Anlage LB–1.6

DB InfraGO AG – INB und Entgelte

enthalten sind:
Infrastrukturnutzungsbedingungen der DB InfraGO AG
Liste der Entgelte der DB InfraGO AG
Entgeltmatrix und Stationspreisliste der DB InfraGO AG

Quelle: DB InfraGO AG

Hinweis:
Die Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Thüringer Eisenbahn GmbH sowie der Rennsteigbahn GmbH & Co. KG sind in den Anlagen LB-1.7 und LB-1.8 zu finden.

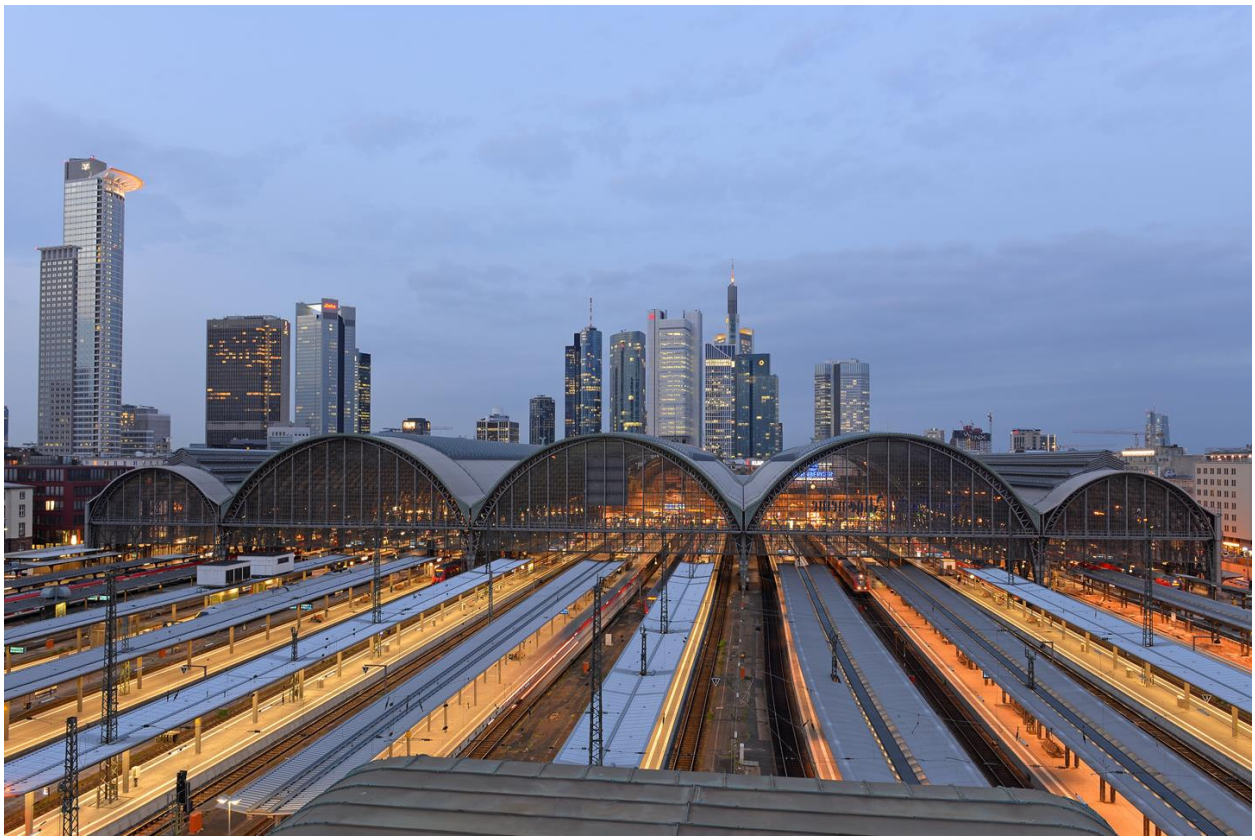

Infrastrukturnutzungsbedingungen der DB InfraGO AG und der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (INB 2025)

Gültig ab 15.12.2024

DB InfraGO AG

Zentrale

I.IBN

Versionskontrolle

Datum	Beschreibung der Änderung
10.12.2023	Änderung der NBN 2024 in der Fassung vom 09.11.2023 (Erstveröffentlichung der NBN 2025)
11.01.2024	Änderung der Ziffer 2.3.15 „Notbremsüberbrückung (NBÜ)“ durch vorläufige Inkraftsetzung
15.02.2024	Änderung der NBN 2025 in der Fassung vom 11.01.2024: Erstveröffentlichung der Infrastrukturnutzungsbedingungen der DB InfraGO AG und der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (INB) 2025 durch Zusammenführung der bisherigen Nutzungsbedingungen Netz der DB Netz AG sowie der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH und der Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe der DB Station&Service AG und der Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe der DB RNI GmbH in gemeinsame Nutzungsbedingungen
15.02.2024	Änderung der INB-Regelungen zur Ausweitung der Möglichkeiten elektronischer Kommunikation (Ziffern 1.3.2.3; 3.3.2.1; 3.3.4.4.2; 4.2.2.9.2; 5.2.6.1; 5.4.9.5.3; 5.9.1; 7.3.1.4.8 und 7.3.1.4.9)
15.02.2024	Änderung der Ziffer 4.2.1.9 „Vorrangregeln (erste Phase der Netzfahrplanerstellung)“
15.02.2024	Änderung der Ziffer 4.2.1.10 „Regelentgeltverfahren (erste Phase der Netzfahrplanerstellung)“
15.02.2024	Änderung der Ziffer 5.5.10 „Live Maps“
01.03.2024	Änderung der Ziffer 3.4.6 „Grenzlasten für Züge“ durch vorläufige Inkraftsetzung
07.03.2024	Änderung der Ziffern 4.2 „Trassenanmeldungen“ und Ziffer 4.2.2.4 „Fristen für die Bearbeitung von Trassenmeldungen“ durch vorläufige Inkraftsetzung
22.03.2024	Änderung der INB 2025 aufgrund des Beschlusses der BNetzA zum Antrag der DB InfraGO AG auf Genehmigung der Entgelte und Entgeltgrundsätze für die Erbringung des Mindestzugangspaketes mit Wirkung ab dem 15.12.2024 (TPS 2025)
25.03.2024	Änderung der Ziffer 3.3.4.4.3 „Kündigung von Verträgen“
22.04.2024	Änderung der Ziffer 2.3 „Netzbeschreibung“
22.04.2024	Änderung der Ziffer 4.2.1.18.3 „Festlegung der vorzuhaltenden Kapazitätsreserven im Netzfahrplan“
22.04.2024	Änderung der Ziffer 5.2.6.3 „Fahrten außerhalb der Streckenöffnungszeiten“
28.05.2024	Änderung der Ziffer 5.7.6 „Anreizsystem für die Nutzung der Personenbahnsteige der DB InfraGO AG zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit“
29.05.2024	Änderung der Ziffer 7.3.1.6.1.5 „Zeitlicher Bezug der Anmeldung“
29.05.2024	Änderung der Ziffer 7.3.1.6.3.1.1 „Koordinierungsverfahren“
29.05.2024	Änderung der Ziffer 7.3.1.6.3.1.2 „Entscheidungsverfahren“

Datum	Beschreibung der Änderung
09.06.2024	Änderung der Ziffer 4.2.2.4 „Fristen für die Bearbeitung von Trassenmeldungen“
01.07.2024	Änderungen der Ziffern zur Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr (TraFöG) (Ziffern 5.10; 5.10.1; 5.10.4; und 5.10.8) durch vorläufige Inkraftsetzung
04.07.2024	Änderung der Ziffer 3.3.5.5.4 „Aktuelle Betriebslage“
05.08.2024	Änderung der Ziffer 5.5.10 „DB LiveMaps“
21.08.2024	Änderung der Ziffer 4.4 „Rahmenverträge“ – Streichen der Ziffer 4.4.2 „Mittelfristiges Konzept für eine optimierte Kapazitätsnutzung (mKoK)
11.09.2024	Änderung der Ziffern 3.4.3.1 „Machbarkeitsstudie aT“, 3.4.6 „Grenzlasten für Züge“, 5.2.6.1 „Neuverkehrsnachlass“, 5.2.6.2 „Nachlass zur Weiterentwicklung von Punkt-zu-Punkt-Verkehren“ und 6.3.3.4.2 „Behandlung von Zugtrassen bei einer Verspätung“ zur Aufnahme von Anwendungen in das DB NetzCockpit
31.10.2024	Neuaufnahme der Ziffer 7.3.1.2.7 „Lagerkapazitäten der Serviceeinrichtungen“ (Neuaufnahme) sowie Änderung der Ziffer 7.3.1.4.1 „Entgelt für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Nutzungsobjekten und von Lagerkapazitäten“ durch vorläufige Inkraftsetzung
21.11.2024	Neuaufnahme der Ziffer 3.3.4.7.6 „Pauschalierte Schadensregulierung bei reinen Vermögensschäden“ durch vorläufige Inkraftsetzung
25.11.2024	Änderung der Ziffer 5.9.1 „Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte“
01.01.2025	Änderung der Ziffer 7.3.2.1.4.1 „Bemessung der Stationsentgelte für Verkehrsleistungen i.S.d. § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG)“
08.01.2025	Neuaufnahme der Ziffer 5.5.16 „ISR Data Service“
08.01.2025	Änderung der Ziffern 1.3.1 „Rechtsrahmen“, 5.7.5 „Anreizsystem für die Nutzung der Personenbahnsteige der RNI“, 5.9.2.1 „Sicherheitsleistung für die Zahlung der Trassenentgelte“, 7.3.2.2.2 „Leistungen“ und 7.3.6.6 „Prüfungsrechte und Weisungsbefugnis der DB InfraGO AG“ (redaktionelle Änderungen bzw. Korrektur von Verweisen)
27.02.2025	Änderung der Ziffer 3.3.4.7.6 „Pauschalierte Schadensregulierung bei reinen Vermögensschäden“
27.02.2025	Änderung der Ziffer 6.4.1 „Informationssysteme für Trassen“ und Neuaufnahme der Ziffer 6.4.1.2 „Bereitstellung von Meldungen zum Zuglauf gem. TAF/TAP TSI“
06.03.2025	Entfall der Ziffern zur Umsetzung der EnSiTrV (Ziffern 2.6.1.1, 2.6.1.5 inkl. Unterziffern, 4.2.2.6.3, 6.3.4 und 7.3.1.6.3.6) durch vorläufige Inkraftsetzung
02.04.2025	Änderung der Ziffer 3.3.4.8 „Verantwortung und Haftung für Umweltschäden“

Impressum

Herausgeber
DB InfraGO AG

Redaktion

Netzzugang und Regulierung (I.IBN)
Adam-Riese-Str. 11-13
60327 Frankfurt am Main

Bildnachweis

Foto Titelseite: Urheber: Christian Bedeschinski

Copyright: Deutsche Bahn AG

Hinweise

1. Allgemein

Die Entgeltgrundsätze und Entgelte der INB 2025, die das Mindestzugangspaket betreffen und nach § 45 ERegG der Genehmigung unterliegen, wurden mit Beschluss vom 22. März 2024 genehmigt. Es sind verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig, die auch Änderungen der hier veröffentlichten Entgeltgrundsätze mit sich bringen können. Es gelten abschließend die Entgelte nach Entscheidung der zuständigen Gerichte.

Die DB InfraGO AG betreibt die Bereiche Schieneninfrastruktur und Serviceeinrichtungen, die bis Ende 2023 von der DB Netz AG betrieben wurden, und Personenbahnhöfe, die bis Ende 2023 von der DB Station & Service AG betrieben wurden. Die DB InfraGO AG strebt eine Vereinheitlichung der Prozesse in beiden Bereichen an. In einer Übergangszeit sind jedoch noch getrennte Prozesse erforderlich, die z.T. unterschiedliche Regelungen in diesen INB für die beiden Geschäftsbereiche erfordern. Gelegentlich wird in Richtlinien u.ä. des netzzugangsrelevanten bzw. des betrieblich-technischen Regelwerks noch die Unternehmensbezeichnung „DB Netz AG“ verwendet – gemeint ist hier die DB InfraGO AG. Die DB InfraGO AG strebt hier eine einheitliche Bezeichnung an.

2. Anhängige Gerichtsverfahren zu Untersagungen einzelner Klauseln

Aufgrund von Gerichtsverfahren können folgende Klauseln noch geändert werden:

- Ziffer 2.9.6.1 (nunmehr Ziffer 6.3.2.1)

  Die Bundesnetzagentur hat mit Bescheid vom 02.10.2020 – BK10-20-0266_Z - die beabsichtigte Neufassung der SNB in der Ziffer 2.9.6.1 abgelehnt.

  Sollte die Ablehnung durch ein Gerichtsverfahren als rechtswidrig eingestuft werden, lautet die Ziffer 2.9.6.1 wie folgt:

  „Im Falle des Eintritts eines Drittunternehmens nach § 22 ERegG müssen die angegebenen Kommunikationswege auch während der Dauer der Trassennutzung durch das Drittunternehmen im Sinne des § 22 ERegG erreichbar sein und befugt sein, binnen kürzester Zeit für die Vertragspartner verbindliche Entscheidungen zu treffen, sowie in der Lage sein, binnen kürzester Zeit die Kommunikation zur Leitstelle des Drittunternehmens herzustellen.“

- Ziffer 2.10 (nunmehr neu Ziffer 3.4.8 „Pilotierungen und Betriebsversuche”)

  Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 12.11.2019 – BK10-19.0212_Z – die beabsichtigte Änderung in Ziffer 2.10 der SNB 2021 abgelehnt.

  Sollte die Ablehnung durch ein Gerichtsverfahren als rechtswidrig eingestuft werden, lautet Ziffer 2.10 wie folgt:

  „2.10 Besondere Zugangs- und Nutzungsbedingungen; Pilotierungen und Betriebsversuche

  Besondere Zugangsbedingungen sind im netzzugangsrelevanten Regelwerk enthalten (vgl. die technischen Netzzugangsbedingungen Ziffer F.2, Anlage 2.4.2 der SNB).

  Die DB Netz AG führt zur Verbesserung und Weiterentwicklung von Produkten und Prozessen Pilotierungen und Betriebsversuche durch oder beteiligt sich an solchen. Einzelheiten und Ansprechpartner werden im Internet zur Verfügung gestellt:

  http://www.dbnetze.com/pilotierungen

Weiterhin erfolgt eine Vorabinformation der Zugangsberechtigten über die regelmäßigen Kundeninformationen der DB Netz AG.

Regelungen zur Abwicklung des Bahnbetriebs auf den Schienenwegen der DB Netz AG enthält das betrieblich-technische Regelwerk (vgl. Ziffer 2.4.3 der SNB)."

- Ziffer 4.2.1.3

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 12.11.2019 – BK10-19-0212_Z – die beabsichtigten Änderungen in Zeilen 2 und 3 der Tabelle in Ziffer 4.2.1.3 der SNB 2021 abgelehnt.

Sollte die Ablehnung durch ein Gerichtsverfahren als rechtswidrig eingestuft werden, lauten Zeilen 2 und 3 der Tabelle in Ziffer 4.2.1.3 wie folgt:

Netzfahrplanerstellung	***Termin***
Fahrlagenberatung gemäß Ziffer 4.3.5 ohne Inanspruchnahme der Testierung	*bis 13.03.2020*
Fahrlagenberatung gemäß Ziffer 4.3.5 mit Inanspruchnahme der Testierung	*bis 10.01.2020*

Soweit ein Urteil bis 30.09. eines Jahres rechtskräftig wird, gilt die Ziffer für die Erstellungsphase des im nächsten Kalenderjahr beginnenden Netzfahrplans.

- Ziffer 4.2.1.6

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 12.11.2019 – BK10-19.0212_Z – die beabsichtigten Änderungen in Ziffer 4.2.1.6 der SNB 2021 abgelehnt.

Sollte die Ablehnung durch ein Gerichtsverfahren als rechtswidrig eingestuft werden, lautet die Ziffer 4.2.1.6 wie folgt:

„***4.2.1.6 Konstruktionsspielräume (erste Phase der Netzfahrplanerstellung)***
Die DB Netz AG macht die Berücksichtigung bestimmter Konstruktionsspielräume von der vorherigen Durchführung einer Fahrlagenberatung nach Ziffer 4.3.5 der SNB abhängig.

Soweit nicht Im SPFV das Marktsegment Punkt-zu-Punkt-Verkehre (vgl. 6.2.1.2.8) oder im SGV Marktsegmente mit dem Zusatz „Z-Flex" oder „R-Flex" (vgl. 6.2.1.4.8 und 6.2.1.4.9) bestellt werden, versucht die DB Netz AG innerhalb folgender Spielräume ein Trassenangebot für Trassen, die mindestens einen überlasteten Schienenweg nach Ziffer 4.3 der SNB tangieren, zu erstellen:

- *Schienenpersonenverkehr mit erfolgreicher Fahrlagenberatung (Testat): +/-3 Minuten,*
- *Schienengüterverkehr mit erfolgreicher Fahrlagenberatung (Testat): +/- 30 Minuten,*
- *Übrige Zugtrassen (z.B. Schienenpersonenverkehr ohne Fahrlagenberatung oder ohne Testat,): +/- 30 Minuten,*
- *Übrige Zugtrassen (z. B. Güterzüge, Triebfahrzeugfahrten ohne Fahrlagenberatung oder ohne Testat): +/-60 Minuten.*

Soweit nicht im SPFV das Marktsegment Punkt-zu-Punkt-Verkehre (vgl. 6.2.1.2.8) oder im SGV Marktsegmente mit dem Zusatz „Z-Flex" oder „R-Flex" (vgl. 6.2.1.4.8 und 6.2.1.4.9) bestellt werden und kein überlasteter Schienenweg nach Ziffer 4.3. der SNB tangiert wird, versucht die DB Netz AG innerhalb folgender Spielräume ein Trassenangebot zu erstellen:

- *Schienenpersonenverkehr: +/-3 Minuten,*
- *Übrige Zugtrassen (z. B. Güterzüge, Triebfahrzeugfahrten): +/-30 Minuten.*

Für das Marktsegment Punkt-zu-Punkt-Verkehre im SPFV gilt immer ein Konstruktionsspielraum von +/- 30 Minuten, für die Marktsegmente mit dem Zusatz Z-Flex und R-Flex immer ein Konstruktionsspielraum von +/- 120 min.

Die Konstruktion innerhalb dieser Spielräume erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller.“

Soweit ein Urteil bis 30.09. eines Jahres rechtskräftig wird, gilt die Ziffer für die Erstellungsphase des im nächsten Kalenderjahr beginnenden Netzfahrplans.

- Ziffer 4.2.1.10

  Die Bundesnetzagentur hat mit Bescheid vom 24.11.2020 – Az.: BK10-20-0354_Z die beabsichtige Änderung von Ziffer 4.2.1.10 der NBN abgelehnt.

  Sollte die Ablehnung durch ein Gerichtsverfahren als rechtswidrig eingestuft werden, lautet Ziffer 4.2.1.10 wie folgt:

  „***4.2.1.10 Regelentgeltverfahren (erste Phase der Netzfahrplanerstellung)***

  Ergibt die Anwendung der Vorrangregeln weiterhin eine Gleichrangigkeit, stellt die DB Netz AG die Entgelte der konfliktbehafteten Zugtrassen gem. § 52 Abs. 8 Satz 1 ERegG gegenüber. Hierbei werden alle konfliktbehafteten Verkehrstage der Zugtrasse innerhalb des Konfliktzeitraums und der gesamte Laufweg berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wird ein ggf. gewährter Neuverkehrsnachlass nach Ziffer 5.2.6.1. Der Anmeldung mit dem höheren Entgelt wird der Vorrang eingeräumt.“

- Ziffer 4.3.5 (nunmehr Ziffer 4.6.5)

  Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 12.11.2019 – BK10-19-.0212_Z – die beabsichtigten Änderungen in Ziffer 4.3.5 Absätze 2 bis 4 der SNB 2021 abgelehnt.

  Sollte die Ablehnung durch ein Gerichtsverfahren als rechtswidrig eingestuft werden, lautet die Ziffer 4.3.5 wie folgt:

  „***4.3.5 Fahrlagenberatung***
  Zur Unterstützung der Trassenplanung und -anmeldung von vorgenannten Nutzungsvorgaben betroffener Strecken, bietet die DB Netz AG dem ZB die Möglichkeit einer unentgeltlichen Fahrlagenberatung.

  Mit der Fahrlagenberatung bietet DB Netz AG ab 8 Monate vor der Trassenanmeldung zum Netzfahrplan jedem ZB die Möglichkeit, sich individuell und vertraulich zu konkreten Trassenwünschen beraten zu lassen. Für die Trassenwünsche, die vertaktete oder ins Netz eingebundene Verkehrskonzepte (Vgl. Ziffer 4.2.1.9 der SNB) sind und die auf ihrem Laufweg mindestens einen Überlasteten Schienenweg (Vgl. Ziffer 4.3 der SNB) tangieren, besteht die Möglichkeit, ein Testat zu erhalten. Diese Verkehre für die Testierung müssen vollständig bis spätestens 10.01.2020 bei der DB Netz für das Fahrplanjahr 2021 eingebracht werden.

  Das Testat beinhaltet eine Vorprüfung des angemeldeten Konzepts des ZB auf Widerspruchsfreiheit zu allen zum Anmeldezeitpunkt bekannten Verkehrskonzepten anderer ZB und bestätigt damit eine grundsätzliche Fahrbarkeit zum Zeitpunkt x. Ein Rechtsanspruch auf eine Trassenzuweisung im Netzfahrplan besteht nicht.

Das Vorliegen des Testates und die Anmeldung dem Testat gemäß sind Voraussetzungen für die Anwendung der engeren Konstruktionsspielräume im Rahmen der Trassenkonstruktion (Vgl. Ziffer 4.2.1.6 der SNB).

Nähere Informationen über die Möglichkeit einer Fahrlagenberatung sind bei den Regionalbereichen erhältlich:

www.dbnetze.com/kontakte"

Soweit ein Urteil bis 30.09. eines Jahres rechtskräftig wird, gilt die Ziffer für die Erstellungsphase des im nächsten Kalenderjahr beginnenden Netzfahrplans.

- Ziffer 7.3.2.1.4

  Ziffer 7.3.2.1.4 Abs. 1 ist bzgl. der Personenbahnhöfe inhaltsgleich mit Ziffer 5 Abs. 1 INBP-BT. Aufgrund sofort vollziehbaren Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 17.12.2021 -BK10-21-0355_Z – wurde bzgl Abs. 1 Satz 5 mit folgendem neu Wortlaut eingefügt:

  Abweichend von Ziffer 7.3.2.1.6.3 (vormals 4.5 Satz 3 und 4 INBP-BT) *ist für eine nicht in Anspruch genommene Nutzung der Personenbahnhöfe, die aus Gründen resultiert, die nicht im Verantwortungsbereich der DB InfraGO AG* (vormals DB Station&Service AG) *liegt, ein reduziertes Stationsentgelt in Höhe von 95% des Entgelts für eine in Anspruch genommene Nutzung zu entrichten.*

  Sollte die Verpflichtung zur Aufnahme von Abs. 1 Satz 5 durch ein Gerichtsverfahren als rechtswidrig eingestuft werden, entfällt dieser Satz ersatzlos.

- Richtlinie 402.0203 Abschnitt 3 Absatz 2

  Die Bundesnetzagentur hat mit Bescheid vom 12.11.2019 – BK10-19-0212_Z - die beabsichtigte Änderung der SNB in der Richtlinie 402.0203 Abschnitt 3 Absatz 2 abgelehnt.

  Sollte die Ablehnung durch ein Gerichtsverfahren als rechtswidrig eingestuft werden, lautet die Richtlinie 402.0203 Abschnitt 3 Absatz 2 wie folgt:

  „*Mit der Fahrlagenberatung bietet DB Netz AG bis 8 Monate vor der Trassenanmeldung zum Netzfahrplan jedem ZB die Möglichkeit, sich individuell und vertraulich zu konkreten Trassenwünschen beraten zu lassen. Für die Trassenwünsche, die vertaktete oder ins Netz eingebundene Verkehrskonzepte (Vgl. Ziffer 4.2.1.10 der SNB) sind und die auf ihrem Laufweg mindestens einen Überlasteten Schienenweg (Vgl. Ziffer 4.3 der SNB) tangieren, besteht die Möglichkeit, ein Testat zu erhalten.*

  Das Testat beinhaltet eine Vorprüfung des angemeldeten Konzepts des ZB auf Widerspruchsfreiheit zu allen zum Anmeldezeitpunkt bekannten Verkehrskonzepten Dritter und bestätigt damit eine grundsätzliche Fahrbarkeit zum Zeitpunkt x. Ein Rechtsan-spruch auf eine Trassenzuweisung im Netzfahrplan besteht nicht.

  Das Vorliegen des Testats und die Anmeldung dem Testat gemäß sind Voraussetzungen für die Anwendung der engeren Konstruktionsspielräume im Rahmen der Trassenkonstruktion (vgl. Abschnitt 5 (7))."

  Soweit ein Urteil bis 30.09. eines Jahres rechtskräftig wird, gilt die Ziffer für die Erstellungsphase des im nächsten Kalenderjahr beginnenden Netzfahrplans.

- Richtlinie 402.0305 Abschnitt 2 Absatz 3

  Die Bundesnetzagentur hat mit Bescheid vom 24.11.2020 – Az.: BK10-20-0354_Z die beabsichtige Änderung der NBN in der Richtlinie 402.0305 Abschnitt 2, Absatz 3 Nr. 1

bis 5 sowie in Abschnitt 2, Absatz 3 unter der Ziffer 2. a) Nr. 1 bis 5 und b) Nr. 1 bis 3 abgelehnt.

Sollte die Ablehnung durch ein Gerichtsverfahren als rechtswidrig eingestuft werden, lautet die Richtlinie 402.0305 Abschnitt 2 Absatz 3 wie folgt:

„***(3) Umleitungsstrecken***

Für Einschränkungen auf mittelbar betroffenen Strecken auf Grund von Umleitungsverkehren für im Netzfahrplan berücksichtigte Baumaßnahmen erarbeitet die DB Netz AG ebenfalls einen Vorschlageines Verkehrsartenmixes gemäß folgender Vorgehensweise:

1. *Die DB Netz AG ermittelt zunächst den auf Grund der Baumaßnahme zu erwartenden Umleitungsbedarf für die betroffene Strecke.*
2. *Die DB Netz AG ermittelt anschließend die vsl. zum Bauzeitraum bestehende Kapazitätsverteilung und prüft, inwiefern für Umleiterverkehre genügend Restkapazitäten zur Verfügung stehen.*
3. *Sofern nicht genügend Restkapazitäten zur Verfügung stehen, erarbeitet die DB Netz AG einen Vorschlag zur Anpassung der vsl. Zum Bauzeitraum bestehenden Kapazitätsverteilung. Neben einer Reduktion der Zugzahlen pro Verkehrsart auf Grund von Umleitungen oder (Teil-)Ausfall kann der Vorschlag auch andere, kapazitätssteigernde Maßnahmen (etwa Halteausfall oder Anpassung der zeitlichen Lagen) enthalten.*

Der Vorschlag zur Reduktion der Zugzahlen pro Verkehrsart bzw. zu anderen kapazitätssteigernden Maßnahmen basiert insbesondere auf folgenden Bewertungskriterien:

- *Abgleich technischer Parameter Züge/Strecke*
- *Nutzung alternativer Verkehrsträger*
- *Anpassung/Optimierung der Zugcharakteristik*
- *Paarigkeit*
- *Zugangsmöglichkeit zu (angrenzender) Infrastruktur*
- *Fahrgastaufkommen*
- *Haltekonzepte*
- *Bedienungsbedürfnisse (z.B. Kraftwerksversorgung, Lieferketten)*

Die DB Netz AG kann auf Basis von Bewertungskriterien weitere Vorgaben an Umleiterzüge defininren, die auf der Umleitungsstrecke verkehren sollen (etwa KV-Profile, Lasten oder Anpassung der zeitlichen Lagen.

1. *Die DB Netz AG begründet ihren Vorschlag entsprechend. Die für die Umleiter vorgesehene Kapazität wird je Verkehrsart gesondert ausgewiesen*
2. *Die DB Netz AG erarbeitet ebenfalls einen Verkehrsartenmix auch für den Fall, dass auf der mittelbar betroffenen Strecke vsl. genügend Kapazitäten für Umleiterverkehre bestehen werden. Die für die Umleiter vorgesehene Kapazität wird als zusätzliche Verkehrsart „Umleiter“ gesondert ausgewiesen*

Die BbEI übersendet die DB Netz AG im Rahmen der Abstimmung der Planungsparameter 17 Monate vor Fahrplanwechsel. Über den aktuellen Stand der Vorschläge für die Festlegung der Verkehrsartenmixe informiert die DB Netz AG vorab im Rahmen der Planungsphase Integrierte Bündelung (ca. 21 Monate vor Fahrplanwechsel).

Zugangsberechtigte haben die Möglichkeit innerhalb von drei Wochen eine Stellungnahme hinsichtlich der vorgesehenen Dimensionierung ihrer Verkehrsart abzugeben. Sie haben damit die Möglichkeit, durch Nennung individueller Gründe die Kapazitätsverteilung unter den Verkehrsarten zu beeinflussen. Die DB Netz AG prüft die Stellungnahmen und berücksichtigt diese im möglichen Umfang. Das Ergebnis übersendet die DB Netz AG im Rahmen der abgestimmten Planungsparameter bis 16 Monate vor Fahrplanwechsel. Sofern die DB Netz AG einem Wunsch nach Anpassung einer Verkehrsart nicht nachkommen kann, begründet sie dies gegenüber dem betreffenden Zugangsberechtigten.

Nach Unterrichtung der Bundesnetzagentur hat diese sechs Wochen Zeit, die beabsichtigte Festlegung des Verkehrsartenmixes zu prüfen. Sofern die Bundesnetzagentur nicht die beabsichtigte Festlegung des Verkehrsartenmixes innerhalb der o.g. Frist ablehnt, sind die Verkehrsartenmixe ab 14 Monate vor Fahrplanwechsel verbindlich. Die DB Netz AG veröffentlicht die verbindlichen Verkehrsartenmixe. Sofern beabsichtigte Festlegungen von Verkehrsartenmixen von der Bundesnetzagentur abgelehnt wurden, erfolgt eine Überarbeitung durch die DB Netz AG.

Die Veröffentlichung der verbindlichen Verkehrsartmixe enthält die festgelegte Verteilung der baubedingt eingeschränkten Kapazität auf die Verkehrsarten sowie die Benennung der Kriterien, welche bei der Bewertung der Umleitfähigkeit der Verkehrsarten herangezogen wurden. Diese Kriterien stellen Vorrangkriterien bei der Zuweisung von Schienenwegkapazität im Zeitraum der betreffenden Baumaßnahme dar.

Im Rahmen des weiteren Planungsprozesses (insbesondere durch Erkenntnisse aus der Fahrlagenberatung) kann es erforderlich werden, den mit dem Entwurf der Planungsparameter versendeten Entwurf der verbindlichen Verkehrsartenmixe anzupassen. Gründe hierfür können sich z. B. daraus ergeben, dass sich die erwartete Verkehrsnachfrage oder die aufgrund des technischen Planungsfortschritts verfügbare Kapazität verändert hat.

Sofern Anpassungen erforderlich werden, findet der erforderliche Abstimmungsprozess mit den ZB spätestens im Rahmen der Aktualisierung der Planungsparameter) statt. Nach anschließender Prüfung der beabsichtigten Änderungen durch die Bundesnetzagentur, werden die veränderten verbindlichen Verkehrsartenmixe einen Monat vor Beginn der Trassenanmeldefrist als verbindliche Verkehrsartenmixe bekannt gegeben.

Im Rahmen der Bekanntgabe der aktualisierten Planungsparameter (10 Monate vor Fahrplanwechsel) kommuniziert die DB Netz AG sämtliche, für die Netzfahrplanerstellung ***verbindlichen Verkehrsartenmixe****.*

Im Nachgang der Netzfahrplanerstellung können etwaige baubedingte Änderungen gemäß Abschnitt 6 Absatz (3) Unterabsatz 2 erfolgen.

Zuweisung von Schienenwegkapazitäten im Rahmen der Netzfahrplanerstellung auf Basis verbindlicher Verkehrsartenmixe

1. *Zuweisungsverfahren für unmittelbar betroffene Strecken*

   Sofern mehr Anträge auf Schienenwegkapazität im Rahmen der Netzfahrplanerstellung gestellt werden, als für die betreffende Verkehrsart im verbindlichen Verkehrsartenmix festgelegt ist, erfolgt die Zuweisung der Schienenwegkapazität abweichend von § 52 ERegG gemäß folgendem Verfahren:

   1. *Alle Anmeldungen, die nicht den in den verbindlichen Verkehrsartenmixen enthaltenen Kriterien genügen, erhalten ein alternatives Angebot. Dieses kann eine Einkürzung der angemeldeten Trasse oder Nutzung eines*

alternativen Laufweges beinhalten. Dabei kommen Konstruktionsspielräume abweichend von Ziffer 4.2.1.6 NBN von +/- 60 Minuten im Schienenpersonenverkehr und +/- 120 Minuten im Schienengüterverkehr zur Anwendung. Dies erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller.

2. *Führt die Vorgehensweise nach Absatz (3) 1. nicht zu einer Lösung, wendet die DB Netz AG Konstruktionsspielräume abweichend von Ziffer 4.2.1.6 NBN von +/- 30 Minuten im Schienenpersonenverkehr und + / - 90 Minuten im Schienengüterverkehr an. Dies erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller.*
3. *Führt die Anwendung der Konstruktionsspielräume nicht zu einem Erfolg, hält die DB Netz AG Rücksprache mit den betroffenen EVU (vereinfachte Koordinierung, vgl. Ril. 402.0203 Abschnitt 6 (5)).*
4. *Führt die vereinfachte Koordinierung nicht zu einem Erfolg, so räumt die DB Netz AG den Zugtrassen den Vorrang ein, welche das höchste Regelentgelt erzielen. Ist eine Entscheidung auf dieser Basis nicht möglich, so erfolgt ein Höchstpreisverfahren gemäß § 52 Abs. 8 ERegG.*

2. *Zuweisungsverfahren für mittelbar betroffene Strecken:*

   Sofern mehr Anträge auf Zuweisung von Schienenwegkapazität im Rahmen der Netzfahrplanerstellung gestellt werden, als für die betreffende Verkehrsart im verbindlichen Verkehrsartenmix festgelegt ist, erfolgt die Zuweisung der Schienenwegkapazität abweichend von § 52 ERegG gemäß folgendem Verfahren:

c) Umleiterverkehre

1. *Für Anmeldungen, aus denen gemäß entsprechender Hinweise des ZB in der Trassenanmeldung ersichtlich ist, dass die Strecke nur abweichend von seinem üblichen Laufweg auf Grund und nur im Zeitraum von Baumaßnahmen angemeldet wird, erfolgt die Trassenvergabe nur im Rahmen der im Verkehrsartenmix „Umleiter" ausgewiesenen Kapazitäten. Gleiches gilt für Verkehre, welche die DB Netz AG gemäß 1.1 dieses Absatzes auf einem alternativen Laufweg umrouten muss.*
2. *Entsprechen angemeldete Umleiterverkehre nicht den Vorgaben an Umleiterverkehre für die Strecke, so erhalten diese ein alternatives Angebot. Dieses kann eine Einkürzung der angemeldeten Trasse oder Nutzung eines alternativen Laufweges beinhalten. Dabei kommen Konstruktionsspielräume abweichend von Ziffer 4.2.1.6 NBN von +/- 60 Minuten im Schienenpersonenverkehr und +/- 120 Minuten im Schienengüterverkehr zur Anwendung. Dies erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller.*
3. *Übersteigen die Anmeldungen die Anzahl der ausgewiesenen Zugzahlen im Verkehrsartenmix „Umleiter", so wendet die DB Netz AG Konstruktionsspielräume abweichend von Ziffer 4.2.1.6 NBN von +/- 30 Minuten im Schienenpersonenverkehr und + / - 90 Minuten im Schienengüterverkehr an. Dies erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller.*
4. *Führt die Anwendung der Konstruktionsspielräume nicht zu einem Erfolg, hält die DB Netz AG Rücksprache mit den betroffenen EVU (vereinfachte Koordinierung, vgl. Ril. 402.0203 Abschnitt 6 (5)).*
5. *Führt die vereinfachte Koordinierung nicht zu einem Erfolg, so räumt die DB Netz AG den Zugtrassen den Vorrang ein, welche das höchste Regelentgelt erzielen. Ist eine Entscheidung auf dieser Basis nicht möglich, so erfolgt ein Höchstpreisverfahren gemäß § 52 Abs. 8 ERegG.*

Für die nicht vorrangig behandelten Anmeldungen unterbreitet die DB Netz AG ein alternatives Angebot.

d) Übrige Anmeldungen

1. *Alle Anmeldungen, die nicht den in den verbindlichen Verkehrsartenmixen enthaltenen Kriterien genügen, erhalten ein alternatives Angebot. Dieses kann eine Einkürzung der angemeldeten Trasse oder Nutzung eines alternativen Laufweges beinhalten. Dabei kommen Konstruktionsspielräume abweichend von Ziffer 4.2.1.6 SNB von +/- 60 Minuten im Schienenpersonenverkehr und +/- 120 Minuten im Schienengüterverkehr zur Anwendung. Dies erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller.*
2. *Übersteigen die Anmeldungen die Anzahl der ausgewiesenen Zugzahlen in ihrem jeweiligen Verkehrsartenmix, so wendet die DB Netz AG Konstruktionsspielräume abweichend von Ziffer 4.2.1.6 NBN von +/- 30 Minuten im Schienenpersonenverkehr und + / - 90 Minuten im Schienengüterverkehr an. Dies erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller.*
3. *Führt die Anwendung der Konstruktionsspielräume nicht zu einem Erfolg, hält die DB Netz AG Rücksprache mit den betroffenen EVU (vereinfachte Koordinierung, vgl. Ril. 402.0203 Abschnitt 6 (5)).*
4. *Führt die vereinfachte Koordinierung nicht zu einem Erfolg, so räumt die DB Netz AG den Zugtrassen den Vorrang ein, welche das höchste Regelentgelt erzielen. Ist eine Entscheidung auf dieser Basis nicht möglich, so erfolgt ein Höchstpreisverfahren gemäß § 52 Abs. 8 ERegG.“*

- Richtlinie 402.0305 Abschnitt 3 Absatz 8 (nunmehr Richtlinie 402.0305 Abschnitt 7 neu Absatz 7)

  Die Bundesnetzagentur hat mit Bescheid vom 12.11.2019 – BK10-19-0212_Z - die beabsichtigte Neufassung der SNB in der Richtlinie 402.0305 Absatz 3 Abschnitt 8, abgelehnt.

  Sollte die Ablehnung durch ein Gerichtsverfahren als rechtswidrig eingestuft werden, lautet die Richtlinie 402.0305 Absatz 3 Abschnitt 8 wie folgt:

  „Bei baubedingten Einschränkungen der Infrastruktur mit Berücksichtigung im Netzfahrplan, für die keine verbindlichen Verkehrsartenmixe im Rahmen der aktualisierten Planungsparameter kommuniziert worden sind, wendet die DB Netz AG abweichend von Ziffer 4.2.1.6 der SNB Konstruktionsspielräume von +/- 30 Minuten im Schienenpersonenverkehr und +/- 90 Minuten im Schienengüterverkehr im Rahmen der Trassenkonstruktion an.“

  Soweit ein Urteil bis 30.09. eines Jahres rechtskräftig wird, gilt die Ziffer für die Erstellungsphase des im nächsten Kalenderjahr beginnenden Netzfahrplans.

- Richtlinie 402.0203 Abschnitt 4 Absatz 4

  Die Bundesnetzagentur hat mit Bescheid vom 12.11.2019 – BK10-19-0212_Z - die beabsichtigte Änderung der SNB in der Richtlinie 402.0203 Abschnitt 4 Absatz 4 abgelehnt.

  Sollte die Ablehnung durch ein Gerichtsverfahren als rechtswidrig eingestuft werden, lautet die Richtlinie 402.0203 Abschnitt 4 Absatz 4 wie folgt:

  „Sofern ein Testat für die angemeldete Trasse vorliegt, wird dies im Rahmen der Trassenanmeldung vom EVU/ZB mitgeteilt.“

Soweit ein Urteil bis 30.09. eines Jahres rechtskräftig wird, gilt die Ziffer für die Erstellungsphase des im nächsten Kalenderjahr beginnenden Netzfahrplans.

- Richtlinie 402.0203 Abschnitt 5 Absatz 7

  Die Bundesnetzagentur hat mit Bescheid vom 12.11.2019 – BK10-19-0212_Z - die beabsichtige Änderung der SNB in der Richtlinie 402.0203 Abschnitt 5 Absatz 7 abgelehnt.

  Sollte die Ablehnung durch ein Gerichtsverfahren als rechtswidrig eingestuft werden, lautet die Richtlinie 402.0203 Abschnitt 5 Absatz 7 wie folgt:

  „Das Trassenangebot soll der Trassenanmeldung entsprechen. Ist dies wegen konkurrierender Trassenanmeldungen nicht möglich, gilt Folgendes:

  Die DB Netz AG macht die Berücksichtigung bestimmter Konstruktionsspielräume von der vorherigen Durchführung einer Fahrlagenberatung nach Ziffer 4.3.5 der SNB abhängig.

  Soweit nicht im SPFV das Marktsegment Punkt-zu-Punkt-Verkehre (vgl. 6.2.1.2 der SNB) oder im SGV Marktsegmente mit den Zusätzen „Z-Flex“ oder „R-Flex“ (vgl. 6.2.1.4 der SNB) bestellt werden, versucht die DB Netz AG innerhalb folgender Spiel-räume ein Trassenangebot für Trassen, die mindestens einen überlasteten Schienenweg tangieren, zu erstellen:

  - *Schienenpersonenverkehr mit erfolgreicher Fahrlagenberatung (Testat) +/- 3 Minuten,*
  - *Schienengüterverkehr mit erfolgreicher Fahrlagenberatung (Testat) +/- 30 Minuten,*
  - *Übrige Zugtrassen (z.B. Schienenpersonenverkehr ohne Fahrlagenberatung oder ohne Testat,): +/- 30 Minuten*
  - *Übrige Zugtrassen (z. B. Güterzüge, Triebfahrzeugfahrten ohne Fahrlagenberatung oder ohne Testat): +/-60 Minuten.*

  Soweit nicht im SPFV das Marktsegment Punkt-zu-Punkt-Verkehre (vgl. 6.2.1.2.8) oder im SGV Marktsegmente mit dem Zusatz „Z-Flex“ oder „R-Flex“ (vgl. 6.2.1.4.8 und 6.2.1.4.9) bestellt werden und kein überlasteter Schienenweg nach Ziffer 4.3. der SNB tangiert wird, versucht die DB Netz AG innerhalb folgender Spielräume ein Trassenangebot zu erstellen:

  - *Schienenpersonenverkehr +/- 3 Minuten,*
  - *Übrige Zugtrassen (z.B. Güterzüge, Triebfahrzeugfahrten): +/- 30 Minuten.*

  Für das Marktsegment Punkt-zu-Punkt-Verkehre im SPFV gilt immer ein Konstruktionsspielraum von +/- 30 Minuten, für die Marktsegmente mit den Zusätzen Z-Flex und R-Flex immer ein Konstruktionsspielraum von +/- 120 Minuten.“

  Soweit ein Urteil bis 30.09. eines Jahres rechtskräftig wird, gilt die Ziffer für die Erstellungsphase des im nächsten Kalenderjahr beginnenden Netzfahrplans.

- Richtlinie 402.0305 Abschnitt 11 Absatz 3

  Die Bundesnetzagentur hat mit Bescheid vom 12.11.2019 – BK10-19-0212_Z - die beabsichtigte Neufassung der SNB in der Richtlinie 402.0305 Abschnitt 11 Absatz 3 abgelehnt.

  Sollte die Ablehnung durch ein Gerichtsverfahren als rechtswidrig eingestuft werden, lautet die Richtlinie 402.0305 Abschnitt 11 Absatz 3 wie folgt:

„Im Rahmen der Zusammenstellung vertrieblicher Folgen werden für die Erarbeitung des Fahrplankonzeptes die tatsächlich gefahrenen Züge jedes betroffenen EVU auf der baubetroffenen Strecke zugrunde gelegt, die im Zeitraum der vorhergehenden Netzfahrplanperiode verkehrten. Weiterhin berücksichtigt die DB Netz die bereits gefahrenen Verkehre der laufenden Netzfahrplanperiode. Die Anzahl der tatsächlich gefahrenen Züge eines EVU wird in Relation zu den insgesamt tatsächlich gefahrenen Zügen dieser Verkehrsart gesetzt. Der sich daraus ergebende Anteil an den Verkehren der jeweiligen Verkehrsart wird anschließend in Relation zu der verfügbaren Kapazität durch die Baustelle gesetzt. Hieraus ergibt sich der Anteil der für das betroffene EVU von der DB Netz AG bereitgestellten Kapazität im Bauabschnitt. Eine Änderung des Verkehrsvolumens eines EVU durch Neuverkehre und/oder Verkehre, die durch einen Mengentausch zwischen den EVU bzw. ZB erfolgen, werden bei Anzeige durch das EVU bzw. den ZB berücksichtigt. Die DB Netz AG übersendet in dem ZvF-Entwurf jedem betroffenen EVU eine Auflistung seiner angemeldeten Züge (welche von der Baumaßnahme betroffen sind) sowie die Anzahl der ihm maximal bereitgestellten Kapazität für Fahrten durch die Baumaßnahme bis 24 Wochen vor Baubeginn. Die EVU markieren unter Berücksichtigung der ihnen maximal zur Verfügung stehenden Kapazität in dem ZvF-Entwurf die Züge, welche aus ihrer Sicht durch die Baumaßnahme verkehren sollen. Die EVU übersenden den ZvF-Entwurf inkl. der darin markierten Züge an die DB Netz AG bis 21 Wochen vor Baubeginn. Die an die DB Netz AG übersandte Auflistung ist anschließend Basis für die Erarbeitung des ZvF-Endstücks.“

- Richtlinie 402.0305 Abschnitt 11 Absatz 4 Spiegelstrich 5 (nunmehr Richtlinie 402.0305 Abschnitt 15 Absatz 3 neu Spiegelstrich 5)

  Die Bundesnetzagentur hat mit Bescheid vom 12.11.2019 – BK10-19-0212_Z - die beabsichtige Neufassung der SNB in der Richtlinie 402.0305 Abschnitt 11 Absatz 4 Spiegelstrich 5 abgelehnt.

  Sollte die Ablehnung durch ein Gerichtsverfahren als rechtswidrig eingestuft werden, lautet die Richtlinie 402.0305 Abschnitt 11 Absatz 4 Spiegelstrich 5 wie folgt:

  „Die DB Netz AG ist berechtigt bei Nichtnutzung der zugewiesenen Trassen, diese dem Zugangsberechtigten für den restlichen Zeitraum der Bauarbeiten zu entziehen, wenn die Nichtnutzung einen Zeitraum von zwei Verkehrstagen ab Beginn der Baumaßnahme betrifft und ein Verschulden eines Anderen nicht nachgewiesen werden kann.“

  Soweit ein Urteil bis 30.09. eines Jahres rechtskräftig wird, gilt die Ziffer für die Erstellungsphase des im nächsten Kalenderjahr beginnenden Netzfahrplans.

Wir weisen darauf hin, dass die DB InfraGO AG im Rahmen der nachfolgenden Gerichtsverfahren gegen Entgeltgenehmigungsbeschlüsse der Bundesnetzagentur vor dem Verwaltungsgericht Köln klagt. In diesen Verfahren kann es zu einer Änderung der Entgeltgenehmigungen im Hinblick auf die jeweils genannten Fragen kommen:

- TPS 2025 (18 K 1993/24; 18 L 2350/24; 18 L 678/24; C-770/24)
  - Trassenentgelte SPNV, SGV und SPFV
  - Kostenfreie Stornierung wegen höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen und technischen Einschränkungen der Infrastruktur im Ausland

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es weitere Klagen von ZB gegen die Entgeltgenehmigungen gibt und geben kann, die also nicht durch die DB InfraGO AG angestrengt wurden und die gleichwohl zu Änderungen der INB und/oder der Trassenentgelte führen können.“

Inhaltsverzeichnis

Versionskontrolle **2**

Hinweise **5**

Verzeichnis der Anlagen **26**

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN **28**

1.0 Abkürzungsverzeichnis 28

1.1 Einleitung 28

1.2 Zweck der Nutzungsbedingungen 28

1.3 Rechtliche Aspekte 28

1.3.1 Rechtsrahmen 28

1.3.2 Rechtsgrundlagen und Haftung 29

1.3.2.1 Geltungsbereich 29

1.3.2.2 Geltung von AGB der ZB 30

1.3.2.3 Formerfordernisse 30

1.3.2.4 Haftung 30

1.3.2.5 Gerichtsstand 30

1.3.3 Beschwerdemöglichkeiten und -verfahren 30

1.4 Aufbau der INB 30

1.5 Geltungsdauer, Änderung und Veröffentlichung 31

1.5.1 Geltungsdauer 31

1.5.2 Änderungen 31

1.5.3 Veröffentlichung 31

1.6 Ansprechpartner 31

1.6.1 Ansprechpartner der DB InfraGO AG 31

1.6.2 Ansprechpartner internationale EIU 32

1.6.3 Weitere Ansprechpartner 32

1.7 Europäische Zusammenarbeit der DB InfraGO AG mit anderen Eisenbahninfrastrukturbetreibern und Zuweisungsstellen 33

1.7.1 Schienengüterverkehrskorridore (SGV-Korridore) 33

1.7.1.1 Corridor One Stop Shop 34

1.7.1.2 Corridor OSS für SGV-Korridore 34

1.7.1.3 Informationen zu den Nutzungsbedingungen der SGV-Korridore 35

1.7.2 RailNetEurope und andere internationale Kooperationen 36

1.7.2.1 One Stop Shop 36

1.7.2.2 Andere RNE-Leistungen 36

2 INFRASTRUKTUR DES SCHIENENNETZES **38**

2.1 Einleitung 38

2.2 Umfang des Schienennetzes 38

2.2.1 Grenzen 38

2.2.2 Angeschlossene Schienennetze 38

2.3 Netzbeschreibung 38

2.3.1 Gleisanzahl 39
2.3.2 Spurweite 39
2.3.3 Betriebsstellen 39
2.3.4 Lichtraum- und Ladungsprofile 39
2.3.5 Streckenklasse 39
2.3.6 Streckenneigungen 39
2.3.7 Geschwindigkeiten 39
2.3.8 Längere Güterzüge 39
2.3.9 Energieversorgung 39
2.3.10 Signalgebung 40
2.3.11 Betriebsverfahren 40
2.3.12 Kommunikationssystem 40
2.3.13 Zugsteuerung und Zugsicherung 40
2.3.14 Tunnel, Brücken und Bahnübergänge 40
2.3.15 Notbremsüberbrückung (NBÜ) 40
2.3.16 Verkehrsart 41
2.3.17 Neigetechnik 41
2.3.18 Wirbelstrombremse 41
2.3.19 Baustellen 41
2.3.20 Streckenöffnungszeiten 41
2.3.21 Kapazitätsbindung durch Rahmenverträge 41
2.3.22 Beschreibung der Personenbahnhöfe und Personenbahnsteige 41
2.3.22.1 Durch DB InfraGO AG betriebene Personenbahnhöfe und Personenbahnsteige 41
2.3.22.2 Durch RNI betriebene Personenbahnhöfe und Personenbahnsteige 41
2.4 Verkehrliche Einschränkungen 42
2.4.1 Besondere Schienenwege 42
2.4.2 Umweltrestriktionen 44
2.4.3 Gefahrgut 44
2.4.4 Tunnelrestriktionen 44
2.4.5 Brückenrestriktionen 45
2.4.6 Dampflokomotiven 45
2.5 Verfügbarkeit der Infrastruktur 45
2.5.1 Einleitung 45
2.5.2 Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung, Instandhaltung und Erweiterung der Infrastruktur 45
2.5.2.1 Durchführung von Baumaßnahmen während der Laufzeit des ENV 45
2.5.2.2 Ausstattungs- und Leistungswünsche des ZB 46
2.5.3 Regelmäßige Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen 46
2.5.3.1 Baubedingte Einschränkungen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung 46
2.5.3.2 Kommunikation und Abstimmung von Baumaßnahmen 46
2.5.3.3 Schienenersatzverkehre 46
2.5.3.4 Informationen über Baumaßnahmen im Schienennetz 46
2.5.4 Minderungsrechte auf Grund von Baumaßnahmen 46
2.5.5 Streckenöffnungszeiten 47
2.5.6 Schienenersatz- und Busnotverkehr 47

2.5.6.1 Schienenersatzverkehr 47
2.5.6.2 Busnotverkehr 47
2.5.7 Instandhaltung der Personenbahnsteige und Personenbahnhöfe (Stationen) der DB InfraGO AG und der RNI 48
2.5.7.1 48
2.5.7.2 48
2.5.7.3 48
2.5.7.4 48
2.6 Infrastrukturentwicklung, Netzsegmentierung 48
2.6.1 Netzsegmentierung 48
2.6.1.1 Einleitung 48
2.6.1.2 48
2.6.1.3 49
2.6.1.4 49
2.6.1.5 49
2.6.2 Inbetriebnahmen zum bzw. im Netzfahrplan 2025 49
2.6.3 Wechsel von Betriebsverfahren 49
2.6.4 Abgabe von Schienenwegen 49

3 ZUGANGSBEDINGUNGEN 50

3.1 Einleitung 50
3.2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen 50
3.2.1 Bedingungen zur Anmeldung von Kapazität 50
3.2.1.1 Pflichten, die bis zum Abschluss eines ENV oder ENV-SE zu beachten sind 50
3.2.1.2 Regelwerke 51
3.2.1.3 Pflichten, die bis zum Abschluss eines SNV zu beachten sind 52
3.2.2 Bedingungen für den Zugang zu den Schienenwegen 53
3.2.3 Genehmigungen 53
3.2.4 Sicherheitsbescheinigung 53
3.2.5 Haftpflichtversicherung 54
3.3 Vertragliche Bestimmungen 54
3.3.1 Rahmenverträge 54
3.3.2 Verträge mit EVU 54
3.3.2.1 Grundsatz Infrastrukturnutzungsvertrag 54
3.3.2.2 Einzelinfrastrukturnutzungsverträge mit EVU 54
3.3.3 Verträge mit anderen ZB 55
3.3.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen 55
3.3.4.1 Weitere Rechte und Pflichten der DB InfraGO AG 55
3.3.4.2 Rechte und Pflichten des ZB oder des einbezogenen EVU 55
3.3.4.3 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten 56
3.3.4.4 Kündigung 56
3.3.4.5 Arbeitsschutz 58
3.3.4.6 Datenspeicherung/Datenverarbeitung 58
3.3.4.7 Haftung 59
3.3.4.8 Verantwortung und Haftung für Umweltschäden 61
3.3.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Personenbahnsteigen der DB InfraGO AG und der RNI 62

3.3.5.1 Informationen des ZB an die DB InfraGO AG und der RNI 62
3.3.5.2 Informationspflichten des ZB bei Betriebsstörungen 63
3.3.5.3 Abweichungen der vereinbarten Halte 64
3.3.5.4 Reisendeninformation an Personenbahnsteigen der RNI 64
3.3.5.5 Reisendeninformationen an Personenbahnsteigen der DB InfraGO AG 64
3.4 Besondere Zugangsbedingungen 65
3.4.1 Anforderungen an Fahrzeuge 65
3.4.1.1 Zulassung 66
3.4.1.2 Nichterfüllung von Fahrzeuganforderungen 66
3.4.2 Anforderungen an das Personal 66
3.4.3 Außergewöhnliche Transporte 66
3.4.3.1 Machbarkeitsstudie aT 67
3.4.3.2 Befahrbarkeitsprüfung 67
3.4.4 Gefahrguttransporte 67
3.4.5 Probefahrten und andere Sonderfälle 68
3.4.5.1 Überführung 68
3.4.5.2 Erprobung 68
3.4.5.3 Kompatibilitätsnachweis Brücke 68
3.4.6 Grenzlasten für Züge 68
3.4.6.1 Rückfallebenen bei Ausfall von GretA 69
3.4.7 Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 69
3.4.7.1 Betriebsbeschränkung gemäß Artikel 5a der VO (EU) 1304/2014 69
3.4.7.2 Definition „lauter Güterwagen“ 69
3.4.7.3 Definition „leisere Strecken“ 70
3.4.7.4 Trassenanmeldungen 70
3.4.7.5 Trassenkonstruktion bei der Zuweisung von Zügen mit lauten Güterwagen 70
3.4.7.6 Vorschriften für den Betrieb auf leiseren Strecken 70
3.4.7.7 Überprüfung der Wagenlisten im Anschluss an die Zugfahrt 71
3.4.7.8 Zusätzliche Überwachung durch das Eisenbahn-Bundesamt 73

4 ZUWEISUNG VON FAHRWEGKAPAZITÄT 74

4.1 Einleitung 74
4.2 Trassenanmeldungen 74
4.2.1 Netzfahrplan 75
4.2.1.1 Fehlende oder nicht plausible Angaben 75
4.2.1.2 Änderung von Anmeldungen 75
4.2.1.3 Fristen für die Netzfahrplanerstellung 76
4.2.1.4 Nicht fristgerechte Anmeldungen 76
4.2.1.5 Trassenkonstruktion (erste Phase der Netzfahrplanerstellung) 76
4.2.1.6 Konstruktionsspielräume (erste Phase der Netzfahrplanerstellung) 76
4.2.1.7 Koordinierung (erste Phase der Netzfahrplanerstellung) 77
4.2.1.8 Streitbeilegungsverfahren (erste Phase der Netzfahrplanerstellung) 77
4.2.1.9 Vorrangregeln (erste Phase der Netzfahrplanerstellung) 78
4.2.1.10 Regelentgeltverfahren (erste Phase der Netzfahrplanerstellung) 81
4.2.1.11 Höchstpreisverfahren (erste Phase der Netzfahrplanerstellung) 81
4.2.1.12 Vorläufiger Netzfahrplanentwurf (erste Phase der Netzfahrplanerstellung) 82
4.2.1.13 Endgültiger Netzfahrplanentwurf 83

4.2.1.14 Angebotsannahme 83
4.2.1.15 Trassenablehnungen 83
4.2.1.16 Besonderes Zuweisungsverfahren bei baubedingt eingeschränkter Schienenwegkapazität im Netzfahrplan 83
4.2.1.17 Spätere Netzfahrplananmeldung (Zweite Netzfahrplanbearbeitungsphase) 84
4.2.1.18 Prüfung der Vorhaltung von Restkapazitäten nach § 56 Abs. 3 ERegG 85
4.2.2 Gelegenheitsverkehr 88
4.2.2.1 Allgemeines 88
4.2.2.2 Fehlende oder nicht plausible Angaben 88
4.2.2.3 Änderungen von Anmeldungen 89
4.2.2.4 Fristen für die Bearbeitung von Trassenanmeldungen 89
4.2.2.5 Nicht fristgerechte Anmeldungen 91
4.2.2.6 Trassenkonstruktion 91
4.2.2.7 Trassenangebot durch die DB InfraGO AG 92
4.2.2.8 Angebotsabgabe vor Inkrafttreten eines Netzfahrplans 92
4.2.2.9 Zustandekommen des ENV 92
4.2.2.10 Trassenablehnungen 93
4.2.3 Zusammenarbeit der DB InfraGO AG bei der Bereitstellung von Schienenwegkapazität und der Zuweisung von netzübergreifenden Zugtrassen mit anderen Betreibern der Schienenwege (BdS) 93
4.2.3.1 Zusammenarbeit der DB InfraGO AG mit inländischen BdS 93
4.2.3.2 Zusammenarbeit der DB InfraGO AG mit ausländischen BdS 93
4.2.4 Grenzüberschreitende Trassenanmeldungen 93
4.2.4.1 Trassenkonstruktion auf den Grenzstrecken 94
4.2.4.2 Bedingungen für die Nutzung des PCS Capacity Broker 94
4.2.5 Katalogtrassen auf SGV-Korridoren 95
4.2.5.1 Trassenanmeldungen für PaPs 95
4.2.5.2 Trassenzuweisung von PaPs 96
4.2.5.3 Trassenanmeldungen und -zuweisung für Kapazitätsreserven (Reserve Capacity) 97
4.3 Kapazitätsbedarf für Instandhaltung und Erweiterung/Erneuerung der Infrastruktur 97
4.4 Rahmenverträge 97
4.4.1 Allgemeines 97
4.4.2 Anmeldung eines Rahmenvertrags 99
4.4.3 Bearbeitung der Anmeldung von Rahmenverträgen 100
4.4.4 Genehmigung von Rahmenverträgen 102
4.4.5 Angebot zum Abschluss eines Rahmenvertrags 102
4.4.6 Anwendung der Rahmenverträge in der Netzfahrplanerstellung und -periode 103
4.4.7 Änderung von Rahmenverträgen 103
4.4.8 Kündigung von Rahmenverträgen 104
4.4.9 Vertragsstrafe 104
4.5 Trassenzuweisung 104
4.5.1 Anmeldungen im Netzfahrplan 104
4.5.2 Spätere Netzfahrplananmeldungen 104
4.5.3 Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr 105
4.5.4 Koordinierungsprozess 105
4.5.5 Streitbeilegungsverfahren 105

4.6 Überlastete Schienenwege 105
4.6.1 Vorgehensweise 105
4.6.2 Überlastungserklärungen und Nutzungsvorgaben 105
4.6.3 Detektion weiterer überlasteter Schienenwege 105
4.6.4 Nutzungsvorgaben und Rahmenverträge 105
4.6.5 Fahrlagenberatung 106
4.7 Außergewöhnliche Transporte, Gefahrguttransporte und Trassenanmeldungen mit Einzelgrenzlastberechnung 106
4.7.1 Trassenanmeldungen für außergewöhnliche Transporte 106
4.7.2 Trassenanmeldungen für Gefahrguttransporte 107
4.7.3 Trassenanmeldungen mit Einzelgrenzlastberechnung 107
4.7.3.1 Gesicherte Durchfahrten 107
4.8 Anzuwendende Regeln nach der Trassenzuweisung 107
4.8.1 Regeln für die Trassenänderung durch den ZB 107
4.8.2 Regeln für Trassenänderung durch das EIU 107
4.8.3 Regeln für Nichtnutzung durch den ZB 107
4.8.4 Regeln für Stornierung durch den ZB 108
4.9 TTR für intelligentes Kapazitätsmanagement 108
4.9.1 Ziele von TTR 108
4.10 Grundsätze der Kapazitätszuweisung für Güterverkehrskorridore 108

5 LEISTUNGEN UND ENTGELTE 109

5.1 Einleitung 109
5.2 Entgeltgrundsätze für Mindestzugangspaket 110
5.2.1 Grundsätze der Marktsegmentierung 111
5.2.2 Abgrenzung Verkehrsdienste 111
5.2.2.1 Schienengüterverkehrsdienst 111
5.2.2.2 Schienenpersonenverkehrsdienste 111
5.2.2.3 Zuordnung 112
5.2.3 Segmentierungskriterien 112
5.2.4 Grundsätze der Ermittlung der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen 113
5.2.5 Grundsätze für den Vollkostenaufschlag nach Maßgabe der relativen Tragfähigkeit des betreffenden Marktsegmentes 113
5.2.6 Grundsätze der weiteren Entgeltkomponenten 113
5.2.6.1 Neuverkehrsnachlass 113
5.2.6.2 Nachlass zur Weiterentwicklung von Punkt-zu-Punkt-Verkehren 114
5.2.6.3 Fahrten außerhalb der Streckenöffnungszeiten 115
5.3 Mindestzugangspaket und Entgelte 115
5.3.1 Marktsegmente 118
5.3.2 Marktsegmente im Schienenpersonenfernverkehr 118
5.3.2.1 Metro Tag 118
5.3.2.2 Metro Tag Express 120
5.3.2.3 Basic 120
5.3.2.4 Basic Express 122
5.3.2.5 Nacht 122

5.3.2.6 Nacht Express 123
5.3.2.7 Charter/ Nostalgie 123
5.3.2.8 Punkt-zu-Punkt 124
5.3.2.9 Lok-/Leerfahrt 125
5.3.2.10 Lok-/Leerfahrt Express 126
5.3.2.11 Marktsegmente mit dem Zusatz „Express“ 126
5.3.3 Marktsegmente im Schienenpersonennahverkehr 126
5.3.3.1 Schienenpersonennahverkehr Lastfahrt 126
5.3.3.2 Lok-/Leerfahrt 126
5.3.4 Marktsegmente im Schienengüterverkehr 127
5.3.4.1 Sehr schwer 127
5.3.4.2 Güternahverkehr 128
5.3.4.3 Gefahrgutganzzug 128
5.3.4.4 Lokfahrt 129
5.3.4.5 Standard 130
5.3.4.6 Marktsegmente mit dem Zusatz „Express“ 130
5.3.4.7 Marktsegmente mit dem Zusatz „Schnell“ 130
5.3.4.8 Marktsegmente mit dem Zusatz „Z-Flex“ 131
5.3.4.9 Marktsegmente mit dem Zusatz „R-Flex“ 131
5.3.5 Zuordnung widersprüchlicher Anmeldungen zu Verkehrsarten und Marktsegmenten 132
5.3.6 Unmittelbare Kosten des Zugbetriebs 132
5.3.7 Vollkostenaufschlag gemäß der relativen Tragfähigkeit des betreffenden Marktsegments 132
5.4 Zusatzleistungen und Entgelte 132
5.4.1 Abstellen auf Schienenwegen 132
5.4.2 Machbarkeitsstudie aT 132
5.4.3 Befahrbarkeitsprüfung übergroßer Fahrzeuge 133
5.4.4 Kompatibilitätsnachweis Brücke 133
5.4.5 Zusatzausstattung an Schienenwegen 134
5.4.6 Fahrstromversorgung 134
5.4.7 Entgelt für die Erstellung von Rahmenverträgen 134
5.4.8 Betrieblicher Begleiter aT 134
5.4.9 Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten 135
5.4.9.1 Zweck 135
5.4.9.2 Leistungsumfang 135
5.4.9.3 Umfang 135
5.4.9.4 Beauftragung 136
5.4.9.5 Fristen 136
5.4.9.6 Inhalte der Beauftragung 137
5.4.9.7 Änderung der Beauftragung 137
5.4.9.8 Inhalt und Übergabe der Studienergebnisse 137
5.4.9.9 Bepreisung 138
5.5 Nebenleistungen und Entgelte 138
5.5.1 Anbindung EVU-Leitstellen (GSM-R) 138
5.5.2 Betriebsprogrammstudie 138
5.5.3 Dispositionsarbeitsplätze in Betriebszentralen 139

5.5.4 Fahrplanstudie 139
5.5.5 Fahrzeitberechnung 140
5.5.6 Gedruckte Buchfahrpläne 140
5.5.7 Grüne Funktion der Zuglaufregelung 140
5.5.8 Key Management Center (KMC) 141
5.5.9 Leitsystem zur Netzdisposition Kunde 141
5.5.10 DB LiveMaps 142
5.5.11 Lizenz zur Datenabnahme 142
5.5.12 Statistiken 142
5.5.13 Trassengrafik 143
5.5.14 Kamera-Brücken zur Erzeugung von Bildmaterial und weiteren Daten 143
5.5.15 Angebotsberatung 144
5.5.16 ISR Data Service 145
5.6 Maluszahlungen und Anreize 145
5.6.1 Maluszahlungen für Trassenänderung (durch den ZB) 145
5.6.2 Maluszahlungen für Trassenänderungen (durch das EIU) 146
5.6.2.1 Kompensation von Trassenmehrkosten wegen baubedingter Umleitung im SGV im Netzfahrplan 146
5.6.2.2 Entgeltregelung bei Umleitung aufgrund von Baumaßnahmen nach Zustandekommen des ENV 147
5.6.3 Maluszahlungen für Nichtnutzung 147
5.6.3.1 Entgelt für Angebotserstellung 147
5.6.3.2 20-Stunden Regelung 147
5.6.3.3 Entgelt für Nichtstornierung 148
5.6.4 Maluszahlungen für Stornierung 148
5.6.4.1 Regelstornierungsentgelt 148
5.6.4.2 Mindeststornierungsentgelt 149
5.6.4.3 Stornierungsentgelte nach Streitbeilegungs- und Höchstpreisverfahren 150
5.6.5 Anreize und Ermäßigungen 150
5.6.5.1 Entgeltminderung bei nicht vertragsgemäßem Zustand 150
5.6.6 Entgeltregelungen bei Schienenersatzverkehr 153
5.6.7 Entgeltregelungen bei Busnotverkehr im Personenverkehr 153
5.6.8 Kapazitätsbereitstellungsentgelt 153
5.7 Anreizsystem 154
5.7.1 Grundlagen und Ziele für die Trassennutzung (ohne Personenbahnsteige) 154
5.7.2 Pünktlichkeitserfassung für die Trassennutzung (ohne Personenbahnsteige) 154
5.7.2.1 Datenerhebung 154
5.7.2.2 Berücksichtigte Daten 154
5.7.3 Entgeltmodell für die Trassennutzung (ohne Personenbahnsteige) 156
5.7.4 Administration und Korrekturverfahren für die Trassennutzung (ohne Personenbahnsteige) 159
5.7.4.1 Korrekturverfahren 159
5.7.4.2 Abrechnung 160
5.7.4.3 Revision Anreizsystem 160
5.7.5 Anreizsystem für die Nutzung der Personenbahnsteige der RNI 160
5.7.6 Anreizsystem für die Nutzung der Personenbahnsteige der DB InfraGO AG zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit 161

5.8 Entgeltänderung 163
5.8.1 Zuschlag für überlastete Schienenwege 163
5.8.2 Entwicklung Abschlagszahlung 163
5.8.3 Aktualisierung der Liste der Metropolbahnhöfe 163
5.9 Zahlungsbedingungen 163
5.9.1 Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte 163
5.9.2 Sicherheitsleistung 164
5.9.2.1 Sicherheitsleistung für die Zahlung der Trassenentgelte 164
5.9.2.2 Sicherheitsleistung für die Zahlung der Stationsentgelte 165
5.9.3 Verzugszinsen und Mahnpauschale 166
5.9.4 Abschlagszahlungen 166
5.9.4.1 Abschlagszahlungen für Trassenabrechnung 166
5.9.4.2 Abschlagszahlungen für Stationspreisabrechnung betreffend Bahnhöfe der DB InfraGO AG 167
5.9.5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte 167
5.10 Förderung des Bundes für die SGV-Trassennutzung 167
5.10.1 Antragstellung und Zustimmung zum Verfahren 168
5.10.2 Auftrag zur Verrechnung mit den Trassenentgelten 168
5.10.3 Hauptpflichten des Letztempfängers 168
5.10.4 Informations- und Hinweispflichten 169
5.10.5 Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten 170
5.10.6 Rückforderung 171
5.10.7 Haftung 171
5.10.8 Zeitraum 171
5.11 Förderung des Bundes im SPFV 171
5.11.1 Zustimmung zum Verfahren 172
5.11.2 Verrechnung mit den Trassenentgelten 172
5.11.3 Hauptpflichten des Letztempfängers 172
5.11.4 Informations- und Hinweispflichten 173
5.11.5 Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten 175
5.11.6 Rückforderung 175
5.11.7 Haftung 175
5.11.8 Zeitraum 175

6 BETRIEBLICHE DURCHFÜHRUNG 176

6.1 Einleitung 176
6.2 Gesetzliche Regelungen zur Betriebsdurchführung 176
6.3 Betriebliche Maßnahmen 176
6.3.1 Grundsätze 176
6.3.2 Betriebliche Regelungen 176
6.3.2.1 Betriebliche Ansprechpartner 176
6.3.2.2 Informationen der DB InfraGO AG an den ZB oder das einbezogene EVU 176
6.3.2.3 Informationen des ZB oder des einbezogenen EVU an die DB InfraGO AG 177
6.3.2.4 Weitere Rechte und Pflichten 177
6.3.3 Störungen in der Betriebsabwicklung 178
6.3.3.1 Maßnahmen bei Störungen in der Betriebsabwicklung 178

6.3.3.2 Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen 179
6.3.3.3 Räumung benutzter Schienenwege oder Serviceeinrichtungen 180
6.3.3.4 Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan 181
6.4 Betriebliche Informations- und -überwachungssysteme 182
6.4.1 Informationssysteme für Trassen 182
6.4.1.1 LeiDis 182
6.4.1.2 Bereitstellung von Meldungen zum Zuglauf gem. TAF/TAP TSI 182
6.4.1.3 TIS 182
6.4.2 Informations- und Kommunikationssystem für Anlagenstörungen (IKAs) in Serviceeinrichtungen 183
6.4.3 Betrieb Live Kommunikationsplattform für betriebliche Kommunikation im Störungsfall 183

7 SERVICEEINRICHTUNGEN 185

7.1 Einleitung 185
7.2 Überblick über die Serviceeinrichtungen 185
7.3 Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG 185
7.3.1 Gemeinsame Bestimmungen 185
7.3.1.1 Allgemeine Informationen 185
7.3.1.2 Leistungen 186
7.3.1.3 Beschreibung der Serviceeinrichtung 196
7.3.1.4 Entgelte 196
7.3.1.5 Zugangsbedingungen 204
7.3.1.6 Kapazitätszuweisung 206
7.3.2 Personenbahnhöfe 215
7.3.2.1 Personenbahnhöfe der DB InfraGO AG 215
7.3.2.2 Personenbahnhofsnutzung (Personenbahnhöfe der RNI) 222
7.3.3 Terminals und Laderampen für den Güterverkehr 231
7.3.4 Rangierbahnhöfe und Zugbildungseinrichtungen einschließlich Rangiereinrichtungen 231
7.3.5 Abstellgleise 231
7.3.6 Wartungseinrichtungen 231
7.3.6.1 Beschreibung der Wartungseinrichtungen 231
7.3.6.2 Grundsätze des Vertragsschlusses/der Vertragsübertragung 232
7.3.6.3 Eigenerbringung 233
7.3.6.4 Anforderungen an das Personal des ZB 233
7.3.6.5 Anforderungen an Fahrzeuge des ZB, Vermutung der Betriebssicherheit 233
7.3.6.6 Prüfungsrechte und Weisungsbefugnis der DB InfraGO AG 233
7.3.6.7 Infrastruktur in den Werkstätten 233
7.3.6.8 Informationen über Entgelte 234
7.3.7 Andere technische Einrichtungen 234
7.3.8 See- und Binnenhäfen 234
7.3.9 Hilfseinrichtungen 234
7.3.10 Tankanlagen 234
7.3.11 Autoreisezug-Terminals 234
7.3.11.1 Allgemeine Informationen und Beschreibung der Autoreisezug-Terminals 234
7.3.11.2 Leistungen 234

7.3.11.3 Entgelte 235
7.3.11.4 Kapazitätszuweisung/Anmeldung der Nutzung 235

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1.0	Abkürzungsverzeichnis
Anlage 2.3.10	Nutzungsbedingungen ETCS
Anlage 2.3.12	AGB-GSM-R-DL
Anlage 3.2.1.1	Muster Grundsatz-INV für die Netzfahrplanperiode 2025
Anlage 3.2.1.2.2	Netzzugangsrelevantes Regelwerk – Zusammenstellung
Anlage 3.2.1.2.3	Betrieblich-technisches Regelwerk – Zusammenstellung
Anlage 3.2.3	Vorgehen beim beabsichtigten Eintritt eines EVU als Drittunternehmen nach § 22 ERegG
Anlage 3.3.4.8	Verfahrensbeschreibung zur mobilen Graffiti-Entfernung in Abstellanlagen
Anlage 3.4.3.1	Nutzungsbedingungen NeCo
Anlage 4.2.1	Nutzungsbedingungen TPN
Anlage 4.2.2	Nutzungsbedingungen Click&Ride
Anlage 4.2.2.4	Bearbeitungsfristen für Trassenanmeldungen im Gelegenheitsverkehr bei Grenzüberschreitende Fahrten
Anlage 4.2.2.6.3	Formular Erklärung gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 EnSiTrV
Anlage 4.2.3.1	Zusammenarbeit der DB InfraGO AG mit inländischen BdS
Anlage 4.4	Muster Rahmenvertrag (inklusive Anhang A sowie Anlage 1 und 2)
Anlage 4.4.1a	Berechnung der Höchstkapazität bei Zuweisung von Rahmenverträgen
Anlage 4.4.1b	Liste der Strecken mit 90% RV Obergrenze
Anlage 4.4.3	Fristen für die Anmeldung von Rahmenverträgen
Anlage 4.6.2	Übersicht der überlasteten Schienenwege und dafür geltenden Nutzungsbedingungen
Anlage 4.10	Grundsätze für die Kapazitätszuweisung auf den Schienengüterverkehrskorridoren
Anlage 5.1a	Liste der aufkommensstarken Grenzstellen
Anlage 5.1b	Liste der Metropolbahnhöfe und deren Betriebsstellen
Anlage 5.2	Übersicht der wesentlichen Elemente des Trassenpreissystems
Anlage 5.3	Liste der Entgelte der DB InfraGO AG und der RNI
Anlage 5.4.2	Umrisslinien zur Preisbildung Machbarkeitsstudie aT
Anlage 5.7.2.1	Richtlinie 420.9001 „Kodierung der Zusatzverspätungen“
Anlage 5.7.2.2	Richtlinie 048.2002 „Richtlinie zur Sicherstellung der Weisungsfreiheit im Umkodierungsprozess des Anreizsystems gem. § 39 Abs. 2 ERegG“
Anlage 5.7.6	Kategoriespezifische Basisleistungen und weitere Leistungen der INB (Bereich Personenbahnhöfe)
Anlage 5.10	Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte (af-TP)

Anlage 5.10.1	Beauftragung
Anlage 5.11	Förderrichtlinie SPFV
Anlage 7.3.1.6.1a	Muster Einzelanmeldung
Anlage 7.3.1.6.1b	Muster Sammelanmeldung
Anlage 7.3.1.6.1c	Anlagenportal Netz (APN)
Anlage 7.3.1.6.1.5	Liste SE, Angebot NV nur für eine Netzfahrplanperiode
Anlage 7.3.2.1.4.1	Zuordnungssystematik Stationen zu den jeweiligen Kategorien

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.0 Abkürzungsverzeichnis

Ein Verzeichnis der Abkürzungen, die in diesen INB verwendet werden, ergibt sich aus dem Abkürzungsverzeichnis, Anlage 1.0.

1.1 Einleitung

Die DB InfraGO AG ist als EIU für die Vorhaltung, Weiterentwicklung und den Betrieb des Großteils des deutschen Schienennetzes sowie der von ihr betriebenen Serviceeinrichtungen einschließlich Personenbahnhöfe und Personenbahnsteige verantwortlich. Als eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Bahn AG ist es zentrale Aufgabe der DB InfraGO AG, mit einem substanziell hochwertigen, auf die Bedürfnisse der EVU zugeschnittenen Streckennetz und entsprechenden Serviceeinrichtungen einschließlich Personenbahnhöfen und Personenbahnsteigen (einschließlich der zugehörigen Zuwegungen) die Grundlage für einen sicheren, zuverlässigen Bahnbetrieb zu schaffen. Sie erstellt in dieser Eigenschaft (als BdS i. S. d. § 2 Abs. 7 AEG) insbesondere auch Fahrpläne und vermarktet Zugtrassen i. S. d. § 1 Abs. 20 ERegG und damit verbundene Leistungen, betreibt und erbringt Leistungen, auch im Zusammenhang mit dem Betrieb von Personenbahnhöfen, in Serviceeinrichtungen als BdSE i. S. d. § 2 Abs. 11 AEG an Kunden aus dem In- und Ausland.

1.2 Zweck der Nutzungsbedingungen

Die INB enthalten Regeln, Fristen, Verfahren, Entgeltgrundsätze und Allgemeine Geschäftsbedingungen für Zugang und Nutzung des Schienennetzes, der Personenbahnhöfe und der Serviceeinrichtungen einschließlich der Personenbahnhöfe der DB InfraGO AG.
Die INB sind

a) Schienennetz-Nutzungsbedingungen gemäß §§ 1 Abs. 18, 19 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Anlage 3 ERegG bzw.

b) Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gemäß §§ 1 Abs. 19, 19 Abs. 4 i. V. m. Anlage 3 ERegG und enthalten die gem. Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen v. 22.11.2017 geforderten Informationen.

Soweit sich aus den Regelungen der INB nicht konkret ergibt, dass ihre Geltung auf die Schienenwegebenutzung oder die Nutzung von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen beschränkt ist, gelten die Regelungen für beide Bereiche.

Auf dieser Grundlage werden für die Schienenwegebenutzung (einschließlich der eventuell damit verbundenen Nutzung von Personenbahnsteigen) ENV, für die Nutzung von Personenbahnhöfen SNV und für die Nutzung von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen ENV-SE geschlossen.

1.3 Rechtliche Aspekte

1.3.1 Rechtsrahmen

Den INB liegen insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen zugrunde:

- Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG),
- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG),
- Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen (Schienenlärmschutzgesetz, SchlärmschG),
- Verordnung (EU) 913/2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr,
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/909 über die Modalitäten für die Berechnung der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen,

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 zur Festlegung der Modalitäten für die Anlastung der Kosten von Lärmauswirkungen,
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/10 über Kriterien für Antragsteller hinsichtlich der Zuweisung von Eisenbahn-Fahrwegkapazität,
- Delegierter Beschluss (EU) 2017/2075 der Kommission zur Ersetzung des Anhangs VII der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums,
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177/ über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen,
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- Eisenbahnsignalordnung (ESO),
- Eisenbahnsicherheitsverordnung (ESiV),
- Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (EiGV),
- Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (TEIV),
- Technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI)
- Bundespolizeigesetz (BPolG) und
- Regionalisierungsgesetz (RegG).

Weitere Informationen werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.gesetze-im-internet.de

1.3.2 Rechtsgrundlagen und Haftung

1.3.2.1 Geltungsbereich

Die INB regeln Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen

- den ZB i. S. d. § 1 Abs. 12 ERegG, den Haltern von Eisenbahnfahrzeugen i. S. d. § 31 AEG einschließlich etwaiger nach § 51 Abs. 1 Satz 3 ERegG einbezogener EVU
- und der DB InfraGO AG

hinsichtlich des Zugangs zu den von der DB InfraGO AG im Geltungsbereich des ERegG betriebenen Schienenwegen, zu den Personenbahnsteigen sowie zu den Serviceeinrichtungen einschließlich der Personenbahnhöfe und deren Benutzung einschließlich der hierfür geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Als Schienenwege im Sinne von Satz 1 gelten auch die SGV-Korridore im Geltungsbereich des ERegG (vgl. Ziffer 1.7.1). Die Bestimmungen dieser INB in Bezug auf den ZB gelten sinngemäß für Drittunternehmen, die gem. § 22 ERegG in die Rechte und Pflichten aus dem ENV, dem SNV bzw. dem ENV-SE eintreten.

Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem ENV, dem SNV bzw. dem ENV-SE unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB), es sei denn, es gelten gesetzlich längere Verjährungsfristen.

1.3.2.1.1. DB RegioNetz Infrastruktur

Die INB gelten auch für die von RNI als Tochtergesellschaft der DB InfraGO AG betriebenen Schienenwege und Serviceeinrichtungen sowie für die von RNI betriebenen Personenbahnsteige und Personenbahnhöfe. Soweit nicht im Folgenden aufgeführt, werden Einzelheiten zur Infrastruktur und Ansprechpartner im Bereich der RNI im Internet zur Verfügung gestellt:

www.suedostbayernbahn.de

www.erzgebirgsbahn.de

www.oberweissbacher-bergbahn.com

www.kurhessenbahn.de

www.westfrankenbahn.de

1.3.2.1.2. Deutsche Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet

Die DB InfraGO AG betreibt auf Grundlage der Staatsverträge zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1852 ff. Schienenwege und Serviceeinrichtungen auf Schweizer Gebiet unter Wahrung der Schweizer Hoheitsrechte. Die INB gelten insoweit nicht für die deutschen Schienenwege und Serviceeinrichtungen auf Schweizer Gebiet. Die räumliche Lage dieser Strecken und Serviceeinrichtungen, Informationen über die von der DB InfraGO AG betriebenen Personenbahnhöfe auf Schweizer Gebiet und die für den Zugang bzw. Nutzung maßgeblichen Rechtsgrundlagen werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/schweiz

1.3.2.2 Geltung von AGB der ZB

Allgemeine Geschäftsbedingungen des ZB oder des einbezogenen EVU gelten nicht, es sei denn, die DB InfraGO AG hat in deren Geltung ausdrücklich schriftlich eingewilligt.

1.3.2.3 Formerfordernisse

Wenn und soweit nach dem Gesetz, die Schriftform gefordert ist, reicht die elektronische Form nicht zur Wahrung des Schriftformerfordernisses aus. Wenn nach dem ENV, SNV, SNV-RNI, dem ENV-SE oder den INB ausdrücklich die Schriftform gefordert ist, reicht die elektronische Form nicht zur Wahrung des Schriftformerfordernisses aus es sei denn, dies ist nach den INB ausdrücklich vorgesehen.

1.3.2.4 Haftung

Trotz größter Sorgfalt sind aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Veröffentlichungsfristen und der Vielzahl laufender Veränderungen, insbesondere im Bereich von Informationen und Angaben zu Infrastrukturdaten, Abweichungen zwischen den Inhalten der INB zum Veröffentlichungszeitpunkt und dem jeweiligen tatsächlichen Zustand nicht auszuschließen. Die DB InfraGO AG ist daher für alle Hinweise auf fehlerhafte oder abweichende Angaben dankbar.

Die INB enthalten Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte die DB InfraGO AG keinen Einfluss hat. Für die Inhalte auf diesen Seiten kann die DB InfraGO AG keine Gewähr übernehmen. Die Anbieter oder Betreiber der verlinkten Seiten sind für den Inhalt verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht ersichtlich. Eine dauerhafte inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Sollte die DB InfraGO AG von Rechtsverstößen Kenntnis erhalten, wird sie die entsprechenden Links löschen.

1.3.2.5 Gerichtsstand

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieser Nutzungsbedingungen und er auf ihrer Basis geschlossenen Verträge (ENV, SNV, SNV-RNI, ENV-SE) ergeben-den Streitigkeiten der Parteien ist der Gerichtsstand Frankfurt am Main.

1.3.3 Beschwerdemöglichkeiten und -verfahren

Für Beschwerden im Zusammenhang mit den INB sind die in Ziffer 1.6.1 genannten Ansprechpartner des Vertriebs zuständig. Daneben besteht die Möglichkeit zur Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Verfahrens nach § 66 ERegG bei der BNetzA.

1.4 Aufbau der INB

Der Aufbau dieser INB entspricht grundsätzlich neben den gesetzlichen Vorgaben dem von RNE (vgl. Ziffer 1.7.2) empfohlenen Musteraufbau. Der Musteraufbau und Änderungen hierzu werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.rne.eu/network-statement

Die jeweiligen Themen befinden sich damit grundsätzlich an gleicher Stelle in den INB der europäischen Nachbar-EIU der DB InfraGO AG.

1.5 Geltungsdauer, Änderung und Veröffentlichung

1.5.1 Geltungsdauer

Diese INB dienen als Grundlage für das Zuweisungsverfahren, den Vertragsschluss und Änderungen für die Trassen und die dazu gehörigen Personenbahnsteige und Kapazitäten in Serviceeinrichtungen einschließlich der Personenbahnhöfe der Netzfahrplanperiode 2024/2025 (15.12.2024 – 13.12.2025). Für die Trassenkonstruktion für Trassen und Zuweisung von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen einschließlich der Personenbahnhöfe der Netzfahrplanperiode 2024/2025 sind ausschließlich diese INB anzuwenden. Sie treten am 15.12.2024 in Kraft und sind unbefristet gültig. Die NBN 2024 sowie die Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe (INBP) treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

1.5.2 Änderungen

Beabsichtigte Neufassungen oder Änderungen der INB richten sich entsprechend ihrem jeweiligen Inhalt nach den Regelungen des § 19 ERegG.

1.5.3 Veröffentlichung

Die INB, beabsichtigte Neufassungen oder Änderungen gem. § 19 ERegG und Art. 5 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 und etwaige Änderungen aufgrund behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen werden kostenfrei im Internet in deutscher und englischer Fassung zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/inb

Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser INB gilt ausschließlich die deutsche Fassung.

RNE bietet zudem das NCI (Network and Corridor Information) – Tool an, in dem die englischen Versionen der Nutzungsbedingungen der jeweiligen Infrastrukturbetreiber abgerufen werden können.

1.6 Ansprechpartner

1.6.1 Ansprechpartner der DB InfraGO AG

Eine individuelle Kundenbetreuung wird durch die Zentrale in Frankfurt am Main und die sieben Regionen der DB InfraGO AG gewährleistet.

Ansprechpartner	Themenbereich
Vertrieb	Kundenberatung/Betreuung hinsichtlich Fahrplangestaltung, Vorbereitung von Neuverkehren, Netzzugang in verkehrlicher und infrastruktureller Hinsicht, Zugang und Nutzung von Serviceeinrichtungen, Abwicklung von ENV und ENV-SE, Abrechnung von Nutzungsentgelten
Abteilungen des Bereichs Fahrplan	Konstruktion Netzfahrplan/Gelegenheitsverkehr, spezielle Trassierungsfragen, außergewöhnliche Sendungen, Baufahrplan, Trassenanmeldungen zum Gelegenheitsverkehr
Kundencenter Netzfahrplan	Trassenanmeldung zum Netzfahrplan, Annahme der Trassenanmeldungen zum Netzfahrplan,

Ansprechpartner	Themenbereich
	Netzfahrplanentwürfe, Stellungnahme zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf, Trassenangebote zum Netzfahrplan, Betreuung bestehender Rahmenverträge

Details zu den Ansprechpartnern der DB InfraGO AG werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/kontakte

Die jeweils örtlich zuständige Region für die jeweilige Serviceeinrichtung wird im Anlagenportal-Netz im Internet benannt:

www.dbinfrago.com/apn

Die jeweils örtliche zuständige Region für die jeweiligen Personenbahnhöfe ist im Internet zu finden:

www.dbinfrago.com/ap-vertrieb-personenbahnhoefe

1.6.2 Ansprechpartner internationale EIU

Informationen zu den INB und zur Eisenbahninfrastruktur der europäischen Nachbar-EIU und deren Ansprechpartner im OSS werden im Internet zur Verfügung gestellt:

Land	EIU	Kontakt
Dänemark	Banedanmark (Rail Net Denmark)	www.bane.dk
Polen	PKP Polskie Linie Kolejowe S.A.	www.plk-sa.pl
Tschechische Republik	SŽDC, Správa železnicní dopravní cesty, státní organizace	www.provoz.szdc.cz
Österreich	ÖBB Infrastruktur AG	www.oebb.at
Schweiz	BLS Netz AG SBB Infrastruktur Schweizerische Trassenvergabestelle	www.bls.ch www.sbb.ch www.tvs.ch
Frankreich	SNCF Réseau	www.sncf-reseau.fr
Luxemburg	ACF Administration des Chemins de Fer	www.railinfra.lu
Belgien	Infrabel, SA Under public law	www.infrabel.be/en
Niederlande	ProRail B.V.	www.prorail.nl

Weitere Informationen finden sich unter den folgenden Links von RNE:

www.rne.eu/organisation/oss-c-oss

www.rne.eu/organisation/network-statements

1.6.3 Weitere Ansprechpartner

Weitere Ansprechpartner und deren Kontaktdaten sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Name	Kontakt
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)	www.vdv.de
Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	www.eisenbahnbundesamt.de

Name	Kontakt
Bundesnetzagentur (BNetzA)	www.bundesnetzagentur.de
Genehmigungsbehörden der Bundesländer	https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Eisenbahnunternehmen/Genehmigungsverfahren_EVU/genehmigungsverfahren_evu_node.html

1.7 Europäische Zusammenarbeit der DB InfraGO AG mit anderen Eisenbahninfrastrukturbetreibern und Zuweisungsstellen

1.7.1 Schienengüterverkehrskorridore (SGV-Korridore)

Die Schienenwege der DB InfraGO AG sind teilweise Bestandteil der aufgrund der EU-Verordnung 913/2010 (ergänzt durch Anhang II der EU-Verordnung 1316/2013 sowie Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1111) zu bildenden Schienengüterverkehrskorridore (SGV-Korridore):

- SGV-Korridor Rhein-Alpen:

  Zeebrugge-Antwerpen/Amsterdam/Vlissingen/Rotterdam-Duisburg-[Basel]-Mailand-Genua

  Einzelheiten zum Korridor werden im Internet zur Verfügung gestellt:

  www.corridor-rhine-alpine.eu

- SGV-Korridor Skandinavien-Mittelmeer:

  Stockholm/[Oslo]/Trelleborg-Malmö-Kopenhagen-Hamburg-Innsbruck-Verona-La Spezia/Livorno/Ancona/Taranto/Augusta/Palermo

  Einzelheiten zum Korridor werden im Internet zur Verfügung gestellt:

  www.scanmedfreight.eu

- SGV-Korridor Atlantik:

  Sines–Lissabon/Leixões

  Madrid-Medina del Campo/Bilbao/San Sebastian–Irun–Bordeaux-Paris/Le Havre/Metz–Strasburg/Mannheim

  Sines-Elvas/Algeciras

  Einzelheiten zum Korridor werden im Internet zur Verfügung gestellt:

  www.atlantic-corridor.eu

- SGV-Korridor Orient/Östliches Mittelmeer

  Bremerhaven /Wilhelmshaven /Rostock /Hamburg -Praha-Wien/Bratislava-Budapest – Vidin-Sofia-Burgas /Svilengrad (Grenze Bulgarien-Türkei) /Promachonas-Thessaloniki-Athína-Patras-Bucuresti-Constanta

  Einzelheiten zum Korridor werden im Internet zur Verfügung gestellt:

  www.rfc7.eu

- SGV-Korridor Nordsee-Ostsee:

Wilhelmshaven/Bremerhaven/Hamburg/Amsterdam/Rotterdam/Antwerpen-Aachen/Berlin-Warschau-Terespol (Grenze Polen-Belarus) /Kaunas/Falkenberg-Prag/Warschau-Katowice

Einzelheiten zum Korridor werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.rfc-northsea-baltic.eu

- SGV-Korridor Rhein-Donau:

  Strasbourg-Mannheim-Frankfurt-Nürnberg-Wels/ Straßbourg-Stuttgart-München-Salzburg-Wels-Wien-Bratislava-Budapest-Arad-Brasov/Craiova-Bucuresti-Constanta Čierna und Tisou-Košice-Žilina-Horní Lideč-Praha-München/Nürnberg

  Einzelheiten zum Korridor werden im Internet zur Verfügung gestellt:

  www.rfc-rhine-danube.eu

Eine Auswahl von Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG an den vorstehenden SGV-Korridoren ist jeweils in der Terminalliste im Buch 3 des jeweiligen „Corridor Information Document (CID)“ benannt. Die darin aufgeführten Serviceeinrichtungen können unter anderem als Ein- bzw. Ausbruchsstellen („connecting points“) für Zubringertrassen zu Häfen und Terminals genutzt werden.

1.7.1.1 Corridor One Stop Shop

Vom One Stop Shop (OSS) nach Ziffer 1.7.2.1 zu unterscheiden ist der sogenannte Corridor OSS. Auf den SGV-Korridoren werden von den am jeweiligen SGV-Korridor beteiligten BdS zusätzliche Corridor OSS eingerichtet, die gemäß Artikel 13 und 14 der EU-VO 913/2010 exklusiv für den Vertrieb spezieller grenzüberschreitender Zugtrassen für Güterverkehre auf dem betreffenden SGV-Korridor zuständig sind für

- im Voraus vereinbarte grenzüberscheitende Zugtrassen im Netzfahrplan („Prearranged paths“ (PaPs)),
- Kapazitätsreserven für ad-hoc Anträge für internationale Güterzüge („Reserve capacity“).

Die besonderen Bestimmungen für Trassenanmeldungen beim Corridor OSS sind unter Ziffer 4.2.5 beschrieben.

Soweit es um die Nutzung von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen im Anschluss an im Voraus vereinbarte grenzüberschreitende Zugtrassen im Netzfahrplan, sogenannte „prearranged paths (PaPs)“ geht, erfolgt die Vermarktung durch die in Ziffer 1.6.1 benannten Ansprechpartner.

1.7.1.2 Corridor OSS für SGV-Korridore

Von den Verwaltungsräten der SGV-Korridore, die gemäß Anhang II der EU-Verordnung 1316/2013 "Connecting Europe (CEF)" Schienenwege der DB InfraGO AG beinhalten, wurden die hier aufgeführten Corridor OSS eingerichtet und von den am SGV-Korridor beteiligten EIU jeweils zur Entscheidung über die Zuweisung von PaPs und Kapazitätsreserven sowie die Abgabe der hieraus resultierenden internationalen Trassenangebote auf den betreffenden SGV-Korridoren bevollmächtigt. Der Vertragsschluss erfolgt dann zwischen den beteiligten EVU und EIU.

Die Kontaktadressen der Corridor OSS lauten:

Für den SGV-Korridor Rhein-Alpen:

Corridor OSS Rhine-Alpine
DB InfraGO AG; Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 265-26771
E-Mail: coss@corridor-rhine-alpine.eu

Für den SGV-Korridor Skandinavien-Mittelmeer:

Corridor OSS ScanMed
DB InfraGO AG, Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 265-26773
E-Mail: coss@scanmedfreight.eu

Für den SGV-Korridor Atlantik:

Corridor OSS Atlantic
Administrador de Infraestructuras Ferroviarias (ADIF)
Dirección de Planificación y Gestión de Red
C/. Hiedra, s/nº, Estación de Chamartín, Edificio 23, 28036 MADRID, Spain

Telefon: +34 917 744 774
E-Mail: oss@atlantic-corridor.eu

Für den SGV-Korridor Orient/Östliches Mittelmeer:

Corridor OSS Orient/East - Med
VPE Rail Capacity Allocation Office Ltd.
H-1054 Budapest, 48 Bajcsy-Zsilinszky út

Telefon: +36 1 301 9931
E-mail: coss@rfc7.com

Für den SGV-Korridor Nordsee-Ostsee:

Corridor OSS North Sea-Baltic
DB InfraGO AG; Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt a. Main

Telefon: +49 1523 7525962
E-Mail: coss@rfc8.eu

Für den SGV-Korridor Rhein-Donau:

Corridor OSS Rhine Danube
DB InfraGO AG; Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt a. Main

Telefon: +49 89 1308 72141
E-Mail: c-oss@rfc-rhine-danube.eu

1.7.1.3 Informationen zu den Nutzungsbedingungen der SGV-Korridore

Aufgrund der Verpflichtung aus Art. 18 der EU-VO 913/2010 haben die SGV-Korridore Informationen zu korridorspezifischen Nutzungsbedingungen erstellt und veröffentlicht. Das jeweilige „Corridor Information Document“ (CID) steht in englischer Sprache im Internet zur Verfügung:

- Für den SGV-Korridor Rhein-Alpen:
  www.corridor-rhine-alpine.eu
- Für den SGV-Korridor Skandinavien-Mittelmeer:
  www.scanmedfreight.eu
- Für den SGV-Korridor Atlantik:
  www.atlantic-corridor.eu
- Für den SGV-Korridor Orient/Östliches Mittelmeer:
  www.rfc7.eu
- Für den SGV-Korridor Nordsee-Ostsee:
  www.rfc-northsea-baltic.eu

- Für den SGV-Korridor Rhein-Donau:

  www.rfc-rhine-danube.eu

Soweit das CID Ausschnitte dieser INB enthält oder anderweitig auf diese INB verweist, gehen die Bestimmungen in diesen INB den jeweiligen Ausschnitten oder Verweisen vor.

Das CID ist nicht Bestandteil dieser INB, jedoch finden sich – zur Information – in Anlage 4.10 im Rahmen von RailNetEurope harmonisierte Regelungen der CIDs für die Kapazitätszuweisung von SGV-Korridoren.

1.7.2 RailNetEurope und andere internationale Kooperationen

Um den internationalen Verkehr auf dem europäischen Schienennetz zu fördern und zu erleichtern, haben sich die europäischen EIU in RNE, einer Vereinigung von EIU in Europa mit Sitz in Wien, zusammengeschlossen.

Informationen zur RNE werden im Internet zur Verfügung gestellt:

https://rne.eu/organisation

1.7.2.1 One Stop Shop

Die DB InfraGO AG ist Mitglied in RNE. Die in RNE organisierten EIU haben jeweils einen OSS eingerichtet. Diese OSS sind als Netzwerk verbunden und informieren aus einer Hand über den europäischen grenzüberschreitenden Verkehr. Der ZB erhält Informationen über den Netzzugang auf Schienennetzen und zu Serviceeinrichtungen. Der jeweilige OSS nimmt grenzüberschreitende Trassenanmeldungen entgegen, für die DB InfraGO AG gilt insoweit Ziffer 4.2.4.

Weitere Informationen zu grenzüberschreitenden Trassenanmeldungen werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/oss

www.rne.eu/organisation/oss-c-oss

Zusätzliche Informationen für grenzüberschreitende Verkehre werden im „Leitfaden der DB InfraGO AG für grenzüberschreitende Verkehre“ im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/internationaleverkehre

Dieser Leitfaden ist nicht Bestandteil der INB.

Für die Corridor OSS der SGV-Korridore vgl. Ziffer 1.7.1.1.

1.7.2.2 Andere RNE-Leistungen

RNE stellt den ZB weiterhin verschiedene Leistungen zur Verfügung, um die Planung internationaler Zugtrassen zu erleichtern:

- PCS:

  PCS ist eine Internetanwendung, die von ZB genutzt werden kann, um internationale Trassenanmeldungen durchzuführen. Diese Anwendung vereinfacht die Schnittstellen und die Koordinierung für die Planung grenzüberschreitender Zugtrassen und beinhaltet das Verfahren zur Vorbereitung des kommenden Netzfahrplans.

  Einzelheiten zu PCS werden durch die RNE im Internet zur Verfügung gestellt:

  http://pcs.rne.eu

- PCS Capacity Broker

PCS Capacity Broker ist eine Internetanwendung, die PCS fortentwickeln und langfristig ablösen soll. Folglich ist beabsichtigt, dass diese Internetverwendung von ZB genutzt werden kann, um internationale Trassenanmeldungen durchzuführen. Sie soll die Schnittstellen und die Koordinierung für die Planung grenzüberschreitender Zugtrassen vereinfachen. Im ersten Schritt kommt PCS Capacity Broker voraussichtlich ab Juni 2024 für Gelegenheitsverkehr nach Ziffer 4.2.4.2 zur Anwendung.

Die DB InfraGO AG informiert per Kundeninformation über den genauen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Internetanwendung.

Einzelheiten zu den Weiterentwicklungen im digitalen Kapazitätsmanagement werden durch die RNE im Internet zur Verfügung gestellt:

https://rne.eu/capacity-management/ttr/digital-capacity-management/

- CIS:

  Mit der Internetanwendung CIS kann das Nutzungsentgelt für internationale Zugtrassen ermittelt werden. CIS ermöglicht eine Kostenabschätzung für die Nutzung der internationalen Zugtrassen auf Grundlage der veröffentlichten Entgelte der beteiligten EIU.

  Einzelheiten zu CIS werden durch die RNE im Internet zur Verfügung gestellt:

  http://cis.rne.eu

- TIS:

  TIS ermöglicht, Zugbewegungen internationaler Reise- oder Güterzüge in Echtzeit zu verfolgen.

  Einzelheiten zu TIS werden durch die RNE im Internet zur Verfügung gestellt (zusätzlich siehe Ziffer 6.4.1):

  http://tis.rne.eu

- CIP:

  Mit Hilfe einer graphischen Benutzeroberfläche, stellt CIP ausführliche Informationen über den Streckenverlauf, die Terminals, Infrastrukturinvestitionen, Instandhaltungsmaßnahmen, sowie Streckeneigenschaften der beteiligten SGV-Korridore zur Verfügung.

  http://info-cip.rne.eu/

2 INFRASTRUKTUR DES SCHIENENNETZES

2.1 Einleitung

Das Kapitel 2 der INB enthält die Beschreibung der Infrastruktur der DB InfraGO AG für die Benutzung der Schienenwege und der Personenbahnsteige im Rahmen eines ENV.

Die Beschreibung der Infrastruktur für die Nutzung der Kapazitäten in Serviceeinrichtungen einschließlich der Personenbahnhöfe ist in Kapitel 7 enthalten.

2.2 Umfang des Schienennetzes

2.2.1 Grenzen

Das Schienennetz der DB InfraGO AG i. S. d. INB ist territorial auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt (vgl. Ziffer 1.3.2).

2.2.2 Angeschlossene Schienennetze

Das Schienennetz der DB InfraGO AG ist an die Schienennetze der europäischen Nachbar-EIU, der EIU innerhalb Deutschlands, von Hafenbahnen sowie Gleisanschließern angebunden.

Weiterführende Informationen über Zusatzbestimmungen für grenzüberschreitende Bahnstrecken, die Durchführung internationaler Verkehre sowie Kontaktdaten zu den Nachbar-EIU enthalten das betrieblich-technischen Regelwerk (vgl. Ziffer 3.2.1.2.3) sowie die Ziffern 1.6.2 und 1.7.1.1.

2.3 Netzbeschreibung

Das Schienennetz der DB InfraGO AG wird nach definierten Infrastrukturmerkmalen kartographisch dargestellt. Im ISR gibt die DB InfraGO AG detaillierte Informationen über die in den nachfolgenden Ziffern unter 2.3 genannten Kenndaten von Strecken bekannt. Mit dem ISR wird gemäß dem Kommissionsbeschluss 2019/777/EU, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 über die Kenndaten der betroffenen Strecken für alle Teilsysteme mit ortsfesten Anlagen informiert.

Auf das ISR kann im Internet zugegriffen werden:

www.dbinfrago.com/isr

Auf die interaktive Karte des ISR kann im Internet zugegriffen werden:

www.dbinfrago.com/isr-viewer

Weiterführende Informationen zum ISR werden in den „Grundsätzen zum ISR“ im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/isr-grundsaetze

Die „Grundsätze zum ISR“ sind nicht Bestandteil der INB.

Die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des ISR werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/isr-viewer

Weiterführende Informationen sind bei den Regionen erhältlich:

www.dbinfrago.com/kontakte

2.3.1 Gleisanzahl

Eine Darstellung der eingleisigen und zweigleisigen Strecken ist im ISR als Thema „Gleisanzahl“ hinterlegt.

2.3.2 Spurweite

Die Regelspurweite auf den Schienenwegen der DB InfraGO AG beträgt 1435 mm.

2.3.3 Betriebsstellen

Betriebsstellen sind in der interaktiven Karte des ISR dargestellt.

Die Darstellung von Gleisnummern, maximal nutzbarer Bahnsteiglänge sowie Bahnsteighöhe erfolgt in der Detailansicht zu den Betriebsstellen. Eine Auflistung von zu berücksichtigenden Nutzlängen von Gleisen in Betriebsstellen ist als Anlage zum ISR beigefügt.

Streckennummer, Richtungskennzeichen und Kilometerangaben sind als Sachdaten in der interaktiven Karte des ISR beim jeweiligen Streckenabschnitt hinterlegt.

2.3.4 Lichtraum- und Ladungsprofile

Die Lichtraumprofile sind im ISR als Thema „Lichtraumprofil“ und die Ladungsprofile als Thema „KV-Kodifizierung“ hinterlegt.

2.3.5 Streckenklasse

Die Strecken der DB InfraGO AG werden in die Streckenklassen A - D4 nach DIN EN 15528 eingeteilt. Zusätzlich gelten nationale Erweiterungen. Die Streckenklassen sind im ISR als Thema „Streckenklasse“ hinterlegt.

Weiterführende Informationen hierzu werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/isr-grundsaetze

2.3.6 Streckenneigungen

Die Streckenneigungen sind im ISR als Thema „Streckenneigung“ hinterlegt.

Bei Strecken mit einer Neigung von mehr als 40 Promille ist die Richtlinie 465 „Betrieb auf Steilstrecken; Besondere Vorschriften über das Bremsen“ zu beachten.

2.3.7 Geschwindigkeiten

Die Streckenhöchstgeschwindigkeit ist im ISR als Thema „Geschwindigkeit“ hinterlegt.

2.3.8 Längere Güterzüge

Eine streckenabschnittsgenaue Darstellung der Relation Padborg – Maschen Rangierbahnhof / Hohe Schaar im Hamburger Hafen, auf denen Züge mit einer Gesamtzuglänge von bis zu 835 m verkehren können, sowie ergänzende betriebliche Regelungen für den Betrieb mit bis zu 835 m Zügen enthalten die technischen Netzzugangsbedingungen Ziffer F.2 (Anlage 3.2.1.2.2).

Weiterführende Informationen, wie z. B. zusätzliche Besonderheiten gegenüber dem Betrieb mit 740 m-Zügen hinsichtlich Bestellung, Vorbereitung und Durchführung werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/laengeregueterzuege

2.3.9 Energieversorgung

Die elektrifizierten Strecken der DB InfraGO AG sind mit dem System AC 15 kV 16,7 Hz ausgerüstet. Ausgenommen hiervon sind die Schienenwege der Gleichstrom-S-Bahnen in Berlin (DC 750 V) und Hamburg (DC 1200 V). Weitere Besonderheiten für Grenzbetriebsstrecken sind im ISR hinterlegt.

Die Ausrüstung einer Strecke mit Oberleitung oder Stromschienen ist im ISR als Thema „Traktionsart“ hinterlegt.

Die Art des Stromversorgungssystems ist im ISR als Thema „maximaler Zugstrom (Pz)“ für Personenzüge und „maximaler Zugstrom (Gz)“ für Güterzüge hinterlegt.

2.3.10 Signalgebung

Die Art der Signalgebungssysteme inklusive Bauformen sind im ISR als Thema „PZB“, „LZB“ und „ERTMS/ETCS“ hinterlegt.

Weitere Informationen zu ERTMS/ETCS werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/etcs

Die Nutzungsbedingungen für ETCS sind als Anlage 2.3.10 Bestandteil dieser INB.

2.3.11 Betriebsverfahren

Das auf einer Strecke anzuwendende Betriebsverfahren zum Verkehren von Zügen, Rangierfahrten u. a. (z. B. Betriebsverfahren nach Richtlinie 408, Zugleitbetrieb nach Richtlinie 436, 438 oder FV-NE, Signalisierter Zugleitbetrieb nach Richtlinie 437) ist im ISR als Thema „Betriebsverfahren“ hinterlegt.

2.3.12 Kommunikationssystem

Die Art des Kommunikationssystems ist im ISR als Thema „Kommunikationssystem“ und in den „Grundsätzen zum ISR“ hinterlegt.

Weitere Informationen zu ERTMS/GSM-R werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/gsm-r

Die AGB-GSM-R-DL der DB InfraGO AG sind als Anlage 2.3.12 Bestandteil dieser INB.

2.3.13 Zugsteuerung und Zugsicherung

Die Art der Zugsteuerungs-, Zugsicherungssysteme inklusive Bauformen sind im ISR als Thema „PZB“, „LZB“ und „ERTMS/ETCS“ hinterlegt.

Weitere Informationen zu ERTMS/ETCS werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/etcs

Die Nutzungsbedingungen für ETCS sind als Anlage 2.3.10 Bestandteil dieser INB.

2.3.14 Tunnel, Brücken und Bahnübergänge

Tunnel, Brücken und Bahnübergänge sind als Merkmal in der interaktiven Karte des ISR hinterlegt.

Die folgenden Details können über die Sachdatenmasken abgerufen werden

- für Tunnel: Name, Lage und Länge,
- für Brücken: Name, Lage und Länge,
- für Bahnübergänge: Bezeichnung, Lage und Kreuzungspartner.

2.3.15 Notbremsüberbrückung (NBÜ)

Strecken, auf denen die Pflicht besteht, über eine Notbremsüberbrückungseinrichtung zu verfügen, sind im ISR als Thema „Notbremsüberbrückung“ dargestellt. Einer fahrzeugseitigen technischen Lösung zur Erfüllung dieser Pflicht bedarf es nicht, sofern Alternativen mindestens die gleiche Sicherheit gewährleisten. Eine Bewertung und Verantwortung von Alternativen obliegt dem ZB bzw. einbezogenen EVU.

2.3.16 Verkehrsart

Die Verkehrsart einer Strecke (Pz, Gz oder Mischverkehr Pz/Gz) ist im ISR als Thema „Verkehrsart“ hinterlegt.

2.3.17 Neigetechnik

Die für den bogenschnellen Einsatz ausgerüsteten Strecken sind im ISR als Thema „Neigetechnik“ hinterlegt.

2.3.18 Wirbelstrombremse

Strecken, auf denen der Einsatz der Wirbelstrombremse als Betriebsbremse oder Schnellbremse zugelassen ist, sind im ISR als Thema „Wirbelstrombremse“ dargestellt.

2.3.19 Baustellen

Informationen zu Baustellen (vgl. Ziffer 2.5.3) werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/baustellen

2.3.20 Streckenöffnungszeiten

Informationen zu Öffnungszeiten der Strecken (vgl. Ziffer 2.5.5) sind als Sachdaten zu den Betriebsstellen im ISR hinterlegt.

2.3.21 Kapazitätsbindung durch Rahmenverträge

Die durch Rahmenverträge (vgl. Ziffer 4.4) gebundene Streckenkapazität ist im ISR als Thema „RV-Kapazitätsverbrauch“ hinterlegt.

2.3.22 Beschreibung der Personenbahnhöfe und Personenbahnsteige

2.3.22.1 Durch DB InfraGO AG betriebene Personenbahnhöfe und Personenbahnsteige

2.3.22.1.1.

Die INB regeln auch Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen den ZB einschließlich etwaiger, nach § 22 ERegG eingetretener Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden: Drittunternehmen) oder einbezogener EVU und der DB InfraGO AG hinsichtlich den von der DB InfraGO AG im Geltungsbereich des ERegG betriebenen Personenbahnhöfe und der zugehörigen Personenbahnsteige einschließlich der zugehörigen Zuwegung und deren Nutzung. Personenbahnsteige einschließlich der zugehörigen Zuwegung sind Eisenbahnanlagen im Sinne der Anlage 1 ERegG. Personenbahnhöfe sind Serviceeinrichtungen im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 a) ERegG.

2.3.22.1.2.

Unter Nutzung der Personenbahnhöfe im Sinne der INB ist der Abschluss eines Stationsnutzungsvertrages (im Folgen-den auch: SNV) mit dem ZB und/oder dem einbezogenen EVU zu verstehen.

2.3.22.2 Durch RNI betriebene Personenbahnhöfe und Personenbahnsteige

2.3.22.2.1.

Die RNI informiert die ZB im Internet unter www.dbinfrago.com/bahnsteige über die spezifischen Leistungen und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Personenbahnsteige (u.a. die Bahnsteighöhen, die bauliche Länge von Bahnsteigen, Stufenfreiheit, Wetterschutz). Ebenfalls im Internet wird über die Zugangsregelungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität informiert unter www.bahn.de/fahrgastrechte-zugangsregeln.

2.3.22.2.2.

Informationen über die von den Signalstandorten abhängige betrieblich nutzbare Länge der Bahnsteige (Bahnsteignutzlänge) in Stationen erhält der ZB über das ISR in der Interaktiven Karte bei entsprechender Auswahl unter „Sachdaten anzeigen - Details zu Bahnsteige“.

2.3.22.2.3.

Die RNI informiert die ZB unverzüglich über kurzfristig durchzuführende Bauarbeiten in den Stationen und sich daraus ergebende Einschränkungen oder Änderungen.

2.3.22.2.4.

Durch die RNI betriebene Personenbahnhöfe sind Serviceeinrichtungen im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 a) ERegG.

2.4 Verkehrliche Einschränkungen

Einschränkungen der verkehrlichen Nutzung der Schienenwege können sich in Einzelfällen aus besonderen örtlichen Gegebenheiten, gesetzlichen Vorgaben oder baulichen Besonderheiten ergeben und werden im Rahmen der Trassenzuweisung berücksichtigt. Soweit sich verkehrliche Einschränkungen aus der Überlastung von Schienenwegen ergeben können, gelten die Bestimmungen der Ziffer 4.6.

Verkehrliche Einschränkungen bestehen insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen:

- Besondere Schienenwege,
- Ökologische Restriktionen,
- Gefahrgut,
- Tunnelrestriktionen,
- Brückenrestriktionen,
- Dampflokomotiven.

2.4.1 Besondere Schienenwege

Bestimmte Strecken können gem. § 57 ERegG als „Besondere Schienenwege“ für die Nutzung durch bestimmte Arten von Verkehrsleistungen ausgewiesen werden.

Für den Fall, dass im Rahmen eines Koordinierungsverfahrens eine Einigung über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen gem. § 52 Abs. 3 bis 6 ERegG nicht zustande kommt, ist – abweichend von § 52 Abs. 7 ERegG und vorbehaltlich der Rechte der ZB aus § 49 ERegG – den nach § 57 ERegG auf den nachfolgend genannten Strecken ausgewiesenen Arten von Verkehrsleistungen bei der Zuweisung von Zugtrassen Vorrang einzuräumen. Für die nachrangigen Verkehre können, abweichend vom Antrag auf Zuweisung, Zugtrassen auf derselben Strecke, solange Schienenkapazität verfügbar ist, oder auf Alternativstrecken angeboten werden.

Im Einzelnen werden folgende Streckenabschnitte gem. § 57 ERegG als „Besondere Schienenwege“ ausgewiesen:

Schnellfahrstrecke Hannover – Fulda – Würzburg

Streckenabschnitte Hannover – Göttingen – Fulda – Würzburg

- Vorrang für den Schienenpersonenfernverkehr zwischen 05:30 Uhr und 23:00 Uhr
- Vorrang für Schienengüterverkehr zwischen 23:00 Uhr und 05:30 Uhr

Alternativstrecke:

- Hannover - Kreiensen – Göttingen - Eichenberg - Bebra - Fulda - Flieden - Gemünden (Main) – Würzburg

Schnellfahrstrecke Mannheim – Stuttgart

Streckenabschnitte Mannheim – Abzw. Saalbach – Vaihingen (Enz) – Stuttgart

- Vorrang für den Schienenpersonenfernverkehr zwischen 04:30 Uhr und 23:50 Uhr

- Vorrang für Schienengüterverkehr zwischen 23:50 Uhr und 04:30 Uhr

Alternativstrecke:

- Mannheim - Graben-Neudorf - Bruchsal - Bretten - Mühlacker - Vaihingen (Enz)- Kornwestheim – Stuttgart

Schnellfahrstrecke Köln – Frankfurt
Streckenabschnitte Abzw. Steinstraße – Limburg Süd – Frankfurt a. M. Flughafen-Fernbahnhof

- Vorrang für den Schienenpersonenfernverkehr

Alternativstrecken:

- Köln - Koblenz - Mainz - Frankfurt-Flughafen Fernbf – Frankfurt („linksrheinisch“)
- Köln - Troisdorf - Oberlahnstein - Wiesbaden - Mainz - Frankfurt (außerhalb Zeitraum Vorrang SGV)
- (Köln -) Ruhr - Siegen - Dillenburg - Friedberg - Frankfurt/Hanau

Strecke Gremberg – Troisdorf – Oberlahnstein – Wiesbaden
Streckenabschnitte Troisdorf – Neuwied – Oberlahnstein – Wiesbaden Ost

- Vorrang für Schienengüterverkehr zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr

Alternativstrecke:

- Köln - Koblenz - Mainz - Frankfurt-Flughafen Fernbf – Frankfurt („linksrheinisch“)

Schnellfahrstrecke Nürnberg – Ingolstadt
Streckenabschnitt Abzw. Nürnberg – Reichswald – Ingolstadt Nord

- Vorrang für den Schienenpersonenfernverkehr

Alternativstrecke:

- Nürnberg - Treuchtlingen – Ingolstadt

Strecke München – Augsburg
Streckenabschnitt Olching – Augsburg-Hochzoll (Strecke 5503)

- Vorrang für den Schienenpersonenfernverkehr zwischen 05:00 Uhr und 24:00 Uhr

Alternativstrecke:

- Olching – Augsburg (Strecke 5581)

Schnellfahrstrecke Leipzig – Erfurt
Streckenabschnitt Gröbers - Erfurt Hbf

- Vorrang für den Schienenpersonenfernverkehr

Alternativstrecke:

- (Leipzig Hbf -) Leipzig-Leutzsch - Großkorbetha - Naumburg – Erfurt

Schnellfahrstrecke Erfurt – Unterleiterbach:
Streckenabschnitt Erfurt – Unterleiterbach

- Vorrang für Schienenpersonenfernverkehr zwischen 05:30 Uhr und 23:00 Uhr;
- Vorrang für Schienengüterverkehr zwischen 23:00 Uhr und 05:30 Uhr.

Alternativstrecken

- Erfurt – Fulda – Würzburg – Bamberg / Nürnberg (insbesondere SPFV) und
- Großheringen – Saalfeld – Lichtenfels – Unterleiterbach

Schnellfahrstrecke Wendlingen – Ulm

Streckenabschnitt Wendlingen – Ulm:

- Vorrang für Schienenpersonenfernverkehr zwischen 05:00 Uhr und 23:00 Uhr
- Vorrang für Schienengüterverkehr zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr

Alternativstrecke:

- Stuttgart – Geislingen (Steige) - Ulm

2.4.2 Umweltrestriktionen

Einschränkungen der verkehrlichen Nutzung der Schienenwege können sich aus umweltrechtlichen Bestimmungen ergeben (z. B. Wasser- und Naturschutz).

Weitere Informationen sind bei den Regionen erhältlich:

www.dbinfrago.com/kontakte

2.4.3 Gefahrgut

Neben den unmittelbar für Gefahrgut geltenden gesetzlichen Regelungen bestehen in Einzelfällen zusätzliche verkehrliche Einschränkungen.

Diese können u. a. sein:

- Zeitlich eingeschränkte Abstellung von Gefahrgutzügen,
- Begegnungsverbote zwischen zwei Zügen,
- Ausschluss von Laufwegen,
- Umfahrung von Ballungsräumen,
- Vermeidung von Halten in Personenbahnhöfen, Triebfahrzeugwechsel, Rangierbewegungen.

Weitere Informationen sind bei den Regionen erhältlich:

www.dbinfrago.com/kontakte

2.4.4 Tunnelrestriktionen

Tunnelrestriktionen können sich sowohl aus den konstruktiven Parametern eines Tunnels als auch in Folge bestehender Auflagen, wie beispielsweise:

- Zulassung nur für bestimmte Fahrzeugtypen oder
- Begegnungsverbot zwischen Reise- und Güterzügen

ergeben.

Tunnelrestriktionen ergeben sich auch aus der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“.

Weitere Informationen sind bei den Regionen erhältlich:

www.dbinfrago.com/kontakte

2.4.5 Brückenrestriktionen

Einschränkungen in der Brückennutzung ergeben sich überall dort, wo sich Schifffahrts- und Eisenbahnverkehrswege kreuzen und die Durchfahrtshöhe der Brücke für bestimmte Schiffsverkehre nicht ausreicht. Aus diesem Grund werden die Eisenbahnbrücken zu bestimmten Zeiten für den Schiffsverkehr geöffnet. Während dieser Zeiten ist ein Eisenbahnverkehr nicht möglich.

Bestehende verkehrliche Einschränkungen auf Brücken im Streckennetz der DB InfraGO AG werden im Internet bereitgestellt:

www.dbinfrago.com/brueckenrestriktionen

2.4.6 Dampflokomotiven

Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes und Notfallmanagements bestehende Betriebseinschränkungen für Dampflokomotiven sind als Bestandteil des netzzugangsrelevanten Regelwerks (vergl. Ziffer 3.2.1.2.2) in Modul 124.0600 beschrieben. ZB sind verpflichtet, sich nach dem Abschluss eines Einzelnutzungsvertrags, der eine Bespannung mit einer Dampflokomotive enthält, über aktuell geltende Einfahrbeschränkungen zu informieren und bei Betroffenheit die sich aus den INB ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Dampflokgetriebene Züge dürfen in unterirdische Stationen nicht einfahren. In Stationen mit Hallendach, die mit Rauchmeldern ausgerüstet sind, dürfen dampflokgetriebene Züge nur einfahren, wenn sie als solche gesondert angemeldet wurden und der ZB schriftlich erklärt, für alle im Zusammenhang mit der Einfahrt und im Zusammenhang mit dem Dampflokbetrieb entstehenden notwendigen Mehraufwendungen und der DB InfraGO AG entstehenden Schäden aufzukommen. Ein Ausschluss von Einfahrten dampflokgetriebener Züge in Stationen, der sich aus dem netzzugangsrelevanten Regelwerk im Zusammenhang mit Notfallmanagement und Brandschutz, insbesondere aus der Richtlinie 124.0600 ergibt, bleibt davon unberührt. Über Stationen, die von dieser Ziffer betroffen sind, informiert die DB InfraGO AG im Internet unter www.dbinfrago.com/stationsportal.

Zum Zwecke der Erfüllung rechtlicher Vorgaben und des Funktionserhalts sicherheitsrelevanter Anlagen können für bestimmte Streckenabschnitte bzw. Bahnhöfe weitergehende Restriktionen bestehen. Nähere Informationen über die für Dampflokomotiven bestehenden Restriktionen sind bei den Regionen erhältlich:

www.dbinfrago.com/kontakte

2.5 Verfügbarkeit der Infrastruktur

2.5.1 Einleitung

Änderungen der Infrastruktur im Geltungsbereich dieser INB finden grundsätzlich nur zum Fahrplanwechsel und unter angemessener Berücksichtigung der Belange des ZB oder des einbezogenen EVU statt. Die DB InfraGO AG wird den für eine laufende Netzfahrplanperiode vereinbarten Leistungsumfang innerhalb dieses Zeitraums nach Maßgabe der Bestimmungen unter der Ziffer 2.5.2 nur verändern, wenn bei Vertragsabschluss Maßnahmen nicht absehbar waren und wenn dadurch die Verwirklichung der Nutzungsrechte des ZB oder des einbezogenen EVU nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

2.5.2 Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung, Instandhaltung und Erweiterung der Infrastruktur

2.5.2.1 Durchführung von Baumaßnahmen während der Laufzeit des ENV

Während der Laufzeit des ENV ist die DB InfraGO AG berechtigt, zwingend erforderliche Maßnahmen zur Sicherung, Instandhaltung bzw. Erweiterung der Infrastruktur zu ergreifen. Die hiermit verbundene Veränderung des Leistungsumfangs ist vom ZB oder dem einbezogenen EVU hinzunehmen, wenn die Maßnahmen bei Vertragsschluss objektiv nicht absehbar waren, die Belange des ZB oder des einbezogenen EVU bei der Durchführung der Maßnahme angemessen

berücksichtigt werden und die Verwirklichung der Nutzungsrechte des ZB oder des einbezogenen EVU nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Hinsichtlich der Erhebung der Trassenentgelte bei baubedingten Umleitungen während der Laufzeit eines ENV gelten die Bestimmungen gem. Ziffer 5.6.2.2.

2.5.2.2 Ausstattungs- und Leistungswünsche des ZB

Besondere, über bestehende Ausstattungsmerkmale hinausgehende, Ausstattungs- und Leistungswünsche des ZB können hinsichtlich Ausführung, Umfang, Dauer und Finanzierung gesondert mit der DB InfraGO AG vereinbart werden.

2.5.3 Regelmäßige Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen

Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sind nach den folgenden Bestimmungen zulässig:

2.5.3.1 Baubedingte Einschränkungen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung

Die DB InfraGO AG ist dazu berechtigt, die Schienenwegkapazität für größere über einen längeren Zeitraum andauernde Baumaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen für den Zugverkehr im Rahmen der Netzfahrplanerstellung einzuschränken. Dies kann z. B. durch Zugrundelegung eingeschränkter Kapazität bei der Konstruktion der Zugtrassen auf den betroffenen Abschnitten oder durch die Einarbeitung von Bauzuschlägen in den Fahrplan erfolgen. Die jeweiligen Maßnahmen sind dem ZB oder dem einbezogenen EVU gem. den in Ziffer 2.5.3.2 genannten Regelungen mitzuteilen. Die DB InfraGO AG strebt an, bereits im Rahmen der Trassenberatung vor dem Ende der in Ziffer 4.2.1.3 festgelegten Frist mit dem ZB oder dem einbezogenen EVU einvernehmliche Trassierungsvarianten zu erarbeiten.

2.5.3.2 Kommunikation und Abstimmung von Baumaßnahmen

Die Durchführung von Baumaßnahmen stimmt die DB InfraGO AG im Rahmen des für die Kommunikation und Abstimmung von Baumaßnahmen geltenden gem. Ziff 3.2.1.2.2. Regelwerks (Richtlinie 402.0305) und der dort festgelegten Termine mit dem ZB oder dem einbezogenen EVU, anderen Betreibern der Schienenwege (BdS) und den Betreibern der wichtigsten Serviceeinrichtungen ab. Führt die Abstimmung nicht zu einvernehmlichen Ergebnissen, entscheidet die DB InfraGO AG unter Berücksichtigung der Belange des ZB oder des einbezogenen EVU im Rahmen der Zumutbarkeit über die Art der Durchführung. Sie informiert die betroffenen ZB oder die einbezogenen EVU, die anderen Betreiber der Schienenwege (BdS) und die Betreiber der wichtigsten Serviceeinrichtungen gemäß den in o. g. geltendem Regelwerk enthaltenen Terminketten über die getroffene Entscheidung.

2.5.3.3 Schienenersatzverkehre

Planung, Organisation und Durchführung etwaiger erforderlicher Schienenersatzverkehre (vgl. Ziffer 2.5.6.1) obliegt dem ZB oder dem einbezogenen EVU. Trassenentgelte während der Dauer der Maßnahme entfallen (vgl. Ziffer 5.6.6).

2.5.3.4 Informationen über Baumaßnahmen im Schienennetz

Die DB InfraGO AG informiert im Internet über geplante Baumaßnahmen bis zu drei Monate im Voraus zur beabsichtigten Durchführung.

Weiterführende Informationen werden im Internet bereitgestellt:

www.dbinfrago.com/baustellen

2.5.4 Minderungsrechte auf Grund von Baumaßnahmen

Minderungsrechte des ZB oder des einbezogenen EVU aufgrund vorübergehender Unterbrechungen der Leistungen, die auf eine Erweiterung und Erneuerung der Infrastruktur oder Instandhaltungsarbeiten zurückzuführen sind, richten sich nach den Bestimmungen der Ziffer 5.6.5.1.

2.5.5 Streckenöffnungszeiten

Für die Festlegung der Streckenöffnungszeiten einer Netzfahrplanperiode ist das Feststehen des Netzfahrplans i.S.d. Ziffer 4.2.1.3 maßgeblich. Die auf der Basis des Netzfahrplans erste Phase der Netzfahrplanerstellung ermittelten Streckenöffnungszeiten werden am 15. November vorläufig für die im Dezember beginnende Netzfahrplanperiode veröffentlicht. Die finale Veröffentlichung der Streckenöffnungszeiten für die im Dezember beginnende Netzfahrplanperiode erfolgt zum Beginn des jeweiligen Netzfahrplans nach Einarbeitung der Ergebnisse der zweiten Phase der Netzfahrplanerstellung.

Für Trassenanmeldungen im Gelegenheitsverkehr für die folgende, im Dezember beginnende Netzfahrplanperiode werden die Streckenöffnungszeiten wie folgt bestimmt:

- Bei einer Trassenanmeldung nach dem Beginn des Netzfahrplans gelten für die Trassenbearbeitung, die zum Beginn des Netzfahrplans veröffentlichten Streckenöffnungszeiten.
- Bei einer Trassenanmeldung vor dem 15. November gelten für die Trassenbearbeitung die Streckenöffnungszeiten, die auf Basis des aktuellen Netzfahrplans bestimmt wurden, analog fort, sofern diese zu Gunsten des ZB von den am 15. November veröffentlichten Streckenöffnungszeiten abweichen.

Die jeweiligen aktuellen Streckenöffnungszeiten für die laufende Netzfahrplanperiode sowie die für die ab Dezember beginnende Netzfahrplanperiode (vorläufige und finale Fassung) können dem ISR als Sachdaten entnommen werden.

Für Anmeldungen von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr über bestehende Streckenöffnungszeiten hinaus gilt Ziffer 4.2.2.4 b) hinsichtlich der Frist für die Trassenbearbeitung und der Frist des Kunden zur Annahme des Trassenangebotes. Die Frist für die Erstellung der Fahrplanbekanntgabe findet keine Anwendung. Die Streckenöffnung über die Streckenöffnungszeiten hinaus ist eine gesonderte abzurechnende Leistung des Mindestzugangspakets gemäß Ziffer 5.2.6.2.

Weitere Informationen sind bei den Regionen erhältlich:

www.dbinfrago.com/kontakte

2.5.6 Schienenersatz- und Busnotverkehr

2.5.6.1 Schienenersatzverkehr

Steht die Infrastruktur aufgrund geplanter Maßnahmen (Bauarbeiten) für einen vorher festgelegten Zeitraum nicht zur Verfügung, so entscheidet der betroffene ZB oder das einbezogene EVU über die Einrichtung von SEV und übernimmt ggf. dessen Organisation. Als SEV gilt der Einsatz von Bussen o. ä. während der Dauer der Maßnahme bis zur Wiederverfügbarkeit der Infrastruktur. Im Falle von SEV gelten die Entgeltregelungen der Ziffer 5.6.6.

SEV im vorgenannten Sinne umfasst keinen Busnotverkehr.

2.5.6.2 Busnotverkehr

Busnotverkehr wird eingesetzt, wenn die Infrastruktur aufgrund unvorhergesehener Störungen (Unregelmäßigkeiten und Störungen im Betrieb) bzw. aus Gründen, die der ZB oder das einbezogene EVU fahrzeug- und/oder personalbedingt zu vertreten hat, vorübergehend nicht zur Verfügung steht. Als Busnotverkehr gilt der Einsatz von Bussen o. ä. während der Störungsbeseitigung bis zur Wiederherstellung der Befahrbarkeit der Strecke. Die Einrichtung und Organisation des Busnotverkehrs erfolgt durch den jeweiligen ZB oder das einbezogene EVU. Die Entgeltregelungen im Falle von Busnotverkehr sind in Ziffer 5.6.7 festgelegt.

2.5.7 Instandhaltung der Personenbahnsteige und Personenbahnhöfe (Stationen) der DB InfraGO AG und der RNI

2.5.7.1
Die DB InfraGO AG und die RNI sind berechtigt, alle notwendigen Baumaßnahmen zur Erweiterung und Erneuerung sowie Instandhaltungsmaßnahmen an den jeweiligen Stationen durchzuführen. Dies schließt den Neubau ein. Die Interessen der ZB werden hierbei nicht mehr als notwendig beeinträchtigt.

2.5.7.2
Die DB InfraGO AG bzw. die RNI informiert die ZB über geplante Baumaßnahmen, die zu keiner Zeit zu einer Beschränkung der Kapazität der Eisenbahnanlagen führen, spätestens drei Monate im Voraus zur beabsichtigten Durchführung. Vorab ist die Durchführung der Baumaßnahmen mit denjenigen ZB, die im Jahresfahrplan verkehren, sowie den ZB, die ihr Interesse an Gelegenheitsverkehren jeweils im räumlichen Bereich der Bau- und Instandhaltungsmaßnahme angezeigt haben, zu erörtern. Mit der Erörterung sollen die für die Entscheidung erheblichen Faktoren und Gesichtspunkte festgestellt, die Betroffenen angehört und ein Ausgleich der verschiedenen Interessen herbeigeführt werden. ZB, die nach der so vorgenommenen Erörterung eine Nutzung der Personenbahnsteige und der Personenbahnhöfe anmelden, werden über das Ergebnis informiert. Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Einhaltung dieser Voraussetzungen obliegt der DB InfraGO AG bzw. der RNI. Baumaßnahmen, die zu einer zumindest zeitweisen Beschränkung der Kapazität der Eisenbahnanlagen führen, werden zusätzlich nach den Vorgaben der Richtlinie 402.0305 kommuniziert und abgestimmt.

2.5.7.3
Die DB InfraGO AG bzw. die RNI ist dem ZB gegenüber nicht zum Schadensersatz (z.B. zum Ersatz der beim ZB anfallenden Kosten für die Durchführung des Ersatzverkehres) wegen etwaiger Betriebsbeeinträchtigungen infolge der Durchführung notwendiger Bau-/Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Ziffer 2.5.7.1, über die infolge deren Dringlichkeit ZB nicht spätestens drei Monate im Voraus informiert werden konnten, oder infolge der Durchführung geplanter Baumaßnahmen gemäß Ziffer 2.5.7.2 verpflichtet.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Betriebsbeeinträchtigung Personenschäden zur Folge hat oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht bei der Verletzung vertrags-wesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des SNV überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der ZB regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In dem zuletzt genannten Fall sind Ersatzansprüche auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Im Übrigen bleibt die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

2.5.7.4
Der ZB hat keinen Anspruch auf bauliche Veränderungen der Infrastruktur.

2.6 Infrastrukturentwicklung, Netzsegmentierung
Die Ergebnisse der nachfolgend angekündigten Infrastrukturentwicklungen werden im ISR (vgl. Ziffer 2.3) eingepflegt.

2.6.1 Netzsegmentierung

2.6.1.1 Einleitung
Bleibt offen.

2.6.1.2
Bleibt offen

2.6.1.3
Bleibt offen

2.6.1.4
Bleibt offen

2.6.1.5
Bleibt offen.

2.6.2 Inbetriebnahmen zum bzw. im Netzfahrplan 2025
Eine aktuelle Übersicht der Infrastrukturabschnitte bzw. Infrastrukturmaßnahmen, die nach jetzigem Planungsstand/Baufortschritt für die bzw. in der Netzfahrplanperiode 2025 in Betrieb gehen werden, wird im Internet bereitgestellt:

www.dbinfrago.com/inbetriebnahmen

2.6.3 Wechsel von Betriebsverfahren
Eine aktuelle Übersicht zu Wechseln von Betriebsverfahren wird im Internet bereitgestellt:

www.dbinfrago.com/betriebsverfahren

2.6.4 Abgabe von Schienenwegen
Eine Übersicht der Eisenbahninfrastruktur, die die DB InfraGO AG aktuell zur Übernahme bzw. zur Kostentragung anbietet, wird im Internet bereitgestellt:

www.dbinfrago.com/abgabeinfrastruktur

3 ZUGANGSBEDINGUNGEN

3.1 Einleitung

Kapitel 3 dieser INB regelt die Voraussetzungen für den Zugang zu den Schienenwegen einschließlich Personenbahnsteigen und Serviceeinrichtungen einschließlich Personenbahnhöfe der DB InfraGO AG.

3.2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

3.2.1 Bedingungen zur Anmeldung von Kapazität

3.2.1.1 Pflichten, die bis zum Abschluss eines ENV oder ENV-SE zu beachten sind

Für den Abschluss eines ENV oder eines ENV-SE durch die DB InfraGO AG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der INB wird vorausgesetzt, dass der ZB folgenden Pflichten nachgekommen ist:

a) Die ZB nach § 1 Abs. 12 Nr. 1 und § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG müssen einen Grundsatz-INV für Leistungen innerhalb der Netzfahrplanperiode 2025 gemäß des entsprechenden Musters der Anlage 3.2.1.1 mit der DB InfraGO AG spätestens

- bei Trassenanmeldungen zum Netzfahrplan bis zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf gemäß Ziffer 4.2.1.3
- bei Gelegenheitsverkehrsanmeldungen mit Anmeldung
- bei der Nutzung von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen mit Anmeldung
- bei der Anmeldung der Nutzung von Personenbahnhöfen

abgeschlossen haben.

b) Der ZB muss einen Antrag auf Abgabe eines Angebotes (Anmeldung) nach Maßgabe der Bestimmungen der INB gestellt haben.

c) Für Schienenwege einschließlich der dazu gehörigen Personenbahnsteige gelten folgende Voraussetzungen: In den Fällen des § 1 Abs. 12 Nr. 1 Alt. 2 ERegG (internationale Gruppierung) und § 1 Abs. 12 Nr. 2 lit. b) ERegG (Spediteure u.a.) muss der ZB der DB InfraGO AG gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 ERegG mit der Anmeldung das EVU benennen, das auf dem Schienennetz der DB InfraGO AG verkehren soll. Weiterhin sind mit der Anmeldung geeignete Ansprechpartner insbesondere für Fälle fehlender oder nicht plausibler Angaben i.S.d Ziffer 4.2.1.1 (bzw. 4.2.2.2) oder für die Durchführung des Koordinierungsverfahrens gemäß Ziffer 4.2.1.7 zu benennen.

Abweichend von vorstehendem Satz 2 muss der ZB, der kein EVU ist, im Falle der Anmeldung von PaPs bzw. Kapazitätsreserven i.S.d. Ziffer 4.2.5 gemäß § 51 Abs. 1 Satz 4 ERegG spätestens 30 Tage vor dem ersten Verkehrstag ein EVU benennen, das auf dem Schienennetz der DB InfraGO AG verkehren soll. Hiervon umfasst sind ebenfalls etwaige Zu- und Abbringertrassen, die mit einem PaP über den Corridor OSS angemeldet werden. Die Regelung findet ferner Anwendung bei Alternativangeboten der DB InfraGO AG für Trassenanmeldungen, die als PaP-Anmeldung über den Corridor OSS erfolgen, für die nach Anwendung der Zuweisungsregelung jedoch keine PaP zur Verfügung gestellt werden kann. Sofern bis 30 Tage vor dem ersten Verkehrstag kein EVU benannt wird, kommt kein Einzelnutzungsvertrag zustande bzw. wird der bestehende Einzelnutzungsvertrag storniert.

In den Fällen des § 1 Abs. 12 Nr. 2 lit. a) und c) ERegG (Behörden und Aufgabenträger) muss der ZB der DB InfraGO AG bis zu dem in § 53 Abs. 3 ERegG genannten Zeitpunkt (Vorliegen des endgültigen Netzfahrplanentwurfs) anzeigen, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang EVU einbezogen werden und an wen das Angebot zu richten ist.

d) Für Anmeldungen von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen gilt Folgendes: Im Falle einer Anmeldung eines ZB nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG wird das Angebot der DB InfraGO AG immer an den anmeldenden ZB gerichtet. Für den Fall ist von der DB InfraGO AG ein Angebot bzgl. der der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen (vgl. § 21 ERegG) an das einbezogene EVU zu richten. Eine Nutzung von Nutzungsobjekten kann nur erfolgen, wenn mit dem ZB nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG der ENV-SE und mit dem EVU die Betriebssicherheitsbestimmungen vereinbart wurden. Die Einhaltung der Betriebssicherheitsbestimmungen gilt als vereinbart, wenn das EVU den Grundsatz-INV unterschrieben hat.

e) Die DB InfraGO AG ist berechtigt, der Benennung des EVU nach vorstehender lit. c) und d) zu widersprechen, wenn dieses den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen, die es durch den Abschluss eines G-INV nach lit. a) versichert, nicht genügt.

f) Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der ZB oder das einbezogene EVU über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen gem. der Ziffer 3.2.3 verfügen.

g) Alle Erklärungen des ZB oder des einbezogenen EVU in Zusammenhang mit dem Abschluss des ENV und ENV-SE müssen in deutscher Sprache erfolgen.

h) Für die Besonderheiten der Anmeldungen von Trassen auf den SGV-Korridoren vgl. Ziffer 4.2.5.

Für die Anmeldung der Nutzung von Personenbahnhöfen und den Abschluss eines entsprechenden SNV gilt Ziffer 3.2.1.3.

3.2.1.2 Regelwerke

Für die Benutzung der Schienenwege und die Nutzung der Kapazitäten in Serviceeinrichtungen (ohne Personenbahnhöfe) gelten neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowohl das netzzugangsrelevante als auch das betrieblich-technische Regelwerk der DB InfraGO AG.

3.2.1.2.1. Definition und Pflichten

Das netzzugangsrelevante Regelwerk umfasst alle für den Netzzugang maßgeblichen Inhalte, die für den ZB oder das einbezogene EVU als Voraussetzung für den Zugang relevant sind.

Davon abzugrenzen ist das betrieblich-technische Regelwerk. Das betrieblich-technische Regelwerk enthält Regelungen zur Abwicklung des Bahnbetriebs auf den Schienenwegen und in den Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG.

Der ZB oder das einbezogene EVU verpflichtet sich, das netzzugangsrelevante Regelwerk und das betrieblich-technische Regelwerk zu beachten und anzuwenden. Die Beachtung und Anwendung des netzzugangsrelevanten und betrieblich-technischen Regelwerks durch den ZB oder das einbezogene EVU gewährleisten die Sicherheit des Betriebs gem. § 4 Abs. 1 und 3 AEG.

3.2.1.2.2. Netzzugangsrelevantes Regelwerk

Das netzzugangsrelevante Regelwerk ist als Anlage 3.2.1.2.2 Bestandteil dieser INB und wird kostenfrei im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/regelwerke_netzzugang

Das netzzugangsrelevante Regelwerk wird grundsätzlich einmal jährlich im Rahmen des INB-Prozesses aktualisiert. Hiervon ausgenommen sind Korrekturen von Fehlern, Änderungen aufgrund der Sicherheitsverantwortung der DB InfraGO AG, rechtskräftigen Urteilen, bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Bescheiden, bindenden Vorgaben aus Gesetzen oder Verordnungen sowie Maßnahmen zur Abwendung von drohenden Bescheiden.

3.2.1.2.3. Betrieblich-technisches Regelwerk

Das betrieblich-technische Regelwerk ist als Anlage 3.2.1.2.3 Bestandteil dieser INB und wird kostenfrei im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/regelwerke_betrieblich-technisch

Das betrieblich-technische Regelwerk wird grundsätzlich einmal jährlich aktualisiert. Hiervon ausgenommen sind Korrekturen von Fehlern aufgrund der Sicherheitsverantwortung der DB InfraGO AG, rechtskräftigen Urteilen, bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Bescheiden, bindenden Vorgaben aus Gesetzen oder Verordnungen sowie Maßnahmen zur Abwendung von drohenden Bescheiden.

Eine aktuelle Übersicht der geplanten Änderungen im betrieblich-technischen Regelwerk wird im Internet bereitgestellt:

www.dbinfrago.com/aenderungsvorschau

3.2.1.2.4. Bezugsmöglichkeiten gedruckter Exemplare des netzzugangsrelevanten Regelwerks und des betrieblich-technischen Regelwerks

Gedruckte Exemplare des netzzugangsrelevanten Regelwerks und des betrieblich-technischen Regelwerks sind erhältlich bei:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
– Logistikcenter – Kundenservice
Kriegstraße 136
76133 Karlsruhe

Tel: +49 (0) 721 938 5965
Fax: +49 (0) 69 265 57986
Email: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Informationen über aktuelle Bezugspreise gedruckter Exemplare sind bei der DB Kommunikationstechnik GmbH erhältlich. Darüber hinaus besteht dort auch die Möglichkeit, sich in den kostenpflichtigen Verteiler der DB Kommunikationstechnik GmbH für die Aktualisierung der Regelwerke aufnehmen zu lassen. Mit der Aufnahme in diesen Verteiler werden dem ZB oder dem einbezogenen EVU ohne weitere Anforderung die ggf. erscheinenden Berichtigungen/Bekanntgaben der Regelwerke übersandt.

3.2.1.3 Pflichten, die bis zum Abschluss eines SNV zu beachten sind

Die Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines SNV nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der INB setzt voraus, dass der ZB folgenden Pflichten (im Folgenden: Zugangsvoraussetzungen) nachgekommen ist:

a) Der ZB muss einen G-INV abgeschlossen haben.

b) Der ZB muss einen Antrag auf Abgabe eines Angebotes (im Folgenden: Anmeldung) nach Maßgabe der Bestimmungen der INB gestellt haben.

c) In den Fällen des § 1 Abs. 12 Nr. 1 2. Alternative und Nr. 2 a) und c) ERegG zeigt der ZB der DB InfraGO AG bei der Anmeldung an, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang EVU ein-bezogen werden und an wen das Angebot zum Abschluss eines SNV (im Folgenden: das Angebot) zu richten ist.

d) Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der ZB bzw. das benannte EVU über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen für die Aufnahme und Durchführung des öffentlichen Eisenbahnbetriebes in Deutschland auf der Eisenbahninfrastruktur verfügen, auf die sich die Anmeldung bezieht. Die DB InfraGO AG geht bei der Anmeldung der Nutzung von Personenbahnhöfen davon aus, dass der ZB bzw. das benannte EVU über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen für die Aufnahme und Durchführung des öffentlichen Eisenbahnbetriebes in Deutschland auf der Eisenbahninfrastruktur verfügt, auf die sich die Anmeldung bezieht. Auf Verlangen der DB InfraGO AG hat der ZB bzw. das benannte EVU diese Genehmigungen und Bescheinigungen vorzulegen. Im Falle des § 22 ERegG (Eintritt eines Drittunternehmens) hat das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Eintritt eines Drittunternehmens verlangt, der DB InfraGO AG nachzuweisen, dass das Drittunternehmen den

gesetzlichen Anforderungen des § 22 ERegG, insbesondere den Sicherheitsanforderungen genügt.

e) Vorstehende lit. d) gilt in Bezug auf ZB nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG zum Zeitpunkt der Benennung des einbezogenen EVU (s. vorstehende lit. c)); bei einbezogenen EVU nach § 22 ERegG zum Zeitpunkt der Erklärung des Verlangens.

f) Sofern sich bei dem ZB, dem einbezogenen EVU nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG oder Drittunternehmen nach § 22 ERegG Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nach vorstehender lit. d) ergeben, ist er verpflichtet, dies der DB InfraGO AG unverzüglich mitzuteilen.

g) Alle Erklärungen des ZB in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des SNV müssen in deutscher Sprache erfolgen.

3.2.2 Bedingungen für den Zugang zu den Schienenwegen

Zu den Bedingungen für den Zugang zu den Schienenwegen siehe Ziffer 3.2.1.

3.2.3 Genehmigungen

a) Zum Zeitpunkt der Anmeldung und Inanspruchnahme der zugewiesenen Zugtrassen/zugewiesenen Nutzung von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen muss der ZB über alle für ihn erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse zur Durchführung seiner Verkehre verfügen, auf die sich die Anmeldung bezieht.

b) In den Fällen des § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG, in denen ausschließlich das einbezogene EVU das Schienennetz benutzt oder die Kapazität der Serviceeinrichtung nutzt, bezieht sich die Pflicht nach vorstehender lit. a) ausschließlich auf das einbezogene EVU, und zwar zum Zeitpunkt der Benennung des einbezogenen EVU.

c) Bei Drittunternehmen nach § 22 ERegG gilt dies entsprechend, und zwar zum Zeitpunkt der Erklärung des Verlangens.

d) Sofern sich bei dem ZB, einbezogenen EVU oder Drittunternehmen nach § 22 ERegG Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen, Bescheinigungen oder Erlaubnisse nach vorstehender lit. a) ergeben, ist er bzw. es verpflichtet, dies der DB InfraGO AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

e) Folgende Behörden sind in der Bundesrepublik Deutschland für Genehmigungen zuständig:

- das EBA für Eisenbahnen des Bundes unter:

  www.eisenbahnbundesamt.de

- die jeweiligen zuständigen Genehmigungsbehörden der Bundesländer für nichtbundeseigene Eisenbahnen unter:

  https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Eisenbahnunternehmen/Genehmigungsverfahren_EVU/genehmigungsverfahren_evu_node.html

3.2.4 Sicherheitsbescheinigung

a) Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zugewiesenen Zugtrassen/zugewiesenen Nutzung von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen muss der ZB oder das einbezogene EVU über eine Sicherheitsbescheinigung zur Durchführung der Verkehre verfügen, auf die sich die Anmeldung bezieht, soweit dies aufgrund lit. c) unten erforderlich ist.

b) Ziffer 3.2.3 b) bis d) gilt entsprechend für das Vorliegen einer Sicherheitsbescheinigung für die beabsichtigten Verkehre des ZB oder des einbezogenen EVU.

c) Derzeit gilt das gesamte Netz der DB InfraGO AG gem. § 2b Abs. 1 AEG als übergeordnetes Netz. Dementsprechend ist für die Nutzung des Netzes grundsätzlich eine Sicherheitsbescheinigung vorzuweisen, es sei denn, es werden Fahrzeuge verwendet, die ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden (§ 7a Abs. 1 Satz 3 AEG) oder eine

Teilnahme am Eisenbahnbetrieb auf Eisenbahninfrastrukturen gemäß § 2b Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AEG bis in den Übergangsbahnhof des übergeordneten Netzes stattfindet (§ 7a Abs. 1 Satz 2 AEG). Soweit Teile des Netzes nach § 2b Abs. 1 AEG aus dem übergeordneten Netz ausgenommen werden, wird die DB InfraGO AG dies in ihrem Infrastrukturregister (www.dbinfrago.com/isr) veröffentlichen.

d) Für die Behördenzuständigkeit siehe Ziffer 3.2.3 e).

3.2.5 Haftpflichtversicherung

Der ZB oder das einbezogene EVU muss vor erstmaliger Aufnahme des Verkehrs gegenüber der DB InfraGO AG nachweisen, dass eine – den Anforderungen der §§ 14 bis 14d) AEG entsprechende – Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen wurde, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – ergeben können. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag sind der DB InfraGO AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.3 Vertragliche Bestimmungen

3.3.1 Rahmenverträge

Die DB InfraGO AG hat in der Vergangenheit Rahmenverträge zur Nutzung von Schienenwegkapazitäten über einen längeren Zeitraum als eine Netzfahrplanperiode gemäß § 49 ERegG abgeschlossen (dritte Rahmenvertragsperiode 2016 – 2020; darunter auch Rahmenverträge mit einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren).

Ab Netzfahrplanperiode 2021 hat die DB InfraGO AG im Hinblick auf die zusätzlichen neuen gesetzlichen Anforderungen aus EU-Durchführungsverordnung 2016/545 von der Möglichkeit, Rahmenverträge anzubieten, Abstand genommen und bis auf weiteres keine neuen Rahmenverträge abgeschlossen.

Zur Netzfahrplanperiode 2028 plant die DB InfraGO AG den Abschluss von neuen Rahmenverträgen auf Basis der Rechtsgrundlage aus § 49 und § 49 a ERegG sowie aktualisiertem EU-Recht. Rahmenverträge und ihre nachträgliche Änderung bedürfen gemäß § 49 Absatz 2 ERegG der vorherigen Genehmigung der Regulierungsbehörde; hierzu wird die DB InfraGO AG das in § 49 a ERegG beschriebene Genehmigungsverfahren durchführen.

Einzelheiten zur Anmeldung von Rahmenverträgen und dem Koordinierungs- und Streitbeilegungsverfahren sind unter Ziffer 4.4. dieser Nutzungsbedingungen beschrieben.

3.3.2 Verträge mit EVU

3.3.2.1 Grundsatz Infrastrukturnutzungsvertrag

Gemäß Ziffer 3.2.1.1 ist bis zu den dort genannten Zeitpunkten als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen nach den INB ein Grundsatz-INV elektronisch mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur i. S. d. eIDAS Verordnung der EU (VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014) oder schriftlich abzuschließen.

3.3.2.2 Einzelinfrastrukturnutzungsverträge mit EVU

Auf der Grundlage des nach Ziffer 3.2.1.1 abgeschlossenen Grundsatz-INV schließt die DB InfraGO AG ENV bzw. ENV-SE mit EVU gemäß § 1 Abs. 12 Nr. 1 ERegG ab. Der ENV räumt dem EVU das Benutzungsrecht an der Zugtrasse i. S. d. § 1 Nr. 20 ERegG im vertraglich vereinbarten Umfang und nach Maßgabe dieser INB ein. Der ENV-SE räumt dem EVU das Nutzungsrecht an Kapazitäten in Serviceeinrichtungen im vertraglich vereinbarten Umfang und nach Maßgabe dieser INB ein.

Die Nutzung von Personenbahnhöfen erfolgt durch Abschluss eines SNV über das Stationsportal mit der DB InfraGO AG nach Maßgabe der INB. Eine Nutzung ohne Abschluss eines SNV ist nicht gestattet.

3.3.3 Verträge mit anderen ZB

Für Verträge mit anderen ZB gilt Ziffer 3.3.2 entsprechend.

3.3.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen

3.3.4.1 Weitere Rechte und Pflichten der DB InfraGO AG

3.3.4.1.1. Prüfungsrechte und Weisungsbefugnis der DB InfraGO AG

Die DB InfraGO AG ist berechtigt, sich auf ihrem Schienennetz und in ihren Serviceeinrichtungen jederzeit davon zu überzeugen, ob

a) der ZB oder das einbezogene EVU den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nicht überschreitet,

b) der ZB oder das einbezogene EVU seinen vertraglichen Verpflichtungen – insbesondere gem. Ziffer 3.3.4 – nachkommt.

3.3.4.1.1.1.

Zu diesen Zwecken kann im Betriebsführungsbereich der DB InfraGO AG das mit der Durchführung dieser Kontrollen von der DB InfraGO AG betraute Personal dem Personal des ZB oder einbezogenen EVU Anweisungen erteilen und die Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des ZB oder einbezogenen EVU nach vorheriger Abstimmung betreten. Eine vorherige Abstimmung ist bei Gefahr im Verzug nicht notwendig. Das Personal des ZB oder einbezogenen EVU hat die Anweisungen des von der DB InfraGO AG betrauten Personals zu befolgen.

3.3.4.1.1.2.

Dem von der DB InfraGO AG betrauten Personal ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (z. B. nicht bei Ausbildungs- oder Prüfungsfahrten des ZB oder einbezogenen EVU) und nach vorheriger Abstimmung vom ZB oder dem einbezogenen EVU die Mitfahrt in den Führerräumen der Fahrzeuge des ZB oder einbezogenen EVU einzuräumen. Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht der ZB oder das einbezogene EVU ausdrücklich ein billiges Entgelt verlangt.

3.3.4.1.1.3. Bonitätsprüfung

Die DB InfraGO AG ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen. Siehe hierzu Ziffern 5.9.2 (für die Trassen und Personenbahnhöfe) und 7.3.1.4.10 (für Serviceeinrichtungen).

3.3.4.2 Rechte und Pflichten des ZB oder des einbezogenen EVU

Die Benutzung des von der DB InfraGO AG betriebenen Schienennetzes und die Nutzung von Kapazitäten in von ihr betriebenen Serviceeinrichtungen setzt – neben den Regelungen der Ziffer 3.2 – folgendes voraus:

a) Der ZB oder das einbezogene EVU ist verpflichtet, das nach Maßgabe des ENV und / oder ENV-SE bzw. SNV vereinbarte Infrastrukturnutzungsentgelt zu zahlen.

b) Der ZB oder das einbezogene EVU muss nach den INB sowie nach Maßgabe eines ENV zur Benutzung und / oder nach Maßgabe eines ENV-SE bzw. nach Maßgabe eines SNV zur Nutzung berechtigt sein.

c) Ist ein ENV-SE für mehr als eine Netzfahrplanperiode geschlossen, muss der ZB oder das einbezogene EVU zusätzlich zu dem laufenden ENV-SE nach Maßgabe der jeweils aktuellen INB und des jeweils aktuellen Grundsatz-INV zur Benutzung berechtigt sein. Die jeweils vereinbarte Funktionalität – mit Ausnahme der Produktkategorie – sowie sonstige Einstufung des vertragsgegenständlichen Nutzungsobjekts bleiben im Verhältnis zum Vertragspartner des ENV-SE verbindlich. Die DB InfraGO AG behält sich vor, Gleise auch während eines langlaufenden ENV-SE umzukategorisieren, wenn der Ist-Zustand vom Soll-Zustand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abweicht. Kündigungsrechte des ZB gem. § 8 Abs. 3 G-INV und der

DB InfraGO AG nach Ziffer 3.3.4.4.4 sowie etwaige erforderliche Anpassungen aufgrund Änderung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bleiben unberührt.

d) Der ZB oder das einbezogene EVU muss eine geltende Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 3.2.5 bei der Benutzung der Schienenwege und / oder der Nutzung von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen bzw. der Nutzung von Personenbahnhöfen der DB InfraGO AG vorhalten.

e) Der ZB oder das einbezogene EVU ist für die Sicherheit seines Betriebs verantwortlich. Dies beinhaltet u. a. Folgendes:

- Der ZB oder das einbezogene EVU ist verpflichtet, den für die Benutzung der von der DB InfraGO AG betriebenen Schienenwege und / oder der Nutzung von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen und / oder Personenbahnhöfen geltenden Stand der Technik zu beachten. Der Stand der Technik ergibt sich u. a. aus dem betrieblich-technischen Regelwerk (vgl. Ziffer 3.2.1.2.1 sowie 3.2.1.2.3).
- Ziffer 3.3.4.8 bleibt unberührt.

3.3.4.3 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

Vorbehaltlich § 22 ERegG darf der ZB oder das einbezogene EVU seine Rechte und Pflichten aus dem ENV, SNV oder ENV-SE nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DB InfraGO AG auf einen Dritten übertragen.

Die DB InfraGO AG darf ihre Rechte und Pflichten aus dem ENV, dem SNV oder ENV-SE auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, das ebenfalls Eisenbahninfrastruktur betreibt, ohne Zustimmung des ZB oder des einbezogenen EVU übertragen.

3.3.4.4 Kündigung

3.3.4.4.1.

Die Vertragslaufzeit des ENV, des SNV oder ENV-SE ergibt sich aus diesen Verträgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ebenfalls unberührt.

3.3.4.4.2.

Für die DB InfraGO AG liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

a) nicht mehr alle nach Ziffer 3.2.3 erforderlichen Genehmigungen und die nach Ziffer 3.2.4 erforderliche Sicherheitsbescheinigung nachweisbar vorliegen,

b) die Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 3.2.5 nicht mehr nachweisbar vorliegt,

c) der ZB oder das einbezogene EVU dem schriftlichen oder elektronischen Verlangen auf Sicherheitsleistung in den Fällen der Ziffern 5.9.2 lit. a) und b) bzw. 7.3.1.4.10 a) – unbeschadet der in Ziffern 5.9.2 bzw. 7.3.1.4.10 geregelten Rechtsfolgen – nicht innerhalb von 20 Werktagen nachkommt oder diese Sicherheit durch monatliche Vorauszahlung abwendet,

d) der ZB oder das einbezogene EVU gegen eine Verpflichtung aus der Ziffer 3.3.4.2 lit. e) schwerwiegend verstößt oder gegen Ziffer 3.3.4.2 lit. d) verstößt, oder wenn

e) der ZB oder das einbezogene EVU eine der übrigen Verpflichtungen aus den Ziffern 3.2.1.1 bis 3.3.4.3 trotz dreimaliger, in angemessenem Abstand erklärter schriftlicher oder elektronischer Abmahnung nicht erfüllt.

3.3.4.4.3. Kündigung von Verträgen

a) Kündigung eines Trassenvertrags (§ 60 ERegG)

Storniert ein ZB mehr als 30% der monatlichen Trassenkilometer eines Trassenvertrags aus der Netzfahrplanerstellung, so kündigt die DB InfraGO AG ab dem Folgemonat der Feststellung für die Restlaufzeit den gesamten Trassenvertrag. Für das Erreichen des Schwellenwerts werden kostenfreie Stornierungen gemäß Ziffer 5.6.4 Unterabsatz 2 Anstrich 3 nicht berücksichtigt. Für

den gekündigten Trassenvertrag wird ein Kapazitätsbereitstellungsentgelt gegenüber dem ZB entsprechend der Ziffer 5.6.8 erhoben.

Der Auswertezeitraum umfasst jeweils 30 aufeinanderfolgende Tage. Der erste betrachtete Tag ist der Tag des Fahrplanwechsels und die Auswertung beginnt 30 Tage nach dem Fahrplanwechsel.

Als Trassenvertrag werden dabei alle Trassen bewertet, die nach den Bedingungen der Ziffer 4.2.1.10 als zusammenhängende Trassen zu betrachten sind.

Nur Stornierungen, die auf nichtwirtschaftliche Gründe zurückzuführen sind und die sich dem Einfluss des ZB entziehen, werden dem oben genannten Sachverhalt nicht zugerechnet. Nicht zugerechnet werden dem ZB insb. Stornierungen aufgrund von

- netzausgelösten Änderungen des ENV durch die DB InfraGO AG,
- außerhalb des Einflussbereichs der DB InfraGO AG liegende infrastrukturelle Gründe oder
- Streik (sowohl beim ZB als auch beim Infrastrukturbetreiber).

Des Weiteren werden nicht zugerechnet Stornierungen, die aufgrund erst nach Beginn der Anmeldephase zum Netzfahrplan bekannt gewordenen Werksferien des Auftraggebers des Zugangsberechtigten erforderlich werden, wenn die Stornierung unverzüglich nach Bekanntgabe der Werksferien erfolgt.

Stornierungen z. B. aufgrund von fehlendem Rollmaterial, bei Personalengpässen, bei zu geringer Reservehaltung oder bei Auftragskündigung, werden bei der Berechnung der Stornoquote mitbetrachtet.

Die DB InfraGO AG teilt dem ZB innerhalb der ersten sieben Arbeitstage nach Ende des Auswertungszeitraums mit, dass die Quote im relevanten Auswertezeitraum überschritten wurde und gibt ihm die Möglichkeit darzulegen, dass er die Nutzung aus nichtwirtschaftlichen Gründen nicht wahrgenommen hat, die er nicht zu vertreten hat. Für die Darlegung hat der ZB drei Arbeitstage nach Mitteilung des Überschreitens der Quote Zeit.

Die DB InfraGO AG prüft die Rückmeldung des ZB und teilt das Prüfergebnis dem ZB mit. Teilt die DB Netz AG dem ZB mit, dass der Trassenvertrag zu kündigen ist, wird die Kündigung zum Beginn des nächsten Auswertezeitraums vollzogen. Erfolgt die Mitteilung über die bevorstehende Kündigung weniger als 6 Arbeitstage vor Beginn des nächsten Auswertezeitraums, werden die Kündigungen für alle ZB zum Beginn des übernächsten Auswertezeitraums vollzogen.

Wird im Rahmen der Auswertung festgestellt, dass mindestens 30% der Trassenkilometer im Auswertezeitraum storniert wurden, aber im ersten Monat des Trassenvertrags im Auswertezeitraum weniger als fünf Verkehrstage enthalten sind, wird die Stornierungsquote für diesen Trassenvertrag erst im nächsten Auswertezeitraum gewertet.

b) Kündigung eines laufenden Vertrages für die Nutzung von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen (§ 43 Abs. 4 ERegG)

Das besondere Kündigungsrecht für einen ENV-SE nach § 43 Abs. 4 ERegG bleibt unberührt.

c) Kündigung eines laufenden SNV

Wird das Recht aus einem SNV nach § 20 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 ERegG innerhalb eines Monats nach Beginn einer Netzfahrplanperiode oder dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der ZB zu vertreten hat, und liegt eine Anmeldung eines dritten ZB vor, kann die DB InfraGO AG insoweit die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen. Der ZB, dem nach Satz 1 gekündigt wurde, bleibt zum Ersatz des durch die Beendigung des Vertrages entstehenden Schadens verpflichtet. Er hat insbesondere der DB InfraGO AG das entgangene Entgelt für die Nutzung der Infrastruktur zu zahlen.

3.3.4.4.4.

Der ZB oder das einbezogene EVU, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Änderungen der INB oder der Erhöhung von Entgelten Vertragspartei eines langlaufenden ENV-SE sind, haben das Recht, diesen ENV-SE innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der INB bzw. der Entgelthöhen mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung schriftlich oder per E-Mail zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der INB oder die Entgelterhöhungen sich nicht auf das konkrete Nutzungsobjekt auswirkt, sowie nicht für unterjährige Änderungen der INB. Eine Kündigung per E-Mail ist an die in Ziffer 1.6.1 benannte für die jeweilige Serviceeinrichtung örtlich zuständige Region zu richten.

Für ENV-SE, die für mindestens zwei Netzfahrplanperioden geschlossenen sind, gelten nach Ablauf der ersten Netzfahrplanperiode folgende Sonderregelungen für die Kündigung:

Die DB InfraGO AG ist berechtigt, an dem vertragsgegenständlichen Nutzungsobjekt Infrastrukturanpassungen durchzuführen, die infolge von Bedarfsplanmaßnahmen oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich sind. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn durch die Infrastrukturanpassung

- eine höhere Kapazitätsauslastung des Schienennetzes (höhere Zugzahlen) oder
- eine Verbesserung der Leistungsqualität des Schienennetzes (höhere Pünktlichkeitsrate) oder
- eine Reduzierung der Fahr- und Beförderungszeiten insgesamt erreicht wird.

Wenn in diesen Fällen das vertragsgegenständliche Nutzungsobjekt nicht mehr oder nur noch eingeschränkt genutzt werden kann, so kann die DB InfraGO AG den ENV-SE kündigen. Die Kündigung muss dem ZB mindestens 27 Wochen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme zugehen. Sofern für die wegfallende oder eingeschränkte Nutzbarkeit des Nutzungsobjekts eine tragfähige Alternative vorhanden ist, bietet DB Netz diese für die Restlaufzeit des gekündigten ENV-SE an. Die DB InfraGO AG wird den ENV-SE lediglich kündigen, sofern keine Einigung zur weiteren Nutzung mit dem ZB erzielt werden kann.

3.3.4.5 Arbeitsschutz

Etwaige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Arbeitsschutzrecht, insbesondere § 8 ArbSchG, bleiben unberührt.

3.3.4.6 Datenspeicherung/Datenverarbeitung

3.3.4.6.1. Datenspeicherung/Datenverarbeitung in Bezug auf ENV und ENV-SE

a) Die DB InfraGO AG ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen zur Anmeldung einer Trasse oder der Nutzung einer Serviceeinrichtung oder der entsprechenden Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

b) Die DB InfraGO AG ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist.

c) Zudem ist die DB InfraGO AG berechtigt, Daten über die Nutzung der vom ZB oder einbezogenem EVU genutzten Zugtrassen und Kapazitäten in Serviceeinrichtungen an andere EIU weiterzuleiten, zum Zwecke der Abrechnung von Infrastrukturleistungen oder zum Betrieb von Reisendeninformationssystemen.

d) Die DB InfraGO AG ist aus Gründen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs berechtigt, Daten aus der Trassenanmeldung, Anmeldungen zur Nutzung von Kapazitäten, Fahrplanangaben und die tatsächlichen Verkehrsbewegungen an Sicherheitsbehörden und Dienstleister, insbesondere DB Sicherheit GmbH und Konzernsicherheit, die zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, zu übermitteln.

3.3.4.6.2. Datenspeicherung/Datenverarbeitung in Bezug auf SNV und Stationsnutzung

a) Die DB InfraGO AG ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus der Anmeldung eines SNV oder aus der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

b) Sie ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten im Hinblick auf SNV in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal weiterzugeben, soweit dies zur Nutzung der Station notwendig ist.

c) Zudem ist sie berechtigt, Daten über die Nutzung der vom ZB genutzten Stationen an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit dies für die Abrechnung von Infrastrukturleistungen erforderlich ist.

3.3.4.7 Haftung

3.3.4.7.1. Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen; Freistellung

Jeder Vertragspartner haftet bei einer Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die INB keine abweichenden Regelungen enthalten. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

3.3.4.7.2. Sachschäden

Im Verhältnis zwischen DB InfraGO AG und dem ZB oder dem einbezogenen EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

3.3.4.7.3. Schadensersatz

Auf Schadenersatz haften die DB InfraGO AG sowie der ZB oder das einbezogene EVU – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die DB InfraGO AG sowie der ZB oder das einbezogene EVU, vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabes nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Sachschäden nach Maßgabe von vorstehender Ziffer 3.3.4.7.2 und

c) für Schäden nur aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3.3.4.7.4. Haftpflichtgesetz, Verschuldenszurechnung, Gesamtschuldnerausgleich

Die sich nach Ziffer 3.3.4.7.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die DB InfraGO AG bzw. der ZB oder das einbezogene EVU nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

Haften die DB InfraGO AG und der ZB oder das einbezogenen EVU als Gesamtschuldner für Schäden eines Dritten, so finden die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 3.3.4.7.3 und dieser Ziffer 3.3.4.7.4 in Bezug auf den Gesamtschuldnerausgleich im Innenverhältnis zwischen der DB InfraGO AG und dem ZB oder dem einbezogenen EVU keine Anwendung.

3.3.4.7.5. Datenweitergabe

Verursacht ein ZB einem anderen ZB einen Schaden, so ist die DB InfraGO AG berechtigt, die Daten des den Schaden verursachenden ZB dem geschädigten ZB mitzuteilen.

3.3.4.7.6. Pauschalierte Schadensregulierung bei reinen Vermögensschäden

Die DB InfraGO AG bietet dem ZB oder einbezogenen EVU die optionale Möglichkeit einer pauschalierten Schadensregulierung bei reinen Vermögensschäden. Explizit von dieser Regelung nicht umfasst sind Personen- und Sachschäden sowie sich daraus ergebende Vermögensschäden. Regelungen bzgl. des Anreizsystems nach Ziffer 5.7 bzw. der automatischen Entgeltminderung nach Ziffer 5.6.5.1.1 bleiben unberührt.

Eine pauschalierte Schadensregulierung kann bei Schadenssachverhalten mit einem Schadenswert bis zu 250.000,- EUR im Kontext der nachfolgend genannten Schadenscluster Anwendung finden:

1. Nicht-/Unterbesetzung von Stellwerken
2. Überziehung von Baumaßnahmen
3. Infrastrukturmängel
4. Verspätete Bereitstellung von ZvF-Endstücken bei A-Maßnahmen

Bezogen auf vorgenannte Schadenscluster 1 bis 3 besteht die Möglichkeit zur pauschalierten Schadensregulierung für Mehrkilometer im SPFV und SGV bzw. für Ausfallkilometer im SPNV in Fällen, in denen kein Busnotverkehr nach Ziffer 5.6.7 geltend gemacht wird. Schadenscluster 4 gilt unabhängig von der jeweiligen Verkehrsart bezogen auf in der ZvF enthaltene Züge und Verkehrstage.

Für Schadenssachverhalte in den genannten Schadensclustern gelten entsprechende Standardkostensätze zur pauschalierten Schadensregulierung. Eine Übersicht der Standardkostensätze sowie deren Zusammensetzung ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

www.dbinfrago.com/kompensationsmodell

Für ZB oder einbezogene EVU besteht die Möglichkeit, die Standardkostensätze der o.g. Schadenscluster 1 – 3 je Kundennummer und Fahrplanjahr einmalig individuell anzupassen. Dazu ist es notwendig, ggü. der DB InfraGO AG mit geeigneten Dokumenten (z.B. Verträgen) nachzuweisen, dass die tatsächlichen Kosten für Verkehre dieser Kundennummer um mindestens 10% von den verkehrsartbezogenen Elementen der Standardkostensätze abweichen.

Bezugspunkt hierfür sind ausschließlich die den pauschalen Kostensätzen jeweils zu Grunde liegenden verkehrsartbezogenen Elemente (z.B. entgangenes Bestellerentgelt, laufleistungsabhängige Instandhaltung, Kosten Personal usw.). Wird eine entsprechende Anpassung seitens ZB oder einbezogenem EVU gewünscht, sind stets sämtliche verkehrsartbezogenen Elemente des Standardkostensatzes nachzuweisen und anzupassen. Eine Anpassung nur eines Elements unter Beibehaltung der übrigen ist nur möglich, wenn für die übrigen Elemente ein Nachweis erbracht wird, dass deren Kosten mindestens den bisherigen Standardkosten entsprechen.

Aus dieser Anpassung errechnet sich sodann ein neuer, individueller Standardkostensatz, welcher für alle ab diesem Zeitpunkt eingereichten Fälle in der entsprechenden Netzfahrplanperiode gilt. Der Anpassungsprozess kann durch Einstellen eines Tickets über das NetzCockpit (NeCo) der DB InfraGO AG im Kontext „Schadensersatz“ eingeleitet werden.

www.dbinfrago.com/neco

Die Anwendung der vorgesehenen oder individuellen Standardkostensätze durch die DB InfraGO AG setzt eine Übermittlung der Schadensforderung über das NeCo sowie eine explizite Zustimmung im Schadensformular voraus.

Nach Prüfung der Schadensmeldung unterbreitet die DB InfraGO AG dem ZB oder einbezogenen EVU bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Vergleichsangebot auf Grundlage der (individuellen) Standardkostensätze. Nimmt der ZB oder das einbezogene EVU das Vergleichsangebot an, wird die inhaltliche Bearbeitung des Falls abgeschlossen und im weiteren Verlauf der entsprechende Betrag ausgezahlt. Lehnt der ZB oder das einbezogene EVU das

Vergleichsangebot ab, steht es dem ZB oder einbezogenen EVU frei, seine Forderung vollständig und ohne Zustimmung zur Nutzung von (individuellen) Standardkostensätzen erneut über das NeCo geltend zu machen.

Mit der Annahme des Vergleichsangebots bestätigt der ZB oder das einbezogene EVU, dass durch die Zahlung des angegebenen Betrages sämtliche mit dem konkreten Schadenssachverhalt in Zusammenhang stehende Ansprüche, ob bekannt oder unbekannt, gegenüber der DB InfraGO AG abgegolten sind. Im Falle eines einbezogenen EVU gem. § 22 ERegG ist zum Abschluss des Vergleichs die Zustimmung des Drittunternehmens erforderlich. Das Vorliegen einer Zustimmung kann durch ausdrückliche Erklärung über das Eingabeformular im NeCo erklärt werden.

Die Nutzungsbedingungen für das NeCo sind als Anlage 3.4.3.1 Bestandteil dieser INB.

3.3.4.8 Verantwortung und Haftung für Umweltschäden

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des ZB oder des einbezogenen EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom ZB oder einbezogenen EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat der ZB oder das einbezogene EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der DB InfraGO AG zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des ZB oder des einbezogenen EVU für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegende gesetzliche Pflicht unberührt. Macht die Gefahrensituation gem. Satz 1 eine Räumung von Infrastruktureinrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende ZB oder das einbezogene EVU die Kosten.

Der ZB oder das einbezogene EVU führt in Erfüllung seiner Pflichten als Verhaltensstörer alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seinen Verkehrsleistungen – auch unverschuldet – aufgetreten sind.

Die DB InfraGO AG ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des verursachenden ZB oder des einbezogenen EVU durchführen zu lassen. Sie räumt dem ZB oder dem einbezogenen EVU zuvor unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit ein, die Maßnahmen selbst durchzuführen, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor.

Der Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen im Sinne der AwSV, z.B. das Umschlagen, Abfüllen, Lagern oder Verwenden solcher Stoffe ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Ausnahmen von diesem Grundsatz können für betrieblich erforderliche Sachverhalte getroffen werden, soweit das Risiko einer Umweltgefährdung durch technische / organisatorische Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen wird.

Ölumfüllstellen:

Eine Ausnahme bilden Ölumfüllstellen im Sinne von Ziffer 7.3.1.2.4.10, die in der Liste der Serviceeinrichtungen unter dem Link

www.dbinfrago.com/serviceeinrichtungen

aufgeführt sind.

Verfahren zur Graffiti-Entfernung:

Eine weitere Ausnahme gilt für Verfahren zum Entfernen von Graffitis von Fahrzeugen der ZB und EVU, jedoch nicht im Bereich von Heilquellen- und Wasserschutzgebieten. Dabei sind geeignete Verfahren und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Boden- und Gewässerverunreinigungen einzusetzen. Das Verbot zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt nicht für die mobile Graffiti-Entfernung in Abstellanlagen der DB InfraGO AG und der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, wenn die Graffiti-Entfernung nach **Anlage 3.3.4.8** durchgeführt wird.

Betankung von Schienenfahrzeugen:

Der ZB oder das einbezogene EVU verpflichtet sich, seine Fahrzeuge nur an hierfür eingerichteten Stellen zu betanken, an denen mittels baulicher Anlagen ein ausreichender Gewässerschutz gewährleistet ist.

Bei der Nutzung von Anlagen/Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG hat der ZB oder das einbezogene EVU alle jeweils einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Gefahrgut-, Boden-, Gewässer- und des Immissionsschutzrechts zu beachten sowie alle die Nutzung der Anlagen betreffenden behördlichen Vorschriften, Bescheide und Auflagen zu erfüllen. Dies gilt auch, soweit diese gegenüber der DB InfraGO AG als Betreiber der Anlagen ergehen sollten und die DB InfraGO AG den ZB oder das einbezogene EVU hierüber informiert. Bestehen Restriktionen für die Arbeiten und Tätigkeiten in bestimmten Anlagen/Serviceeinrichtungen bzw. deren Nutzung über die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen hinaus, d. h. durch gesonderte behördliche Vorschriften, Bescheide und Auflagen, so werden diese über das APN (vgl. Ziffer 7.3.1.6.1.1) veröffentlicht.

Die DB InfraGO AG behält sich vor, die Einhaltung der Anforderungen auch unangekündigt zu überprüfen und bei Verstößen den Betrieb zu untersagen. Wird die DB InfraGO AG oder ein mit ihr nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder die Bundesrepublik Deutschland – das Bundeseisenbahnvermögen – wegen etwaiger Verstöße öffentlich-rechtlich und/oder privatrechtlich in Anspruch genommen, die durch den ZB oder das einbezogene EVU begangen worden sind, so verpflichtet sich der ZB oder das einbezogene EVU, diese von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Sie sind zudem verpflichtet, alle Informationen zu liefern, die darüber Aufschluss geben, wie die jeweilige Serviceeinrichtung genutzt wurde und aktuell genutzt wird.

Ist die DB InfraGO AG ausschließlich als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den ZB oder das einbezogenen EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der ZB oder das einbezogene EVU die der DB InfraGO AG entstehenden Kosten. Wird die DB InfraGO AG als Eigentümerin oder ein mit ihr nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder die Bundesrepublik Deutschland – das Bundeseisenbahnvermögen – aufgrund von Verunreinigungen öffentlich-rechtlich und/oder privatrechtlich in Anspruch genommen, die durch den ZB oder das einbezogene EVU verursacht worden sind, so verpflichtet sich der ZB oder das einbezogene EVU, diese von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Etwaige Ausgleichsansprüche des ZB oder des einbezogenen EVU gegenüber den Freigestellten nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.3.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Personenbahnsteigen der DB InfraGO AG und der RNI

3.3.5.1 Informationen des ZB an die DB InfraGO AG und der RNI

3.3.5.1.1. Reisendeninformation bei der RNI

Zur Gewährleistung der Reisendeninformation stellt der ZB sicher, dass die RNI rechtzeitig vor der Abfahrt des Zuges zumindest über folgende, über die Datenübergabeschnittstelle übermittelte, Information verfügt:

- Besonderheiten: z.B. außergewöhnlich hohes Reisendenaufkommen, Reisende mit besonderem Betreuungsbedarf.

3.3.5.1.2. Reisendenzählung an Personenbahnsteigen der DB InfraGO AG und bei der RNI

3.3.5.1.2.1. Reisendenzählung an Personenbahnsteigen der DB InfraGO AG

Ergebnisse von Reisendenzählungen oder qualifizierte Schätzungen zu den Reisendenzahlen (Ein- und Aussteiger aller Züge des ZB) pro Tag (untergliedert nach Montag – Freitag, Samstag und Sonn- und Feiertage) und Station stellen die ZB der DB InfraGO AG einmal jährlich, spätestens zum 30. Juni unentgeltlich zur Verfügung. Hierfür ist das unter folgendem Link abrufbare Format zu nutzen:

www.dbinfrago.com/reisendenzahlen.

Diese Daten sind für die Dimensionierung der Infrastrukturanlagen, Durchführung von Sicherheitsauflagen, Bewilligungsverfahren der Fördermittelgeber sowie für die Berechnung der Zuordnung der Stationen zu den Stationskategorien erforderlich.

Für eine ausreichende Dimensionierung von Stationsinfrastruktur bei Bauprojekten gemäß dem vorhandenen Reisendenaufkommen und für die Sicherheit im Brand- bzw. Evakuierungsfall im Regelverkehr stellen die ZB der DB InfraGO AG für jedes dritte Jahr zusätzlich zum 30. Juni (erstmalig zum 30. Juni 2017) schriftlich für unterirdische Stationen und oberirdische Stationen in Bahnsteighallen je Zug (Zugnummer) die Anzahl der Ein- und Aussteiger sowie die Anzahl der im Zug befindlichen Reisenden (Zugbelegung) zur Verfügung. Diese sind nach Montag bis Freitag, Samstag und Sonn- und Feiertage zu gliedern. Die fahrplanmäßigen Ankunfts- und Abfahrtszeiten des Zuges sind anzugeben.

Für oberirdische Stationen ohne Bahnsteighallen ist für definierte Bauprojekte auf Anfrage je Bahnsteigkante auf Basis von Reisenden-zählungen oder qualifizierter Schätzung die maximale Einsteigerzahl, die maximale Aussteigerzahl und die maximale Zugbelegung unabhängig von Zug, Tageszeit und Wochentag zur Verfügung zu stellen.

Die DB InfraGO AG wird die ihr überlassenen Daten vertraulich behandeln.

3.3.5.1.2.2. Reisendenzählung an Personenbahnsteigen der RNI

Ergebnisse von Reisendenzählungen oder qualifizierte Schätzungen zu den Reisendenzahlen (Ein- und Aussteiger aller Züge des ZB) pro Tag (untergliedert nach Montag bis Freitag, Samstag und Sonn-/Feiertage) und Station stellen die ZB der RNI einmal jährlich, spätestens zum 30. Juni unentgeltlich zur Verfügung. Diese Daten sind für die Dimensionierung der Infrastrukturanlagen, Durchführung von Sicherheitsauflagen und Bewilligungsverfahren der Fördermittelgeber erforderlich. Die RNI wird die ihr überlassenen Daten vertraulich behandeln. Hierfür ist das unter folgendem Link abrufbare Format zu nutzen: www.deutschebahn.com/regionetz.

3.3.5.1.3. Gesamtausfall der Bahnsteigsbeleuchtung

Der Gesamtausfall der Bahnsteigbeleuchtung an vom ZB genutzten Bahnsteigen der RNI muss vom Zugpersonal des ZB unverzüglich an die jeweils regional zuständige Stelle gemeldet werden, im Internet zu finden unter www.deutschebahn.com/regionetz.

Der Gesamtausfall der Bahnsteigbeleuchtung an vom ZB genutzten Personenbahnsteigen der DB InfraGO AG muss vom Zugpersonal des ZB unverzüglich an die jeweils zuständige 3- S-Zentrale der DB InfraGO AG gemeldet werden. Hierzu stellt die DB InfraGO AG den ZB eine Liste der 3-S-Zentralen mit den zugehörigen Telefonnummern zur Verfügung.

3.3.5.2 Informationspflichten des ZB bei Betriebsstörungen

3.3.5.2.1.

Bei Halten an Personenbahnsteigen der RNI informiert der ZB unverzüglich die jeweils regional zuständige Stelle (vgl. 3.3.5.1.3) über erhebliche Betriebsstörungen/Verspätungen im Zuglauf, die ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der RNI haben.

Bei Halten an Personenbahnsteigen der DB InfraGO AG informiert der ZB unverzüglich die jeweils zuständige 3-S-Zentrale über erhebliche Betriebsstörungen/Verspätungen im Zuglauf, die ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der DB InfraGO AG haben.

3.3.5.2.2.

Über erhebliche Störungen bei Halten an Personenbahnsteigen der RNI, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich der RNI haben, informiert die RNI den ZB unverzüglich. Darüber hinaus wird die RNI alle ihr vorliegenden, für den Betrieb relevanten Informationen an den ZB weitergeben. Für Informationen Dritter wird hierbei keine Gewähr übernommen.

Über erhebliche Störungen bei Halten an Personenbahnsteigen der DB InfraGO AG, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich der DB InfraGO AG haben, informiert die DB InfraGO AG den ZB unverzüglich. Darüber hinaus wird die DB InfraGO AG alle ihr vorliegenden, für den Betrieb relevanten Informationen an den ZB weitergeben. Für die Informationen Dritter wird hierbei keine Gewähr übernommen.

3.3.5.3 Abweichungen der vereinbarten Halte

Abweichungen von den mit dem Trassennutzungsvertrag gewährten Halten aus Gründen, die außerhalb des Leistungsbereiches der DB InfraGO AG bzw. der RNI liegen, gehören zum allgemeinen Betriebsrisiko. Sie gehen jeweils zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners und berechtigen diesen nicht zur Verweigerung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten. Vertraglich vereinbarte Leistungsmengen (gewährte Zughalte) sind immer entgeltpflichtig, es sei denn, die Abweichungen resultieren aus Gründen, die im Leistungsbereich der DB InfraGO AG bzw. der RNI liegen. Die Befreiung des Vertragspartners von seiner Pflicht zur Gegenleistung richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften.

3.3.5.4 Reisendeninformation an Personenbahnsteigen der RNI

3.3.5.4.1.

Die RNI behält sich das ausschließliche Recht vor, an den Personenbahnsteigen Einrichtungen vorzuhalten, die allein dazu bestimmt sind, die Reisenden abhängig von der technischen Ausstattung der jeweiligen Station über die aktuelle Zug- und Betriebslage der Züge des ZB anhand der ihr vorliegenden Daten zu informieren.

3.3.5.4.2.

Der ZB ist daneben berechtigt, weitere bei ihm vorhandene Daten zur Zug- und Betriebslage über von der RNI vorgegebene Schnitt- und Übergabestellen an die RNI zur Information der Reisenden weiterzuleiten. Die RNI wird die Reisenden abhängig von der technischen Ausstattung in der jeweiligen Station über die aktuelle Zug- und Betriebslage informieren.

3.3.5.4.3.

Bei Personenbahnsteigen, in denen RNI tatsächlich nicht über die aktuelle Zug- und Betriebslage informiert, ist der ZB/das Eisenbahnverkehrsunternehmen berechtigt, über die aktuelle Zug- und Betriebslage der eigenen Züge zu informieren.

3.3.5.5 Reisendeninformationen an Personenbahnsteigen der DB InfraGO AG

3.3.5.5.1. Allgemeines

Die DB InfraGO AG behält sich das ausschließliche Recht vor, die Reisenden abhängig von der technischen Ausstattung in der jeweiligen Station dynamisch (visuell und/oder akustisch) über die aktuelle Zug- und Betriebslage der Züge des ZB sowie zum Ersatz- und Busnotverkehr anhand der ihr vorliegenden Daten zu informieren.

3.3.5.5.2. Datenübergabe

Zum Zwecke der Reisendeninformation, u.a. zur Erstellung des Fahrplanaushangs, hat der ZB Daten an eine Datenübergabeschnittstelle zu liefern, die ihm von der DB InfraGO AG oder von einem von der DB InfraGO AG beauftragten und dem EVU benannten Dienstleister zur Verfügung gestellt wird.

3.3.5.5.3. Fahrplanrelevante Daten

Der ZB hat die Daten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, im Folgenden fahrplanrelevante Daten genannt, bis 15. Oktober eines jeden Kalenderjahres zu liefern:

- Zeiten: Abfahrtszeit, Ankunftszeit, Wartezeiten je Haltebahnhof,
- Gleisangaben

- Linieninformationen: Abfahrtsbahnhof, Zielbahnhof, Richtungsbahnhof, Zwischenziele, via Bahnhöfe, Haltebahnhöfe (Restlaufweg),
- Zuginformationen: Zuggattung (Gattungskürzel und Langname), Zugnummer (auch betriebliche Zugnummer sofern von verkehrlicher/vertrieblicher Zugnummer abweichend), Zuglänge (Wagenzuglänge zzgl. Triebfahrzeug) über Puffer (in Dezimalzahlen auf zwei Stellen hinter dem Komma genau in Metern anzugeben), Verkehrstage, Angaben der Halteart (wenn Halt nur zum Einsteigen oder Aussteigen), Reihenfolge bei Flügelzügen, Kurswagen mit Ziel und Verkehrstagen; bei Lieferung der fahrplanrelevanten Daten muss bei baubedingten Anpassungen ein Merkmal/Attribut „Bauvariante“ mitgeliefert werden,
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den ZB rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte beispielsweise zur Korrektur oder Ergänzung gelieferter Daten zu geben und
- Informationen über Behinderteneinstieg und Behindertenabteil.

Zusätzlich hat der ZB die Möglichkeit, nachstehende Daten, im Folgenden Kann- Daten genannt, zu liefern:

- Zuginformationen: Liniennummer (z.B. RE 3, OE 60), Zugname, Zuschlaginformation, Verbundinformation,
- Zugservices: Zugrestaurant, Fahrradabteil, 1.Klasse-Bereich,
- Zugbildung: Wagenreihung, Blockbildung.

3.3.5.5.4. Aktuelle Betriebslage

Zur Gewährleistung der Reisendeninformation stellt der ZB sicher, dass die DB InfraGO AG über die in Ziffer 3.3.5.5.2 genannte Datenschnittstelle rechtzeitig vor der Abfahrt des Zuges zumindest über folgende Informationen verfügt:

- Abweichungen zu fahrplanrelevanten Daten: Ankunfts- und Abfahrtszeiten je Haltebahnhof und Laufweg des Zuges mit sämtlichen Halten des Zuges, Verkehre von Ersatz- und Busnotverkehr
- Besonderheiten: z.B. außergewöhnlich hohes Reisendenaufkommen, Reisende mit besonderem Betreuungsbedarf.

Der ZB ist daneben berechtigt, bei ihm vorhandene Daten zur Zug- und Betriebslage sowie zum Ersatz- und Busnotverkehr über die in Ziffer 3.3.5.5.2 vorgegebene Datenübergabeschnittstelle weiterzuleiten.

Übermittelt der ZB Änderungen zu den gemäß Ziffer 3.3.5.5.3 zu Verfügung gestellten Gleisangaben und es liegen hierfür auch Gleisänderungen der DB InfraGO AG vor, dann sind die Gleisänderungen der DB InfraGO AG maßgeblich.

In Stationen, in denen die DB InfraGO AG tatsächlich nicht über die aktuelle Zug- und Betriebslage sowie zum Ersatz- und Busnotverkehr informiert, ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen/der ZB berechtigt, über die aktuelle Zug- und Betriebslage der eigenen Züge sowie zum eigenen Ersatz- und Busnotverkehr zu informieren. Hierzu ist jeweils ein Gestattungsvertrag mit der DB InfraGO AG zu schließen.

3.4 Besondere Zugangsbedingungen

3.4.1 Anforderungen an Fahrzeuge

Der ZB oder das einbezogene EVU muss sicherstellen, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sicher sowie störungs- und fehlerfrei auf der Infrastruktur der DB InfraGO AG zum Einsatz kommen.

3.4.1.1 Zulassung

Zum Einsatz kommende Fahrzeuge müssen im Regelfall für den Einsatz im Schienennetz/in den Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG zugelassen sein. D. h., der ZB oder das einbezogene EVU muss über

- die Abnahme nach EBO oder
- die Inbetriebnahmegenehmigung nach TEIV oder
- eine Inbetriebnahmegenehmigung nach EIGV oder
- eine Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen auf dem Netz der DB InfraGO AG nach EU 2016/797

für die einzusetzenden Fahrzeuge (vgl. die Ziffer 3.2.3) verfügen. Er muss darüber hinaus über eine Haftpflichtversicherung nach Ziffer 3.2.5 verfügen.

3.4.1.2 Nichterfüllung von Fahrzeuganforderungen

a) Für die den gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung von Untersuchungen und die Instandhaltung seiner Fahrzeuge ist ausschließlich der ZB oder das einbezogene EVU verantwortlich. In den Wagenpark des ZB oder des einbezogenen EVU eingestellte Fahrzeuge Dritter oder aufgrund besonderer Abmachungen übernommene Fahrzeuge anderer ZB oder einbezogener EVU gelten insoweit als Fahrzeuge des ZB oder des einbezogenen EVU. Wird die DB InfraGO AG gleichwohl wegen nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht durchgeführter Untersuchungen oder Instandhaltungsarbeiten in Anspruch genommen, gilt Ziffer 3.3.4.7 entsprechend.

b) Erfordert ein Verstoß des ZB oder des einbezogenen EVU gegen Verpflichtungen aufgrund der Richtlinien im Sinne von Ziffer 3.2.1.2 oder den Bestimmungen dieses Absatzes ein Aussetzen von Fahrzeugen des ZB oder des einbezogenen EVU, setzt der ZB oder das einbezogene EVU diese Fahrzeuge unverzüglich auf seine Kosten aus dem Zugverband aus. Andernfalls setzt die DB InfraGO AG das/die Fahrzeug(e) auf Kosten des ZB oder des einbezogenen EVU aus bzw. lässt das Aussetzen auf Kosten des ZB oder des einbezogenen EVU durchführen. Dies gilt auch für daraus folgende Abstellungen von Fahrzeugen. Ziffer 3.3.4.1.1 gilt entsprechend.

3.4.2 Anforderungen an das Personal

a) Der ZB oder das einbezogene EVU ist dafür verantwortlich, dass die von ihm eingesetzten Personen (einschließlich Mitarbeiter Dritter) über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse (einschließlich ggf. erforderlicher Orts- und Streckenkenntnisse) verfügen und dass diese Qualifikationen und Kenntnisse – auch im Rahmen von Fortbildungen – während der Dauer des ENV bzw. ENV-SE aufrecht erhalten werden. Soweit es sich bei den eingesetzten Personen um Betriebsbeamte im Sinne des § 47 EBO handelt, müssen diese die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Auf Grenzbetriebsstrecken können Besonderheiten nach Maßgabe des betrieblich-technischen Regelwerks (vgl. Ziffer 3.2.1.2.3) bestehen.

b) Auf Nachfrage hat der ZB oder das einbezogene EVU nachzuweisen, dass er bzw. es die ihm obliegenden Verpflichtungen nach diesen INB, auch soweit diese sein Personal betreffen, erfüllt.

3.4.3 Außergewöhnliche Transporte

Transporte, die wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen (z.B. Traglast von Brückenbauwerken, Streckenklasse, Fahrzeugumgrenzung) bzw. nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als aT (vgl. technische Netzzugangsbedingungen, Anlage 3.2.1.2.2).

3.4.3.1 Machbarkeitsstudie aT

Für die Anmeldung von aT, mit Ausnahme von übergroßen Fahrzeugen zur Personenbeförderung nach Ziffer 3.4.3.2, ist nach den Regelungen der technischen Netzzugangsbedingungen (Anlage 3.2.1.2.2) eine Machbarkeitsstudie aT bei der DB InfraGO AG in Auftrag zu geben, durch welche die jeweiligen transportspezifischen Beförderungsbedingungen festgelegt und übergeben werden.

Die im Ergebnis der Machbarkeitsstudie aT festgelegten Bedingungen sind bei der Nutzung der Schienenwege der DB InfraGO AG einzuhalten. Dazu ist in der Machbarkeitsstudie aT dem ZB vorgegeben, soweit notwendig, vor Anmeldung einer Zugtrasse im Gelegenheitsverkehr eine „Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten“ gem. Ziffer 5.4.9 durchführen zu lassen.

Die Machbarkeitsstudie aT wird innerhalb von 14 Werktagen (bzw. 2 Monaten bei Spezialtransporten) nach Beauftragung erstellt. Die Beantragung der Machbarkeitsstudie aT muss über die Internetanwendung „Machbarkeitsstudie außergewöhnliche Transporte einfach ordern" (MaTeo) erfolgen.

MaTeo wird im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/mateo

Die Anmeldung zu MaTeo (das Login) erfolgt über das DB NetzCockpit. Näheres ist den Nutzungsbedingungen zum NetzCockpit (Anlage 3.4.3.1) zu entnehmen.

Das Erstellen einer Machbarkeitsstudie aT ist eine Zusatzleistung der DB InfraGO AG i. S. d. Ziffer 5.4.2, wenn bei LÜ-Transporten (mit oder ohne Schwerlast), einschließlich der Einschränkungswerte der Tafeln 2_1 und 2_3 (UIC Verladerichtlinie Band 1) das Lademaß über die gem. der Anlage 5.4.2 dargestellten Umrisslinie überschritten wird.

Eine in der Machbarkeitsstudie aT, nach den Regelungen der technischen Netzzugangsbedingungen (Anlage 3.2.1.2.2), festgelegte Begleitung des Transportes durch einen Mitarbeiter der DB InfraGO AG (Betrieblicher Begleiter aT) ist eine Zusatzleistung der DB InfraGO AG i. S. d. Ziffer 5.4.8.

Regelungen zur Anmeldung von aT und Kosten der Erstellung einer Machbarkeitsstudie aT enthalten die Ziffern 4.7.1 und 5.4.2. Die Regelungen zu den Kosten des „Betrieblichen Begleiters aT“ enthalten die Ziffer 5.4.8.

3.4.3.2 Befahrbarkeitsprüfung

Für die Anmeldung von übergroßen Fahrzeugen zur Personenbeförderung ist eine Befahrbarkeitsprüfung nach den Regelungen der technischen Netzzugangsbedingungen Ziffer E.4 bis E.8 (Anlage 3.2.1.2.2) zu beantragen. Ist im Ergebnis der Befahrbarkeitsprüfung ein restriktionsfreier Verkehr des übergroßen Fahrzeuges möglich, wird eine lichtraumtechnische Freigabe erteilt.

Das Erstellen einer Befahrbarkeitsprüfung ist eine Zusatzleistung der DB InfraGO AG i. S. d. Ziffer 5.4.3.

Regelungen zu den Kosten der Erstellung einer Befahrbarkeitsprüfung enthält die Ziffer 5.4.3.

3.4.4 Gefahrguttransporte

Der Transport von gefährlichen Gütern wird durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz und der darauf basierenden Verordnungen wie z. B. der GGVSEB (einschließlich dem RID) geregelt.

Näheres zu Gefahrguttransporten ergibt sich aus den Ziffern 2.4.3 und 4.7.2.

3.4.5 Probefahrten und andere Sonderfälle

3.4.5.1 Überführung

Bedingungen für Überführungsfahrten auch in Havariefällen bestimmen sich nach den Festlegungen des EBA.

3.4.5.2 Erprobung

Die Bedingungen und Anforderungen der DB InfraGO AG zur Vorbereitung und Durchführung von Probefahrten sind unter www.dbinfrago.com/probefahrten veröffentlicht.

3.4.5.3 Kompatibilitätsnachweis Brücke

Für die Bewertung des Einsatzes von Zügen (Neufahrzeuge, Bestandsfahrzeuge nach Umbau bei Veränderung der Geometrie und Radsatzlast), ist eine Nachweisführung zur statischen und dynamischen Brückenkompatibilität vom ZB zu beantragen.

3.4.6 Grenzlasten für Züge

Die auf den Strecken der DB InfraGO AG möglichen Grenzlasten für Züge des Schienengüterverkehrs sind im Grenzlastanzeiger (GretA) veröffentlicht.

GretA wird im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/greta

Die Grenzlast ist abhängig von den technischen Parametern des bzw. der zum Einsatz kommenden Triebfahrzeuge sowie von den technischen Parametern der Strecke.

Für Trassen des Schienengüterverkehrs dürfen grundsätzlich nur Triebfahrzeuge bestellt werden, für die Regelgrenzlasten für das Streckennetz der DB InfraGO AG vorhanden sind.

Verbindlich für die Trassenanmeldung sind die für eine Wagenzuglänge von 700 m ausgewiesenen Regelgrenzlasten.

Für Züge des Schienenpersonenverkehrs ist eine Grenzlastbetrachtung im Regelfall nicht erforderlich. Unbenommen davon besteht die Möglichkeit, eine Einzelgrenzlastberechnung zu beauftragen.

Sollen

- mit bestimmten Zügen des SGV höhere als die dort genannten Grenzlasten befördert werden und/oder
- Triebfahrzeugvarianten zum Einsatz kommen, für die ausweislich des Grenzlastanzeigers noch keine Regelgrenzlasten für das Streckennetz der DB InfraGO AG vorhanden sind,

ist das Vorliegen des entsprechenden für den beabsichtigten Verkehrszeitraum gültigen Ergebnisses einer Einzelgrenzlastberechnung erforderlich. Nach Beauftragung einer zug- und laufwegspezifischen Einzelgrenzlastberechnung wird geprüft, ob und ggf. unter welchen Bedingungen höhere Grenzlasten möglich sind. Die Ergebnisse der Einzelgrenzlastberechnung sind bis zu der dort angegebenen Wagenzugmasse und/oder -länge gültig.

Eine Einzelgrenzlastberechnung wird innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Beauftragung erstellt.

Die Beauftragung der Einzelgrenzlastberechnung muss über die Internetanwendung GretA erfolgen.

Die Anmeldung zu GretA (das Login) erfolgt über das DB NetzCockpit. Näheres ist den Nutzungsbedingungen zum NetzCockpit (**Anlage 3.4.3.1**) zu entnehmen.

Regelungen zur Trassenanmeldung von Zügen mit einer Einzelgrenzlastberechnung enthält die Ziffer 4.7.3.

3.4.6.1 Rückfallebenen bei Ausfall von GretA

a) Regelgrenzlast

Sollte GretA nicht zur Verfügung stehen oder möchte der ZB oder das einbezogene EVU die Regelgrenzlasten in seinen eigenen Systemen vorhalten, so können die aktuellen Daten über www.dbinfrago.com/grenzlast abgerufen werden.

b) Einzelgrenzlast

Sollte GretA ungeplant und über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, so besteht die Möglichkeit der Beauftragung einer Einzelgrenzlastberechnung mit dem unter www.dbinfrago.com/formulare bereitgestellten Vordruck. Dieser ist per Mail an die jeweilige Start-Region zu senden.

Region Mitte: egb-mitte@deutschebahn.com

Region Nord: egb-nord@deutschebahn.com

Region Ost: egb-ost@deutschebahn.com

Region Süd: egb-sued@deutschebahn.com

Region Südost: egb-suedost@deutschebahn.com

Region Südwest: egb-suedwest@deutschebahn.com

Region West: egb-west@deutschebahn.com

3.4.7 Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014

Im folgenden Abschnitt setzt die DB InfraGO AG die Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 vom 26. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Lärm“ sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/232/EG und Aufhebung des Beschlusses 2011/229/EU in der Fassung vom 08. September 2023 [nachfolgend: „VO (EU) 1304/2014“] um.

3.4.7.1 Betriebsbeschränkung gemäß Artikel 5a der VO (EU) 1304/2014

Gemäß Artikel 5a der VO (EU) 1304/2014 ist mit Beginn des Netzfahrplans 2024/25 am 15. Dezember 2024 der Betrieb von Zügen, in die laute Güterwagen eingestellt sind, auf leiseren Strecken der regelspurigen öffentlichen Eisenbahninfrastruktur des deutschen Schienennetzes verboten. Ein Personenzug, in den ein oder mehrere Güterwagen eingestellt sind, ist einem Güterzug gleichgestellt und unterliegt damit ebenfalls diesem gesetzlichen Verbot. Bereits der Einsatz nur eines lauten Güterwagens in einem Zug führt dazu, dass dieser Zug dieser Betriebsbeschränkung unterfällt.

Von dieser Betriebsbeschränkung werden gemäß Nummer 7.2.2 des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 die dort genannten Fälle ausgenommen.

3.4.7.2 Definition „lauter Güterwagen“

Die Definition des Begriffes „lauter Güterwagen“ ist Art. 5a der VO (EU) 1304/2014 zu entnehmen.

Dies bedeutet, dass Güterwagen, die unter die Verordnung (EU) 321/2013 fallen und keiner der folgenden Fallgruppen

- Güterwagen mit EG-Prüferklärung nach Maßgabe der Entscheidung 2006/66/EG
- Güterwagen mit EG-Prüferklärung nach Maßgabe des Beschlusses 2011/229/EU
- Güterwagen mit EG-Prüferklärung nach Maßgabe des Anhangs der VO (EU) 1304/2014
- Güterwagen, die mit Folgendem ausgestattet sind:

- Reibungselemente für laufflächengebremste Räder, die unter eine EG-Konformitätserklärung gemäß des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 fallen
- Reibungselemente für in Anlage G des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 aufgeführte laufflächengebremste Räder
- Bremsscheiben für die Betriebsbremsfunktion

- Güterwagen, die für die Betriebsbremsfunktion mit den in Anlage E des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 aufgeführten Verbundstoff-Bremssohlen ausgerüstet sind, wobei nur der Betrieb dieser Wagen auf den leiseren Strecken nach den in der Anlage E1 des An-hangs der VO (EU) 1304/2014 beschriebenen Vorgaben möglich ist

der Nummer 7.2.2.2 des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 angehören, vom Betriebsverbot auf leiseren Strecken erfasst werden.

3.4.7.3 Definition „leisere Strecken“

Die DB InfraGO AG hat gemäß der Definition der „leiseren Strecken“ gemäß Art. 5b der VO (EU) 1304/2014 Strecken als leiser ausgewiesen, die im ISR unter „Gehört zu einer leiseren Eisenbahnstrecke“ im Reiter „Infrastruktur“ eingesehen werden können.

3.4.7.4 Trassenanmeldungen

Die ZB sind verpflichtet, bei der Trassenanmeldung durch entsprechendes An-klicken des Feldes „laut“ den Einsatz von mindestens einem lauten Güterwagen im Sinne des Art. 5a der VO (EU) 1304/2014 in einem Zug auf leiseren Strecken mitzuteilen.

Durch das Anklicken des Feldes „leise“ weisen die ZB aus, dass keine lauten Güterwagen unzulässigerweise eingesetzt werden.

Wann ein Zug als „laut“ oder „leise“ bei der Trassenanmeldung gilt, definiert Abschnitt 2 Absatz 11 der Richtlinie 402.0202.

Weitere Informationen zu Anforderungen der VO (EU) 1304/2014 bei Trassenanmeldungen sind in der Richtlinie 402.0202 enthalten.

3.4.7.5 Trassenkonstruktion bei der Zuweisung von Zügen mit lauten Güterwagen

Trassenanmeldungen für Züge mit mindestens einem lauten Güterwagen im Sinne des Art. 5a der VO (EU) 1304/2014 auf leiseren Strecken werden als nicht plausibel betrachtet, es sei denn, dass eine Ausnahme gemäß Nummer 7.2.2 des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 gegeben ist oder die Zuweisung dieser Trasse gemäß Ziffer 3.4.7.6 der INB ausnahmsweise zulässig ist.

3.4.7.6 Vorschriften für den Betrieb auf leiseren Strecken

a) Besondere Vorschriften beim gestörten Betrieb

Um Kapazitätsbeschränkungen oder betriebsbedingte Einschränkungen aufgrund von Fahrzeugdefekten, extremen Witterungsbedingungen, Unfällen oder sonstigen Ereignissen sowie Störungen der Infrastruktur entgegenzuwirken, dürfen laute Güterwagen, die nicht unter die Fallgruppen der Nummer 7.2.2.2 des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 fallen, gemäß Nummer 4.4.1 des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 auf leiseren Strecken für die Dauer der Be-/Einschränkung verkehren.

Diese Ausnahme findet bei der Zuweisung von Trassenanmeldungen mit lauten Güterwagen, die nicht unter die Fallgruppe der Nummer 7.2.2.2 des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 fallen, Anwendung, wenn eine längere Störung vorliegt und keine geeignete alternative, d.h. nicht leisere Strecke für diese Verkehre gegeben ist. Dies trifft auch auf die Fälle zu, wenn bereits abgeschlossene ENV aufgrund von Baumaßnahmen angepasst werden.

Um die betriebliche Situation zu normalisieren, findet die Richtlinie 420.02 uneingeschränkt für die Dauer des Störungsfalles Anwendung. In diesem Fall dürfen laute Güterwagen, die nicht unter

die Fallgruppen der Nummer 7.2.2.2 des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 fallen, auf leisere Strecken umgeleitet werden, wenn die vorhandene und zugewiesene alternative, d.h. nicht leisere Strecke aufgrund der Störung nicht zur Verfügung steht.

b) Besondere Vorschriften bei Infrastrukturarbeiten und Wageninstandhaltung

Wenn ein Instandhaltungswerk nur über eine leisere Strecke erreicht werden kann, dann darf gemäß Nummer 4.4.2 des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 auf dieser Strecke zum Zwecke der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten ein Zug, in dem mindestens ein lauter Güterwagen, der nicht unter eine der Fallgruppen nach Nummer 7.2.2.2 des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 fällt, eingestellt ist, verkehren.

Bei Infrastrukturarbeiten, bei denen eine leisere Strecke die einzige geeignete Alternative ist, findet Ziffer 3.4.7.6 a) Anwendung.

3.4.7.7 Überprüfung der Wagenlisten im Anschluss an die Zugfahrt

Die DB InfraGO AG prüft regelmäßig in Stichproben, dass auf leiseren Strecken keine lauten Güterwagen eingesetzt werden, es sei denn, der Einsatz lauter Güterwagen kann auf einen Ausnahmetatbestand gestützt werden. Deshalb führt die DB InfraGO AG eine stichprobenartige Überprüfung von 5% der zugewiesenen Trassen durch.

Für die Durchführung der Stichprobenprüfung fordert die DB InfraGO AG die ZB auf, die vollständige Wagenliste des von der Stichprobenprüfung erfassenden Zuges innerhalb von 3 Wochen zu übermitteln.

Die Daten aus den Wagenlisten werden dabei mit den Daten aus Datenbanken der DB InfraGO AG verglichen.

Um eine maschinelle Auswertung der Daten zu ermöglichen, ist der von der DB InfraGO AG unter:

www.dbinfrago.com/schienenlaermschutzgesetz

zur Verfügung gestellte Vordruck vollständig ausgefüllt an die E-Mailadresse schienenlaermschutzgesetz@deutschebahn.com zu senden oder über die von der DB InfraGO AG zur Verfügung gestellten IT-Schnittstelle zur Verfügung zu stellen. Um eine Zuordnung zum ENV zu ermöglichen, sind in der Betreffzeile dieser E-Mail die Zugnummer und der Verkehrstag anzugeben. Sämtliche Wagenlisten sind durch das EVU mindestens 12 Monate aufzubewahren. Sofern keine Zugfahrt stattfindet, ist, anstatt der Zusendung der Wagenlisten der DB InfraGO AG mitzuteilen, dass der Zug ausgefallen ist.

Sofern der ZB innerhalb von 3 Wochen nach der Zugfahrt die Wagenliste nicht übermittelt oder keine Mitteilung erfolgt, dass der Zug ausgefallen ist, wird der ZB einmalig aufgefordert, die Wagenliste innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen oder die Mitteilung bezüglich der ausgefallenen Zugfahrt vorzunehmen. Erfolgt keine fristwahrende Übersendung der Wagenliste auch nach Aufforderung, wird der durchgeführte Zug nachträglich als laut geführt.

Die zur Netzfahrplanperiode 2020/21 bereits in der Datenbank enthaltenen Daten über Wagen werden als auf leiseren Strecken zulässig im Sinne der VO (EU) 1304/2014 behandelt. Die Datenbank wird ab der Netzfahrplanperiode 2020/21 stetig um Wagen ergänzt, welche nachweislich nicht der Betriebsbeschränkung des Art. 5a VO (EU) 1304/2014 unterfallen. Zu diesem Zweck fordert die DB InfraGO AG bei den EVU entsprechende Nachweise zu einzelnen Wagen an. Die Erbringung der Nachweise hat innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung zu erfolgen. Sofern der ZB innerhalb von 2 Wochen nach der Aufforderung den Nachweis nicht übermittelt, wird der ZB einmalig aufgefordert, den Nachweis innerhalb von 1 Woche einzureichen. Erfolgt keine fristwahrende Übersendung des Nachweises auch nach der zweiten Aufforderung, wird der durchgeführte Zug nachträglich als laut geführt. Die ZB haben den Nachweis wie folgt zu führen:

- Vorlage der EG-Prüferklärung nach Maßgaben der Entscheidung 2006/66/EG, des Beschlusses 2011/229/EU oder des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 oder eines anderen

vergleichbaren Dokuments, dem das Vorliegen einer solchen EG-Prüferklärung zu entnehmen ist

- Vorlage eines Dokuments, aus dem hervorgeht, dass Güterwagen wie folgt ausgestattet sind: Reibungselemente für laufflächengebremste Räder, die unter eine EG-Konformitätserklärung gemäß dem Anhang der VO (EU) 1304/2014 fallen, oder Reibungselemente für in Anlage G des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 aufgeführte laufflächengebremste Räder oder Bremsscheiben für die Betriebsbremsfunktion
- Vorlage eines Dokuments, aus dem die in Anlage E.1 des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 aufgeführten Bremssohlen für das Verwendungsgebiet bis zum in der Anlage N zum UIC-Merkblatt 514-4 genannten Termin hervorgehen
- Bei Ausrüstung eines Güterwagens mit älteren Verbundstoffsohlen, die nicht in der Anlage E1 des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 genannt sind, durch Vorlage der Genehmigung für den internationalen Verkehr nach der Entscheidung 2004/446/EG oder der Entscheidung 2006/861/EG oder eines anderen Dokuments, aus dem das Vorliegen einer solchen Genehmigung zu entnehmen ist.

ZB können den Nachweis auch durch andere geeignete Dokumente erbringen wie beispielsweise Werkstattprotokolle.

Wagen, welche aufgrund der Stichprobenprüfung in der Datenbank geführt werden, gelten dauerhaft als geprüft. Die EVU sind verpflichtet, der DB InfraGO AG jede Änderung der relevanten Daten, insbesondere des Bremssystems, eines in der Datenbank enthaltenen Wagens unverzüglich mitzuteilen.

Sofern die stichprobenartige Prüfung dazu führt, dass der Einsatz eines lauten Güterwagens auf leiserer Strecke ermittelt wird, ist für diesen Güterwagen anschließend zu prüfen, ob eine Ausnahme von der Betriebsbeschränkung nach Nummer 7.2.2 des Anhangs der VO (EU) 1304/2014, Nummer 4.4.1. des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 i.V.m. Ziffer 3.4.7.6 a) der INB und Nummer 4.4.2. des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 i.V.m. Ziffer 3.4.7.6 b) der INB vorliegt. Der betroffene ZB hat zum möglichen Ausnahmetatbestand vorzutragen. Führt die Prüfung dazu, dass kein Ausnahmetatbestand nach Nummer 7.2.2 des Anhangs der VO (EU) 1304/2014, Nummer 4.4.1. des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 i.V.m. Ziffer 3.4.7.7 a) der INB und Nummer 4.4.2. des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 i.V.m. Ziffer 3.4.7.7 b) der INB vorliegt, wird diese Information dem Eisenbahn-Bundesamt mitgeteilt.

Der ZB wird über den Befund eines unzulässigerweise eingesetzten lauten Güterwagens auf leiseren Strecken in Kenntnis gesetzt und über die weiteren Konsequenzen (hierzu sogleich im Folgenden) informiert.

Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass es sich bei mehr als 1% der Trassenanmeldungen eines ZB, jedoch bei mindestens 5 Zügen, um Falschanmeldungen gemäß Ziffer 3.4.7.4 der INB handelt, wird dieser ZB aufgefordert, ein Audit bezüglich der internen Prozesse zur Sicherstellung, dass zukünftig nur leise Züge auf leiseren Strecken bestellt und durchgeführt werden, in Auftrag zu geben. Der Bezugspunkt für die Berechnung von 1% bildet die Anzahl der Trassenanmeldungen aus der letzten Fahrplanperiode (Netzfahrplan und Gelegenheitsverkehr). Bei Neuverkehren ist die Anzahl der Trassenanmeldungen aus der aktuellen Fahrplanperiode heranzuziehen und es hat eine Hochrechnung auf die ganze Fahrplanperiode zu erfolgen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung zur Durchführung eines Audits hat der ZB der DB InfraGO AG nachzuweisen, dass er einen Auditor beauftragt hat. Innerhalb von weiteren 6 Monaten ist vom ZB der Nachweis zu erbringen, dass das Audit fristgerecht und korrekt durchgeführt wurde.

Werden die Nachweise über die Beauftragung eines Auditors und die Durchführung des Audits nicht fristgerecht eingereicht, kann der ZB nur auf nicht leiseren Strecken bestellen. Sobald der ZB den Nachweis erbringt, dass das Audit erfolgreich durchgeführt wurde, ist eine Anmeldung von Zügen auf leiseren Strecken wieder möglich.

3.4.7.8 Zusätzliche Überwachung durch das Eisenbahn-Bundesamt

Das Eisenbahn-Bundesamt prüft im Rahmen seiner Zuständigkeit zusätzlich die Einhaltung der Vorgaben der VO (EU) 1304/2014. Soweit ein lauter Güterwagen, der nicht unter eine der Fallgruppen der Nummer 7.2.2.2 des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 fällt und nicht vom Ausnahmetatbestand der Nummer 7.2.2 des Anhangs der VO (EU) 1304/2014 erfasst wird, mit einer falschen Kennzeichnung bei der Trassenanmeldung fährt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,00 Euro geahndet wird.

4 ZUWEISUNG VON FAHRWEGKAPAZITÄT

4.1 Einleitung

Die DB InfraGO AG konstruiert Zugtrassen i. S. d. § 1 Abs. 20 ERegG auf der Basis der im Folgenden beschriebenen Trassenanmeldungen.

4.2 Trassenanmeldungen

Bei der Trassenanmeldung sind die INB und die bekanntgegebenen Planungsparameter (vgl. Richtlinie 402.0203, Anlage 3.2.1.2.2) zu beachten.

Trassenanmeldungen und im Rahmen der Zuweisung erforderliche Angaben bzw. Handlungen im Netzfahrplan i.S.d. Ziffer 4.2.1 und sonstige Trassenanmeldungen i.S.d. Ziffer 4.2.2 müssen über das Trassenportal der DB InfraGO AG (TPN) erfolgen. Die Nutzungsbedingungen für TPN sind als Anlage 4.2.1 Bestandteil dieser INB.

Weitere Informationen zur Nutzung von TPN werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/tpn

Insbesondere im Fall des technischen Ausfalls bzw. im Fall von Übertragungsstörungen des Systems TPN oder im Fall eines nicht verfügbaren IT-Systems beim Antragsteller können Trassenanmeldungen per E-Mail oder Fax unter Verwendung des jeweils gültigen Anmeldeformulars an den unter Ziffer 1.6.1 genannten Ansprechpartner erfolgen.

Die für die Trassenanmeldung gemäß Richtlinie 402.0202 erforderlichen Formulare werden im Internet bereitgestellt:

www.dbinfrago.com/formulare

Für die Anmeldung, Konstruktion und Annahme von Trassen des Gelegenheitsverkehrs im Schienengüterverkehr, für Leerfahrten im Schienenpersonenverkehr und Überführungsfahrten im Schienengüter- und Schienenpersonenverkehr mit einer Frist von weniger als 5 Arbeitstagen vor Abfahrt des Zuges stellt die DB InfraGO AG beginnend ab dem 17.12.2019 dem ZB oder dem einbezogenen EVU zusätzlich die Anwendung Click&Ride (C&R) zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen für C&R sind als Anlage 4.2.2 Bestandteil dieser INB.

Weitere Informationen zu C&R werden im Internet zur Verfügung gestellt:

https://www.dbinfrago.com/clickandride

Im Fall des technischen Ausfalls bzw. im Fall von Übertragungsstörungen von C&R ist das System TPN zu benutzen.

Die EVU/ZB sind verpflichtet bei der Trassenanmeldung mitzuteilen, ob es sich um einen für die Bundespolizei sicherheitsrelevanten Zug handelt. Ein für die Bundespolizei sicherheitsrelevanter Zug liegt in folgenden Fällen vor:

- im Personenverkehr bei Personentransporten zu
- Versammlungen (insb. Demonstrationen),
- Veranstaltungen (insb. Sportveranstaltungen wie z.B. Fußballspiele, Eishockeyspiele u.ä. sowie Großveranstaltungen wie z.B. Kirchentage, Tag der Deutschen Einheit).
- im Güterverkehr bei Transport von
- Truppenkontingenten bzw. Militärgütern (z.B. Waffen, Munition, Waffensystemen, Gefechtsfahrzeugen),
- Uranhexafluorid / Uranerzkonzentrat,
- Schusswaffen, Munition oder Sprengstoffen.

Fahrplanunterlagen für als „BPOL-meldepflichtig“ markierte Züge werden inkl. allen Änderungen und Ergänzungen nach ihrer jeweiligen Inkraftsetzung von der DB InfraGO AG an die in Ziffer 3.3.4.6 e) genannten Stellen übermittelt.

Ausnahmen, die sich aus dem Regelwerk nach Ziffer 3.2.1.2 ergeben können, bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

Weitere Informationen zu Grundsätzen, Inhalt und Form von Trassenanmeldungen sind in der Richtlinie 402.0202 enthalten.

4.2.1 Netzfahrplan

Die Aufgaben und Abläufe im Planungsprocedere für die Erstellung des Netzfahrplans sind im Richtlinie 402.0203 beschrieben. Nachfolgend werden die wesentlichen Grundsätze dargestellt. Charter- und Nostalgieverkehre gemäß Ziffer 5.3.2.7 können nicht zum Netzfahrplan angemeldet werden.

Es gibt zwei Phasen für die Erstellung des Netzfahrplans:

- Erste Phase Netzfahrplan (Ziffern 4.2.1.5 bis 4.2.1.12)
- Zweite Phase spätere Netzfahrplanerstellung (Ziffer 4.2.1.17)

Die Ziffern 4.2.1.1 bis 4.2.1.4 und 4.2.1.13 bis 4.2.1.16 gelten für beide Phasen der Netzfahrplanerstellung. Die Fristen für die jeweilige Netzfahrplanphase ergeben sich aus der Ziffer 4.2.1.3.

4.2.1.1 Fehlende oder nicht plausible Angaben

Fehlende Angaben im Rahmen der Trassenanmeldung fordert die DB InfraGO AG bei den vom anmeldenden ZB oder dem einbezogenen EVU benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Ist die Anmeldefrist zur Abgabe einer Anmeldung zum Netzfahrplan verstrichen, sind diese Angaben vom ZB oder einbezogenem EVU innerhalb von drei Arbeitstagen nach Anforderung durch die DB InfraGO AG zu übermitteln. Erfolgt keine entsprechende Übermittlung innerhalb von drei Arbeitstagen, erfolgt eine erneute Aufforderung zur Plausibilisierung, die innerhalb eines Arbeitstages zu beantworten ist. Erfolgt eine entsprechende Übermittlung nicht oder nach Ablauf der vorstehenden Frist, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch im Falle nicht plausibler Angaben. Nicht plausibel sind Angaben insbesondere dann, wenn die Angaben in sich widersprüchlich sind, eine Trassenkonstruktion auf dieser Grundlage aus betrieblich-technischen Gründen nicht möglich ist oder ähnliche Widersprüche vorliegen.

Werden über die nachgeforderten Daten hinaus weitere Angaben gemacht, die von der ursprünglichen Anmeldung abweichen, handelt es sich hierbei um eine Änderung der Anmeldung.

4.2.1.2 Änderung von Anmeldungen

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Trassenbearbeitung verbindlich. Ändert der ZB oder das einbezogene EVU nach dem Anmeldetermin und vor Vertragsabschluss die Anmeldung ganz oder teilweise, erlischt die fristgerechte Anmeldung. Keine Änderungen stellen technisch notwendige Ab-, Um-, und Neubestellungen dar. Die geänderte Anmeldung gilt als Neuanmeldung und wird von der DB InfraGO AG als:

- bei Anmeldungen zur ersten Phase der Netzfahrplanerstellung im Rahmen der zweiten Phase der Netzfahrplanerstellung (vgl. Ziffer 4.2.1.17) berücksichtigt,
- bei Anmeldungen zur zweiten Phase der Netzfahrplanerstellung im Gelegenheitsverkehr außerhalb des Netzfahrplans behandelt (vgl. Ziffer 4.2.2).

4.2.1.3 Fristen für die Netzfahrplanerstellung

Aus dem Rahmenterminplan gem. Richtlinie 402.0203 ergeben sich für den Netzfahrplan 2025 nachfolgende konkrete Fristen:

Netzfahrplanerstellung	Termin
Trassenanmeldefrist erste Phase der Netzfahrplanerstellung	11.03.2024 – 08.04.2024
Vorläufiger Netzfahrplanentwurf erste Phase der Netzfahrplanerstellung	bis 01.07.2024
Stellungnahme des ZB oder des einbezogenen EVU zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf erste Phase der Netzfahrplanerstellung	bis 02.08.2024
Versand der Angebote	bis 12.08.2024*
Annahme der Angebote	bis 19.08.2024*
Trassenanmeldefrist zweite Phase der Netzfahrplanerstellung	09.04.2024 – 25.09.2024
Endgültiger Netzfahrplanentwurf zweite Phase der Netzfahrplanerstellung	bis 08.11.2024
Beginn Netzfahrplan	15.12.2024 um 00:00 Uhr

4.2.1.4 Nicht fristgerechte Anmeldungen

Anmeldungen, die nicht fristgerecht eingehen (Ziffer 4.2.1.3), werden:

- bei Anmeldungen zur ersten Phase der Netzfahrplanerstellung im Rahmen der zweiten Phase der Netzfahrplanerstellung (vgl. Ziffer 4.2.1.17) behandelt,
- bei Anmeldungen zur zweiten Phase der Netzfahrplanerstellung im Gelegenheitsverkehr außerhalb des Netzfahrplans behandelt (vgl. Ziffer 4.2.2).

Anmeldungen, die vor der in Ziffer 4.2.1.3 genannten Trassenanmeldefrist erfolgen, werden mit einem Hinweis auf den Beginn des Anmeldezeitraums zum Netzfahrplan zurückgewiesen.

4.2.1.5 Trassenkonstruktion (erste Phase der Netzfahrplanerstellung)

Die DB InfraGO AG konstruiert Zugtrassen mit der Maßgabe, allen Anträgen auf Zuweisungen von Zugtrassen so weit wie möglich stattzugeben, bei gleichzeitig bestmöglicher Ausnutzung der verfügbaren Infrastrukturkapazität unter Berücksichtigung des netzzugangsrelevanten Regelwerks gem. Ziffer 3.2.1.2.2.

Sofern den Anträgen aufgrund konkurrierender Anmeldungen nicht stattgegeben werden kann, wird im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Schritte eine Lösung herbeigeführt.

4.2.1.6 Konstruktionsspielräume (erste Phase der Netzfahrplanerstellung)

Soweit nicht im SPFV das Marktsegment Punkt-zu-Punkt-Verkehre (vgl. Ziffer 5.3.2.8) oder im SGV Marktsegmente mit dem Zusatz „Z-Flex“ oder „R-Flex“ (vgl. Ziffern 5.3.4.8 und 5.3.4.9) bestellt werden, versucht die DB InfraGO AG innerhalb folgender Spielräume ein Trassenangebot zu erstellen:

- Schienenpersonenverkehr: +/-3 Minuten,
- Übrige Zugtrassen (z. B. Güterzüge, Triebfahrzeugfahrten): +/-30 Minuten.

*= Sollte die DB InfraGO AG aus der Netzfahrplanerstellung heraus Trassenablehnungen beabsichtigen, können sich die genannten Termine infolge der Unterrichtung nach § 72 Satz 1 Nr. 1 ERegG und der Vorabprüfung durch die BNetzA nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 ERegG verschieben. Für Kapazitätszuweisungen in PCS auf SGV-Korridoren gelten die abweichenden Fristen gemäß Anlage 4.10.

Für das Marktsegment Punkt-zu-Punkt-Verkehre im SPFV gilt ein Konstruktionsspielraum von +/- 30 Minuten, für die Marktsegmente mit dem Zusatz „Z-Flex“ und „R-Flex“ ein Konstruktionsspielraum von +/- 120 min.

Die Konstruktion innerhalb dieser Spielräume erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller.

4.2.1.7 Koordinierung (erste Phase der Netzfahrplanerstellung)

Führt die Anwendung der Spielräume zu keiner Lösung oder werden durch deren Anwendung Wünsche des ZB oder des einbezogenen EVU zur Anschlussbindung/Trassenverknüpfung nicht erfüllt, liegt ein Konflikt vor und das Koordinierungsverfahren gem. § 52 ERegG wird eingeleitet.

4.2.1.7.1. Koordinierungsverfahren (erste Phase der Netzfahrplanerstellung)

Im Koordinierungsverfahren wirkt die DB InfraGO AG durch Verhandlungen auf einvernehmliche Lösungen hin, wobei sie eigene Vorschläge unterbreitet. Diese können auch in zeitlicher und räumlicher Lage von der Trassenanmeldung abweichen. Der ZB oder das einbezogene EVU kann eigene Lösungsvorschläge einbringen, die durch die DB InfraGO AG auf Realisierbarkeit geprüft werden.

Vorschläge für die Konfliktlösung werden nur umgesetzt, sofern der Konflikt dadurch für alle Beteiligten gelöst wird. Ändert der ZB oder das einbezogene EVU die Trassenanmeldung oder zieht die Trassenanmeldung zurück, um eine einvernehmliche Lösung zu ermöglichen, finden Ziffer 4.2.1.2, Satz 2 und Satz 4 sowie Ziffer 4.2.1.1, Absatz 3 und Ziffer 5.6.3.1 keine Anwendung.

Wurde eine einvernehmliche Lösung gefunden, so bildet diese die Basis für die weitere Erarbeitung des vorläufigen Netzfahrplanentwurfs.

4.2.1.7.2. Mehrfachanmeldungen (erste Phase der Netzfahrplanerstellung)

Auf die Durchführung eines Koordinierungsverfahrens nach vorstehender Ziffer 4.2.1.7.1 kann verzichtet werden, sofern für ein und denselben Auftrag eines Dritten (z.B. Ausschreibung) räumlich und zeitlich dicht beieinander liegende oder identische Trassenanmeldungen mehrerer ZB vorliegen und sämtliche beteiligte ZB ihr Einverständnis erklärt haben.

Unter diesen Voraussetzungen übermittelt die DB InfraGO AG sämtlichen beteiligten ZB den vorläufigen und endgültigen Netzfahrplanentwurf. Die jeweiligen Trassenangebote sind auflösend bedingt in Hinblick auf die Auftragserteilung. Die DB InfraGO AG ist unverzüglich nach Auftragserteilung durch die beteiligten ZB zu informieren.

4.2.1.8 Streitbeilegungsverfahren (erste Phase der Netzfahrplanerstellung)

(1) Führt das Koordinierungsverfahren zu keiner einvernehmlichen Lösung, wird das Streitbeilegungsverfahren gem. § 52 Abs. 7 bis Abs. 9 ERegG eingeleitet.

(2) Mit der Feststellung der Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens fragt die DB InfraGO AG mit Abschluss des Koordinierungsverfahrens bei den am Streitbeilegungsverfahren beteiligten ZB ab, ob diese im Falle des Unterliegens im Streitbeilegungsverfahren eine Teilzuweisung im Hinblick auf den zeitlich (Verkehrstage und Zeiträume) und/oder räumlich nicht streitbefangenen Teil ihrer Trassenanmeldung begehren. Die ZB werden die Abfrage sofort beantworten. Ist nach dem Streitbeilegungsverfahren zur Umsetzung einer Teilzuweisung die Anmeldung einer Teiltrasse – gegebenenfalls mit einer neuen Zugnummer – notwendig, teilt die DB InfraGO AG dies dem ZB – bei beabsichtigter räumlicher Teilzuweisung unter Angabe des Abgangs- und / oder Zielbahnhofs – mit, der ZB wird die Anmeldung dann entsprechend den Vorgaben der DB InfraGO AG innerhalb von 2 Arbeitstagen durchführen. Legt der ZB die Anmeldung nicht entsprechend den Anforderungen innerhalb der 2 Arbeitstage an, gilt dies als Verzicht auf die Abgabe eines Teilangebotes für diesen Trassenteil. Ändert sich die Trassenanmeldung im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens gem. § 52 Abs. 7 bis Abs. 9 ERegG inklusive des

Interesses auf Teilzuweisung, finden Ziffer 4.2.1.2 Satz 2 und Satz 4 sowie Ziffer 4.2.1.1 Absatz 3 und Ziffer 5.6.3.1 keine Anwendung.

4.2.1.9 Vorrangregeln (erste Phase der Netzfahrplanerstellung)

a) Die DB InfraGO AG entscheidet vorbehaltlich der Rechte des ZB, die sich aus § 49 ERegG ergeben, und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 55, 57 ERegG gemäß §52 Abs. 7 ERegG nach Maßgabe folgender Reihenfolge

(1) Vertakteter oder ins Netz eingebundener Verkehr im Geltungsbereich der INB gemäß Ziffern 1.3.2.1 und 2.2.1

(2) Grenzüberschreitende Zugtrassen

(3) Zugtrassen für den Güterverkehr.

Abweichend von der zuvor dargestellten Reihenfolge werden Zugtrassen für den internationalen Güterverkehr gleichrangig mit vertaktetem oder ins Netz eingebundenem Verkehr behandelt, wenn der Konfliktabschnitt auf Zu- und/oder Abbringertrassen liegt, die gemäß Ziffer 4.2.5.1 mit den PaPs in einem Bestellvorgang bestellt wurden. Vertakteter Verkehr im Sinne vorstehender Nr. 1 liegt vor, sofern ein Taktgefüge die nachfolgenden Kriterien, für alle Taktzüge, welche den Nachweis der Vertaktung begründen sollen, am selben Tag erfüllt. Für die Bestimmung eines Taktes ist vom ZB die Mustertrasse anzugeben, die die Taktkriterien für alle vertakteten Züge vorgibt. Für den Takt sind die Angaben in der (ggf. plausibilisierten) Trassenanmeldung maßgeblich. Die konfliktbehaftete Zugtrasse muss Teil des Taktgefüges sein.

Die Referenzbetriebsstelle ist der erste bestellte Halt der Mustertrasse im Konfliktabschnitt, soweit im Konfliktabschnitt kein Halt bestellt wurde, dann der letzte Halt vor dem Konfliktabschnitt.

1. Kriterium grundsätzlich auf demselben Laufweg

Das Kriterium bezieht sich auf Zugtrassen (i. d. R. zusammengefasst in einer Linie) mit gleichen

- Abgangsbahnhöfen, Zielbahnhöfen;
- Laufwegen (Relationen):
  Dabei bezieht sich die Feststellung „Takt“ stets auf den gesamten Konfliktabschnitt einer Zugtrasse. Der Vor- und Nachlauf bei einzelnen Zugtrassen ist für die Zuordnung dieser Trasse zum Taktgefüge unschädlich; und
- Zwischenhalten:
  Diese können Systemhalte oder Einzelhalte (z. B. Tagesrandhalte) sein. Systemhalte sind in der Haltekonzeption einer Linie für alle Taktzüge vorgegebenen Halte.

Sofern sich ein Konflikt im Bereich des Vor- oder Nachlaufs der einzelnen Zugtrassen ergibt, besteht auf diesem Abschnitt des Laufweges kein Taktschutz.

Voraussetzung für den Takt ist, dass die Laufwege der Zugtrassen im Konfliktbereich übereinstimmen.

2. Kriterium Wiederholung im zeitlichen Abstand in der Referenzbetriebsstelle:

- verkehrt mindestens vier Mal an einem Tag und
- mit einer Wiederholung innerhalb 120 Minuten und
- grundsätzlich zur gleichen Minute: Wobei bei Taktzügen abweichende Zeitwerte zur Mustertrasse in der Referenzbetriebsstelle in der Größenordnung von bis zu ± 3 Minuten angemeldet werden können, ohne dass dadurch das Kriterium „zur gleichen Minute“ verletzt wird und zwar bezogen auf die:

- Ankunftszeit bei endenden Zugtrassen
- Abfahrtszeit bei beginnenden Zugtrassen
- Ankunftszeit und Abfahrtszeit bei Zwischenhalten mit bestellten Haltezeiten

Die Bewertung der Zulässigkeit von Abweichungen bei den Ankunfts- und / oder Abfahrtszeiten in der Referenzbetriebsstelle gegenüber der Mustertrasse erfolgt stets auf Basis der bestellten bzw. ggf. plausibilisierten Zeiten der Trassenanmeldungen.

b) Ins Netz eingebunden im Sinne vorstehender lit. a) (1) ist

(1) im SPV der Verkehr, wenn er:

- mindestens zwei bestellte Anschlussverbindungen (dargestellt im TPN-Feld „Bemerkungen Kunde an Netz“ oder im TPN-Feld „Weitere Angaben“ mit Benennung der jeweiligen Zugnummern von/auf Anschlüsse an mindestens zwei Halten auf eigene oder andere Zugtrassen; bei anderen (d.h. nicht eigenen) Zugtrassen genügt die Angabe der Linienbezeichnung oder anderer geeigneter Merkmale zur Identifikation der Anschlüsse) innerhalb von 30 Minuten von/auf eigene oder andere Zugtrassen (Bezug im Bemerkungsfeld auf Anschlüsse an mindestens zwei Halten auf eigene oder andere Zugtrassen) bestellt worden sind oder
- einen bestellten Umlauf (dargestellt im TPN-Feld „Bemerkungen Kunde an Netz“ oder im TPN-Feld „Verweise auf andere Bestellungen“) (Bezug im TPN auf Umlauf) aus Hin- und Rückleistung mit unveränderter Zugkonfiguration bildet, wobei zwischen Hin- und Rückfahrt maximal 60 Minuten liegen dürfen. Die Zugkonfiguration nach vorstehendem Satz ist auch dann unverändert, wenn bei Triebwagenzügen ein oder mehrere Triebwageneinheiten abgesetzt oder zugesetzt werden.

  Im Marktsegment Punkt-zu-Punkt kann für die Netzeinbindung nicht auf bestellte Anschlüsse zurückgegriffen werden, weil Anschlüsse zum Anschluss des Marktsegments Punkt-zu-Punkt (vgl. Ziffer 5.3.2.8) führen.

(2) im SGV der Verkehr, wenn:

- er mindestens zwei bestellte Anschlussverbindungen (dargestellt im TPN-Feld „Bemerkungen Kunde an Netz“ oder im TPN-Feld „Weitere Angaben“ mit Benennung der jeweiligen Zugnummern von/auf Anschlüsse an mindestens zwei Halten auf eigene oder andere Zugtrassen; bei anderen (d.h. nicht eigenen) Zugtrassen genügt die Angabe der Linienbezeichnung oder anderer geeigneter Merkmale zur Identifikation der Anschlüsse) (Bezug im TPN Bemerkungsfeld auf Anschlüsse an mindestens zwei Halten) bestellt worden sind, in der eine Gruppe bestehend aus mindestens 8 Wagen abgesetzt oder gekoppelt werden oder
- er einen bestellten Umlauf (dargestellt im TPN-Feld „Bemerkungen Kunde an Netz“ oder im TPN-Feld „Verweise auf andere Bestellungen“) (Bezug im TPN auf Umlauf) aus Hin- und Rückleistung mit unveränderter Zugkonfiguration bildet, wobei zwischen Hin- und Rückfahrt maximal 480 Minuten liegen dürfen.
- bei Konflikten innerhalb der Verkehrsart SGV gelten als ins netzeingebundene Verkehre Trassen, die einen Umschlagspunkt zum Tausch von Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs innerhalb der Betriebsstelle MegaHub Lehrte haben und bei denen zwischen Ankunft der einen Trassen und Abfahrt der anderen Trasse bzw. zwischen Ankunft und Weiterfahrt einer Trasse nicht mehr als 240 Minuten liegen, jedoch eine Mindestaufenthaltszeit von 180 Minuten.

Zur Berücksichtigung vorgenannter Kriterien hat der ZB nach Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens nach Ziffer 4.2.1.8 entsprechende Nachweise auf Anforderung der DB InfraGO AG innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Aufforderung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht innerhalb von 2 AT erbracht, fordert die DB InfraGO AG den ZB auf, innerhalb von 1 AT die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Versäumt der ZB auch diese Frist, ist der Nachweis nicht erbracht. Gleiches gilt für den Nachweis einer vertakteten Trasse.

c) Für das Streitbeilegungsverfahren

Liegen in einem Streitbeilegungsverfahren Trassenanmeldungen eines ZB vor, der im letzten abgeschlossenen Fahrplanjahr mehr als 30% der Trassenkilometer seiner gesamten Trassenverträge storniert hat (Stornoquote), wird diese Trassenanmeldung als Verlierer im Streitbeilegungsverfahren bewertet.

Erfüllen mehrere der Konfliktpartner eines Streitbeilegungsverfahrens das zuvor genannte Kriterium, gewinnt der ZB mit der geringsten Stornoquote die Kapazität.

Diese Regelung wird nur für Trassen angewendet, die nicht auf einer neuen Relation angemeldet wurden. Eine Trassenanmeldung bedient keine neue Relation, wenn im vorherigen abgeschlossenen Netzfahrplan:

- mindestens eine Trassenbestellung des ZB mit drei Verkehrshalten an gleichen Betriebsstellen existiert oder
- wenn die seinerzeitige Start- und Ziel-Betriebsstelle in der neuen Trassenbestellung ebenfalls vorhanden ist.

Stornierungen, die auf nichtwirtschaftliche Gründe zurückzuführen sind und die sich dem Einfluss des ZB entziehen, werden bei der Berechnung der Stornoquote nicht berücksichtigt. Stornierungen insbesondere aufgrund von fehlendem Rollmaterial und bei Personalengpässen werden der oben genannten Stornoquote zugerechnet. Für nichtwirtschaftliche Gründe gilt Ziffer 3.3.4.4.3 entsprechend.

Ein ZB, der im vorherigen abgeschlossenen Netzfahrplan mehr als 30% der Trassenkilometer seiner gesamten Trassenverträge storniert hat und im Streitbeilegungsverfahren gemäß der obenstehenden Regelung als Verlierer bewertet wird, kann seine zukünftige Verlässlichkeit der DB InfraGO AG gegenüber dadurch anzeigen, dass ein Stornierungsentgelt in Höhe von 70% des Trassenentgelts akzeptiert wird. Mit der Bereitschaft eines höheren Stornierungsentgelts für seine Trassenbestellung belegt der Zugangsberechtigte den Willen und die Fähigkeit zur zukünftigen Durchführung der angemeldeten Zugtrassen, obwohl die Stornoquote 30% überschritten hat.

Gleiches gilt für die Bearbeitung von Kapazitätskonflikten Abschnitt 5 der Richtlinie 402.0305.

d) Vorstehende Regelung in lit. c) gilt entsprechend, wenn der ZB im laufenden Netzfahrplan eine ENP-Annahmequote von weniger als 95 Prozent erfüllt. Die Annahmequote berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\boldsymbol{Trkm^{ENP_Angenommen}}}{\boldsymbol{Trkm^{ENP_Angebot}} + \boldsymbol{Trkm^{TA_Zurückgez.(ohne\ SBV/Kapa/Koord.)}}}$$

Dabei gilt:

$Trkm^{ENP_Angenommen}$: Anzahl der Trassenkilometer des Trassenvertrags, welcher im ENP dem ZB angeboten und vom ZB angenommen wurde

$Trkm^{ENP_Angebot}$: Anzahl der Trassenkilometer des Trassenvertrags, welcher im ENP dem ZB angeboten wurde

$Trkm^{TA_Zurückgez.(ohne\ SBV/Kapa/Koord.)}$: Anzahl der Trassenkilometer einer Trassenanmeldung gemäß Bestelllage, welche der ZB bei der Trassenanmeldung zum Netzfahrplan abgegeben hat und nicht in einem Streitbeilegungsverfahren, einem Kapazitätskonflikt oder einer Koordinierung eingekürzt oder weggefallen ist.

Erfüllen mehrere der Konfliktpartner eines Streitbeilegungsverfahrens keine Annahmequote von 95 Prozent, so gewinnt der Konfliktpartner mit der höchsten Annahmequote.

Pro Trasse, die im SBV eine Ablehnung oder Teilzuweisung erhalten hat, kann ein direkt damit zusammenhängendes Trassenangebot des Wagenumlaufs nicht angenommen werden, ohne negative Berücksichtigung in der Annahmequote.

e) Erfüllen mehrere der Konfliktpartner eines Streitbeilegungsverfahrens zum einen das Kriterium der Stornoquote nach vorstehendem lit. c) und/oder zum anderen das Kriterium der Annahmequote nach vorstehendem lit. d) nicht, gewinnt unter diesen der Konfliktpartner mit der höchsten ENP-Annahmequote. Ist die ENP-Annahmequote identisch, gewinnt der Konfliktpartner mit der geringsten Stornoquote die Kapazität.

f) Für den Fall, dass im Streitbeilegungsverfahren nach Anwendung der Vorrangregeln nach § 52 Abs. 7 Satz 2 und 3 ERegG eine Trassenanmeldung zum Netzfahrplan nicht vorrangig ist, prüft die DB InfraGO AG, ob für diese Trassenanmeldung ein Bezug zu einem Rahmenvertrag besteht. Für diesen Fall wird für die Trassenanmeldung innerhalb der rahmenvertraglich abgesicherten Zeitrahmen eine konfliktfreie Zugtrasse gesucht. Ist eine solche nicht verfügbar, so wird dem ZB, der Partei eines Rahmenvertrages ist, die beantragte Zugtrasse zugewiesen.

4.2.1.10 Regelentgeltverfahren (erste Phase der Netzfahrplanerstellung)

Ergibt die Anwendung der Vorrangregeln weiterhin eine Gleichrangigkeit, stellt die DB InfraGO AG die Entgelte der konfliktbehafteten Zugtrassen gem. § 52 Abs. 8 Satz 1 ERegG gegenüber. Hierbei werden alle Verkehrstage der Zugtrasse innerhalb der Netzfahrplanperiode und der gesamte Laufweg berücksichtigt. Dabei ist die Berücksichtigung mehrerer Trassenanmeldungen zulässig, die sowohl unter derselben Zugnummer als auch unter Verwendung unterschiedlicher Zugnummern erfolgt sind, sofern folgende drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. Die Verkehrszeitregelungen und Verkehrstage der einzelnen Trassenanmeldungen ergänzen sich überschneidungsfrei bis maximal für die Dauer einer Netzfahrplanperiode. Eine direkte, aufeinander folgende und vollständig lückenlose Komplettierung der Verkehrstage ist nicht erforderlich.
2. Die Laufwege und die zu bedienende Relation sind übereinstimmend. Einkürzungen zu Beginn und/oder am Ende der Laufwege sind zulässig. Laufwegunterbrechungen sind unzulässig. Baubedingte Laufwegänderungen werden berücksichtigt, sofern keine zusätzlichen Betriebsstellen im Laufweg außerhalb des Umleitungsweges bestellt sind.
3. Die Trassenzeiten sind grundsätzlich übereinstimmend. Ausnahmen sind zulässig bei koordinierten Abweichungen und bei Einhaltung der Konstruktionsspielräume gemäß Ziffer 4.2.1.6 im Rahmen der Trassenanmeldung. Ebenso sind baubedingte Abweichungen zulässig, sofern sich zumindest dieselbe Abfahrtszeit oder dieselbe Ankunftszeit wiederfindet, wobei bei Einkürzungen die Start- oder Zielbetriebsstelle zum Laufweg, der nicht eingekürzten Trasse gehören muss.

Im Fall eines Streitbeilegungsverfahrens fordert die DB InfraGO AG den ZB mit einer Frist von einem Arbeitstag auf, zum Vorbringen von zusammenhängenden Trassen, welche die oben genannten Bedingungen kumulativ erfüllen.

Nicht berücksichtigt wird ein ggf. gewährter Neuverkehrsnachlass nach Ziffer 5.2.6.1 sowie ein PzP-Nachlass nach Ziffer 5.2.6.2. Der Anmeldung mit dem höheren Entgelt wird der Vorrang eingeräumt.

4.2.1.11 Höchstpreisverfahren (erste Phase der Netzfahrplanerstellung)

Führt das Regelentgeltverfahren nicht zu einer Entscheidung, wird das Höchstpreisverfahren gem. § 52 Abs. 8 Sätze 3 bis 7 ERegG durchgeführt.

Zur Einleitung des Höchstpreisverfahrens fordert die DB InfraGO AG die betroffenen ZB auf, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Entgelt anzubieten, das über dem Entgelt liegt, das gemäß der jeweiligen Liste der Entgelte für Zugtrassen der DB InfraGO AG bezogen auf die gesamte

Netzfahrplanperiode zu zahlen wäre. Die Angebote sind der DB InfraGO AG ausschließlich über die BNetzA zuzuleiten.

Die Zuweisung der Zugtrasse erfolgt an den Bieter, der bereit ist, das höchste Entgelt zu zahlen.

Sind die abgegebenen Höchstgebote der ZB identisch, wird das Verfahren wiederholt, bis eine Entscheidung herbeigeführt werden kann. Bei zu wiederholenden Verfahren gilt das zuvor identische Höchstgebot als zu überbietendes Mindestgebot. Gibt im wiederholten Höchstpreisverfahren nur ein ZB nur ein Gebot ab, so erfolgt die Trassenzuweisung an diesen ZB auf der Basis des letzten gemeinsamen Höchstgebots.

Wurde nur ein Gebot abgegeben, so erfolgt die Trassenzuweisung an diesen ZB auf Basis des ermittelten Regelentgelts gem. Ziffer 4.2.1.10.

Gibt kein angefragter ZB ein Höchstpreisgebot ab, gilt dies für diese angefragten ZB als Verzicht auf ihre Trassenanmeldung wenn ein ZB Interesse auf Teilzuweisung bekundet, gilt hierfür kein Trassenverzicht. Den Zuschlag erhält diejenige Trasse, die gegenüber den am Höchstpreisverfahren Beteiligten im Zuweisungsverfahren als nächste nachrangig war. Gibt es im Zuweisungsverfahren keine Trasse eines ZB, die nachrangig ist, so erhält keiner der am Höchstpreisverfahren beteiligten ZB ein Angebot.

Die Entscheidung wird dokumentiert und vom ZB und der DB InfraGO AG unterzeichnet. Hierbei handelt es sich um ein Angebot im Sinne von § 54 Satz 1 Ziff. 1 ERegG.

4.2.1.12 Vorläufiger Netzfahrplanentwurf (erste Phase der Netzfahrplanerstellung)

Die DB InfraGO AG erstellt auf der Grundlage der eingegangenen Anmeldungen einen vorläufigen Netzfahrplanentwurf.

4.2.1.12.1. Kommunikation

Nach Erstellung des vorläufigen Netzfahrplanentwurfs übermittelt die DB InfraGO AG dem ZB oder dem einbezogenen EVU schriftlich oder elektronisch über TPN bzw. PCS den aktuellen Bearbeitungsstand zu ihren jeweiligen Trassenanmeldungen.

Zusätzlich stellt die DB InfraGO AG sämtliche angebotenen Trassen Dritten, die zu etwaigen Auswirkungen des Netzfahrplans auf ihre Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Eisenbahnverkehrsdiensten in der betreffenden Netzfahrplanperiode Stellung nehmen möchten, zur kapazitiven Einsicht in Form der webbasierten Anwendung „VNP-Viewer“ zur Verfügung. Der Zugang zum VNP-Viewer erfolgt über den folgenden Link, der für den Zeitraum der Stellungnahme gemäß Ziffer 4.2.1.3 freigeschaltet wird:

https://kundeninfo-fahrplan.de/vnp2025/#/

4.2.1.12.2. Stellungnahme

Dem ZB oder dem einbezogenen EVU, die im Netzfahrplan Schienenwegkapazität nachgefragt haben, wird ein Monat Gelegenheit gegeben, zu dem vorläufigen Netzfahrplanentwurf elektronisch über TPN bzw. PCS Stellung zu nehmen. Schriftliche Stellungnahmen sind nur zulässig, sofern der ZB oder das einbezogene EVU sich darauf bezieht, dass seine Trassenanmeldung unberechtigt nicht im Netzfahrplan berücksichtigt wurde.

Insbesondere im Fall des technischen Ausfalls bzw. im Fall von Übertragungsstörungen des Systems TPN oder im Fall eines nicht verfügbaren IT-Systems beim Antragsteller können Stellungnahmen per E-Mail oder Fax an den unter Ziffer 1.6.1 genannten Ansprechpartner erfolgen.

Im Rahmen der Stellungnahme zum Vorläufigen Netzfahrplanentwurf ist es Dritten, die zu etwaigen Auswirkungen des Netzfahrplans auf ihre Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Eisenbahnverkehrsdiensten in der betreffenden Netzfahrplanperiode Stellung nehmen möchten, möglich, zu den angebotenen Trassen anderer im Kontext der Gesamtkapazität Stellung zu nehmen.

Ihre Stellungnahmen zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf können Dritte innerhalb des Zeitrahmens der Stellungnahme an die Mailadresse vnp-viewer2023@deutschebahn.com übersenden.

4.2.1.12.3. Berechtigte Beanstandungen

Berechtigte Beanstandungen liegen dann vor, wenn sich der ZB oder das einbezogene EVU in seiner Stellungnahme auf eigene Trassenanmeldungen bezieht und hierbei geltend macht, dass:

- seine Trassenanmeldung unberechtigt nicht im Netzfahrplan berücksichtigt wurde,
- der Bearbeitungsstand von seiner Trassenanmeldung abweicht, weil er nicht nach den Regeln für die Trassenbearbeitung der INB erstellt wurde (einschl. Koordinierungs-, Streitbeilegungs- und Höchstpreisverfahren).

Beanstandungen werden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf bearbeitet. Der endgültige Netzfahrplanentwurf steht nach Ablauf der fünf Arbeitstage fest, innerhalb derer den berechtigten Beanstandungen Rechnung zu tragen war.

4.2.1.13 Endgültiger Netzfahrplanentwurf

Auf Basis des endgültigen Netzfahrplanentwurfs erstellt die DB InfraGO AG unverzüglich ein Trassenangebot zum Abschluss eines ENV.

Im Falle einer Anmeldung eines ZB nach § 1 Abs. 12 Nummer 2 lit. a) bis c) ERegG ist das Angebot der DB InfraGO AG an den ZB zu richten. Parallel ist von der DB InfraGO AG ein Angebot bezüglich der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen der INB an das einbezogene EVU zu richten. Das einbezogene EVU ist nach Benennung an vorherige Erklärungen des ZB hinsichtlich der Trassenanmeldung gebunden. Die Erklärungen des ZB sind bezogen auf den jeweiligen ENV verbindlich.

Das einbezogene EVU ist verpflichtet, unverzüglich Ansprechpartner i. S. der Ziffer 6.3.2.1 zu benennen.

4.2.1.14 Angebotsannahme

Der ENV über die jeweils konkrete Nutzung einer Zugtrasse i. S. d. § 1 Abs. 20 ERegG kommt zwischen der DB InfraGO AG und dem ZB oder dem einbezogenen EVU wie folgt zustande: Das Trassenangebot ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang anzunehmen oder abzulehnen durch denjenigen, an den das Angebot gerichtet ist. Die Annahme kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Wird das Trassenangebot innerhalb dieser Frist nicht angenommen oder abgelehnt, besteht kein Anspruch mehr auf Zuweisung der angemeldeten Zugtrasse. Eine erneute Anmeldung

- ist bei Anmeldungen zur ersten Phase der Netzfahrplanerstellung im Rahmen der zweiten Phase der Netzfahrplanerstellung (vgl. Ziffer 4.2.1.17) möglich,
- ist bei Anmeldungen zur zweiten Phase der Netzfahrplanerstellung im Gelegenheitsverkehr außerhalb des Netzfahrplans möglich (vgl. Ziffer 4.2.2).

4.2.1.15 Trassenablehnungen

Sollte die DB InfraGO AG aus der Netzfahrplanerstellung heraus Trassenablehnungen beabsichtigen, so erfolgt eine Unterrichtung nach § 72 Satz 1 Nr. 1 ERegG und die Vorabprüfung durch die BNetzA nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 ERegG. Unter Berücksichtigung der Entscheidung der BNetzA gibt die DB InfraGO AG die Trassenangebote ab, wobei Ablehnungen begründet werden.

4.2.1.16 Besonderes Zuweisungsverfahren bei baubedingt eingeschränkter Schienenwegkapazität im Netzfahrplan

Gemäß § 44 ERegG wendet die DB InfraGO AG ab dem Netzfahrplan 2019 ein besonderes Zuweisungsverfahren von Schienenwegkapazität im Netzfahrplan an, wenn

Schienenwegkapazität durch Baumaßnahmen nur eingeschränkt zur Verfügung steht. Die entsprechenden Regelungen sind in der Richtlinie 402.0305 enthalten.

4.2.1.17 Spätere Netzfahrplananmeldung (Zweite Netzfahrplanbearbeitungsphase)

Nach Ende der Trassenanmeldefrist für den Netzfahrplan gem. Ziffer 4.2.1.3 besteht die Möglichkeit weitere Netzfahrplantrassen (spätere Netzfahrplantrassen) zu bestellen.

Die DB InfraGO AG konstruiert spätere Netzfahrplantrassen mit der Maßgabe, allen Anträgen auf Zuweisungen von Zugtrassen und Änderungen von Trassenverträgen der ersten Phase der Netzfahrplanerstellung so weit wie möglich stattzugeben, bei gleichzeitig bestmöglicher Ausnutzung der verfügbaren Infrastrukturkapazität unter Berücksichtigung des netzzugangsrelevanten Regelwerks gem. Ziffer 3.2.1.2.2.

Sofern den Anträgen aufgrund bereits vergebener Zugtrassen oder konkurrierender späterer Netzfahrplananmeldungen nicht stattgegeben werden kann, wird im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Schritte eine Lösung herbeigeführt.

4.2.1.17.1. Konstruktionsspielräume

Für spätere Netzfahrplantrassen, soweit sie nicht für die SGV Marktsegmente mit dem Zusatz „Z-Flex“ oder „R-Flex“ (vgl. Ziffern 5.3.4.8 und 5.3.4.9) bestellt wurden, gelten folgende Konstruktionsspielräume:

- Schienenpersonenverkehr: +/-30 Minuten,
- Übrige Zugtrassen (z.B. Güterzüge, Triebfahrzeugfahrten): +/- 60 Minuten.

Für die Marktsegmente mit dem Zusatz „Z-Flex“ und „R-Flex“ ein Konstruktionsspielraum von +/- 120 min.

Die Konstruktion innerhalb dieser Spielräume erfolgt ohne Rücksprache mit dem Antragsteller.

4.2.1.17.2. Koordinierungsverfahren

Ist eine Konstruktion der beantragten späteren Netzfahrplantrasse oder der Änderung von Trassenverträgen der ersten Phase der Netzfahrplanerstellung nicht im Rahmen der Konstruktionsspielräume möglich, führt die DB InfraGO AG in folgender Reihenfolge ein Koordinierungsverfahren durch:

- Die DB InfraGO AG fragt beim antragstellenden ZB nach erweiterten Spielräumen. Werden keine erweiterten Spielräume eingeräumt,
- versucht die DB InfraGO AG eine Lösung der Gestalt zu erarbeiten, wonach alle vertraglich gebundenen Zugtrassen, Änderungen von Trassenverträgen und die beantragten späteren Netzfahrplantrassen entsprechende Kapazität erhalten. Soweit vertraglich gebundene Zugtrassen hierfür geändert werden müssten, führt die DB InfraGO AG mit den Konfliktpartnern ein Koordinierungsverfahren unter der Bedingung durch, dass Zugangsberechtigte, denen eine Zugtrasse im Rahmen der ersten Netzfahrplanphase zugewiesen wurde, der Durchführung des Koordinierungsverfahrens zustimmen. Wird die Zustimmung durch den betroffenen ZB nicht innerhalb von einem Arbeitstag erteilt, gilt die Zustimmung als abgelehnt.
- Bei Konflikten zwischen einer vertraglich gebundenen Zugtrasse und einer beantragten späteren Trasse desselben ZB (sog. Eigenkonflikt) ist ein (Teil-) Verzicht auf die vertraglich gebundene Zugtrasse zum Zwecke der Konfliktlösung nicht zulässig. Dem ZB steht die Möglichkeit einer Stornierung der vertraglich gebundenen Trasse zu. Die hierfür zu entrichtenden Stornierungsentgelte richten sich nach Ziffer 5.6.4.1 f.

  Falls aus technischen Gründen zur räumlichen Verlängerung einer Trasse eine Stornierung und Neubestellung erforderlich ist, darf diese Stornierung kostenfrei durchgeführt werden. Das Trassenentgelt der neu bestellten Trasse muss dadurch größer werden als das Trassenentgelt der stornierten Trasse.

4.2.1.17.3. Entscheidungsverfahren

Soweit beantragte spätere Netzfahrplantrassen nicht konfliktfrei konstruiert werden können:

- bleiben vertraglich gebundene Zugtrassen bestehen,
- erfolgt unter den beantragten späteren Netzfahrplantrassen und Änderungen der Trassenverträge die Entscheidung nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung (first come, first serve). Bezüglich der Teilzuweisung findet die Ziffer 4.2.1.8 Absatz 2 entsprechend Anwendung.

  Die Bearbeitung der späteren Netzfahrplantrassen und der Änderungen der Trassenverträge erfolgt ab dem Vorliegen des endgültigen Netzfahrplans der ersten Netzfahrplanerstellungsphase zeitlich gestaffelt nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bestellungen. Die Abgabe von Angeboten erfolgt ebenfalls zeitlich gestaffelt unmittelbar im Nachgang der Bearbeitung der Bestellung. Sofern eine Bestellung abzulehnen ist, unterrichtet die DB InfraGO AG die Bundesnetzagentur ebenfalls zeitlich gestaffelt unmittelbar im Nachgang der Bearbeitung.

4.2.1.18 Prüfung der Vorhaltung von Restkapazitäten nach § 56 Abs. 3 ERegG

Die DB InfraGO AG stellt sicher, dass auch nach Abschluss der Netzfahrplanerstellung kurzfristige Trassenanfragen im Gelegenheitsverkehr bedient werden können. Dazu prüft die DB InfraGO AG entsprechend dem nachfolgenden Prozess, ob das Vorhalten zusätzlicher Kapazitätsreserven notwendig wird. Bei entsprechendem Bedarf wird der Umfang an zu reservierenden Kapazitätsreserven für den Gelegenheitsverkehr ermittelt und dieser im Netzfahrplan vorgehalten.

Fristen zur Erstellung GelV Reservierungstrassen	**Termin**
Aktualisierung der Bedarfsermittlung für die beiden vorangegangenen Fahrplanjahre	Jährlich im Januar
Veröffentlichung des Entwurfs der zur Reservierung vorgesehenen GelV Fahrlagen und die damit verbundene Marktkonsultation	Jährlich, letzter Freitag im Januar
Stellungnahme der ZB	Jährlich, 14 Tage nach Veröffentlichung
Veröffentlichung der Endfassung des Entwurfs der zur Reservierung vorgesehenen Fahrlagen des Gelegenheitsverkehrs vor Trassenanmeldefrist	Jährlich, eine Woche vor Beginn Trassenanmeldefrist
Veröffentlichung der vorgehaltenen Fahrlagen des Gelegenheitsverkehrs im Rahmen des Entwurfs des endgültigen Netzfahrplans	Jährlich mit Abschluss zweite Netzfahrplanerstellungsphase

4.2.1.18.1. Datengrundlage für die Feststellung des Bedarfes im Gelegenheitsverkehr

Im Januar eines jeden Jahres wird die Bedarfsfeststellung der Mengen für den Gelegenheitsverkehr für die Periode des nachfolgenden Netzfahrplanjahrs (des Jahres “n”), der im Dezember jeweils beginnt, durchgeführt. Dabei werden die Verkehrsmengen aus Netzfahrplan und Gelegenheitsverkehr der letzten beiden abgeschlossenen Fahrplanperioden n-2 und n-3 nach zeitlichen und räumlichen Kriterien herangezogen und auf deren Veränderung der Mengenanteile hin verglichen.

Die für die Feststellung des Bedarfs im Gelegenheitsverkehr verwendete Definition zielt explizit auf den kurzfristigen Gelegenheitsverkehr ab. Hierfür werden alle Trassenanmeldungen außerhalb der Netzfahrplanerstellung mit einer Anzahl von bis zu sieben Verkehrstagen und einem Bestellvorlauf zum 1. Verkehrstag von maximal zehn Arbeitstagen betrachtet und die dazugehörigen Laufwege den Ist-Zuglaufdaten entnommen.

Aus der Betrachtung werden folgende Trassen der nachfolgend aufgelisteten Zugprodukte ausgeschlossen, die nicht auf den kurzfristigen Gelegenheitsverkehrt zielen. Nicht berücksichtigt werden folgende Zugprodukte:

- Triebfahrzeugfahrten
- Bau-, Mess-, und Probefahrten
- DB Systemtechnik
- Leerreisezüge
- Hilfszüge

Zur Darstellung der Verkehrsmenge im Netz werden jeweils für die Tageszeitintervalle von 06 Uhr bis 22 Uhr (Tag) und von 22 Uhr bis 06 Uhr des Folgetages (Nacht) die Zugzahlen des Gelegenheitsverkehrs für jeden Streckenabschnitt und alle Tage des Fahrplanjahres ermittelt. Für diese Erhebung, getrennt nach Richtung und Gegenrichtung, wird zusätzlich der Medianwert der Zugzahlen ermittelt. Der Median (auch Zentralwert genannt) ist der Wert, der genau in der Mitte einer Datenverteilung liegt und ist im Besonderen zur Beurteilung von Verteilung mit Streuungen geeignet. Zusätzlich werden für jeden Streckenabschnitt in jedem der beiden Tageszeitintervalle die Auslastung im Fahrplanjahr ermittelt (Berechnungsbasis ist das 90 Prozent-Perzentil der entsprechenden Menge an Zügen). Die Berechnung der Auslastungswerte erfolgt auf Basis der für das jeweilige Tageszeitintervall relevanten Nennleistung ohne baubedingte Einschränkungen. Die Bewertung erfolgt gemäß des Auslastungsgrades der Nennleistung und ist ab einem Wert von 108 Prozent für die Prüfung der Erforderlichkeit einer Vorhaltung von Kapazitätsreserven relevant. Dieser Prozentwert entspricht der Untergrenze für kritische Betriebsqualität bzw. Überlastung). Für zweigleisige Strecken ist die Auslastungsdarstellung richtungsabhängig. Bei eingleisigen Strecken wird der richtungsunabhängige Wert auf beide Fahrtrichtungen in der Mengendarstellung übertragen.

4.2.1.18.2. Ergebnis der Prüfung und Festlegung des Umfangs von Kapazitätsreserven für den Gelegenheitsverkehr nach zeitlicher und räumlicher Struktur

Zur Bestimmung des Umfangs von Kapazitätsreserven wird eine mengenbezogene Ermittlung auf Basis des Ergebnisses aus Ziffer 4.2.1.18.1 vorgenommen. Die Tageszeitintervalle, Streckenabschnitte und Richtungen werden getrennt betrachtet. Wenn die Auslastung für einen entsprechenden Streckenabschnitt und Richtung mehr als 108 Prozent der Nennleistung beträgt, werden nach folgendem Verfahren die Zugzahlen für eine Reservierung vorgehalten:

- Ermittlung der Zugzahlen des kurzfristigen Gelegenheitsverkehrs im entsprechenden Streckenabschnitt je Richtung und Tageszeitintervall (Ergebnis aus 4.2.1.18.1)
- Berechnung des Medians des kurzfristigen Gelegenheitsverkehrs im entsprechenden Streckenabschnitt je Richtung und Tageszeitintervall (Ergebnis aus 4.2.1.18.1)
- Vorhaltung von 10Prozent des Medians des kurzfristigen Gelegenheitsverkehrs als reservierte Zugzahl im entsprechenden Streckenabschnitt; Vorhaltung von 30 Prozent des Medians des kurzfristigen Gelegenheitsverkehrs als reservierte Zugzahl auf dem Pilotstreckenabschnitt Löhne – Wunstorf
- Die Rundung erfolgt nach dem kaufmännischen Prinzip. Somit erfolgt eine Reservierung ab einem Median von >= 5 (Ein Median von 5 entspricht einer Vorhaltung von 0,5 Trassen, die auf eine Trasse aufgerundet wird).

Die Ergebnisse der Fahrplanperiode n-2 sowie bekannte Änderungen der Verkehrsströme für die künftige Fahrplanperiode in der baufreien Betrachtung werden mit denen der Fahrplanperiode n-3 abgeglichen, um festzustellen, ob ein veränderter Bedarf besteht (Rückgang, keine Veränderung, Anstieg). Dies ist dann der Fall, wenn die Ergebnisse zu einer abweichenden Bewertung im Sinne des voranstehenden Verfahrens führen.

Die ermittelten Bedarfe werden durch Einpassung von zusammenhängenden Fahrlagen über die Streckenabschnitte mit Bedarf an Kapazitätsreserven für den Gelegenheitsverkehr in der entsprechenden Tagesphase (06:00 –22:00 bzw. 22:00-06:00 Uhr) abgedeckt.

Die Struktur der Fahrlagen (Start/Ziel und deren Laufweg) folgt der Mengenstruktur des Gelegenheitsverkehrs im Gesamtnetz. Hierfür werden zwischen geeigneten Betriebsstellen Musterfahrlagen für eine möglichst allgemein gültige Zugcharakteristik mit hoher Masse und leistungsstarkem Antrieb gebildet. Die Auswahl dieser Betriebsstellen erfolgt durch nicht zu kleinteilige, sinnvolle Abschnittsbildung orientiert an verkehrlich bzw. betrieblich geeigneten Betriebsstellen mit Verknüpfungsmöglichkeit von Laufwegen oder der Möglichkeit der Änderung der Zugreihenfolge).
Wenn alle drei Kriterien bejaht werden, ist eine geschützte Kapazitätsreserve für den Prozess des Gelegenheitsverkehrs in der darauffolgenden Netzfahrplanperiode zur Verfügung zu stellen.

4.2.1.18.3. Festlegung der vorzuhaltenden Kapazitätsreserven im Netzfahrplan

Die vorzuhaltenden Kapazitätsreserven werden auf Basis der in Ziffer 4.2.1.18.2 ermittelten Musterfahrlagen noch im Rahmen der konzeptionellen Fahrlagenberatung für die Fahrplanperiode n vorkonstruiert.

Das Ergebnis der Prüfung wird in Form von zur Reservierung vorgesehenen Fahrlagen des Gelegenheitsverkehrs, Kartendarstellung der Laufwegsabschnitte und Kartendarstellung für die nach Ziffer 4.2.1.18.2 zugrundeliegenden Bedarfsmengen im Internetauftritt der DB InfraGO AG jeweils Ende Januar veröffentlicht und die ZB werden bis Ende Januar hinsichtlich der Frage konsultiert, ob bisher nicht erfasste, ggf. zukünftig zusätzlich erforderliche oder strukturell veränderte Bedarfe vorliegen. Die DB InfraGO AG wird die Internetseite, auf der die veröffentlichten Unterlagen eingestellt werden, per Kundeninfo vorab mitteilen. Das aktualisierte Ergebnis der vorzuhaltenden Kapazitätsreserven für den Gelegenheitsverkehr im Netzfahrplan wird vor Beginn der Bestellphase des Netzfahrplans veröffentlicht.

Im nächsten Schritt werden die veröffentlichten Fahrlagen während der Bestellphase des Netzfahrplans n als netzinterne Bestellungen eingeplant.

Ziel ist es, die vorgehaltenen Trassen des Gelegenheitsverkehrs konfliktfrei in die Netzfahrplantrassen einzupassen. Somit werden Konflikte zwischen Netzfahrplan- und vorgehaltenen Gelegenheitsverkehrstrassen vermieden und explizite Konflikte erfolgen demnach nur zwischen Netzfahrplantrassen. Im Rahmen eines Entscheidungsverfahren zwischen Netzfahrplantrassen bleibt die Kapazitätsreserve des Gelegenheitsverkehrs unberührt.

Während der Erstellungsphase des Netzfahrplans – 1. Netzfahrplanerstellungsphase – werden diese vorgehaltenen Trassen des Gelegenheitsverkehrs mit Konstruktionsspielräumen von +/- 3 Minuten behandelt. Dieser Konstruktionsspielraum dient als Lösungsraum ausschließlich für die vorgehaltene Trasse des Gelegenheitsverkehrs. Liegen während der Netzfahrplanerstellung Trassenanmeldungen des Netzfahr-plans im Konflikt mit den vorgehaltenen Trassen des Gelegenheitsverkehrs, so wird die vorgehaltene Trasse des Gelegenheitsverkehrs gemäß des Konstruktionsspielraums von +/-3 Minuten in eine freie Kapazität geschoben. Sofern sich im weiteren Konstruktionsverlauf ergibt, dass die um +/- 3 Minuten verschobene vorgehaltene Trasse des Gelegenheitsverkehrs mit einer anderen TA des Netzfahrplans in ihrer Bestelllage einen Konflikt verursacht, so wird die verschobene vorgehaltene Trasse des Gelegenheitsverkehrs in ihre ursprüngliche Lage zurückversetzt.

Findet sich keine freie Kapazität für die vorgehaltenen Trasse des Gelegenheitsverkehrs oder wurde diese in ihre Lage wieder zurückversetzt, so wird für die TA des Netzfahrplans gemäß den Regeln der vereinfachten Koordinierung nach Ziffer 4.2.1.7 der INB i.V.m Abschnitt 6 Abs. 5 der Richtlinie 402.0203 eine freie Kapazität gesucht, während dessen die vorgehaltene Trasse des Gelegenheitsverkehrs in der ursprünglichen Lage verbleibt.

Findet sich im Rahmen der vereinfachten Koordinierung nach Ziffer 4.2.1.7 der INB i.V.m. Abschnitt 6 Abs. 5 der Richtlinie 402.0203 der Trassenanmeldung des Netzfahrplans weiterhin keine

freie Kapazität, so wird die Trassenanmeldung des Netzfahrplans unter Nutzung der dem Trassenkonflikt nächstliegenden Überholungsmöglichkeit nach der vorgehaltenen Trasse des Gelegenheitsverkehrs eingelegt. Diese neue Lage der Trassenanmeldung des Netzfahrplans ist für die weitere Konstruktion verbindlich. Bei Konflikten zwischen der eingelegten Trassenanmeldung des Netzfahrplans und einer anderen Trassenanmeldung der Netzfahrplans, die an die vorgehaltene Trasse des Gelegenheitsverkehrs angrenzt, ist das Koordinierungsverfahren und ggf. das Entscheidungsverfahren gemäß den Regelungen in den INB und den Richtlinien einzuleiten.

Für die Konstruktion der 2. Netzfahrplanerstellungsphase gemäß Ziffer 4.2.1.17 INB sind die vorgehaltenen Trassen des Gelegenheitsverkehrs in ihrer Form aus der 1. Netzfahrplanerstellungsphase verbindlich, d.h. die vorgehaltenen Trassen des Gelegenheitsverkehrs können nicht mit einem Konstruktionsspielräumen von +/- 3 Minuten angepasst werden. Im Übrigen findet das oben beschriebene Verfahren der 1. Netzfahrplanerstellungsphase entsprechend für die 2. Netzfahrplanerstellungsphase ab einschließlich dem Schritt der vereinfachten Koordinierung Anwendung. Das Koordinierungs- und ggf. das Entscheidungsverfahren erfolgen gemäß Ziffer 4.2.1.17 INB i.V.m. Abschnitt 11 der Richtlinie 402.0203.

Die Trassierungsergebnisse der Trassen des Gelegenheitsverkehrs werden nach Fertigstellung des endgültigen Netzfahrplanentwurfs der zweiten Phase der Netzfahrplanerstellung mitveröffentlicht.

4.2.1.18.4. Auswirkungen auf ermittelte vorzuhaltenden Kapazitätsreserven bei Baukapazitätseinschränkungen

Nähere Angaben zur Beschreibung der Auswirkung auf ermittelte vorzuhaltende Kapazitätsreserven bei Baukapazitätseinschränkungen finden sich in der Richtlinie 402.0305.

4.2.1.18.5. Zuweisung der vorgehaltenen Kapazitätsreserven für den Gelegenheitsverkehrs

Jeweils monatlich, immer für die kommenden zwei Monate im Voraus, werden die vorgehaltenen Trassen des Gelegenheitsverkehrs für den entsprechenden Verkehrszeitraum freigegeben. Durch diesen Mechanismus wird sichergestellt, dass die freigehaltenen Belegungen frühestens nach Abschluss der NEP (nach der zweiten Netzfahrplanerstellungsphase) und im Folgenden maximal zwei Monate vorab zur Verfügung stehen. Konkret bedeutet dies, dass zu Anfang November die vorgehaltenen Trassen für Dezember und Januar freigegeben werden. Ab Dezember erfolgt die Freigabe am Monatsersten für den übernächsten Monat (z.B. Freigabe für Februar erfolgt am 01. Dezember). Die für den entsprechenden Jahresfahrplan letzte Freigabe für 01. Dezember des Folgejahres bis zum jeweiligen Fahrplanwechsel erfolgt demnach am 01. Oktober. Die Freigabe erfolgt durch Löschung der Reservierungen der vorgehaltenen Trassen im Netzfahrplan, d.h. die Kapazitätsreserven werden für die Buchung freigegeben.

4.2.2 Gelegenheitsverkehr

Die Aufgaben und Abläufe im Planungsprocedere für den Gelegenheitsverkehr sind in der Richtlinie 402.0204 beschrieben. Nachfolgend werden die wesentlichen Grundsätze dargestellt. Charter- und Nostalgieverkehre gemäß Ziffer 5.3.2.7 können nur zum Gelegenheitsverkehr angemeldet werden.

4.2.2.1 Allgemeines

Bei Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr gem. § 56 ERegG handelt es sich um Anmeldungen außerhalb des Netzfahrplans bzw. außerhalb der Fristen des Netzfahrplans.

Darüber hinaus gelten Änderungen der Anmeldungen zur zweiten Phase der Netzfahrplanerstellung nach dem Anmeldetermin nach Ziffer 4.2.1.2, Satz 3 Unterpunkt 2 als Anmeldung zum Gelegenheitsverkehr.

4.2.2.2 Fehlende oder nicht plausible Angaben

Fehlende Angaben im Rahmen der Trassenanmeldung fordert die DB InfraGO AG bei den vom anmeldenden ZB oder dem einbezogenen EVU benannten Personen oder Stellen unverzüglich

nach. Der Beginn der Bearbeitungsfrist nach Ziffer 4.2.2.4 richtet sich nach dem Zeitpunkt, zu welchem die fehlenden Angaben der DB InfraGO AG vorliegen. Werden die nachgeforderten Angaben nicht übermittelt, liegt keine vollständige Trassenanmeldung vor; die Anmeldung kann somit zur Trassenbearbeitung nicht angenommen werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch im Falle nicht plausibler Angaben. Nicht plausibel sind Angaben insbesondere dann, wenn die Angaben in sich widersprüchlich sind, eine Trassenkonstruktion auf dieser Grundlage aus betrieblich-technischen Gründen nicht möglich ist oder ähnliche Widersprüche vorliegen.

Werden über die nachgeforderten Daten hinaus weitere Angaben gemacht, die von der ursprünglichen Anmeldung abweichen, handelt es sich hierbei um eine Änderung der Anmeldung.

Bei Anmeldungen über C&R oder PCS Capacity Broker findet eine automatisierte Bestelleingangsprüfung der Angaben im Rahmen der Trassenanmeldung statt. Der ZB oder das einbezogene EVU erhält also direktes Feedback über die Plausibilität der Trassenanmeldung. Der ZB oder das einbezogene EVU hat beim Scheitern dieser Bestelleingangsprüfung seine Eingaben zu validieren und erneut abzusenden. Bei Unterstützungsbedarf kann sich der ZB an einen Mitarbeiter der DB InfraGO AG wenden (Kontaktdaten in den Nutzungsbedingungen Click&Ride in **Anlage 4.2.2**).

4.2.2.3 Änderungen von Anmeldungen

Änderungsanmeldungen beinhalten die gleichzeitige Rücknahme der Anmeldung für die zu ändernde Zugtrasse. Ändert der ZB oder das einbezogene EVU eine vollständig vorliegende Trassenanmeldung, beginnt die Bearbeitungsfrist nach Ziffer 4.2.2.4 von neuem zu laufen. Bei Änderungsanmeldungen bleiben die nicht von der Änderung betroffenen Verkehrstage bzw. Teile des Laufwegs unberührt.

4.2.2.4 Fristen für die Bearbeitung von Trassenanmeldungen

Die Bearbeitungsfristen für Trassenanmeldungen im Gelegenheitsverkehr der DB InfraGO AG gem. § 56 ERegG sind in untenstehender Tabelle dargestellt.

Dabei gelten bei der DB InfraGO AG als besonders aufwändige Trassenbearbeitungen i. S. v. § 56 Abs. 1 Satz 3 ERegG:

a)

- Fahrten mit Dampflokomotiven (kohle- und ölgefeuert),
- Transporte bei denen eine Einzelgrenzlastberechnung erforderlich bzw. gewünscht ist
- Messfahrten und Probefahrten,
- Fahrten mit Fahrzeugen, die nicht schneller als 50 km/h fahren können bzw. dürfen (z. B. Nebenfahrzeuge, Schadfahrten),
- Fahrten, die aufgrund der angemeldeten Fahrzeuge, der Streckenverhältnisse oder anderer Parameter eine besondere Form des Fahrplans erfordern (z. B. Zugleitbetrieb),
- Änderungsmeldungen zu Zugtrassen des Netzfahrplans nach dem Anmeldetermin im Sinne der Ziffer 4.2.1.2 Satz 3,

b)

- Fahrten im Gelegenheitsverkehr auf nicht als geöffnet i.S.d. Ziffer 2.5.5 gekennzeichneten Strecken,

c)

- Grenzüberschreitende Fahrten gem. Ziffer 4.2.4,

d)

- Transporte i. S. der Ziffer 3.4.3

e)

- Versuchsfahrten im Sinne der Ril 408.3431

	Fristen für die Trassenbearbeitung	**Frist des Kunden zur Annahme des Angebots**	**Frist für die Erstellung der Fahrplanbekanntgabe**
Anmeldungen für Zuweisungen einzelner Zugtrassen	unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen	1 Arbeitstag	1 Arbeitstag
Anmeldung für die Zuweisung einzelner Zugtrassen mit besonders aufwändiger Bearbeitung	**a)** unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen	1 Arbeitstag	1 Arbeitstag
	b) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen; Anmeldungen hierfür müssen jedoch zwingend spätestens 14 Kalendertage vor der geplanten Fahrt erfolgen.		
	c) es gelten die Maximalfristen der von der jeweiligen Trassenanmeldung betroffenen ausländischen Infrastrukturbetreibern gemäß **Anlage 4.2.2.4**		
	d) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen		5 Arbeitstage
	e) 4 Wochen		

Die vorgenannten Fristen sind Maximalfristen

f)

Trassenanmeldungen über C&R sind nur für Trassen des Gelegenheitsverkehrs im Schienengüterverkehr, für Leerfahrten im Schienenpersonenverkehr und Überführungsfahrten im Schienengüter- und Schienenpersonenverkehr mit einer Frist von weniger als 5 Arbeitstagen vor gewünschter Abfahrtszeit möglich, sofern diese Trassenanmeldungen:

- ausschließlich das Schienennetz der DB InfraGO AG und/oder die in Abschnitt 9 der Anlage 4.2.2 aufgezählten Strecken, auf denen die DB InfraGO AG fahrplanbildend ist, nutzen,
- keinen Fall einer besonders aufwändigen Bearbeitung darstellen (ausgenommen sind Züge des Kombinierten Verkehrs, die über C&R bestellbar sind) und
- keinen Ankunftszeitpunkt haben, der später als 23.59h am Folgetag des Abfahrtstages liegt.

Die Frist für die automatisierte Trassenbearbeitung bei der Nutzung von C&R übersteigt im Regelfall nicht 3 Minuten.

4.2.2.5 Nicht fristgerechte Anmeldungen

Die DB InfraGO AG wird stets versuchen, auch nach vorstehender Tabelle nicht fristgerecht eingegangene Trassenanmeldungen zu bearbeiten. Satz 1 gilt nicht bei Anmeldungen über C&R oder PCS Capacity Broker gemäß Ziffer 4.2.4.2.

4.2.2.6 Trassenkonstruktion

Die DB InfraGO AG konstruiert Zugtrassen mit der Maßgabe, allen Anträgen auf Zuweisungen von Zugtrassen so weit wie möglich stattzugeben, bei gleichzeitig bestmöglicher Ausnutzung der verfügbaren Infrastrukturkapazität unter Berücksichtigung der netzzugangsrelevanten Regelwerke gem. Ziffer 3.2.1.2.2.

Zugtrassen für Gelegenheitsverkehr werden im Rahmen der vorhandenen Restkapazität der Infrastruktur konstruiert.

4.2.2.6.1. Konkurrierende Trassenanmeldungen

Steht bei der Trassenkonstruktion eine Zugtrasse in Konkurrenz zu einer anderen Zugtrasse des Gelegenheitsverkehrs, hat die zuerst angemeldete Zugtrasse Vorrang.

4.2.2.6.2. Abweichung von der Trassenanmeldung

a)

Lässt die vorhandene Restkapazität die Abgabe eines der Anmeldung entsprechenden Angebots nicht zu, wird die DB InfraGO AG zunächst versuchen, ein Angebot ohne erhebliche Abweichungen zu den Vorgaben aus der Anmeldung zu konstruieren.

Erhebliche Abweichungen bei der Konstruktion sind:

- Bei Reisezügen eine zeitliche Abweichung von der Anmeldung um mehr als einer Stunde,
- Bei Reisezügen ein anderer Laufweg als in der Anmeldung angegeben, der angemeldete Verkehrshalte nicht zulässt,
- Bei Güterzügen und sonstigen Fahrten eine zeitliche Abweichung von der Anmeldung um mehr als zwei Stunden.

Ist die Abgabe eines Angebots nur mit erheblichen Abweichungen möglich, wird die DB InfraGO AG diese Abweichungen mit dem ZB oder dem einbezogenen EVU abstimmen.

Bei Anmeldungen für die Zuweisung einzelner Zugtrassen gem. Ziffer 4.2.2.4 ist bei erheblichen Abweichungen eine Abstimmung mit dem ZB oder dem einbezogenen EVU nicht möglich.

Im Falle eines Eigenkonflikts (siehe Ziffer 4.2.1.17.2) kommt die Regelung der Ziffer 4.2.1.17.2 dritter Spiegelstrich zur Anwendung.

b)

Bei Trassenanmeldungen über die Anwendung C&R gilt Folgendes:

- Die geplante Abfahrt muss mindestens 45 Minuten nach dem Anmeldezeitpunkt liegen. Setzt der ZB eine abweichende Abfahrtszeit an, wird die frühestmögliche Abfahrtszeit vor Versand der Anfrage automatisch korrigiert.
- Die Abfahrtbereitschaft wird bei Priorisierung der Abfahrtzeit unterstellt bzw. bei Priorisierung der Ankunftszeit abgefragt. Bei nicht als abfahrbereit gemeldeten Zügen liegt die früheste Abfahrt mindestens 90 Minuten nach dem Anmeldezeitpunkt.

4.2.2.7 Trassenangebot durch die DB InfraGO AG

4.2.2.7.1.

Bei Anmeldungen gem. § 56 Abs. 1 ERegG erhält der ZB das Trassenangebot von der DB InfraGO AG unverzüglich, spätestens aber nach Ablauf der Bearbeitungsfrist nach Ziffer 4.2.2.4. Die DB InfraGO AG wird auch Anmeldungen auf Zuweisung einer Zugtrasse, deren beantragte bzw. notwendige Abfahrtszeit weniger als 5 Arbeitstage nach dem Anmeldetermin liegt, unverzüglich bearbeiten. In diesen Fällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Trassenzuweisung vor der beantragten bzw. notwendigen Abfahrtszeit aus betrieblich-technischen Gründen nicht mehr möglich ist.

Die DB InfraGO AG ist berechtigt im Falle einer Anmeldung zur Zuweisung einer Zugtrasse weniger als 5 Arbeitstage vor Abfahrt nach Ziffer 4.2.2.9.2 Abs. 2, aufgrund der Trassenanmeldung Angebote für Teilstrecken abzugeben.

Im Falle einer Anmeldung eines ZB nach § 1 Abs. 12 Nummer 2 lit. a) bis c) ERegG ist das Angebot der DB InfraGO AG an den ZB zu richten. Parallel ist von der DB InfraGO AG ein Angebot bezüglich der der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen der INB an das einbezogene EVU zu richten. Das einbezogene EVU ist nach Benennung an vorherige Erklärungen des ZB hinsichtlich der Trassenanmeldung gebunden. Die Erklärungen des ZB sind bezogen auf den jeweiligen ENV verbindlich.

Das einbezogene EVU ist verpflichtet, unverzüglich Ansprechpartner i. S. des Grundsatz-INV zu benennen.

4.2.2.7.2.

Bezieht sich der Laufweg einer angemeldeten Zugtrasse auf mehr als eine Region der DB InfraGO AG und wünscht der ZB oder das einbezogene EVU ein Angebot für Teilstrecken, wird die DB InfraGO AG diesem Wunsch möglichst nachkommen. Ziffer 4.2.2.9 bleibt unberührt.

4.2.2.7.3.

Bei Anmeldungen über die Anwendung C&R erhält der ZB bis zu drei Trassenangebote. Der ZB bekommt das Angebot direkt in der App angezeigt. Die Frist zur Angebotsannahme beträgt 10 Minuten nach vollständiger Übermittlung des Angebots. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion, verfällt das Angebot.

4.2.2.8 Angebotsabgabe vor Inkrafttreten eines Netzfahrplans

Bei Anmeldungen zum Netzfahrplan, die nach Ziffer 4.2.1.4 als nicht fristgerecht und somit als Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr behandelt werden, beginnt die Bearbeitungsfrist gem. Ziffer 4.2.2.4 mit Fertigstellung des endgültigen Netzfahrplans, auf welchen sich die Anmeldung ursprünglich bezog.

4.2.2.9 Zustandekommen des ENV

Der ENV über die jeweils konkrete Nutzung einer Zugtrasse i. S. d. § 1 Abs. 20 ERegG kommt zwischen der DB InfraGO AG und dem ZB oder dem einbezogenen EVU wie folgt zustande:

4.2.2.9.1. Angebotsannahme

Die Annahme des Angebots durch den ZB hat bei fristgerechten Anmeldungen innerhalb der Annahmefrist nach § 56 Abs. 1 Satz 2 ERegG i. V. m. Ziffer 4.2.2.4 zu erfolgen. Die Annahme kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Andernfalls kommt der ENV nicht zu Stande. Es gilt Ziffer 5.4.2 i.V.m. Ziffer 5.6.3.1.

4.2.2.9.2. Verzicht auf schriftliche Annahme

Der ZB oder das einbezogene EVU kann bereits mit seiner Anmeldung den Verzicht auf eine Annahme erklären. In diesen Fällen gilt das Angebot als angenommen, wenn es dem ZB oder

dem einbezogenen EVU zuging und der ZB oder das einbezogene EVU nicht unverzüglich schriftlich oder elektronisch widerspricht.

Im Falle einer Anmeldung nach Ziffer 4.2.2.7.1 Satz 2 gilt das Angebot auch als angenommen, wenn der ZB oder das einbezogene EVU nach Zugang des Angebots nicht unverzüglich erklärt, die angebotene Zugtrasse nicht nutzen zu wollen. Das Angebot ist ebenfalls angenommen, wenn der ZB oder das einbezogene EVU bereits nach Zugang eines Angebots für Teilstrecken beginnt, den angebotenen Teil zu nutzen sowie wenn und soweit er aufgrund einer Fahrplananordnung der DB InfraGO AG abfährt.

4.2.2.10 Trassenablehnungen

Kann eine Anmeldung im Rahmen der Restkapazität der Infrastruktur nicht umgesetzt werden oder stimmt der ZB oder das einbezogene EVU erheblichen Abweichungen nach Ziffer 4.2.2.6.2 nicht zu, so erfolgt eine Mitteilung nach § 72 Satz 1 Nr. 2 ERegG und die Vorabprüfung durch die BNetzA nach § 73 Abs. 1 Nr. 2 ERegG.

4.2.3 Zusammenarbeit der DB InfraGO AG bei der Bereitstellung von Schienenwegkapazität und der Zuweisung von netzübergreifenden Zugtrassen mit anderen Betreibern der Schienenwege (BdS)

4.2.3.1 Zusammenarbeit der DB InfraGO AG mit inländischen BdS

Zur netzübergreifenden Bereitstellung von Schienenwegkapazität und Zuweisung von Zugtrassen hat die DB InfraGO AG Vereinbarungen mit anderen BdS geschlossen.

Diese Vereinbarungen regeln die Arbeitsschritte für alle Prozessbeteiligten bei der Beantragung und Zuweisung von Zugtrassen, sofern mindestens zwei BdS beteiligt sind. Die Regelungen gelten bei der Netzfahrplanerstellung und für den Gelegenheitsverkehr für alle Verkehrsarten.

Zum detaillierten Inhalt der Vereinbarungen der DB InfraGO AG mit anderen BdS zu nationalen und internationalen Trassenanträgen im Netzfahrplan und im Gelegenheitsverkehr siehe **Anlage 4.2.3.1**.

4.2.3.2 Zusammenarbeit der DB InfraGO AG mit ausländischen BdS

Die Organisation der Zusammenarbeit der DB InfraGO AG mit ausländischen BdS richtet sich nach der Richtlinie 302 zu grenzüberschreitenden Bahnstrecken im Rahmen des betrieblich-technischen Regelwerks (**Anlage 3.2.1.2.3**).

4.2.4 Grenzüberschreitende Trassenanmeldungen

Zugtrassen im grenzüberschreitenden Verkehr können jeweils bei den gem. Ziffer 1.6.2 ausgewiesenen Ansprechpartnern der beteiligten Nachbar-EIU oder als harmonisierte Zugtrasse für die gesamte internationale Strecke bei einem der beteiligten OSS angemeldet werden.

Bezüglich der Trassenanmeldung, -bearbeitung und Angebotserstellung gelten die Regelungen der Nutzungsbedingungen der jeweiligen Nachbar-EIU.

Anforderungen der DB InfraGO AG an eine harmonisierte Trassenanmeldung:

- Trassenanmeldung über die IT-Anwendung PCS oder PCS Capacity Broker (vgl. Ziffer 1.7.2.2) oder Verwendung des aktuellen RNE-Anmeldeformulars.
- Gliederung nach nationalen Streckenabschnitten und Angabe aller gegebenenfalls verantwortlichen ZB oder einbezogenen EVU. Der ZB oder das einbezogene EVU muss die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.
- Für die deutsche Teilstrecke des Laufweges: Angabe eines für die Trassenplanung verantwortlichen deutschsprachigen Ansprechpartners.
- Für die deutsche Teilstrecke: Beachtung der Pflichtangaben gemäß den Regelungen dieser INB.

Erfolgt zum RNE-Formular eine zusätzliche und damit doppelte Trassenanmeldung für die deutsche Teilstrecke über das TPN und weichen die Angaben voneinander ab, ist die Anmeldung über TPN maßgebend.

Bei der Anmeldung über die IT-Anwendung PCS oder PCS Capacity Broker müssen allgemeine und spezielle nationale Angaben (Pflichtangaben gemäß den Regelungen dieser INB) vorgenommen werden. Weichen diese Angaben voneinander ab, sind die nationalen Angaben maßgebend.

4.2.4.1 Trassenkonstruktion auf den Grenzstrecken

Liegt eine Trassenanmeldung über eine Grenzstrecke vor, zu der beim benachbarten EIU keine korrespondierende Anschlusstrasse angemeldet wurde, erfolgt die Trassenkonstruktion bis zu einem geeigneten vorgelagerten Bahnhof im Bereich der DB InfraGO AG.

Liegt eine Trassenanmeldung über eine Grenzstrecke vor, zu der beim benachbarten EIU eine korrespondierende Anschlussstrecke angemeldet wurde, erfolgen im Angebot der DB InfraGO AG die Angaben für das Gebiet des benachbarten EIU unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Nachbar-EIU.

4.2.4.2 Bedingungen für die Nutzung des PCS Capacity Broker

4.2.4.2.1. Trassenanmeldungen über den PCS Capacity Broker

Trassenanmeldungen über die IT-Anwendung PCS Capacity Broker sind nur für Trassen des Schienengüter-Gelegenheitsverkehrs mit einer Frist von weniger als 5 Arbeitstagen und mehr als 90 Minuten vor gewünschter Abfahrtszeit ausschließlich über die Grenzstrecke Basel Bad Bf – Basel RB Muttenz (Streckennummer 4405) möglich, sofern diese Trassenanmeldungen:

- nur einen Verkehrstag umfassen,
- keinen anderen Fall einer besonders aufwändigen Bearbeitung (4.2.2.4) darstellen,
- mit einer Kundennummer bestellt werden, für die der DB InfraGO AG eine Pauschalerklärung mit dem “Beiblatt zur Trassenanmeldung zur Nutzung der deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet” gemäß Art. 2.1 der Richtlinie 302.5004, welches über die dort enthaltene Verlinkung unter “Beiblatt zur Trassenanmeldung” zu finden ist, für das Fahrplanjahr vorliegt, dass das bestellende EVU selbst die EVU-Verantwortung auf den deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet wahrnimmt,
- eine von der SBB Infrastruktur oder der DB InfraGO AG zugewiesene internationale Zugnummer verwenden,
- keinen Ankunftszeitpunkt haben, der später als 23.59h am Folgetag des Abfahrtstages liegt.

4.2.4.2.2. Trassenkonstruktion über den PCS Capacity Broker

Die harmonisierte Trassenkonstruktion der beteiligten EIU erfolgt sequenziell in Konstruktionsrichtung, welche im PCS Capacity Broker vom ZB festgelegt wird.

Beginnt die Trassenkonstruktion beim Nachbar-EIU, so übermittelt der PCS Capacity Broker die Trassenanmeldung für den Streckenabschnitt der DB InfraGO AG erst, wenn vom Nachbar-EIU das Konstruktionsergebnis für seinen Streckenabschnitt an PCS Capacity Broker mit Übergabezeitpunkt übergeben wurde.

Die Frist für die automatisierte Trassenbearbeitung des Streckenabschnitts der DB InfraGO AG bei der Nutzung von PCS Capacity Broker ergibt sich aus der Anlage 4.2.2.4.

4.2.4.2.3. Trassenangebot über den PCS Capacity Broker

Der ZB erhält bei Anmeldung über den PCS Capacity Broker nur dann ein Angebot, wenn von allen beteiligten EIU ein Angebot für den jeweiligen Anteil an der grenzüberschreitenden Trasse an den PCS Capacity Broker übermittelt wurde, welche am Übergabepunkt übereinstimmen.

Das harmonisierte Trassenangebot wird im PCS Capacity Broker angezeigt. Sofern kein harmonisiertes Trassenangebot möglich sein sollte oder im Fall des technischen Ausfalls bzw. im Fall von Übertragungsstörungen vom PCS Capacity Broker erfolgt das Angebot über TPN gemäß Ziffer 4.2.4.1.

Die Frist zur Angebotsannahme ist 45 Minuten vor der angebotenen Abfahrtszeit, aber beträgt höchstens 24 Stunden nach vollständiger Übermittelung des Angebots. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion, verfällt das Angebot.

Im Fall des technischen Ausfalls bzw. im Fall von Übertragungsstörungen vom PCS Capacity Broker steht für alle ZB als Rückfallebene die Trassenanmeldemöglichkeit über TPN zur Verfügung.

4.2.5 Katalogtrassen auf SGV-Korridoren

PaPs sind ab der Veröffentlichung des Trassenkatalogs (vgl. Ziffer 4.2.5.1) bis zum Anmeldeschluss für den Netzfahrplan speziell für Trassenanmeldungen im grenzüberschreitenden SGV reserviert.

Der Corridor OSS (vgl. Ziffer 1.7.1.1) bietet PaPs sowie Kapazitätsreserven („Reserve Capacity“) für grenzüberschreitende Schienengüterverkehre gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Verordnung 913/2010 auf Basis des im Folgenden beschriebenen Verfahrens an.

4.2.5.1 Trassenanmeldungen für PaPs

Die PaPs werden jeweils Mitte Januar (11 Monate vor Beginn des Netzfahrplans) in einem speziellen Trassenkatalog veröffentlicht. Dieser ist über das Path Coordination System (PCS vgl. Ziffer 1.7.2.2) und die Homepage des jeweiligen SGV-Korridors zugänglich.

Einzelheiten werden durch RNE im Internet zur Verfügung gestellt:

http://pcs.rne.eu

Trassenanmeldungen für grenzüberschreitende Schienengüterverkehre auf PaPs bzw. auf Teilabschnitten der PaPs, die mindestens eine Grenze auf einem SGV-Korridor überqueren, können bis zum Anmeldeschluss für den Netzfahrplan ausschließlich direkt in PCS und damit abweichend von Ziffer 4.2.4 nicht bei den jeweiligen betroffenen EIU abgegeben werden. Ein Account für PCS kann direkt bei der RNE oder über den Corridor OSS beantragt werden.

Einzelheiten werden durch RNE im Internet zur Verfügung gestellt:

http://pcs.rne.eu

Trassenanmeldungen für PaPs, die direkt bei der DB InfraGO AG eingehen, werden als Trassenanmeldungen im Netzfahrplan i.S.d. Ziffer 4.2.1.5 behandelt. Sofern die Bezugnahme auf einen PaP festgestellt wird, erfolgt diesbezüglich eine Information an den anmeldenden ZB und den Corridor OSS.

Internationale Trassenanmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss für den Netzfahrplan via PCS an den Corridor OSS gerichtet werden, werden wie Trassenanmeldungen für den Gelegenheitsverkehr behandelt. Der Corridor OSS leitet die Trassenanmeldungen an die betroffenen EIU weiter und informiert den ZB.

Im Zusammenhang mit PaPs können beim Corridor OSS auch Zu- und/oder Abbringertrassen („feeder and/or outflow paths“) angemeldet werden; wobei diese Trassen dann ausschließlich im Buchungstool PCS in einem Bestellvorgang angemeldet sein müssen. Dabei ist zu beachten, dass jeweils ein Bestellvorgang durch jeweils einen ZB (leading entity) einzuleiten ist. Sollten mehrere ZB beabsichtigen, eine PaP-Trasse als internationale Gruppierung zu nutzen, so ist die Trassenanmeldung der Zu- und/oder Abbringertrassen durch den gleichen ZB vorzunehmen, der

in PCS bereits für den jeweiligen nationalen Streckenabschnitt der PaP als Besteller auftritt oder andernfalls ein separates PCS-Dossier für die Zu- bzw. Abbringertrasse durch den kooperierenden ZB zu hinterlegen. Der Corridor OSS leitet diese Trassenanmeldung sodann an den/die betroffenen EIU zur Bearbeitung weiter und übermittelt den ZB ein Angebot zum vorläufigen bzw. endgültigen Netzfahrplanentwurf in PCS von EIU, die am SGV-Korridor beteiligt sind (PaP und feeder/outflow paths, wobei feeder/outflow paths nicht als festgelegte Zugtrassen i.S.v. Art. 14 Abs. 4 VO (EU) 913/2010 betrachtet werden). Die Zuweisung von feeder/outflow paths richtet sich nach den nationalen Regeln.

PaPs können in einzelnen Abschnitten als "Flex PaP" gekennzeichnet sein. In diesem Fall sind die im PaP Katalog angegebenen An-/Abfahrtszeiten sowie die angegebenen Halteorte und die angegebene Haltedauer lediglich als Anhaltspunkte zu verstehen und können vom ZB bei der Trassenanmeldung innerhalb eines vorgegebenen Rahmens verändert werden. Maßgeblich hierfür ist, dass die vorgegebene Gesamtfahrzeit (standard running time) inklusive der maximalen Haltedauer zwischen fixen Betriebsstellen (d.h. in der Regel an den mit den benachbarten EIU abgestimmten Grenzbetriebsstellen) nicht überschritten wird. Innerhalb dieses Rahmens können Halteorte und -dauer beliebig entsprechend der individuellen Bedürfnisse des ZB angemeldet werden (z.B. durch Ersetzen eines in der Flex PaP angegebenen Halteorts durch einen anderen Halteort auf der Streckenführung des SGV-Korridors oder durch Kumulierung/Verteilung der maximalen Haltedauer in unterschiedliche Halteorte).

Der Corridor OSS prüft die Trassenanmeldung und weist den in PCS federführenden ZB auf fehlende oder nicht plausible Angaben hin – insbesondere auch bzgl. des Flex PaP Rahmens. Der Corridor OSS fordert unverzüglich eine Klarstellung dieser Angaben innerhalb von fünf Kalendertagen ein. Trassenanmeldungen, die nicht klargestellt werden können bzw. die auch nach Klarstellung nicht dem vorgegebenen Flex PaP Rahmen entsprechen, werden vom Corridor OSS an die betroffenen EIU zur weiteren Bearbeitung im Netzfahrplan weitergeleitet.

Einzelheiten zum Procedere sind im jeweiligen CID Section 4 der SGV-Korridore beschrieben, die auf den Internetseiten der SGV-Korridore – bzw. in Auszügen in Anlage 4.10 – veröffentlicht sind.

4.2.5.2 Trassenzuweisung von PaPs

Der jeweilige Corridor OSS trifft eine Zuweisungsentscheidung für den Gesamtlaufweg des SGV-Korridors nach einer einheitlichen Zuweisungsregelung, die vom Exekutivrat des jeweiligen SGV-Korridors verabschiedet wurde und die abweichend von Ziffer 4.2.1.9 gilt.

Für die SGV-Korridore Rhein-Alpen, Skandinavien-Mittelmeer, Atlantik, Orient/Östliches Mittelmeer, Nordsee-Ostsee und Rhein-Donau gilt die Zuweisungsregelung wie in Anlage 4.10 (dort Ziffern 3.4.13 ff.) beschrieben.

Der Corridor OSS teilt den ZB Anfang Mai seinen Beschluss über die PaP-Zuweisung mit. Die endgültige Zuweisung erfolgt im Rahmen des nachfolgend dargestellten Procederes.

Nach Erstellung des vorläufigen Netzfahrplanentwurfs durch die EIU teilt der Corridor OSS den ZB im Namen aller beteiligter EIU elektronisch via PCS den Stand des vorläufigen Netzfahrplanentwurfes für den internationalen Gesamtlaufweg zu den Trassenanmeldungen mit (PaP inkl. feeder/outflow paths und/oder Alternativangebote). Hierzu können die ZB binnen eines Monats elektronisch in PCS Stellung nehmen. Auf Basis des endgültigen Netzfahrplanentwurfs erstellt der Corridor OSS in PCS das Trassenangebot im Namen der beteiligten EIU. Für den weiteren Prozess (v. a. Annahme des Trassenangebots, kommerzielle Bedingungen wie z.B. Trassenpreis, Storno etc.) gelten die jeweiligen nationalen Schienennetz-Benutzungsbedingungen der beteiligten EIU und die ENV werden mit den jeweiligen EIU abgeschlossen. Trassenanmeldungen, für die nach Anwendung der Zuweisungsregelung keine PaP zur Verfügung gestellt werden kann, werden vom Corridor OSS an die betreffenden EIU zur Konstruktion eines Alternativangebots weitergeleitet. Diese Trassenanmeldungen gelten in jedem Fall als fristgemäße

Trassenanmeldungen zum Netzfahrplan und müssen nicht erneut abgegeben werden. Gleiches gilt für die beim Corridor OSS angemeldeten feeder/outflow paths und/oder Änderungswünsche zu PaPs.

Zu den Fristen im Netzfahrplan vgl. auch Ziffer 4.2.1.3 sowie zur Kommunikation ab dem vorläufigen Netzfahrplan die Ziffern 4.2.1.12 ff.

Änderungsanmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss für den Netzfahrplan eingehen und die Rangfolge der Zuweisungsentscheidung und/oder die Grenzzeiten der PaP verändern, werden als Trassenanmeldung im Gelegenheitsverkehr behandelt.

Einzelheiten des Trassenanmelde- und -zuweisungsverfahrens finden sich in Anlage 4.10 und zudem – sowie die vom Exekutivrat des SGV-Korridors beschlossene Rahmenregelung für die Zuweisung von Fahrwegkapazität im Sinne des Art. 14 Abs.1 EU-VO 913/2010 – auf den Homepages der jeweiligen SGV-Korridore (vgl. Links unter Ziffer 1.7.1).

4.2.5.3 Trassenanmeldungen und -zuweisung für Kapazitätsreserven (Reserve Capacity)

Zu den Regelungen zu den Kapazitätsreserven (Reserve Capacity) siehe Anlage 4.10 (dort Ziffer 3.6.1. ff).

Für Änderungen von Trassenanmeldungen für Restkapazitäten gilt Ziffer 4.2.2.3 analog.

4.3 Kapazitätsbedarf für Instandhaltung und Erweiterung/Erneuerung der Infrastruktur

Es gelten die Regelungen der Ziffer 2.5.3 und der Richtlinie 402.0305.

4.4 Rahmenverträge

Die Ziffern des Kapitels 4.4. gelten für Rahmenverträge, die bis einschließlich 30.11.2016 abgeschlossen wurden (3. Rahmenvertragsperiode; Netzfahrplan 2016-2020) sowie für neu abzuschließende Rahmenverträge mit Wirkung frühestens ab Netzfahrplan 2028 unter der Voraussetzung, dass alle relevanten Zuweisungsregeln mindestens 2 Monate vor Beginn der Anmeldefrist für neue Rahmenverträge vollständig und final veröffentlicht werden. Diese Voraussetzung gilt ebenfalls für die relevanten Regelungen zur Erstellung des mittelfristigen Konzepts für eine optimierte Kapazitätsnutzung (mKoK), sollte diesem künftig eine verbindliche Wirkung auf den Zuweisungsprozess von neuen Rahmenverträgen zukommen.

4.4.1 Allgemeines

a) Im Rahmenvertrag verpflichtet sich

- der ZB für alle durch den Rahmenvertrag gebundenen Schienenwegkapazitäten Trassen in allen Netzfahrplanperioden während der Laufzeit des Rahmenvertrags innerhalb des rahmenvertraglich vereinbarten Zeitrahmens anzumelden bzw. andernfalls den Infrastrukturbetreiber über die Absicht, die gesamte Rahmenkapazität oder Teile davon nicht zu nutzen unter Berücksichtigung von Ziffer 4.4.5 a) und b) zu unterrichten
- die DB InfraGO AG, dem ZB für den Fall, dass bei der Netzfahrplanerstellung Anträge auf zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzung vorliegen, eine Zugtrasse i. S. d. § 1 Absatz 20 ERegG innerhalb des rahmenvertraglich vereinbarten Zeitrahmens ohne Durchführung des Höchstpreisverfahrens anzubieten

b) Die definierte Schienenwegkapazität wird in den Anlagen zum Rahmenvertrag explizit benannt. Die Bezugslinie einer Schienenwegkapazität definiert sich durch die Zeit-, Verkehrstags- und Laufwegsangaben der jeweiligen Anlage zum Rahmenvertrag.

c) Der Zeitrahmen beschreibt die zulässigen Abweichungen von einer Bezugslinie, die im Rahmen der Konstruktion einer Netzfahrplantrasse, welche mit Bezug zu einem Rahmenvertrag angemeldet wurde, Anwendung finden können. Sie werden so gewählt, dass unter betrieblichen Bedingungen mindestens drei Zugtrassen zur Verfügung stehen können.

Für Schienenwegkapazitäten gelten mindestens folgende Zeitrahmen:

- +/- 3 min für S-Bahn Verkehr auf reinen S-Bahn-Strecken
- +/- 5 min für den Personenverkehr
- +/- 30 min für den Güterverkehr

Zum Zuteilungsspielraum bei Vergabe von Rahmenverträgen vgl. unter Ziffer 4.4.2.d).

d) Rahmenverträge zur vierten Rahmenvertragsperiode ab Netzfahrplan 2028 haben eine Laufzeit von fünf aufeinanderfolgenden Netzfahrplanperioden.

e) Mit dem Rahmenvertrag müssen Schienenwegkapazitäten für jeweils mindestens 100 Verkehrstage einer Netzfahrplanperiode oder mindestens einem Verkehrstag pro Woche bei mindestens 45 gleichen Verkehrstagen pro Netzfahrplanperiode gebunden werden. Die Anmeldung von Einzeltagen, auch von Zusatz-, Ausfall- und Wochenfeiertagen, ist ausgeschlossen.

f) Der Rahmenvertrag darf die Nutzung des betreffenden Schienennetzes durch andere ZB nicht ausschließen.

Die DB InfraGO AG lehnt daher den Abschluss von Rahmenverträgen ab, insofern durch deren rahmenvertraglich gebundene Schienenwegkapazitäten eine Höchstkapazität von 60 Prozent pro Strecke im Kontrollzeitraum von 2 Stunden gemäß Artikel 8 Absatz 2 Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 überschritten würde. Bei Überschreitungen der Höchstkapazität werden alle betroffenen Anmeldungen mittels Anwendung des Entscheidungsverfahrens nach Ziffer 4.4.2 g), h), i) in eine Rangfolge gebracht.

Das Regelentgelt wird gemäß Ziffer 4.2.1.10 und anhand der letztverfügbaren Liste der Entgelte der INB ermittelt.

Es werden zunächst nur Anmeldungen konstruiert, die in der Rangfolge bis zur Erreichung der Höchstkapazität auf den betroffenen Streckenabschnitt passen. Stellt sich im Rahmen der Konstruktion bzw. daran anschließender Entscheidungsverfahren heraus, dass bestimmte Kapazitäten entfallen, werden diese durch zurückgestellte Kapazitäten entsprechend der ermittelten Rangfolge für diesen Streckenabschnitt ergänzt.

Auf Streckenabschnitten, auf denen in den beiden zum Zeitpunkt der Rahmenvertragsanmeldung vorgelagerten Netzfahrplanperioden jeweils nur ZB der Verkehrsart SPNV Trassen genutzt haben, beträgt der o.g. Wert der Höchstkapazität 90 %. Die Streckenabschnitte, bei denen eine Höchstkapazität von 90% zugrunde gelegt wird, sind der Anlage 4.4.1b zu entnehmen.

Bei der Berechnung der Höchstkapazität soll das wahrscheinlichste gesamthafte Betriebsbild und nicht ausschließlich das Betriebsbild aus Anmeldungen von Rahmenverträgen zu-grunde gelegt werden. Deshalb wird auf einen vergangenheitsbezogenen Betriebstag Bezug genommen. Bei diesem Betriebstag handelt es sich um den dritten Donnerstag im Januar des letztverfügbaren Jahresfahrplans. Dieser Betriebstag wird dem letztverfügbaren auskonstruierten Jahresfahrplan entnommen und auf dessen Basis der Kapazitätsverbrauch und die korrespondierende Trassenanzahl gemäß den Festlegungen des UIC-Merkblatts 406 (siehe Anlage 4.4.1a) ermittelt. Die so ermittelte Trassenanzahl wird dann auf eine Auslastung von 100% normiert und die Höchstkapazität von 60% bzw. 90% daraus berechnet.

g) Bei der Vergabe von Rahmenverträgen auf SGV-Korridoren bzw. auf Abschnitten von SGV-Korridoren, steht die Schienenwegkapazität, die durch zum Vergabezeitpunkt bereits bestehende Katalogtrassen auf SGV-Korridoren im Sinne der EU-VO 913/2010 gebunden ist, für die Vergabe von Rahmenverträgen nicht zur Verfügung.

h) Die Rahmenkapazitätserklärung iSv Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 inklusive einer Übersicht der durch Rahmenverträge gebundenen Kapazitäten pro Strecke und Kontrollzeitraum von 2 Stunden findet sich im veröffentlichten Infrastrukturregister der DB Netz (www.dbinfrago.com/isr). Die DB InfraGO AG legt jeden abgeschlossenen

Rahmenvertrag gegenüber allen ZB offen. Die Offenlegung erfolgt zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in anonymisierter Form, d. h. ohne Benennung des ZB.

i) Das Muster eines Rahmenvertrages nebst Anlagen ist als Anlage 4.4.1 Bestandteil der INB.

j) Die DB InfraGO AG hat ein mittelfristiges Konzept für eine optimierte Kapazitätsnutzung (mKoK) 2024/2025 veröffentlicht. Mit dem mKoK 2024/2025 wird eine optimale Nutzung der verfügbaren Fahrwegkapazität im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. a) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 dargestellt. Anträge auf Änderungen von Rahmenverträgen, die mKoK-konform gestellt wurden, erfüllen die Kriterien des Art. 6 Abs. 1 lit. c), d), g), j) und k) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/545. Das mKoK 2024/2025 ist im Internet unter dem Link www.dbinfrago.com/mKoK veröffentlicht.

   Zur Unterstützung der Planung und Anmeldung von Rahmenverträgen bietet die DB InfraGO AG die Möglichkeit einer unentgeltlichen Rahmenvertragsfahrlagenberatung an.

   Nähere Informationen über die Rahmenvertragsfahrlagenberatung werden durch Kundeninformation bekannt gegeben.

4.4.2 Anmeldung eines Rahmenvertrags

a) Voraussetzung für die Anmeldung von Rahmenverträgen ist ein abgeschlossener Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrag.

b) Anmeldungen für Rahmenverträge können immer nur mit Wirkung für die der Anmeldung nächstfolgende Netzfahrplan-periode abgegeben werden. Die Wirkung eines Rahmenvertrages beginnt frühestens mit der auf den Abschluss des Rahmenvertrages unmittelbar folgenden Netzfahrplanperiode.

c) Bei verfristet eingehenden Anmeldungen iSv Art. 6 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/545, die bis spätestens zum ##.##.#### (Datum wird später ersetzt) bei der DB InfraGO AG vorliegen, prüft die DB InfraGO AG, ob und inwieweit diese analog zu den in Ziffer 4.2.1.17 (zweite Netzfahrplanbearbeitungsphase) aufgeführten Regelungen noch in der vierten Rahmenvertragsperiode berücksichtigt werden können. Dementsprechend kann

   - verfristeten Anmeldungen, die keinen Konflikt zu frist-gerecht eingegangenen Anmeldungen erzeugen, stattgegeben werden
   - im Konfliktfall für verfristet eingegangene Anmeldungen ohne Rücksprache mit dem Antragsteller ein erweiterter Konstruktionsspielraum von +/- 20 min für Schienenpersonenverkehre und +/- 120 min für übrige Verkehre angewandt werden
   - ein Koordinierungsverfahren durchgeführt werden, wenn der/die ZB der jeweiligen betroffenen fristgerechten Anmeldung auf Anfrage innerhalb eines Arbeitstags hiermit einverstanden ist; führt dieses Koordinierungsverfahren zu keinem Ergebnis, folgt ein Entscheidungsverfahren
   - im Entscheidungsverfahren der fristgerecht eingegangene Anmeldung Vorrang gewährt werden bzw. unter den verfristeten Anmeldungen nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung (frist come, first served) entschieden werden

d) Anmeldungen auf den Abschluss von Rahmenverträgen müssen zum Anmeldetermin im elektronischen Bestellsystem der DB InfraGO AG beim Kundencenter Netzfahrplan vorliegen. Der Anmeldung können als Begründung Angaben zu den in Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 aufgelisteten Aspekten beigefügt werden, die von der DB InfraGO AG vor Abschluss eines Rahmenvertrags berücksichtigt werden.

   Anmeldungen von Rahmenverträgen mit Angaben zu Machbarkeitsstudien für außergewöhnliche Transporte (Bza), Einzelgrenzlastberechnungen und gesicherten Durchfahrten sind nicht zulässig. Diesbezügliche Angaben sind ohne Bedeutung und führen dazu, dass das Plausibilisierungsverfahren durchgeführt wird.

e) Es können nur vollständig und korrekt ausgefüllte Anmeldungen bearbeitet werden. Fehlende oder unplausible Angaben fordert die DB InfraGO AG bei der von dem anmeldenden ZB benannten Person oder Stelle unverzüglich nach. Die nachgeforderten Angaben sind innerhalb von drei Arbeitstagen zu übermitteln. Übermittelt der ZB die Angaben nach dieser Frist oder nimmt er Änderungen bzw. Ergänzungen an der Anmeldung vor, die nicht angefordert wurden, so führt dies dazu, dass diese Anmeldung ungültig wird.

f) Betrifft die Anmeldung auf Abschluss oder Änderung eines Rahmenvertrags einen netzübergreifenden Verkehrsdienst wird die DB InfraGO AG Kontakt zu den betroffenen ausländischen bzw. inländischen Infrastrukturbetreibern aufnehmen, um zu ermitteln, ob ein Bedarf zur Abstimmung besteht. Auf Verlangen des ZB benennt die DB InfraGO AG einen Koordinator iSv Art. 12 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 zur Abstimmung der rahmenvertraglich gebundenen Schienenwegskapazität zwischen den betroffenen Infrastrukturbetreibern. Der ZB setzt die DB InfraGO AG über alle weiteren Anträge auf Rahmenverträge für den jeweiligen netzübergreifenden Schienenverkehrsdienst rechtzeitig in Kenntnis.

g) Betrifft die Anmeldung auf Abschluss oder Änderung eines Rahmenvertrags Eisenbahnstrecken eines SGV-Korridors, so informiert die DB InfraGO AG den Verwaltungsrat des betroffenen SGV-Korridors auf dessen Verlangen gemäß Art. 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 mindestens einen Monat vor Abschluss oder erheblicher Änderung des Rahmenvertrags.

h) Die konkreten Fristen für die Anmeldung auf den Abschluss von periodischen Rahmenverträgen enthält die **Anlage 4.4.3**.

4.4.3 Bearbeitung der Anmeldung von Rahmenverträgen

a) Die DB InfraGO AG bearbeitet alle fristgemäßen Anmeldungen für periodische Rahmenverträge unter Berücksichtigung der bestmöglichen Ausnutzung der Infrastruktur.

   Zusätzlich prüft und begründet die DB InfraGO AG zur Genehmigung der Rahmenverträge vor Abschluss des Rahmenvertrags die in Art. 6 Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 aufgelisteten Aspekte, auch unter Berücksichtigung der hierzu vom ZB gemachten Angaben. Anmeldungen, die den in Art. 6 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 aufgelisteten Aspekten widersprechen, werden nach Durchführung des Koordinierungsverfahrens abgelehnt. Im Rahmen des Koordinierungsverfahrens erhält der ZB die Möglichkeit, seine Anmeldung dergestalt anzupassen, dass sie den Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 nicht widerspricht.

b) Die DB InfraGO AG legt bei der Konstruktion und Koordination der Rahmenvertragsanmeldungen des ZB sowie für die Erstellung der Rahmenvertragsangebote die jeweils für die dem Vertragsschluss folgende Netzfahrplanperiode bekanntgegebenen Planungsgrundlagen zugrunde.

c) Ein Konflikt im Rahmen der Konstruktion nach Art. 9 Abs. 1 Durchführungsordnung (EU) 2016/545 liegt vor, wenn die Bezugslinien von Rahmenvertragsanmeldungen auch nach Ausnutzung der Zuteilungsspielräume nach Ziffer 4.4.3 d) weiterhin nicht miteinander vereinbar sind. Dies ist insbesondere der Fall,

   - bei Überlagerung von Sperrzeitentreppen
   - bei Überlagerung von Gleisbelegungen in Knoten
   - bei Begegnungsverboten zwischen bestimmten Zugarten.

d) Zur Gewährleistung einer möglichst optimalen Nutzung der verfügbaren Kapazität iSv Artikel 6 Absatz 1 lit. a) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 wird die DB InfraGO AG zunächst versuchen, innerhalb von folgenden Zuteilungsspielräumen ein Angebot auf den Abschluss eines Rahmenvertrages zu erstellen:

   - für den Schienenpersonenverkehr: +/- 3 Minuten
   - für die übrigen Verkehre: +/- 30 Minuten

- Für das Marktsegment Punkt-zu-Punkt Verkehre im SPFV gilt ein Zuteilungsspielraum von +/- 30 Minuten.

e) Die DB InfraGO AG prüft für Rahmenvertragsanmeldungen, die zumindest teilweise den Zeitraum 06:00 bis 22:00 Uhr betreffen,

- ob die Rahmenvertragsanmeldung kapazitätsoptimierend im Sinne des mittelfristigen Konzepts für eine optimierte Kapazitätsnutzung (mKoK) gemäß Ziffer 4.4.1 j) bestellt wurde. Die DB InfraGO AG prüft gemäß Art. 6 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2016/545, ob die RV-Anmeldungen kapazitätsoptimal sind. Dies erfolgt durch Prüfung, ob die eingegangenen RV-Anmeldungen mindestens die im mKoK vorgesehene Kapazitätsnutzungsauslastung der Anzahl nach zulassen. Dabei ist sicherzustellen, dass für jede Verkehrsart mindestens die Anzahl an Kapazitäten je Streckenabschnitt im Zwei-Stundenraster erreicht wird, die am für die Ermittlung der Kapazitätsobergrenze gewählten Stichtag gemäß Ziffer 4.4.1 f) genutzt wurde. Sollte nicht mindestens die im mKoK vorgesehene Kapazitätsnutzungsauslastung und die Anzahl an Kapazitäten je Verkehrsart im Fahrplan #### erreichbar sein, lehnt die DB InfraGO AG die nicht kapazitätsoptimierenden RV-Anmeldungen wegen Nichtvereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sätze ab, solange bis die im mKoK vorgesehene Kapazitätsnutzungsauslastung und die Anzahl an Kapazitäten je Verkehrsart im Fahrplan #### erreichbar ist. Dabei überprüft die DB InfraGO AG bezogen auf den betroffenen Streckenabschnitt im Einzelnen, ob das mKoK diesbezüglich tatsächlich die Kriterien nach Art. 6 Abs. 1 lit. a), c), d), g), i) und k) der Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 erfüllt. Die DB InfraGO AG dokumentiert die Durchführung der Überprüfung. Nur in dem Fall, dass das mKoK die vorgenannten Kriterien auch in der Einzelfallprüfung erfüllt, erfolgt eine auf mangelnde Erreichbarkeit der im mKoK vorgesehenen Kapazitätsauslastung gestützte Ablehnung.
- wenn keine kapazitätsoptimierende Anmeldung vorliegt, ob mit Anwendung der Zuteilungsspielräume eine solche hergestellt wird. Bei Bedarf wird die DB InfraGO AG bei dem Antragsteller erweiterte Spielräume anfragen.
- ob die kapazitätsoptimierende Rahmenvertragsanmeldung den Kriterien des Art. 6 Abs. 1 lit. b) bis lit. k) Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 nicht widerspricht. Darüberhinausgehende Kriterien zieht die DB InfraGO AG nicht heran.

Sofern eine Anmeldung auch nach einem Koordinierungsverfahren den Regelungen in den vorstehenden Aufzählungspunkten widerspricht, lehnt die DB InfraGO AG auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Durchführungsordnung (EU) 2016/545 den Antrag auf Abschluss eines Rahmenvertrages ab. Dies ist insb. dann der Fall, wenn gemäß den Vorgaben des ersten Aufzählungspunktes nicht mindestens die im mKoK vorgesehene Kapazitätsnutzungsauslastung und die Anzahl an Kapazitäten je Verkehrsart im Fahrplan #### im zwei-Stunden-Raster erreichbar ist.

Für Rahmenvertragsanmeldungen, die ausschließlich den Zeitraum 22:00 bis 06:00 Uhr betreffen, geht die DB Netz von einer kapazitätsoptimierten Nutzung nach ggf. erforderlichen Entscheidungsverfahren nach § 49 Abs. 10 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 7 und 8 ERegG aus und prüft, ob im Übrigen die Rahmenvertragsanmeldungen nicht den Kriterien des Art. 6 Abs. 1 lit. b) bis lit. k) Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 widersprechen.

f) Ist die Konstruktion der Anmeldungen auf den Abschluss eines Rahmenvertrages nach Ziffer 4.4.2 d) nicht konfliktfrei möglich, wird ein Koordinierungsverfahren gemäß Art. 9 Absatz 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 entsprechend zu dem in Ziffer 4.2.1.7 dargestellten Verfahren i.V.m. Abschnitt 6 der Richtlinie 402.0203 durchgeführt. Die Regelungen aus Artikel 9 Absatz 3 bis 6 sowie Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 finden hierbei gemäß § 49 Absatz 10 ERegG keine Anwendung.

Kein Konflikt liegt vor, wenn unter Berücksichtigung gewünschter Knotenbeziehungen innerhalb der unter vorstehenden lit. d) genannten Zuteilungsspielräume Anschlüsse nicht realisiert

werden können. Die DB InfraGO AG informiert den ZB, sofern gewünschte Anschlüsse in den Konstruktionsspielräumen nicht realisiert werden konnten.

g) Führt die Koordinierung nicht zu einer Einigung, wird die DB InfraGO AG das Streitbeilegungsverfahren durchführen und nach folgender Reihenfolge über den Abschluss des Rahmenvertrags entscheiden.

   1. Schienenwegkapazitäten für vertakteten oder ins Netz eingebundenen Verkehr
   2. Schienenwegkapazitäten für den grenzüberschreitenden Verkehr
   3. Schienenwegkapazitäten für den Güterverkehr

   Für vertaktete und ins Netz eingebundene Verkehre findet Ziffer 4.2.1.9 lit. a) und lit. b) entsprechend Anwendung.

h) Sofern aufgrund eines Konfliktes mehrerer Rahmenvertragsanmeldungen ein Regelentgeltverfahren nach § 52 Abs. 8 ERegG i.V.m. Ziffer 4.2.1.10 der INB durchgeführt wird, erfolgt die Ermittlung des Regelentgeltes für die Bezugslinie der rahmenvertraglich gesicherten Kapazität, unter Berücksichtigung der zum Rahmenvertrag angemeldeten Verkehrstage für die Dauer des Rahmenvertrages, höchstens jedoch bis zum Ende einer Rahmenfahrplanperiode.

i) Sofern aufgrund eines Konfliktes mehrerer Rahmenvertragsanmeldungen ein Höchstpreisverfahren nach § 52 Abs. 8 ERegG i.V.m. Ziffer 4.2.1.11 der INB durchgeführt wird, fordert die DB InfraGO AG die betroffenen ZB oder das einbezogene EVU auf, innerhalb von fünf Werktagen ein Entgelt anzubieten. Die Angebote sind der DB InfraGO AG ausschließlich über die BNetzA zuzuleiten.

j) Bei Anmeldung eines Rahmenvertrags über eine Grenzstrecke findet Ziffer 4.2.4.1 entsprechend Anwendung.

k) Sofern es zu Einkürzungen zu Beginn oder am Ende der bestellten Rahmenvertragskapazitäten aufgrund von Ablehnungen kommt, fragt die DB InfraGO AG beim betroffenen ZB, ob ein Interesse auf Teilangebot der übrigen Rahmenvertragskapazität besteht. Bei Abfragen wegen Überschreitungen von Höchstkapazität bekundet der ZB sein Interesse auf Teilangebot der Rahmenvertragskapazität innerhalb von 5 AT. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb von 5 AT, fordert die DB InfraGO AG den ZB auf, innerhalb von weiteren 2 AT sein Interesse auf Teilangebot kundzutun. Bei Abfragen wegen Ablehnungen aus Trassierungskonflikten auf der Grundlage der Ziffer 4.4.2 g), h) und i) bekundet der ZB sein Interesse auf Teilangebot der Rahmenvertragskapazität innerhalb von 1 AT. Sofern keine fristwahrende Rückmeldung des ZB zur Abfrage auf Interesse des Teilangebots nach vorstehenden Regelungen erfolgt, unterstellt die DB InfraGO AG, dass kein Interesse auf Teilzuweisung besteht. Eine darüberhinausgehende Teilzuweisung erfolgt nicht.

4.4.4 Genehmigung von Rahmenverträgen

a) Die DB InfraGO AG unterrichtet im Anschluss die Regulierungsbehörde gemäß § 72 Satz 1 Nr. 4 ERegG über die beabsichtigte Ablehnung eines Rahmenvertragsabschlusses durch die DB InfraGO AG. Soweit die Regulierungsbehörde die beabsichtigte Ablehnung der DB InfraGO AG nicht beanstandet, teilt die DB InfraGO AG dem ZB im Anschluss an das Unterrichtungsverfahren die Ablehnung des Rahmenvertrages unter Angabe der hierfür ausschlaggebenden Gründe schriftlich oder elektronisch mit.

b) Bei unter aufschiebender Bedingung geschlossenen Rahmenverträgen beantragt die DB InfraGO AG gemäß § 49a ERegG eine Genehmigung des abgeschlossenen Rahmenvertrages bei der Regulierungsbehörde. Im Falle einer Genehmigung oder Eintritt der Genehmigungsfiktion teilt die DB InfraGO AG dies dem ZB schriftlich oder elektronisch mit. Im Falle der Versagung der Genehmigung teilt die DB InfraGO AG dies dem betroffenen ZB ebenfalls unter Nennung der Gründe mit.

4.4.5 Angebot zum Abschluss eines Rahmenvertrags

Die DB InfraGO AG unterbreitet elektronisch dem ZB ein aufschiebend bedingtes Angebot auf Abschluss eines periodischen Rahmenvertrages. Der ZB nimmt das Angebot elektronisch an. Die

Frist für die Annahme eines Angebotes auf Ab-schluss eines periodischen Rahmenvertrages beträgt 5 Arbeitstage nach Zugang des Angebotes beim ZB. Der abgeschlossene Rahmenvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung des Rahmenvertrages durch die Regulierungsbehörde. Dies gilt auch für Änderung von Rahmenverträgen.

4.4.6 Anwendung der Rahmenverträge in der Netzfahrplanerstellung und -periode

a) Zum Netzfahrplan muss der ZB Trassen im Umfang und mit Bezug zu den in Anlage 1 des Rahmenvertrags definierten Schienenwegkapazitäten innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens anmelden; hierbei ist ein Wechsel in ein preiswerteres Marktsegment nicht zulässig. Erfolgt dies nicht, wird die DB InfraGO AG gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 die Rahmenkapazität für die betreffende Netzfahrplanperiode entsprechend verringern, es sei denn der ZB legt unverzüglich schriftlich/textlich gegenüber der DB InfraGO AG dar, dass die Gründe hierfür nicht von ihm zu vertreten sind.

   Nicht zu vertreten hat der ZB unter anderem die folgenden Gründe (vgl. hierzu auch § 2 des Muster-Rahmenvertrags)

   - Baumaßnahmen des Infrastrukturbetreibers
   - Höhere Gewalt
   - unerhebliche Abweichung der Trassenanmeldung vom rahmenvertraglich vereinbarten Zeitrahmen, Verkehrstagen oder Laufweg, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmenvertrags noch nicht absehbar waren wie z.B. Einsatz neuer Fahrzeuge, veränderte Verkehrs- und Halte-konzeptionen, insofern hierdurch kein Konflikt zu einer konkurrierenden Trassenanmeldung auftritt, der ein Streitbeilegungsverfahren gemäß Ziffer 4.2.1.8 INB erforderlich macht

   Hat der ZB die Gründe für die fehlende bzw. abweichende Trassenanmeldung zu vertreten, wird die Rahmenkapazität in der betreffenden Netzfahrplanperiode ebenfalls entsprechend verringert und zudem der Rahmenvertrag durch die DB InfraGO AG storniert, so dass die im Rahmenvertrag definierten Schienenwegekapazitäten auch in den folgenden Netzfahrplanperioden nicht länger für den ZB gesichert sind.

b) Während einer Netzfahrplanperiode muss der ZB rahmenvertraglich gebundene Trassen in einem Umfang von mindestens 70 % der Rahmenkapazität nutzen (vgl. Artikel 11 Absatz 3 der Durchführungsverordnung 2016/545). Hat der ZB die Absicht, während einer Netzfahrplanperiode über einen Zeitraum von mehr als einem Monat weniger als 70 % der Rahmenkapazität bezogen auf Zeitrahmen, Verkehrstage oder Laufweg zu nutzen, so setzt er die DB InfraGO AG unverzüglich, jedoch mindestens 1 Monat im Voraus darüber schriftlich in Kenntnis. Unterlässt der ZB diese Mitteilung und hat der ZB die Nichtnutzung wie unter vorausgehender Ziffer 4.4.6 a) dargestellt zu vertreten, storniert die DB InfraGO AG, die betroffenen Rahmenkapazitäten auch für die nachfolgenden Netzfahrplanperioden.

4.4.7 Änderung von Rahmenverträgen

a) Ein Änderungsverlangen nach § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 des Musterrahmenvertrages, soll sich auf Schienenwegkapazitäten beziehen, die von der dauerhaften Änderung an der Infrastruktur unmittelbar betroffen sind (Primärbetroffenheit). Soweit durch die Änderung einer Schienenwegkapazität nach § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Musterrahmenvertrages, die Änderung einer weiteren, hiervon unmittelbar betroffenen Schienenwegkapazität erforderlich wird (Sekundärbetroffenheit), kann eine solche Änderung ebenfalls nach § 4 des Musterrahmenvertrag (i.V.m. Anhang A zum Musterrahmenvertrag) erfolgen.

   Darüber hinaus sind Änderungsverlangen zulässig, die im Interesse einer besseren Nutzung des Schienennetzes abgegeben werden. Gründe hierfür liegen insbesondere vor

   - bei verringertem Kapazitätsverbrauch im Vergleich zur Bezugslinie des bestehenden Rahmenvertrags oder

- bei Reduzierung der Fahr- und Beförderungszeiten (z.B. durch Einsatz neuer leistungsstarker Fahrzeuge) oder
- zur Erreichung einer verbesserten Leistungsqualität des Schienennetzes (z.B. durch Verschiebung der bisherigen Bezugslinie zur Gewährleistung zusätzlicher Anschlüsse im Taktsystem oder zur Erhöhung der Pünktlichkeit).

b) Anmeldungen für Änderungen von Rahmenverträgen müssen elektronisch abgegeben werden, zusätzlich dazu ist bei Änderungen der Anhang A einzureichen. Es können nur vollständig und korrekt ausgefüllte Anmeldungen für Änderungen bearbeitet werden. Fehlende oder unplausible Angaben fordert die DB InfraGO AG bei der von dem anmeldenden ZB benannten Person oder Stelle unverzüglich nach. Die nachgeforderten Angaben sind innerhalb von drei Arbeitstagen zu übermitteln. Übermittelt der ZB die Angaben nach dieser Frist oder nimmt er Änderungen bzw. Ergänzungen an der Anmeldung vor, die nicht angefordert wurden, so führt dies dazu, dass diese Anmeldung ungültig wird.

c) Damit Änderungen von Rahmenverträgen zur jeweils nächsten Netzfahrplanperiode in Kraft treten können, sind die Anmeldungen für Änderungen bis spätestens zum 3. Montag im Oktober des der Anmeldung zum jeweiligen Netzfahrplan vorausgehenden Kalenderjahres erforderlich. Die aktuell gültigen konkreten Fristen für die Anmeldung auf Änderung von bestehenden Rahmenverträgen, die zur jeweils nächsten Netzfahrplanperiode in Kraft treten sollen, veröffentlicht die DB InfraGO AG auf folgender Internetseite:

   www.dbinfrago.com/rahmenvertrag

d) Soll eine Änderung eines bestehenden Rahmenvertrages bei der Erstellung eines Netzfahrplans Berücksichtigung finden, so muss diese Änderung spätestens bis zu dem Ende der Frist, innerhalb derer ZB Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen für diesen Netzfahrplan stellen können, abgeschlossen sein.

4.4.8 Kündigung von Rahmenverträgen

Die Kündigung von Rahmenverträgen kann nur außerordentlich aus den im Rahmenvertrag definierten wichtigen Gründen (v.a. Wegfall der Geschäftsgrundlage) erfolgen; jegliche ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

4.4.9 Vertragsstrafe

Eine einmalige pauschale Vertragsstrafe von 400 EUR pro Schienenwegkapazität wird zur Vermeidung von nicht im Netzfahrplan angemeldeten Kapazitäten des Rahmenvertrages* ausnahmsweise erhoben, wenn

- es sich um eine rahmenvertraglich gebundene Schienenwegkapazität handelt, die aufgrund eines Streitbeilegungsverfahrens zugewiesen worden ist **und**
- auf diese bei der späteren Anmeldung zum Netzfahrplan gar nicht oder nur mit erheblichen Abweichungen vom rahmenvertraglich vereinbarten Zeitrahmen, Verkehrstagen oder Laufweg Bezug genommen wird **und**
- der ZB die Gründe hierfür gemäß Ziffer 4.4.6 a) zu vertreten hat.

4.5 Trassenzuweisung

Die Bestimmungen für die Trassenzuweisung werden gemeinsam mit den Regelungen für die Trassenanmeldung in Ziffer 4.2 behandelt.

4.5.1 Anmeldungen im Netzfahrplan

Für die Anmeldung im Netzfahrplan siehe die Ausführungen unter Ziffer 4.2.1 bis Ziffer 4.2.1.6.

4.5.2 Spätere Netzfahrplananmeldungen

Für die Anmeldung späterer Netzfahrplananmeldungen siehe die Ausführungen unter Ziffer 4.2.1.17 bis Ziffer 4.2.1.17.1.

4.5.3 Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr

Für die Anmeldung im Gelegenheitsverkehr siehe die Ausführungen unter Ziffer 4.2.2.

4.5.4 Koordinierungsprozess

Für die Koordinierungsverfahren (erste Phase der Netzfahrplanerstellung) siehe Ziffer 4.2.1.7 (inkl. Unterpunkte).

Für die Koordinierungsverfahren späterer Netzfahrplananmeldungen (zweite Netzfahrplanbearbeitungsphase) siehe Ziffer 4.2.1.17.2.

Für die Regelungen bei Konflikten im Gelegenheitsverkehr, siehe Ziffern 4.2.2.6.1 und 4.2.2.6.2.

4.5.5 Streitbeilegungsverfahren

Für das Streitbeilegungsverfahren (erste Phase der Netzfahrplanerstellung), siehe Ziffern 4.2.1.8 bis 4.2.1.11.

Für das Entscheidungsverfahren bei späteren Netzfahrplananmeldungen (zweite Netzfahrplanbearbeitungsphase) siehe Ziffer 4.2.1.17.3.

4.6 Überlastete Schienenwege

4.6.1 Vorgehensweise

Die DB InfraGO AG detektiert überlastete Schienenwege bzw. Schienenwege, deren Kapazität absehbar in naher Zukunft nicht ausreichen wird, gemäß der Verwaltungsrichtlinie des Eisenbahn-Bundesamtes und der Bundesnetzagentur zum „Überlasteten Schienenweg“. Die Verwaltungsrichtlinie stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Eisenbahnen/Unternehmen_Institutionen/Schienenwege/schienenwege-node.html

Innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Überlastungserklärung führt die DB InfraGO AG eine Kapazitätsanalyse nach § 58 ERegG für den als überlastet erklärten Schienenweg durch. Die DB InfraGO AG erstellt anschließend innerhalb von drei weiteren Monaten den Entwurf eines Plans zur Erhöhung der Schienenwegkapazität, der nach Konsultation der Nutzer gem. § 59 ERegG Eisenbahn-Bundesamt und Bundesnetzagentur vorzulegen ist. Den Entwurf veröffentlicht die DB InfraGO AG unter:

www.dbinfrago.com/stellungnahmeverfahren

ZB haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung eine Stellungnahme zu dem Entwurf abzugeben.

4.6.2 Überlastungserklärungen und Nutzungsvorgaben

Die DB InfraGO AG hat gem. § 55 ERegG Schienenwege für überlastet erklärt und spezielle Nutzungsvorgaben erstellt.

Die von der DB InfraGO AG für überlastet erklärten Schienenwege und die dafür geltenden Nutzungsvorgaben sind als Anlage 4.6.2 Bestandteil dieser INB.

4.6.3 Detektion weiterer überlasteter Schienenwege

Über die Detektion weiterer überlasteter Schienenwege informiert die DB InfraGO AG unter:

www.dbinfrago.com/uels

4.6.4 Nutzungsvorgaben und Rahmenverträge

Die Regelung der vorstehenden Ziffer 4.6.1 gilt sinngemäß für den Prozess der Anmeldung, Bearbeitung und Zuweisung von Kapazitäten mittels Rahmenverträgen.

Für die als überlastet erklärten Strecken werden Anmeldungen auf Abschluss oder Änderung eines Rahmenvertrags nur dann akzeptiert, wenn hiermit die Nutzungsvorgaben erfüllt werden. Dies gilt auch, wenn es sich nur um Teilstrecken der Rahmenvertragsanmeldung handelt.

Die Regelung der Ziffer 4.6.4 gilt nicht für Rahmenverträge, die vor dem 15.04.2014 abgeschlossen wurden.

4.6.5 Fahrlagenberatung

Zur Unterstützung der Trassenplanung und -anmeldung von vorgenannten Nutzungsvorgaben betroffener Strecken, bietet die DB InfraGO AG dem ZB die Möglichkeit einer unentgeltlichen Fahrlagenberatung.

Nähere Informationen über die Möglichkeit einer Fahrlagenberatung sind bei den Regionen erhältlich:

www.dbinfrago.com/kontakte

4.7 Außergewöhnliche Transporte, Gefahrguttransporte und Trassenanmeldungen mit Einzelgrenzlastberechnung

4.7.1 Trassenanmeldungen für außergewöhnliche Transporte

Bei der Bearbeitung einer Trassenanmeldung von aT gem. Ziffer 3.4.3 handelt es sich um eine besonders aufwändige Bearbeitung i. S. der Ziffer 4.2.2.4. Die hierfür geltenden Fristen sind in der Tabelle der vorgenannten Ziffer der INB aufgeführt.

Bei der Trassenanmeldung von aT gem. Ziffer 3.4.3.1 ist die „DB-Bza-Nr." der Machbarkeitsstudie aT anzugeben.

Ist in der Machbarkeitsstudie aT gefordert, dass vor der Abgabe der Trassenanmeldung eine „Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten" gem. Ziffer 5.4.9 durchzuführen ist, muss deren Ergebnis vor Abgabe der Trassenanmeldung vorliegen. In der Trassenanmeldung muss ein Bezug zur Betriebsprogrammstudie hergestellt werden. Die in der Machbarkeitsstudie aT genannten betrieblichen Bedingungen und die in der Betriebsprogrammstudie übergebenen verkehrlichen Bedingungen (Laufweg, Verkehrstag) sind bei der Trassenanmeldung vom EVU zu beachten.

In der Machbarkeitsstudie aT wird für außergewöhnliche Transporte dann eine Betriebsprogrammstudie gem. Ziffer 5.4.9 gefordert, wenn auf Grund der Beförderungsbedingung für den außergewöhnlichen Transport weitere Leistungen der DB InfraGO AG in Anspruch genommen werden müssen, z.B.:

- Begleitung des Transportes durch einen betrieblichen Begleiter der DB InfraGO AG oder
- Temporäre Anpassungen der Infrastruktur zur Transportdurchführung.

Werden die Vorgaben aus Machbarkeitsstudie aT bzw. „Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten" bei der Trassenanmeldung vom ZB nicht vollständig berücksichtigt, wird die Trassenanmeldung als nicht plausibel im Sinne der Ziffer 4.2.2.2 behandelt.

Bei der Trassenanmeldung von Fahrzeugen gem. Ziffer 3.4.5.3 ist die Auftragsnummer des Kompatibilitätsnachweises für Brücken anzugeben.

Der ZB kann über den Vordruck 402.0202V04 die DB InfraGO AG beauftragen, die Durchführbarkeit eines aT innerhalb eines bestimmten zuvor geschlossenen Einzelnutzungsvertrags zu prüfen. Im Zuge der Prüfung ermittelt die DB InfraGO AG, ob die betrieblichen Bedingungen des aT zu einer Veränderung der im ENV festgelegten Fahrzeiten oder zu neuen Belegungskonflikten mit anderen bereits geplanten Trassen führen. Sollte die Prüfung zum Ergebnis kommen, dass die geplante Einstellung des aT mit Änderungen des ENV verbunden wäre oder zu neuen

Belegungskonflikten führen, ist eine Einstellung des aT in einen bereits geschlossenen Einzelnutzungsvertrag nicht möglich.

Eine Änderungskonstruktion findet in diesen Fällen nicht statt, sondern nur eine Machbarkeitsprüfung ohne Anpassung der Trasse.

Die Beauftragung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Versandtag bei der DB InfraGO AG eingehen. Geht die Beauftragung kurzfristiger ein, besteht keine Leistungspflicht der DB InfraGO AG.

4.7.2 Trassenanmeldungen für Gefahrguttransporte

Beabsichtigt der ZB oder das einbezogene EVU Gefahrgut i. S. d. GGVSEB und RID zu transportieren, ist dies nebst entsprechender Gefahrklasse nach der RID bei der Trassenanmeldung vom ZB anzugeben.

4.7.3 Trassenanmeldungen mit Einzelgrenzlastberechnung

Beabsichtigt der ZB eine Trasse mit Einzelgrenzlastberechnung anzumelden, ist bei der Trassenanmeldung die Nummer der Einzelgrenzlastberechnung anzugeben.

4.7.3.1 Gesicherte Durchfahrten

Ergibt sich aus einer Einzelgrenzlastberechnung die Notwendigkeit an Signalen, die die Zugfolge regeln, gesicherte Durchfahrten zu planen entscheidet die DB InfraGO AG über die Gewährung der gesicherten Durchfahrt nach den im Folgenden dargestellten Kriterien:

a) Bei Strecken mit einer Auslastung bis zu 35 % werden gesicherte Durchfahrten gewährt, wenn für das betroffene Fahrplanjahr das bekannte/ zu erwartende Betriebsprogramm trotz der Gewährung einer gesicherten Durchfahrt möglich bleibt und keine anderen Züge behindert werden.

b) Bei Strecken mit einer Auslastung über 35 % können gesicherte Durchfahrten gewährt werden, wenn die Vorgaben nach vorstehender lit. a) erfüllt werden und wenn nicht an mehr als zwei direkt aufeinander folgenden Signalen gesicherte Durchfahrten benötigt werden. Eine weitere gesicherte Durchfahrt auf dem Laufweg des Zuges darf frühestens am dritten diesen Signalen vorangehendem oder folgendem Signal erforderlich werden. Ausnahmen hiervon sind im Falle von zwei oder mehr arbeitenden Triebfahrzeugen im Einzelfall möglich.

c) Für überlastete und voraussichtlich in naher Zukunft für überlastet erklärte Schienenwege nach Ziffer 4.6 werden gesicherte Durchfahrten nicht zugelassen.

Eine tabellarische Übersicht mit den Auslastungsgraden wird im Internet als Bestandteil dieser INB zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/grenzlast

4.8 Anzuwendende Regeln nach der Trassenzuweisung

4.8.1 Regeln für die Trassenänderung durch den ZB

Zu den Regeln für Änderungen durch den ZB, siehe Ziffer 5.6.1.

4.8.2 Regeln für Trassenänderung durch das EIU

Zu den Regeln für Änderungen aufgrund von Baumaßnahmen durch das EIU, siehe Ziffern 4.3 und 5.6.2.

4.8.3 Regeln für Nichtnutzung durch den ZB

Zu den Regeln für Nichtnutzung, siehe Ziffer 5.6.3.

4.8.4 Regeln für Stornierung durch den ZB

Für die Nichtnutzung von Zugtrassen aufgrund einer Stornierung gilt das besondere Kündigungsrecht nach Ziffer 3.3.4.4.3. Wegen der Stornierung von Trassen gilt Ziffer 5.6.4 inkl. Unterziffern.

4.9 TTR für intelligentes Kapazitätsmanagement

4.9.1 Ziele von TTR

RailNetEurope (RNE) und Forum Train Europe (FTE) arbeiten derzeit mit Unterstützung vom Europäischen Schienengüterverkehrsverband (ERFA) an einem Projekt namens TTR zur Harmonisierung und Verbesserung des Fahrplansystems, um die Wettbewerbsfähigkeit des Schienenverkehrs deutlich zu erhöhen.

TTR besteht aus einer verbesserten Kapazitätsplanung und -verteilung (einschließlich vorübergehender Kapazitätsbeschränkungen) und einem Kapazitätszuweisungsverfahren.

Ziel ist es, allen Marktbedürfnissen besser gerecht zu werden und eine optimierte Nutzung der vorhandenen Kapazität zu erreichen. Für den Großteil des Güterverkehrs wird es mehr Möglichkeiten für kurzfristige Trassenanträge und damit mehr Flexibilität bedeuten, um den Kundenbedürfnissen besser gerecht zu werden.
Ausführliche Informationen über das Projekt finden Sie auf

http://ttr.rne.eu/ und http://www.forumtraineurope.eu/services/ttr/

4.10 Grundsätze der Kapazitätszuweisung für Güterverkehrskorridore

Grundsätze zur Kapazitätszuweisung für SGV-Korridore finden sich in der Übersetzung der im Rahmen von RNE (RailNet-Europe) harmonisierten Regelungen der Corridor Information Documents (CIDs) für die Kapazitätszuweisung von SGV-Korridoren. Diese ist als Anlage 4.10 diesen INB angefügt.

5 LEISTUNGEN UND ENTGELTE

5.1 Einleitung

Die DB InfraGO AG erbringt für den ZB die in diesem Kapitel aufgeführten Leistungen des Mindestzugangspakets, Zusatzleistungen und Nebenleistungen.

Für das Kapitel 5 gelten die folgenden Definitionen:

- Aufkommensstarke Grenzstellen:

  Alle Grenzstellen der Infrastruktur der DB InfraGO AG zum Ausland, über die mehr als 5.250 Züge des Schienenpersonenfernverkehrs in der letzten abgeschlossenen Netzfahrplanperiode vor dem Stellungnahmeverfahren nach § 19 Abs. 2 ERegG geführt wurden, wobei unmittelbar angrenzende und verkehrlich überwiegend gleichgerichtete Grenzstellen zusammengefasst wurden. Die aufkommensstarken Grenzstellen sind der Anlage 5.1.A zu entnehmen.

- Durchschnittsgeschwindigkeit:

  Ergebnis aus der Division der Trassenkilometer und der planmäßigen Netto-Fahrzeit (Fahrzeit ohne Haltezeiten an Unterwegsbahnhöfen) zwischen zwei Metropolbahnhöfen gemäß Sollfahrplan, in km/h.

$$\text{Durchschnittsgeschwindigkeit} = \frac{\text{Trassenkilometer}}{\text{Netto-Fahrzeit}}$$

- Halteabschnitt:

  Teil einer Zugtrasse zwischen zwei aufeinanderfolgenden planmäßigen Personenverkehrshalten. Die Durchfahrt einer Grenzstelle der Infrastruktur der DB InfraGO AG zum Ausland oder zur Infrastruktur Dritter wird mit einem Personenverkehrshalt gleichgestellt.

- Kürzester Laufweg:

  Die Berechnung des kürzesten Laufwegs erfolgt für die am ersten bestellten Verkehrstag im ISR gemäß Ziffer 2.3 ausgewiesene verfügbare Infrastruktur zwischen der ersten und letzten bestellten Betriebsstelle, d.h. soweit mehrere Verkehrstage bestellt sind, erfolgt die Berechnung des kürzesten Laufwegs nicht tagesscharf. Der Laufweg wird ausschließlich auf der Infrastruktur der DB InfraGO AG ermittelt. Nicht von der DB InfraGO AG betriebene Streckenabschnitte werden dabei umfahren. Liegen der Startpunkt oder/und der Zielpunkt der Trasse außerhalb des Netzes der DB InfraGO AG, so wird die jeweilige Betriebsstelle des Einbruchs- bzw. Ausbruchspunktes gewählt, welche zum kürzesten Laufweg im Netz der DB InfraGO AG führt.

  Für den kürzesten Laufweg wird nur die Infrastruktur berücksichtigt, welche für die bestellte Traktionsart gemäß ISR geeignet ist. Nicht berücksichtigt wird Infrastruktur, welche durch die Verkehrsart nicht genutzt werden darf. Im ISR sind für alle Strecken die Verkehrsarten, die diese jeweils befahren dürfen, hinterlegt, vgl. www.dbinfrago.com/isr.

  In der Auswahl des kürzesten Laufweges werden Richtungswechsel (Kopfmachen) im Laufweg mit einem Aufschlag von 25 Trkm bewertet. Die Auswahl des kürzesten Laufwegs erfolgt über die so ermittelte Streckenlänge. Für die Entgeltermittlung ist die Laufweglänge ohne die o.g. Aufschläge relevant.

- Lastfahrt:

  Zugfahrt im Schienenpersonenverkehr, die für die Nutzung durch Fahrgäste freigegeben ist, auf einem Trassenabschnitt.

- Metropolbahnhöfe:

  Alle Bahnhöfe mit einem täglichen Reisendenaufkommen von mindestens 50.000 Reisenden im öffentlichen Schienenpersonenverkehr im Jahr 2015. Das Reisendenaufkommen wird von der DB Station & Service aus den durch die ZB zu übermittelnden Reisendenzahlen für die einzelnen Stationen ermittelt. Die Metropolbahnhöfe und deren Betriebsstellen sind im Sinne dieser INB der Anlage 5.1b der INB zu entnehmen. Diese im Rahmen dieser INB maßgebliche Liste der Metropolbahnhöfe wird im Rahmen der Überprüfung der Marktsegmentierung zur Netzfahrplanperiode 2028/2029 aktualisiert.

- Personenbahnsteig

  Personenbahnsteige einschließlich der zugehörigen Zuwegung sind Eisenbahnanlagen im Sinne der Anlage 1 ERegG.

- Personenbahnhof

  Personenbahnhöfe sind Serviceeinrichtungen im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 a) ERegG.

- Relation:

  Verbindung zwischen Start- und Zielort unabhängig vom tatsächlichen Zuglauf.

- Sollfahrplan:

  Räumliche und zeitliche Lage der Zugtrasse, wie sie zwischen DB InfraGO AG und ZB gemäß § 20 Abs. 1 ERegG vereinbart wurde.

- Trassenabschnitt:

  Teil einer Zugtrasse.

- Verkehrsart

  Verkehrsart wird als Synonym für Verkehrsdienst gemäß § 36 Abs. 2 ERegG verwendet.

- Wagenzuggewicht:

  Gewicht des Zuges ohne Triebfahrzeug.

- Wagenzuglänge:

  Länge eines Zuges ohne Triebfahrzeug.

- Zugtrasse:

  Derjenige Anteil der Schienenwegkapazität der DB InfraGO AG, der erforderlich ist, damit ein Zug zu einer bestimmten Zeit zwischen zwei Orten (Start- und Zielort) verkehren kann (§ 1 Abs. 20 ERegG).

5.2 Entgeltgrundsätze für Mindestzugangspaket

Das jeweilige Trassenentgelt für das Mindestzugangspaket wird berechnet aus den Trassenkilometern im jeweiligen Marktsegment multipliziert mit dem jeweiligen Entgelt für das Mindestzugangspaket dieses Marktsegmentes.

$$\text{Trassenentgelt} = \sum_{i} \text{Entgelt für Mindestzugangspaket}_i * \text{Trassenkilometer}_i$$

Das Entgelt für das Mindestzugangspaket je Marktsegment setzt sich aus den unmittelbaren Kosten des Zugbetriebes je Marktsegment, und einem Aufschlag bis zur Deckung der Vollkosten (Vollkostenaufschlag) gemäß der relativen Tragfähigkeit des jeweiligen Marktsegmentes sowie möglichen weiteren Elementen zusammen.

$$\text{Entgelt für Mindestzugangspaket}_i = \text{uKZ}_i + \text{VKA}_i +/- \text{wE}$$

Die Berechnung des Entgelts basiert grundsätzlich auf den vertraglich vereinbarten Trassenkilometern. Bei Marktsegmenten mit dem Zusatz „R-Flex“ gemäß Ziffer 5.3.4.9 und bei baubedingten Umleitungen im SGV gemäß Ziffer 5.6.2.1 werden die Streckenkilometer des kürzesten Laufwegs für die vereinbarte Relation als Trassenkilometer zugrunde gelegt.

5.2.1 Grundsätze der Marktsegmentierung

Ausgangspunkt für die zugrundeliegenden Trassenentgelte sind die von der DB InfraGO AG ermittelten Marktsegmente auf Basis der Verkehrsdienste.

Maßgeblich für die Zuordnung in die Marktsegmente ist der Sollfahrplan. Im Falle von Ergänzungsfahrplänen kann die Segmentzuordnung im Angebot nur vorläufig und beschränkt für den vom Ergänzungsfahrplan erfassten Trassenabschnitt erfolgen. Die endgültige Segmentzuordnung unter Berücksichtigung der gesamten der Zugnummer zugeordneten Trasse erfolgt erst in der Abrechnung. Maßgeblich ist in diesem Fall ausschließlich die Zuordnung in der Abrechnung.

5.2.2 Abgrenzung Verkehrsdienste

Ob es sich um eine Trasse im Schienenpersonenfernverkehr, Schienenpersonennahverkehr oder Schienengüterverkehr handelt, ist bei der Trassenanmeldung zu kennzeichnen.

5.2.2.1 Schienengüterverkehrsdienst

Schienengüterverkehre im Sinne dieser INB sind alle Verkehre, die ausschließlich der nationalen und/oder grenzüberschreitenden Güterbeförderung dienen. Des Weiteren werden dem Schienengüterverkehr Güterlokfahrten, Messfahrten und Baumaschinenfahrten zugerechnet.

Dient der Verkehr der gleichzeitigen Beförderung von Gütern und Personen in einem Zug, ist dieser Zug ein Schienenpersonenverkehrsdienst nach Ziffer 5.2.2.2. Abweichend hiervon gehören zum Schienengüterverkehr Militärzüge mit Personenbeförderung und Züge des begleitenden kombinierten Verkehrs, mit denen mit Ausnahme von Personenwagen zum Transport von Lastkraftwagenfahrern ausschließlich komplette Lastwagen bzw. Sattelzüge befördert werden (Rollende Landstraße).

5.2.2.2 Schienenpersonenverkehrsdienste

Schienenpersonenverkehr im Sinne dieser INB sind alle Verkehre, die mindestens auch der nationalen und/oder grenzüberschreitenden Personenbeförderung dienen bzw. deren Vorleistung.

Schienenpersonenverkehrsdienste sind zu unterscheiden in Schienenpersonenfernverkehrsdienste und in Schienenpersonennahverkehrsdienste. Zwischen diesen beiden Schienenpersonenverkehrsdiensten bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Kosten zur Erbringung der Verkehrsleistungen, ihren Marktpreisen zum Endkunden und ihren Anforderungen an die Dienstleistungsqualität.

5.2.2.2.1. Schienenpersonennahverkehrsdienste

Schienenpersonennahverkehr im Sinne dieser INB dient überwiegend der Beförderung von Personen im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr.

Verkehre, die zwei Metropolbahnhöfe mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von mindestens 130 km/h verbinden, dienen nicht dem Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr.

Der Verkehr auf allen sonstigen Halteabschnitten dient im Zweifel dann dem Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr, wenn ein Zug mehrheitlich Reisende befördert, deren Reiseweite 50 km oder deren Reisezeit eine Stunde nicht überschreitet. Zur Zuordnung von Trassen, die sowohl dem Schienenpersonennahverkehr als auch dem Schienenpersonenfernverkehr dienen, siehe nachfolgende Ziffer 5.2.2.2.2.

Wenn Zweifel darüber bestehen, ob in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die Reiseweite von 50 Kilometer oder die Reisezeit von einer Stunde überschritten wird, ist die DB InfraGO AG berechtigt, den Nachweis der Betrauung mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, durch einen Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs i. S. des § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes oder die Vorlage einer repräsentativen, anerkannten wissenschaftlichen Standards genügenden Erhebung der Reiseweiten anhand der Fahrkarten bzw. der Reisedauer der Beförderungsfälle anhand einer Verkehrszählung pro Halteabschnitt auf Kosten des ZB zu verlangen. Bei Neuverkehren kann an Stelle der Erhebung der Reiseweiten eine entsprechende Marktstudie vorgelegt werden. Für die Vorlage gelten die Fristen nach Ziffern 4.2.1.1 bzw. 4.2.2.2 entsprechend.

5.2.2.2.2. Schienenpersonenfernverkehrsdienste

Dem Schienenpersonenfernverkehr im Sinne dieser INB sind Zugtrassen zuzuordnen, die der Personenbeförderung dienen und kein Schienenpersonennahverkehr sind. Zusätzlich werden dem Schienenpersonenfernverkehr alle Trassen des Marktsegmentes Charter/Nostalgie (Ziffer 5.3.2.7) unabhängig von der Länge zugeordnet.

Abweichend hiervon werden durch zuständige Behörden im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge bestellte Personenverkehrsdienste, die keine Schienenpersonennahverkehrsdienste sind (sonstige Personenverkehrsdienste im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 2, Nr. 2 zweite Alternative ERegG), zum Zwecke der Entgeltermittlung und Entgelterhebung wie Schienenpersonennahverkehrsdienste gemäß Ziffer 5.2.2.2.1 behandelt.

5.2.2.3 Zuordnung

Zugtrassen sind entweder dem Schienenpersonenfernverkehr oder dem Schienenpersonennahverkehr gesamthaft zuzuordnen. Wäre ein Halteabschnitt einer Zugtrasse dem Schienenpersonenfernverkehr, ein anderer dem Schienenpersonennahverkehr zuzuordnen, so wird die Zugtrasse dem Schienenpersonenverkehrsdienst zugeordnet, der nach Trassenkilometern den überwiegenden Teil darstellt. Ein Beispiel ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.

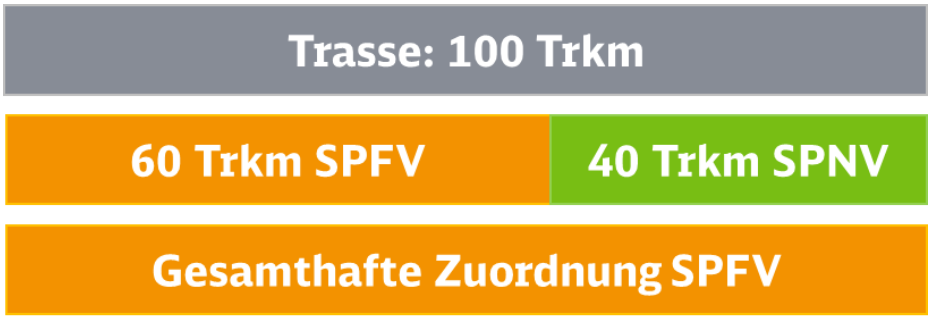

Sind die Halteabschnitte, die dem Schienenpersonenfernverkehr zuzuordnen sind, genauso lang wie die dem Schienenpersonennahverkehr zuzuordnenden, so handelt es sich um eine Schienenpersonennahverkehrstrasse.

5.2.3 Segmentierungskriterien

Der Herleitung der Marktsegmente werden die folgenden Segmentierungskriterien zugrunde gelegt.

Schienengüterverkehr	Schienenpersonennahverkehr	Schienenpersonenfernverkehr
– Charakter des Verkehrs (Zuggewicht, Gefahrgut, Wagenzuglänge, Trassenlänge) – Flexibilität – Priorisierung	– Bundesland	– Relation – Verkehrszeit – Durchschnittsgeschwindigkeit – Priorisierung – Zeitliche Flexibilität – Anschlüsse/ Netzbildung – Frequenz
– Vorleistung	– Vorleistung	– Charakter des Verkehrs (z.B. Bedienkonzept, Historische Triebfahrzeugbaureihe, gemeinnütziger Vereinsstatus) – Vorleistung

Die **Anlage 5.2** enthält eine ausführliche Herleitung der Segmentierungskriterien.

5.2.4 Grundsätze der Ermittlung der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen

Zur Ermittlung der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen, wird untersucht, ob eine Änderung des Verkehrsvolumens zu einer Veränderung der von der DB InfraGO AG zu erbringenden Leistungen und damit der Kosten führt. Danach wird analysiert, in welchem Ausmaß die Veränderung der von der DB InfraGO AG zu erbringenden Leistungen eine Kostenänderung nach sich zieht.

Ein Zusammenhang zwischen Verkehrsvolumen und bei der DB InfraGO AG entstehenden Kosten kann für folgende Kostenblöcke ermittelt werden:

- Kostenblock Fahrplan,
- Kostenblock Betrieb,
- Kostenblock Instandhaltung Strecke,
- Kostenblock Abschreibungen Strecke.

Eine umfangreiche Beschreibung der Ermittlung der unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallenden Kosten enthält die **Anlage 5.2**.

5.2.5 Grundsätze für den Vollkostenaufschlag nach Maßgabe der relativen Tragfähigkeit des betreffenden Marktsegmentes

Das Entgelt für das Mindestzugangspaket enthält je Marktsegment einen Aufschlag auf die Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen. Dieser Aufschlag liefert einen Beitrag zur Deckung der Fixkosten, die für die Bereitstellung des Mindestzugangspakets insgesamt anfallen. Sie werden anhand von relativen Tragfähigkeiten unter den Marktsegmenten aufgeteilt.

Eine umfangreiche Beschreibung der Ermittlung der Vollkostenaufschläge enthält die **Anlage 5.2**.

5.2.6 Grundsätze der weiteren Entgeltkomponenten

5.2.6.1 Neuverkehrsnachlass

Zur Förderung von Neuverkehren werden zeitlich begrenzte Entgeltnachlässe gewährt.

Zur Förderung der Entwicklung neuer Eisenbahnverkehre gewährt die DB InfraGO AG allen ZB zeitlich begrenzte Nachlässe in Form eines prozentualen Abschlags auf das reguläre

Trassenentgelt. Der Neuverkehrsnachlass wird nicht gewährt auf Trassenentgelte, die im Höchstpreisverfahren nach Ziffer 4.2.1.11 zustande gekommen sind.

Zur Erlangung des Nachlasses muss der ZB spätestens mit Anmeldung der Zugtrasse einen Antrag im Rechnungsbahnhof bei der DB InfraGO AG für den Nachlass stellen.

Die Anmeldung zum Rechnungsbahnhof (das Login) erfolgt über das DB NetzCockpit. Näheres ist den Nutzungsbedingungen zum NetzCockpit (Anlage 3.4.3.1) zu entnehmen.

Damit es sich um einen Neuverkehr handelt, muss der ZB schriftlich oder elektronisch darlegen, dass es sich um einen im intermodalen Wettbewerb für die Schiene neu gewonnenen oder vollständig neuen Verkehr handelt, der mit einer Mindestanzahl von 10 Zugtrassen innerhalb von 12 Monaten ab Betriebsaufnahme verkehrt.

Kein neuer Eisenbahnverkehr zur Erlangung eines Neuverkehrsnachlasses liegt vor, wenn:

- der Laufweg verlagert wird;
- eine Verlängerung bestehender Laufwege erfolgt, auf dem Teilstück, das bereits vorher befahren wurde;
- eine Verkürzung bestehender Laufwege erfolgt;
- ein Mengentausch zwischen Marktsegmenten im Schienenverkehr erfolgt;
- Leer- und Lokfahrten, die keine notwendige Folge einer Zugtrasse sind, für die der Entgeltnachlass zur Förderung von Neuverkehren gewährt wird;
- ein Mengentausch zwischen den Zugangsberechtigen (intramodale Gewinnung) erfolgt.

Der Nachlass wird für die Dauer von 12 Monaten ab Betriebsaufnahme gewährt.

Es wird ein Neuverkehrsnachlass von 20 Prozent auf das Trassenentgelt gewährt.

5.2.6.2 Nachlass zur Weiterentwicklung von Punkt-zu-Punkt-Verkehren

Zur Weiterentwicklung von Schienenpersonenfernverkehren, die derzeit im Marktsegment Punkt-zu-Punkt verkehren, gewährt die DB InfraGO AG allen ZB zeitlich begrenzte Nachlässe in Form eines prozentualen Abschlags auf das reguläre Trassenentgelt. Der Nachlass wird gewährt für Verkehre mit mindestens 30 Verkehrstagen im Fahrplanjahr vor Beginn der Förderung (Basisjahr) im Marktsegment Punkt-zu-Punkt, die für das nachfolgende Fahrplanjahr in einem anderen Marktsegment des Schienenpersonenfernverkehrs angemeldet werden. Förderfähig sind nur Trassen, die mit den im Basisjahr angemeldeten Trassen identisch sind. Keine identische Trasse liegt vor, wenn:

- die zu fördernde Trasse mit einer zeitlichen Abweichung zur Trasse des Basisjahres angemeldet wird; dies ist dann der Fall, wenn über den Konstruktionsspielraum von +/- 30 Minuten des Basisjahres nach Ziffer 4.2.1.6 hinaus eine zeitliche Veränderung vorliegt, die weder durch eine höhere Geschwindigkeit, die sich aus den Abgrenzungskriterien des höherwertigen Segments ergeben, noch durch Veränderungen der zeitlichen Lage aufgrund des Vergabeprozesses im Rahmen von mKoK/ Rahmenverträgen bedingt sind;
- der Laufweg verlagert wird;
- eine Änderung des Bestellers vorliegt.

Wird die Trasse des Basisjahres verlängert, ohne sonst verändert zu werden, gilt der Nachlass nur für den ursprünglichen Teil der Trasse.

Zur Erlangung des Nachlasses muss der ZB spätestens mit Anmeldung der Zugtrasse einen Antrag im Rechnungsbahnhof bei der DB InfraGO AG für den Nachlass stellen.

Die Anmeldung zum Rechnungsbahnhof (das Login) erfolgt über das DB NetzCockpit. Näheres ist den Nutzungsbedingungen zum NetzCockpit (Anlage 3.4.3.1) zu entnehmen.

Der Nachlass für Verkehre des Schienenpersonenfernverkehrs wird einmalig für die Dauer von 36 Monaten ab Betriebsaufnahme der zu fördernden Trasse gewährt. Findet während der Laufzeit ein Wechsel in das Segment Punkt-zu-Punkt statt, entfällt der Nachlass. Erfolgt innerhalb der Laufzeit von 36 Monaten wiederum ein Wechsel in die Segmente Basic oder Metro Tag, wird der Nachlass fortgesetzt. Die gesamte Laufzeit verlängert sich hierdurch nicht.

Im ersten Jahr beträgt die Förderung 20% des Trassenentgelts, im zweiten Jahr 15% und im dritten Jahr 10%. Der Nachlass bezieht sich auf das Trassenentgelt des für die zu fördernde Trasse gültigen Marktsegmentes. Das Mindestentgelt nach Nachlass entspricht dem Regelentgelt für das Marktsegment Punkt-zu-Punkt.

Ausgeschlossen ist ein Verkehr, der bereits den Neuverkehrsnachlass nach Ziffer 5.2.6.1 erhält.

5.2.6.3 Fahrten außerhalb der Streckenöffnungszeiten

Die Berechnung des Entgeltes für Fahrten außerhalb der Streckenöffnungszeiten erfolgt nach dem der DB InfraGO AG durch diese Fahrten entstehenden Aufwand.

Die Besetzung der Stellwerke ist mit dem Trassenentgelt abgegolten, wenn es sich um eine Bestellung im Rahmen des Netzfahrplans handelt oder das Stellwerk im Gelegenheitsverkehr bereits besetzt ist. Ein zusätzliches Entgelt wird erhoben, wenn die Besetzungen von Stellwerken im Gelegenheitsverkehr über die in Ziffer 2.5.5 genannten Streckenöffnungszeiten hinaus erfolgt. Ein Anspruch auf die Leistung besteht nur, wenn mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Zugfahrt die Leistung durch den ZB angemeldet wird.

a) Die Berechnung des Entgeltes für Fahrten außerhalb der Streckenöffnungszeiten erfolgt nach dem der DB InfraGO AG durch diese Fahrten entstehenden Aufwand, wobei je Mitarbeiter und angefangene 30 Minuten ein Betrag in Höhe von 30 Euro in Rechnung gestellt wird.

b) Je angefangene Schicht werden mindestens drei Besetzungsstunden gerechnet. Dies betrifft diejenigen Fälle, in denen eine außerplanmäßige Stellwerksbesetzung nicht durch arbeitsrechtlich zulässige Verlängerung einer bereits andauernden Schicht erzielt werden kann. Solche Zeitzuschläge werden bei der Entgeltberechnung berücksichtigt.

c) Sofern mehrere ZB oder einbezogene EVU eine Strecke zur gleichen Zeit außerhalb der regulären Streckenöffnungszeiten nutzen, werden die zusätzlichen Entgelte für die Besetzung der Betriebsstellen auf die beteiligten ZB oder einbezogenen EVU gleichmäßig aufgeteilt.

d) Ist eine Verlängerung der Streckenöffnungszeit bei bestehenden Einzelnutzungsverträgen aufgrund einer Umleitung in Folge von Baumaßnahmen notwendig, wird für diese Verlängerung kein gesondertes Entgelt erhoben. Ebenfalls wird kein gesondertes Entgelt erhoben, wenn eine Fahrt außerhalb der Streckenöffnungszeiten stattfindet und die DB InfraGO AG dies zu vertreten hat.

e) Ist eine Verlängerung der Streckenöffnungszeit aufgrund einer Verspätung notwendig, die der ZB oder das einbezogene EVU zu vertreten hat, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer.

Das Vertretenmüssen richtet sich nach Ziffer 5.7.2.2.1.

5.3 Mindestzugangspaket und Entgelte

Mindestzugangspaket DB InfraGO AG

Das Mindestzugangspaket der DB InfraGO AG umfasst Folgendes:

- die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität der Eisenbahn,
- das Recht zur Nutzung zugewiesener Schienenwegkapazität,

- die Nutzung der Eisenbahnanlagen einschließlich Weichen und Abzweigungen,
- die Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung, Regelung und der Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Zugbewegungen; die Besetzung von Stellwerken im Gelegenheitsverkehr außerhalb der Streckenöffnungszeiten gemäß Ziffer 2.5.5 unterliegt der gesonderten Entgeltregelung der Ziffer 5.2.6.2,
- die Nutzung von Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom, sofern vorhanden,
- das Recht zur Nutzung der im Rahmen der Nutzung der Schienenwegkapazität den jeweiligen Trassen und Zughalten zugehörigen Personenbahnsteige,
- alle anderen Informationen, die zur Durchführung oder zum Betrieb des Verkehrsdienstes, für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind.

Alle in den INB angegebenen Entgelte sind Netto Entgelte und werden gegenüber ZB zuzüglich der jeweilig gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet.

Die jeweilige Höhe des Trassenentgeltes bildet die jeweiligen Pflichtleistungen nach Ziffer 5.3 ab. Die Entgelte gelten gegenüber jedem ZB und einbezogenem EVU in gleicher Weise. Die konkreten Entgelte werden in **Anlage 5.3** aufgeführt. Soweit Entgelte mit einer dritten Nachkommastelle ausgewiesen werden, werden diese nach der Multiplikation der zugrundeliegenden Trassenkilometer kaufmännisch auf ganze Cent-Beträge gerundet.

Zur mit dem Mindestzugangspaket abgegoltenen Nutzung der Personenbahnsteige gehören folgende Leistungen:

- Nutzung der Personenbahnsteige für das Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen des ZB nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen
- Dem ZB wird das Halten von Zügen an den Personenbahnsteigen zum Aus- und/oder Einsteigen von Personen und zum Mitführen von leicht tragbaren Gegenständen (Handgepäck) und lebenden Tieren sowie anderen Gegenständen (Traglasten), die nach den jeweils geltenden Tarifen der EVU in Personenwagen von Reisenden mitgenommen oder in Gepäckwagen untergebracht werden dürfen, gestattet. Ein Nutzungsanspruch besteht erst ab dem ersten vertraglich vorgesehenen Verkehrstag. Eine Nutzungsmöglichkeit besteht grundsätzlich zwischen dem ersten und letzten haltenden Zug je Netzfahrplan am jeweiligen Verkehrstag. Eine Nutzungsmöglichkeit darüber hinaus besteht nach Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr. Die DB InfraGO AG ist berechtigt, bezüglich der Nutzung von Personenbahnsteigen im Rahmen der Durchführung der Probefahrten den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zu verlangen.
- Nutzung durch Kunden und Mitarbeiter des ZB: Die Kunden und Mitarbeiter des ZB haben die Möglichkeit,
  - sich auf dem öffentlich zugänglichen Personenbahnsteig aufzuhalten, um einen Zug zu besteigen, zu verlassen und alle damit im Zusammenhang stehenden, dem Eisenbahnbetrieb dienenden Verrichtungen vorzunehmen,
  - alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu betreten.
- Nutzung durch Dritte, derer sich der ZB bei der Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen bedient: Dritte dürfen sich im Rahmen der Durchführung ihrer Leistung für den ZB auf dem Personenbahnsteig aufhalten. Darüber hinausgehende Nutzungen sind gesondert zu vereinbaren.

Die DB InfraGO AG informiert die ZB im Internet unter www.dbinfrago.com/ausstattung-personenbahnhoefe über die spezifischen Leistungen und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Personenbahnsteige (u.a. Bahnsteighöhen, Nettobaulänge von Bahnsteigen) sowie unter www.dbinfrago.com/barrierefreiheit-personenbahnhoefe über die Zugangsregelungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität. Soweit zu den Personenbahnsteigen

Aufzüge und Fahrtreppen führen, wird eine ständige Verfügbarkeit der Aufzüge und Fahrtreppen nicht zugesichert. Die Applikation (App) „Bahnhof Live“ enthält aktuelle Informationen über die Verfügbarkeit von Aufzügen unter www.bahnhof.de/bahnhof-de/ueberuns/db_bahnhof_live.html.

Zu Personenbahnsteigen im Sinne dieser Nutzungsbedingungen gehören Bahnsteige mit und ohne Baukörper, dessen Beleuchtung und das auf dem Bahnsteig vorhandene taktile Leitsystem sowie die Zuwegung zum Bahnsteig. Die Zuwegungen dienen dem Reisenden für den Zugang zum Personenbahnsteig. Hierzu gehören die vorhandenen befestigten Wege und Rampen, die vorhandenen Treppen, Fahrtreppen und Personenaufzüge, die den direkten Zugang auf den Bahnsteig ermöglichen. Ferner gehören zur Zuwegung die hierfür vorhandene Beleuchtung und die vorhandenen taktilen Leitsysteme für mobilitätseingeschränkte Reisende.

Informationen über die von den Signalstandorten abhängige betrieblich nutzbare Länge der Personenbahnsteige (Bahnsteig-Nutzlänge) in Stationen sind dem Infrastrukturregister (ISR) der DB InfraGO AG zu entnehmen.

Die DB InfraGO AG behält sich künftige Änderungen an den Personenbahnsteigen und eine entsprechende Anpassung der unter www.dbinfrago.com/ausstattung-personenbahnhoefe genannten Infrastrukturbeschreibung vor.

Die DB InfraGO AG informiert die ZB unverzüglich über kurzfristig durchzuführende Bauarbeiten an den Personenbahnsteigen und sich daraus ergebende Einschränkungen oder Änderungen.

Die Abfertigung des Zuges liegt in der Verantwortung des EVU.

Nicht Bestandteil des Mindestzugangspakets ist die Nutzung der Personenbahnhöfe nach Ziffer 7.3.2.1.

Mindestzugangspaket RNI

Das Mindestzugangspaket der RNI umfasst die zuvor beim Mindestzugangspaket der DB InfraGO AG aufgeführten Leistungen im Rahmen der Nutzung der Infrastruktur der RNI. Nicht Bestandteil des Mindestzugangspakets ist die Nutzung der Personenbahnhöfe nach Ziffer 7.3.2.2.

Zu der Nutzung der Personenbahnsteige gehören folgende Leistungen, die mit dem Entgelt für das Mindestzugangspaket abgegolten sind:

Beleuchtung

Für die RNI sind folgende Beleuchtungszeiten festgelegt:

Frühjahr	01.04. – 30.04.	20:00 – 06:00 Uhr
Sommer	01.05. – 31.08.	21:00 – 05:30 Uhr
Herbst	01.09. – 31.10.	19:00 – 06:00 Uhr
Winter	01.11. – 31.03.	17:00 – 07:30 Uhr

Werden unter Aspekten der effizienten Energienutzung innovative Beleuchtungskonzepte umgesetzt, die sich auf die Beleuchtungszeiten auswirken, werden Maßnahmen mit dem EVU/ZB abgestimmt. Schriftliche Vereinbarungen werden ergänzender Bestandteil des SNV-RNI.

Weitere Leistungen

Die RNI bietet dem EVU/ZB an ausgewählten Stationen weitere Leistungen an, die sich am Reisendenaufkommen, den örtlichen Verhältnissen der Station und des jeweiligen Bahnsteigs orientieren. Eine rechtliche Gewähr bzw. ein rechtlicher Anspruch auf das Vorhandensein der Leistungen besteht für das EVU/den ZB nicht.

- Hilfestellung in besonderen Situationen;

- Behindertenhilfe einschl. Einstiegshilfe (Hublifte), soweit vorhanden.

Entgelt für das Mindestzugangspaket DB InfraGO AG
Die Entgelte sind in der **Anlage 5.3** aufgeführt.

5.3.1 Marktsegmente
Ausgehend von den Verkehrsarten Schienenpersonenfernverkehr, Schienenpersonennahverkehr und Schienengüterverkehr wurden anhand der in der **Anlage 5.2** dargestellten Kriterien die nachfolgend dargestellten Marktsegmente gebildet.

5.3.2 Marktsegmente im Schienenpersonenfernverkehr

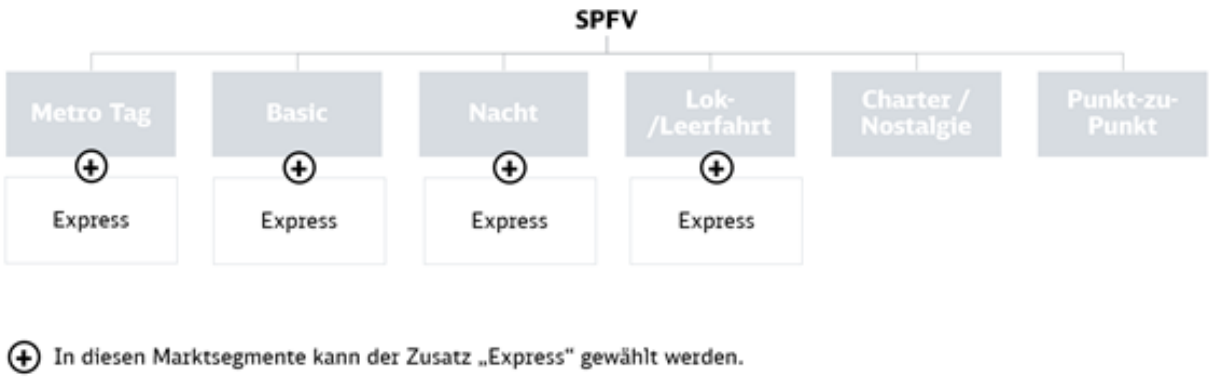

Ein Wechsel zwischen den einzelnen Marktsegmenten auf einer Trasse ist mit Ausnahme der besonderen Regelung für Marktsegmente mit dem Zusatz „Express" gemäß Ziffer 5.3.2.11 zulässig.

Die Marktsegmente für den Schienenpersonenfernverkehr sind wie folgt definiert:

5.3.2.1 Metro Tag
Das Marktsegment Metro Tag umfasst alle Trassennutzungen der Schienenpersonenfernverkehre, die

- zwischen mindestens zwei Metropolbahnhöfen und/oder aufkommensstarken Grenzstellen (Raumkriterium) sowie
- von Montag bis Freitag mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie von Samstag bis Sonntag und an bundeseinheitlichen Feiertagen von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Zeitkriterium) verkehren,

es sei denn, es handelt sich um die Marktsegmente Charter/Nostalgie, Punkt-zu-Punkt oder Lok-/Leerfahrt.

Raumkriterium
Räumlich erfasst wird bei Trassen, die Personenverkehrshalte an mindestens zwei Metropolbahnhöfen umfassen, der Trassenabschnitt zwischen dem ersten und dem letzten Metropolbahnhof. Diese Zuordnung ist in folgender Grafik exemplarisch dargestellt.

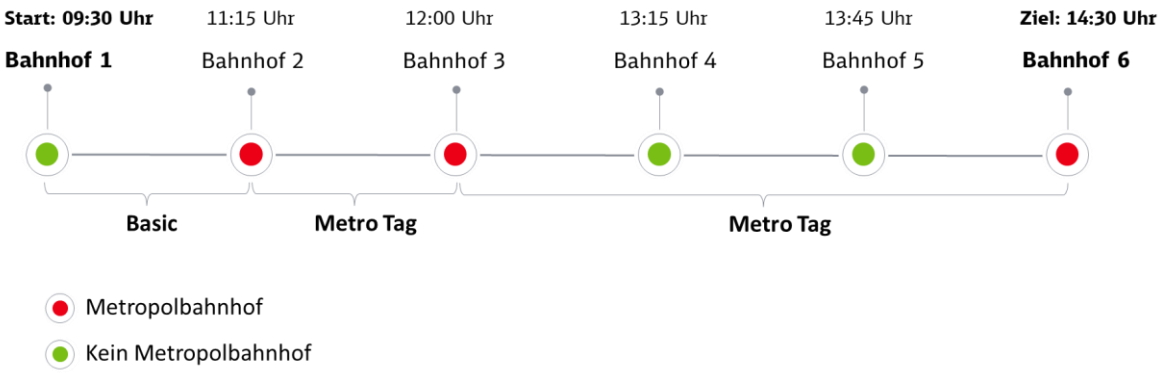

Dem Personenverkehrshalt an einem Metropolbahnhof gleichgestellt ist die Durchfahrt an einer aufkommensstarken Grenzstelle.

Zwei oder mehr aneinander anschließende Trassen werden – im Hinblick auf das Raumkriterium – als eine Trasse betrachtet, sofern die mit der Nutzung der beiden Trassen verbundenen Zugfahrten durch Endkunden umsteigefrei genutzt werden können.

Zeitkriterium

Zeitlich erfasst werden alle Halteabschnitte von Montag bis Freitag mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie von Samstag bis Sonntag und an bundeseinheitlichen Feiertagen von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Darüber hinaus werden Halteabschnitte, die das räumliche Kriterium erfüllen, aber nicht vollständig den oben genannten Zeiträumen zugeordnet werden können, wie folgt anteilig erfasst:

Zum Marktsegment Metro Tag gehören diejenigen Trassenkilometer des Halteabschnitts (Trassenabschnitt im Zeitraum), die sich als Produkt aus der Streckenlänge des Halteabschnitts gesamt und dem Fahrzeitanteil in den oben genannten Zeiträumen ergeben. Der Fahrtzeitanteil berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen Fahrzeit im Zeitraum und der Fahrzeit im Halteabschnitt gesamt.

Es gelten folgende Formeln für die Zeiträume:

- von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr:

$$\text{Trassenabschnitt}_{\text{im Zeitraum}} = \frac{\text{Fahrzeit}_{\text{im Zeitraum}}}{\text{Fahrzeit}_{\text{Halteabschnitt gesamt}}} * \text{Streckenlänge}_{\text{Halteabschnitt gesamt}}$$

- Samstag und Sonntag sowie an bundeseinheitlichen Feiertagen von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr

$$\text{Trassenabschnitt}_{\text{im Zeitraum}} = \frac{\text{Fahrzeit}_{\text{im Zeitraum}}}{\text{Fahrzeit}_{\text{Halteabschnitt gesamt}}} * \text{Streckenlänge}_{\text{Halteabschnitt gesamt}}$$

Beispiel:

Parameter:

- *Halteabschnitt zwischen zwei Personenverkehrshalten: 300 Trkm*
- *Fahrzeit insgesamt: 180min*
- *120 Minuten Fahrzeit zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr (Sollfahrplan)*

Rechnung:

$$\textit{Trassenabschnitt}_{\textit{im Zeitraum}} = \frac{\textit{120 Minuten}}{\textit{180 Minuten}} * \textit{300 Trkm} = \textit{200 Trkm}$$

Ergebnis:	*Dem Marktsegment Metro Tag sind danach 200 Trkm zuzuordnen.*

Preisberechnung

Das Entgelt wird zusätzlich nach der durchschnittlichen, auf ganze km/h kaufmännisch gerundeten Geschwindigkeit zwischen zwei aufeinander folgenden Metropolbahnhöfen und/oder aufkommensstarken Grenzstellen differenziert. Es wird je ein Entgelt für durchschnittliche Geschwindigkeiten bis einschließlich 100 km/h (Entgelt Metro Tag Min) und ab einschließlich 160 km/h (Entgelt Metro Tag Max) erhoben. Durchschnittliche Geschwindigkeiten größer 100 km/h und bis 160 km/h (Entgelt Metro Tag Mittel) werden nach folgender Formel bepreist.

$$\text{Entgelt}_{\text{Metro Tag Mittel}} = \text{Entgelt}_{\text{Metro Tag Min}} + (V\text{-}100) \times \frac{Engelt_{Metro\ Tag\ Max} - Entgelt_{Metro\ Tag\ Min}}{60}$$

Das sich aus der Formel ergebenden Entgelt wird auf ganze Cent kaufmännisch gerundet.

5.3.2.2 Metro Tag Express

Im Marktsegment Metro Tag kann sich der ZB dem Marktsegment „Metro Tag Express“ zuordnen (Sehr hohe Priorität).

Hinweise zu diesem Marktsegment und zum Anmeldeprozedere siehe Ziffer 5.3.2.11.

5.3.2.3 Basic

Das Marktsegment Basic umfasst alle Trassennutzungen der Schienenpersonenfernverkehre, die entweder

Variante 1

- nicht zwischen zwei Metropolbahnhöfen und/oder aufkommensstarken Grenzstellen (Raumkriterium) sowie
- von Montag bis Sonntag inklusive bundeseinheitlicher Feiertage im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr (Zeitkriterium) verkehren,

es sei denn, es handelt sich um die Marktsegmente Charter/Nostalgie, Punkt-zu-Punkt oder Lok-/Leerfahrt,

oder

Variante 2

- die als Schienenpersonenfernverkehrszüge von Montag bis Sonntag inklusive bundeseinheitlicher Feiertage im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen sowie bundeseinheitlicher Feiertage im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 9:00 Uhr (Zeitkriterium) verkehren,

es sei denn, es handelt sich um die Marktsegmente Charter/Nostalgie, Punkt-zu-Punkt oder Lok-/Leerfahrt.

Variante 1

Raumkriterium der Variante 1

Räumlich erfasst werden alle Trassen, die maximal einen Personenverkehrshalt an einem Metropolbahnhof umfassen. Dem Personenverkehrshalt an einem Metropolbahnhof gleichgestellt ist die Durchfahrt an einer aufkommensstarken Grenzstelle.

Zusätzlich werden bei Trassen, die mehr als einen Personenverkehrshalt an einem Metropolbahnhof umfassen, die Trassenabschnitte vor dem ersten und nach dem letzten Metropolbahnhof erfasst.

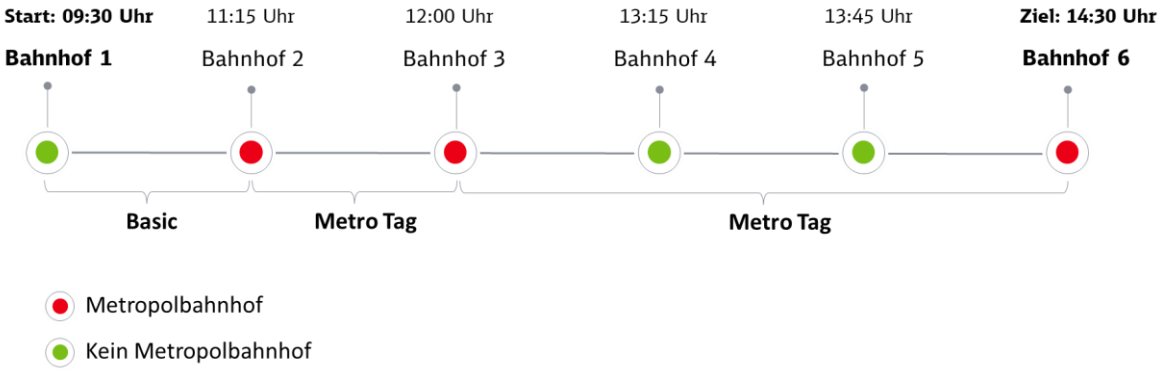

Zeitkriterium der Variante 1

Zeitlich erfasst werden alle Halteabschnitte von Montag bis Sonntag im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Darüber hinaus werden Halteabschnitte, die das räumliche Kriterium erfüllen, aber nicht vollständig den oben genannten Zeiträumen zugeordnet werden können, wie folgt anteilig erfasst:

Zum Marktsegment Basic gehören diejenigen Trassenkilometer des Halteabschnitts (Trassenabschnitt im Zeitraum), die sich als Produkt aus der Streckenlänge des Halteabschnitts gesamt und dem Fahrzeitanteil in den oben genannten Zeiträumen ergeben. Der Fahrtzeitanteil berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen Fahrzeit im Zeitraum und der Fahrzeit im Halteabschnitt gesamt.

Es gilt folgende Formel für den Zeitraum von:

- Montag bis Sonntag von 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr:

$$\text{Trassenabschnitt}_{\text{im Zeitraum}} = \frac{\text{Fahrzeit}_{\text{im Zeitraum}}}{\text{Fahrzeit}_{\text{Halteabschnitt gesamt}}} * \text{Streckenlänge}_{\text{Halteabschnitt gesamt}}$$

Beispiel:

Parameter:

- *Halteabschnitt zwischen zwei Personenverkehrshalten: 300 Trkm*
- *Fahrzeit insgesamt: 180min*
- *120 Minuten Fahrzeit zwischen 6:00 Uhr und 23:00 Uhr (Sollfahrplan)*

Rechnung:

$$\textit{Trassenabschnitt}_{\textit{im Zeitraum}} = \frac{\textit{120 Minuten}}{\textit{180 Minuten}} * \textit{300 Trkm} = \textit{200 Trkm}$$

Ergebnis: *Dem Marktsegment Basic sind danach 200 Trkm zuzuordnen.*

Variante 2

Raumkriterium der Variante 2

Räumlich erfasst werden alle Trassenabschnitte, unabhängig davon, ob sie Metropolbahnhöfen und/oder Grenzstellen und/oder sonstige Personenverkehrshalte verbinden.

Zeitkriterium der Variante 2

Zeitlich erfasst werden alle Halteabschnitte von Montag bis Sonntag inklusive bundeseinheitlicher Feiertage im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr sowie von Samstag bis Sonntag und an bundeseinheitlichen Feiertagen von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr.

Darüber hinaus werden Halteabschnitte, die das räumliche Kriterium erfüllen, aber nicht vollständig den oben genannten Zeiträumen zugeordnet werden können, wie folgt anteilig erfasst:

Zum Marktsegment Basic gehören diejenigen Trassenkilometer des Halteabschnitts (Trassenabschnitt im Zeitraum), die sich als Produkt aus der Streckenlänge des Halteabschnitts gesamt und dem Fahrzeitanteil in den oben genannten Zeiträumen ergeben. Der Fahrtzeitanteil berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen Fahrzeit im Zeitraum und der Fahrzeit im Halteabschnitt gesamt.

Es gelten folgende Formeln für die Zeiträume von:

- Montag bis Sonntag inklusive bundeseinheitlicher Feiertage von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr:

$$\text{Trassenabschnitt}_{\text{im Zeitraum}} = \frac{\text{Fahrzeit}_{\text{im Zeitraum}}}{\text{Fahrzeit}_{\text{Halteabschnitt gesamt}}} * \text{Streckenlänge}_{\text{Halteabschnitt gesamt}}$$

- Samstag und Sonntag sowie an bundeseinheitlichen Feiertagen von 6:00 Uhr bis 09:00 Uhr:

$$\text{Trassenabschnitt}_{\text{im Zeitraum}} = \frac{\text{Fahrzeit}_{\text{im Zeitraum}}}{\text{Fahrzeit}_{\text{Halteabschnitt gesamt}}} * \text{Streckenlänge}_{\text{Halteabschnitt gesamt}}$$

Beispiel:

Parameter:

- *Halteabschnitt zwischen zwei Personenverkehrshalten: 300 Trkm*
- *Fahrzeit insgesamt: 180min*
- *120 Minuten Fahrzeit zwischen 6:00 Uhr und 09:00 Uhr am Sonntag (Sollfahrplan)*

Rechnung:

$$\textit{Trassenabschnitt}_{\textit{im Zeitraum}} = \frac{\textit{120 Minuten}}{\textit{180 Minuten}} * \textit{300 Trkm} = \textit{200 Trkm}$$

Ergebnis: *Dem Marktsegment Basic sind danach 200 Trkm zuzuordnen.*

5.3.2.4 Basic Express

Im Marktsegment Basic kann sich der ZB dem Marktsegment „Basic Express“ zuordnen (Sehr hohe Priorität).

Hinweise zu diesem Marktsegment und zum Anmeldeprozedere siehe Ziffer 5.3.2.11.

5.3.2.5 Nacht

Das Marktsegment Nacht umfasst alle Schienenpersonenfernverkehre, die entweder

- im Zeitraum von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr verkehren (Zeitkriterium), oder
- im Zeitraum von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr einschließlich etwaiger außerdeutscher Zuglaufanteile vollständig durchfahren und mindestens einen Liege- oder Schlafwagen mitführen. Diese Verkehre werden auch vor 23:00 Uhr und nach 06:00 Uhr dem Segment Nacht zugeordnet.

Die oben genannten Varianten umfassen das Marktsegment Nacht, es sei denn, es handelt sich um die Marktsegmente Charter/Nostalgie oder Lok-/Leerfahrt.

Zeitkriterium

Zeitlich erfasst werden alle Halteabschnitte täglich im Zeitraum von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Darüber hinaus werden Halteabschnitte, die das räumliche Kriterium erfüllen, aber nicht vollständig den oben genannten Zeiträumen zugeordnet werden können, wie folgt anteilig erfasst:

Zum Marktsegment Nacht gehören diejenigen Trassenkilometer des Halteabschnitts (Trassenabschnitt im Zeitraum), die sich als Produkt aus der Streckenlänge des Halteabschnitts gesamt und dem Fahrzeitanteil in den oben genannten Zeiträumen ergeben. Der Fahrtzeitanteil berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen Fahrzeit im Zeitraum und der Fahrzeit im Halteabschnitt gesamt.

Es gilt folgende Formel für den Zeitraum von:

- täglich von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr:

$$\frac{\text{Fahrzeit}_{\text{im Zeitraum}}}{\text{Fahrzeit}_{\text{Halteabschnitt gesamt}}} * Streckenlänge_{Halteabschnitt\ gesamt}$$

Beispiel:

Parameter:

- Halteabschnitt zwischen zwei Personenverkehrshalten: 300 Trkm
- Fahrzeit insgesamt: 180min
- 120 Minuten Fahrzeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr (Sollfahrplan)

Rechnung:

$$\text{Trassenabschnitt}_{\text{im Zeitraum}} = \frac{120\ \text{Minuten}}{180\ \text{Minuten}} * 300\ \text{Trkm} = 200\ \text{Trkm}$$

Ergebnis: *Dem Marktsegment Nacht sind danach 200 Trkm zuzuordnen.*

Die EVU sind verpflichtet der DB InfraGO AG mit jeder Trassenanmeldung für Verkehre, die außerhalb des Zeitraums 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr verkehren sollen und für die das Marktsegment Nacht in Anspruch genommen werden soll, eine Wagenliste mit Angabe der Art der Wagen zu übermitteln. Eine Formatvorlage und weitere Details können unter www.dbinfrago.com/nachtzug entnommen werden. Die DB InfraGO AG behält sich vor, die Einhaltung der o.g. Kriterien anhand von Stichproben zu überprüfen.

5.3.2.6 Nacht Express

Im Marktsegment Nacht kann sich der ZB dem Marktsegment „Nacht Express“ zuordnen (Sehr hohe Priorität).

Hinweise zu diesem Marktsegment und zum Anmeldeprozedere siehe Ziffer 5.3.2.11.

5.3.2.7 Charter/ Nostalgie

Charterverkehre sind unabhängig von Zeitkriterien und Raumkriterien Trassennutzungen im Schienenpersonenfernverkehr, die zu einem bestimmten, für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Zweck angeboten werden. Zwischenhalte dienen nur entweder dem Einstieg (NE) oder dem Ausstieg (NA) oder erfolgen aufgrund von Lokführererholungshalt (LE) oder Personalwechsel (PW). Es handelt sich nicht um einen Charterverkehr, wenn die Relation mehr als 30 Mal in der Netzfahrplanperiode durch den ZB bedient wird. Das Angebot für einen Charterverkehr steht unter dieser Bedingung. Wird die Relation tatsächlich mehr als 30 Mal bedient, werden die betroffenen Trassen sowie die zuvor diesem Verkehr zugeschiedenen Trassen im Fahrplanjahr rückwirkend nach den dafür geltenden Regelungen den anderen Marktsegmenten des Schienenpersonenfernverkehrs zugeordnet. Das entsprechende Trassenentgelt wird nachgefordert.

Nostalgieverkehre sind Trassennutzungen im Schienenpersonenfernverkehr, für die:

- die Traktionsart Dampf beim Triebfahrzeug genutzt wird; oder
- ein Triebfahrzeug eingesetzt wird, das erstmalig vor mehr als 50 Jahren vor Beginn der Fahrplanperiode 2018 nach nationalem Fahrzeugregister zugelassen wurde; oder
- bei denen das Finanzamt die Einhaltung der Anforderungen nach § 52 Abs. 1 AO durch den ZB anerkannt hat. Der Bescheid des Finanzamtes ist der DB InfraGO AG spätestens im Rahmen der Trassenanmeldung vorzulegen.

Das Marktsegment Charter/Nostalgie im Schienenpersonenfernverkehr kann nur im Gelegenheitsverkehr unter Beachtung der Fristen gemäß Ziffer 4.2.2.4 angemeldet werden. Erfolgt eine Anmeldung im Netzfahrplan, so wird diese erst im Gelegenheitsverkehr bearbeitet.

Ob es sich bei dem bestellten Schienenpersonenfernverkehr um einen Charter/Nostalgieverkehr handelt, ist bei der Trassenanmeldung als Pflichtangabe zu kennzeichnen. Erfolgt dies nicht, wird der Verkehr gemäß den räumlichen und zeitlichen Kriterien den Marktsegmenten des Schienenpersonenfernverkehrs zugeordnet.

5.3.2.8 Punkt-zu-Punkt

Das Marktsegment Punkt-zu-Punkt umfasst alle Trassennutzungen zwischen 06:00 Uhr und 23:00 Uhr, die die folgenden Kriterien erfüllen:

Zeitkriterium

Zeitlich erfasst werden alle Halteabschnitte von Montag bis Sonntag im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Darüber hinaus werden Halteabschnitte, die das räumliche Kriterium erfüllen, aber nicht vollständig den oben genannten Zeiträumen zugeordnet werden können, wie folgt anteilig erfasst:

Zum Marktsegment Punkt-zu-Punkt gehören diejenigen Trassenkilometer des Halteabschnitts (Trassenabschnitt im Zeitraum), die sich als Produkt aus der Streckenlänge des Halteabschnitts gesamt und dem Fahrzeitanteil in den oben genannten Zeiträumen ergeben. Der Fahrtzeitanteil berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen Fahrzeit im Zeitraum und der Fahrzeit im Halteabschnitt gesamt.

Es gilt folgende Formel für den Zeitraum von:

- Montag bis Sonntag von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr:

$$\text{Trassenabschnitt}_{\text{im Zeitraum}} = \frac{\text{Fahrzeit}_{\text{im Zeitraum}}}{\text{Fahrzeit}_{\text{Halteabschnitt gesamt}}} * \text{Streckenlänge}_{\text{Halteabschnitt gesamt}}$$

Beispiel:

Parameter:

- Halteabschnitt zwischen zwei Personenverkehrshalten: 300 Trkm
- Fahrzeit insgesamt: 180min
- 120 Minuten Fahrzeit zwischen 06:00 Uhr und 23:00 Uhr (Sollfahrplan)

Rechnung:

$$\text{Trassenabschnitt}_{\text{im Zeitraum}} = \frac{120 \text{ Minuten}}{180 \text{ Minuten}} * 300 \text{ Trkm} = 200 \text{ Trkm}$$

Ergebnis: *Dem Marktsegment Punkt-zu-Punkt sind danach 200 Trkm zuzuordnen.*

Geschwindigkeitskriterium

- Soweit sie zwischen Metropolbahnhöfen verkehren, dürfen sie in den jeweiligen Abschnitten, in denen zwei benachbarte Metropolbahnhöfe verbunden werden, nur mit

einer Durchschnittsgeschwindigkeit gemäß Sollfahrplan von weniger als 130 Km/h fahren. Jeweilige Abschnitte zwischen zwei benachbarten Metropolbahnhöfen mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit gemäß Sollfahrplan von mindestens 130 Km/h sind den anderen Marktsegmenten des SPFV zuzuordnen. Soweit keine Metropolbahnhöfe miteinander verbunden werden, ist keine Durchschnittsgeschwindigkeit für das Marktsegment Punkt-zu-Punkt vorgegeben;

Kriterium Punkt-zu-Punkt

Sie dürfen außerdem:

- keine bestellten Anschlüsse an keinem der bedienten Personenverkehrshalte aufweisen. Das schließt auch Kurswagenübergänge sowie das Flügeln bzw. Vereinigen von Zugteilen ein, wobei dies auf dem gesamten Laufweg unzulässig ist; und
- bei einer Trassenanmeldung zum Netzfahrplan eine zeitliche Flexibilität des Konstruktionsspielraums im Sinne der Ziffer 4.2.1.6 von +/- 30 Minuten in Bezug auf den Abfahrts- und Ankunftszeitpunkt gewähren, d. h. insgesamt einen Konstruktionsspielraum von 60 Minuten.

Das Trassenangebot für das Marktsegment Punkt-zu-Punkt steht unter der Bedingung, dass das bestellende EVU oder ein anderes EVU, dass u.a. dieselben Fernverkehrstickets wie das bestellende EVU akzeptiert, in dieser Verkehrsart pro Verkehrstag und Richtung in jedem bestellten Halteabschnitt höchstens 4 Fahrten durchführt. Ist zum Abrechnungszeitpunkt erkennbar, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, werden sämtliche Fahrten für den betroffenen Verkehrstag den anderen Marktsegmenten des SPFV zugeordnet und abgerechnet.

Die unter den Kriterien Punkt-zu-Punkt und zeitliche Flexibilität gefassten Bedingungen müssen auf dem gesamten bestellten Laufweg zutreffen. Ansonsten ist dieser Verkehr den anderen Marktsegmenten des SPFV zuzuordnen.

Eine Bestellung ist im Netzfahrplan und Gelegenheitsverkehr möglich.

Ob es sich bei dem bestellten Schienenpersonenfernverkehr um Punkt-zu-Punkt handelt, ist bei der Trassenanmeldung als Pflichtangabe zu kennzeichnen. Erfolgt dies nicht, wird der Verkehr gemäß den räumlichen und zeitlichen Kriterien den Marktsegmenten des Schienenpersonenfernverkehrs zugeordnet.

Kriterium zeitliche Flexibilität

Mit der Bestellung eines Zuges im Marktsegment Punkt-zu-Punkt wird für die entsprechende Zugtrasse des Schienenpersonenfernverkehrs eine zeitliche Flexibilität des Konstruktionsspielraums im Sinne der Ziffer 4.2.1.6 von +/- 30 Minuten in Bezug auf den Abfahrts- und Ankunftszeitpunkt und jeden kundenbestellten Haltezeitpunkt für den gesamten Zuglauf gewährt, d. h. insgesamt ein Konstruktionsspielraum von 60 Minuten. Dies gilt auch für Trassenanmeldungen mit Bezug zu rahmenvertraglich gesicherten Schienenwegkapazitäten, auch wenn die dort festgelegten Zeitrahmen durch Konstruktionsspielraum überschritten würden. Für die Aufrechterhaltung des Schutzes rahmenvertraglich gesicherter Kapazitäten gilt die Regelung in Ziffer 4.4.3. Aufgrund des abweichenden Konstruktionsspielraums zu den übrigen Verkehren des SPFV ist eine Marktsegmentänderung von den übrigen Marktsegmenten des SPFV nicht zulässig.

5.3.2.9 Lok-/Leerfahrt

Das Marktsegment Lok/Leerfahrt umfasst unabhängig von Zeitkriterien und Raumkriterien alle Trassennutzungen des Schienenpersonenfernverkehrs, die nicht für die Nutzung durch Fahrgäste freigegeben werden (keine Lastfahrt).

Ob es sich bei dem bestellten Schienenpersonenfernverkehr um eine Lok-/Leerfahrt handelt, ist bei der Trassenanmeldung als Pflichtangabe zu kennzeichnen. Erfolgt dies nicht, wird der Verkehr gemäß den räumlichen und zeitlichen Kriterien den Marktsegmenten des Schienenpersonenfernverkehrs zugeordnet.

5.3.2.10 Lok-/Leerfahrt Express

Soweit die Lok-/Leerfahrt Teil einer Trassennutzung in den Marktsegmenten Metro Tag Express, Basic Express oder Nacht Express ist, ist sie ebenfalls dem Marktsegment Lok-/Leerfahrt Express zuzuordnen.

Hinweise zu diesem Marktsegment und zum Anmeldeprozedere siehe Ziffer 5.3.2.11.

5.3.2.11 Marktsegmente mit dem Zusatz „Express“

ZB entscheiden selbst, ob eine Trasse einem der beschriebenen Marktsegmente mit dem Zusatz „Express“ zugeordnet wird. Dies ist bei der Trassenanmeldung zu kennzeichnen. Jedoch kann eine Zuordnung nur für die gesamte Trasse erfolgen.

In den Marktsegmenten mit dem Zusatz „Express“ wird Zügen des Schienenpersonenfernverkehrs gemäß Richtlinie 420.0201 (vgl. Anlage 3.2.1.2.3) grundsätzlich Vorrang in der betrieblichen Durchführung vor allen Zügen gewährt mit Ausnahme von dringlichen Hilfszügen und anderen Zügen des Schienenpersonenfernverkehrs mit dem Zusatz „Express“.

Diese Marktsegmente stehen im Netzfahrplan sowie im Gelegenheitsverkehr zur Verfügung.

5.3.3 Marktsegmente im Schienenpersonennahverkehr

Die Marktsegmente für den Schienenpersonennahverkehr sind wie folgt definiert:

5.3.3.1 Schienenpersonennahverkehr Lastfahrt

Für Lastfahrten des Schienenpersonennahverkehrs werden gemäß § 37 ERegG sechszehn Marktsegmente gebildet. Dabei entspricht jedes Marktsegment räumlich einem Bundesland.

Bei der Trassenanmeldung ist als Pflichtangabe zu kennzeichnen, wenn es sich bei dem bestellten Schienenpersonennahverkehr um einen öffentlichen Personenverkehrsdienst handelt, der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegt.

5.3.3.2 Lok-/Leerfahrt

Das Marktsegment Lok-/Leerfahrt umfasst alle Trassennutzungen des Schienenpersonennahverkehrs, die nicht für die Nutzung durch Fahrgäste geplant und freigegeben werden (keine Lastfahrt).

Inwieweit es sich bei dem bestellten Schienenpersonennahverkehr um eine Lok-/Leerfahrt handelt, ist bei der Trassenanmeldung als Pflichtangabe zu kennzeichnen. Erfolgt dies nicht, wird der Verkehr als Lastfahrt gemäß den räumlichen Kriterien den Marktsegmenten des Schienenpersonennahverkehrs zugeordnet.

5.3.4 Marktsegmente im Schienengüterverkehr

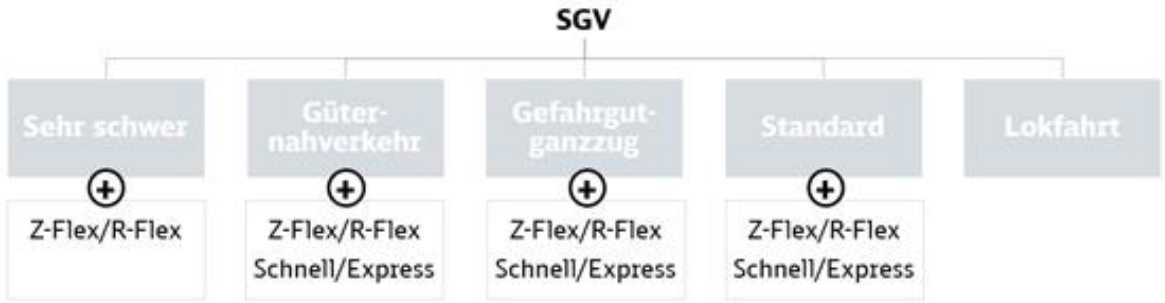

⊕ In diesen Marktsegmente können die fahrplanerischen Zusätze „Z-Flex" oder „R-Flex" sowie mit Ausnahme des Marktsegments „Sehr schwer" die betrieblichen Zusätze „Schnell" oder „Express" gewählt werden.

Weitere Segmente im Schienengüterverkehr ergeben sich aus der Kombination der vorgenannten Segmente mit besonderen planerischen oder betrieblichen Charakteristika.

Die planerischen Charakteristika sind:

Z-Flex **R-Flex**

Die planerischen Charakteristika „Z-Flex" und „R-Flex" sind mit jedem der oben genannten Segmente außer „Lokfahrt" kombinierbar.

Die betrieblichen Charakteristika sind:

Express **Schnell**

Die betrieblichen Charakteristika „Express" und „Schnell" sind mit jedem der oben genannten Segmente außer „Lokfahrt" und „Sehr schwer" kombinierbar.

Die Marktsegmente für den Schienengüterverkehr sind wie folgt definiert:

5.3.4.1 Sehr schwer

Das Marktsegment Sehr schwer umfasst alle Trassennutzungen, bei denen das Wagenzuggewicht 3000 Tonnen überschreitet.

Ist eine Trasse mit einem Wagenzuggewicht bis einschließlich 3000 Tonnen vereinbart, nutzt der ZB die Trasse jedoch tatsächlich mit einem Wagenzuggewicht größer 3000 Tonnen, so schuldet er für diese Trasse ein erhöhtes Trassenentgelt in Höhe des Zweifachen des Entgelts für die Trasse im Marktsegment Sehr schwer, es sei denn, der ZB hat dies nicht verschuldet und weist dies der DB InfraGO AG nach.

Diese Regelungen betreffen nicht die Änderung oder Stornierung des ENV hinsichtlich des Zuggewichts. Für die Zulässigkeit und Bepreisung solcher vereinbarter Änderungen / Teilstornierungen gelten die Regelungen in Ziffer 5.6.1.

Weitere Marktsegmente für den sehr schweren Zug

- *„zeitliche Flexibilität“* (**Sehr schwer Z-Flex**) oder
- *„räumliche Flexibilität“* (**Sehr schwer R-Flex**).

Hinweise zu diesen Marktsegmenten und zum Anmeldeprozedere siehe Ziffer 5.3.4.8 bzw. Ziffer 5.3.4.9.

5.3.4.2 Güternahverkehr

Das Marktsegment Güternahverkehr umfasst alle Trassennutzungen, bei denen der jeweilige Zug auf einer Trasse nicht weiter als 75 km fährt, eine Wagenzuglänge von maximal 370 Metern aufweist und das Wagenzuggewicht 3000 Tonnen nicht überschreitet. Das Marktsegment umfasst auch den ausschließlichen Transport von gefährlichen Gütern, wenn die vorgenannten Kriterien erfüllt sind.

Güternahverkehrstrassen dürfen nicht innerhalb von vier Stunden räumlich aneinander anschließend bestellt werden, es sei denn es handelt sich um eine streckenidentische Rückfahrt zum ursprünglichen Startpunkt oder eine „vollständige Zugbehandlung“ hat stattgefunden.

Ist eine Trasse für einen Güternahverkehrszug vereinbart, nutzt der ZB oder das einbezogene EVU die Trasse jedoch tatsächlich mit einer Wagenzuglänge größer 370 Meter, so schuldet er für diese Trasse ein erhöhtes Trassenentgelt in Höhe des Zweifachen des Entgelts für die Trasse im Marktsegment Standard-Zug, es sei denn, der ZB hat dies nicht verschuldet und weist dies der DB InfraGO AG nach.

Diese Regelungen betreffen nicht die Änderung oder Stornierung des ENV hinsichtlich der Wagenzuglänge. Für die Zulässigkeit und Bepreisung solcher vereinbarter Änderungen / Teilstornierungen gelten die Regelungen in Ziffer 5.6.1.

Weitere Marktsegmente für den Güternahverkehrs-Zug

- *„zeitliche Flexibilität“* ***(Güternahverkehr Z-Flex)*** *oder*
- *„räumliche Flexibilität“* ***(Güternahverkehr R-Flex)***
- *„sehr hohe Priorität“* ***(Güternahverkehr Express)*** *oder*
- *„hohe Priorität“* ***(Güternahverkehr Schnell)***
- *„zeitliche Flexibilität“ und „sehr hohe Priorität“* ***(Güternahverkehr Z-Flex Express)***
- *„räumliche Flexibilität“ und „sehr hohe Priorität“* ***(Güternahverkehr R-Flex Express)***
- *„zeitliche Flexibilität“ und „hohe Priorität“* ***(Güternahverkehr Z-Flex Schnell)***
- *„räumliche Flexibilität“ und „hohe Priorität“* ***(Güternahverkehr R-Flex Schnell)***

Hinweise zu diesen Marktsegmenten und zum Anmeldeprozedere siehe Ziffer 5.3.4.6, Ziffer 5.3.4.7, Ziffer 5.3.4.8 bzw. Ziffer 5.3.4.9.

Gefahrguttransporte sind nach Ziffer 4.7.2 zu kennzeichnen.

5.3.4.3 Gefahrgutganzzug

Das Marktsegment Gefahrgutganzzug umfasst alle Trassennutzungen, bei denen der jeweilige Zug ausschließlich gefährliche Güter nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz und der darauf basierenden Verordnung GGVSEB (einschließlich dem RID) transportiert, vergleiche Richtlinie 402.0202A1 vgl. **Anlage 3.2.1.2.2** und bei denen der jeweilige Zug auf einer Trasse weiter als 75

km fährt oder eine Wagenzuglänge von über 370 Metern aufweist und das Wagenzuggewicht 3000 Tonnen nicht überschreitet.

Ist eine Trasse nicht für einen Gefahrgutganzzug vereinbart, nutzt der ZB oder das einbezogene EVU die Trasse jedoch tatsächlich mit einem Gefahrgutganzzug, so schuldet er für diese Trasse ein erhöhtes Trassenentgelt in Höhe des Zweifachen des Entgelts für die Trasse im Marktsegment Gefahrgutganzzug, es sei denn, der ZB hat dies nicht verschuldet und weist dies der DB InfraGO AG nach.

Diese Regelungen betreffen nicht die Änderung oder Stornierung des ENV hinsichtlich des beförderten Guts. Für die Zulässigkeit und Bepreisung solcher vereinbarter Änderungen / Teilstornierungen gelten die Regelungen in Ziffer 5.6.1.

Weitere Marktsegmente für den Gefahrgutganzzug

- „zeitliche Flexibilität“ (***Gefahrgutganzzug* Z-Flex**) oder
- „räumliche Flexibilität“ (***Gefahrgutganzzug* R-Flex**)
- „sehr hohe Priorität“ (***Gefahrgutganzzug* Express**) oder
- „hohe Priorität“ (***Gefahrgutganzzug* Schnell**)
- „zeitliche Flexibilität“ und „sehr hohe Priorität“ (***Gefahrgutganzzug* Z-Flex Express**)
- „räumliche Flexibilität“ und „sehr hohe Priorität“ (***Gefahrgutganzzug* R-Flex Express**)
- „zeitliche Flexibilität“ und „hohe Priorität“ (***Gefahrgutganzzug* Z-Flex Schnell**)
- „räumliche Flexibilität“ und „hohe Priorität“ (***Gefahrgutganzzug* R-Flex Schnell**)

Hinweise zu diesen Marktsegmenten und zum Anmeldeprozedere siehe Ziffer 5.3.4.6, Ziffer 5.3.4.7, Ziffer 5.3.4.8 bzw. Ziffer 5.3.4.9.

Ein Gefahrgutganzzug ist bei der Trassenanmeldung gemäß Ziffer 4.7.2 zu kennzeichnen.

5.3.4.4 Lokfahrt

Das Marktsegment Lokfahrt des Schienengüterverkehrs umfasst Trassennutzungen mit Lokomotiven; es dürfen keine kuppelbaren Wagen Bestandteil der Zugkonfiguration sein.

Für die Zuordnung einer Trassennutzung zum Marktsegment Lokfahrt im Schienengüterverkehr ist die verkehrliche Einbindung der Trassennutzung und nicht die der Lokomotive ausschlaggebend. Steht die Trassennutzung im verkehrlichen Zusammenhang mit Trassennutzungen des Schienenpersonenverkehrs als Vor- oder Nachleistung zur Lokfahrt, ist sie dem Marktsegment Lokfahrt des Schienenpersonenverkehrs zuzuordnen. Steht die Trassennutzung im verkehrlichen Zusammenhang ausschließlich mit Trassennutzungen des Schienengüterverkehrs als Vor- und Nachleistung, ist sie dem Marktsegment Lokfahrt des Schienengüterverkehrs zuzuordnen.

Des Weiteren werden Baumaschinen einschließlich deren betrieblich nicht kuppelbarer integraler Bestandteile als Nebenfahrzeuge (z.B. Gleisstopfmaschinen, jedoch nicht mit zusätzlichen Wagen) dann von dem Marktsegment erfasst, wenn sie ebenfalls ohne kuppelbare Wagen fahren.

Ob es sich bei dem bestellten Schienengüterverkehr um eine Lokfahrt handelt, ist bei der Trassenanmeldung als Pflichtangabe zu kennzeichnen. Erfolgt dies nicht, wird der Verkehr gemäß den Segmentierungskriterien den sonstigen Marktsegmenten des Schienengüterverkehrs zugeordnet.

Nutzt der ZB eine Lokfahrt im Schienengüterverkehr gemäß Ziffer 5.3.4.4, obwohl diese Trasse aufgrund seiner verkehrlichen Einordnung im Vor- oder Nachlauf dem Schienenpersonenverkehr zuzuordnen wäre, so schuldet er für diese Trasse ein erhöhtes Trassenentgelt in Höhe des Zweifachen des Entgelts für die Trasse im Marktsegment Lokfahrt gemäß Ziffer 5.3.2.9, es sei denn, der ZB hat dies nicht verschuldet und weist dies der DB InfraGO AG nach.

5.3.4.5 Standard

Das Marktsegment Standard beinhaltet alle Trassennutzungen, welche nicht den Segmenten

- Sehr schwer,
- Güternahverkehr,
- Gefahrgutganzzug oder
- Lokfahrt

zuzuordnen sind.

Weitere Marktsegmente für den Standard-Zug

- *„zeitliche Flexibilität“* ***(Standard Z-Flex)*** *oder*
- *„räumliche Flexibilität“* ***(Standard R-Flex)***
- *„sehr hohe Priorität“* ***(Standard Express)*** *oder*
- *„hohe Priorität“* ***(Standard Schnell)***
- *„zeitliche Flexibilität“ und „sehr hohe Priorität“* ***(Standard Z-Flex Express)***
- *„räumliche Flexibilität“ und „sehr hohe Priorität“* ***(Standard R-Flex Express)***
- *„zeitliche Flexibilität“ und „hohe Priorität“* ***(Standard Z-Flex Schnell)***
- *„räumliche Flexibilität“ und „hohe Priorität“* ***(Standard R-Flex Schnell)***

Hinweise zu diesen Marktsegmenten und zum Anmeldeprozedere siehe Ziffer 5.3.4.6, Ziffer 5.3.4.7, Ziffer 5.3.4.8 bzw. Ziffer 5.3.4.9.

5.3.4.6 Marktsegmente mit dem Zusatz „Express“

ZB entscheiden selbst, ob eine Trasse einem der beschriebenen Marktsegmente mit dem Zusatz „Express“ zugeordnet wird. Dies ist bei der Trassenanmeldung zu kennzeichnen. Jedoch kann eine Zuordnung nur für die gesamte Trasse erfolgen.

In Marktsegmenten mit dem Zusatz „Express“ wird Zügen des Schienengüterverkehrs gemäß Richtlinie 420.0201 (vgl. Anlage 3.2.1.2.3) grundsätzlich Vorrang in der betrieblichen Durchführung vor allen Zügen gewährt mit Ausnahme von dringlichen Hilfszügen und Zügen des Schienenpersonenfernverkehrs mit dem Zusatz Express sowie anderen Zügen des Schienengüterverkehrs mit dem Zusatz Express. Die Durchführung von „Qualifizierten Schätzungen“ (QS) und „Konzeptionellen Schätzungen“ (KS) im Baubetriebsmanagement richtet sich nach Richtlinie 402.0305 (vgl. Anlage 3.2.1.2.2).

Dieses Marktsegment steht im Netzfahrplan sowie im Gelegenheitsverkehr zur Verfügung.

5.3.4.7 Marktsegmente mit dem Zusatz „Schnell“

ZB entscheiden selbst, ob eine Trasse einem der beschriebenen Marktsegmente mit dem Zusatz „Schnell“ zugeordnet wird. Dies ist bei der Trassenanmeldung zu kennzeichnen. Jedoch kann eine Zuordnung nur für die gesamte Trasse erfolgen.

In den Marktsegmenten mit dem Zusatz „Schnell“ wird Zügen des Schienengüterverkehrs im Rahmen der Richtlinie 420.0201 (vgl. Anlage 3.2.1.2.3) grundsätzlich Vorrang in der betrieblichen Durchführung vor allen Zügen der Marktsegmente des Schienengüterverkehrs gewährt mit Ausnahme von dringlichen Hilfszügen und anderen Zügen mit dem Zusatz „Express“ bzw. „Schnell“. Die Durchführung von „Qualifizierten Schätzungen“ (QS) und „Konzeptionellen Schätzungen“ (KS) im Baubetriebsmanagement richtet sich nach Richtlinie 402.0305 (vgl. Anlage 3.2.1.2.2).

Diese Marktsegmente stehen im Netzfahrplan sowie im Gelegenheitsverkehr zur Verfügung.

5.3.4.8 Marktsegmente mit dem Zusatz „Z-Flex“

ZB entscheiden selbst, ob eine Trasse einem der beschriebenen Marktsegmente mit dem Zusatz „Z-Flex“ zugeordnet wird. Dies ist bei der Trassenanmeldung zu kennzeichnen. Jedoch kann eine Zuordnung nur für die gesamte Trasse erfolgen.

In den Marktsegmenten mit dem Zusatz „Z-Flex“ wird für Zugtrassen des Schienengüterverkehrs eine zeitliche Flexibilität des Konstruktionsspielraums im Sinne der Ziffer 4.2.1.6 von +/- 120 Minuten in Bezug auf den Abfahrts- und Ankunftszeitpunkt und jeden kundenbestellten Haltezeitpunkt gewährt, d.h. insgesamt einen Konstruktionsspielraum von 240 Minuten. Trassenanmeldungen im Marktsegment mit dem Zusatz „Z-Flex“ können nicht unter Bezugnahme auf eine Rahmvertragskapazität angemeldet werden. Erfolgt abweichend eine Anmeldung unter Bezugnahme auf eine Rahmenvertragskapazität, fordert die DB InfraGO AG den ZB zur Plausibilisierung gem. Ziffer 4.2.1.1 auf.

Die Marktsegmente mit dem Zusatz „Z-Flex“ stehen nur bei Anmeldungen zum Netzfahrplan zur Verfügung.

5.3.4.9 Marktsegmente mit dem Zusatz „R-Flex“

ZB entscheiden selbst, ob eine Trasse einem der beschriebenen Marktsegmente mit dem Zusatz „R-Flex“ zugeordnet wird. Dies ist bei der Trassenanmeldung zu kennzeichnen. Jedoch kann eine Zuordnung nur für die gesamte Trasse erfolgen.

In den Marktsegmenten mit dem Zusatz „R-Flex“ wird für Zugtrassen des Schienengüterverkehrs eine zeitliche Flexibilität des Konstruktionsspielraums im Sinne der Ziffer 4.2.1.6 von +/- 120 Minuten in Bezug auf den Abfahrts- und Ankunftszeitpunkt eingeräumt, d. h. insgesamt einen Konstruktionsspielraum von 240 Minuten, sowie die Flexibilität hinsichtlich sämtlicher möglicher Laufwege bei Beibehaltung des Start- und Zielpunktes. Räumlich bindend für die Trassenkonstruktion sind ausschließlich Start- und Zielpunkt.

Enthält die Trassenanmeldung Verkehrshalte für die Trassenkonstruktion, liegt keine räumliche Flexibilität vor. Die Anmeldung von Verkehrshalten für die Trassenkonstruktion ist abweichend hiervon für die räumliche Flexibilität unter folgenden Voraussetzungen unschädlich:

- die Trasse überschreitet eine Fahrzeit von vier Stunden;
- für jeden vollen vier-Stunden-Fahrzeitraum wird maximal ein Verkehrshalt - ohne Angabe einer konkreten Zeit - angemeldet; und
- als Haltegrund wird ausschließlich Personalwechsel (PW) oder Lokführer-Erholungshalt (LE) (vgl. Ril 402.0202A01, Anlage 3.2.1.2.2) angegeben.

Enthält die Trassenanmeldung für das Marktsegment „R-Flex“ darüber hinaus Durchfahrten und Betriebshalte, werden diese für die Trassenkonstruktion nicht berücksichtigt.

Trassenanmeldungen im Marktsegment mit dem Zusatz „R-Flex“ können nicht unter Bezugnahme auf eine Rahmvertragskapazität angemeldet werden. Erfolgt abweichend eine Anmeldung unter Bezugnahme auf eine Rahmenvertragskapazität, fordert die DB InfraGO AG den ZB zur Plausibilisierung gem. Ziff. 4.2.1.1 auf.

Die Marktsegmente mit dem Zusatz „R-Flex“ stehen nur bei Anmeldungen zum Netzfahrplan zur Verfügung.

5.3.5 Zuordnung widersprüchlicher Anmeldungen zu Verkehrsarten und Marktsegmenten

Wenn Merkmale der bestellten Trasse nicht zu den Merkmalen der bestellten Verkehrsart oder des bestellten Marktsegments passen, fordert die DB InfraGO AG die vom anmeldenden ZB oder dem einbezogenen EVU benannten Personen oder Stellen unverzüglich zur Plausibilisierung der Angaben in der Anmeldung auf. Für die Vorlage gelten die Fristen nach Ziffern 4.2.1.1 bzw. 4.2.2.2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die DB InfraGO AG bei fehlender Plausibilisierung innerhalb der dort genannten Fristen berechtigt ist, die Trasse auf Basis der Fahrplandaten einer Verkehrsart oder einem Marktsegment zuzuordnen und dem ZB ein entsprechendes Angebot unter Berücksichtigung dieser Zuordnung zu unterbreiten.

5.3.6 Unmittelbare Kosten des Zugbetriebs

Eine detaillierte Beschreibung der Herleitung der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen, erfolgt in Anlage 5.2. Die Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebes, je Marktsegment anfallen, werden in Anlage 5.3 aufgelistet.

5.3.7 Vollkostenaufschlag gemäß der relativen Tragfähigkeit des betreffenden Marktsegments

Eine detaillierte Beschreibung der Bestimmung der Vollkostenaufschläge gemäß der relativen Tragfähigkeit erfolgt in **Anlage 5.2**. Die Vollkostenaufschläge gemäß der relativen Tragfähigkeit je Marktsegment werden in **Anlage 5.3** angegeben.

5.4 Zusatzleistungen und Entgelte

Zu den Zusatzleistungen der DB InfraGO AG und der RNI gehören die im folgenden dargestellten Leistungen. Leistungen, die die DB InfraGO AG in Personenbahnhöfen erbringt, sind in Ziffer 7.3.2.1.2 geregelt.

5.4.1 Abstellen auf Schienenwegen

Das Abstellen auf Schienenwegen für mehr als 60 Minuten ist eine entgeltpflichtige Zusatzleistung der DB InfraGO AG. Der Entgeltanspruch der DB InfraGO AG bzw. der RNI entsteht mit dem Abstellen auf Kundenwunsch für mehr als 60 Minuten. Abstellungen, die nicht aufgrund eines Kundenwunsches zustande kommen, sind nicht entgeltpflichtig. Das Abstellen ist nur möglich, sofern kein anderer Trassennutzungsanspruch entgegensteht.

Für das Abstellen auf Schienenwegen über 60 Minuten hinaus erhebt die DB InfraGO AG bzw. die RNI ein Entgelt.
Dieses Entgelt entspricht dem Entgelt von Produktkategorie Abstellung I. Die entsprechende Entgelthöhe ergibt sich aus der für die jeweilige Netzfahrplanperiode geltende Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG (vgl. Ziffer 7.3.1.4.1).

5.4.2 Machbarkeitsstudie aT

Transporte, die wegen ihrer äußeren Abmessung, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen (Traglast von Brückenbauwerken, Streckenklassen, Fahrzeugumgrenzung etc.), bzw. nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, benötigen eine Machbarkeitsstudie aT. Die Erstellung einer Machbarkeitsstudie aT gem. den Ziffern 3.4.3 und 4.7.1 ist eine entgeltpflichtige Zusatzleistung der DB InfraGO AG bzw. der RNI, wenn bei Lü-Transporten, einschließlich der Einschränkungswerte der Tafeln 2_1 und 2_3 (UIC Verladerichtlinie Band 1) das Lademaß über die gem. der **Anlage 5.4.2** dargestellten Umrisslinie hinaus überschritten wird.

Für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie aT wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben, wenn die Umrisslinie zur Preisbildung nicht überschritten wird.

Bei Lü-Transporten (mit oder ohne Schwerlast), die einschließlich der Einschränkungswerte der Tafeln 2_1 und 2_3 (UIC Verladerichtlinie Band 1) das Lademaß über die gem. der **Anlage 5.4.2** dargestellten Umrisslinie hinaus überschreiten, wird ein Basispreis sowie ein aufwandsbezogenes Entgelt erhoben, denn der Bearbeitungsaufwand geht über den üblichen Aufwand einer Machbarkeitsstudie aT hinaus.

Der Basispreis beträgt 123,00 Euro.
Das aufwandsbezogene Entgelt beträgt 90,00 Euro je angefangener 60 Minuten.

5.4.3 Befahrbarkeitsprüfung übergroßer Fahrzeuge

Die Erstellung einer Befahrbarkeitsprüfung übergroßer Fahrzeuge gem. Ziffer 3.4.3.2 ist eine entgeltpflichtige Zusatzleistung der DB InfraGO AG bzw. die RNI. Nach einer Befahrbarkeitsprüfung stellt die DB InfraGO AG sicher, dass mit dem geprüften Profil gefahren werden kann.

Für eine Befahrbarkeitsprüfung übergroßer Fahrzeuge wird ein Entgelt erhoben, das sich aus einem Grundbetrag und einem fallbezogenen Aufwandsanteil zusammensetzt. Über den Grundbetrag sind u.a. die Aufwendungen für die Antragsbearbeitung, netzinterne Aufbereitung der Laufweginformationen und die formale Freigabe sowie IT-Aufwand und –Weiterentwicklung abgedeckt. Der Aufwand für die tatsächliche Befahrbarkeitsprüfung wird über volle Leistungsstunden abgerechnet.

Der Basispreis beträgt 215,00 Euro.
Das aufwandsbezogene Entgelt beträgt 90,00 Euro je angefangener 60 Minuten.

5.4.4 Kompatibilitätsnachweis Brücke

Für die Bewertung des Einsatzes von Zügen (Neufahrzeuge, Bestandsfahrzeuge nach Umbau bei Veränderung der Geometrie und Radsatzlast), ist nach den technischen Netzzugangsbedingungen Ziffer E.3 (Anlage 3.2.1.2.2) eine Nachweisführung zur statischen und dynamischen Brückenkompatibilität vom ZB erforderlich. Die Leistungserbringung erfolgt in Form eines mehrstufigen Bewertungsverfahrens, in dem der Nachweis erbracht wird, dass Brücken und Brückenbauwerke im Rahmen des geforderten Sicherheitsniveaus durch Züge überfahren werden können. Ist im Ergebnis des Kompatibilitätsnachweises eine Befahrbarkeit der Brückenbauwerke und Brückenteilbauwerke an Bedingungen (z.B. durch Reduzierung v-max) geknüpft, wird eine fahrzeugbezogene Streckenfreigabe erteilt.

Die dynamische Überprüfung von Brückenbauwerken zum Ausschluss des Resonanzverhaltens ist eine entgeltpflichtige Zusatzleistung der DB InfraGO AG bzw. der RNI.

Für die dynamische Überprüfung von Brücken nach dem 5-Stufen-Modell gemäß den technischen Netzzugangsbedingungen (Anlage 3.2.1.2.2) wird für die Bewertungsstufen 1, 2 oder 3 jeweils ein Basispreis sowie zusätzlich ein aufwandsbezogenes Entgelt erhoben. Die Verrechnung für diese Nachweisführung erfolgt individuell, entsprechend der Beauftragung nach Personalaufwand. Für Überprüfung nach den Stufen 3, 4 oder 5 können ggf. weitere Entgelte für Dienstleistungen Dritter anfallen.
Für die Berechnung des Basispreises ist der IT-Aufwand (Betriebsführung und Weiterentwicklungskosten spezifischer Daten- und Auswertetools) für die Antragsbearbeitung und Prüfung sowie ein Zuschlag für Verwaltung und Vertrieb maßgeblich.

Der Basispreis und das aufwandsbezogene Entgelt sind in folgender Übersicht dargestellt:

Kompatibilitätsnachweis Brückendynamik gemäß den technischen Netzzugangsbedingungen (Anlage 3.2.1.2.2)

Stufe	Bezeichnung der Prüfung	Grundlagen / Daten / Durchführung		Entgelt
Stufe 1 und 2	Prüfung **Gesamtnetz**	Prüfung gegen Streckenklassen im	Stufe 1: Bewertung nach Zugsignatur;	Basispreis: **10.350,00 EUR**

Stufe	Bezeichnung der Prüfung	Grundlagen / Daten / Durchführung		Entgelt
		Bereich Schienenwege der DB InfraGO AG	Stufe 2: Durchführung Parameterstudie für einfache statisches System	+ aufwandsbezogenes Entgelt in Höhe von **90,00 EUR je angefangene 60 Minuten**
Stufe 3	Prüfung **Strecken- und Bauwerksbezogen**	Bewertung mit dynamischen Parametern (normativ)	Durchführung der dynamischen Berechnungen für erweitere einfache statische Systeme	Basispreis: **8.170,00 EUR** + aufwandsbezogenes Entgelt in Höhe von **90,00 EUR je angefangene 60 Minuten** + ggf. zusätzliches Entgelt für Dienstleistungen Dritter
			Durchführung der dynamischen Bewertung für Bauwerke mit komplexen statischen Systemen	
Stufe 4	Prüfung **Strecken- und Bauwerksbezogen**	In-Situ Messung und Bewertung mit dynamischen Bauwerksparameter (gemessen)	Erstellung des Messkonzeptes; Durchführung von In-situ Messungen mittels Fahrzeugen, jedoch keinen Probanten; Durchführung der Berechnungen mit Ergebnissen aus Brückenmessungen	Aufwandsbezogenes Entgelt in Höhe von **90,00 EUR je angefangene 60 Minuten** + ggf. zusätzliches Entgelt für Dienstleistungen Dritter
Stufe 5	Prüfung **Strecken- und Bauwerksbezogen**	In-Situ Messung mit Probant; Aus- und Bewerten der Messergebnisse aus "Überfahrt Probant"	Messung mit Probant; Erstellen Messprogramm für In-situ-Messung. Auswerten der Messergebnisse.	Aufwandsbezogenes Entgelt in Höhe von **90,00 EUR je angefangene 60 Minuten** + ggf. zusätzliches Entgelt für Dienstleistungen Dritter

5.4.5 Zusatzausstattung an Schienenwegen

Zusatzausstattungen der DB InfraGO AG sind entgeltpflichtige Zusatzleistungen der DB InfraGO AG bzw. der RNI.

Die Zusatzausstattungen, sofern an Schienenwegen vorhanden, sind in der Ziffer 7.3.1.2.4 beschrieben.

5.4.6 Fahrstromversorgung

Die Versorgung des ZB oder einbezogenen EVU mit Fahrstrom ist keine Leistung der DB InfraGO AG bzw. der RNI. Die notwendigen Anlagen betreibt die DB Energie GmbH, die auch die mit den Anlagen verbundenen Leistungen für den ZB oder das einbezogene EVU erbringt. Weitere Informationen werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbenergie.de

5.4.7 Entgelt für die Erstellung von Rahmenverträgen

Bleibt frei

5.4.8 Betrieblicher Begleiter aT

Die Begleitung eines aT, zur Streckenbeobachtung und zum Vorbeileiten an Engstellen, durch einen Betrieblichen Begleiter aT der DB InfraGO AG bzw. der RNI gem. Ziffer 3.4.3.1 ist eine entgeltpflichtige Zusatzleistung der DB InfraGO AG.

Durch die Mitfahrt eines Betrieblichen Begleiters aT stellt die DB InfraGO AG bzw. die RNI sicher, dass die Vorgaben gemäß Beförderungsanordnung eingehalten werden.

Das Entgelt für einen Betrieblichen Begleiter aT bestimmt sich entsprechend nach dem angefallenen Personalaufwand. Berechnet werden die Anfahrtszeit sowie die Dauer der Begleitung, mindestens jedoch drei Stunden je eingesetzten Mitarbeiter.

$$Entgelt = Euro\ je\ Stunde * Anzahl\ der\ angefangenen\ Stunden$$

Das Entgelt beträgt 90,00 Euro je angefangenen 60 Minuten.

5.4.9 Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten

5.4.9.1 Zweck

Die „Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten“ dient dazu,

- die betrieblichen Bedingungen eines außergewöhnlichen Transports, die in einer Machbarkeitsstudie aT für dessen Durchführung grundsätzlich ermittelt worden sind, für einen oder mehrere Transporttage konkret mit dem jeweiligen Betriebsprogramm an diesen Tagen zu harmonisieren,
- für Versuchsfahrten im Sinne der Ril 408.3431 mit allen daran beteiligten Stellen (z. B. Betriebsdurchführung, Genehmigungs- und Sicherheitsbehörden) betriebliche Bedingungen inkl. eines geeigneten Verkehrstages abzustimmen / aufzustellen und mit dem jeweiligen Betriebsprogramm an diesem Tag zu harmonisieren.

5.4.9.2 Leistungsumfang

Im Rahmen der Studie werden – jeweils im Rahmen der konkreten Erfordernisse für den jeweiligen aT – folgende Leistungen angeboten:

- Prüfung von bis zu 3 Leitungswegen des Transports auf Baubetroffenheiten, wobei es bei einer oder zwei Prüfungen bleibt, wenn eine Lösung gefunden wird,
- soweit bei der Prüfung gem. vorstehendem Anstrich keine Lösung gefunden wird, erfolgt im Benehmen mit dem ZB eine Prüfung eines weiteren Leitungsweges durch die DB InfraGO AG bzw. die RNI unter gleichzeitiger Anpassung der betroffenen MaT; eine Erfolgszusage ist damit nicht verbunden.
- ggf. Abstimmung über individuelle Anpassung von Baubetriebsverfahren, falls technisch und organisatorisch machbar (beispielsweise im Zusammenhang mit festen Absperrungen),
- Organisation von Personalen zur temporären Anpassung der Infrastruktur zur Transportdurchführung (z. B. bei zungen- und herzstücklosen Weichen, Verstärken von Bauwerken, Abbau von Signal(teil)en),
- Organisation von betrieblichen Begleitern,
- Organisation der außerplanmäßigen Besetzung notwendiger Dienstposten auf gem. Ziffer 2.5.5 nicht geöffneten Strecken,
- Aufstellen betrieblicher Bedingungen für Versuchsfahrten, inkl. Beratung zur Einbindung weiterer Akteure (z. B. Behörden, Landespolizei, Feuerwehr),
- Organisation transportbezogener Nutzung von Serviceeinrichtungen (z. B. für Zwischenabstellungen).

5.4.9.3 Umfang

Die „Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten“ kann auf Wunsch transportbezogen beantragt und erstellt werden, d. h. die Aufteilung des Transports auf mehrere einzelne, nacheinander zu planende Zugtrassen vorsehen.

Das ZB gibt bei der Beauftragung der „Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten“ keinen konkreten Transporttag an, sondern einen Transportzeitraum. Die DB InfraGO AG bzw. die RNI ermittelt in Abstimmung mit dem ZB in diesem Zeitraum den bzw. die konkreten Transporttage auf Basis der Baustellensituation, der Verfügbarkeit von Personalen und der Verfügbarkeit des Lok- und Wagenmaterials. Der Transportzeitraum, in dem die Fahrt stattfinden soll, muss mindestens zwei Wochen umfassen.

5.4.9.4 Beauftragung

Die „Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten“ ist bei der kundenbetreuenden Stelle der DB InfraGO AG bzw. der RNI anzumelden.

5.4.9.5 Fristen

5.4.9.5.1. Frist für die Beauftragung

Der ZB muss eine Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten spätestens 6 Wochen vor dem Beginn des in der Beauftragung genannten Transportzeitraums nach Ziffer 5.4.9.3 bei der DB InfraGO AG beauftragen.

Der ZB darf

- die Betriebsprogrammstudie mit einem größeren Vorlauf und / oder
- mit einem längeren Transportzeitraum als dem in Ziffer 5.4.9.3 geregelten Mindestzeitraum

beauftragen. Hierbei sind durch den ZB die jeweiligen Gültigkeitszeiträume der Machbarkeitsstudien aT für die in der Studie zu betrachtenden Transporte zu beachten. Die Gültigkeitszeiträume müssen mindestens den kompletten Transportzeitraum abdecken.

5.4.9.5.2. Frist für die Studienerstellung

Die Durchführung einer „Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten“ nimmt bis zu 4 Wochen in Anspruch. Nach Abschluss der Studie erfolgt die Übergabe der Studienergebnisse gem. Ziffer 5.4.9.8.

5.4.9.5.3. Fristen in der Umsetzungsphase

Sofern mit den Studienergebnissen eine Durchführbarkeit der Transporte attestiert wurde, schließt sich an die Übergabe der Studienergebnisse eine Umsetzungsphase von zwei Wochen an. In dieser Phase finden folgende Tätigkeiten statt:

- Gem. der Regelungen in Ziffer 5.4.9.8 erstellte Zugtrassenstudien bleiben diese grundsätzlich fünf Arbeitstage lang zum Abruf durch das beauftragende ZB reserviert (Reservierungszeitraum). Will der ZB die reservierten Zugtrassen nutzen, muss er innerhalb dieser 5 Arbeitstage die Zugtrassen zum Gelegenheitsverkehr anmelden.
- Im Rahmen der Anmeldung muss der ZB im TPN-Feld Kunde an Netz auf die Betriebsprogrammstudie referenzieren. Die betrieblich-technischen Angaben der Trassenanmeldungen müssen mit denen übereinstimmen, die im Studienergebnis übergeben wurden. Für die Trassenanmeldung muss der ZB den Verzicht auf Annahme erklären.
- Die DB InfraGO AG bzw. die RNI wandelt die Zugtrassenstudien daraufhin in echte Zugtrassen um und erstellt nach Abschluss der Einzelnutzungsverträge Fahrplanunterlagen und -bekanntgabe gem. der Fristen nach Ziffer 4.2.2.4.

Werden innerhalb des Reservierungszeitraums Trassenanmeldungen referenziert, deren betrieblich-technische Angaben vom Ergebnis der „Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten“ maßgeblich abweichen, werden diese von der DB InfraGO AG bzw. der RNI als „nicht plausibel“ im Sinne der Ziffer 4.2.2.2 betrachtet und zurückgewiesen. Eine maßgebliche Abweichung liegt insbesondere dann vor, wenn durch Verschlechterung der Zugparameter (z. B. schwächeres Triebfahrzeug, längerer und / oder schwerer Wagenzug, Einbeziehung weiterer, nicht zur Untersuchung beauftragter MaT) ein Einhalten der Fahrzeiten des Studienergebnisses nicht möglich ist.

Möchte der ZB die Studienergebnisse nicht für Trassenanmeldungen verwenden, erklärt er dies unverzüglich gegenüber der DB InfraGO AG bzw. der RNI, damit die gebundene Schienenwegkapazität wieder freigegeben wer-den kann.

Erklärt der ZB die Nichtnutzung der Studienergebnisse oder werden nicht innerhalb des Reservierungszeitraums Trassenanmeldungen gem. Ziffer 4.2 bzw. 4.7.1 durch den ZB referenziert,

- werden die Reservierungen der Zugtrassen spätestens mit Ablauf der Frist von 5 Arbeitstagen nach Übergabe des Studienergebnisses unwiderruflich gelöscht,
- verlieren alle von DB InfraGO AG bzw. der RNI durchgeführten Organisationen von und Abstimmungen mit weiteren Beteiligten (z. B. betriebliche Begleiter aT) gem. Ziffer 5.4.9.2 sofort und unwiderruflich ihre Verbindlichkeit.

5.4.9.5.4. Nicht fristgerechte Beauftragungen

Beauftragt der ZB eine „Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten“ mit einem Transportzeitraum, dessen Beginn weniger als 6 Wochen nach dem Beauftragungszeitpunkt liegt, vergrößert sich die Länge des bei der Studie zu betrachtenden Transportzeitraums automatisch um den Betrag der Unterschreitung der Beauftragungsfrist. Die DB InfraGO AG bzw. die RNI wird entsprechende Anmeldungen zeitlich anpassen. Ziffer 5.4.9.5.1 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.

5.4.9.6 Inhalte der Beauftragung

Bei der Beauftragung muss das ZB alle für den Transport relevanten Unterlagen gem. Ziffer 4.7.1 (z. B. DB-Bza-Nummer der Machbarkeitsstudien aT) angeben bzw. einreichen. Die angegebenen Unterlagen müssen zu diesem Zeitpunkt vollständig bearbeitet vorliegen.

In Ergänzung zu Ziffer 5.4.9.3 kann der ZB einen oder mehrere Wunschverkehrstage für den Transport angeben, die sich alle innerhalb des Transportzeitraums gem. Ziffer 5.4.9.3 befinden müssen. Ein Anspruch auf Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Wunschverkehrstage besteht nicht. Die DB InfraGO AG bzw. die RNI versucht mit dem ZB einen entsprechenden Verkehrstag abzustimmen.

5.4.9.7 Änderung der Beauftragung

Werden Inhalte der ursprünglichen Beauftragung der „Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten“ geändert (z. B. Nachmelden weiterer Machbarkeitsstudien aT, Veränderung des gewünschten Transportzeitraums), wird dies hinsichtlich der Beauftragungs- und Bearbeitungsfristen als neue Beauftragung behandelt.

5.4.9.8 Inhalt und Übergabe der Studienergebnisse

Das Studienergebnis wird von der DB InfraGO AG bzw. der RNI in elektronischer oder schriftlicher Form an das ZB übergeben.

Das Ergebnis der „Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten“ kann, abhängig von der Beauftragung des ZB und der fahrplanerischen Machbarkeit, z. B. enthalten:

- eine einzelne Zugtrasse an einem einzelnen Verkehrstag,
- mehrere einzelne Zugtrassen an mehreren Verkehrstagen, wenn die Transporte wiederkehrend durchgeführt werden sollen, wobei für jeden Verkehrstag individuelle Fahrplanzeiten und Bedingungen bestehen dürfen,
- eine Kette mehrerer einzelner Zugtrassen, die zeitlich und geografisch aufeinander folgen und für die Zwischenabstellungen geregelt sind,
- die Feststellung, dass der gewünschte Transport im gewünschten Transportzeitraum nicht durchgeführt werden kann; in diesem Fall werden keine Zugtrassen übergeben. Die DB InfraGO AG bzw. die RNI muss die Gründe für die Nichtdurchführbarkeit des aT benennen.

Bei nicht fristgerechter Beauftragung der Studienanmeldungen nach Ziffer 5.4.9.5 verkürzt sich der Reservierungszeitraum dadurch auf einen Arbeitstag und soweit der erste Verkehrstag kürzer als 7 AT nach Übergabe des Studienergebnisses liegt, verkürzt sich der Reservierungszeitraum auf einen Arbeitstag. Ziffer 5.4.9.5.3 gilt entsprechend.

5.4.9.9 Bepreisung

Das Entgelt für die Erstellung der „Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten“ bestimmt sich entsprechend nach dem angefallenen Personalaufwand. Es beträgt 90,00 Euro je angefangener 60 Minuten.

Die im Rahmen der Betriebsprogrammstudie von der DB InfraGO AG bzw. der RNI organisierten Neben- und Zusatzleistungen sind nicht im Entgelt für die Erstellung der „Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten“ enthalten, sondern werden jeweils gesondert nach den jeweiligen Regelungen abgerechnet.

5.5 Nebenleistungen und Entgelte

Die DB InfraGO AG bzw. die RNI bietet folgende Nebenleistungen gegen Entgelt nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge an:

5.5.1 Anbindung EVU-Leitstellen (GSM-R)

Die DB InfraGO AG bzw. die RNI bietet ZB oder einbezogenen EVU, die mit der DB InfraGO AG bzw. der RNI einen Grundsatz-INV abgeschlossen haben, die Möglichkeit der Nutzung von GSM-R für die dispositive Kommunikation zwischen stationären Stellen und dem mobilen Personal an.

Die Abrechnung dieser GSM-R basierten Kommunikationsdienstleistung erfolgt zu festgesetzten Sätzen.

Anbindung EVU-Leitstellen (GSM-R):

- Telefonie/SMS - Flatrate pro Nutzer 11,95 Euro je Monat
- Datenübertragung - Flatrate pro Nutzer 4,10 Euro je Monat

Sonstige GSM-R Leistungen (auf besondere Anforderung)

Auf besondere schriftliche Anforderung und gegen gesonderte Verrechnung können nachstehende Leistungen erbracht werden:

- Ersatzlieferung SIM-Karte 23,95 Euro
- Expressversand SIM-Karte 34,95 Euro
- Datenupdate SIM-Karte 17,95 Euro
- Wunschrufnummer für stationäres Endgerät 23,95 Euro
- MSISDN-Tausch auf eine Wunschrufnummer 23,95 Euro

Im Rahmen freier Kapazitäten und technischer Machbarkeit können über nachfolgende Leistungen gesonderte Vereinbarungen geschlossen werden:

- Einrichtung Short Code über Standardleistung hinaus 90,00 Euro je angefangene 60 Minuten.
- Anpassungsarbeiten in Folge Änderungen beim Nutzer 90,00 Euro je angefangene 60 Minuten. Für weitere zusätzliche Leistungen erfolgt die Verrechnung nach Aufwand auf Basis des Stundensatzes von 90,00 Euro je angefangene 60 Minuten.

5.5.2 Betriebsprogrammstudie

Die DB InfraGO AG bzw. die RNI bietet ZB an, bestehende oder neue Betriebsprogramme nach definierten Randbedingungen zu prüfen. Unter Zugrundelegung der vom Besteller übermittelten Daten wird auf Basis aktuell verfügbarer Fahrplan- und Infrastrukturdaten das bestellte Betriebsprogramm geprüft.

Das Entgelt für eine Betriebsprogrammstudie bestimmt sich entsprechend nach dem angefallenen Personalaufwand.

Das Entgelt beträgt 90,00 Euro je angefangener 60 Minuten.

5.5.3 Dispositionsarbeitsplätze in Betriebszentralen

Die DB InfraGO AG bietet ZB oder einbezogenen EVU im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die Nutzung von Dispositionsarbeitsplätzen an.

Die mit der Zurverfügungstellung der Dispositionsarbeitsplätze verbundenen Leistungen sind in der Produktbeschreibung „Dispositionsarbeitsplätze“ konkret beschrieben und werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/dispositionsarbeitsplaetze

Zusätzlich zum Arbeitsplatz ist das Produkt LeiDis-NK Premiumversion als entgeltpflichtige Nebenleistung gegen gesonderte Verrechnung zu bestellen.

Für die Preiskalkulation der Nutzungsentgelte für Dispositionsarbeitsplätze sind die jährlichen kalkulierten Kosten für die Erstellung, Instandhaltung, Reinigung, Energie, Personalaufwand und Leitungskosten sowie eine marktübliche Rendite maßgeblich. Die Preise variieren in Abhängigkeit von den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten und Ausstattungen in den einzelnen Betriebszentralen.

Das monatliche Gesamtentgelt für die Dispositionsarbeitsplätze setzt sich zusammen aus: Nutzungsentgelte für Dispositionsarbeitsplatz und zusätzlich Nutzungsentgelt für die LeiDis-NK Premiumversion sowie ggf. einem zusätzlichen Entgelt für Umbaumaßnahmen.

Die **Grundpreise** für einen Arbeitsplatz betragen in:

Betriebszentrale Berlin	1.762,12 Euro je Monat
Betriebszentrale Duisburg	1.471,58 Euro je Monat
Betriebszentrale / Netzleitzentrale Frankfurt am Main	1.531,50 Euro je Monat
Betriebszentrale Hannover	1.816,81 Euro je Monat
Betriebszentrale Karlsruhe	1.301,66 Euro je Monat
Betriebszentrale Leipzig	1.212,97 Euro je Monat
Betriebszentrale München	1.585,40 Euro je Monat

Leistungen mit gesonderter Verrechnung [LeiDis-NK Premium]

Zusätzlich zum Arbeitsplatz ist das Produkt LeiDis-NK Premiumversion zum Preis gemäß Ziffer 5.5.10 gesondert zu bestellen.

Zuschlag zum monatlichen Grundpreis für Umbaumaßnahmen

Werden Umbaumaßnahmen gewünscht, werden die Umbaukosten in gleichen monatlichen Raten (1/12 der Gesamtumbaukosten) zusätzlich zum Grundpreis abgerechnet.

5.5.4 Fahrplanstudie

Die DB InfraGO AG bzw. die RNI bietet ZB an, Fahrplanstudien durchzuführen. Eine Fahrplanstudie ist eine Untersuchung, die dazu dient, Auswirkungen bestimmter Infrastrukturzustände bzw. die Möglichkeit zur Integration von Trassenwünschen auf ein bestehendes oder voraussichtliches Trassengefüge zu bewerten.

Das Entgelt für eine Fahrplanstudie bestimmt sich entsprechend nach dem angefallenen Personalaufwand. Berechnet wird jede angefangene Bearbeitungsstunde.

$$Entgelt = Euro\ je\ Stunde * Anzahl\ der\ angefangenen\ Bearbeitungsstunden$$

Das Entgelt beträgt 90,00 Euro je angefangener 60 Minuten.

5.5.5 Fahrzeitberechnung

Die DB InfraGO AG bzw. die RNI bietet ZB an, Fahrzeitberechnungen durchzuführen. Ergebnis einer Fahrzeitberechnung ist die reine Fahrzeit inklusive Regelzuschlag für eine gewünschte Strecke von A nach B ohne Berücksichtigung anderer Verkehre. Eine Fahrzeitberechnung trifft jedoch keine Aussage zur Fahrbarkeit innerhalb des gesamten Trassengefüges.

Das Entgelt für eine Fahrzeitberechnung bestimmt sich entsprechend nach dem angefallenen Personalaufwand. Berechnet wird jede angefangene Bearbeitungsstunde.

$$Entgelt = Euro\ je\ Stunde * Anzahl\ der\ angefangenen\ Bearbeitungsstunden$$

Das Entgelt beträgt 90,00 Euro je angefangener 60 Minuten.

5.5.6 Gedruckte Buchfahrpläne

Die DB InfraGO AG bzw. die RNI bietet ZB oder einbezogenen EVU gedruckte Buchfahrpläne an.

Für die Preiskalkulation des Produktes sind die Kosten der Rechnernutzung, Druck-, Reproduktions- und Personalaufwand, sowie eine marktübliche Rendite maßgeblich.

Das Entgelt für gedruckte Buchfahrpläne ist abhängig von der Seitenzahl und Auflagenhöhe. Preise sind im Einzelfall bei der kundenbetreuenden Stelle der DB InfraGO AG bzw. der RNI abrufbar.

Die elektronische Ausgabe der La-Hefte ist entgeltfrei.

5.5.7 Grüne Funktion der Zuglaufregelung

Das Produkt „Grüne Funktionen der Zuglaufregelung“ umfasst auf Basis der aktuellen Betriebslage die Übertragung von Fahrempfehlungen, um Triebfahrzeugführer in der energiesparenden Fahrweise zu unterstützen. Die Übertragung dieser Daten erfolgt per standardisierter Schnittstelle an das jeweilige Eisenbahnverkehrsunternehmen, welches die Daten dann nutzergerecht aufbereiten kann.

Die Triebfahrzeugführer können mittels der Fahrempfehlung die Geschwindigkeit des Zuges anpassen, um beispielsweise Signalhalte zu vermeiden. Hierbei wird eine Echtzeit-Information für eine vorausschauende Fahrweise automatisch von der Betriebszentrale der DB InfraGO AG bzw. der RNI berechnet und zur Anzeige für den Triebfahrzeugführer übermittelt. Diese Information kann z.B. „Ausrollen von … bis … “ oder „x km/h langsamer fahren als zulässig von … bis …“ beinhalten.

Die Grünen Funktionen der Zuglaufregelung beinhalten die Funktionen „ZLR Planfahren“ und „ZLR Nachfahren“.

„ZLR Planfahren“ hilft dabei Energie einzusparen, indem Vorplanfahrten vermieden und Züge auf der Planlage gehalten werden.

„ZLR Nachfahren“ hilft dabei Energie einzusparen, indem Bremsen und unnötige Halte beim Nachfahren von Zügen vermieden werden oder eine energieeffiziente Zugführung auf den Signalhalt hin erfolgt. ZLR Nachfahren kommt zur Anwendung, wenn die Situation dispositiv eindeutig ist.

Die monatliche Entgelthöhe der Grünen Funktionen der Zuglaufregelung bemisst sich nach den monatlich abgerechneten Trassenkilometern für das Trassenentgelt abzüglich der Strecken ohne automatische Zugnummernmeldeanlage.

Das Entgelt beträgt 0,00394 Euro je Trassenkilometer (Sollfahrplan abzüglich der Strecken ohne automatische Zugnummernmeldeanlage).

5.5.8 Key Management Center (KMC)

Die DB InfraGO AG bietet ZB oder einbezogenen EVU die Verwaltung von kryptografischen ETCS-Schlüsseln in Form eines Key Management Center (KMC) an.
Für die Benutzung der Strecken der DB InfraGO AG, die mit dem Zugsicherungssystem ETCS (European Train Control System) Level 2 ausgerüstet sind, werden kryptografische Schlüssel (KKMC) für den Datenaustausch zwischen ETCS-Zentralen (RBC) und ETCS-Fahrzeuggeräten (OBU) benötigt. Diese K-KMC werden von der DB InfraGO AG bereitgestellt und müssen von den ZB bzw. den einbezogenen EVU in einem Home-KMC verwaltet werden. Die DB InfraGO AG stellt die Plattform für das Home-KMC zur Verfügung und übernimmt alle mit der Verwaltung verbundenen Aufgaben, wie Anforderung, Registrierung, Speicherung, Verteilung, Austausch und Abbestellung von kryptografischen Schlüsseln.

Die Abrechnung der ETCS Key Managementleistung erfolgt zu festgesetzten Sätzen.

Key Management Center je ETCS-Fahrzeuggerät 25,00 Euro je Monat.

5.5.9 Leitsystem zur Netzdisposition Kunde

Die DB InfraGO AG bzw. die RNI bietet ZB oder einbezogenen EVU das Informationssystem LeiDis-NK an. Mit LeiDis-NK wird dem Nutzer die aktuelle betriebliche Sicht auf seine Züge in Echtzeit visualisiert zur Verfügung gestellt. LeiDis-NK ist als Basis- oder Premiumversion verfügbar. Die Versionen unterscheiden sich im Angebot an Applikationen sowie in deren Anwendung. Der erste Nutzeraccount der LeiDis-NK Basisversion steht für ZB oder einbezogene EVU, die Zugtrassen bei der DB InfraGO AG bzw. der RNI angemeldet haben und operativ tätig sind, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit zusätzliche Nutzeraccounts und/oder die Nutzung der LeiDis-NK Premiumversion durch den ZB oder das einbezogene EVU angestrebt werden, sind diese zusätzlich entgeltpflichtig zu erwerben.

Die DB InfraGO AG bzw. die RNI bietet LeiDis-NK als Basis- oder Premiumversion an.

- LeiDis-NK Basisversion

  Der erste Nutzeraccount der LeiDis-NK Basisversion steht für ZB, die Zugtrassen bei der DB InfraGO AG angemeldet haben, oder einbezogene EVU, die operativ tätig sind, unentgeltlich zur Verfügung. Zusätzliche Nutzeraccounts werden kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Und werden wie folgt abgerechnet:

  973,00 Euro je Monat und Session

- LeiDis-NK-Premiumversion

  Die Nutzung der LeiDis-NK-Premiumversion wird kostenpflichtig zur Verfügung gestellt und wie folgt abgerechnet:

  LeiDis-NK-Premiumversion (Desktopanwendung)

  1.400,00 Euro je Monat und Account

- Fakultative Leistungen

Folgende zusätzliche Leistungen können mit den nachfolgenden Entgelten vereinbart werden

Besondere Datenpflege

90,00 Euro je angefangener 60 Minuten

Mentorenschulung

90,00 Euro je angefangener 60 Minuten

5.5.10 DB LiveMaps

Die DB InfraGO AG bzw. die RNI bietet den ZB oder einbezogenen EVU das Informationssystem DB LiveMaps an. DB LiveMaps ist eine Anwendung zur echtzeitnahen, kartenbasierten Darstellung des deutschen Schienenverkehrs inklusive der Zug-, Baustellen- und Störungsanzeigen. Im Rahmen dieser Darstellung werden in einer dynamischen Karte (Livemap) alle Zugbewegungen auf dem deutschen Schienennetz echtzeitnah visualisiert. Der ZB bzw. das einbezogene EVU haben über die Anwendung die Möglichkeit, die Zugpositionen und -bewegungen der eigenen Züge bzw. durch Dritte freigegebene Züge bzw. Züge des SPNV und SPFV zu verfolgen. Die Anwendung ist dabei über verschiedene Plattformen zugänglich (Smartphone/Tablet, Webbrowser, stationäre Großbildschirme).

Die Abrechnung dieser echtzeitbasierten Zuglaufinformationsanwendung erfolgt zu festgesetzten Sätzen.

Der Jahrespreis beträgt 79,00 EUR je Jahr.

Der Zugang zu DB LiveMaps erfolgt über das DB NetzCockpit (NeCo). Die Nutzungsbedingungen für NeCo sind als Anlage 3.4.3.1 Bestandteil dieser INB.

5.5.11 Lizenz zur Datenabnahme

Die DB InfraGO AG bzw. die RNI bietet ZB oder einbezogenen EVU die Lizenz zur Datenabnahme an. Über eine Datenschnittstelle werden Zuglaufinformationen in Form von einheitlichen und standardisierten UIC-Datensatz-Telegrammen in Echtzeit elektronisch übertragen. Eine Berechtigung zum „Andocken“ an diese Schnittstelle erhält der ZB oder einbezogenen EVU durch den Erwerb der Lizenz zur Datenabnahme.

Das Entgelt richtet sich nach dem durchschnittlichen täglichen Datenvolumen.

Mindestpreis 750,56 Euro je Monat. Die Preise richten sich nach dem durchschnittlichen täglichen Datenvolumen.

5.5.12 Statistiken

Die DB InfraGO AG bzw. die RNI bietet ZB oder einbezogenen EVU Statistiken an. Über das Leitsystem zur Prozessanalyse werden die bei der DB InfraGO AG bzw. der RNI vorhandenen Zuglaufinformationen im Nachhinein ausgewertet und in Form von Statistiken für den ZB oder das einbezogene EVU aufbereitet.

Die Abrechnung dieser statistischen Auswertungen erfolgt zu festgesetzten Sätzen.

Basispreise:

- Auswertung nach Standardlayout 45,00 Euro

  zuzüglich

- je Auswertetag und je Region 3,00 Euro
- je Auswertestunde und je Region 3,00 Euro

Bei den vorstehenden Auswertungen sind maximal 30 Messstellen pro bahnhofsbezogener Auswertung möglich.

Aufpreise:

- Zusammenfassung mehrerer Auswertungen zu einer E-Mail 15,00 Euro.
- Sonderauswertung bei Abweichung vom Standardlayout 30,00 Euro.
- Für spezielle Auswertungen beträgt das Entgelt 90,00 Euro je angefangener 60 Minuten.

5.5.13 Trassengrafik

Die DB InfraGO AG bzw. die RNI bietet ZB eine grafische Darstellung des Netzfahrplans (inkl. zeitnaher Ergänzungen) in Form von Trassengrafiken an. Diese enthalten die auf einem Streckenabschnitt enthaltenen Zugtrassen in Form von Zeit-Wege-Diagrammen und vereinfachen dem ZB die Fahrlagenplanung. Je nach Umfang kann eine Trassengrafik mehrere Seiten umfassen.

Produktinformationen und Vertragsmuster werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/nebenleistungen

Diese sind nicht Bestandteil der INB.

Weitere Informationen sind bei den Regionen erhältlich:

www.dbinfrago.com/kontakte

Die Abrechnung dieser Informationsleistung erfolgt je Seitenanzahl.

Das Entgelt beträgt 5,00 Euro je Seite.

5.5.14 Kamera-Brücken zur Erzeugung von Bildmaterial und weiteren Daten

Die DB InfraGO AG bietet ZB an, ortsgebundene Aufnahmeanlagen (Kamerabrücken) innerhalb ihrer Infrastruktur zu installieren und mit Hilfe der Aufnahmeanlagen Bilddaten von vorbeifahrenden Schienenfahrzeugen aufzunehmen. Die so erzeugten Bilddaten geben den ZB Nutzern, die mit der DB InfraGO AG eine Vereinbarung über die Errichtung und/oder Nutzung einer Kamerabrücke getroffen haben, wichtige Informationen über den Zustand ihrer Fahrzeuge und können helfen, Prozesse im Rahmen des Flottenmanagements sowie der Planung und Instandhaltung zu optimieren.

Auf einer zentralen Datenplattform werden qualitätsgeprüfte Bilddaten mit zugeordneten UIC-Nummern (European Vehicle Number, EVN) elektronisch gespeichert und den berechtigten Nutzern der Kamerabrücken zur Verfügung gestellt. Verwendung und Vermarktung der Bilddaten liegen im Verantwortungsbereich der ZB.

Da sich die Investitionskosten zur Errichtung von Kamerabrücken und die laufenden Kosten für den Unterhalt der Kamerabrücken sowie für die Datenübermittlung unmittelbar aus individuellen Anforderungen des ZB ableiten (z.B. Standort, Anzahl der Wagen und Durchfahrten, Datenvolumen, etc.), erfolgen die Kalkulation des Entgeltes und die Festlegung der Vertragsdauer individuell. Dabei werden Erstellungskosten sowie laufende Vorhaltungskosten getrennt kalkuliert und ausgewiesen. Sofern mehrere ZB die Nutzung einer bestehenden oder die Errichtung einer neuen Kamerabrücke anstreben, ist zwischen allen Beteiligten die Kostenaufteilung zu regeln. Laufende Kosten, die in der Regel fix abgerechnet werden, beinhalten eine u.a. Pauschale für Inspektion, Wartung und Entstörung inkl. notwendiger Ersatzteile sowie die Betriebsführung der Kamerabrücke. Variable Kosten in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität der Kamerabrücke beinhalten u.a. Energiekosten, Kosten für die die Erfassung und Verarbeitung der Rohdaten (inkl. Softwarepflege), die Datenübertragung an das Datenhub sowie die Betriebsführung inkl. benötigter Speicherplatz des Datenhub. Bei den Erstellungskosten werden u.a. die Konstruktion der

Kamerabrücke, die Errichtung der Telekommunikationsanlage und eine Verzinsung des eingesetzten Kapitals berücksichtigt.

Die Errichtung von Kamerabrücken kann überall dort erfolgen, wo dies unter Beachtung rechtlicher Rahmenbedingungen technisch und betrieblich möglich ist.

Die DB InfraGO AG stellt den ZB auf Verlangen eine Machbarkeitsprüfung sowie Kostenprognose für Errichtung und Betrieb der Kamera-brücken entgeltfrei zur Verfügung.

Der Einsatz einer leistungsfähigen LED-Beleuchtung, um auch bei Nacht oder schlechtem Wetter hochauflösende Farb-Bilder erzeugen zu können, kann nur unter Einhaltung der für den Standort der jeweiligen Kamerabrücke geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben gewährleistet werden. Aktuell ist dies nur im Bereich von Zugbildungsanlagen und Umschlagbahnhöfen möglich.

In Bereichen, in denen eine LED-Beleuchtung lichtimissionstechnisch nicht zulässig ist, wie z.B. auf Streckengleisen, ist der Betrieb mit Infrarot-Kameras und somit die Erzeugung von schwarzweiß Bildern möglich.

Am Standort sollte mindestens LTE-Verfügbarkeit und 50 Hz-Infrastruktur vorhanden sein.

Weitere Kundenanforderungen und Anwendungsfälle können durch Erweiterung des Standard-Setups der Kamerabrücken abgedeckt werden.

Die Entscheidung über die Errichtung einer neuen Kamerabrücke obliegt ausschließlich der DB InfraGO AG. Die DB InfraGO AG wird die Errichtung einer Kamerabrücke jedoch nur dann ablehnen, wenn die Errichtung an dem vom ZB gewünschten Standort technisch, betrieblich oder rechtlich nicht möglich ist. Die DB InfraGO AG wird eine Ablehnung schriftlich begründen. Vor einer Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme informiert die DB InfraGO AG die ZB im Internet unter:

https://www.dbinfrago.com/kamerabruecken

unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des ZB, auf dessen Wunsch die Maßnahme realisiert werden soll, über die Absicht, die Errichtung der Kamerabrücke durchzuführen. Andere ZB haben binnen vier Wochen die Möglichkeit, bei einem parallelen Interesse an der Durchführung der gleichen oder einer vergleichbaren Maßnahme dies der DB InfraGO AG anzuzeigen. Die DB InfraGO AG wird in diesem Fall durch Verhandlungen mit den ZB auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

5.5.15 Angebotsberatung

Die DB InfraGO AG bzw. die RNI bietet ZB für den mittel- bis langfristigen Fahrplanhorizont, d.h. i.d.R. 5 bis 20 Jahre vor dem Fahrplanwechsel, eine Angebotsberatung an, die das Spektrum von der ersten Konzeptidee bis zum geprüften Fahrplan abdeckt. Dadurch erhalten ZB die Möglichkeit, weit vor einem Fahrplanwechsel prüfen zu lassen, welche Möglichkeiten es hinsichtlich (systematischen) Angebotsänderungen, -verbesserungen oder -ausweitungen gibt. Das Zusammenspiel der drei Hebel Fahrplan, Fahrzeug und Infrastruktur kann dabei ebenso berücksichtigt werden, wie Aspekte von Angebots- und Betriebsqualität.

Die Leistungen der DB InfraGO AG bzw. der RNI umfassen, kombiniert mit bereits bestehenden Nebenleistungen, dabei die folgenden drei Säulen:

1. Die Entwicklung oder Weiterentwicklung von Fahrplankonzepten, z. B. Definition verkehrlicher Ziele, Erstellung von Fahrplankonzeptvarianten sowie Netzgrafiken oder Ableitung von Handlungsfeldern bzgl. der Infrastruktur sowie optional zusätzlich
2. Die Untersuchungen von Fahrbarkeit (siehe Nebenprodukt „Betriebsprogrammstudie“) und Fahrzeit (siehe Nebenprodukt „Fahrzeitberechnung“), z. B. Fahrzeitberechnung zum Vergleich von verschiedenen Triebfahrzeugen / Fahrdynamiken, Ermittlung von

Fahrzeiteffekten durch geänderte Haltekonzepte, Untersuchung von Fahrzeiteffekten durch Infrastrukturmaßnahmen mikroskopische Untersuchung der Fahrbarkeit des neu entwickelten Konzepts aus 1.

3. Die Fahrplananalyse und -optimierung, z. B. Fahrplanrobustheitsprüfung oder Betriebssimulationen

Das Entgelt für eine Angebotsberatung bestimmt sich entsprechend nach dem angefallenen Personalaufwand.

Das Entgelt beträgt 90,00 Euro je angefangener 60 Minuten.

5.5.16 ISR Data Service

Die DB InfraGO AG bzw. die RNI bietet ZB einen ISR Data Service an.

Über das Aufrufen einer URL können die Daten aus dem Infrastrukturregister (ISR) zum gesamten Streckennetz der DB InfraGO (Bahnsteigen, Betriebsstellen, Streckenabschnitten und Tunnel) in Form einer json-Datei Formates heruntergeladen werden. Dabei handelt es sich um die aktuellen Stände der verfügbaren Fahrplanjahre. Sie erhalten die Daten des ISR zu den o. a. Objekten stets aktualisiert. Sie haben außerdem die Möglichkeit Filter zu setzen, bspw. nach einzelnen Betriebsstellen.

Produktinformationen werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/infrastrukturdaten

Diese sind nicht Bestandteil der INB. Die Abrechnung dieses ISR Data Services erfolgt zu einem festgesetzten Satz. Der Jahrespreis beträgt 1.846,00 EUR je Jahr.

Die Bereitstellung des Datenservices erfolgt über den DB API Marketplace.

5.6 Maluszahlungen und Anreize

Alle in den INB angegebenen Entgelte sind Netto Entgelte und werden gegenüber ZB zuzüglich der jeweilig gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet.

5.6.1 Maluszahlungen für Trassenänderung (durch den ZB)

Nach Vertragsschluss ist eine Änderung durch den ZB nur bis zur geplanten Abfahrtszeit möglich.

Die Erhebung von Änderungsentgelten hängt ab vom Änderungssachverhalt und vom Zeitpunkt der Änderung.

- Für jede Änderung wird ein Änderungsentgelt in Abhängigkeit vom Konstruktionsaufwand erhoben.
- Bei höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen oder technischen Einschränkungen, die durch den Infrastrukturbetreiber zu verantworten sind, erfolgt abweichend von den folgenden Regelungen keine Bepreisung der dadurch verursachten Änderung.

Änderungen sind nur zulässig, wenn die Sachverhalte in dieser Ziffer beschrieben werden.

Folgende Tatbestände stellen Änderungen dar, für die ein Änderungsentgelt erhoben wird:

- Änderung der Geschwindigkeit ohne Änderung des Verkehrstages, Änderung zeitliche Lage ohne Änderung des Verkehrstages, Laufwegsänderung bei gleichem Start- und Zielpunkt.

Das Änderungsentgelt entspricht dem Anteil der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen, für die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen.

Das Änderungsentgelt errechnet sich aus den Fahrplankosten im Netzfahrplan multipliziert mit den von der Änderung betroffenen Trassenkilometern multipliziert mit der Anzahl der geänderten Verkehrstage.

*Änderungsentgelt je Verkehrstag = Fahrplankosten * betroffene Trkm*

Das Änderungsentgelt beträgt maximal 1266 € im SPFV, 1142 € im SPNV und 1087 € im SGV.

Für die Ermittlung des Änderungsentgelts werden als betroffene Trkm zugrunde gelegt:

- Änderung der Geschwindigkeit bzw. Beschleunigung: betroffener Trassenabschnitt, in dem die zeitliche Lage verlassen wird.
- Änderung zeitliche Lage: betroffener Trassenabschnitt, in dem die zeitliche Lage verlassen wird.
- Laufwegsänderung bei gleichem Start- und Zielpunkt: die Trkm, die räumlich von der ursprünglich vereinbarten Trasse abweichen.

Die für das Änderungsentgelt zugrundeliegenden Fahrplankosten je Marktsegment werden in **Anlage 5.3** ausgewiesen.

Ein Änderungsentgelt wird nicht erhoben, wenn im SPV die Trasse im Zeitfenster +/- 3 Minuten gegenüber der Ursprungstrasse verschoben wird und im SGV, wenn die Trasse im Zeitfenster von +/- 30 Minuten gegenüber der Ursprungstrasse verschoben wird.

Soweit ein Marktsegmentwechsel durch den ZB unter Beibehaltung der Trasse möglich ist, d.h. keine der vorgenannten Änderungstatbestände vorliegt, erhebt die DB InfraGO AG bzw. die RNI für diese Marktsegmentänderung kein gesondertes Änderungsentgelt. Die Zulässigkeit des Marktsegmentwechsels ergibt sich aus der Marktsegmentbeschreibung unter Ziffer 5.3.1. Die Änderung einer Trasse, die im Streitbeilegungsverfahren obsiegt hat, in ein günstigeres Marktsegment ist nicht zulässig.

Dies bedeutet, dass ein Wechsel in diejenigen Marktsegmente ausgeschlossen ist, deren Voraussetzungen bei Konstruktion der ursprünglich angemeldeten Trasse vorliegen müssen und nicht nachgeholt werden können (Anmeldung von Charterverkehr und Einräumung von Konstruktionsspielräumen).

Folgende Änderungen einer Trasse sind insbesondere ausgeschlossen:

- Änderung der Verkehrsarten
- Änderung der gesamten Zugtrasse von Last- auf Leerfahrten, d. h. zulässig ist die Änderung von Last- auf Leer-fahrten nur für Teile einer Zugtrasse
- Wegfall des Zusatzes „Express“ oder „Schnell“ bei einer Trasse.

5.6.2 Maluszahlungen für Trassenänderungen (durch das EIU)

5.6.2.1 Kompensation von Trassenmehrkosten wegen baubedingter Umleitung im SGV im Netzfahrplan

Im Netzfahrplan gemäß Ziffer 4.2.1 angemeldete Trassen des Schienengüterverkehrs (mit Ausnahme von Lokfahrten) werden unter folgenden Voraussetzungen in Bezug auf die Berechnung des Entgelts für die hiervon betroffenen Verkehrstage behandelt wie Trassen, die dem Marktsegment „R-Flex“ gemäß Ziffer 5.3.4.9, 5.3 i.V.m. Anlage 5.3 zugeordnet sind:

- Die Bestellung der Trasse erfolgte zum Netzfahrplan gemäß Ziffer 4.2.1.
- Aufgrund einer Baumaßnahme, die in den Planungsparametern (gemäß Richtlinie 402.0305) veröffentlicht und im Netzfahrplan berücksichtigt wurde, kann mindestens ein angemeldeter Laufwegspunkt (Betriebsstellen) im ENV nicht umgesetzt werden oder es wurde aufgrund einer solchen Baumaßnahme im Vorfeld der Netzfahrplanerstellung

eine Anmeldung durch den ZB über einen Umleitungsweg zwischen ZB und DB InfraGO AG vereinbart oder der ZB hat aufgrund einer Totalsperrung in Folge einer solchen Baumaßnahme die Trasse über einen Umleitungsweg angemeldet.

5.6.2.2 Entgeltregelung bei Umleitung aufgrund von Baumaßnahmen nach Zustandekommen des ENV

Ergibt sich für eine vertraglich vereinbarte Zugtrasse aufgrund von Baumaßnahmen, die nicht im ENV für die betreffende Zugtrasse berücksichtigt wurden, ein vom ENV abweichender Laufweg (Umleitung), so wird nur das Zugtrassenentgelt für den Laufweg in Rechnung gestellt, der dem ENV zugrunde liegt, es sei denn, aufgrund der Umleitung ergibt sich ein geringeres Trassenentgelt, dann gilt dieses.

Diese Regelung gilt nicht für Zugtrassen, bei denen dem ZB oder dem einbezogenen EVU zum Zeitpunkt der Annahme des Trassenangebots der veränderte Laufweg bereits bekannt war. In diesem Fall wird das Trassenentgelt für den tatsächlich genutzten Laufweg berechnet.

Für Zugtrassen, die aufgrund nicht im ENV enthaltener Baumaßnahmen zusätzlich notwendig werden, ist kein Trassenentgelt zu entrichten. Zu diesen Zugtrassen zählen u. a. Zu- und Abführungsfahrten zu einem Schienenersatzverkehr, Drehfahrten aufgrund baubedingter Einschränkungen, Zu- und Abführungsfahrten zu einer anderen als der gewöhnlichen Abstell- oder Tankanlage, Zu- und Abführungsfahrten von Triebfahrzeugen oder zusätzliche Verkehre aufgrund einer Änderung der Zugcharakteristik (z. B. Ablasten aufgrund geringerer Grenzlast einer Umleitungsstrecke).

5.6.3 Maluszahlungen für Nichtnutzung

5.6.3.1 Entgelt für Angebotserstellung

Die Aufwendungen für die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen sind im Trassenentgelt enthalten. Aus diesem Grund wird bei Nichtannahme einer angemeldeten Zugtrasse ein Bearbeitungsentgelt für die Angebotserstellung erhoben. Diese Regelung findet keine Anwendung im Koordinierungsverfahren gem. Ziffer 4.2.1.7.1 sowie bei berechtigten Beanstandungen des ZB gem. Ziffer 4.2.1.12.3.

Das Entgelt für die Angebotserstellung errechnet sich aus den Fahrplankosten im Rahmen der unmittelbar zugbedingten Kosten multipliziert mit den Trassenkilometern der konstruierten Trassen multipliziert mit der Anzahl der beantragten Verkehrstage.

*Entgelt für Angebotserstellung = Fahrplankosten *Trkm *Anzahl der Verkehrstage*

Das Entgelt für die Angebotserstellung beträgt maximal 1266 € im SPFV, 1142 € im SPNV und 1087 € im SGV.

Die für das Entgelt für die Angebotserstellung zugrundeliegenden Fahrplankosten je Marktsegment werden in **Anlage 5.3** ausgewiesen.

5.6.3.2 20-Stunden Regelung

Im Falle einer neuen Trassenzuweisung aufgrund von Ziffer 6.3.3.4.2 zahlt der ZB das Entgelt für die von der DB InfraGO AG bzw. der RNI neu zugewiesene Trasse.

Im Falle einer nicht genutzten Trasse aufgrund der Regelung in Ziffer 6.3.3.4.2, rechnet die DB InfraGO AG bzw. die RNI gegenüber dem ZB zusätzlich zu dem nach vorstehendem Satz 1 zu zahlenden Trassenentgelt das Entgelt für die ursprünglich bestellte und nicht genutzte Trasse in der Höhe des Entgelts für die Stornierung dieser Trasse weniger als 24 Stunden vor Abfahrt (gemäß Ziffer 5.6.4.1) ab, es sei denn, die Verspätung von 20 Stunden oder mehr wurde von der DB InfraGO AG bzw. der RNI verschuldet.

Die Regelungen der Ziffer 5.7 bleiben unberührt.

5.6.3.3 Entgelt für Nichtstornierung

Wird eine Trasse durch den ZB nicht genutzt und nicht innerhalb von 20 Stunden nach der geplanten Abfahrt storniert, fällt das Regelstornierungsentgelt gem. Ziffer 5.6.4 für die Frist von mehr als 20 Stunden nach Abfahrt an.

5.6.4 Maluszahlungen für Stornierung

Nach Vertragsschluss ist eine Stornierung durch den ZB bis 20 Stunden nach der geplanten Abfahrtszeit möglich.

Die Erhebung von Stornierungsentgelten hängt ab vom Stornierungssachverhalt und vom Zeitpunkt der Stornierung.

- Für Stornierungen wird grundsätzlich ein Regelstornierungsentgelt für jeden stornierten Verkehrstag, abgeleitet vom Entgelt der stornierten Trasse und dem Zeitpunkt der Stornierung, erhoben (siehe Ziffer 5.6.4.1).
- Für Stornierungen zwischen Ablauf der Angebotsannahmefrist zum endgültigen Netzfahrplanentwurf der ersten Phase der Netzfahrplanerstellung bis zum 30.11. desselben Jahres wird ein Mindeststornierungsentgelt erhoben (siehe Ziffer 5.6.4.2).
- Bei höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen oder technischen Einschränkungen, die durch den Infrastrukturbetreiber zu verantworten sind, erfolgt abweichend von den folgenden Regelungen keine Bepreisung der dadurch verursachten Stornierung.

5.6.4.1 Regelstornierungsentgelt

Für folgende Sachverhalte wird bei Stornierungen ein Regelstornierungsentgelt erhoben:

- Änderung Start - und/oder Zielpunkt,
- Laufwegseinkürzungen,
- Änderung der Geschwindigkeit, wenn durch die Änderung auch der Verkehrstag geändert wird,
- Änderung der zeitlichen Lage, wenn durch die Änderung auch der Verkehrstag geändert wird,
- Abbestellung oder Nichtnutzung einer Zugtrasse oder eines Teils einer Zugtrasse an einem oder an mehreren Verkehrstagen, und/oder
- Änderung des Verkehrstags.

Das Regelstornierungsentgelt wird abgeleitet vom Entgelt der stornierten Trasse und dem Zeitpunkt der Stornierung. Das Regelstornierungsentgelt setzt Anreize, zugewiesene Kapazität frühzeitig freizugeben. Gleichzeitig wird der aufgrund der Stornierung ersparte Anteil der unmittelbaren Kosten des Zugbetriebs bei der Ermittlung des erhöhten Stornierungsentgelts abgezogen.

Hierfür werden vom Entgelt der stornierten Trasse der Anteil an den unmittelbaren Kosten des Zugbetriebs für die Instandhaltung und für Abschreibungen abgezogen. Daraus ergibt sich die Berechnungsbasis für das Stornierungsentgelt. Das Regelstornierungsentgelt ergibt sich als gestaffelter prozentualer Anteil dieser Berechnungsbasis, multipliziert mit der Anzahl der stornierten Trassenkilometer.

Folgende Prozentsätze hat die DB InfraGO AG bzw. die RNI für die Schaffung von Anreizen für die effiziente Nutzung der Schienenwegkapazität zugrunde gelegt:

Zeitpunkt der Stornierung	Prozentsatz von Berechnungsbasis für SGV	Prozentsatz von Berechnungsbasis für SPFV und SPNV
Bis einschließlich 31 Tage vor Abfahrt	15 %	2%

Zeitpunkt der Stornierung	Prozentsatz von Berechnungsbasis für SGV	Prozentsatz von Berechnungsbasis für SPFV und SPNV
30 – 5 Tage vor Abfahrt	20 %	20%
4 -1 Tage vor Abfahrt	40 %	40%
Ab 24 Stunden vor Abfahrt bis Abfahrt	70 %	70%
Nach Abfahrt bis 20 Stunden nach Abfahrt	120 %	100%
Nach 20 Stunden nach Abfahrt	200 %	150%

Werden Trassen durch den ZB nicht storniert und nicht gefahren, wird das erhöhte Stornierungsentgelt für die Frist von mehr als 20 Stunden nach Abfahrt in Rechnung gestellt. Die Regelungen für einen 20-Stunden-Zug im Sinne Ziffer 5.6.3.2 bleiben davon unberührt.

Daraus ergeben sich die jeweiligen in **Anlage 5.3** ausgewiesenen Stornierungsentgelte je storniertem Trassenkilometer.

Das Regelstornierungsentgelt je Verkehrstag und je Marktsegment berechnet sich wie folgt:

*Regelstornierungsentgelt je Verkehrstag = Trkm * Stornierungsentgeltsatz gem. Anlage 5.3*

Werden mehrere Verkehrstage durch den ZB storniert, wird das jeweilige Regelstornierungsentgelt je Verkehrstag ermittelt und für die betroffenen Verkehrstage addiert.

Für die Ermittlung des Regelstornierungsentgelts werden als betroffene Trkm zugrunde gelegt:

- Änderung Start - und/oder Zielpunkt: die Trkm, die räumlich und/oder zeitlich von der ursprünglich vereinbarten Trasse entfallen.
- Laufwegseinkürzungen: die Trkm, die räumlich von der ursprünglich vereinbarten Trasse abweichen.
- Änderung der Geschwindigkeit: gesamte Trasse
- Änderung zeitliche Lage: gesamte Trasse.
- Änderung des Verkehrstags: gesamte Trasse.
- Reduktion Verkehrstage: gesamte Trasse.
- Abbestellung oder Nichtnutzung gesamte Trasse bzw. aller Verkehrstage: gesamte Trasse.

5.6.4.2 Mindeststornierungsentgelt

Zwischen Ablauf der Angebotsannahmefrist zum endgültigen Netzfahrplanentwurf der ersten Phase der Netzfahrplanerstellung bis zum 30.11. desselben Jahres wird für stornierte Trassen ein Mindeststornierungsentgelt nach den folgenden Regelungen erhoben. Das Regelstornierungsentgelt nach Ziffer 5.6.4.1 wird in diesen Fällen nicht erhoben.

Folgende Tatbestände stellen Stornierungen dar, für die ein Mindeststornierungsentgelt erhoben wird:

- Änderung Start - und/oder Zielpunkt,
- Laufwegeinkürzungen,
- Änderung der Geschwindigkeit, wenn durch die Änderung auch der Verkehrstag geändert wird,

- Änderung der zeitlichen Lage, wenn durch die Änderung auch der Verkehrstag geändert wird,
- Abbestellung einer Zugtrasse oder eines Teils einer Zugtrasse an einem oder an mehreren Verkehrstagen, und/oder
- Änderung des Verkehrstags.

Das Mindeststornierungsentgelt entspricht dem Anteil der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs für die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen anfallen.

Das Mindeststornierungsentgelt errechnet sich aus den Fahrplankosten im Netzfahrplan multipliziert mit den von der Änderung betroffenen Trassenkilometern multipliziert mit der Anzahl der stornierten Verkehrstage.

*Mindeststornierungsentgelt je Verkehrstag = Fahrplankosten * betroffene Trkm*

Das Mindeststornierungsentgelt beträgt maximal 1266 € im SPFV, 1142 € im SPNV und 1087 € im SGV.

Für die Ermittlung des Mindeststornierungsentgelts werden als betroffene Trkm zugrunde gelegt:

- Änderung Start - und/oder Zielpunkt: die Trkm, die räumlich und/oder zeitlich von der ursprünglich vereinbarten Trasse entfallen.
- Laufwegseinkürzungen: die Trkm, die räumlich von der ursprünglich vereinbarten Trasse abweichen.
- Änderung der Geschwindigkeit: gesamte Trasse
- Änderung zeitliche Lage: gesamte Trasse.
- Änderung des Verkehrstags: gesamte Trasse.
- Reduktion Verkehrstage: gesamte Trasse.
- Abbestellung gesamte Trasse bzw. aller Verkehrstage: gesamte Trasse. Wenn mehrere der oben genannten Sachverhalte zutreffen, wird der Sachverhalt zugrunde gelegt, nach dem mehr Trkm betroffen sind.

Die für das Mindeststornierungsentgelt zugrundeliegenden Fahrplankosten je Marktsegment werden in **Anlage 5.3** ausgewiesen.

5.6.4.3 Stornierungsentgelte nach Streitbeilegungs- und Höchstpreisverfahren

Für alle Stornierungen von Trassen, welche durch das Streitbeilegungs- oder Höchstpreisverfahren gem. Ziffer 4.2.1.8 und 4.2.1.11 zugewiesen wurden und welche zwischen Ablauf der Angebotsannahmefrist zum endgültigen Netzfahrplanentwurf der ersten Phase der Netzfahrplanerstellung bis zum 30.11. desselben Jahres storniert werden, beträgt das Stornierungsentgelt 2532 € im SPFV, 2284 € im SPNV und 2174 € im SGV.

5.6.5 Anreize und Ermäßigungen

5.6.5.1 Entgeltminderung bei nicht vertragsgemäßem Zustand

5.6.5.1.1. Automatische Minderung

Unabhängig von einem Minderungsverlangen des ZB reduziert die DB InfraGO AG bzw. die RNI unaufgefordert das geschuldete Nutzungsentgelt im Falle der nachfolgend genannten Mängel, wenn diese dazu geführt haben, dass aufgrund einer Störung Zusatzverspätungsminuten gem. der Richtlinie 420.9001 (**Anlage 5.7.2.1**) mindestens in nachfolgend genannter Höhe kodiert wurden. Unter einer Störung im Sinne des Verfahrens ist hierbei die Summe der Zusatzverspätungen an den Messpunkten gemeint, die einer Störung bzw. einem Ereignis zugeordnet werden. Die

Minderung erfolgt unabhängig davon, ob die DB InfraGO AG bzw. die RNI diesen Mangel zu vertreten hat.

a) Mängel bezüglich der Schienenwege:

- VU 22 (Bauwerke)
- VU 23 (Fahrbahn)
- VU 30 (Mängellangsamfahrstelle)
- VU 31 (Bauarbeiten / Arbeiten)
- VU 32 (Unregelmäßigkeiten bei Bauarbeiten / Arbeiten)
- VU 83 (Schmierfilm)

b) Mängel bezüglich der Steuerungs- und Sicherungssysteme:

- VU 21 (Telekommunikationsanlagen)
- VU 24 (Bahnübergangsicherungsanlagen)
- VU 25 (Anlagen Leit- und Sicherungstechnik)
- VU 26 (Weichen)

c) Mängel bezüglich der streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom:

- VU 20 (Stromversorgung (Fahrstrom))

d) Personalbedingte Mängel:

- VU 12 (Fehldisposition)
- VU 18 (Betriebliches Personal Netz)
- VU 28 (Technisches Personal Netz)

Eine automatische Minderung erfolgt, wenn die Zusatzverspätungsminuten aufgrund einer Störung (Summe der Zusatzverspätungsminuten an den Messpunkten, die einer Störung zugeordnet werden) einen verkehrsartspezifischen Schwellwert überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass Zusatzverspätungsminuten bei ihrer Erfassung zunächst kaufmännisch auf volle Minuten gerundet und erst dann innerhalb einer Störung addiert werden.

Die Minderung erfolgt ab:

Verkehrsart/Marktsegment	Mindestanzahl an Zusatzverspätungsminuten
SPFV	6:00
SPNV	6:00
SGV Standard Express	6:00
SGV Gefahrgutganzzug Express	6:00
SGV Güternahverkehr Express	6:00
SGV Standard Schnell	6:00
SGV Gefahrgutganzzug Schnell	6:00
SGV Güternahverkehr Schnell	6:00
SGV Standard Z-Flex Express	6:00
SGV Gefahrgutganzzug Z-Flex Express	6:00
SGV Güternahverkehr Z-Flex Express	6:00

Verkehrsart/Marktsegment	Mindestanzahl an Zusatzverspätungsminuten
SGV Standard Z-Flex Schnell	6:00
SGV Gefahrgutganzzug Z-Flex Schnell	6:00
SGV Güternahverkehr Z-Flex Schnell	6:00
SGV Standard R-Flex Express	6:00
SGV Gefahrgutganzzug R-Flex Express	6:00
SGV Güternahverkehr R-Flex Express	6:00
SGV Standard R-Flex Schnell	6:00
SGV Gefahrgutganzzug R-Flex Schnell	6:00
SGV Güternahverkehr R-Flex Schnell	6:00
SGV Standard	31:00
SGV Sehr schwer	31:00
SGV Gefahrgutganzzug	31:00
SGV Güternahverkehr	31:00
SGV Lokfahrt	31:00
SGV Standard Z-Flex	31:00
SGV Sehr schwer Z-Flex	31:00
SGV Gefahrgutganzzug Z-Flex	31:00
SGV Güternahverkehr Z-Flex	31:00
SGV Standard R-Flex	31:00
SGV Sehr schwer R-Flex	31:00
SGV Gefahrgutganzzug R-Flex	31:00
SGV Güternahverkehr R-Flex	31:00

Zu beachten ist, dass Zusatzverspätungsminuten bei ihrer Erfassung zunächst kaufmännisch auf ganze Minuten gerundet und danach innerhalb einer Störung addiert werden.

Für die vorstehend genannten Mängel wird ein auf die Zusatzverspätungsminuten, die Verkehrsart, bzw. auf das Marktsegment bezogener Minderungsbetrag bis zur vollen Höhe des jeweiligen Trassennutzungsentgelts gewährt. Die Differenzierung des Minderungsbetrages nach Verkehrsarten berücksichtigt die unterschiedlichen Infrastrukturnutzungsentgelte.

Folgende Minderungsbeträge sind je Verkehrsart anzusetzen:

- im SPFV 3,00 EUR je Zusatzverspätungsminute
- im SPNV 2,00 EUR je Zusatzverspätungsminute
- im SGV 1,00 EUR je Zusatzverspätungsminute

Minderungsbeträge werden in der übernächsten auf die die Minderung auslösende Störung folgenden Rechnung gem. Ziffer 5.9.4 Satz 3 verrechnet.

Die Geltendmachung eines höheren Minderungsbetrages unter den Voraussetzungen der Ziffer 5.6.5.1.2 wird dadurch nicht ausgeschlossen.

5.6.5.1.2. Minderung auf Verlangen

Mängel, die nicht unter Ziffer 5.6.5.1.1 der INB aufgeführt sind, können nur unter folgenden von den ZB darzulegenden Voraussetzungen geltend gemacht werden:

- der Mangel liegt nicht im Risikobereich des ZB
- der ZB hat sich bei Abschluss des ENV in Kenntnis des Mangels die Geltendmachung seines Minderungsrechts bezüglich dieses Mangels vorbehalten oder der ZB hatte bei Abschluss des ENV keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von dem Mangel, es sei denn die DB InfraGO AG hätte den Mangel arglistig verschwiegen und
- der ZB hat den Mangel unverzüglich nach Kenntnis der DB InfraGO AG angezeigt, es sei denn die DB InfraGO AG hatte Kenntnis von dem Mangel oder der Mangel war offensichtlich oder der ZB hat sich bei Abschluss des ENV in Kenntnis des Mangels die Geltendmachung seines Minderungsrechts bezüglich dieses Mangels vorbehalten.

Gleiches gilt auch für Mängel nach Ziffer 5.6.5.1.1, soweit ein Mängelbegehren über den dort genannten Werten geltend gemacht wird. Die Minderung auf Verlangen wird aufgrund einer konkreten Mängelanzeige in Textform gemäß § 126b BGB vorgenommen.

5.6.6 Entgeltregelungen bei Schienenersatzverkehr

Während der Dauer der Maßnahme entfallen die Nutzungsentgelte für die Zugtrasse. Die Kosten für den SEV werden vollständig vom ZB oder dem einbezogenem EVU getragen.

5.6.7 Entgeltregelungen bei Busnotverkehr im Personenverkehr

Die Kosten des Busnotverkehrs werden von der Partei getragen, deren Verantwortungsbereich die vorübergehende Nichtverfügbarkeit zuzurechnen ist. Die Verantwortlichkeit ergibt sich in Analogie zu den Regelungen des Anreizsystems zur Reduzierung von Störungen.

Ist die Ursache der vorübergehenden Nichtverfügbarkeit dem Verantwortungsbereich der DB InfraGO AG bzw. der RNI zuzurechnen, erfolgt eine Übernahme der Kosten des Busnotverkehrs durch die DB InfraGO AG bzw. die RNI ausschließlich auf Basis marktüblicher Verrechnungssätze. Des Weiteren verzichtet die DB InfraGO AG bzw. die RNI auf die Erhebung der Trassenentgelte für den Abschnitt, der nicht befahren werden kann. Die Anrechnung von Verspätungsminuten gemäß Anreizsystem zur Reduzierung von Störungen (vgl. Ziffer 5.7) sowie der Anspruch auf Entgeltminderung bei nicht vertragsgemäßem Zustand gem. Ziffer 5.6.5.1 sind ausgeschlossen.

Ist die Ursache der vorübergehenden Nichtverfügbarkeit dem Verantwortungsbereich des ZB oder des einbezogenen EVU zuzurechnen, hat dieses die Kosten des Busnotverkehrs zu tragen.

Gleiches gilt für den Fall, dass die Ursache der Nichtverfügbarkeit weder dem Verantwortungsbereich der DB InfraGO AG bzw. der RNI noch dem eines ZB oder des einbezogenen EVU zugeordnet werden kann.

5.6.8 Kapazitätsbereitstellungsentgelt

Für angemeldete Trassen im Netzfahrplan fällt ein Kapazitätsbereitstellungsentgelt in Höhe von 20 Prozent des im ENP angebotenen Trassenentgelts an. Gibt es ohne Koordinierung, ohne Streitbelegungsverfahren und ohne Kapazitätskonflikt kein Angebot im ENP, da der ZB die Trassenanmeldung zurückgezogen hat, so berechnet sich die Basis des Kapazitätsbereitstellungsentgelts für diese Anmeldungen gemäß der Bestelllage der Trassenanmeldung zum Netzfahrplan.

Das Kapazitätsbereitstellungsentgelt wird nicht erhoben, für den Teil der angemeldeten Kapazität, der im Rahmen eines Koordinierungsverfahrens gemäß Ziffer 4.2.1.7.1 oder im Rahmen einer berechtigten Beanstandung des ZB gem. Ziffer 4.2.1.12.3 entfällt. Das Kapazitätsbereitstellungsentgelt wird ebenfalls nicht erhoben für den Teil der vertraglich gebundenen Kapazität, der aufgrund einer kostenfreien Stornierung gemäß Ziffer 5.6.4 Unterabsatz 2 Anstrich 3 entfällt.

Die Fälligkeit des Kapazitätsbereitstellungsentgelts erfolgt zum jeweiligen Monat der angebotenen bzw. angemeldeten Trassennutzung.

Die Monatssumme des Kapazitätsbereitstellungsentgelts aller im Netzfahrplan bestellten Trassen eines ZB wird mit der Gesamtsumme der Zahlungen der Trassenentgelte und Zahlungen aufgrund der Ziffer 5.6.3.1 (Angebotserstellungsentgelt) und der Ziffer 5.6.4 (Maluszahlungen für Stornierungen) für im Netzfahrplan bestellte Leistungen des ZB im jeweiligen Monat verrechnet.

Liegt die Monatssumme des Kapazitätsbereitstellungsentgelts unter der Gesamtsumme der Trassenentgelte, Angebotserstellungsentgelte und Maluszahlungen für Stornierungen, so fällt keine Zahlung des Kapazitätsbereitstellungsentgelts für den jeweiligen Monat an.

Liegt die Monatssumme des Kapazitätsbereitstellungsentgelts über der Gesamtsumme der Trassenentgelte, Angebotserstellungsentgelte und Maluszahlungen für Stornierungen, so fällt eine Zahlung des Kapazitätsbereitstellungsentgelts für den jeweiligen Monat in Höhe der Differenz bis zur Monatssumme des Kapazitätsbereitstellungsentgelts an.

5.7 Anreizsystem

5.7.1 Grundlagen und Ziele für die Trassennutzung (ohne Personenbahnsteige)

Die nachfolgenden leistungsabhängigen Entgeltregelungen für den Schienenpersonenverkehr (SPV) und den Schienengüterverkehr (SGV) sollen Anreize zur Minimierung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes setzen. Von der leistungsabhängigen Entgeltregelung erfasst werden alle Zugbewegungen im Geltungsbereich dieser INB.

5.7.2 Pünktlichkeitserfassung für die Trassennutzung (ohne Personenbahnsteige)

5.7.2.1 Datenerhebung

Die Erfassung der dem Anreizsystem zugrundeliegenden Daten erfolgt entsprechend den Regelungen der Richtlinie 420.9001, **Anlage 5.7.2.1**.

5.7.2.2 Berücksichtigte Daten

5.7.2.2.1. Anreizrelevante Kodierungen

Im Anreizsystem werden die nachfolgenden Kodierungen berücksichtigt.

Zuständigkeit DB InfraGO AG/ RNI		**Zuständigkeit EVU**	
VU-Nr.	**Verspätungskodierung**	**VU-Nr.**	**Verspätungskodierung**
10	Fahrplanerstellung	50	Haltezeitüberschreitung
10	Fahrzeiten für im Netzfahrplan ausgeregelte Bauarbeiten falsch	51	Antrag EVU
12	Fehldisposition	52	Ladearbeiten
13	Vorbereitung (Betrieb)	53	Unregelmäßigkeiten an der Ladung
18	Betriebliches Personal DB InfraGO AG	54	Verkehrliche Zugvorbereitung
19	Sonstige Betriebsführung DB InfraGO AG	57	Keine Meldung durch EVU
20	Stromversorgungsanlagen (Fahrstrom)	58	Verkehrliches Personal EVU
21	Telekommunikationsanlagen	59	Sonstige verkehrliche Gründe EVU
22	Bauwerke	60	Umlauf-, Einsatzplanung
23	Fahrbahn	61	Zugbildung durch EVU

Zuständigkeit DB InfraGO AG/ RNI		Zuständigkeit EVU	
24	Bahnübergangssicherungsanlagen	62	Reisezugwagen
25	Anlagen Leit- und Sicherungstechnik	63	Güterwagen
26	Weichen	64	Triebfahrzeuge
27	Fahrzeuge der DB InfraGO AG	68	Technisches Personal EVU
28	Technisches Personal DB InfraGO AG	69	Sonstiges Fahrzeuge EVU
29	Sonstige Technik DB InfraGO AG		
30	Mängellangsamfahrstellen		
31	Bauarbeiten /Arbeiten		
32	Unregelmäßigkeiten bei Bauarbeiten / Arbeiten		

Die vorstehenden Verspätungsursachen werden in der Richtlinie 420.9001 Abschnitt A02 (Anlage 5.7.2.1) näher beschrieben.

Alle sonstigen Kodierungen, die nicht in vorstehender Tabelle aufgelistet sind, bleiben bei der Ermittlung der Anreizentgelte unberücksichtigt.

5.7.2.2.2. Anreizrelevante Züge

Im Anreizsystem werden alle Züge im Geltungsbereich dieser INB berücksichtigt, es sei denn, es handelt sich um Trassen, die von bzw. im Auftrag der DB InfraGO AG bzw. der RNI genutzt werden. Des Weiteren sind Zugfahrten des SGV mit einem konstruierten und vom EVU angenommenen Laufweg kleiner als 20 Trkm ausgenommen.

5.7.2.2.3. Zusatzverspätungsminuten in einer Betriebsstelle

Damit Zusatzverspätungsminuten anreizrelevant werden, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- der verkehrsartabhängige Schwellenwert wurde erreicht oder überschritten,
- es handelt sich um eine anreizrelevante Kodierung gemäß Ziffer 5.7.2.2.1,

Es gelten folgende Schwellenwerte für den SPV:

Verkehrsart	Schwellenwerte in Minuten
Lastfahrten SPNV/SPFV	3:30
Lok-/Leerfahrten SPNV/SPFV	30:30

Es gelten folgende Schwellenwerte für den SGV:

Verkehrsart	Schwellenwerte in Minuten
Abfahrtsverspätung in Zuständigkeit des EVU gem. Ziffer 5.7.2.2.1	60:30
Ankunftsverspätung (Summe der Verspätungskodierungen in Zuständigkeit des EVU gem. Ziffer 5.7.2.2.1)	120:30
Ankunftsverspätung (Summe der Verspätungskodierungen in Zuständigkeit des EVU gem. Ziffer 5.7.2.2.1) bei Zugfahrten die nicht auf Gebiet der DB InfraGO/ RNI gemäß Ziffer 2.3 beginnen	60:30

Verkehrsart	Schwellenwerte in Minuten
Bonusrelevante Verspätungskodierungen in Zuständigkeit von DB InfraGO AG/ RNI **gem. Ziffer 5.7.2.2.1**	5:30

Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, wird die Gesamtzahl der Zusatzverspätungsminuten an der betreffenden Betriebsstelle bei der Abrechnung berücksichtigt. Für die Abrechnung der Anreizentgelte werden Zusatzverspätungsminuten kaufmännisch auf volle Minuten gerundet.

An der ersten Betriebsstelle, an der eine kodierpflichtige Zusatzverspätung auftritt, werden die Zusatzverspätungsminuten erfasst, die sich aus der Abweichung zwischen SOLL-Zeit gemäß Fahrplan und der tatsächlichen IST-Zeit ergeben. Weitere Zusatzverspätungen im Zuglauf entstehen, wenn sich ein Zug zwischen zwei Betriebsstellenverspätet. Wird eine Verspätung abgebaut oder bleibt sie unverändert, entstehen keine neuen Zusatzverspätungen.

5.7.2.2.4. Besonderheiten im SGV

Damit Zusatzverspätungsminuten im SGV anreizrelevant werden, müssen die Verkehre jeweils einen Schwellenwert gemäß Ziffer 5.7.2.2.3 für die Abfahrtsverspätung – sowie für die Ankunftsverspätung (Summe der Verspätungskodierungen in Zuständigkeit des EVU gem. Ziffer 5.7.2.2.1) überschreiten. Die Abfahrtsverspätung bemisst sich nach der Abweichung zwischen SOLL-Zeit und IST-Zeit an der ersten Betriebsstelle der Zugfahrt. Die Ankunftsverspätung bildet sich aus der Summe der Abweichungen zwischen SOLL-Zeit und IST-Zeit an den jeweiligen Unterwegsbetriebsstellen inklusive der Ankunftsbetriebsstelle der Zugfahrt.

Für Zugfahrten, die nicht auf der Infrastruktur der DB InfraGO/ RNI gemäß Ziffer 2.3 beginnen, gilt abweichend nur der reduzierte Schwellenwert gemäß Ziffer 5.7.2.2.3 für die Ankunftsverspätung. Für Zugfahrten, die die Infrastruktur der DB InfraGO/RNI verlassen, gilt der unmittelbar vor oder an der geografischen Grenze (in der Ril 100 als Grenzbetriebsstelle ausgewiesen) befindliche Messpunkt als Übergabepunkt im Sinne des Anreizsystems und ist mit der Ankunft gleichzusetzen.

Für Zugfahrten, bei denen der Schwellenwert bei Abfahrt wie auch bei der Ankunft durch im Zuständigkeitsbereich des EVUs liegenden Verspätungsursachen überschritten ist, wird ein Malus in Höhe der Verspätungsminuten im Zuständigkeitsbereich des EVU bei Abfahrt (Messpunkt an der ersten Betriebsstelle) von dem EVU erhoben. Erreichen die Verspätungsminuten, die auf im Verantwortungsbereich der EVUs liegenden Verspätungsursachen beruhen, die Schwellenwerte nicht und es entstehen gleichzeitig im Zuständigkeitsbereich der DB InfraGO / RNI liegende Verspätungsminuten, zahlt die DB InfraGO / RNI für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Verspätungsminuten einen Bonus an die EVU aus.

Für den Fall, dass eine Abfahrtsverspätung auf im Zuständigkeitsbereich der DB InfraGO / RNI liegenden Verspätungsminuten beruht und größer als der Schwellenwert für die Abfahrtsverspätung ist, werden diese Verspätungsminuten dem Schwellenwert für die Ankunftsverspätung (Summe der Verspätungskodierungen in Zuständigkeit des EVU gem. Ziffer 5.7.2.2.1) zugerechnet.

5.7.3 Entgeltmodell für die Trassennutzung (ohne Personenbahnsteige)

Die Höhe der von der DB InfraGO AG bzw. der RNI und vom jeweiligen EVU zu zahlenden Anreizentgelte berechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned} &\boldsymbol{Anreizentgelt} \\ &\quad = \boldsymbol{anreizrelevante\ Zusatzverspätungsminuten} \\ &\quad * \boldsymbol{monetäre\ Bewertung\ je\ Zusatzverspätungsminute} \end{aligned}$$

Die – nach Verkehrsarten und Verspätungsursachen differenzierte – Höhe der monetären Bewertung [in EUR je Zusatzverspätungsminute] ergibt sich für den SPV aus folgender Tabelle:

VU-Nr.	Verspätungsursache	SPNV (Lastfahrten)	SPFV (Lastfahrten)	SPV (Lok-/Leer-fahrten)
10	Fahrplanerstellung	1,00	1,00	0,20
10	Fahrzeiten für im Netzfahrplan ausgeregelte Bauarbeiten falsch	16,00	51,00	5,00
12	Fehldisposition	1,00	1,00	0,20
13	Vorbereitung (Betrieb)	1,00	1,00	0,20
18	Betriebliches Personal DB InfraGO AG	1,00	1,00	0,20
19	Sonstige Betriebsführung DB Netz	1,00	1,00	0,20
20	Stromversorgungsanlagen (Fahrstrom)	1,00	1,00	0,20
21	Telekommunikationsanlagen	1,00	1,00	0,20
22	Bauwerke	1,00	1,00	0,20
23	Fahrbahn	1,00	1,00	0,20
24	Bahnübergangssicherungsanlagen	1,00	1,00	0,20
25	Anlagen Leit- und Sicherungstechnik	1,00	1,00	0,20
26	Weichen	1,00	1,00	0,20
27	Fahrzeuge der DB InfraGO AG	1,00	1,00	0,20
28	Technisches Personal DB InfraGO AG	1,00	1,00	0,20
29	Sonstige Technik DB InfraGO AG	1,00	1,00	0,20
30	Mängellangsamfahrstellen	1,00	1,00	0,20
31	Bauarbeiten / Arbeiten	16,00	51,00	5,00
32	Unregelmäßigkeiten bei Bauarbeiten / Arbeiten	16,00	51,00	5,00
50	Haltezeitüberschreitung	1,00	1,00	0,20
51	Antrag EVU	1,00	1,00	0,20
52	Ladearbeiten	1,00	1,00	0,20
53	Unregelmäßigkeiten an der Ladung	1,00	1,00	0,20
54	Verkehrliche Zugvorbereitung	1,00	1,00	0,20
57	Keine Meldung durch EVU	1,00	1,00	0,20
58	Verkehrliches Personal EVU	1,00	1,00	0,20
59	Sonstige verkehrliche Gründe EVU	1,00	1,00	0,20
60	Umlauf-, Einsatzplanung	1,00	1,00	0,20
61	Zugbildung durch EVU	1,00	1,00	0,20
62	Reisezugwagen	1,00	1,00	0,20
63	Güterwagen	1,00	1,00	0,20
64	Triebfahrzeuge	1,00	1,00	0,20
68	Technisches Personal EVU	1,00	1,00	0,20
69	Sonstiges Fahrzeuge EVU	1,00	1,00	0,20

Die – nach Verspätungsursachen differenzierte – Höhe der monetären Bewertung [in EUR je Zusatzverspätungsminute] ergibt sich für den SGV aus folgender Tabelle:

VU-Nr.	Verspätungsursache	SGV Entgelte Netzfahrplan 2024/ 2025	SGV Entgelte Netzfahrplan 2025/ 2026
10	Fahrplanerstellung	0,50	1,00
10	Fahrzeiten für im Netzfahrplan ausgeregelte Bauarbeiten falsch	0,50	1,00
12	Fehldisposition	0,50	1,00
13	Vorbereitung (Betrieb)	0,50	1,00
18	Betriebliches Personal DB InfraGO AG	0,50	1,00
19	Sonstige Betriebsführung DB InfraGO AG	0,50	1,00
20	Stromversorgungsanlagen (Fahrstrom)	1,75	3,50
21	Telekommunikationsanlagen	1,75	3,50

VU-Nr.	Verspätungsursache	SGV Entgelte Netzfahrplan 2024/ 2025	SGV Entgelte Netzfahrplan 2025/ 2026
22	Bauwerke	1,75	3,50
23	Fahrbahn	1,75	3,50
24	Bahnübergangssicherungsanlagen	1,75	3,50
25	Anlagen Leit- und Sicherungstechnik	1,75	3,50
26	Weichen	1,75	3,50
27	Fahrzeuge der DB InfraGO AG	1,75	3,50
28	Technisches Personal DB InfraGO AG	0,50	1,00
29	Sonstige Technik DB InfraGO AG	1,75	3,50
30	Mängellangsamfahrstellen	1,75	3,50
31	Bauarbeiten / Arbeiten	2,00	4,00
32	Unregelmäßigkeiten bei Bauarbeiten / Arbeiten	2,00	4,00
50	Haltezeitüberschreitung	0,58	1,15
51	Antrag EVU	0,58	1,15
52	Ladearbeiten	0,58	1,15
53	Unregelmäßigkeiten an der Ladung	0,58	1,15
54	Verkehrliche Zugvorbereitung	0,58	1,15
57	Keine Meldung durch EVU	0,58	1,15
58	Verkehrliches Personal EVU	0,58	1,15
59	Sonstige verkehrliche Gründe EVU	0,58	1,15
60	Umlauf-, Einsatzplanung	0,58	1,15
61	Zugbildung durch EVU	0,58	1,15
62	Reisezugwagen	0,58	1,15
63	Güterwagen	0,58	1,15
64	Triebfahrzeuge	0,58	1,15
68	Technisches Personal EVU	0,58	1,15
69	Sonstiges Fahrzeuge EVU	0,58	1,15

Beispielhaft ist die Bestimmung der anreizrelevanten Zusatzverspätungsminuten sowie der Anreizentgelte in folgenden Schaubildern für SPV und SGV dargestellt:

Beispiel für einen Zug des Schienenpersonennahverkehrs

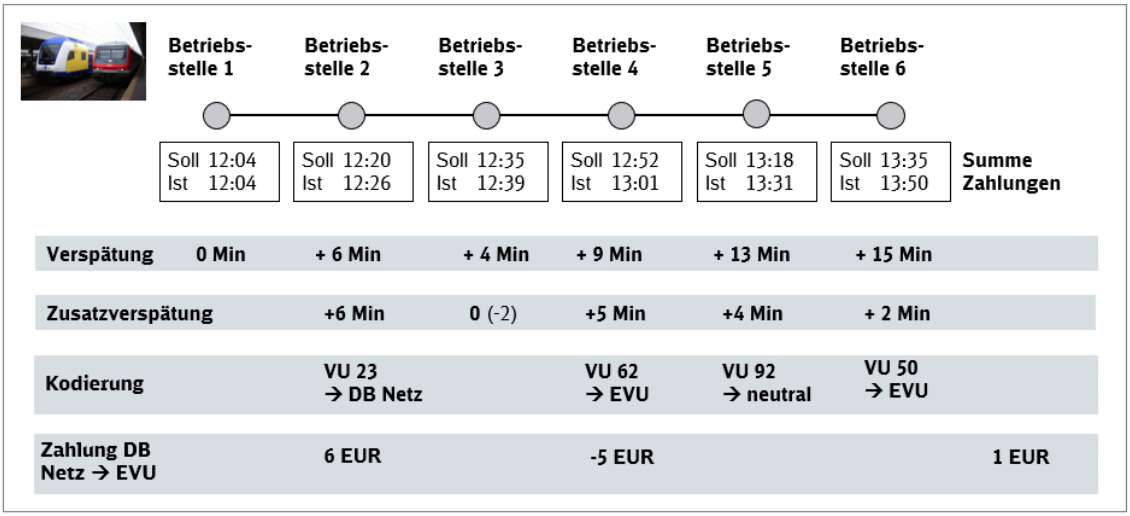

VU 23 = Fahrbahn; VU 62 = Reisezugwagen; VU 92 = Zugfolge (betroffener Zug war verspätet); VU 50 = Haltezeitüberschreitung

Beispiele für die möglichen Ergebnis-Konstellationen der Ampel-Logik im SGV: Bonus, Malus und Neutral

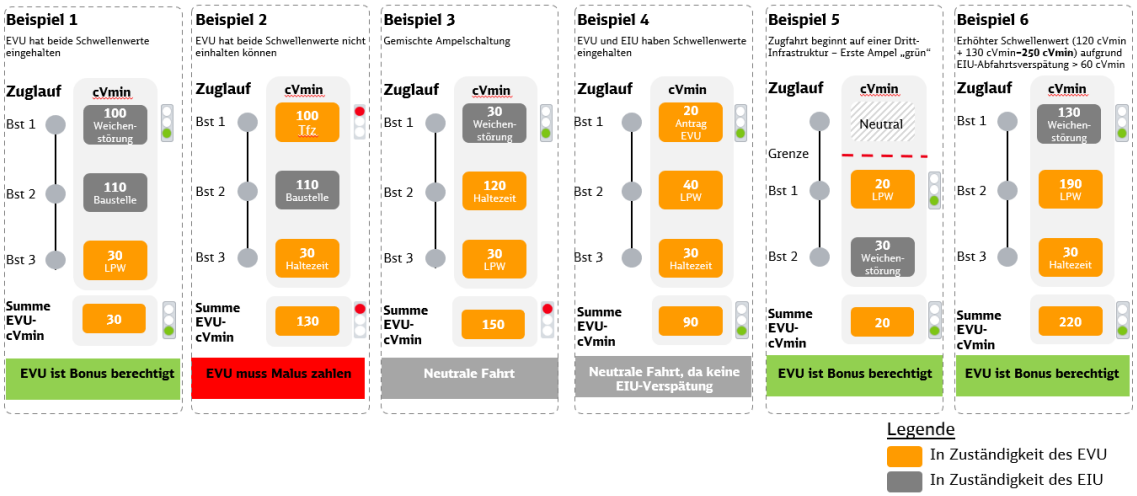

5.7.4 Administration und Korrekturverfahren für die Trassennutzung (ohne Personenbahnsteige)

5.7.4.1 Korrekturverfahren

Bis zu 24 Stunden nach der Erstkodierung von Zusatzverspätungen können Kodierungen im Benehmen zwischen den EVU und der DB InfraGO AG bzw. der RNI bei Vorliegen neuer Störungsinformationen formlos korrigiert werden (Validierungszeitraum).

Liegen nach der Validierung aus Sicht der EVU weiterhin Beanstandungen vor, können diese, entsprechend dem Korrekturprozess im Abschnitts 6 der Richtlinie 420.9001 (Anlage 5.7.2.1), eine Umkodierung beantragen.

- Hierzu ist der von der DB InfraGO AG bzw. der RNI unter:

  www.dbinfrago.com/umkodierungsantrag

  zur Verfügung gestellte Vordruck vollständig ausgefüllt an die E-Mail-Adresse:

  kunas.db.netz@deutschebahn.com

  zu senden. Information zu den kodierten Verspätungsminuten sind unter anderem im Tagesnachweis ersichtlich.

  Als Betreff der E-Mail ist einzutragen:
  „Kunden-Nummer_Datum_Verarbeitungs-ID (z. B.: K9712_20140311_99999)“.

  Sollen neben dem ausgefüllten Umkodierungsantrag weitere Anlagen zur Erläuterung oder zum Nachweis der beantragten Kodierung hinzugefügt werden, muss der Dateiname der Anlage zwingend mit „INFO“ beginnen. Beispiel:
  „INFO_Anlage1“.

- Alternativ zur Einreichung via Mail können Umkodierungsanträge auch über das Webtool KODA gestellt werden.

  KODA ist unter folgender Internetadresse zu erreichen:

  www.dbinfrago.com/koda

Dort sind auch eine Anleitung und weitere Hinweise zur Nutzung zu finden. Die Nutzungsbedingungen für das DB InfraGO-Cockpit (NeCo, die für Koda zugrunde liegende IT-Plattform), sind als Anlage 3.4.3.1 Bestandteil dieser INB.

Die EVU können entscheiden, ob sie Umkodierungsanträge wie beschrieben entweder per E-Mail oder über KODA einreichen.

Bei etwaigen Einschränkungen der Erreichbarkeit von KODA steht die Möglichkeit offen, Umkodierungsanträge mittels des beschriebenen Weges per E-Mail zu stellen.

Die Unabhängigkeit der am Umkodierungsprozess beteiligten Mitarbeiter der DB InfraGO AG bzw. der RNI wird in der Richtlinie 048.2002 - Richtlinie zur Sicherstellung der Weisungsfreiheit im Umkodierungsprozess des Anreizsystems gem. § 39 Abs. 2 ERegG (Anlage 5.7.2.2) – geregelt.

5.7.4.2 Abrechnung

Die Abrechnung der Anreizentgelte erfolgt monatlich. Die von der DB InfraGO AG bzw. der RNI und vom jeweiligen EVU zu zahlenden Anreizentgelte werden dabei miteinander verrechnet.

5.7.4.3 Revision Anreizsystem

Die DB InfraGO AG bzw. die RNI wird mit den ZB des Schienenpersonenverkehrs spätestens für die INB der Netzfahrplanperiode 2027/2028 das bisherige Anreizsystem analysieren und Änderungen soweit notwendig vereinbaren.

Die DB InfraGO AG bzw. die RNI wird mit den EVU des SGV in regelmäßigen Sitzungen, mindestens aber einmal im Jahr, eine Evaluation sowie eventuelle Anpassungsbedarfe diskutieren und spätestens für die INB der Netzfahrplanperiode 2027/2028 die vorgenommenen Änderungen des Anreizsystems gesamthaft analysieren, um ggf. notwendige Änderungen vereinbaren und vorlegen zu können. Zu den Sitzungen lädt die DB InfraGO AG ein.

5.7.5 Anreizsystem für die Nutzung der Personenbahnsteige der RNI

Für die Nutzung der Personenbahnsteige der RNI gilt das im Folgenden beschriebene Anreizsystem. Für die Dauer der notwendigen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Ziffer 2.5.3.1 findet das Anreizsystem an den betroffenen Stationen keine Anwendung. Ziffer 2.5.3.3 bleibt davon unberührt.

Die nachfolgenden Nachlässe werden jeweils nur gewährt, wenn die Meldung des ZB unverzüglich nach Feststellung der Störung bei der regional zuständigen Stelle (vgl. 3.3.5.1.3) erfolgte. Soweit die RNI Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Störung in Form geeigneter technischer oder personeller Maßnahmen durchgeführt hat, wird kein Nachlass gewährt.

Ansprüche aus dem Anreizsystem können nur auf der Grundlage eines gültigen Trassennutzungsvertrags geltend gemacht werden.

Desgleichen findet das Anreizsystem keine Anwendung, wenn die Realisierung der eingeleiteten Maßnahmen aus Gründen höherer Gewalt nicht ausgeführt werden kann.

Anreizrelevante Störungen liegen vor bei:

- einem Ausfall von mindestens 30 % der Bahnsteig- und Zuwegungsbeleuchtung der in Ziffer 5.3 veröffentlichten Beleuchtungszeiten,
- einem sicherheitsrelevanten Mangel an den Oberflächen von Bahnsteigen und Zuwegungen,
- einem nicht erfolgten Winterdienst auf Bahnsteigen und Zuwegungen zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr Montag – Samstag sowie zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr Sonn- und Feiertags,

- einem Mangel an Fahrplanaushängen an einem Bahnsteig (fehlend, falsch oder nicht lesbar) unter Beachtung der Festlegungen der Ziffer 7.3.2.2.2.
- Ein Nachlass wird nicht gewährt, sofern ein Fahrplanaushang aufgrund vom ZB gelieferter unzutreffender Daten inhaltlich falsch ist,
- einem technischen Mangel an stationsspezifisch vorhandenen Reisendeninformationssystemen (keine dynamische oder/und keine akustische Reisendeninformation), wobei ein Mangel bei fehlender Datenbereitstellung über die aktuelle Zug- und Betriebslage seitens des EVU/ ZB nicht besteht,
- Ausfall von Aufzügen nach einer Entstörfrist von einem Werktag nach Bekanntgabe der Störung durch den ZB bei der regional zuständigen Stelle (vgl. 3.3.5.1.3) werden für den Zeitraum der Störung Nachlässe in Höhe von 20 Prozent auf die anteilig auf den Störungszeitraum entfallende Entgelte der betroffenen Stationen gewährt.
- Aufschläge in Höhe von 20 Prozent auf die jeweils zu zahlenden Stationsentgelte sind vom ZB zu leisten für
- nicht gelieferte Daten durch EVU (Zugausfälle, nicht gemeldete Zugnummern, nicht gemeldete Verspätungen, nicht gemeldete außerplanmäßige Halte)

Für jede nachgewiesene Falschmeldung über das Vorliegen der in diesem Abschnitt genannten Störungen hat der meldende ZB eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen.

Die Verrechnung von Ansprüchen aus dem Anreizsystem für den Zeitraum zwischen dem 01. Dezember und dem 30. November erfolgt mit der Stationspreisabrechnung spätestens im Februar des Folgejahres.

5.7.6 Anreizsystem für die Nutzung der Personenbahnsteige der DB InfraGO AG zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit

Für die Nutzung der Stationen der DB InfraGO AG gilt das im Folgenden beschriebene Anreizsystem.

Das Anreizsystem bezieht sich auf die kategoriespezifischen Basisleistungen je Kategorie gemäß der Anlage 5.7.6. Für die Dauer der notwendigen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Ziffer 2.5.7 findet das Anreizsystem an den betroffenen Stationen keine Anwendung. Ziffer 2.5.7.3 bleibt davon unberührt.

Die nachfolgenden Nachlässe werden jeweils nur gewährt, wenn die Meldung des ZB unverzüglich nach Feststellung der Störung bei der zuständigen 3-S-Zentrale gemäß Anlage 4 des SNV erfolgte. Soweit die DB InfraGO AG Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Störung in Form geeigneter technischer oder personeller Maßnahmen durchgeführt hat, wird kein Nachlass gewährt.

Ansprüche aus dem Anreizsystem können nur auf der Grundlage eines gültigen ENV und einer rechtzeitigen Anmeldung gemäß Ziffer 7.3.2.1.6.1 geltend gemacht werden. Desgleichen findet das Anreizsystem keine Anwendung, wenn die Realisierung der eingeleiteten Maßnahmen aus Gründen höherer Gewalt nicht ausgeführt werden kann.

Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit:

- Bei einem Teilausfall der Bahnsteig- und Zuwegungsbeleuchtung (mindestens 30 %), soweit es sich um Anlagen der DB InfraGO AG handelt, und einer erfolgten Meldung durch den ZB an die jeweils zuständige 3-S-Zentrale sowie einer Entstörungsfrist für die DB InfraGO AG von einem Werktag gewährt die DB InfraGO AG dem ZB für die über die Entstörungsfrist hinausgehende Dauer der Störung an der betreffenden Station für Halte nur während der Beleuchtungszeiten an dem betroffenen Bahnsteig einen Nachlass in Höhe von 10 % auf den zu zahlenden Stationspreis. Die preisnachlassrelevanten Beleuchtungszeiten sind:

Frühjahr	01.04. – 30.04.	→	20:00 – 06:00 Uhr
Sommer	01.05. – 31.08.	→	21:00 – 05:30 Uhr
Herbst	01.09. – 31.10.	→	19:00 – 06:00 Uhr
Winter	01.11. – 31.03.	→	17:00 – 07:00 Uhr

- Bei einem Gesamtausfall der Bahnsteig- und Zuwegungsbeleuchtung, soweit es sich um Anlagen der DB InfraGO AG handelt, und einer gemäß Ziffer 3.3.5.1.3 erfolgten Meldung an die zuständige 3-S-Zentrale der DB InfraGO AG gewährt die DB InfraGO AG dem ZB für die Dauer der Störung nach Ablauf der Frist von vier Stunden an dem betreffenden Bahnsteig für Halte nur während der preisnachlassrelevanten Beleuchtungszeiten an dem betroffenen Bahnsteig einen Nachlass in Höhe von 25% auf den zu zahlenden Stationspreis.
- Bei einem Mangel an den Oberflächen von Bahnsteigen und Zuwegungen, soweit es sich um Anlagen der DB InfraGO AG handelt, wie unzureichende Befestigungen oder Absackungen von Bahnsteigoberflächen, die zu einer akuten Verletzungsgefahr führen können und bei erfolgter Meldung durch den ZB an die jeweils zuständige 3-S-Zentrale sowie einer Erstsicherungsfrist für die DB InfraGO AG von einem Werktag gewährt die DB InfraGO AG dem ZB für die über die Erstsicherungsfrist hinausgehende Nichtabsicherung des Mangels an der betreffenden Station für Halte an dem betroffenen Bahnsteig einen Nachlass in Höhe von 15% auf den zu zahlenden Stationspreis.
- Bei einem nicht erfolgten Winterdienst auf Bahnsteigen und Zuwegungen, soweit es sich um Anlagen der DB InfraGO AG handelt, und einer erfolgten Meldung durch den ZB an die jeweils zuständige 3-S-Zentrale gewährt die DB InfraGO AG dem ZB für die in der Beräumungszeit andauernde Störung an der betreffenden Station für Halte an dem betroffenen Bahnsteig einen Nachlass in Höhe von 15 % auf den zu zahlenden Stationspreis. Die Erbringung des Winterdienstes bezieht sich auf die zu nutzende Länge des Bahnsteiges in Breite des von der Durchfahrtsgeschwindigkeit abhängigen Gefahrenbereiches zuzüglich einer Gehspurbreite von 0,80 m. Maßgeblich für die zu nutzende Länge ist der längste Zug im Rahmen der seitens der ZB angemeldeten Nutzung. Die preisnachlassrelevanten Beräumungszeiten sind: montags – samstags 07:00 – 20:00 Uhr, sonntags/feiertags 08:00 – 20:00 Uhr.
- Bei einem Mangel an Fahrplanaushängen an einem Bahnsteig (fehlend, falsch oder nicht lesbar) unter Beachtung der Festlegungen der Anlage 5.7.6, Fahrplanaushang und bei erfolgter Meldung durch den ZB an die jeweils zuständige 3-S-Zentrale sowie einer Entstörungsfrist für die DB InfraGO AG von einem Werktag gewährt die DB InfraGO AG dem ZB für die über die Entstörungsfrist hinausgehende Dauer der Störung an der betreffenden Station für Halte an dem betroffenen Bahnsteig einen Nachlass in Höhe von 10% auf den zu zahlenden Stationspreis. Ein Nachlass wird nicht gewährt, sofern ein Fahrplanaushang aufgrund vom ZB gelieferter unzutreffender Daten inhaltlich falsch ist.
- Bei gänzlichem Fehlen der Stationsbezeichnung (Bahnhofsnamensschild) und bei erfolgter Meldung durch den ZB an die jeweils zuständige 3-S-Zentrale sowie einer Entstörungsfrist für die DB InfraGO AG von einem Werktag gewährt die DB InfraGO AG für die über die Entstörungsfrist hinausgehende Dauer der Störung dem ZB für die Dauer des gänzlichen Fehlens sämtlicher Bahnhofsnamensschilder an der betreffenden Station für Halte einen Nachlass in Höhe von 5% auf den zu zahlenden Stationspreis.
- Bei einem technischen Mangel an den Reisendeninformationssystemen (sowohl keine dynamische als auch keine akustische Reisendeninformation) und bei erfolgter Meldung durch den ZB an die jeweils zuständige 3-S-Zentrale und unter der Beachtung der Festlegungen aus den Ziffern 3.3.5.5.4 und 3.3.5.2 sowie einer Entstörungsfrist für die DB InfraGO AG von einem Werktag gewährt die DB InfraGO AG dem ZB je aufgetretenem Mangelfall für den betreffenden Halt an der Station einen Nachlass in Höhe von 15% auf den zu zahlenden Stationspreis. Ein Mangel besteht nicht bei

fehlender Datenbereitstellung über die aktuelle Zug- und Betriebslage seitens des EVU/ZB.

- Zugausfälle, die ihre Ursache im Einflussbereich des ZB haben, führen in Bahnhöfen der Kategorien 1-3 zu einem Aufschlag auf das zu zahlende Entgelt in Höhe von 15%.

Für jede nachgewiesene Falschmeldung über das Vorliegen von in Ziffer 5.7.6 genannten Störungen hat der meldende ZB eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen.

Die Verrechnung von Ansprüchen aus dem Anreizsystem für die Nutzung von Personenbahnsteigen der DB InfraGO AG für den Zeitraum zwischen dem 01. Dezember und dem 30. November erfolgt mit der Stationspreisabrechnung spätestens im Februar des Folgejahres.

5.8 Entgeltänderung

5.8.1 Zuschlag für überlastete Schienenwege

Für einzelne Fahrwegabschnitte kann in Zeiten der Überlastung ein zusätzliches Entgelt erhoben werden, das die Knappheit der Fahrwegkapazität widerspiegelt.

Die DB InfraGO AG behält sich vor, einen solchen Zuschlag in künftigen Fahrplanperioden für die in den jeweils künftigen INB genannten Schienenwege zu erheben.

Während der Geltungsdauer dieser INB wird kein Zuschlag für überlastete Schienenwege erhoben.

5.8.2 Entwicklung Abschlagszahlung

Die DB InfraGO AG beabsichtigt, die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziffer 5.9.4 in den künftigen Jahren weiter anzuheben.

5.8.3 Aktualisierung der Liste der Metropolbahnhöfe

Die Liste der Metropolbahnhöfe wird im Rahmen der Überprüfung der Marktsegmentierung zur Netzfahrplanperiode 2028/2029 aktualisiert.

5.9 Zahlungsbedingungen

5.9.1 Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte

a) Die DB InfraGO AG bzw. die RNI stellt alle anfallenden Entgelte in Rechnung. Die Rechnungen werden als Download im Rechnungsbahnhof bereitgestellt. Die ZB bzw. die einbezogenen EVU erklären mit Unterzeichnung des Grundsatz-INV ihr Einverständnis zu einem Abruf der Rechnung im Rechnungsbahnhof. Die Anmeldung zum Rechnungsbahnhof (das LogIn) erfolgt über das DB NetzCockpit. Näheres ist den Nutzungsbedingungen zum NetzCockpit (Anlage 3.4.3.1) zu entnehmen.

   Sollte ein ZB bzw. ein einbezogenes EVU nicht mit der Übermittlung der Rechnungen im Rechnungsbahnhof einverstanden sein, ist dies schriftlich an die DB InfraGO AG bzw. die RNI mitzuteilen. Der Versand der Rechnungen erfolgt in diesem Fall bis auf Widerruf per E-Mail an die im Grundsatz-INV durch den ZB oder das einbezogene EVU benannte(n) E-Mail-Adresse(n).

b) Vom ZB oder dem einbezogenen EVU nach Maßgabe der Bestimmungen des ENV bzw. des SNV zu leistende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

c) Zahlungen sind auf ein von der DB InfraGO AG bzw. der RNI zu bestimmendes Konto auf Kosten des ZB oder des einbezogenen EVU zu überweisen. Im Verwendungszweck ist, sofern vorhanden, neben der jeweiligen Rechnungsnummer die dem ZB oder dem einbezogenen EVU bei Abschluss des ENV bzw. des SNV mitgeteilte Debitorennummer anzugeben.

d) Forderungen der DB InfraGO AG bzw. der RNI werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Die Erhebung von Abschlagszahlungen nach den jeweils für Abrechnung der ENV oder SNV geltenden Regelungen der INB bleibt davon unberührt. Für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem gemäß vorstehender lit. b) zu benennenden Konto maßgeblich. § 193 BGB findet keine Anwendung.

e) Einwendungen des ZB oder des einbezogenen EVU gegen die in Rechnung gestellten Trassenentgelte sind binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung der DB InfraGO AG bzw. der RNI schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Einwendungen des ZB gegen die in Rechnung gestellten Stationsentgelte sind binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der DB InfraGO AG schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich ist der Eingang der Einwendung bei der DB InfraGO AG bzw. der RNI. Werden Einwendungen nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt; die DB InfraGO AG bzw. die RNI wird darauf in der Rechnung besonders hinweisen.

5.9.2 Sicherheitsleistung

5.9.2.1 Sicherheitsleistung für die Zahlung der Trassenentgelte

a) ZB – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 12 Nr. 2 a) und c) ERegG genannten – haben der DB InfraGO AG bzw. der RNI eine angemessene Sicherheitsleistung für die Zahlung der Trassenentgelte zu stellen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen:

   (1) wenn der ZB einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,

   (2) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,

   (3) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft (keine ausreichende Kreditwürdigkeit im Verhältnis zum Umsatz), die höchstens zwei Jahre alt ist, einer Bonitätsbewertungsagentur oder einer anderen professionellen Bewertungs- oder Kreditscoring-Einrichtung,

   (4) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ZB oder

   (5) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität des ZB nahe legen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB InfraGO AG bzw. der RNI bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

b) Der ZB hat auf ein nach vorstehender Ziffer 5.9.2 berechtigtes Verlangen der DB InfraGO AG bzw. der RNI innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung der DB InfraGO AG bzw. der RNI Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit bemisst sich nach der Höhe des voraussichtlichen Entgelts für die im jeweils laufenden und dem darauffolgenden Monat zugewiesenen bzw. beantragten Zugtrassen. Die DB InfraGO AG bzw. die RNI ist berechtigt, die vom ZB angebotene Sicherheit zu prüfen und bei berechtigten Einwänden gegen deren Tauglichkeit oder Werthaltigkeit diese unverzüglich zurückzuweisen. Die Einräumung des Nutzungsrechts nach Ziffer 3.3.1 erfolgt erst nach Stellung einer tauglichen und werthaltigen Sicherheit.

c) Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts mit einer Bilanzsumme von mindestens 1 Milliarde Euro, gestellt werden. Die Sicherheit kann auch gestellt werden durch eine Konzernbürgschaft nach Maßgabe des ersten Satzes, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Konzerns nach vorstehender Ziffer 5.9.2.1 a) (1)-(5) bestehen.

d) Der ZB kann die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung abwenden. Der ZB hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorauszahlung in gleicher Höhe geleistet wird, wie Leistungen bei der DB InfraGO AG bzw. der RNI in Anspruch genommen werden sollen.

e) Bei nicht fristgerecht hinterlegter Sicherheitsleistung bzw. geleisteter Vorauszahlung ist die DB InfraGO AG bzw. die RNI ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis eine Sicherheitsleistung hinterlegt oder die Vorauszahlung geleistet wurde.

f) Monetäre Sicherheiten mit Verbleib bei der DB InfraGO AG bzw. der RNI werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn und soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung nach Ziffern 5.9.2.1 a) bzw. 5.9.2.1 b) entfallen sind.

g) Befindet sich der ZB nach Zahlung der Sicherheitsleistung im Verzug (§ 286 BGB) und kommt er bzw. es nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DB InfraGO AG bzw. die RNI – ohne diesbezügliche, weitere Ankündigung – aus der Sicherheit (vgl. Ziffer 5.9.2.1 b)) befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung gem. Ziffer 5.9.2.1 a) geltend machen. Ansonsten ist die DB InfraGO AG bzw. die RNI berechtigt, Vorauszahlung gem. Ziffer 5.9.2.1 d) zu verlangen.

5.9.2.2 Sicherheitsleistung für die Zahlung der Stationsentgelte

a) ZB – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 12 Nr. 2 a) und c) ERegG genannten – haben der DB InfraGO AG eine angemessene Sicherheitsleistung für die Zahlung der Stationsentgelte zu stellen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen:

   (1) wenn ein ZB einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,

   (2) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,

   (3) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft (keine ausreichende Kreditwürdigkeit im Verhältnis zum Umsatz), die höchstens zwei Jahre alt ist, einer Bonitätsbewertungsagentur oder einer anderen professionellen Bewertungs- oder Kreditscoring-Einrichtung,

   (4) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ZB oder

   (5) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität des ZB nahelegen, wie Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB InfraGO AG bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

b) Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von einem Monatsentgelt. Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich im Regelverkehr aus dem für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelt. Für Halte im Gelegenheitsverkehr ist eine Sicherheit in Höhe des Stationsnutzungsentgelts für die angemeldeten Halte zu leisten.

c) Die Sicherheit kann gestellt werden durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts mit einer Bilanzsumme von mindestens 1 Milliarde Euro. Die Sicherheit kann auch gestellt werden durch eine Konzernbürgschaft nach Maßgabe des ersten Satzes, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Konzerns nach vorstehender Ziffer 5.9.2.2a) (1)-(5) bestehen.

d) Kommt der ZB einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die DB InfraGO AG ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist. Abweichend davon hat der ZB für Halte im Gelegenheitsverkehr die Sicherheit innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung zu leisten. Im Falle einer Nutzung vor Ablauf der fünf Bankarbeitstage ist die Sicherheit spätestens zum Zeitpunkt der Nutzung zu leisten.

e) Der ZB kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Vorauszahlungen werden immer in Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat geleistet. Für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat gilt diese Ziffer entsprechend. Für Halte im Gelegenheitsverkehr ist die Vorauszahlung in Höhe des Stationsnutzungsentgelts für die angemeldeten Halte zu leisten. Vorauszahlungen sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Im Falle, dass zwischen der Anmeldung zum Gelegenheitsverkehr und der Fälligkeit der Gegenleistung weniger als fünf Bankarbeitstage liegen, muss die Vorauszahlung spätestens bei Fälligkeit der Gegenleistung erbracht werden. Die Vorauszahlung ist auf Verlangen der DB InfraGO AG mit einem Überweisungsbeleg nachzuweisen.

f) Bei nicht fristgerecht gestellter Sicherheit oder fristgerecht geleisteter Vorauszahlung ist die DB InfraGO AG ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheit oder die Vorauszahlung geleistet ist.

g) Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

h) Befindet sich der ZB nach Zahlung der Sicherheitsleistung im Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DB InfraGO AG – ohne diesbezügliche, weitere Ankündigung – aus der Sicherheit befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung geltend machen. Ansonsten ist die DB InfraGO AG berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, sofern die Forderungen der Höhe und dem Grunde nach unbestritten sind.

5.9.3 Verzugszinsen und Mahnpauschale

Bei Zahlungsverzug hat der ZB Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB zu zahlen. Des Weiteren wird gemäß § 288 Abs. 5 BGB mit der ersten schriftlichen Mahnung eine Pauschale in Höhe von 40,00 Euro erhoben.

5.9.4 Abschlagszahlungen

5.9.4.1 Abschlagszahlungen für Trassenabrechnung

a) Die DB InfraGO AG bzw. die RNI versendet bis zum 8. Werktag eines jeden Monats Abschlagsrechnungen betreffend die Abrechnungen der Trassenpreise in dem jeweiligen Monat. Die Abschlagszahlung ist am 25. Kalendertag des die Leistung betreffenden Monats fällig und auf das in der Abschlagsrechnung benannte Konto der DB InfraGO AG bzw. der RNI zu entrichten. Maßgeblich ist der Eingang des Geldes auf dem Konto der DB InfraGO AG bzw. der RNI. § 193 BGB findet keine Anwendung. Bei Zahlungsverzug hinsichtlich der Abschlagszahlung gilt Ziffer 5.9.3. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden in der monatlichen Schlussrechnung verrechnet.

b) Die Abschlagszahlung beträgt 50 Prozent des im laufenden Kalendermonats voraussichtlich geschuldeten Entgeltes für die Nutzung von Trassen. Zur Ermittlung des voraussichtlich geschuldeten Entgeltes legt die DB InfraGO AG bzw. die RNI das für den Vormonat geschuldete

Entgelt zugrunde, wenn und soweit der ZB nicht bis zum 1. Kalendertag des die Abschlagsrechnung betreffenden Leistungsmonats eine wesentliche Veränderung des monatlichen Entgeltes (z. B. aufgrund von Leistungsreduzierung) glaubhaft macht oder der DB InfraGO AG bzw. der RNI eine solche wesentliche Veränderung offiziell bekannt ist. Eine wesentliche Änderung liegt bei einer Abweichung von mindestens 15 Prozent des dann ermittelten voraussichtlichen Entgeltes zum Entgelt des Vormonats vor.

c) Auf Verlangen des ZB, das der DB InfraGO AG bzw. der RNI jeweils bis zum 15. Dezember des die Abschlagszahlung betreffenden vorangehenden Kalenderjahres mitzuteilen ist, berechnet sich die monatliche Abschlagshöhe jeweils aus 1/12 der gesamten Trassennutzungsentgelte des die Abschlagszahlung betreffenden vorangehenden Kalenderjahres, wenn und soweit der ZB im die Abschlagszahlung betreffenden vorangehenden Kalenderjahr monatlich Trassenkilometer im gleichen Umfang in Anspruch genommen hat und zu erwarten ist, dass die Trassenkilometer im die Abschlagszahlung betreffenden Jahr nicht wesentlich von demjenigen des die Abschlagszahlung betreffenden vorangehenden Kalenderjahres abweicht.

5.9.4.2 Abschlagszahlungen für Stationspreisabrechnung betreffend Bahnhöfe der DB InfraGO AG

Die DB InfraGO AG erhebt zum 25. eines Monats eine Abschlagszahlung für die Leistungen dieses Monats im Zusammenhang mit der Nutzung von Personenbahnhöfen. Die Abschlagszahlung wird sofort fällig und ist unaufgefordert zu entrichten. § 193 BGB findet keine Anwendung. Die Höhe des Abschlagsbetrages richtet sich nach dem aus dem SNV resultierenden Entgelt, das auf Basis der Anzahl an Verkehrstagen je Monat saisonalisiert auf zwölf Monatsscheiben aufgeteilt wird. Auf Wunsch des ZB erhebt die DB InfraGO AG monatlich einheitliche Abschlagsbeträge für die Monate Januar bis November, deren Höhe sich aus der Entgeltsumme der Monate Januar bis November ergibt und die gleichmäßig auf elf Monatsscheiben aufgeteilt wird. Die Abschlagshöhe für den Monat Dezember berechnet sich aus der anteiligen Entgeltsumme der jeweils aktuellen und der darauffolgenden Fahrplanperiode.

Zur Berechnung des Abschlagsbetrages werden 85 % des aus der Anmeldung resultierenden Entgeltvolumens in Ansatz gebracht. Die Spitzabrechnung erfolgt dann gemäß Ziffer 5.9.1 d). Der Abschlagsbetrag wird hierbei berücksichtigt. Die Höhe des monatlichen Abschlags ist in Anlage 2 des SNV geregelt.

5.9.5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der ZB ist nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, es sei denn, über diese ist bereits rechtskräftig entschieden, sie sind unbestritten oder zugunsten des ZB entscheidungsreif.

Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich der ZB nur berufen, wenn und soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5.10 Förderung des Bundes für die SGV-Trassennutzung

Bei einer Trassennutzung im SGV fördert der Bund die SGV Zugangsberechtigten *(im Folgenden auch Letztempfänger genannt)* in Bezug auf die von ihnen zu zahlenden Trassenentgelte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Maßgeblich für die Förderung sind die Bestimmungen der „Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte vom 21.05.2024“ (Förderrichtlinie) (Anlage 5.10) und die Regelungen dieser INB. Die Förderrichtlinie enthält die Regelungen, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung gewährt wird und wie die Förderhöhe pro Marktsegment berechnet wird.

Die jeweiligen Förderbeträge werden für die laufende Förderung auf der Internetseite www.dbinfrago.com/trafoeg veröffentlicht. Fällt innerhalb eines Förderzeitraums eine höhere als die bei der Ursprungsberechnung zugrunde gelegte prognostizierte segmentspezifische Betriebsleistung an, erfolgt eine Auskehrung des vollen Förderbetrags zugunsten der Letztempfänger nur für die Monate, in denen die zur Verfügung stehenden Bundeshaushaltsmittel für den jeweiligen Förderzeitraum die Förderung voll decken. Steht für einen Monat dieses Förderzeitraums keine ausreichende Deckung durch die Bundeshaushaltsmittel mehr zur Verfügung, reduziert sich der

Förderbetrag für sämtliche Segmente entsprechend. Die nachfolgenden Bestimmungen setzen das Verhältnis zwischen der DB InfraGO AG und den Letztempfängern entsprechend der Förderrichtlinie in Bezug auf die Beantragung der Fördermittel, Information, den Abruf und die Verrechnung der Fördermittel um. Nicht förderfähig sind Trassennutzungen von Bauzügen, Baumaschinen, Messzügen, Hilfszügen, Zügen, die im Auftrag der DB InfraGO AG verkehren sowie nicht erbrachte Betriebsleistungen.

5.10.1 Antragstellung und Zustimmung zum Verfahren

(1) Der SGV Zugangsberechtigte als Letztempfänger beauftragt die DB InfraGO AG mit der Beantragung und Verrechnung von Fördermitteln aufgrund der Förderrichtlinie. Die Beauftragungen für die laufende Förderung sind über die Internetanwendung Formula einzureichen. Formula wird im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/formula.

Als Rückfallebene steht während etwaiger Einschränkungen der Erreichbarkeit von Formula die Möglichkeit offen, die Beauftragung mittels ausdrücklichem Schreiben entsprechend Anlage 5.10.1 an:

trafoeg@deutschebahn.com

zu richten.

(2) Die Beauftragung muss bei der DB InfraGO AG bis zum 15. Des Monats eingereicht werden, ab dem eine Förderung in Anspruch genommen werden soll. Um von Beginn an der Förderung in der Netzfahrplanperiode 2024/2025 teilzunehmen, muss die Beauftragung daher spätestens am 15.12.2024 bei der DB InfraGO AG eingegangen sein. Der Beginn der Förderung ist nicht an den Beginn des Förderzeitraums gebunden, sondern kann auch während eines laufenden Förderzeitraums erfolgen.

(3) Darf oder will ein Letztempfänger keine Fördermittel mehr aufgrund der Förderrichtlinie in Anspruch nehmen, hat er dieses der DB InfraGO AG schriftlich unverzüglich (Abweichenserklärung gemäß § 7 Ziff. 2 Abs. 8 Satz 3 Förderrichtlinie) zu erklären. Die Erklärungen sind ausschließlich an:

DB InfraGO AG
Produkt- und Preismanagement I.IBV 22
TraFöG
Adam-Riese-Str. 11-13
60327 Frankfurt a. Main

bzw. an

trafoeg@deutschebahn.com

zu richten.

5.10.2 Auftrag zur Verrechnung mit den Trassenentgelten

(1) Der Letztempfänger beauftragt die DB InfraGO AG, dass die Förderung entsprechend der Förderrichtlinie von der DB InfraGO AG in seinem Namen beantragt und in seinem Auftrag abgerufen wird (§ 4 Abs. 2 Förderrichtlinie). Des Weiteren stimmt der Letztempfänger einer Verrechnung der durch den Bund gewährten Zuwendungen mit den Trassenentgeltforderungen der DB InfraGO AG zu. Eine Verrechnung der gewährten Fördermittel erfolgt immer zum Fälligkeitszeitpunkt der jeweiligen Trassenentgeltrechnung nach den Ziffern 5.9.1.

5.10.3 Hauptpflichten des Letztempfängers

(1) Der die Förderung in Anspruch nehmende Letztempfänger hat die Bedingungen der Förderrichtlinie bzw. der ergänzten Förderrichtlinie und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für

Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten, soweit die Förderrichtlinie sowie diese INB nicht andere Regelungen treffen.

(2) Bei Verletzung dieser Verpflichtungen kann der Letztempfänger von der Förderung ausgeschlossen und zur Rückzahlung bereits gewährter Förderung verpflichtet werden (Ziffer 5.10.6).

(3) Der Letztempfänger meldet unverzüglich der DB InfraGO AG Betriebsleistungen, die nicht gefahren wurden und gleichzeitig nicht zuvor storniert wurden. Die Meldung ist an Abrechnung.Trasse@deutschebahn.com zu senden. Vorlagen zur Meldung nicht erbrachter Betriebsleistungen stehen auf folgender Internetseite zur Verfügung:

http://www.dbinfrago.com/trafoeg.

5.10.4 Informations- und Hinweispflichten

(1) Ist ein Letztempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, informiert er unverzüglich schriftlich die DB InfraGO AG und die Bewilligungsbehörde

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
D- 53175 Bonn

hierüber. Bezogen auf die DB InfraGO AG sind die Erklärungen ausschließlich an

DB InfraGO AG
Produkt- und Preismanagement I.IBV 22
TraFöG
Adam-Riese-Str. 11-13
60327 Frankfurt a. Main

bzw. an

trafoeg@deutschebahn.com

zu richten. Dieser Letztempfänger erhält in diesem Fall keine Fördermittel des Bundes nach der Förderrichtlinie, die mit den Trassenentgelten verrechnet werden (§ 3 Abs. 3 Förderrichtlinie).

(2) Die auf der Grundlage der Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen dürfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV oder mit anderen Gemeinschaftsfinanzierungen kumuliert werden, wenn sich aus dieser Kumulierung eine Beihilfenintensität ergibt, die den in den Eisenbahnleitlinien (Mitteilung der Kommission – Gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen (2008/C 184/07)) Ziffer 107 vorgesehenen Wert von bis zu 30% der Gesamtkosten des Schienenverkehrs und 50% der beihilfefähigen Kosten übersteigt (§ 6 Abs. 3 Förderrichtlinie). Der Letztempfänger informiert unverzüglich schriftlich die DB InfraGO AG und die Bewilligungsbehörde

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
D- 53175 Bonn

hierüber. Bezogen auf die DB InfraGO AG sind die Erklärungen ausschließlich an

DB InfraGO AG
Produkt- und Preismanagement I.IBV 22
TraFöG
Adam-Riese-Str. 11-13

60327 Frankfurt a. Main

bzw. an

trafoeg@deutschebahn.com

zu richten. Das Verschweigen dieser Angaben führt zum Entzug jedweder nach der Förderrichtlinie bewilligten Mittel und zur vollständigen Rückzahlungspflicht der mit den Trassenentgelten verrechneten Mittel für den betroffenen Letztempfänger (§ 6 Abs. 1 Förderrichtlinie).

(3) Der Letztempfänger erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung, dass die zur Anbahnung und Abwicklung der Förderung verwendeten Daten uneingeschränkt an die Bewilligungsbehörde weitergegeben und von der Bewilligungsbehörde uneingeschränkt gespeichert, bearbeitet und weitergegeben werden können sowie dass sämtliche Daten in Verbindung mit der Zuwendung veröffentlicht werden dürfen (§ 4 Abs. 4 Förderrichtlinie). § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleibt unberührt.

(4) Bei der im Rahmen der Förderrichtlinie gewährten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (§ 6 Abs. 1 Förderrichtlinie). Die von der Bewilligungsbehörde in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz. Der Bewilligungsbehörde

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
D- 53175 Bonn

sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind (§ 3 Subventionsgesetz).

Bei der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung hat die Bewilligungsbehörde insbesondere staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen eines gegen öffentliche Haushalte gerichteten Vermögensdeliktes besonders zu berücksichtigen.

(5) Der Letztempfänger ist verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden (§ 6 Abs. 2 Förderrichtlinie). Die Richtlinie ist unter folgendem Link erreichbar:

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_30072004_O4634140151.htm

(6) Der Letztempfänger einer Förderung nach der Förderrichtlinie ist verpflichtet, seine Kunden in geeigneter Form über die Inanspruchnahme der Förderung nach § 2 Abs. 1 der Förderrichtlinie und über die zur Anwendung kommenden marktsegmentspezifischen Förderbeträge zu informieren und die Zuwendung in seinen Preisen zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 7 Förderrichtlinie).

5.10.5 Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Bund als Zuwendungsgeber ist gemäß § 7 Absatz 2 BHO verpflichtet, die Fördermaßnahme nach § 2 Abs. 1 der Förderrichtlinie zu evaluieren (§ 6 Abs. 9 Förderrichtlinie). Der Letztempfänger verpflichtet sich zur Zusammenarbeit. Mit der Trassenbestellung erklärt er sich bereit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen alle für die Evaluation des Förderprogramms benötigten Daten bereitzustellen sowie an vom Zuwendungsgeber für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Hierzu gehören Angaben der Letztempfänger aus den Sachberichten gemäß § 7

Nr. 4 Abs. 11 darüber, inwieweit sich seine Preise, die Verkehrsmengen und die Investitionen im Lichte der Zuwendung verändert haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Angaben und Prognosen zum Zwecke einer externen Evaluation weitergegeben und veröffentlicht werden.

(2) Der Letztempfänger gestattet eine Prüfung des Bundesrechnungshofs nach §§ 91, 100 BHO und stellt die entsprechenden Informationen zur Verfügung (§ 7 Ziff. 3 Abs. 10 Buchst. c) Förderrichtlinie).

(3) Desgleichen gestattet der Letztempfänger gemäß Nr. 7 ANBest-P eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde und der von ihr beauftragten Dritten (§ 4 Abs. 3 und § 7 Ziff. 4 Abs. 11 Förderrichtlinie).

(4) Alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Gewährung und Verrechnung der Zuwendung sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen (§ 7 Ziff. 4 Abs. 13 Förderrichtlinie). Hiervon unabhängig sind Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften.

5.10.6 Rückforderung

Hält der Letztempfänger die Regelungen der Richtlinie (Anlage 5.10) und/oder dieser INB nicht ein, so verpflichtet sich der Letztempfänger die erhaltenen Förderbeträge an die DB InfraGO AG einschließlich deren Verzinsung zurückzahlen. Der Letztempfänger stimmt zu, dass die DB InfraGO AG die Rückforderungs- und Informationsansprüche entsprechend vorstehendem Satz an den Bund abtritt. Der Letztempfänger bzw. sein Rechtsnachfolger verpflichtet sich, alle notwendigen Daten und Informationen hierzu der Bewilligungsbehörde uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

5.10.7 Haftung

(1) Die DB InfraGO AG führt den Auftrag des Letztempfängers mit der bei ihr üblichen Sorgfalt durch.

(2) Eine Haftung für Schäden, die dem Letztempfänger bei Durchführung des Auftrags durch die DB InfraGO AG entstehen, wird ausgeschlossen, es sei denn, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten der Auftragnehmerin ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen oder einfachen Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin ist vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus gilt der Haftungsausschluss auch nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. bei Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist.

5.10.8 Zeitraum

Die Förderrichtlinie sieht eine Förderung für alle Betriebsleistungen im Zeitraum 28.06.2024 bis 30.11.2028 vor (§ 1 Abs. 4 Förderrichtlinie).

5.11 Förderung des Bundes im SPFV

Bei einer Trassennutzung im SPFV fördert der Bund die ZB des SPFV (im Folgenden auch Letztempfänger genannt) in Bezug auf die von ihnen zu zahlenden Trassenentgelte zur nachhaltigen Verlagerung von Verkehren von der Straße auf die Schiene im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Maßgeblich für die Förderung sind die Bestimmungen der „Richtlinie zur Förderung des Schienenpersonenfernverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte (af-TP-SPFV) vom 26.10.2023“ (Förderrichtlinie SPFV) (Anlage 5.11) und die Regelungen dieser INB. Die Förderrichtlinie SPFV enthält die Regelungen, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung gewährt wird und wie die Förderhöhe berechnet wird.

Die jeweiligen Förderbeträge werden auf folgender Internetseite veröffentlicht: www.dbinfrago.com/SPFV-Foerderung. Fällt innerhalb einer Förderperiode eine höhere als die bei der Ursprungsberechnung zugrunde gelegte prognostizierte segmentspezifische Betriebsleistung an,

erfolgt eine Auskehrung des vollen Förderbetrags zugunsten der Letztempfänger nur für die Monate, in denen die zur Verfügung stehenden Bundeshaushaltsmittel für die jeweilige Förderperiode die Förderung voll decken. Steht für einen Monat dieser Förderperiode keine ausreichende Deckung durch die Bundeshaushaltsmittel mehr zur Verfügung, reduziert sich der Förderbetrag für sämtliche geförderte Segmente entsprechend. Die nachfolgenden Bestimmungen setzen das Verhältnis zwischen DB InfraGO AG und den Letztempfängern entsprechend der Förderrichtlinie SPFV in Bezug auf die Beantragung der Fördermittel, Information, den Abruf und die Verrechnung der Fördermittel um.

5.11.1 Zustimmung zum Verfahren

(1) Der SPFV-Zugangsberechtigte als Letztempfänger nach der Förderrichtlinie SPFV erklärt ggü. der DB InfraGO AG die Förderung in Anspruch zu nehmen. Die Erklärung erfolgt über die Internetanwendung Formula unter der Adresse:

www.dbinfrago.com/formula.

Eine rechtzeige Erklärung liegt vor, wenn jeweils bis zum 15. Kalendertag des erstmals zu fördernden Monats die unterzeichnete Erklärung über Formula eingereicht wurde und die Kenntnisnahme der subventionserheblichen Tatsachen gem. Ziffer 5.11.3 (4) unterschrieben und der DB InfraGO AG postalisch zugesandt worden ist.

(2) Will oder darf ein SPFV-ZB keine Fördermittel mehr aufgrund der Förderrichtlinie SPFV in Anspruch nehmen, hat er dieses der DB InfraGO AG schriftlich unverzüglich (Abweichenserklärung gemäß § 7 Ziff. 2 Abs. 8 Satz 3 Förderrichtlinie SPFV) zu erklären. Die Erklärungen sind ausschließlich an:

DB InfraGO AG
Produkt- und Preismanagement
SPFV-Förderung
I.NBV 22
Adam-Riese-Str. 11-13
60327 Frankfurt a. Main

bzw. an

SPFV-Foerderung@deutschebahn.com

zu richten.

5.11.2 Verrechnung mit den Trassenentgelten

Der SPFV-Zugangsberechtigte stimmt einer Verrechnung der durch den Bund gewährten Zuwendungen mit den Trassenentgeltforderungen der DB InfraGO AG zu. Eine Verrechnung der gewährten Fördermittel erfolgt immer zum Fälligkeitszeitpunkt der jeweiligen Trassenentgeltrechnung nach der Ziffer 5.9.1.

5.11.3 Hauptpflichten des Letztempfängers

(1) Der die Förderung in Anspruch nehmende Letztempfänger hat die Bedingungen der Förderrichtlinie SPFV und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten, soweit die Förderrichtlinie SPFV, diese INB oder der Zuwendungsbescheid nicht andere Regelungen treffen.

(2) Bei Verletzung dieser Verpflichtungen kann der Letztempfänger von der Förderung ausgeschlossen und zur Rückzahlung bereits gewährter Förderung verpflichtet werden (vgl. Ziffer 5.11.6).

(3) Der Letztempfänger meldet unverzüglich der DB InfraGO AG Betriebsleistungen, die nicht gefahren wurden und gleichzeitig nicht zuvor storniert wurden. Die Meldung ist an

Abrechnung.Trasse@deutschebahn.com zu richten. Vorlagen zur Meldung nicht erbrachter Betriebsleistungen stehen auf folgender Internetseite zur Verfügung:

www.dbinfrago.com/SPFV-Foerderung.

Erfolgt die Meldung nicht gefahrener Betriebsleistung nicht unverzüglich, behält sich die DB InfraGO AG vor, Zinsforderungen aufgrund fälschlicher Weise in Anspruch genommener und zu spät zurückerstatteter Fördermittel, die seitens des Zuwendungsgebers ggü. der Erstempfängerin geltend gemacht werden, an die Letztempfänger weiterzuleiten.

(4) Der Letztempfänger ist verpflichtet, vor Gewährung einer Zuwendung die Kenntnisnahme von subventionserheblichen Tatsachen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Nummer 3.4.6 zu § 44 BHO und über die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist an

DB InfraGO AG
Produkt- und Preismanagement
SPFV-Förderung
I.NBV 22
Adam-Riese-Str. 11-13
60327 Frankfurt a. Main

zu richten.

(5) Der Letztempfänger ist verpflichtet die Zuwendung in seinem Angebot für seine Fahrgäste zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 7 Förderrichtlinie SPFV).

5.11.4 Informations- und Hinweispflichten

(1) Ist ein Letztempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, informiert er unverzüglich schriftlich die DB InfraGO AG und die Bewilligungsbehörde

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
D- 53175 Bonn

hierüber. Bezogen auf die DB InfraGO AG sind die Erklärungen ausschließlich an

DB InfraGO AG
Produkt- und Preismanagement
SPFV-Förderung
I.NBV 22
Adam-Riese-Str. 11-13
60327 Frankfurt a. Main

bzw. an

SPFV-Foerderung@deutschebahn.com

zu richten. Dieser Letztempfänger erhält in diesem Fall keine Fördermittel des Bundes nach der Förderrichtlinie SPFV, die mit den Trassenentgelten verrechnet werden (§ 3 Abs. 3 Förderrichtlinie SPFV).

(2) Die auf der Grundlage der Förderrichtlinie SPFV gewährten Zuwendungen dürfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV oder mit anderen Gemeinschaftsfinanzierungen kumuliert werden, wenn sich aus dieser Kumulierung eine Beihilfenintensität ergibt, die den in den Eisenbahnleitlinien (Mitteilung der Kommission –

Gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen (2008/C 184/07)) in Ziffer 107 vorgesehenen Wert von bis zu 30% der Gesamtkosten des Schienenverkehrs und 50% der beihilfefähigen Kosten übersteigt (§ 6 Abs. 3 Förderrichtlinie SPFV). Der Letztempfänger informiert unverzüglich schriftlich die DB InfraGO AG und die Bewilligungsbehörde

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
D- 53175 Bonn

hierüber. Bezogen auf die DB InfraGO AG sind die Erklärungen ausschließlich an

DB InfraGO AG
Produkt- und Preismanagement
SPFV-Förderung
I.NBV 22
Adam-Riese-Str. 11-13
60327 Frankfurt a. Main

bzw. an

SPFV-Foerderung@deutschebahn.com

zu richten. Das Verschweigen dieser Angaben führt zum Entzug jedweder nach der Förderrichtlinie SPFV bewilligten Mittel und zur vollständigen Rückzahlungspflicht der mit den Trassenentgelten verrechneten Mittel für den betroffenen Letztempfänger (§ 6 Förderrichtlinie SPFV).

(3) Der Letztempfänger erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung, dass die zur Anbahnung und Abwicklung der Förderung verwendeten Daten uneingeschränkt an die Bewilligungsbehörde weitergegeben und von der Bewilligungsbehörde uneingeschränkt gespeichert, bearbeitet und weitergegeben werden können sowie dass sämtliche Daten in Verbindung mit der Zuwendung veröffentlicht werden dürfen (§ 4 Abs. 4 Förderrichtlinie SPFV). § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bleibt unberührt.

(4) Die Letztempfänger sind verpflichtet, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften alle für die Bewertung/ Evaluation des Förderprogramms erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen sowie an vom Zuwendungsgeber für die Bewertung/ Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Hierzu gehören z.B. Angaben der Letztempfänger aus den Sachberichten gemäß § 7 Absatz 11 dieser Richtlinie darüber, inwieweit sich ihre Preise, die Verkehrsmengen, Fahrgastzahlen und die Investitionen im Licht der Zuwendung verändert haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Angaben und Prognosen zum Zweck einer externen Bewertung/ Evaluation weitergegeben und veröffentlicht werden.

(5) Bei der im Rahmen der Förderrichtlinie SPFV gewährten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (§ 6 Abs. 1 Förderrichtlinie SPFV). Die von der Bewilligungsbehörde in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Der Bewilligungsbehörde

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
D- 53175 Bonn

sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind (§ 3 des Subventionsgesetzes).

Bei der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung hat die Bewilligungsbehörde insbesondere staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen eines gegen öffentliche Haushalte gerichteten Vermögensdeliktes besonders zu berücksichtigen.

(6) Der Letztempfänger ist verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden (§ 6 Abs. 2 Förderrichtlinie SPFV). Die Richtlinie ist unter folgendem Link erreichbar:

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_30072004_O4634140151.htm

5.11.5 Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Letztempfänger gestattet eine Prüfung des Bundesrechnungshofs nach §§ 91, 100 BHO und stellt die entsprechenden Informationen zur Verfügung (§ 7 Ziff. 3 Abs. 10 Buchst. c) Förderrichtlinie SPFV).

(2) Desgleichen gestattet der Letztempfänger gemäß Nr. 7 ANBest-P eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde und der von ihr beauftragten Dritten (§ 4 Abs. 3 und § 7 Ziff. 4 Abs. 11 Förderrichtlinie SPFV).

(3) Alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Gewährung und Verrechnung der Zuwendung sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen (§ 7 Ziff. 4 Abs. 13 Förderrichtlinie SPFV). Hiervon unabhängig sind Aufbewahrungsfristen nach an-deren Vorschriften.

5.11.6 Rückforderung

Hält der Letztempfänger die Regelungen der Richtlinie (Anlage 5.11) und/oder dieser Schienennetz-Benutzungsbedingungen nicht ein, so verpflichtet sich der Letztempfänger die erhaltenen Förderbeträge an die DB InfraGO AG einschließlich deren Verzinsung zurückzahlen. Der Letztempfänger stimmt zu, dass die DB InfraGO AG die Rückforderungs- und Informationsansprüche entsprechend vorstehendem Satz an den Bund abtritt. Der Letztempfänger bzw. sein Rechtsnachfolger verpflichtet sich, alle notwendigen Daten und Informationen hierzu der Bewilligungsbehörde uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

5.11.7 Haftung

(1) Die DB InfraGO AG führt den Auftrag des Letztempfängers mit der bei ihr üblichen Sorgfalt durch.

(2) Eine Haftung für Schäden, die dem Letztempfänger bei Durchführung des Auftrags durch die DB InfraGO AG entstehen, wird ausgeschlossen, es sei denn, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten der Auftragnehmerin ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen oder einfachen Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin ist vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus gilt der Haftungsausschluss auch nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. bei Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind.

5.11.8 Zeitraum

Die Förderrichtlinie SPFV sieht eine Förderung für alle Betriebsleistungen im Zeitraum 01.10.2023 bis 30.11.2025 vor (§ 1 Abs. 5 Förderrichtlinie SPFV).

6 BETRIEBLICHE DURCHFÜHRUNG

6.1 Einleitung

Nachfolgende Regelungen sind anzuwenden bei der betrieblichen Umsetzung der zuvor gemäß dieser INB vereinbarten Benutzung der Schienenwege bzw. Nutzung der Kapazitäten in Serviceeinrichtungen sowie bei etwaigen Abweichungen hiervon.

6.2 Gesetzliche Regelungen zur Betriebsdurchführung

Regelungen zur Betriebsdurchführung finden sich insbesondere in den in Ziffer 1.3.1 genannten Gesetzen und Verordnungen sowie dem auf diesen beruhenden betrieblich-technischen Regelwerk gemäß Ziffer 3.2.1.2.3. Zuständig für deren Durchsetzung ist, vorbehaltlich etwaiger ausdrücklicher Abweichungen in den genannten Gesetzen und Verordnungen, das Eisenbahn-Bundesamt.

6.3 Betriebliche Maßnahmen

Das betrieblich-technische Regelwerk der DB InfraGO AG (siehe Ziffer 3.2.1.2.3 INB und Anlage 3.2.1.2.3 der INB) ist anzuwenden.

6.3.1 Grundsätze

Es gilt das betrieblich-technische Regelwerk und die nachfolgenden Regelungen. Dabei ist den Anordnungen des Betriebspersonals der DB InfraGO AG Folge zu leisten.

6.3.2 Betriebliche Regelungen

Über die im betrieblich-technischen Regelwerk festgelegten Maßnahmen hinaus gelten die nachfolgenden Regelungen.

6.3.2.1 Betriebliche Ansprechpartner

Im Grundsatz-INV werden die für die Disposition in Transport-/Betriebsstellen verantwortlichen Ansprechpartner der Vertragspartner sowie die Art und Weise des Informationsaustauschs (Telefon, Fax, Email – alternativ FTP-Server) unter normalen Betriebsbedingungen sowie bei Störungen in der Betriebsabwicklung (vgl. Ziffer 6.3.3.1) festgelegt. Diese Ansprechpartner müssen über die angegebenen Kommunikationswege während der Dauer der Nutzung erreichbar und befugt sein, binnen kürzester Zeit für die Vertragspartner verbindliche, insbesondere betriebliche Entscheidungen sowohl im Hinblick auf die Durchführung eines ENV, eines ENV-SE oder eines SNV zu treffen.

Der ZB stellt sicher, dass Personal in jedem Zug vorhanden ist, das Informationen der DB InfraGO AG im Zusammenhang mit der Nutzung der Personenbahnhöfe entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, Entscheidungen im Namen des ZB zu treffen oder kurzfristig herbeizuführen.

6.3.2.2 Informationen der DB InfraGO AG an den ZB oder das einbezogene EVU

Die DB InfraGO AG wird den ZB oder das einbezogene EVU vor Abfahrt des Zuges über den Zustand der jeweils zu nutzenden Zugtrasse informieren. Insbesondere wird die DB InfraGO AG über Änderungen informieren, die den Fahrweg betreffen und sich auf den Zugverkehr des ZB oder des einbezogenen EVU beziehen (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen bzw. Signalisierungsänderungen), soweit sie die von ihm angemeldete Zugtrasse betreffen.

Darüber hinaus informiert die DB InfraGO AG auf Wunsch des ZB oder des einbezogenen EVU über den Verlauf der Leistungserstellung im Rahmen des betrieblich-technischen Regelwerkes (bisheriger Fahrtverlauf, jeweiliger Standort des Zuges, Abweichungen vom Fahrplan). Die Informationen der DB InfraGO AG an die für die Betriebsleitung des ZB oder des einbezogenen EVU verantwortlichen Personen oder Stellen können auf Verlangen des ZB oder des einbezogenen EVU zusammengefasst oder lediglich bei Bedarf übermittelt werden.

6.3.2.3 Informationen des ZB oder des einbezogenen EVU an die DB InfraGO AG

Der ZB oder das einbezogene EVU stellt sicher, dass die DB InfraGO AG rechtzeitig vor der Abfahrt eines Zuges des ZB oder des einbezogenen EVU zumindest über folgende Informationen verfügt:

a) Zusammensetzung des Zuges (Länge, Gewicht, Fahrzeuganzahl, Anzahl der Achsen),

b) etwaige Besonderheiten (z. B. Abweichungen von der Regelbespannung; außergewöhnliche Transporte wie Sendungen mit Lademaßüberschreitungen, übergroße Fahrzeuge, nicht RIC/RIV-fähige Fahrzeuge; außergewöhnlich hohes Reisendenaufkommen; Reisende mit besonderem Betreuungsbedarf),

c) verspätungsrelevante Faktoren (z. B. bremskapazitätsbedingte Geschwindigkeitsbeschränkungen, Motorausfälle bei Triebfahrzeugen, leistungsschwächere Triebfahrzeuge als angemeldete),

d) bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Zügen:

- Zusammensetzung des Zuges durch Angabe der Nummer jedes einzelnen Wagens und der Wagengattung, sofern diese nicht bereits in der Wagennummer enthalten ist,
- UN-Nummern der in oder auf jedem einzelnen Wagen beförderten gefährlichen Güter oder, wenn nur in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter gem. Ziffer 3.4.4 befördert werden und eine Kennzeichnung des Wagens oder Großcontainers gem. Ziffer 3.4.4 vorgeschrieben ist, die Angabe, dass solche Güter vorhanden sind,
- Position jedes einzelnen Wagens im Zug (Wagenreihung).

e) beim Transport von radioaktiven Stoffen der Klasse 7:

Der ZB oder das einbezogene EVU stellt zusätzlich sicher, dass der DB InfraGO AG bei genehmigungspflichtigen Transporten radioaktiver Stoffe der Klasse 7 gemäß § 27 Strahlenschutzgesetz (§ 16 StrlSchV - alt) bzw. § 4 Atomgesetz die gemäß Nebenbestimmung (Anlage zur Beförderungsgenehmigung) vorgeschriebene Meldung des Genehmigungsinhabers vorliegt.

Die Bereitstellung der Informationen zu a) bis d) vor Abfahrt eines Zuges ist nicht erforderlich, wenn der ZB oder das einbezogene EVU der DB InfraGO AG die Informationen zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung sofort und uneingeschränkt zur Verfügung stellen kann. Hierzu ist es erforderlich, dass der ZB oder das einbezogene EVU mindestens über eine durchgängig besetzte Leitstelle und ein EDV-System verfügt, aus dem die erforderlichen Informationen jederzeit abgerufen und der DB InfraGO AG zur Verfügung gestellt werden können.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der ZB oder das einbezogene EVU der DB InfraGO AG rechtzeitig die Abfahrbereitschaft eines Zuges unter Beachtung des Regelwerks (vgl. Ziffer 3.2.1.2) zu melden. Ohne unaufgeforderten, gegenteiligen Hinweis des ZB oder einbezogenen EVU sind die betriebsführenden Personen oder Stellen der DB InfraGO AG in diesem Fall berechtigt, die vollumfängliche Einhaltung des Regelwerks (vgl. Ziffer 3.2.1.2), eine abgeschlossene wagentechnische Untersuchung und die Einhaltung der Verpflichtung des ZB oder einbezogenen EVU aus Ziffer 3.4.1 zu unterstellen.

6.3.2.4 Weitere Rechte und Pflichten

Der ZB oder das einbezogene EVU hat sicherzustellen, dass

- das eingesetzte Personal Informationen der DB InfraGO AG entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, im Namen des ZB oder des einbezogenen EVU verbindliche Erklärungen in Bezug auf den ENV oder ENV-SE abzugeben und betriebliche Entscheidungen zu treffen,
- dieses Personal sich vor Benutzung der Schienenwege bzw. Nutzung der Kapazität der Serviceeinrichtung über die Vollständigkeit der nach dem Regelwerk i. S. d. Ziffer 3.2.1.2

mitzuführenden Daten und/oder Unterlagen und außerdem - auch während der Fahrt – über betriebliche Besonderheiten und Notwendigkeiten informiert.

6.3.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

Aufgrund von verschiedenen Ursachen kann es im täglichen Betrieb zu Störungen in der Betriebsabwicklung kommen.

Störungen in diesem Sinne sind insbesondere:

- Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan oder Betriebsprogramm;
- Zugverspätungen;
- Unregelmäßigkeiten bei Bauarbeiten;
- Nutzungsausfälle;
- andere besondere Vorkommnisse mit erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Schienenwege.

In Serviceeinrichtungen insbesondere auch folgende Ereignisse:

- Abweichung vom vereinbarten Nutzungszweck;
- andere besondere Vorkommnisse mit erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtungen bzw. der Betriebsprogramme.

Wenn sich Störungen mit erheblichen internationalen Auswirkungen ereignen, ist eine internationale Koordination des Vorfallmanagements erforderlich. Für derartige Störungen, die länger als 3 Tage dauern, wird die DB InfraGO AG bei der Zusammenarbeit mit internationalen Infrastrukturbetreibern das Handbuch für das internationale Notfallmanagement (ICM) berücksichtigen. Weitere Einzelheiten sind im Handbuch zum internationalen Notfallmanagement beschrieben, das auf der RNE-Website unter dem folgenden Link zu finden ist:

https://rne.eu/downloads/#downloads_traffic_int

Dieses Handbuch beschreibt Standards und Verfahren, die im Fall internationaler Großstörungen dazu beitragen, die für europäische Verkehre relevanten Akteure fortlaufend und transparent über den Störfall und dessen Auswirkungen zu informieren. Ziel ist, die Durchführung der betroffenen Verkehre möglichst effektiv, kundenorientiert und auf höchstmöglichem Niveau zu ermöglichen. Es definiert Störungsmanagement- und Kommunikationsprozesse, die die nationalen Verfahren des Störungsmanagements ergänzen, um eine bessere internationale Zusammenarbeit der EIUs zu ermöglichen.

Die Empfehlungen des ICM Handbuchs greifen dabei nicht in die nationalen Abstimmungsprozesse und Dispositionsentscheidungen zwischen der DB InfraGO AG und den ZB ein. Hier gelten die im Rahmen der INB (bzw. im dazugehörigen Regelwerk) beschriebenen Dispositionsregeln.

6.3.3.1 Maßnahmen bei Störungen in der Betriebsabwicklung

6.3.3.1.1.

Die DB InfraGO AG wendet für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen die Richtlinien des betrieblich-technischen Regelwerks (vgl. Ziffer 3.2.1.2.3) an. Dies beinhaltet insb. die nachfolgenden Regelungen:

6.3.3.1.2.

Von seinem Fahrbetrieb oder der vereinbarten Nutzung der Kapazität in Serviceeinrichtungen ausgehende Betriebsstörungen hat der ZB oder das einbezogene EVU unverzüglich der DB InfraGO AG zu melden, auch wenn keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebs zu erwarten sind. Zum Begriff der Störung vgl. Ziffer 6.3.3.

6.3.3.1.3.

Über netzbedingte Betriebsstörungen oder solche, die vom Betrieb anderer ZB oder anderer einbezogener EVU ausgehen, insbesondere Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan oder von der vereinbarten Nutzung der Kapazität in Serviceeinrichtungen, informiert die DB InfraGO AG den ZB oder das einbezogene EVU nach den Bestimmungen des betrieblich-technischen Regelwerkes (vgl. Ziffer 3.2.1.2.3).

6.3.3.1.4.

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernehmen die in den jeweiligen BZ ansässigen Notfallleitstellen (NFLS) die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe.

Die Verständigung der zuständigen NFLS erfolgt ausschließlich über den betrieblich zuständigen Fahrdienstleiter nach den Festlegungen des betrieblich-technischen Regelwerkes.

Die Leitung am Ereignisort (Koordination; Ergänzungsmeldungen an die BZ) obliegt dem zuständigen Notfallmanager der DB InfraGO AG. Der Notfallmanager der DB InfraGO AG wird durch die Notdienste der Eisenbahnverkehrsunternehmen unterstützt.

6.3.3.2 Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

Die DB InfraGO AG trifft unter Berücksichtigung der Belange des betroffenen ZB oder einbezogenen EVU alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Der ZB oder das einbezogene EVU hat diese Maßnahmen und ihre Folgen zu dulden:

Schienenwege

Die DB InfraGO AG ist insbesondere berechtigt, im Rahmen der Trassenbenutzung Züge verlangsamt oder beschleunigt verkehren zu lassen, Züge umzuleiten oder die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Zugtrasse vorzusehen. Die Entscheidung liegt bei den BZ der DB InfraGO AG.

Zusätzliche Trassenentgelte für die ggf. notwendigen Umwegfahrten werden gegenüber dem ZB oder dem einbezogenen EVU nicht erhoben.

Serviceeinrichtungen

a)

Bei Störungen, die im Rahmen der Benutzung von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen die Nutzung eines Nutzungsobjektes unmöglich machen, wird die DB InfraGO AG für den ZB die Nutzung eines gleichwertigen Nutzungsobjekts entsprechend den örtlichen oder betrieblichen Möglichkeiten im Rahmen der Zumutbarkeit für den ZB vorsehen.

b) Abrechnung für Alternativgleis

Die DB InfraGO AG stellt dem ZB oder einbezogenem EVU, der/das die Störung nicht zu vertreten hat, in diesem Fall lediglich das Entgelt des Nutzungsobjekts in Rechnung, dessen Nutzung vertraglich vereinbart wurde. Abweichend hiervon zahlt er das für das tatsächlich genutzte Nutzungsobjekt anfallende Entgelt, wenn dieses niedriger ist als das Entgelt für das ursprünglich vertraglich vereinbarte Nutzungsobjekt.

Hat der ZB oder das einbezogene EVU die Störung zu vertreten, zahlt er das Entgelt für die Nutzung des vertraglich vereinbarten Nutzungsobjekts zuzüglich des Entgelts für die Nutzung des tatsächlich genutzten Nutzungsobjekts. Lit. e) dieser Ziffer bleibt unberührt.

c) Notmaßnahmen

Bei Gefahr in Verzug kann die DB InfraGO AG alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebs veranlassen (im Folgenden: Notmaßnahmen). Der ZB oder das einbezogene EVU hat die Notmaßnahmen und ihre Folgen zu dulden.

d) Nutzung anderer Nutzungsobjekte

Bei Störungen in der Betriebsabwicklung im Sinne von Ziffer 6.3.3, die eine Nutzung eines Nutzungsobjektes unmöglich machen und deren Ursache in der Betriebsführung der DB InfraGO AG liegt, wird die DB InfraGO AG dem ZB die Nutzung eines gleichwertigen Nutzungsobjekts entsprechend den örtlichen oder betrieblichen Möglichkeiten im Rahmen der Zumutbarkeit für den ZB anbieten.

e) Nebennutzung bei Störung in der Betriebsabwicklung

Wird ein Nutzungsobjekt bereits von anderen ZB genutzt, ist die DB InfraGO AG berechtigt, im Falle von Betriebsstörungen bis zur Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen Züge oder Zugteile anderer ZB nach Absprache mit dem bereits nutzenden ZB zeitweilig in dem von diesem genutzten Nutzungsobjekt abzustellen oder betrieblich zu behandeln, sofern hierdurch der bereits nutzende ZB nicht in der Abwicklung seiner Verkehre beeinträchtigt wird.

f) Kosten der Notmaßnahmen

ZB oder das einbezogene EVU, die Betriebsstörungen zu vertreten haben, haben der DB InfraGO AG die Kosten der Notmaßnahmen zu erstatten und die DB InfraGO AG von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter, einschließlich anderer durch die Notmaßnahmen geschädigter ZB oder geschädigter einbezogener EVU, frei zu stellen.

6.3.3.3 Räumung benutzter Schienenwege oder Serviceeinrichtungen

6.3.3.3.1.

Der ZB oder das einbezogene EVU hat sicherzustellen, dass die Schienenwege oder Gleise in Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG durch ihn geräumt werden, wenn die Nutzung nicht dem vertraglich vereinbarten Umfang entspricht. Kommt der ZB oder das einbezogene EVU dem auch nach Aufforderung und angemessener Fristsetzung durch die DB InfraGO AG nicht nach, ist die DB InfraGO AG berechtigt, eine Räumung auf Kosten des ZB oder des einbezogenen EVU durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Ohne Vorliegen besonderer, insbesondere betrieblicher oder infrastruktureller Umstände unterstellt die DB InfraGO AG nach 30 Minuten ab Meldung des jeweiligen Störfalls, dass eine Räumung erforderlich ist.

Ziffer 5.4.1 bleibt unberührt.

6.3.3.3.2.

Im Falle einer von einem ZB oder einem einbezogenen EVU zu vertretenden Störung seines Fahrbetriebs, z. B. Lokschaden, trifft die DB InfraGO AG alle im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen (gem. § 62 Abs. 1 ERegG). Sie wird hierbei zunächst mit dem betroffenen ZB oder dem einbezogenen EVU abstimmen, unter welchen Bedingungen und innerhalb welchen Zeitraums dieses aus eigenen Mitteln in der Lage ist, die eingetretene Störung zu beheben. Ist der ZB oder das einbezogene EVU nicht oder nur innerhalb eines Zeitraums hierzu in der Lage, der in Abhängigkeit der verkehrlichen Auslastung oder der Anzahl der sonst betroffenen ZB oder einbezogenen EVU zu unzumutbaren Auswirkungen durch eine teilweise oder vollständige Streckensperrung führen würde, räumt die DB InfraGO AG die Infrastruktur auf Kosten des ZB oder des einbezogenen EVU.

Ohne Vorliegen besonderer, insbesondere betrieblicher oder infrastruktureller Umstände unterstellt die DB InfraGO AG nach 30 Minuten ab Meldung des jeweiligen Störfalls, dass derartige Auswirkungen eintreten werden.

6.3.3.3.3.

Der ZB oder das einbezogene EVU ist zum Zweck der Beseitigung der Störung verpflichtet, der DB InfraGO AG auf deren Antrag entsprechend § 62 Abs. 1 ERegG Hilfe zu leisten, insbesondere durch Abspannung seines Zuges, um mit Hilfe des frei werdenden Triebfahrzeugs Traktionshilfe zu leisten (z.B. zum Räumen blockierter Streckeninfrastruktur in Folge Lokschaden durch

Abschleppen der liegengebliebenen Fahrzeuge bis zum räumlich nächstgelegenen betrieblich geeigneten Bahnhof oder zum Bespannen von Fahrzeugen der Notfalltechnik – z.B. Hilfszug).

Der ZB oder das einbezogene EVU kann von der DB InfraGO AG die Erstattung der dabei entstehenden Kosten verlangen, es sei denn, sie haben die Störung zu vertreten.

6.3.3.3.4.

Das Aufgleisen havarierter Fahrzeuge des ZB oder des einbezogenen EVU kann von diesem in eigener Verantwortung durchgeführt werden, wenn die DB InfraGO AG nach vorheriger Mitteilung durch den ZB oder das einbezogene EVU nicht ausdrücklich widerspricht. Die DB InfraGO AG ist insbesondere berechtigt zu widersprechen, wenn der ZB oder das einbezogene EVU nicht über die erforderliche Sachkunde oder Räumtechnik verfügt, die Betriebslage einen Einsatz von Räumtechnik der DB InfraGO AG erfordert, zu befürchten ist, dass ein an der Infrastruktur entstandener Schaden vergrößert wird oder nicht sichergestellt ist, dass die erforderlichen Untersuchungen und Bestätigungen (z. B. Lauffähigkeitsuntersuchungen für entgleiste Fahrzeuge) von befugtem Personal des ZB oder des einbezogenen EVU durchgeführt werden.

6.3.3.4 Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan

6.3.3.4.1. Abwicklung von Zugtrassen vor den im Fahrplan angegebenen Zeiten (Zugfahrten vor Plan)

Ein Zug darf grundsätzlich nicht mehr als drei Stunden vor der vertraglich vereinbarten Zugtrasse vom ZB oder vom einbezogenen EVU an die DB InfraGO AG übergeben werden. Ein Anspruch auf Fahrt innerhalb des Zeitraums, drei Stunden vor der vereinbarten Zugtrasse bis zur geplanten Abfahrtszeit, besteht nicht. Wird dem zuständigen Fahrdienstleiter/Disponenten der DB InfraGO AG bekannt, dass in seinem Zuständigkeitsbereich ein sich im Lauf befindender Zug gegenüber dem Fahrplan mehr als drei Stunden vor Plan verkehrt, wird dieser Zug im nächsten geeigneten Bahnhof zurückgehalten.

Wird ein Zug dennoch übergeben, wird der Triebfahrzeugführer des betroffenen ZB oder des einbezogenen EVU vom zuständigen Fahrdienstleiter über die Nichtzulassung seiner Zugfahrt verständigt und aufgefordert, sich mit seiner Leitstelle in Verbindung zu setzen. Der Fahrdienstleiter benachrichtigt außerdem die BZ der DB InfraGO AG. Die Leitstelle des ZB oder des einbezogenen EVU kann in diesem Fall entweder eine neue Zugtrasse mit einer früheren Abfahrtszeit bestellen oder veranlassen, dass der Zug zu einem späteren Zeitpunkt erneut abfahrbereit gemeldet wird. Im Falle der Trassenneubestellung wird die ursprüngliche Zugtrasse storniert.

In begründeten Ausnahmefällen, z. B. wenn es für die Flüssigkeit des gesamten Betriebsablaufs erforderlich ist und keine sonstigen betrieblichen Gründe dagegen sprechen, kann die BZ der DB InfraGO AG – in Abstimmung mit der Leitstelle des ZB oder des einbezogenen EVU – entscheiden, dass eine Zugfahrt auch mehr als drei Stunden vor Plan durchgeführt wird. Die Entscheidung wird von der DB InfraGO AG dokumentiert.

6.3.3.4.2. Behandlung von Zugtrassen bei einer Verspätung

Ein zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht abfahrbereiter Zug wird im Rahmen vorhandener Kapazitäten geführt. Ein Anspruch des ZB oder einbezogenen EVU, die Zugtrasse wie ursprünglich vertraglich vereinbart zu nutzen, besteht nicht, es sei denn die DB InfraGO AG hat die Verspätung verursacht.

Abweichend zu Vorstehendem lässt die DB InfraGO AG keine Zugfahrt ab einem Zuganfangsbahnhof oder einem Unterwegsaufenthalt mehr zu, wenn die Verspätung gegenüber der vertraglich vereinbarten Zugtrasse 20 Stunden oder mehr beträgt. Der ZB oder das einbezogenen EVU benötigt für die Weiterfahrt die Zuweisung einer neuen Zugtrasse. Diese ist über den Rechnungsbahnhof oder unter der Adresse https://20hzug.dbinfrago.com/ zu bestellen.

Die Anmeldung zum Rechnungsbahnhof (das Login) erfolgt über das DB NetzCockpit. Näheres ist den Nutzungsbedingungen zum NetzCockpit (Anlage 3.4.3.1) zu entnehmen.

Für die Anmeldung der neuen Zugtrassen gelten hinsichtlich der Fristen für die Anmeldung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr.

Bei Zugtrassen für außergewöhnliche Transporte, für die gem. Ziffer 3.4.3.1 und 4.7.1 eine „Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten“ nach Ziffer 5.4.9 durchzuführen ist, muss vor der Neuanmeldung der Zugtrasse ggf. eine neue „Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten“ beauftragt werden, wenn der neue Transporttag nicht in der bestehenden Betriebsprogrammstudie erfasst ist bzw. der im Studienergebnis vorgegebene Transportplan nicht mehr einzuhalten ist.

Wird vom ZB in diesem Fall keine auf den neuen Transporttag passende Betriebsprogrammstudie vorgelegt, wird die Trassenanmeldung als nicht plausibel im Sinne der Ziffer 4.2.2.2 behandelt.

6.4 Betriebliche Informations- und -überwachungssysteme

6.4.1 Informationssysteme für Trassen

6.4.1.1 LeiDis

Für die Bedingungen der Nutzung der LeiDis-Produkte siehe Ziffer 5.5.9.

6.4.1.2 Bereitstellung von Meldungen zum Zuglauf gem. TAF/TAP TSI

Auf Grundlage der TAF TSI und TAP TSI bzw. deren Nachfolgeverordnungen sind die Akteure des europäischen Eisenbahnsektors verpflichtet, den Austausch bestimmter Datenmeldungen in einem europäisch einheitlich definierten Format zu unterstützen. Die vorgesehenen Meldungen sind den Verordnungen der Europäischen Union, bzw. deren Revisionen zu entnehmen. Meldungsformat und -inhalt entsprechen den Vorgaben gemäß TAF/TAP TSI, bzw. der Abstimmungen in den europäischen Gremien.

Mit der Produktivsetzung des Betriebsdatenverteilers bietet die DB InfraGO AG den betrieblichen Meldungsaustausch gemäß TAF/TAP TSI an.

Jedem Zugangsberechtigten wird eine Anbindung gewährt. Diese Anbindung ist unentgeltlich.

Der Regelweg zur Anmeldung hierfür erfolgt über das DB NetzCockpit. Näheres ist den Nutzungsbedingungen zum NetzCockpit (Anlage 3.4.3.1) zu entnehmen.

Kommt es zu etwaigen Einschränkungen der digitalen Anmeldung, stellt die DB InfraGO für alle Zugangsberechtigten Informationen über eine manuelle Anmeldung per Formular zur Verfügung.

Aktuelle Informationen zum Thema TAF/TAP TSI bei der DB InfraGO sind auf folgender Seite hinterlegt:

www.dbinfrago.com/taf-tap-tsi

Unabhängig von den hier beschriebenen TAF/TAP Meldungen, stellt die DB InfraGO vorerst weiterhin die entgeltpflichtige Nebenleistung Lizenz zur Datenabnahme (Ziffer 5.5.11) für Zuglaufinformationen in Form von einheitlichen und standardisierten UIC-Datensatz-Telegrammen zur Verfügung.

6.4.1.3 TIS

TIS ist eine webbasierte Anwendung, die das internationale Zugmanagement durch die Bereitstellung von Echtzeit-Zugdaten über internationale Züge unterstützt. Die relevanten Daten werden direkt aus den Systemen der DB InfraGO AG bezogen, und alle Informationen der verschiedenen Infrastrukturbetreiber werden zu einer Zugfahrt vom Abfahrts- oder Ausgangsort bis zum

Endziel kombiniert. Auf diese Weise kann ein Zug von Anfang bis Ende grenzüberschreitend überwacht werden.

ZB und Betreiber von Serviceeinrichtungen können ebenfalls Zugang zum TIS erhalten, indem sie die TIS-Nutzungsvereinbarung mit RNE unter-zeichnen. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung erklärt sich der TIS-Benutzer damit einverstanden, dass der RNE Zuginformationen an kooperierende TIS-Benutzer weitergibt. Der TIS-Benutzer hat Zugang zu den Daten seiner eigenen Züge und zu den Zügen anderer TIS-Benutzer, wenn diese bei derselben Zugfahrt kooperieren (d.h. standardmäßige gemeinsame Datennutzung).

Der Zugang zu TIS ist unentgeltlich. Ein Benutzerkonto kann über den RNE TIS-Support beantragt werden:

Support.tis@rne.eu

Mehr Informationen können auf folgender Seite gefunden werden: http://tis.rne.eu.

6.4.2 Informations- und Kommunikationssystem für Anlagenstörungen (IKAs) in Serviceeinrichtungen

Die DB InfraGO AG bietet mit dem Informations- und Kommunikationssystem für Anlagenstörungen, IKAs, den ZB oder einbezogenen EVU eine Möglichkeit, Infrastrukturmängel an den von ihnen genutzten Nutzungsobjekten zu melden. Die DB InfraGO AG bestätigt den Eingang der Mängelmeldung. Sie prüft, ob ein zu beseitigender Mangel vorliegt bzw. ob der Mangel in angemessener Frist beseitigt werden kann. Ist dies der Fall, so benennt sie dem ZB, soweit möglich, einen voraussichtlichen Beseitigungstermin oder eine Mitteilung darüber, wann der Mangel behoben wurde. Weitere Informationen zur Nutzung von IKAs werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/ikas

Die Nutzungsbedingungen für das NeCo (die für IKAs zugrunde liegende IT-Plattform), sind als Anlage 3.4.3.1 Bestandteil dieser INB.

6.4.3 Betrieb Live Kommunikationsplattform für betriebliche Kommunikation im Störungsfall

Die DB InfraGO AG bietet mit Betrieb Live eine webbasierte Kommunikationsplattform an, mit der sich im Störungsfall alle Beteiligten des Eisenbahnbetriebs schneller über operative aufgetretene Einschränkungen auf der Infrastruktur der DB InfraGO AG austauschen können.

Betrieb Live verschafft schnell und unmittelbar einen Überblick über das Betriebsgeschehen bei Störungen auf der Infrastruktur der DB InfraGO AG. Es unterstützt die Teilnehmer bei den betrieblichen Dispositionsentscheidungen und erleichtert den EVU die Information ihrer Kunden.

Zur Kommunikation von Informationen im Rahmen der Störungsdisposition verwenden die Betriebsleitstellen der DB InfraGO AG das Kommunikationsverfahren Betrieb Live. Die EVU sind verpflichtet, das Verfahren zu nutzen. Ergänzende telefonische Informationsaustausche und Abstimmungsprozesse sind möglich.

Mit Betrieb Live dürfen folgende Inhalte nicht kommuniziert werden:

- Übermittlung von Arbeitsaufträgen
- Übermittlung von sicherheitsrelevanten Anweisungen oder Handlungen
- Betriebsgeheimnisse
- Absprachen in Bezug auf Abweichungen geplanter Zugcharakteristik
- Schuldzuweisungen, Verursachernennungen

- Nennung von personenbezogenen Daten (z. B. Namen, Einsatzstelle, Adressen und sonstige Bezüge zu persönlichen Daten)

Die Nutzungsbestimmungen Betrieb Live sind im Internet abrufbar.

Wesentliche Grundsätze zur Bedienung des Verfahrens sind im Benutzerhandbuch Betrieb Live beschrieben. Das Benutzerhandbuch ist im Verfahren eingebettet und wird bei Bedarf aktualisiert.

Der Zugang zu Betrieb Live ist unentgeltlich. Ein Benutzerkonto kann über Ihren zuständigen Vertriebspartner beantragt werden.

https://betrieblive.reisenden.info/aktuell

7 SERVICEEINRICHTUNGEN

7.1 Einleitung

Dieser Abschnitt regelt die spezifischen Rechte und Pflichten zwischen den ZB oder den einbezogenen EVU und der DB InfraGO AG hinsichtlich

- der Nutzung von Kapazitäten in den Serviceeinrichtungen
- und – soweit angeboten – der Erbringung von unmittelbar mit der jeweiligen Serviceeinrichtung zusammenhängenden Serviceleistungen.

7.2 Überblick über die Serviceeinrichtungen

Serviceeinrichtungen werden sowohl von der DB InfraGO AG als auch von Dritten betrieben.

- Die Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG werden in Ziffer 7.3 und Unterziffern beschrieben.
- Serviceeinrichtungen anderer Betreiber können unter folgendem Link des VDV abgerufen werden.

  www.vdv.de

Auf der Homepage der DB InfraGO AG (www.dbinfrago.com/serviceeinrichtungen) findet sich zudem eine pdf-Übersicht mit Link zur jeweiligen Internetseite aller Serviceeinrichtungen, die der DB InfraGO AG von den Betreibern der Serviceeinrichtungen genannt wurden.

Zudem wurde auf europäischer Ebene das Rail Facility Portal (RFP) als gemeinsames Webportal entwickelt, um für Betreiber von Serviceeinrichtungen eine Plattform zu bieten, auf der sie Informationen über ihre Einrichtungen / Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Vorschriften veröffentlichen und für ihre Einrichtungen und Dienstleistungen werben können.

Weitere Informationen finden sich unter http://railfacilitiesportal.eu.

7.3 Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG

7.3.1 Gemeinsame Bestimmungen

7.3.1.1 Allgemeine Informationen

Die DB InfraGO AG gewährt gem. §§ 10 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 ERegG den Zugang zu den von ihr betriebenen Serviceeinrichtungen und den in diesen erbrachten Leistungen. Dabei findet keine Differenzierung nach betrieblichen Funktionen wie. z.B. Rangierbahnhöfen oder Zugbildungseinrichtungen statt, sondern nach Funktionalitäten und Produktkategorien gemäß Ziffer 7.3.1.2.1.

Die Serviceeinrichtungen mit Ausnahmen der Personenbahnhöfe und Autolade-Terminals der DB InfraGO AG können unter folgendem Link eingesehen werden:

www.dbinfrago.com/serviceeinrichtungen

Die Personenbahnhöfe der DB InfraGO AG können unter folgendem Link eingesehen werden:

www.dbinfrago.com/ausstattung-personenbahnhoefe

Die Autolade-Terminals der DB InfraGO AG können unter folgendem Link eingesehen werden:

www.dbinfrago.com/autoreisezug-terminal

Die unter 7.3.1 getroffenen Regelungen gelten für alle Serviceeinrichtung der DB InfraGO AG außer Personenbahnhöfen. Die Regelungen zu den Personenbahnhöfen sind in Ziffer 7.3.2 zu finden.

7.3.1.1.1. Begriffsbestimmungen

7.3.1.1.1.1. Kapazität

Kapazität umfasst die gemäß Ziffer 7.1 von der DB InfraGO AG betriebene Infrastruktur in einer bestimmten Serviceeinrichtung.

7.3.1.1.1.2. Funktionalität

Jeder Kapazität, die nicht Zusatzausstattung ist, ist eine Funktionalität zugeordnet.

Die Funktionalität beschreibt den seitens der DB InfraGO AG für das jeweilige Nutzungsobjekt primär vorgesehenen Nutzungszweck und ist neben anderen Kriterien maßgebend für die Kapazitätszuweisung. Hierbei wird unterschieden zwischen den Funktionalitäten „Zugbildung", „Ab- und Bereitstellung", „Be- und Entladung", „Disposition" und „Zuführung".

7.3.1.1.1.3. Produktkategorie

Jeder Kapazität mit einer Funktionalität ist jeweils eine Produktkategorie zugeordnet. Hiervon ausgenommen sind die Funktionalitäten „AnDi" und „Zuführung". Die Produktkategorie ergibt sich aus ihrer technischen Ausstattung in Verbindung mit ihrer Funktionalität. So sind z.B. Gleise der Funktionalität „Ab- und Bereitstellung" mit großer Nutzlänge und anspruchsvoller Weichenanbindung einer hochwertigen Produktkategorie zugeordnet. Gleise mit kurzer Länge oder einfacher bzw. einseitiger Weichenanbindung sind einer geringwertigeren Produktkategorie zugeordnet. Die Produktkategorie hat maßgeblichen Einfluss auf das Nutzungsentgelt.

7.3.1.1.1.4. Nutzungsobjekte

a) Die vertragliche Nutzung von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG im Sinne des § 2 Abs. 9 AEG erfolgt über Nutzungsobjekte. Ein Nutzungsobjekt besteht im Regelfall aus einem Gleis, den zugeordneten Weichen sowie der ggf. vorhandenen Oberleitung. Zusatzausstattungen sind eigenständige Nutzungsobjekte, die jedoch nur gemeinsam mit einem örtlich zugehörigen Gleis (Nutzungsobjekt oder ein mit der DB InfraGO AG vereinbartes Trassengleis) genutzt werden dürfen.

b) Nutzungszweck
Die Nutzung von Nutzungsobjekten ist nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig.

c) Räumung von Nutzungsobjekten
Der ZB oder das einbezogene EVU hat die benutzten Nutzungsobjekte fristgerecht freizumachen. Für die Räumung benutzter Serviceeinrichtungen gelten die Regelungen der Ziffer 6.3.3.3.

Der ZB oder das einbezogene EVU stellt die DB InfraGO AG von eventuell hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz wegen Überschreitung der Nutzungszeit frei. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Für die Dauer der Überschreitung ist das Nutzungsentgelt nach der jeweils gültigen Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG zu entrichten.

7.3.1.2 Leistungen

7.3.1.2.1. Differenzierung von Funktionalitäten und Produktkategorien

Die Serviceeinrichtungen bzw. Nutzungsobjekte werden nach verschiedenen Funktionalitäten und innerhalb dieser nach verschiedenen Produktkategorien unterschieden.

Die Produktkategorien gemäß Ziffer 7.3.1.2.1.2 sind maßgeblich für den Leistungsumfang und die Festlegung der Infrastrukturnutzungsentgelte.

Die jeweilige Funktionalität und Produktkategorie einer Kapazität und Kapazitätsgleise werden gemäß Ziffer 7.3.1.1 veröffentlicht.

Gleise, die der dispositiven Kapazitätssteuerung unterliegen, sind in der Liste der Serviceeinrichtungen mit dem Zusatz „Kapazitätsgleise“ gekennzeichnet (vgl. Ziffer 7.3.1.2.3.1). Kapazitätsgleise sind keine eigenständige Funktionalität oder Produktkategorie im Sinne der Ziffern 7.3.1.1 bis 7.3.1.2 der INB. Weitere Kapazitätsgleise können im Rahmen des Koordinierungsverfahrens bezüglich der jeweiligen Serviceeinrichtung, in der bereits bestimmte Gleise als Kapazitätsgleise ausgewiesen sind, bestimmt werden. Sofern sich im Rahmen des Koordinierungsverfahrens gemäß Ziffer 7.3.1.6.3.1.1 Änderungen in Bezug auf das Zusatz „Kapazitätsgleise“ ergeben sollten, werden die ZB hierüber in geeigneter Weise informiert und die Liste der Serviceeinrichtungen wird aktualisiert.

Änderungen der Funktionalität oder Produktkategorie sowie die Ausweisung von Kapazitäten für den Eigenbedarf der DB InfraGO AG finden grundsätzlich nur zum 01.06. eines jeden Jahres unter angemessener Berücksichtigung der Belange des ZB oder des einbezogenen EVU statt. Unterjährige Änderungen der Funktionalität und Produktkategorie erfolgen entsprechend Ziffer 7.3.1.5.4.

7.3.1.2.1.1. Unterteilung der Funktionalitäten

Die Funktionalitäten bezeichnen die infrastrukturelle Zweckbestimmung (Zugbildung und - Auflösung, Ab- und Bereitstellung, Be- und Entladung) einer Serviceeinrichtung. Die jeweilige Funktionalität wird gemäß Ziffer 7.3.1.1 veröffentlicht. Eine andere Nutzung als die, die durch die Funktionalität beschrieben ist, ist im Rahmen der betrieblich-technischen Ausstattung der Anlage möglich.

Insbesondere stehen die Kapazitäten in der Funktion Disposition und AnDi-Gleis für verschiedene Nutzungszwecke des ZB zur Verfügung.

Angaben zum Vorhandensein von Verkehrs- und Rangiererwegen sowie zur Beleuchtung von Gleisen in Serviceeinrichtungen in den grafischen Skizzen im Anmeldesystem APN sind nicht Bestandteil der jeweiligen Funktionalität, sondern dienen der Information der ZB und entbinden den ZB nicht von seinen Verpflichtungen aus Ziffer 7.3.1.2.6. Die in den Skizzen veröffentlichten Informationen beschreiben den Zustand der Anlagen, die diese im Rahmen einer bis Dezember 2020 durchgeführten Erhebung hatten. Die DB InfraGO AG bemüht sich, diese Beschreibung aktuell zu halten. Auf den veröffentlichten Zustand besteht kein Anspruch.

Die im Anmeldesystem APN veröffentlichten grafischen Skizzen von Betriebsstellen stellen lediglich eine schematische Darstellung dieser Anlagen/Serviceeinrichtungen. Sie sind nicht maßstabsgetreu und enthalten keine Geodaten zu einzelnen Nutzungsobjekten.

Folgende Funktionalitäten werden unterschieden:

a) Die Funktionalität **Zugbildung** und **-auflösung** kennzeichnet sich durch die Bildung und Auflösung von Zügen mit Wagenaustausch sowie der notwendigen Tätigkeiten nach Abschluss der Zugbildung, insbesondere der wagentechnischen Behandlung.

b) Die Funktionalität **Ab-** und **Bereitstellung** kennzeichnet sich durch die Abstellung von Zügen, Wagen und Triebfahrzeugen sowie der damit verbundenen notwendigen Tätigkeiten, insbesondere der wagentechnischen Behandlung vor oder nach einer Zug- oder Rangierfahrt.

c) Die Funktionalität **Be-** und **Entladung** kennzeichnet sich durch den Umschlag von Gütern von der Straße bzw. der Schiene auf die Schiene und umgekehrt.

d) Die Funktionalität **Disposition** gilt für Kapazitäten, für die nur eine kurzzeitige Nutzung vorgesehen ist. Die jeweilige Nutzung ist je nach Serviceeinrichtung, in welcher sich die Gleise befinden, entweder auf zwei oder auf maximal acht Stunden begrenzt. Vgl. auch Ziffer 7.3.1.6.1.5.

e) Der Funktionalität **Zuführung** sind alle Kapazitäten zugeordnet, die nicht den Funktionalitäten Zugbildung/-auflösung, Ab-/Bereitstellung, Be-/Entladung bzw. Disposition zugeordnet sind. Sie dienen dem Anschluss an das Schienennetz der DB InfraGO AG oder Infrastrukturen Dritter. Die Anschlussweichen zählen nicht zu den Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG.

Für die Kapazitäten, die der Funktionalität Zuführung zugeordnet sind, werden keine Entgelte im Sinne von Ziffer 7.3.1.4.1 erhoben, wenn sie für den Nutzungszweck Zuführung genutzt werden. Wird ein Nutzungsobjekt, das der Funktionalität Zuführung zugeordnet ist, für einen anderen Nutzungszweck genutzt, wird ein Entgelt nach Ziffer 7.3.1.4 erhoben. Vgl. auch Ziffer 7.3.1.6.1.7.

Den Gleisverbindungen sind keine Kapazitäten und keine Funktionalität zugeordnet. Gleisverbindungen sind alle Gleise und Weichen, die ausschließlich der Erreichbarkeit von Gleisen innerhalb der DB InfraGO AG eigenen Serviceeinrichtung dienen. Sie können ohne gesonderte Anmeldung genutzt werden und werden nicht gesondert bepreist.

7.3.1.2.1.2. Unterteilung der Produktkategorien

Innerhalb der Funktionalitäten gemäß Ziffer 7.3.1.2.1.1, lit. a) bis d) werden die Kapazitäten zusätzlich den Produktkategorien I, II und III zugeordnet.

Maßgeblich für die Zuordnung zu einer Produktkategorie ist die technische Ausstattung sowie ggf. die verfügbare Nutzlänge der Kapazität.

Innerhalb der nachfolgend benannten Funktionalitäten werden die Produktkategorien wie folgt unterteilt:

a) Funktionalität Zugbildung und –auflösung

a. Die Produktkategorie „**Zugbildung I**“ umfasst alle Anlagen der Funktionalität Zugbildung und -auflösung, die über vollautomatische Ablaufbetriebssteuertechnik verfügen. Die vollautomatische Ablaufbetriebssteuertechnik kennzeichnet sich durch eine vollautomatische Geschwindigkeitssteuerung mit Berg-/Talbremsen, Richtungsgleisbremsen sowie ggf. Wagenförderanlagen und/oder Gefälleausgleichsbremsen mit versenk-/verfahrbaren Gleisabschlüssen als integrierte Technikbestandteile. Der Leistungsumfang der Produktkategorie umfasst das Gleis, die vorhandene Weichenanbindung, die ggf. vorhandene Oberleitung sowie den Ablaufberg. Die vorhandene vollautomatische Ablaufbetriebssteuertechnik ist Teil der Kapazität.

b. Die Produktkategorie „**Zugbildung II**“ umfasst alle Anlagen der Funktionalität Zugbildung und -auflösung, die über halbautomatische Ablaufbetriebssteuertechnik verfügen. Die halbautomatische Ablaufbetriebssteuertechnik kennzeichnet sich durch eine halbautomatische Geschwindigkeitssteuerung mit Berg- und/oder Talbremsen sowie z.T. Richtungsgleisbremsen als integrierte Technikbestandteile. Der Leistungsumfang der Kapazität umfasst das Gleis, die vorhandene Weichenanbindung, die ggf. vorhandene Oberleitung sowie den Ablaufberg. Die vorhandene halbautomatische Ablaufbetriebssteuertechnik ist Teil der Kapazität.

c. Die Produktkategorie „**Zugbildung III**“ umfasst alle Anlagen der Funktionalität „Zugbildung und –auflösung“, die keinen bzw. nur einfachsten Technisierungsgrad aufweisen. Die Zugbildung erfolgt durch Verfahren oder Verstoßen der Wagen/-gruppen. Das Bedrücken der Wagen/-gruppen erfolgt manuell durch Personal bzw. Lokeinsatz des ZB bzw. des einbezogenen EVU. Der Leistungsumfang der Kapazität umfasst das Gleis, die vorhandene Weichenanbindung, die ggf. vorhandene Oberleitung sowie den Ablaufberg. Zusätzlich werden alle über eine gemeinsame Weichenverbindung angeschlossenen Gleisharfen mit mindestens drei Gleisen, die eine Nutzlänge von mindestens 400 m haben, dieser Produktkategorie zugeordnet. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Kapazitäten der Produktkategorie Zugbildung III zugeordnet sein.

Der jeweiligen Produktkategorie werden alle in der jeweiligen Zugbildungsanlage enthaltenen Kapazitäten, die zum Betrieb der Zugbildungsanlage erforderlich sind, zugeordnet. Hierzu zählen insbesondere Einfahrgleise/-gruppen, Berggleise, Richtungsgleise/-gruppen sowie Ausfahrgleise/-gruppen. Zusatzausstattungen im Sinne von Ziffer 7.3.1.2.4 werden separat vermarktet.

b) Funktionalität Ab- und Bereitstellung und Disposition

a. Die Produktkategorie „**Abstellung I**“ umfasst alle Anlagen der Funktionalitäten Ab- und Bereitstellung und Disposition, die folgende Parameter in der technischen Ausstattung der Weichenanbindung sowie in der NL der Gleise erfüllen:

- zweiseitig angebundene Gleise über 215 m NL mit Weichenanbindung in:
  - ferngestellter Technik (Bedienung durch Personal der DB InfraGO AG);
  - Mischform ferngestellte und Technik für elektrisch ortsgestellte Weichen (EOW-Technik, Bedienung durch Personal des EVU);
  - Mischform ferngestellte und manuelle (Bedienung durch Personal des EVU) Technik.

b. Die Produktkategorie „**Abstellung II**“ umfasst alle Anlagen der Funktionalitäten „Ab- und Bereitstellung“ und „Disposition“, die folgenden Parameter in der technischen Ausstattung der Weichenanbindung sowie in der Nutzlänge (NL) der Gleise erfüllen:

- einseitig angebundene Gleise mit Weichenanbindung in:
  - EOW-Technik;
  - ferngestellter Technik;
- zweiseitig angebundene Gleise mit Weichenanbindung in:
  - EOW-Technik;
  - ferngestellter Technik bis max. 215 m NL;
  - Mischform EOW- und manuelle Technik;
  - Mischform EOW- und ferngestellte Technik bis max. 215 m NL;
  - Mischform ferngestellte und manuelle Technik bis max. 215m NL.

c. Die Produktkategorie „**Abstellung III**“ umfasst alle ein-/zweiseitig angebundenen Gleisanlagen der Funktionalitäten „Ab- und Bereitstellung“ und „Disposition“, bei denen die Weichenanbindung in manueller Technik (manuelle Einzelbedienung der Weichen durch Personal des EVU) erfolgt.

Der Leistungsumfang in allen Produktkategorien der Funktionalitäten „Ab- und Bereitstellung“ sowie „Disposition“ umfasst jeweils das Gleis, dessen vorhandene Weichenanbindung sowie die ggf. vorhandene Oberleitung. Zusatzausstattungen im Sinne von Ziffer 7.3.1.2.4 werden separat vermarktet.

c) Funktionalität Be- und Entladung

a. Die Produktkategorie „**Beladung I**“ umfasst alle Anlagen der Funktionalität „Be- und Entladung“, die eine Ladekantenlänge über 215 m aufweisen. Sie dienen damit im Wesentlichen der Behandlung von Ganzzügen.

b. Die Produktkategorie „**Beladung II**“ umfasst alle Anlagen der Funktionalität „Be- und Entladung“, die eine Ladekantenlänge von mehr als 90 m bis zu 215 m aufweisen. Sie dienen damit im Wesentlichen der Behandlung von Wagengruppen.

c. Die Produktkategorie „**Beladung III**“ umfasst alle Anlagen der Funktionalität „Be- und Entladung“, die eine Ladekantenlänge bis zu 90 m aufweisen. Sie dienen damit im Wesentlichen der Behandlung von Wagen im Einzelwagenverkehr.

Der Leistungsumfang in allen Produktkategorien der Funktionalität „Be- und Entladung“ umfasst die Ladestraße, ggf. vorhandene Laderampen, die Zuführungsstraße sowie die zugeordneten Gleise, deren vorhandene Weichenanbindungen und ggf. vorhandene Oberleitung. Bedient sich ein ZB eines Dritten zur Vorlagerung und/oder Verladung, so haftet der ZB im Verhältnis zur DB InfraGO AG für ein Verschulden des Dritten im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden. Zusatzausstattungen im Sinne von Ziffer 7.3.1.2.4 werden separat vermarktet.

Der ZB und das einbezogene EVU haben die durch ihn verursachten Verunreinigungen der angemieteten Nutzungsobjekte zu beseitigen und etwaige angefallene Rückstände zu entsorgen. Dies gilt unabhängig von der Art des verladenen Gutes. Der ZB und das einbezogene EVU muss bei Nutzungsbeginn etwaige Verunreinigungen oder angefallene Rückstände des vorherigen Nutzers dokumentieren und der regionalen Vermarktung für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG mitteilen. Dokumentiert der ZB und das einbezogene EVU bei Nutzungsbeginn etwaige Verunreinigungen oder angefallene Rückstände des vorherigen Nutzers an den Nutzungsobjekten nicht, so erkennt er an, dass er die angemieteten Nutzungsobjekte (Ladestelle) gereinigt vorgefunden hat. Er hat die von ihm genutzten Nutzungsobjekte mit Ablauf der jeweiligen Nutzung gereinigt zu hinterlassen, den gereinigten Zustand der Nutzungsobjekte zu dokumentieren und diesen der regionalen Vermarktung für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG mitzuteilen.

Sofern es im jeweils laufenden Fahrplanjahr zu Verunreinigungen an den Nutzungsobjekten (Ladestelle) gekommen ist, so dass diese nicht mehr uneingeschränkt nutzbar sind, behält sich die DB InfraGO AG im Gelegenheitsverkehr vor, diese konkreten Gleise der Funktionalität Be- und Entladung nur auf Anfrage über APN zu vermarkten. In diesen Fällen wird der ZB durch die regionale Vermarktung für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG explizit auf seine Reinigungs- und Dokumentationspflichten hingewiesen.

Ziffer 7.3.1.4.1.4 bleibt unberührt.

7.3.1.2.2. Weichenbedienung

Ferngestellte Weichen bedient die DB InfraGO AG. Bei ortsgestellten Weichen erfolgt die Bedienung durch den ZB oder das einbezogene EVU.

7.3.1.2.3. Anlagendisponent

Die DB InfraGO AG setzt in den Serviceeinrichtungen

a) Aachen West mit dispositiver Kapazitätssteuerung

b) Duisburg-Ruhrort Hafen in Verbindung mit Rheinhausen

c) Köln Eifeltor mit dispositiver Kapazitätssteuerung

d) Köln-Kalk Nord

e) Oberhausen West in Verbindung mit Emmerich

f) Passau Hbf

Anlagendisponenten (AnDi) ein. Der AnDi übernimmt im Gelegenheitsverkehr innerhalb von 73 Stunden vor Nutzungsbeginn die Zuweisung von Nutzungsobjekten sowie die Koordination der Nutzung von Kapazitäten in diesen Serviceeinrichtungen. Seine Aufgabe ist es, in Zusammenarbeit mit der regionalen Vermarktung für Serviceeinrichtungen der örtlich zuständigen Region sowie mit den betriebsführenden Stellen vor Ort insbesondere

a) in diesen Serviceeinrichtungen – mit Ausnahme der AnDi-Gleise - soweit diese nicht vollständig belegt sind, kurzzeitige Nutzungen (vgl. Ziffer 7.3.1.6.1.5 lit. e)) abzustimmen,

b) in diesen Serviceeinrichtungen – mit Ausnahme der AnDi-Gleise – soweit diese vollständig an andere EVU vergeben sind, Nebennutzungen (vgl. Ziffer 7.3.1.6.3.3) zu koordinieren,

c) soweit eine Zuweisung nach Buchst. a) und b) nicht möglich ist, Nutzungsobjekte in den AnDi-Gleisen zuzuweisen.

Der Anlagendisponent ist hierbei Ansprechpartner für die ZB oder einbezogenen EVU, die beteiligten Stellen der DB InfraGO AG sowie ggf. angrenzende EIU. Die Weisungen des AnDi sind zu befolgen.

7.3.1.2.3.1. Anlagendisponent mit dispositiver Kapazitätssteuerung

Gleise, für die in der Liste der Serviceeinrichtungen der Zusatz „Kapazitätsgleise“ ausgewiesen ist, unterliegen der dispositiven Kapazitätssteuerung. Die dispositive Kapazitätssteuerung erlaubt

dem AnDi, ohne Rücksprache mit dem Hauptnutzer des Gleises, jedoch unter Beachtung der durch den Hauptnutzer gemeldeten Kapazitätsfreimeldungen für dieses Gleis (freie Zeitfenster), eine Nebennutzung im Gelegenheitsverkehr zuzulassen. Für die Entgeltabrechnung dieser Nebennutzungen gelten die Bestimmungen der Ziffer 7.3.1.4.2.2.

Die Hauptnutzer der Kapazitätsgleise sind verpflichtet, die für das folgende Fahrplanjahr vorgesehene Gleisbelegung (Betriebsprogramm = freie Zeitfenster) der zugewiesenen Kapazitätsgleise bis spätestens 15.11. eines Jahres zu beschreiben. Dazu gehören auch die Betriebsprogramme von Kooperationspartnern. Dafür stellt die DB InfraGO AG eine Unterlage zur Verfügung. Nach Übersendung der Daten durch den ZB an die regionale Vermarktung für Serviceeinrichtungen werden die Daten (freie Zeitfenster) im AnDi-Tool hinterlegt, um dem AnDi die Disposition der Serviceeinrichtung im Sinne der dispositiven Kapazitätssteuerung zu ermöglichen. Diese Vorabmeldung von freien Kapazitäten hat keinen Einfluss auf die vertraglich festgelegten Kapazitäten des Hauptnutzers. Der Hauptnutzer hat Anspruch auf Kapazitäten im vertraglich festgelegten Umfang. Wenn die vertraglich festgelegte Kapazität durch eine Nebennutzung belegt ist, erhält der Hauptnutzer eine Erstattung gemäß Ziffer 7.3.1.4.2.2. Grundlegende Änderungen am Betriebsprogramm sind der regionalen Vermarktung für Serviceeinrichtungen unverzüglich zu melden. Die regionale Vermarktung für Serviceeinrichtungen wird daraufhin die angepassten Zeitfenster im AnDi-Tool hinterlegen.

Im AnDi-Tool können die ZB die jeweilige Belegung der Gleise in Köln-Eifeltor und Aachen West tagesaktuell einsehen.

Die Anmeldung von Kapazitäten (Ziffer 7.3.1.6.1.1) und die Zuweisung (Ziffer 7.3.1.6.3.2) von Kapazitäten im Gelegenheitsverkehr für die Serviceeinrichtungen Köln Eifeltor und Aachen West durch die ZB erfolgt aus-schließlich über das AnDi-Tool (vgl. Ziffer 7.3.1.6.1.8).

Für die Disposition (Kapazitätssteuerung) der Nutzungen im Gelegenheitsverkehr durch den Anlagendisponenten gilt folgende Reihenfolge:

- Freie APS Gleise (für die kein Nutzungsvertrag vorliegt)
- Nutzungen in Gleisen für die dispositive Kapazitätssteuerung (Kapazitätsgleise), sofern das Gleis frei und gemäß Kapazitätsfreimeldung vsl. keine Belegung zu erwarten ist.
- Kurzzeitige Nutzung (vgl. 7.3.1.6.3.3) zur Nebennutzung (außer Kapazitätsgleise) mit Hauptnutzer abstimmen
- Nutzung den Dispositionsgleisen zuweisen
- Nutzung den AnDi-Gleisen zuweisen

7.3.1.2.4. Zusatzausstattung der Serviceeinrichtungen

Die DB InfraGO AG bietet in bestimmten Serviceeinrichtungen Zusatzausstattungen an. Jede Zusatzausstattung stellt ein individuelles Nutzungsobjekt dar. Diese werden im Einzelnen in der Liste der Serviceeinrichtungen im Internet veröffentlicht:

www.dbinfrago.com/serviceeinrichtungen

Die Benutzung dieser Zusatzausstattungen, die grundsätzlich durch Personal des ZB oder einbezogenen EVU bedient werden, wird – soweit erforderlich – örtlich geregelt. Ein Anspruch auf Zuweisung und Nutzung besteht nur für die jeweils vorhandenen Zusatzausstattungen und unter Beachtung der Ziffer 7.3.1.1.1.4. Ziffer 7.3.1.4.6 bleibt unberührt.

Zu den von der DB InfraGO AG angebotenen Zusatzausstattungen zählen:

7.3.1.2.4.1. Besandungsanlagen

Besandungsanlagen dienen dem Befüllen der Bremssandbehälter von Fahrzeugen. Der hierfür erforderliche spezielle Sand wird durch den ZB oder das einbezogene EVU gestellt.

7.3.1.2.4.2. Drehscheiben

Drehscheiben dienen zum horizontalen Drehen von Fahrzeugen und zur wahlweisen Herstellung eines Fahrweges zwischen zwei oder mehreren Gleisen.

7.3.1.2.4.3. Druckluftständer

Neben den ortsfesten Bremsprobegeräten (vgl. Ziffer 7.3.1.2.4.11) können auch Entnahmestellen in Form von Druckluftständern mit oder ohne Stromanschluss zum Einsatz kommen, mit denen die vom Nutzer eigenverantwortlich beigestellten mobilen Bremsprobegeräte betrieben werden können. Die Schnittstelle definiert sich über die Anschlusskupplung (HL bzw. HBL- Kupplungskopf) und der Strom-versorgungseinheit (230 V Steckdose) der Druckluftständer. Jedem Druckluftständer ist ein Druckluftschlauch und eine Schlauchaufbewahrung z.B. Schlauchablage, Schlauchhalter oder Schlauchaufroller zugeordnet.

Ein ggf. am Druckluftständer erforderliches Befestigungselement für das mobile Bremsprobegerät ist Bestandteil des Druckluftständers der DB InfraGO AG.

Druckluftständer sind in unterschiedlichen Ausführungen vorhanden.

- Druckluftständer ohne Stromanschluss dienen unter Einsatz mobiler manuell bedienbarer der Durchführung von Bremsproben an Güter- oder Reisezügen sowie deren Füllen oder Druckerhaltung.
- Druckluftständer mit 230 V Stromanschluss bilden eine Sonderbauform und dienen unter Einsatz mobiler funkferngesteuerter Bremsprobegeräte der rationellen Durchführung von Bremsproben an Güter- oder Reisezügen sowie deren Füllen oder Druckerhaltung. Der 230 V Stromanschluss dient lediglich zur Stromversorgung der Funkfernsteuerung der mobilen Bremsprobegeräte.

Die erforderlichen Druckluftschläuche zur Versorgung der Fahrzeuge stellt die DB InfraGO AG zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Druckluftschläuche zum Anschluss mobiler Bremsprobegeräte, die nicht von der DB InfraGO AG zur Verfügung gestellt werden.

7.3.1.2.4.4. Einstiegshilfen

Einstiegshilfen dienen der Überwindung des Niveauunterschieds zwischen dem Fahrzeug und dem umgebenden Geländeniveau.

7.3.1.2.4.5. Elektranten

Elektranten mit einer Spannung von 230 V oder 400 V dienen der externen Stromversorgung für den Warmhaltebetrieb.

Zum Einsatz kommen derzeit zwei Ausführungen:

- Einfache Elektranten sind ältere Bauarten, bei denen mit Einstecken des Steckers unmittelbar die Versorgung mit Strom erfolgen kann.
- Smarte Elektranten sind neuere Bauarten, die mit einer Kundenidentifikation mittels Kundenkarte, welche von DB Energie ausschließlich zum Zweck des Strombezugs zur Verfügung gestellt wird, ausgestattet sind. Die Stromentnahme erfolgt erst nach Einstecken der Verbindungskabel und der erfolgreichen Identifikation durch die Kundenkarte.

Für die Vorhaltung und den sicheren Einsatz des Versorgungskabels zwischen Smarter Elektrant und Schienenfahrzeug ist der ZB oder das einbezogene EVU verantwortlich. Der Energieverbrauch wird im Rahmen der Neben- und Verbrauchskosten direkt durch DB Energie GmbH abgerechnet (vgl. Ziffer 7.3.1.4.1.4). Im Übrigen wird auf Ziffer 7.3.1.1.1.4 lit. b) verwiesen, wonach die Nutzung von Nutzungsobjekten nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maß zulässig ist.

Für die Anmeldung bei DB Energie sowie zum Erhalt der Kundenkarte für den Strombezug an Elektranten des Typs 2 ist die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden:

elektranten.dbenergie@deutschebahn.com

7.3.1.2.4.6. Elektrische Zugvorheizanlagen

Elektrische Zugvorheizanlagen dienen der externen Stromversorgung abgestellter Fahrzeuge ohne arbeitendes Triebfahrzeug. Mit ihrer Hilfe werden die Zugvorheizung und Klimatisierung von Fahrzeugen des Personenverkehrs sowie das Laden der Fahrzeugbatterie gewährleistet. Die Nennspannung beträgt 1000 V. Die Steuerung der Heizabgänge kann als zentrale oder als örtliche Steuerung von Steuersäulen erfolgen. Der Energieverbrauch wird im Rahmen der Neben- und Verbrauchskosten direkt durch DB Energie GmbH abgerechnet (vgl. Ziffer 7.3.1.4.1.4).

7.3.1.2.4.7. Gleiswaagen

Gleiswaagen dienen der Ermittlung des Gesamtgewichts eines Fahrzeuges. Hierfür stellt die DB InfraGO AG statische und dynamische Gleiswaagen zur Verfügung.

- Bei statischen Gleiswaagen werden Fahrzeuge für den Wiegevorgang voneinander entkuppelt und im Stand einzeln gewogen.
- Dynamische Gleiswaagen erfassen zur Beschleunigung des Wiegevorgangs über eine elektronische Messeinrichtung alle Achsen eines Zuges, die zum jeweiligen Wagengewicht addiert werden.

7.3.1.2.4.8. Innenreinigungsanlagen

Innenreinigungsanlagen dienen der Behandlung von Personenzügen. Die Anlage besteht in der Regel aus:

- Arbeitsbühne,
- Beleuchtung,
- Druckluftluftversorgung,
- Strom- und Wasserversorgung,
- Medienschränken,
- Stationäre Abwasserentsorgungsanlage.

Der Energieverbrauch wird im Rahmen der Neben- und Verbrauchskosten direkt durch DB Energie GmbH abgerechnet (vgl. Ziffer 7.3.1.4.1.4).

7.3.1.2.4.9. Medienschränke

Medienschränke dienen der Behandlung von Fahrzeugen des Personenverkehrs. Sie sind in der Regel ausgestattet mit:

- einer Kalt- und Warmwasserver- und -entsorgung,
- einer Stromversorgung zu Reinigungszwecken.

Der Energieverbrauch wird im Rahmen der Neben- und Verbrauchskosten direkt durch DB Energie GmbH abgerechnet (vgl. Ziffer 7.3.1.4.1.4).

7.3.1.2.4.10. Ölumfüllstellen

Ölumfüllstellen auf Ladestraßen dienen der Befüllung und Entleerung von Lastkraftwagen und Eisenbahnwagen mit Ölerzeugnissen. Sie sind mit speziellen Umweltschutzeinrichtungen ausgestattet.

7.3.1.2.4.11. Ortsfeste Bremsprobegeräte

Ortsfeste Bremsprobegeräte dienen der rationellen Durchführung von Bremsproben an Güter- oder Reisezügen sowie deren Füllen und Druckerhaltung. Einem stationären Bremsprobegerät können bis zu maximal vier Entnahmestellen zugeordnet werden. Wobei immer nur an einer Entnahmestelle die Bremsprobe durchgeführt werden kann. Dabei kann die Anordnung der Entnahmestelle für stationäre Bremsprobegeräte separat neben dem Bremsprobegerät erfolgen oder

direkt im Bremsprobegerät integriert sein. Je nach Ausstattung können stationäre Bremsprobegeräte manuell oder funkferngesteuert bedient werden. Für die Bedienung über Funk ist ein mobiles Datenerfassungsgerät erforderlich, dass vom ZB oder dem einbezogenen EVU bereitgestellt werden muss. Jeder Entnahmestelle ist ein Druckluftschlauch und eine Schlauch-aufbewahrung z.B. Schlauchablage, Schlauchhalter oder Schlauchaufroller zugeordnet.

Die erforderlichen Druckluftschläuche zur Versorgung der Fahrzeuge stellt die DB InfraGO AG zur Verfügung.

7.3.1.2.4.12. Triebfahrzeugabstellung auf speziellen Triebfahrzeug-Abstellgleisen

Triebfahrzeugabstellung auf speziellen Triebfahrzeug-Abstellgleisen dient der regelmäßigen und ununterbrochenen Abstellung von Triebfahrzeugen (Tfz) in Betriebspausen, die länger als drei Stunden dauern. Tfz-Abstellgleise werden mit (z.B. Absorptionsmatten, Wannensystem) bzw. ohne Zusatzausstattung auf Basis der Umweltschutzrichtlinien angeboten. Durch eine Risikoabschätzung ermittelt die DB InfraGO AG, ob eine Zusatzausstattung erforderlich ist.

7.3.1.2.4.13. Stationäre Trinkwasserbefüllungsanlage

Stationäre Trinkwasserbefüllungsanlagen dienen der Versorgung von Fahrzeugen mit Trinkwasser. Deren Nutzung ist ausschließlich zum Befüllen der Wasservorratsbehälter der Fahrzeuge mit Trinkwasser vorgesehen. Die erforderlichen Wasserfüllschläuche zur Versorgung der Fahrzeuge stellt die DB InfraGO AG zur Verfügung. Die Wasserversorgung erfolgt durch die DB InfraGO AG. Der Wasserverbrauch wird im Rahmen der Neben- und Verbrauchskosten abgerechnet (vgl. Ziffer 7.3.1.4.1.4).

7.3.1.2.4.14. Stationäre Abwasserentsorgungsanlagen

Stationäre Abwasserentsorgungsanlagen dienen ausschließlich der Entsorgung von Abwässern aus Fahrzeugen des Personenverkehrs und können aus mehreren Entnahmestellen, die einzeln abgerechnet werden, bestehen.

7.3.1.2.4.15. Kombinierte stationäre Trinkwasserbefüllungs- und Abwasserentsorgungsanlage

Kombinierte stationäre Trinkwasserbefüllungs- und Abwasserentsorgungsanlagen sind eine Kombination der Anlagen gemäß Ziffer 7.3.1.2.4.13 und Ziffer 7.3.1.2.4.14 in einer gemeinsamen baulichen Umhüllung.

7.3.1.2.4.16. Arbeitsbühnen

Arbeitsbühnen dienen dem sicheren Ein- und Aussteigen aus Eisenbahnfahrzeugen und ermöglichen das Arbeiten auf einer Ebene zum Zweck der Innenreinigung.

7.3.1.2.5. Besetzungszeiten Stellwerke

Für die Besetzung der Stellwerke zur Nutzung von Serviceeinrichtungen gelten folgende Grundsätze:

a) Die Besetzungszeiten der Stellwerke, die für die Ein- und Ausfahrten in die Serviceeinrichtung erforderlich sind, richten sich nach den Vorgaben des Netzfahrplanes im Sinne der Ziffer 4.2.1.3 und der Ziffer 2.5.5 der DB InfraGO AG sowie eines hierauf für die Ein- und Ausfahrt in die Serviceeinrichtung erforderlichen zeitlichen Zuschlags.

   Zur Ermittlung des erforderlichen Zuschlags fragt die DB InfraGO AG den Bedarf der ZB ab, die Nutzungen in Serviceeinrichtungen für den Netzfahrplan angemeldet bzw. erhalten haben.

   Diese jeweiligen Öffnungszeiten können dem Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (ISR) als Sachdaten entnommen werden. Sie werden am 15. November unter

   www.dbinfrago.com/isr

   bekanntgegeben.

Für Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr für die folgende, im Dezember beginnende Netzfahrplanperiode werden die Öffnungszeiten wie folgt bestimmt:

Bei einer Anmeldung nach dem 15. November gelten für die Bearbeitung, die am 15. November veröffentlichten Öffnungszeiten. Bei einer Anmeldung vor dem 15. November gelten für die Bearbeitung die Öffnungszeiten, die auf Basis des aktuellen Netzfahrplans bestimmt wurden, analog fort, sofern diese zu Gunsten des ZB von den am 15. November veröffentlichten Öffnungszeiten abweichen.

b) Die Besetzungszeiten der Stellwerke, die für die Rangierbewegungen innerhalb der Serviceeinrichtung erforderlich sind, werden am 15. November unter:

www.dbinfrago.com/isr

veröffentlicht. Zur Ermittlung der Besetzungszeiten dieser Stellwerke, die zum 15.11. eines jeden Jahres veröffentlicht werden, fragt die DB InfraGO AG den Bedarf der ZB ab, die Nutzungen in Serviceeinrichtungen für den Netzfahrplan angemeldet bzw. erhalten haben.

Änderungen der Öffnungszeiten aufgrund der nachfolgenden Regelung werden spätestens am 15. eines Monats für den Folgemonat veröffentlicht.

Anmeldungen von zusätzlicher Besetzung dieser Stellwerke sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Beginn des Monats der beabsichtigten Rangiermaßnahme zu stellen.

Die DB InfraGO AG wird nicht fristgerecht abgegebene Anmeldungen bearbeiten und versuchen, die Besetzung sicherzustellen, eine Zusicherung hierfür besteht jedoch nicht.

Die ZB oder die einbezogenen EVU sollen – möglichst vier Wochen vor dem Beginn des Monats, in dem die Nutzung der Serviceeinrichtung erfolgen soll, zumindest jedoch so früh wie möglich – melden, wenn und soweit – etwa aufgrund von Feiertagen – kein Bedarf an der Besetzung der Stellwerke in der Serviceeinrichtung besteht.

Die Nutzung von SE kann auch außerhalb der Besetzungszeiten von Stellwerken erfolgen, soweit keine betrieblichen Handlungen durch Personal der DB InfraGO AG erforderlich sind.

Ist eine Verlängerung der Besetzungszeiten aufgrund einer Umleitung infolge von Baumaßnahmen notwendig, wird für diese Verlängerung kein gesondertes Entgelt erhoben. Gleiches gilt im Falle einer Verspätung, die von der DB InfraGO AG zu vertreten ist.

Ist eine Verlängerung der Besetzungszeiten aufgrund einer Verspätung notwendig, die der ZB oder das einbezogene EVU zu vertreten hat, gilt die Bestimmung der Ziffer 7.3.1.4.3. Weitere Informationen sind bei den Ansprechpartnern in den Regionen der DB InfraGO AG erhältlich. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/kontakte

7.3.1.2.6. Vermittlung von Ortskenntnissen

Die DB InfraGO AG vermittelt vor der erstmaligen Nutzung einer Serviceeinrichtung durch den ZB oder das einbezogene EVU die erforderliche Ortskenntnis.

7.3.1.2.7. Lagerkapazitäten der Serviceeinrichtungen

Die DB InfraGO AG stellt, soweit vorhanden, in Serviceeinrichtungen Lagerkapazitäten für zur Durchführung von Zugfahrten benötigte Stoffe zur Verfügung. Voraussetzungen für die Anmietung von Lagerkapazitäten ist, dass zwischen Lagerstätte und angemietetem Gleis eine Verbindung per Verkehrs- oder Rangiererweg vorliegt. Die Nutzungsanfragen erfolgen über das Anlagenportal Netz:

www.dbinfrago.com/apn

Anmeldungen von Lagerkapazitäten sind nur im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs nach Maßgabe der Ziffer 7.3.1.6.3.2 möglich. Die Anmeldung von Lagerkapazitäten muss für mindestens einen Monat erfolgen.

Sofern aufgrund von unterjährigen Baumaßnahmen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen der DB InfraGO AG ein kurzfristiger zusätzlicher Flächenbedarf erforderlich ist, ist die DB InfraGO AG berechtigt, vermietete Flächen für Lagerkapazitäten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

7.3.1.3 Beschreibung der Serviceeinrichtung

Die Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG können unter folgendem Link eingesehen werden:

www.dbinfrago.com/serviceeinrichtungen

Eine kartographische Übersicht über die Serviceeinrichtung findet sich im APN:

www.dbinfrago.com/apn

7.3.1.3.1. Grenzen

Die Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG i. S. d. INB sind territorial auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt (vgl. Ziffer 1.3.2).

7.3.1.3.2. Abgabe von Infrastruktur

Eine Übersicht der Eisenbahninfrastruktur, die die DB InfraGO AG aktuell zur Übernahme bzw. zur Kostentragung anbietet, wird im Internet bereitgestellt:

www.dbinfrago.com/abgabeinfrastruktur

7.3.1.4 Entgelte

7.3.1.4.1. Entgelt für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Nutzungsobjekten und von Lagerkapazitäten

Für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Nutzungsobjekten sind vom ZB oder einbezogenen EVU Entgelte nach Maßgabe der INB, des Grundsatz-INV sowie des ENV-SE und der jeweils gültigen Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG zu entrichten. Für jede Produktkategorie gemäß Ziffer 7.3.1.2.1.2 wird ein separates Entgelt in der Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen ausgewiesen. Für Nutzungsobjekte, die Zusatzausstattungen sind, gelten die jeweils dafür veröffentlichten Entgelte.

Erfolgt die Nutzung in der Funktionalität Zuführung im Sinne der Ziffer 7.3.1.2.1.1 lit. e) Satz 4, werden keine Entgelte erhoben.

Für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Lagerkapazitäten sind vom ZB oder einbezogenen EVU Entgelte nach Maßgabe der INB, des Grundsatz-INV und des Nutzungsvertrages für die Lagerkapazität der jeweils gültigen Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG zu entrichten.

Die Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG ist nicht Bestandteil der INB. Die für die jeweilige Netzfahrplanperiode geltende Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG wird im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/aps

7.3.1.4.1.1. Entgeltberechnungsgrundsatz

Das Entgelt für die Nutzung der Nutzungsobjekte wird pro Stunde bezogen auf den Zeitraum berechnet, in dem die vertraglich vereinbarte Nutzung ununterbrochen andauert. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet. Bei einer vertraglich vereinbarten zeitlichen Unterbrechung des Nutzungszeitraums wird der anschließende Nutzungszeitraum als neuer Nutzungszeitraum behandelt.

Soweit das danach berechnete Entgelt für den ununterbrochenen Nutzungszeitraum nicht das in der jeweiligen Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen veröffentlichte Mindestentgelt übersteigt, ist das Mindestentgelt zu entrichten.

Entgelt (vertraglich vereinbarter, ununterbrochener Nutzungszeitraum) = Entgelt je Nutzungsobjekt je Stunde * Nutzungsstunden des ununterbrochenen Nutzungszeitraums

Zusätzlich zum Entgelt werden Neben- und Verbrauchskosten sowie ein Anreizentgelt gemäß den Ziffern 7.3.1.4.1.4 und 7.3.1.4.1.5 abgerechnet.

7.3.1.4.1.2. Entgeltberechnung bei ganzjähriger ununterbrochener vertraglicher Bindung sowie bei der Annahme oder Zuweisung einer tragfähigen Alternative

Bei einer ununterbrochenen vertraglichen Bindung für die gesamte Netzfahrplanperiode (24 Stunden je Tag vom Beginn der Netzfahrplanperiode bis zum Ende der Netzfahrplanperiode) berechnet sich das Entgelt ausgehend vom Entgelt je Stunde multipliziert mit der Anzahl der Stunden je Tag (24 Stunden) und der Anzahl der Tage der Netzfahrplanperiode unter Berücksichtigung eines Entgeltnachlasses für die ganzjährige Nutzung gemäß der jeweiligen Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen. Diese tragfähige Alternative darf nicht in der Anlage 7.3.1.6.1.5 aufgeführt sein.

Entgelt (vertraglich vereinbarter, ganzjähriger, ununterbrochener Nutzungszeitraum) = Entgelt je Stunde gem. Ziffer 7.3.1.4.1.1 * 24 * Anzahl Tage der Netzfahrplanperiode * (100% – %-Satz Entgeltnachlass)

Der Entgeltnachlass wird für Nutzungsobjekte in Serviceeinrichtungen, die in Anlage 7.3.1.6.1.5. aufgelistet sind, nicht gewährt.

Dies gilt auch für die Entgeltberechnung bei Nutzung durch mehrere Nutzer im Rahmen der Netzfahrplanvergabe gemäß Ziffer 7.3.1.4.2.1.

Nimmt ein ZB im Rahmen des Koordinierungsverfahrens gemäß Ziffer 7.3.1.6.3.1.1 eine durch die DB InfraGO AG betriebene tragfähige Alternative in einer anderen als der angemeldeten Serviceeinrichtung an oder wird dem ZB eine solche im Rahmen des Entscheidungsverfahrens gemäß Ziffer 7.3.1.6.3.1.2 zugewiesen, berechnet sich das Entgelt ausgehend vom Entgeltberechnungsgrundsatz in Ziffer 7.3.1.4.1.1 unter Berücksichtigung eines Entgeltnachlasses gemäß der Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen.

Entgelt (vertraglich vereinbarter, ununterbrochener Nutzungszeitraum) = Entgelt gem. Ziffer 7.3.1.4.1.1 * (100% – %-Satz Entgeltnachlass)

Handelt es sich hierbei um eine ganzjährige ununterbrochene vertragliche Bindung, so ist eine Kombination der beiden Entgeltnachlässe möglich.

7.3.1.4.1.3. Zusatzausstattung

Die Entgeltkomponente für die Nutzung von Zusatzausstattungen nach Ziffer 7.3.1.2.4 ist in der jeweiligen Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen enthalten.

7.3.1.4.1.4. Neben- und Verbrauchs- / Reinigungskosten

- Die im Rahmen der Nutzung entstehenden Neben- und Verbrauchskosten werden pauschal über die nutzungsabhängigen Komponenten oder verursachungs- bzw. verbrauchsorientiert abgerechnet. Bei neuen Anlagen kann der Zugang und die Abrechnung auch z.B. über Transponder, elektronische Kundenkarte oder Smartphone-App erfolgen. Ziffer 7.3.1.4.1.2 und Ziffer 7.3.1.4.2 finden keine Anwendung. Weitere Informationen sind der Liste der Entgelte zu entnehmen.

- Erfolgt entgegen Ziffer 7.3.1.2.1.2 lit. c) keine bzw. nur eine unzureichende Reinigung und Entsorgung ist die DB InfraGO AG berechtigt, die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des ZB durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

7.3.1.4.1.5. Anreizsystem für Serviceeinrichtungen

7.3.1.4.1.5.1 Grundsätze

In den Ziffern 7.3.1.4.1.5.1 bis 7.3.1.4.1.5.3 steht „EVU“ für ZB und einbezogene EVU. Ist eine Serviceeinrichtung der DB InfraGO AG aufgrund technischer oder betrieblicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Zusatzausstattungen werden hierbei als eigenständige Betrachtungsobjekte behandelt, so dass damit auch Teilstörungen der Gesamtanlage erfasst sind. Dabei ist hinsichtlich der Wirkungsweise zwischen Fällen technisch und betrieblich verursachter Nichtverfügbarkeit zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der DB InfraGO AG und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Verantwortung einer Partei bedeutet hier Vertretenmüssen i. S. d. §§ 276, 278 BGB. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung durch DB InfraGO AG;
- Verantwortung durch EVU;
- Verantwortung durch keine Partei.

Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der DB InfraGO AG bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

7.3.1.4.1.5.2 Anreizsystem bei technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit

Eine technisch-bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der DB InfraGO AG anzuzeigen. Gelingt der DB InfraGO AG innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 20 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der DB InfraGO AG. Ansprüche nach Ziffer 3.3.4.7 bleiben unberührt.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

- Verantwortungsbereich DB InfraGO AG: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG. Ist die DB InfraGO AG in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.
- Verantwortungsbereich EVU: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält die DB InfraGO AG ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.
- Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Keine Anreizentgelte.

7.3.1.4.1.5.3 Anreizsystem bei betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich-bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der DB InfraGO AG zu melden. Gelingt es der DB InfraGO AG innerhalb einer zu definierenden Frist,

die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von zwei Stunden ab Meldung bei der DB InfraGO AG. Ansprüche nach Ziffer 3.3.4.7 bleiben unberührt. Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von zwei Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

- Verantwortungsbereich DB InfraGO AG: Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG. Ist die DB InfraGO AG in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt.
- Verantwortungsbereich EVU: Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält die DB InfraGO AG ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen.
- Keine Verantwortlichkeit einer Partei: Keine Anreizentgelte.

7.3.1.4.2. Entgeltberechnung bei mehreren Nutzern

7.3.1.4.2.1. Entgeltberechnung bei Nutzung durch mehrere Nutzer im Rahmen der Netzfahrplanvergabe

a) Entgeltberechnung bei zeitlich ununterbrochener Nutzung durch mehrere ZB

Erfolgt im Rahmen der Netzfahrplanvergabe eine ununterbrochene vertragliche Bindung für ein Nutzungsobjekt für die gesamte Netzfahrplanperiode gemeinsam (d.h. zeitlich aufeinanderfolgend) durch mehrere ZB oder einbezogene EVU im Sinne von Ziffer 7.3.1.4.1.2, so berechnen sich die jeweiligen Entgelte der ZB oder einbezogenen EVU auf Grundlage des nach Ziffer 7.3.1.4.1.2 berechneten Entgelts für die gesamte Netzfahrplanperiode. Dieses wird entsprechend der prozentualen Zeitanteile der Nutzungszeiträume der Nutzungsobjekte aufgeteilt.

Die Berechnung erfolgt in diesem Fall nach folgender Formel:

Entgelt (Mehrfachnutzung jeweiliger ZB) = Entgelt Nutzungsobjekt je Stunde * anteilige Nutzungsstunden des jeweiligen ZB innerhalb der Netzfahrplanperiode * (100% - %-Satz Entgeltnachlass)

Der Entgeltnachlass entfällt, wenn eine gemeinsame ununterbrochene vertragliche Bindung für ein Nutzungsobjekt für die gesamte Netzfahrplanperiode im Sinne der Ziffer 7.3.1.4.1.2 nicht zu Stande kommt, weil mindestens ein ZB oder einbezogenes EVU den ihm von der DB InfraGO AG angebotenen ENV-SE nicht annimmt (vgl. Ziffer 7.3.1.6.4). In diesem Fall wird den übrigen ZB oder einbezogenen EVU die Möglichkeit eingeräumt, ihre Nutzungsanteile anzupassen, sodass eine ununterbrochene vertragliche Bindung für das Nutzungsobjekt für die gesamte Netzfahrplanperiode zustande kommt.

b) Entgeltberechnung bei zeitgleicher Nutzung durch mehrere ZB

Bei einer zeitgleichen Nutzung durch mehrere ZB oder einbezogene EVU wird das Entgelt für die gesamte Netzfahrplanperiode entsprechend der jeweiligen prozentualen Längenanteile aufgeteilt.

Die Berechnung erfolgt dann nach folgender Formel:

Entgelt (Mehrfachnutzung jeweiliger ZB) = (Entgelt Nutzungsobjekt je Stunde * 24 Stunden * Anzahl Tage der Netzfahrplanperiode) * (100% - %-Satz Entgeltnachlass) * %-Längenanteil des jeweiligen ZB an Nutzlänge des Gleises

Erfolgt eine Vergabe an mehrere ZB oder einbezogene EVU, jedoch keine gemeinsame ununterbrochene vertragliche Bindung für die gesamte Netzfahrplanperiode im Sinne der Ziffer 7.3.1.4.1.2, berechnen sich die jeweiligen Entgelte nach Ziffer 7.3.1.4.1.1, also ohne den

Entgeltnachlass. Der Entgeltnachlass entfällt auch, wenn mindestens ein ZB oder einbezogenes EVU den ihm von der DB InfraGO AG angebotenen ENV-SE nicht annimmt (vgl. Ziffer 7.3.1.6.4). In diesem Fall wird den übrigen ZB oder einbezogenen EVU die Möglichkeit eingeräumt, ihre Nutzungsanteile anzupassen, sodass eine ununterbrochene vertragliche Bindung für das Nutzungs-objekt für die gesamte Netzfahrplanperiode zustande kommt.

Ziffer 7.3.1.4.1.2 gilt entsprechend.

7.3.1.4.2.2. Entgeltabrechnung bei Nebennutzung

Wird ein Nutzungsobjekt im Rahmen einer Nebennutzung im Sinne von Ziffer 7.3.1.6.3.3 genutzt, so berechnet sich das Entgelt des Nebennutzers gemäß Ziffer 7.3.1.4.1.1.

Der Hauptnutzer erhält für die Zeit der Nebennutzung eine Rückerstattung in Höhe des von ihm an die DB InfraGO AG für diesen Zeitraum entrichteten Entgeltes. Wurde dem Hauptnutzer ein Nutzungsobjekt im Rahmen eines Höchstpreisverfahrens gemäß Ziffer 7.3.1.6.3.1.2 lit. e) zugewiesen, ist im Falle einer Nebennutzung lediglich das anteilige Regelentgelt gemäß Ziffer 7.3.1.4.1.1 an den Hauptnutzer zurückzuerstatten. Das Mindestentgelt bleibt dabei unberücksichtigt.

Die Rückerstattung erfolgt nach folgender Formel:

Rückerstattung (Hauptnutzer) = Entgelt Nutzungsobjekt je Stunde (Hauptnutzer) * Nutzungsstunden des überlassenen Nebennutzungszeitraums

7.3.1.4.3. Besetzungszeiten Stellwerke

Die Berechnung des Entgeltes für die Besetzung von Serviceeinrichtungen außerhalb der Besetzungszeiten erfolgt nach dem der DB InfraGO AG durch diese Ein- und Ausfahrten entstehenden Aufwand, wobei je Mitarbeiter und angefangene 30 Minuten ein Betrag nach der jeweiligen Liste der Entgelte in Rechnung gestellt wird. Je angefangene Schicht werden mindestens drei Besetzungsstunden gerechnet. Dies betrifft diejenigen Fälle, in denen eine außerplanmäßige Stellwerksbesetzung nicht durch arbeitsrechtlich zulässige Verlängerung einer bereits andauernden Schicht erzielt werden kann. Solche Zeitzuschläge werden bei der Entgeltberechnung berücksichtigt. Sofern mehrere ZB oder einbezogene EVU eine Serviceeinrichtung zur gleichen Zeit außerhalb der regulären Öffnungszeiten nutzen, werden die zusätzlichen Entgelte für die Besetzung der Betriebsstellen auf die beteiligten ZB oder die einbezogenen EVU gleichmäßig aufgeteilt.

7.3.1.4.4. Zusätzliche Vermittlung von Ortskenntnissen

Für die über den Fall von Ziffer 7.3.1.2.6 hinausgehende Vermittlung von Ortskenntnissen wird ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG erhoben.

7.3.1.4.5. Serviceeinrichtungen mit Anlagendisponententätigkeit

Für die Nutzung von Serviceeinrichtungen, in denen Anlagendisponenten gem. Ziffer 7.3.1.2.3 eingesetzt werden, ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten, dass sich nach dem jeweiligen Personalaufwand sowie einem Koordinierungsaufwandsanteil bemisst.

Das Nutzungsentgelt für Serviceeinrichtungen mit Anlagendisponententätigkeit wird in Abhängigkeit der Nutzungsdauer gebildet.

Die konkreten Entgelte werden in der jeweils gültigen Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG veröffentlicht.

7.3.1.4.6. Investitionen auf Wunsch des ZB

Die DB InfraGO AG kann auf Wunsch eines ZB Neu- und Erweiterungsinvestitionen in Serviceeinrichtungen unter folgenden Voraussetzungen durchführen:

a) die Maßnahme ist auf individuelle Anforderungen des ZB, wie z.B. Standort, Fahrzeugtyp, besondere Arbeitserleichterungen, zugeschnitten und

b) die Maßnahme lässt aus sich heraus keine Verkehrsmengenausweitungen, die zu Trassenmehrerlösen führen, erwarten und

c) die DB InfraGO AG würde die Maßnahme unter unternehmerischen Gesichtspunkten (Weitervermarktungschancen – auch unter Berücksichtigung der Absatzmöglichkeiten, ohne Neu- oder Erweiterungsinvestitionen in das/die betreffende/n Gleis/e, Wirtschaftlichkeit der Maßnahme unter Berücksichtigung des eingesetzten Investitionskapitals, der verfügbaren Eigenmittel und ihrer Refinanzierung) nicht durchführen und

d) die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist für die DB InfraGO AG nur mit:
   a. einem Investitions- oder Betriebskostenzuschuss und/oder
   b. einem gegenüber dem Regelentgelt erhöhten Nutzungsentgelt und/oder
   c. einem längerfristigen ENV

darstellbar.

Auf Basis der Erstellungskosten sowie der laufenden Vorhaltungskosten kalkuliert sich ein ggf. vom Regelentgelt abweichendes Nutzungsentgelt über die Vertragsdauer.

Die jeweiligen Entgelte und das Ende der Vertragslaufzeit werden in der jeweils gültigen Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG gesondert ausgewiesen.

Die Entscheidung über die Maßnahme obliegt ausschließlich der DB InfraGO AG. Vor einer Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme informiert die DB InfraGO AG die ZB im Internet unter:

www.dbinfrago.com/infra-auf-kundenwunsch

unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des ZB, auf dessen Wunsch die Maßnahme realisiert werden soll, über die Absicht, die jeweilige Neu- oder Erweiterungsinvestition durchzuführen. Andere ZB haben binnen vier Wochen die Möglichkeit, bei einem parallelen Interesse an der Durchführung der gleichen oder einer vergleichbaren Maßnahme in der betreffenden Serviceeinrichtung dies der DB InfraGO AG anzuzeigen. Die DB InfraGO AG wird in diesem Fall durch Verhandlungen mit den ZB auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Ziffer 7.3.1.6.3.1 gilt entsprechend.

Ziffer 7.3.1.4.1.2 findet keine Anwendung.

7.3.1.4.7. Unangemeldete und unberechtigte Nutzungen von Serviceeinrichtungen

Wird eine Serviceeinrichtung ohne vorherige Anmeldung genutzt, wird das Nutzungsentgelt gemäß vorstehender Ziffern 7.3.1.4.1 bis 7.3.1.4.6 berechnet und doppelt erhoben. Dies gilt nicht, wenn die Nutzung nach Ziffer 7.3.1.6.1.5 lit. e) fristgerecht nachträglich angezeigt wurde. Ein darüberhinausgehender Schaden kann von der DB InfraGO AG gesondert geltend gemacht werden. Eine unberechtigte Nutzung liegt auch vor, wenn ein Nutzungsobjekt der Funktionalität „Zuführung“ entgegen dem angemeldeten Nutzungszweck genutzt wird. Für diese wird ebenfalls das in der jeweiligen Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG veröffentlichte Mindestentgelt für unberechtigte Nutzung erhoben.

7.3.1.4.8. Baumaßnahme auf Schienenwegen

Wird der ZB oder das einbezogene EVU an der vertraglich vereinbarten Nutzung seines Nutzungsobjekts gehindert, weil

1. die DB InfraGO AG für die zu dieser Serviceeinrichtung führenden Strecke keine Trasse zur Verfügung stellen konnte bzw. kann,
2. dies darauf beruht, dass sie auf dieser Strecke Bauarbeiten durchführt, und
3. die Serviceeinrichtung auch nicht auf anderen Strecken der DB Netz oder eines anderen Infrastrukturunternehmens erreichbar ist,

so wird er auf Antrag für den Zeitraum, in dem er an der Nutzung gehindert ist, von der Entrichtung des Nutzungsentgelts befreit.

Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch an die Ansprechpartner in den Regionen zu richten. Details zu den Ansprechpartnern in den Regionen der DB InfraGO AG werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/kontakte

Die Regelung unter Ziff. 1 gilt entsprechend für den Fall, dass der ZB aus denselben Gründen an dem Verlassen der Serviceeinrichtung gehindert ist.

7.3.1.4.9. Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte

a) Vom ZB oder dem einbezogenen EVU nach Maßgabe der Bestimmungen des ENV zu leistende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

b) Zahlungen sind auf ein von der DB InfraGO AG zu bestimmendes Konto auf Kosten des ZB oder des einbezogenen EVU zu überweisen. Im Verwendungszweck ist, sofern vorhanden, neben der jeweiligen Rechnungsnummer die dem ZB oder dem einbezogenen EVU bei Abschluss des ENV mitgeteilte Debitorennummer anzugeben.

c) Forderungen der DB InfraGO AG werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem gemäß vorstehender lit. b) zu benennenden Konto maßgeblich.

d) Einwendungen des ZB oder des einbezogenen EVU gegen die in Rechnung gestellten Entgelte sind binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung der DB InfraGO AG schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Maßgeblich ist der Eingang der Einwendung bei der DB InfraGO AG. Werden Einwendungen nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt; die DB InfraGO AG wird darauf in der Rechnung besonders hinweisen.

7.3.1.4.10. Sicherheitsleistung

a) ZB – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 12 Nr. 2 a) und c) ERegG genannten – haben der DB InfraGO AG eine angemessene Sicherheitsleistung zu stellen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen:

   (1) wenn der ZB einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,

   (2) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,

   (3) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft (keine ausreichende Kreditwürdigkeit im Verhältnis zum Umsatz), die höchstens zwei Jahre alt ist, einer Bonitätsbewertungsagentur oder einer anderen professionellen Bewertungs- oder Kreditscoring-Einrichtung,

   (4) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ZB oder

(5) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität des ZB nahe legen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB InfraGO AG bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

b) Der ZB hat auf ein nach vorstehender Ziffer 7.3.1.4.10 a) berechtigtes Verlangen der DB InfraGO AG innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung der DB InfraGO AG Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit bemisst sich nach der Höhe des voraussichtlichen Entgelts für die im jeweils laufenden und dem darauffolgenden Monat zugewiesenen bzw. beantragten Kapazitäten in Serviceeinrichtungen. Zusätzlich ist für jede ab Zugang der Aufforderung nach vorstehendem Satz 1 im Gelegenheitsverkehr angemeldete Kapazitäten in Serviceeinrichtungen Sicherheit in Höhe des Entgelts im Zeitpunkt der Anmeldung zu leisten. Die DB InfraGO AG ist berechtigt, die vom ZB angebotene Sicherheit zu prüfen und bei berechtigten Einwänden gegen deren Tauglichkeit oder Werthaltigkeit diese unverzüglich zurückzuweisen. Die Einräumung des Nutzungsrechts nach Ziffer 3.3.2 erfolgt erst nach Stellung einer tauglichen und werthaltigen Sicherheit.

c) Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts mit einer Bilanzsumme von mindestens 1 Milliarde Euro, gestellt werden. Die Sicherheit kann auch gestellt werden durch eine Konzernbürgschaft nach Maßgabe des ersten Satzes, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Konzerns nach vorstehender Ziffer 7.3.1.4.10 a) (1)-(5) bestehen.

d) Der ZB kann die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung abwenden. Der ZB hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorauszahlung in gleicher Höhe geleistet wird, wie Leistungen bei der DB InfraGO AG in Anspruch genommen werden sollen.

e) Bei nicht fristgerecht hinterlegter Sicherheitsleistung bzw. geleisteter Vorauszahlung ist die DB InfraGO AG ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis eine Sicherheitsleistung hinterlegt oder die Vorauszahlung geleistet wurde.

f) Monetäre Sicherheiten mit Verbleib bei der DB InfraGO AG werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn und soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung nach Ziffern 7.3.1.4.10 a) bzw. 7.3.1.4.10 b) entfallen sind.

g) Befindet sich der ZB nach Zahlung der Sicherheitsleistung im Verzug (§ 286 BGB) und kommt er bzw. es nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DB InfraGO AG – ohne diesbezügliche, weitere Ankündigung – aus der Sicherheit (vgl. Ziffer 7.3.1.4.10 b)) befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung gem. Ziffer 7.3.1.4.10 a) geltend machen. Ansonsten ist die DB InfraGO AG berechtigt, Vorauszahlung gem. Ziffer 7.3.1.4.10 d) zu verlangen.

7.3.1.4.11. Verzugszinsen und Mahnkosten

Bei Zahlungsverzug hat der ZB oder das einbezogene EVU Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB zu zahlen. Des Weiteren wird gemäß § 288 Abs. 5 BGB mit der ersten schriftlichen Mahnung eine Pauschale in Höhe von 40,00 Euro erhoben.

7.3.1.4.12. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der ZB oder das einbezogene EVU ist nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, es sei denn, über diese ist bereits rechtskräftig entschieden, sie sind unbestritten oder zugunsten des ZB oder des einbezogenen EVU entscheidungsreif.

Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich der ZB oder das einbezogene EVU nur berufen, wenn und soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7.3.1.5 Zugangsbedingungen

Für den Zugang zu Kapazitäten in Serviceeinrichtungen gelten die Bestimmungen von Ziffer 3, sofern nachstehend keine Abweichungen genannt werden.

7.3.1.5.1. GSM-R

7.3.1.5.1.1. Allgemeines

Die DB InfraGO AG nutzt für ihre betrieblichen und betriebsunterstützenden Kommunikationssysteme grundsätzlich die digitale Plattform GSM-R.

Die AGB-GSM-R-DL der DB InfraGO AG werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/gsm-r

7.3.1.5.1.2. GSM-R als Zugangsbedingung für Serviceeinrichtungen

Die Regelungen dieses Abschnitts umfassen den Bereich der fernmündlichen Verständigung im Rangieren in den von den INB erfassten Serviceeinrichtungen zwischen mobilen Rangierfunkteilnehmern der EVU und den Weichenwärtern der DB InfraGO AG (Rangierfunk).

Nähere Angaben zu GSM-R werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/gsm-r

Die mit GSM-R betriebenen und zur Umstellung auf GSM-R vorgesehenen Bereiche werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/rangierfunkmigration

Die AGB-GSM-R-DL der DB InfraGO AG sind als Anlage 2.3.12 Bestandteil dieser INB.

7.3.1.5.1.2.1 Technische Voraussetzungen

Die Technischen Netzzugangsbedingungen (TNB) enthalten die Regelung für die Nutzung von GSM-R zur Verständigung beim Rangieren.

Im National Roaming können dieselben Endgeräte und SIM-Karten mit Roaming-Eintrag für das Netz des deutschen Roaming-Partners verwendet werden; ein Tausch der Geräte ist nicht erforderlich.

7.3.1.5.1.2.2 GSM-R als Zugangsbedingung zur Verständigung im Rangieren (Rangierfunk)

GSM-R ist in GSM-R-Rangierbereichen gemäß Ziffer 7.3.1.5.1.1 alleiniges fernmündliches Kommunikationsmittel zur Verständigung beim Rangieren mit den Netzstellen und damit ein ortsbezogenes Netzzugangskriterium. Die Verständigung der mobilen Teilnehmer der ZB oder einbezogenen EVU untereinander liegt im Verantwortungsbereich/Regelungsbereich der ZB oder einbezogenen EVU. Eine Pflicht zur Nutzung von GSM-R besteht insoweit nicht. Im Zeitraum der Einführung oder aufgrund örtlicher Gegebenheiten können sich ortsbezogen Ausnahmen und Abweichungen hinsichtlich der fernmündlichen Kommunikation ergeben (z.B. Beibehaltung analoger Rangierfunk, Nutzung von National Roaming, verbindliche Nutzung offener Gruppenrufe in Ortsstellbereichen). Diese Abweichungen werden örtlich bekannt gegeben und gemäß Ziffer 7.3.1.5.1.4.1 kommuniziert.

7.3.1.5.1.3. Betriebliche Grundlagen

Die Richtlinien 481.0205 und 481.0302 enthalten die Regelung zur Nutzung des digitalen Funks GSM-R für die betriebliche Kommunikation beim Rangieren.

7.3.1.5.1.4. Migrationsablauf und Kundeninformation

Die Umstellung auf GSM-R erfolgt ohne parallele Nutzung des bisherigen Analogfunks, d.h. mit Inbetriebnahme des GSM-R Rangierfunks wird auf den betreffenden Betriebsstellen der analoge

Rangierfunk grundsätzlich zeitgleich außer Betrieb genommen und darf nicht mehr für die Kommunikation mit den Weichenwärtern der DB InfraGO AG verwendet werden.

7.3.1.5.1.4.1 Verfahren zur Bekanntgabe der Umstellungen

Die Bekanntgabe der Umstellungen der Rangierbereiche auf GSM-R wird über verschiedene Kommunikationswege in einem mehrstufigen Verfahren durchgeführt:

- Vorankündigung der umzustellenden Rangierbereiche (Betriebsstellen, Einführungstermine GSM-R) und der Außerbetriebnahme des analogen Rangierfunks mit einer Frist von 14 Monaten vor Fahrplanwechsel.
- Verbindliche Ankündigung der Inbetriebnahme GSM-R (Betriebsstellen, betriebliches Verfahren, Besonderheiten wie z.B. National Roaming) und der Außerbetriebnahme des analogen Rangierfunks mit einer Frist von vier Monaten.

Die Bekanntgaben erfolgen über Kundeninformationsschreiben, über die örtlichen betrieblichen Unterlagen, sowie über Internet unter der Adresse:

www.dbinfrago.com/rangierfunkmigration

7.3.1.5.1.4.2 Kommunikation bei Änderung der Migrationsplanung

Bei absehbaren Abweichungen gegenüber der bekannt gegebenen Migration (Betriebsstellen, Termine, betriebliche Verfahren, Änderungen des Funknetzes) erfolgt unverzüglich ab Kenntnis der DB InfraGO AG eine Bekanntgabe der Änderung. Ist die Bekanntgabe nicht mit einer Frist von mindestens vier Monaten Vorlauf vor der betreffenden Inbetriebnahme möglich, wird das Benehmen mit dem betroffenen ZB oder einbezogenen EVU hergestellt.

Kann bei beabsichtigter Vorverlegung eines Inbetriebnahmetermins das Benehmen nicht hergestellt werden, geht der betreffende Rangierbereich nicht an diesem Termin in Betrieb.

7.3.1.5.2. Umweltrechtliche Genehmigung

Die Nutzung der in diesen INB beschriebenen Serviceeinrichtungen im Rahmen der beschriebenen Funktionalitäten erfordert grundsätzlich keine gesonderten Genehmigungen. Insbesondere für Serviceeinrichtungen mit den Funktionalitäten Ab- und Bereitstellen sowie Be- und Entladung Ziffer 7.3.1.2.1 lit. b) und c) können jedoch gesonderte Genehmigungen insbesondere nach Maßgabe der 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (etwa für den Umschlag gefährlicher flüssiger Abfälle) erforderlich sein. Darüber hinaus können unabhängig von förmlichen Genehmigungserfordernissen bestimmte Anforderungen an die Art und Weise des Güterumschlags (etwa: einzuhaltende Ruhezeiten, Anforderungen zur Reduzierung von Staubemissionen etc.) bestehen. Diese können je nach umzuschlagendem Gut variieren.

Der ZB oder das einbezogene EVU holt erforderliche Genehmigungen bei den zuständigen Behörden auf seine Kosten ein. Entstehen der DB InfraGO AG Kosten aufgrund von behördlichen Überwachungsmaßnahmen, welche durch Tätigkeiten des ZB oder des einbezogenen EVU ausgelöst worden sind, so verpflichtet sich der ZB oder das einbezogene EVU, die DB InfraGO AG von diesen Kosten freizustellen. Die DB InfraGO AG informiert den ZB oder das einbezogene EVU auf Anfrage über in Einzelfällen bestehende Anforderungen sowie über vorhandene Ausstattungen der jeweiligen Serviceeinrichtung, die ggf. ein Einholen solcher Genehmigungen nicht erforderlich machen. Ziffer 3.3.4.8 bleibt unberührt.

7.3.1.5.3. Gefährliche Güter

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter werden durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz und der darauf basierenden Verordnungen, wie z.B. der GGVSEB (einschließlich dem RID) geregelt. Die Einhaltung der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Abstellung von Zügen / Fahrzeugen bei der Nutzung von Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG obliegt allein dem EVU, soweit Verantwortlichkeiten nicht ausdrücklich dem Eisenbahninfrastrukturunternehmer zugewiesen sind. Zweifelsfälle über das Vorliegen eines Abstellens im gefahrgutrechtlichen Sinne

sind unverzüglich zwischen dem ZB oder dem einbezogenen EVU und der DB InfraGO AG zu klären.

7.3.1.5.4. Instandhaltung; Durchführung von Baumaßnahmen

7.3.1.5.4.1. Änderungen

Die DB InfraGO AG wird die Verfügbarkeit von Serviceeinrichtungen in dem vereinbarten Umfang nach Maßgabe der Bestimmungen von Ziffer 7.3.1.5.4.2 nur verändern, wenn bei Abschluss des ENV-SE Maßnahmen nicht absehbar waren und dadurch die Verwirklichung des Nutzungsrechts des ZB oder des einbezogenen EVU nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird. Im Übrigen finden Veränderungen des Leistungsumfangs grundsätzlich nur jährlich zum Fahrplanwechsel und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der betroffenen ZB oder der einbezogenen EVU statt.

7.3.1.5.4.2. Instandhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen

Während der Laufzeit des ENV-SE ist die DB InfraGO AG berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung, Erweiterung und Erneuerung der Infrastruktur in ihren Serviceeinrichtungen sowie Instandhaltungsarbeiten daran durchzuführen. Die hiermit verbundenen Einschränkungen des Leistungsumfangs sind vom ZB oder dem einbezogenen EVU hinzunehmen, wenn die Maßnahmen bei Abschluss des ENV-SE nicht absehbar waren, die Belange des ZB oder des einbezogenen EVU bei der Durchführung der Maßnahme angemessen berücksichtigt werden und die Verwirklichung des Nutzungsrechts des ZB oder des einbezogenen EVU nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Für die Kommunikation zu Baumaßnahmen zwischen ZB und DB InfraGO AG wird das IT-Tool BAKO bzw. die Kommunikationsplattform KOMBau genutzt.

BAKO bzw. KOMBau dienen der verbindlichen Kommunikation und Darstellung zwischen dem ZB und der DB InfraGO AG hinsichtlich der aktuellen Baumaßnahmen in Serviceeinrichtungen.

Die Nutzungsbedingungen für das NeCo (die für BAKO zugrundeliegende IT-Plattform) sind als **Anlage 3.4.3.1** Bestandteil dieser INB.

7.3.1.5.4.3. Baubedingte Kapazitätseinschränkungen

Die DB InfraGO AG ist berechtigt, die Kapazität von Serviceeinrichtungen für größere und über einen längeren Zeitraum andauernde Baumaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen für den Zugverkehr im Rahmen der Netzfahrplanerstellung einzuschränken. Der ZB oder das einbezogene EVU sind über die jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

7.3.1.6 Kapazitätszuweisung

7.3.1.6.1. Anmeldung

Die Abgabe eines Angebotes zum Abschluss eines ENV-SE durch die DB InfraGO AG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der INB setzt – über die Regelungen in Ziffern 3.2.1.1 und 3.3.2.1 hinaus – Folgendes voraus:

7.3.1.6.1.1. Inhalt

Anmeldungen des ZB von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen müssen über das Anlagenportal Netz (APN) der DB InfraGO AG erfolgen. Die Nutzungsbedingungen für das APN sind als Anlage 7.3.1.6.1c Bestandteil dieser INB.

Weitere Informationen zur Nutzung des APN werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/apn

Im Fall des technischen Ausfalls bzw. im Fall von Übertragungsstörungen des APN können Kapazitätsanmeldungen per E-Mail oder Fax oder auf schriftlichem Wege unter Verwendung des

jeweils gültigen Anmeldeformulars (Anlage 7.3.1.6.1a oder Anlage 7.3.1.6.1b) an den unter Ziffer 1.6.1 genannten Ansprechpartner erfolgen.

Das Anmeldeformular sowie eine dazugehörige Ausfüllanleitung werden im Internet zur Verfügung gestellt unter:

www.dbinfrago.com/formulare-se

7.3.1.6.1.2. Fehlende oder nicht plausible Angaben

Fehlende Angaben im Rahmen von Anmeldungen von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen fordert die DB InfraGO AG bei den vom anmeldenden ZB oder den vom einbezogenen EVU benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der ZB oder das einbezogene EVU hat die fehlenden Angaben innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zu ergänzen. Werden die Angaben nicht innerhalb dieser Frist vom ZB oder dem einbezogenen EVU ergänzt, ist die ursprüngliche Anmeldung unwirksam und eine erneute Anmeldung erforderlich.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch im Falle nicht plausibler Angaben. Nicht plausibel sind Angaben insbesondere dann, wenn die Angaben in sich widersprüchlich sind oder ähnliche Widersprüche vorliegen.

Werden über die nachgeforderten Daten hinaus weitere Angaben gemacht, die von der ursprünglichen Anmeldung abweichen, handelt es sich hierbei um eine Änderung der Anmeldung i. S. d. Ziffer 7.3.1.6.1.3.

7.3.1.6.1.3. Änderungen

Änderungen von Anmeldungen von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen sind nicht zulässig. Die Anmeldung ist neu zu stellen. Die ursprüngliche Anmeldung ist in diesem Fall unwirksam.

7.3.1.6.1.4. Zuständigkeit

Die Anmeldungen sowie Nachmeldungen nach Ziffer 7.3.1.6.1.5 lit. e) von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen sind an die regionale Vermarktung für Serviceeinrichtungen gemäß Ziffer 1.6.1 zu richten.

Details zu den Ansprechpartnern in den Regionen der DB InfraGO AG werden im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/kontakte

7.3.1.6.1.5. Zeitlicher Bezug der Anmeldung

Der ZB kann Kapazitäten in Serviceeinrichtungen zum Netzfahrplan höchstens für die nächsten fünf aufeinanderfolgenden Netzfahrplanperioden anmelden und zugewiesen bekommen. Einschränkend kann die Zuweisung von Kapazitäten in der **Anlage 7.3.1.6.1.5** benannten Serviceeinrichtungen und von Elektrischen Zugvorheizanlagen gem. Ziffer 7.3.1.2.4.6 längstens nur für den Zeitraum der jeweils folgenden Netzfahrplanperiode erfolgen. Auch im Falle einer Zuweisung der Kapazität nach einem Höchstpreisverfahren gemäß Ziffer 7.3.1.6.3.1.2 lit. e) kann die Zuweisung längstens nur für den Zeitraum der jeweils folgenden Netzfahrplanperiode erfolgen. Gleiches gilt für Gleise, welche gemäß Ziffer 7.3.1.6.1.9 für die übernächste Netzfahrplanperiode und ggf. darüber hinaus als Eigenbedarf festgelegt sind.

Es gelten folgende Fristenregelungen:

a) Anmeldungen im Sinne von Ziffer 7.3.1.6.1.1 für den verbleibenden Zeitraum des Netzfahrplans 2024 sind Anmeldungen des Gelegenheitsverkehrs.

b) Anmeldungen im Sinne von Ziffer 7.3.1.6.1.1 zum Netzfahrplan 2025 (im Folgenden: Netzfahrplanverkehre) müssen zwischen dem 01.07.2024 und dem 31.07.2024 erfolgen. Anmeldungen für Netzfahrplanverkehre, die vor dem 01.07.2024 erfolgen, werden mit einem Hinweis auf den Beginn des Anmeldezeitraums zum Netzfahrplan zurückgewiesen.

c) Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr für den Zeitraum der Netzfahrplanperiode 2024/2025 können ab dem 25.10.2024 12:00 Uhr in APN+ erfolgen.

d) Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr sind bis spätestens 73 Stunden vor Nutzungsbeginn abzugeben. Sie werden nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt. Wenn sie weniger als 73 Stunden vor Nutzungsbeginn bei der DB InfraGO AG eingehen, kann die Vergabe aus zeitlichen Gründen auch dispositiv durch das zuständige Betriebspersonal der DB InfraGO AG erfolgen. Ein Anspruch auf eine dispositive Vergabe einer Kapazität in einer bestimmten Serviceeinrichtung besteht nicht.

e) Wenn Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre nach Ziffer 7.3.1.6.1.1 nicht oder weniger als 73 Stunden vor Nutzungsbeginn bei der DB InfraGO AG eingehen und die Vergabe dispositiv erfolgt (vgl. Ziffer 7.3.1.6.2), ist durch den ZB oder das einbezogene EVU der regionalen Vermarktung für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG im Sinne von Ziffer 1.6.1 zusätzlich unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Nutzungsbeginn, die Nutzung anzuzeigen. Eine entsprechende Anzeige ist bei Nutzungsobjekten, die durch Anlagendisponenten gemäß Ziffer 7.3.1.2.3 zugewiesen wurden, nicht erforderlich.

Abweichend von Vorstehendem können für Investitionen auf Wunsch des ZB im Sinne von Ziffer 7.3.1.4.6 Verträge abgeschlossen werden, die über fünf Netzfahrplanperioden hinaus gelten. In diesem Fall wird Ziffer 7.3.1.6.3.1 für den Zeitraum der vertraglichen Bindung nicht angewandt. Erfolgt dennoch eine konfligierende Anmeldung hat der abgeschlossene Nutzungsvertrag Vorrang im Sinne der Ziffer 7.3.1.6.3.1.2. Ziffer 7.3.1.6.3.3 bleibt unberührt.

Die Anmeldung der Nutzung von Gleisen der Funktionalität Disposition (Dispogleise) für Netzfahrplanverkehre ist gemäß Ziffer 7.3.1.2.1.1 lit. d) ausgeschlossen. Dispogleise können durch denselben ZB nicht für eine ununterbrochene Nutzung innerhalb einer Netzfahrplanperiode angemeldet werden. Für die Funktionalität Zuführung gilt Ziffer 7.3.1.6.1.7.

7.3.1.6.1.6. Anmeldungen für außergewöhnliche Transporte

Transporte, die wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit besondere Anforderungen an die Serviceeinrichtungen stellen (z.B. Fahrzeugumgrenzung), bzw. nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als außergewöhnliche Transporte (aT). Für diese hat der ZB bezogen auf die anzumeldende Kapazität vor der Anmeldung nach vorstehender Ziffer 7.3.1.6.1.1 eine „Machbarkeitsstudie aT“ nach Maßgabe der INB zu beantragen.

Ist in der Machbarkeitsstudie aT gem. Ziffer 3.4.3.1 für einen Transport die Erstellung einer „Betriebsprogrammstudie für aT und Versuchsfahrten“ gem. Ziffer 5.4.9 gefordert, erfolgt die Anmeldung der Kapazität von Serviceeinrichtungen für außergewöhnliche Transporte im Zuge der Studienerstellung durch die DB InfraGO AG im Namen und auf Rechnung des beauftragenden ZB.

Sollen außergewöhnliche Transporte auf Serviceeinrichtungen abgestellt werden und ergeben sich durch die betrieblichen Bedingungen des außergewöhnlichen Transports Nutzungseinschränkungen für benachbarte Gleise oder Serviceeinrichtungen (z. B. Lü „Dora“), müssen hierdurch betroffene benachbarte Serviceeinrichtungen ebenfalls angemeldet / angemietet werden.

7.3.1.6.1.7. Anmeldung einer Kapazität in einer Serviceeinrichtung mit der Funktionalität Zuführung

Kapazitäten mit der Funktion Zuführung (vgl. Ziffer 7.3.1.2.1.1 lit. e) sind im Sinne von Ziffer 7.3.1.6.1.1 anzumelden. Die Anmeldung dieser Kapazitäten für andere Nutzungszwecke als für die Funktion Zuführung ist zum Netzfahrplan nicht möglich. Für Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr siehe Ziffer 7.3.1.6.3.4.

7.3.1.6.1.8. Behandlung von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen, in denen Anlagendisponenten eingesetzt werden

Die DB InfraGO AG setzt in den unter Ziffer 7.3.1.2.3 aufgeführten Serviceeinrichtungen Anlagendisponenten ein. Für die Anmeldung und die Zuweisung von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen mit Anlagendisponenten gelten nachfolgende Regelungen:

- Die Anmeldung von Kapazitäten in diesen Serviceeinrichtungen ist nach Ziffer 7.3.1.6.1.5 zum Netzfahrplan sowie zum Gelegenheitsverkehr möglich.
- Bei der Zuweisung von Nutzungsobjekten in diesen Serviceeinrichtungen zum Netzfahrplan werden die in der Liste der Serviceeinrichtungen mit dem Zusatz „AnDi-Gleis“ gekennzeichneten Gleise nicht berücksichtigt.
- Für jene Gleise, die in der Liste der Serviceeinrichtungen mit dem Zusatz „AnDi-Gleis“ gekennzeichnet sind, erfolgt im Gelegenheitsverkehr bis zu 73 Stunden vor Nutzungsbeginn keine Zuweisung.
- Ist eine Zuweisung von Nutzungsobjekten im Netzfahrplan gem. Ziffer 7.3.1.6.3.1 bzw. im Gelegenheitsverkehr gem. Ziffer 7.3.1.6.3.2 und Ziffer 7.3.1.6.3.3 nicht möglich, wird auf die Möglichkeit der Anmeldung von Kapazitäten in den „AnDi-Gleisen“ im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs innerhalb von 73 Stunden vor Nutzungsbeginn hingewiesen.
- Im Gelegenheitsverkehr innerhalb von 73 Stunden vor Nutzungsbeginn übernimmt der Anlagendisponent die Zuweisung von Nutzungsobjekten sowie die Koordination von Nutzungen für die gesamte Serviceeinrichtung. Für die Zuweisung stehen auch die „AnDi-Gleise“ in der Serviceeinrichtung zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt gem. Ziffer 7.3.1.2.3. Der Vertragsabschluss erfolgt gemäß Ziffer 7.3.1.6.2.
- In Köln Eifeltor übernimmt der Anlagendisponent im Gelegenheitsverkehr die Zuweisung von Nutzungsobjekten sowie die Koordination von Nutzungen für die gesamte Serviceeinrichtung. Für die Zuweisung stehen auch die AnDi-Gleise in der Serviceeinrichtung zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt gem. Ziffer 7.3.1.2.3 und Ziffer 7.3.1.2.3.1. Der Vertragsabschluss erfolgt gemäß Ziffer 7.3.1.6.2.
- Fehlende oder unplausible Angaben im Rahmen der Anmeldung fordert der Anlagendisponent bei den vom anmeldenden ZB oder dem einbezogenen EVU benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach.

Die Liste der Serviceeinrichtungen wird im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/serviceeinrichtungen

Dem ZB oder einbezogenen EVU steht für alle Serviceeinrichtungen mit Anlagendisponenten optional die Anwendung AnDi Tool zur Verfügung. In Köln Eifeltor ist die Anwendung AnDi-Tool verbindlich zu nutzen (vgl. Ziffer 7.3.1.2.3.1). Das Andi Tool wird im Internet zur Verfügung gestellt unter:

www.dbinfrago.com/andi

Das AnDi-Tool dient der besseren Kommunikation und Darstellung zwischen dem ZB und dem Anlagendisponenten; z.B. hinsichtlich der vom ZB aktuell abgestellten Züge. Bei einem Ausfall des AnDi Tools ist der Anlagendisponent per E-Mail erreichbar. Die E-Mail-Adressen der Anlagendisponenten sind im Benutzerhandbuch aufgeführt.

Die Nutzungsbedingungen für das NeCo sind als Anlage 3.4.3.1 Bestandteil dieser INB.

Das dazugehörige Benutzerhandbuch wird im Internet zur Verfügung gestellt:

www.dbinfrago.com/neco

7.3.1.6.1.9. Kapazitäten, die für den Eigenbedarf benötigt werden

Die DB InfraGO AG benötigt Infrastruktur für eigene Zwecke (Eigenbedarf). Dazu gehören Notfallvorsorge (insbesondere Vorhaltung von Rettungszügen), Sicherstellung des Regelbetriebes (insbesondere Vorhaltung von Instandhaltungsfahrzeugen, Schneeräumfahrzeugen, Kranfahrzeugen und Rettungszügen sowie Hilfsloks) und Baulogistik (insbesondere Vorhaltung von Baufahrzeugen, Baumaterial und Bauabfall).

Die Infrastruktur für den Eigenbedarf der DB InfraGO AG wird in der Liste der Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG (Ziffer 1.5.3) gesondert ausgewiesen. Hierbei wird zwischen langfristigem Eigenbedarf und sonstigem Eigenbedarf unterschieden. Dem langfristigen Eigenbedarf unterliegen dabei Gleise, die für Notfallvorsorge, Sicherstellung des Regelbetriebes sowie für die in langfristigen Verträgen festgelegten Baulogistikzwecke benötigt werden. Dem sonstigen Eigenbedarf unterliegen Gleise, die für Infrastrukturmaßnahmen benötigt werden, welche voraussichtlich in der jeweiligen Netzfahrplanperiode beginnen und/oder enden werden.

Eigenbedarf kann mit einem Vorlauf von bis zu vier Jahren vorab festgelegt werden.

1. Kapazitäten in Serviceeinrichtungen, die in der Liste der Serviceeinrichtungen mit „Baulogistik lang“, „Sicherstellung Regelbetrieb“ oder „Notfallvorsorge“ gekennzeichnet sind, fallen unter den langfristigen Eigenbedarf der DB InfraGO AG und können durch die ZB im Netzfahrplan nicht angemeldet werden. Die Zuweisung im Gelegenheitsverkehr ist im Rahmen einer Nebennutzung nach Ziffer 7.3.1.6.3.3 möglich.
2. Kapazitäten in Serviceeinrichtungen, die in der Liste der Serviceeinrichtungen mit "Baulogistik kurz" gekennzeichnet sind, fallen unter den sonstigen Eigenbedarf der DB InfraGO AG und können durch die ZB im Netzfahrplan nicht angemeldet werden. Diese Gleise werden jedoch zur Herstellung einer einvernehmlichen Konfliktlösung im Koordinierungsverfahren mitberücksichtigt. Ebenfalls möglich ist die Anmeldung und Zuweisung im Gelegenheitsverkehr gemäß Ziffer 7.3.1.6.3.3.

Einzelnutzungsverträge für Kapazitäten in Serviceeinrichtungen, die die DB InfraGO AG für den Eigenbedarf benötigt, stehen unter der auflösenden Bedingung, dass das jeweilige Gleis zum Zweck der Baulogistik für Fahrzeuge/Wagen oder den Baubetrieb benötigt wird. Die DB InfraGO AG wird den ZB mit einem Vorlauf von mindestens 21 Tagen schriftlich über den Eintritt der auflösenden Bedingung informieren. Das Entgelt richtet sich nach den für diese Gleise jeweils ausgewiesenen Funktionalitäten und Produktkategorien.

7.3.1.6.2. Zustandekommen des ENV-SE durch Weisung

Abweichend von vorgenannter Ziffer 7.3.1.6.1 kommt ein ENV-SE auch ohne vorherige Anmeldung zustande, wenn und soweit der ZB oder das einbezogene EVU auf Grund einer Weisung des Anlagendisponenten nach Ziffer 7.3.1.2.3 oder einer sonstigen betrieblichen Weisung der DB InfraGO AG ein oder mehrere Nutzungsobjekte nutzt.

7.3.1.6.3. Zuweisung von Nutzungsobjekten in Serviceeinrichtungen

Anmeldungen von Kapazitäten in einer Serviceeinrichtung sind sowohl zum Netzfahrplan als auch zum Gelegenheitsverkehr möglich. Soweit in diesen INB nicht anders bestimmt, weist die DB InfraGO AG dem ZB und/oder dem einbezogenen EVU auf Grundlage der Anmeldung ein Nutzungsobjekt innerhalb der Serviceeinrichtung zu, indem sie dem ZB bzw. einbezogenen EVU den Abschluss eines ENV-SE über ein Nutzungsobjekt anbietet (nachfolgend: Zuweisung des Nutzungsobjektes). Im Hinblick auf das Verhältnis der Anmeldung von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen zu der Zuweisung von Nutzungsobjekten gilt Folgendes:

a) Der in der Anmeldung angegebene Nutzungszweck sowie die angegebene Produktkategorie (vgl. Ziffer 7.3.1.2.1.2) sind für die Zuweisung verbindlich.

b) Für die Zuweisung gilt ein standardisierter Vergabeprozess, insbesondere, wenn Anmeldungen miteinander konkurrieren (und hierfür im Rahmen eines Koordinierungsverfahrens gemäß Ziffer 7.3.1.6.3.1.1 keine Lösung gefunden werden kann).

c) Nach der Zuweisung von Nutzungsobjekten wird ein ENV-SE mit dem ZB und/oder dem einbezogenen EVU für das konkrete Nutzungsobjekt geschlossen.

d) Das vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt ergibt sich aus der Produktkategorie des zugewiesenen Nutzungsobjektes und der Nutzungsdauer.

e) Für vom Anlagendisponenten disponierte Kapazitäten gelten abweichende Regelungen zu Vergabe, ENV-SE und Entgeltbildung.

f) Die DB InfraGO AG weist bis spätestens 15.10. jeden Jahres das jeweilige Nutzungsobjekt zu oder spricht eine Ablehnung aus. Angebote der DB InfraGO AG können vom ZB oder einbezogenen EVU nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden. Nach der Zuweisung von Nutzungsobjekten wird ein ENV-SE mit dem ZB und/oder dem einbezogenen EVU für das konkrete Nutzungsobjekt geschlossen.

g) Nutzungsobjekte, die infolge eines Entscheidungsverfahrens gem. Ziffer 7.3.1.6.3.1.2 zugewiesen werden, können durch den ZB oder das einbezogene EVU nur gesamthaft (Gleis und Zusatzausstattungen) angenommen oder abgelehnt werden.

h) Nach vorheriger Zustimmung des ZB ist jedoch die Zuweisung eines Nutzungsobjektes mit anderer Funktionalität und/oder aus einer anderen Produktkategorie möglich. Innerhalb der angemeldeten Funktionalität und Produktkategorie kann die DB InfraGO AG auch ein anderes als das angemeldete Gleis zuweisen.

7.3.1.6.3.1. Netzfahrplan

Das Konfliktlösungsverfahren im Netzfahrplan gliedert sich in das Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren.

Im Rahmen dieser Verfahren sollen Unterlagen vorliegen, die geeignet sind, den Inhalt und den Umfang von Konflikten näher zu bestimmen und etwaige Konfliktlösungsmöglichkeiten zu ermitteln (zum Beispiel Nachweis der notwendigen Folge einer vereinbarten Zugtrasse, Betriebsprogramme, Gleisbelegungspläne). Kommt aufgrund fehlender Unterlagen ein Koordinierungsergebnis nicht zustande, fordert die DB InfraGO AG die ausstehenden Unterlagen im Koordinierungsprotokoll nach. Die Unterlagen sind innerhalb 1 Arbeitstages einzureichen. Zum Nachweis der notwendigen Folge einer vereinbarten Zugtrasse vgl. Ziffer 7.3.1.6.3.1.2 lit. a) und b).

7.3.1.6.3.1.1 Koordinierungsverfahren

Liegen zum Netzfahrplan Anmeldungen über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen vor, wird die DB InfraGO AG durch Verhandlungen mit den ZB im Koordinierungsverfahren auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Grundlage für die Bestimmung des Konflikts ist die angemeldete Funktionalität und Produktkategorie in der jeweiligen Serviceeinrichtung. bzw. die betroffene Zusatzausstattung, wenn es ausschließlich um die gleichzeitige Nutzung dieser Zusatzausstattung geht.

In die Koordinierung werden erforderlichenfalls auch bestehende Einzelnutzungsverträge einbezogen und die Vertragsinhaber gebeten, wegen möglicher Nebennutzungen an der Koordinierung teilzunehmen.

7.3.1.6.3.1.2 Entscheidungsverfahren

Kommt eine Einigung im Koordinierungsverfahren nicht zustande, wird ein Entscheidungsverfahren durchgeführt. Die DB InfraGO AG wird die Anmeldungen zum Netzfahrplan im Entscheidungsverfahren in der in Ziffer 7.3.1.6.3.1.2 lit. a) bis d) beschriebenen Reihenfolge berücksichtigen:

Maßgeblich für die Durchführung des Entscheidungsverfahrens ist das konfliktbehaftete angemeldete „Wunschgleis“ (vergleiche Anlage 7.3.1.6.1a).

Beschränkt sich der Konflikt ausschließlich auf die gleichzeitige Nutzung einer Zusatzausstattung, werden Ziffer 7.3.1.6.3.1.2 lit a) bis c) entsprechend angewandt. Hierbei ist neben der Zusatzausstattung das gemäß Ziffer 7.3.1.1.1.4 örtlich zugehörige Gleis maßgeblich.

Ist nach Ziffer 7.3.1.6.3.1.2 lit. a) bis c) keine Entscheidung möglich, erfolgt ein Höchstpreisverfahren entsprechend Ziffer 7.3.1.6.3.1.2 lit. d) ausschließlich für die Zusatzausstattung.

a) Anmeldungen, die notwendige Folge einer in der ersten Phase der Netzfahrplanerstellung angemeldeten und vertraglich vereinbarten Zugtrasse sind und der in Ziffer 7.3.1.1 ausgewiesenen Funktionalität entsprechen, wird bei der Vergabe Vorrang gewährt. Der ZB hat hierfür auf Anfrage der DB InfraGO AG auf Grund der geschlossenen Einzelnutzungsverträge über die Nutzung von Zugtrassen darzustellen, dass die Nutzung der Serviceeinrichtung in zeitlicher und räumlicher Hinsicht notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse ist. Das heißt, der ZB hat die Zugtrasse oder Zug-trassen zu benennen, die für die Bestimmung der notwendigen Folge einer Zugtrasse maßgeblich sein sollen (maßgebliche Zugtrasse/maßgebliche Zugtrassen).

   Die Folge einer vereinbarten Zugtrasse liegt in zeitlicher Hinsicht vor, wenn gemäß nachfolgender Maßgaben ein zeitlicher Zusammenhang der beabsichtigten Nutzung zu einer Zugtrasse besteht.

   - Dieser ist bei den Funktionalitäten Zugbildung und -auflösung gemäß Ziffer 7.3.1.2.1 lit. a) und Be- und Entladungen gemäß Ziffer 7.3.1.2.1 lit. c) dann gegeben, wenn die Nutzung im Zeitraum von 24 Stunden vor oder nach einer vertraglich vereinbarten Zugtrasse erfolgt.
   - Bei der Funktionalität Ab- und Bereitstellung gemäß Ziffer 7.3.1.2.1 lit. b) liegt ein zeitlicher Zusammenhang zu einer Zugtrasse vor, wenn entweder die Nutzung nach Einfahrt des Zuges zur dauerhaften Abstellung dient oder im Zeitraum von 24 Stunden vor oder nach einer vertraglich vereinbarten Zugtrasse erfolgt.

   Die Folge einer vereinbarten Zugtrasse liegt in räumlicher Hinsicht vor, wenn

   - die maßgebliche(n) Zugtrasse(n) in die betroffene Betriebsstelle hineinkonstruiert (d.h. Start oder Ziel der Zugtrasse(n)) oder hindurchkonstruiert (d.h. ein bestellter Kundenhalt während der Zugtrasse(n)) ist/sind oder
   - Start, Ziel oder bestellter Kundenhalt in einem Radius von 23 Kilometern (Luftlinie) um die betroffene Betriebsstelle liegt.

b) Ist eine Entscheidung nach Maßgabe von vorstehender lit. a) nicht möglich, weil der Trassenbezug bei mindestens zwei konfliktbeteiligten ZB erfüllt ist, so wird der Anmeldung Vorrang eingeräumt, deren maßgebliche(n) Zugtrasse(n) durch Rahmenvertrag (vgl. Ziffer 4.4) gesichert ist/sind, wenn die angemeldete Kapazität in der betroffenen Serviceeinrichtung für die Abwicklung der Trasse notwendig ist. Der ZB hat hierfür auf Anfrage der DB InfraGO AG den entsprechenden Rahmenvertrag vorzulegen und die maßgebliche(n) Zugtrasse(n) zu benennen.

c) Ist eine Entscheidung nach Maßgabe der vorstehenden lit. a) und b) nicht möglich, werden die jeweiligen Entgelte für den jeweils angemeldeten Nutzungszeitraum innerhalb der Netzfahrplanperiode für die konfliktbehaftete angemeldete Kapazität einschließlich etwaiger hierfür mit angemeldeter Zusatzausstattungen gegenübergestellt und derjenigen Anmeldung Vorrang eingeräumt, für die das höhere Entgelt zu erzielen ist. Bei der Gegenüberstellung werden Entgeltnachlässe und das in der jeweiligen Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen veröffentlichte Mindestentgelt nicht berücksichtigt. Stellt die DB InfraGO AG fest, dass sich der Vorrang eines ZB allein aufgrund bestellter Zusatzausstattungen ergibt, prüft die DB InfraGO AG im Wege einer Plausibilitätskontrolle, ob die angemeldeten Zusatzausstattungen tatsächlich benötigt werden. Zu diesem Zweck haben die ZB auf Anforderung unverzüglich Betriebskonzepte vorzulegen, mit denen dargelegt wird, dass die angemeldeten Zusatzausstattungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht für die betrieblichen Ziele, die das Unternehmen in der konkreten Serviceeinrichtung verfolgt, benötigt werden. Soweit die DB InfraGO AG auf dieser Grundlage die Anmeldung für unplausibel erachtet, wird das Entgelt für die jeweilige Zusatzausstattung beim Regelentgeltvergleich nicht berücksichtigt.

d) Ist eine Entscheidung nach Maßgabe von vorstehenden lit. a) bis c) nicht möglich, wird die DB InfraGO AG zeitgleich die ZB auffordern, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Nutzungsentgelt anzubieten, das über dem Nutzungsentgelt liegt, welches auf der Grundlage der jeweils gültigen Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG zu zahlen wäre. Die Angebote sind ausschließlich der Bundesnetzagentur in der genannten Frist zuzuleiten. Die Bundesnetzagentur informiert die DB InfraGO AG über die Ergebnisse. Die DB InfraGO AG wird den betroffenen ZB mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitteilen, in welcher Form die Abgabe des Angebots zu erfolgen hat. Die Bundesnetzagentur wird parallel mit den ZB über die Einleitung des Höchstpreisverfahrens informiert. Es wird dem Angebot Vorrang gewährt, das den höchsten Umsatz in der Netzfahrplanperiode erzielt.

   Für den Fall, dass ein nach Abschluss des Höchstpreisverfahrens angebotener ENV-SE vom ZB nicht angenommen wird, gilt Folgendes:

   - Nimmt der ZB, der das höchste Nutzungsentgelt angeboten hat (ZB1), das Angebot zum Abschluss eines ENV-SE nicht an, erfolgt die Zuweisung an denjenigen der verbliebenen bietenden ZB, der das nächsthöhere Nutzungsentgelt angeboten hat (ZB2). Der ZB1 hat die Differenz zwischen dem von ihm im Höchstpreisverfahren angebotenen Entgelt und dem von ZB2 angebotenen Entgelt an die DB InfraGO AG zu zahlen.
   - Nimmt der ZB2 das Angebot zum Abschluss eines ENVSE ebenfalls nicht an, erfolgt die Zuweisung an denjenigen der verbleibenden bietenden ZB, der das nächsthöhere Nutzungsentgelt angeboten hat (ZB3). Der ZB2 hat die Differenz zwischen dem von ihm im Höchstpreisverfahren angebotenen Entgelt und dem von ZB3 angebotenen Entgelt an die DB InfraGO AG zu zahlen.
   - Gleiches gilt für jeden weiteren ZB, der im Höchstpreisverfahren ein Entgelt angeboten hat, entsprechend. Verbleibt nur noch ein bietender ZB, so erfolgt die Zuweisung an diesen ZB auf Basis der Entgeltberechnung nach Ziffer 7.3.1.4.1 ff. Der ZB, der das nächsthöhere Gebot abgegeben hat, aber den ENV-SE nicht angenommen hat, hat die Differenz zwischen dem von ihm angebotenen Entgelt und dem nach Ziffer 7.3.1.4.1 ff berechneten Entgelt an die DB InfraGO AG zu zahlen.

Für den Fall, dass von vornherein lediglich ein Angebot im Höchstpreisverfahren abgegeben wurde, so erfolgt die Zuweisung an diesen ZB auf Basis der Entgeltberechnung nach Ziffer 7.3.1.4.1 ff.

Vergleiche zusätzlich Ziffer 7.3.1.6.1.5.

7.3.1.6.3.1.3 Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren von Anmeldungen für mehrere Netzfahrplanperioden

Gemäß Ziffer 7.3.1.6.1.5 kann der ZB Kapazitäten in Serviceeinrichtungen zum Netzfahrplan höchstens für die nächsten fünf aufeinanderfolgenden Netzfahrplanperioden anmelden und zugewiesen bekommen. Unter Berücksichtigung der in Ziffer 7.3.1.6.1.5 beschriebenen Regelungen werden Anmeldungen über mehrere Netzfahrplanperioden wie folgt koordiniert:

a) Anmeldung für mehrere Netzfahrplanperioden im Konflikt mit Anmeldung für eine Netzfahrplanperiode (Koordinierungsverfahren)

Anmeldungen auf Mehrjahresverträge, die sich im Sinne von Ziffer 7.3.1.6.3.1.1 Satz 1 mit Anmeldungen für die jeweils folgende Netzfahrplanperiode im Konflikt befinden, werden ausschließlich im Hinblick auf die jeweils folgende Netzfahrplanperiode koordiniert. Für die weiteren, nicht konfliktbehafteten Netzfahrplanperioden erfolgt eine Zuweisung entsprechend der ursprünglichen Anmeldung, auch wenn der ZB zwecks Lösung des Konflikts für die jeweils folgende Netzfahrplanperiode auf einen Teil der angemeldeten Kapazitäten verzichtet.

b) Anmeldungen für mehrere Netzfahrplanperioden im Konflikt mit anderer Anmeldung für mehrere Netzfahrplanperioden (Koordinierungsverfahren)

Anmeldungen auf Mehrjahresverträge, die sich im Sinne von Ziffer 7.3.1.6.3.1.1 Satz 1 mit anderen Anmeldungen auf Mehrjahresverträge, jedoch bezogen auf weniger Netzfahrplanperioden, im Konflikt befinden, werden ausschließlich im Hinblick auf die konfliktbehafteten Netzfahrplanperioden koordiniert. Für die weiteren, nicht konfliktbehafteten Netzfahrplanperioden erfolgt eine Zuweisung entsprechend der ursprünglichen Anmeldung an den ZB mit der Anmeldung für die größere Anzahl an Netzfahrplanperioden, auch wenn dieser im Hinblick auf die konfliktbehafteten Netzfahrplanperioden zwecks Lösung des Konflikts auf einen Teil der angemeldeten Kapazitäten verzichtet.

Für den Fall, dass ein ZB mit seiner Anmeldung auf einen Mehrjahresvertrag zwecks Lösung des Konflikts im Sinne der vorstehenden lit a) und b) auf einen Teil der angemeldeten Kapazität verzichtet, kann dieser Nutzungsanteil mit der Zustimmung des betroffenen ZB, für die nicht konfliktbehafteten Netzfahrplanperioden fortgeschrieben werden. Sein ENV-SE wird entsprechend der Konfliktlösung angepasst.

c) Umgang mit Anmeldungen für mehrere Netzfahrplanperioden im Entscheidungsverfahren

Kommt eine Einigung im Koordinierungsverfahren im Sinne der vorstehenden lit. a) und lit. b) nicht zustande, wird ein Entscheidungsverfahren durchgeführt. Die DB InfraGO AG wird das Entscheidungsfahren aus Ziffer 7.3.1.6.3.1.2 auf Anmeldungen für mehrere Netzfahrplanperioden übertragen, die mit Anmeldungen für eine oder mehrere Netzfahrplanperioden in Konflikt stehen.

Die Anmeldungen werden nach der in Ziffer 7.3.1.6.3.1.2 lit. a) bis e) beschriebenen Reihenfolge berücksichtigt.

Dabei gelten die folgenden Besonderheiten:

Für den Fall eines Regelentgeltvergleichs gem. Ziffer 7.3.1.6.3.1.2 lit. c) werden lediglich die Entgelte für die jeweils folgende Netzfahrplanperiode gegenübergestellt und derjenigen Anmeldung Vorrang eingeräumt, für die das höhere Entgelt zu erzielen ist.

Für den Fall eines Höchstpreisverfahrens gem. Ziffer 7.3.1.6.3.1.2 lit. e) wird die DB InfraGO AG die ZB auffordern, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Nutzungsentgelt anzubieten, dass über dem Nutzungsentgelt liegt, welches auf Grundlage der jeweils gültigen Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB InfraGO AG für die jeweils folgende Netzfahrplanperiode zu zahlen wäre.
Im Falle einer Zuweisung der Kapazität nach einem Höchstpreisverfahren gilt Ziffer 7.3.1.6.1.5 Satz 3.

7.3.1.6.3.2. Gelegenheitsverkehr

Im Gelegenheitsverkehr können die nach Ziffer 7.3.1.6.3.1 nicht gebundenen Kapazitäten zugewiesen werden. Für die vertraglich gebundenen Kapazitäten gilt Ziffer 7.3.1.6.3.3. Liegen im Gelegenheitsverkehr Anmeldungen über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen vor, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

7.3.1.6.3.3. Nebennutzung

Die DB InfraGO AG vermarktet Nutzungsobjekte zur Nebennutzung, die aufgrund eines (ggf. auch langlaufenden) ENV-SE einem ZB oder einem einbezogenen EVU (Hauptnutzer) zustehen und von diesen auf Anfrage der DB InfraGO AG zur Nebennutzung freigemeldet wurden. Die Freimeldung befreit den Hauptnutzer nicht von der Pflicht zur Zahlung der Entgelte für die betroffenen Nutzungsobjekte (Gleis und ggf. Zusatzausstattung). Die Rückerstattung nach Ziffer 7.3.1.4.2.2 erfolgt in dem Umfang, wie der Nebennutzer die Nutzungsobjekte (Gleis und ggf. Zusatzausstattung) seinerseits nutzt.

Beantwortet der Hauptnutzer eine Nebennutzungsanfrage der DB InfraGO AG nicht innerhalb von drei Arbeitstagen, so gilt die Kapazitätsfreimeldung des Hauptnutzers für das Nutzungsobjekt als nicht erteilt.

7.3.1.6.3.4. Nutzungsobjekte mit der Funktionalität Zuführung

Nutzungsobjekte mit der Funktionalität Zuführung werden für andere Nutzungszwecke nur dann angeboten, wenn diese Nutzungsobjekte für den angemeldeten Zeitraum nicht für den Nutzungszweck Zuführung benötigt werden. Die Zuweisung erfolgt insoweit unter der auflösenden Bedingung, dass die Kapazität in dem Nutzungszeitraum für den Nutzungszweck Zuführung benötigt wird.

7.3.1.6.3.5. Kapazitätsfreimeldung

Der ZB oder das einbezogene EVU verpflichtet sich, nicht benötigte Nutzungsobjekte als freie Kapazitäten auf Anfrage der DB InfraGO AG zu melden.

7.3.1.6.4. Zustandekommen des ENV-SE

Der ENV-SE kommt durch die Annahme des von der DB InfraGO AG unterbreiteten Angebots zustande. Die Annahme muss schriftlich oder elektronisch erfolgen, es sei denn, die INB enthalten hierzu besondere Bestimmungen (vgl. Ziffer 7.3.1.6.2). Das Angebot kann nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden.

7.3.2 Personenbahnhöfe

7.3.2.1 Personenbahnhöfe der DB InfraGO AG

Im folgenden Kapitel werden die Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen ZB und der DB InfraGO AG geregelt hinsichtlich der Nutzung der von der DB InfraGO AG im Geltungsbereich des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) betriebenen Personenbahnhöfe.

7.3.2.1.1. Allgemeine Informationen zu den Personenbahnhöfen der DB InfraGO AG

Die DB InfraGO AG informiert die ZB im Internet unter www.dbinfrago.com/ausstattung-personenbahnhoefe über die spezifischen Leistungen und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Personenbahnhöfen (u.a. Sitzgelegenheit, Wetterschutz, Dynamische Reisendeninformation, Servicemitarbeiter) sowie unter www.dbinfrago.com/barrierefreiheit-personenbahnhoefe über die Zugangsregelungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität. Soweit in den Personenbahnhöfen Aufzüge und Fahrtreppen vorhanden sind, wird eine ständige Verfügbarkeit der Aufzüge und Fahrtreppen nicht zugesichert. Die Applikation (App) „Bahnhof Live“ enthält aktuelle Informationen über die Verfügbarkeit von Aufzügen unter www.bahnhof.de/bahnhof-de/ueberuns/db_bahnhof_live.html.

Die DB InfraGO AG behält sich künftige Änderungen an den Personenbahnhöfen und eine entsprechende Anpassung der unter www.dbinfrago.com/ausstattung-personenbahnhoefe genannten Infrastrukturbeschreibung vor.

Die DB InfraGO AG informiert die ZB unverzüglich über kurzfristig durchzuführende Bauarbeiten in den Personenbahnhöfen und sich daraus ergebende Einschränkungen oder Änderungen.

7.3.2.1.2. Leistungen in den Personenbahnhöfen der DB InfraGO AG

Die Leistungen der DB InfraGO AG in den von ihr betriebenen Personenbahnhöfen umfassen die im Stationsnutzungsvertrag vereinbarten Nutzungsgewährungen (siehe Ziffer 7.3.2.1.6.3).

Zusätzlich bietet die DB InfraGO AG den ZB an ausgewählten Stationen weitere Leistungen gemäß Anlage 5.7.6 Abschnitt III. an. Die DB InfraGO AG orientiert sich dabei am Reisendenaufkommen, den örtlichen Verhältnissen der Station und des jeweiligen Bahnsteigs. Eine rechtliche Gewähr bzw. ein rechtlicher Anspruch auf diese weiteren Leistungen besteht für den ZB nicht.

Auf Wunsch des ZB können über das aktuell vorhandene Angebot hinausgehende Leistungen und hierfür anfallende Entgelte vereinbart werden. Diese sind unter folgendem Link zu finden: www.dbinfrago.com/weitere-leistungen-personenbahnhoefe

Die DB InfraGO AG behält sich zudem das ausschließliche Recht vor, in den Personenbahnhöfen personenbediente Serviceleistungen gegenüber den Reisenden zu erbringen (siehe Anlage 5.7.6). Sie beachtet dabei die folgenden Qualitätskriterien für ihre Servicekräfte:

- Körperliche und gesundheitliche Tauglichkeit;
- Vorhandensein ausreichender Deutschkenntnisse; Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil;
- Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten, Unfallverhütungs- und sonstigen einschlägigen Bestimmungen;
- Fähigkeit zur Konfliktbewältigung;
- Qualifikation als Ersthelfer i.S.v. § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 21 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VII);
- Fähigkeit zum Umgang mit Kommunikationsmedien (z.B. Mobiltelefon, Sprechfunk);
- Kenntnisse betrieblicher Zusammenhänge (Kooperation mit 3-S-Zentralen und weiteren Organisationseinheiten der DB InfraGO AG);
- Kenntnisse im Umgang mit Ersatz- und Busnotverkehr sowie
- Fähigkeit zum Umgang mit den technischen Einrichtungen im Bahnhof (z.B. Hublift).

Die Personale sind im Einsatz durch geeignete Arbeitskleidung eindeutig als Mitarbeiter der DB InfraGO AG bzw. von dieser beauftragter Unternehmen erkennbar zu machen. Die eingesetzten Servicekräfte sollen im Einsatz ein gepflegtes Erscheinungsbild bieten.

Tätowierungen sollen nicht sichtbar sein. Außerdem ist eine richtig zeigende Uhr zu tragen. Die Servicekräfte sollen in der Lage sein, einfache Auskünfte zum Fahrplan, zur jeweiligen Stadt und zum Service in den Stationen zu erteilen.

In Personenbahnhöfen, in denen die DB InfraGO AG selbst keine personenbedienten Serviceleistungen erbringt, bietet sie allen ZB auf Nachfrage individuelle personenbediente Serviceleistungen (Ausstellung von Verspätungsbescheinigungen, Ein- und Ausstiegshilfe für mobilitätseingeschränkte Reisende, sonstige Hilfestellungen für Reisende) gegen ein gesondertes und im Preisblatt der DB InfraGO AG für personenbediente Serviceleistungen, die über die Basisleistungen hinausgehen (abrufbar unter www.dbinfrago.com/weitere-leistungen-personenbahnhoefe) festgelegtes Entgelt an. Nimmt der ZB dieses Angebot nicht in Anspruch, darf er diese Serviceleistungen nach Maßgabe der oben genannten Qualitätskriterien selbst erbringen. Hierzu ist jeweils ein Gestattungsvertrag mit der DB InfraGO AG abzuschließen. Personaleinsätze der ZB haben die ZB im Voraus der DB InfraGO AG anzuzeigen. Das eingesetzte Personal unterliegt den betrieblichen Weisungen der DB InfraGO AG.

7.3.2.1.3. Beschreibung der Personenbahnhöfe der DB InfraGO AG

Die Personenbahnhöfe der DB InfraGO AG sind in verschiedene Kategorien eingeteilt. Die Systematik der Kategorisierung ist in Anlage 5.7.6 beschrieben.

7.3.2.1.4. Stationsentgelte

Für die vereinbarte Nutzungsgewährung der Personenbahnhöfe ist vom ZB ein Stationsentgelt zu entrichten.

Geht der Leistungsumfang der tatsächlichen Nutzung über den Leistungsumfang der vereinbarten Nutzung hinaus, ist zusätzlich ein Stationsentgelt für diese darüber hinausgehende tatsächliche Nutzung zu entrichten. Grundsätzlich hat der ZB mindestens das aus der Anmeldung resultierende, vertraglich geschuldete Entgeltvolumen zu entrichten. Abweichend von Ziffer 7.3.2.1.6.3 ist für eine nicht in Anspruch genommene Nutzung der Personenbahnhöfe, die aus Gründen resultiert, die nicht im Verantwortungsbereich der DB InfraGO AG liegt, ein reduziertes Stationsentgelt in Höhe von 95% des Entgelts für eine in Anspruch genommene Nutzung zu entrichten.

Für die Bemessung der Stationsentgelte wird aufgrund der Vorgaben des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) zwischen den Verkehrssegmenten i.S.d. § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG und den Schienenpersonenfernverkehrsdiensten (SPFV) unterschieden. Gem. Ziffer 5.2.2.2.2 sind dem SPFV im Sinne dieser INB Zugtrassen zuzuordnen, die der Personenbeförderung dienen und die kein Schienenpersonennahverkehr sind. Zusätzlich werden dem SPFV alle Trassen des Marktsegmentes Charter/Nostalgie (Ziffer 5.3.2.7) unabhängig von der Länge zugeordnet.

7.3.2.1.4.1. Bemessung der Stationsentgelte für Verkehrsleistungen i.S.d. § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG

Die Stationsentgelte für Verkehrsleistungen i.S.d. § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG richten sich nach Preisklassen. Die Preisklasse der jeweiligen Station entspricht der Kategorie, der die Station im Jahr 2017 zugeordnet war. Sofern es sich um Stationen handelt, die nach 2017 neu in Betrieb genommen worden sind, ergibt sich die Preisklasse aus der Kategorie der Station, der sie nach den nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziffer zugeordnet werden.

Stationsentgelte für die Nutzung der Stationen durch SPNV-Dienste und sonstige Personenverkehrsdienste im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (§ 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG) werden wie folgt berechnet:

Die Entgelte für die Nutzung der Personenbahnhöfe, die im Kalenderjahr 2021 für die jeweilige Station ab dem 01.01.2021 gültig waren, werden jeweils jährlich gemäß § 37 Abs. 2, S 2 ERegG und § 37 Abs. 3 ERegG angepasst. Aus der Anpassung ergibt sich das für die Nutzung des jeweiligen Personenbahnhofs zu entrichtende Stationsentgelt, das ab dem 01.01.2022 gültig ist und in den Folgejahren jeweils jährlich gemäß § 37 Abs. 2, S. 2 ERegG und gemäß § 37 Abs. 3 ERegG angepasst wird. Die Anpassung gemäß § 37 Abs. 2, S. 2 ERegG für die Jahre 2022 bis 2024 liegt bei 1,8 % p.a. Für das Jahr 2025 hat die DB InfraGO AG eine Steigerung der Entgelte gemäß§ 37 Abs. 2, S. 2 ERegG in Höhe von 3 % beantragt, welche von der Bundesnetzagentur in Höhe von 1,8 % p.a. genehmigt wurde. Die DB InfraGO AG verfolgt mit Rechtsmitteln vor dem Verwaltungsgericht Köln das Ziel, eine Genehmigung in Höhe von 3 % zu erlangen. Sollten die Rechtsmittel Erfolg haben, ändert sich insoweit die Steigerungsrate der Entgelte entsprechend ab 2025.

Die Stationsentgelte des jeweiligen Personenbahnhofs im jeweiligen Aufgabenträgergebiet werden in Abhängigkeit von ihrer Höhe in Preisklassen zusammengefasst. Die Zuordnung des jeweiligen Personenbahnhofs zu einer Preisklasse ergibt sich aus der Übersicht auf der Internetseite www.dbinfrago.com/stationspreise. Das jeweilige Stationsentgelt ergibt sich aus der www.dbinfrago.com/stationspreise. Die Stationsentgelte gelten jeweils für ein Kalenderjahr.

Das jeweilige Stationsentgelt weicht gemäß § 37 Abs. 3 und Abs. 3 a ERegG von dem oben stehenden Betrag ab, soweit eine abweichende Vereinbarung zur Höhe der Entgelte zwischen DB InfraGO AG und einer Gebietskörperschaft oder einem Aufgabenträger des SPNV im Sinne des § 1 Abs. 30 ERegG getroffen ist.

Die Preisklasse für das Stationsentgelt für die Nutzung von Personenbahnhöfen, die von DB InfraGO AG neu in Betrieb genommen werden, richtet sich nach der jeweiligen Kategorie und dem jeweiligen Aufgabenträgergebiet, in welche der neu in Betrieb genommene Personenbahnhof jeweils eingeordnet wird. Das so ermittelte Stationsentgelt wird entsprechend der obigen Systematik jährlich angepasst.

Zur Einordnung des neu in Betrieb genommenen Personenbahnhofs wird eine Kategorisierungssystematik zugrunde gelegt, die in Anlage 7.3.2.1.4.1 zu diesen INB beschrieben ist.

Nach dem Kategoriepreismodell sind bundesweit sieben Kategorien definiert. Neu in Betrieb genommene Stationen der DB InfraGO AG werden einer der sieben Kategorien im jeweiligen Aufgabenträgergebiet zugeordnet.

7.3.2.1.4.2. Bemessung der Stationsentgelte für Schienenpersonenfernverkehrsdienste

Damit die DB InfraGO AG gemäß § 32 Abs. 1 ERegG die Kosten für die Erbringung der Leistungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns decken kann, werden die Stationsentgelte für Schienenpersonenfernverkehrsdienste auf Grundlage der Kosten der Personenbahnhöfe zuzüglich eines einheitlichen prozentualen Deckungsbeitrages gebildet, soweit diese nicht bereits durch die Entgelte gemäß Ziffer 7.3.2.1.4.1 gedeckt werden.

Berücksichtigt werden Kosten der Eisenbahninfrastruktur im Sinne des § 2 Abs. 9 AEG sowie alle den Personenbahnhöfen zuordenbaren sonstigen Kosten. Erlöse und Kosten aus der Vermietung und Verpachtung von Bahnhofsflächen/Empfangsgebäuden werden im Rahmen der Stationspreisermittlung nicht berücksichtigt.

Die Stationsentgelte werden regional nach den Gebieten der SPNV-Aufgabenträger gebildet. Grundlage für die Preisbildung ist die Zuordnung der Zughalte zu Kategorien der Verkehrsstationen nach der in Ziffer 7.3.2.1.4.1 genannten Systematik.

Die Preisbildung erfolgt auf Basis eines kategorie- und aufgabenträgerspezifischen Kostenbezugs.

Die Bildung der Stationsentgelte im SPFV erfolgt auf Grundlage der Entgelte im SPFV je Preisklasse und Aufgabenträgergebiet des Jahres 2021. Diese Entgelte werden mit einer zusammengesetzten Dynamisierungsrate fortgeschrieben. Die Dynamisierungsrate ergibt sich aus der gemäß der Ziffer 7.3.2.1.4.1 durchschnittlich resultierenden Preissteigerung zuzüglich eines prozentualen Aufschlages zur Verringerung der Kostendeckungslücke zwischen Stationsentgelten und Entgeltobergrenze im Sinne des § 32 Abs. 1 ERegG und § 36 Abs. 1 ERegG. Die Entgelte sind ab dem 01.01.2025 gültig. Das jeweilige Stationsentgelt ergibt sich aus der Übersicht auf der Internet-seite www.dbinfrago.com/stationspreise.

Die DB InfraGO AG behält sich vor, im Falle der Änderung eisenbahnregulierungsrechtlicher Vorschriften oder im Falle von regulierungsbehördlichen Maßnahmen, die die Preisbildung an den Personenbahnsteigen zum Gegenstand haben, die Stationsentgelte unterjährig anzupassen. Bei unterjährigen Preisänderungen gelten die Regelungen der INB bezüglich der jährlichen Preisbildung (Ziffer 7.3.2.1.4.1) entsprechend.

7.3.2.1.4.3. Nachweis für Verkehre i.S.d. § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG

Verkehre gelten grundsätzlich als Verkehre i.S.d. § 36 Abs. 2, Nr. 2 ERegG, wenn im zugehörigen ENV die Verkehrsart Schienenpersonennahverkehr vereinbart wurde.

Die DB InfraGO AG verpflichtet sich, Details über vertragliche Vereinbarungen, soweit ihr diese im Rahmen des Nachweises für die Voraussetzungen nach vorstehendem Absatz bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Abgrenzung der Verkehrsleistungen zu verwenden. Gleiches gilt für Verkehrsdaten, mit denen das Vorliegen der Voraussetzung nach vorstehendem Absatz nachgewiesen wird.

7.3.2.1.4.4. Berechnung des Stationsentgelts

Die vom ZB zu entrichtenden Entgelte werden nach den Regelungen dieser Ziffer und auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der jeweiligen Nutzung gültigen veröffentlichten Stationspreislisten auf der Internetseite www.dbinfrago.com/stationspreise berechnet.

Das vom ZB zu entrichtende Stationsentgelt ergibt sich aus der Multiplikation des in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Nutzung gültigen Stationspreisliste veröffentlichten Stationsentgeltes für die jeweilige Verkehrsart und Personenbahnhof x Anzahl der Halte. Bei Abweichungen zwischen dem Leistungsumfang der tatsächlichen Nutzung und dem Leistungsumfang der vereinbarten Nutzung gilt Ziffer 7.3.2.1.4.

Das Entgelt bezieht sich auf die Nutzungsgewährung für jeden ausfahrenden Zug, der einen Verkehrshalt hatte. Ein Verkehrshalt dient dem Ein- und/oder Aussteigen von Reisenden unabhängig

davon, ob ein Ein- und/oder Ausstieg stattgefunden hat. Der Zug wird über seine Zugnummer definiert. Zughalte an Zielbahnhöfen (Endhalte) bleiben von der Abrechnung eines Stationsentgelts ausgenommen.

Das Entgelt für die Nutzung des einzelnen Personenbahnhofs wird den ZB diskriminierungsfrei in Rechnung gestellt. Rabatte oder Preisnachlässe werden nicht gewährt.

Die Abrechnung des Stationsnutzungsentgelts erfolgt nach den Regelungen der Ziffern 5.9.1 und 5.9.4.2. Eine Sicherheitsleistung ist ggf. nach den Regelungen der Ziffer 5.9.2.2 zu stellen.

7.3.2.1.5. Zugangsbedingungen für die Nutzung der Personenbahnhöfe der DB InfraGO AG

Die Benutzung der von DB InfraGO AG betriebenen Stationen setzt – neben den Regelungen der Ziffer 3.2.1.3 – Folgendes voraus:

a) Der ZB muss nach Maßgabe eines SNV und der INB zur Benutzung berechtigt sein.

b) Der ZB ist für die Sicherheit seines Betriebs verantwortlich. Dies beinhaltet u.a. Folgendes:

   Der ZB ist verpflichtet, den für die Benutzung der von der DB InfraGO AG betriebenen Personenbahnhöfen geltenden Stand der Technik zu beachten. Der Stand der Technik ergibt sich u.a. aus dem betrieblich-technischen Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung. Das betrieblich-technische Regelwerk wird kostenfrei im Internet unter www.dbinfrago.com/regelwerke zur Verfügung gestellt.

      Gedruckte Exemplare des betrieblich-technischen Regelwerks sind erhältlich bei: DB Kommunikationstechnik GmbH,
      Medien- und Kommunikationsdienste – Logistikcenter- Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe,
      Telefon: +49 (0) 721 938 5965, Fax: +49 (0) 721 938 5509,
      E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com.

   Informationen über aktuelle Bezugspreise gedruckter Exemplare sind bei der DB Kommunikationstechnik GmbH erhältlich.

Der ZB steht dafür ein, dass die von ihm eingesetzten Personen (einschließlich Mitarbeiter Dritter) über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse (einschließlich ggf. erforderlicher Orts- und Streckenkenntnisse) verfügen und dass diese Qualifikationen und Kenntnisse – auch im Rahmen von Fortbildungen – während der Dauer des SNV aufrecht erhalten werden. Soweit es sich bei den eingesetzten Personen um Betriebsbeamte im Sinne des § 47 EBO handelt, müssen diese die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

7.3.2.1.6. Zustandekommen des Vertrags über die Nutzung eines durch die DB InfraGO AG betrieben Personenbahnhofs (Stationsnutzungsvertrag)

ZB oder einbezogene EVU, die eine Trasse angemeldet haben, die Halte an Personenbahnsteigen der DB InfraGO AG vorsieht, sind verpflichtet, einen Stationsnutzungsvertrag (SNV) mit der DB InfraGO AG über die Nutzung der sich an die jeweiligen Personenbahnsteige anschließenden Personenbahnhöfe abzuschließen. Im SNV werden die Personenbahnhöfe, deren Nutzung gewährt wird sowie die Anzahl der Zughalte, auf die sich die Nutzungsgewährung bezieht, geregelt. Mit dem SNV wird für Zugfahrten im Netzfahrplan die Nutzungsgewährung für ein Fahrplanjahr vereinbart, für Zugfahrten im Gelegenheitsverkehr die Nutzungsgewährung für die jeweiligen Verkehrstage.

Der SNV kommt durch die Annahme des von der DB InfraGO AG unterbreiteten Angebots zustande. Die Annahme erfolgt ausschließlich im elektronischen Geschäftsverkehr über das Stationsportal gemäß den Bedingungen für Stationen in Ziffer 7.3.2.1.6.1, es sei denn, die INB enthalten hierzu besondere Bestimmungen.

Der SNV kommt spätestens mit der Inanspruchnahme der Leistung zustande.

Die Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines SNV setzt die Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe dieser Ziffer und den hier genannten Anforderungen voraus. Die Anmeldung erfolgt entweder durch das EVU als ZB nach § 1 Abs. 12 Nr. 1 1. Alt. ERegG oder durch einen ZB nach § 1 Abs. 12 Nr. 1 2. Alt. oder § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG.

In den Fällen des § 1 Abs. 12 Nr. 1 2. Alternative und Nr. 2 a) und c) ERegG zeigt der Zugangsberechtigte der DB InfraGO AG bei der Anmeldung an, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang EVU einbezogen werden und an wen das Angebot zum Abschluss eines SNV (im Folgenden: das Angebot) zu richten ist.

Nutzen das EVU oder der ZB Stationen, ohne dass zuvor ein Vertrag über das Stationsportal über diese Nutzung geschlossen wurde und liegen die Gründe für den nichterfolgten Vertragsschluss außerhalb des Einflussbereichs der DB InfraGO AG (Schwarznutzung), wird gegenüber dem nutzenden EVU neben dem zu entrichtenden Nutzungsentgelt eine zusätzliche Aufwandspauschale in Höhe von 100 Euro für jede Nutzung der Serviceeinrichtung, über die ein Vertrag über das Stationsportal hätte abgeschlossen werden müssen, in Rechnung gestellt.

Dies gilt nicht bei Halten, für die es dem EVU objektiv unmöglich oder nicht zumutbar ist, eine rechtzeitige Anmeldung vorzunehmen.

7.3.2.1.6.1. Anmeldung der Nutzung des Personenbahnhofs

Die Anmeldung für die Nutzung der Stationen erfolgt ausschließlich über das webbasierte Stationsportal im Internet unter www.dbinfrago.com/stationsportal. Der Aufbau und die Funktionalitäten des Stationsportals werden in einem Anwenderhandbuch beschrieben, das im Internet unter www.dbinfrago.com/stationsportal zur Verfügung steht.

Anmeldungen für die Nutzung der Personenbahnhöfe für die jeweils kommende Netzfahrplanperiode, die nicht zum Gelegenheitsverkehr erfolgen, müssen unverzüglich nach Abschluss des Trassennutzungsvertrages, spätestens jedoch am 15. Oktober, vorliegen und die nachstehenden Daten, im Folgenden Pflichtdaten genannt, enthalten:

Je DB InfraGO AG-Kundennummer und Fahrplanjahr „zugbezogene“ Angaben wie

- Zugnummer,
- Verkehrszeitraum (Beginn und Ende),
- Verkehrsleistung (Schienenpersonennahverkehrsdienste (SPNV) im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 ERegG/Schienenpersonenfernverkehrsdienste (SPFV),
- Abfahrtsbahnhof,
- Zielbahnhof und – sofern vorhanden – Zwischenziele bzw. via Bahnhöfe (sofern betrieben durch die DB InfraGO AG),
- Verkehrstageregelung.

Für Stationshalte im Gelegenheitsverkehr sind darüber hinaus folgende Daten im Rahmen der Anmeldung zu übermitteln:

- Abfahrtszeit,
- Ankunftszeit,
- Angaben der Halteart,
- ggf. Dampflokbetrieb.

Ferner können bei der Anmeldung von Stationshalten im Jahresfahrplan als auch im Gelegenheitsverkehr weitere optionale Daten übermittelt werden.

Fehlende Pflichtdaten fordert die DB InfraGO AG beim ZB unverzüglich nach. Der ZB ist verpflichtet, die Daten innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermittelt der ZB innerhalb dieser Frist die Daten nicht, behandelt die DB InfraGO AG die Anmeldung als fehlend.

Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr sollen regelmäßig 18 Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem geplanten Verkehrstag bei der DB InfraGO AG über das Stationsportal vorgenommen werden. Die DB InfraGO AG ist nur dann zum Aushang eines gesonderten Fahrplans sowie zu weiteren kategoriespezifischen Basisleistungen verpflichtet, wenn der SNV mindestens drei Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem geplanten Verkehrstag geschlossen wurde und alle in dieser Ziffer genannten Pflicht- und in Ziffer 3.3.5.5.3 genannten fahrplanrelevanten Daten zum Anmeldezeitpunkt vom ZB zur Verfügung gestellt wurden.

Sollte eine Anmeldung über das Stationsportal aufgrund eines technischen Ausfalls nicht möglich sein, kann der ZB die Anmeldung auch per E-Mail oder auf schriftlichem Wege vornehmen. Als ein technischer Ausfall gilt nicht eine Störung im Bereich der technischen Ausstattung des ZB. Die entsprechenden Muster für die Anmeldeformulare können unter www.dbinfrago.com/stationsportal abgerufen werden.

7.3.2.1.6.2. Vertragsangebot durch die DB InfraGO AG

Die DB InfraGO AG gibt den Anträgen auf die Nutzung der Personenbahnhöfe statt, soweit der ZB einen ENV abgeschlossen hat, der einen Verkehrshalt unter Nutzung des entsprechenden Personenbahnsteigs vorsieht, an den der Personenbahnhof anschließt, dessen Nutzung beantragt wird. Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen von Stationsnutzungen im Netzfahrplan erhält der ZB spätestens vier Wochen vor dem jährlichen Fahrplanwechsel im Dezember ein Angebot zum Abschluss eines SNV, an das die DB InfraGO AG vier Wochen gebunden ist. Das Angebot kann vom ZB ausschließlich im elektronischen Geschäftsverkehr über das Stationsportal angenommen werden. Geht der DB InfraGO AG innerhalb der in Satz 2 genannten Frist keine Annahme des Angebotes zu, ist sie berechtigt, die Anmeldung abzulehnen.

Werden Anmeldungen für Halte im Gelegenheitsverkehr über das Stationsportal vorgenommen, wird der SNV abweichend von Ziffer 7.3.2.1.6.1 ausschließlich im elektronischen Geschäftsverkehr über das Stationsportal geschlossen. Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr erhält der ZB spätestens fünf Tage nach Eingang der vollständigen Anmeldung über das Stationsportal ein Angebot zum Abschluss eines SNV, an das die DB InfraGO AG fünf Tage gebunden ist. Für kurzfristigere Anmeldungen von Gelegenheitsverkehren erhält der ZB das Angebot unverzüglich. Bei Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr, die sich auf die nachfolgende Netzfahrplanperiode beziehen, erhält der ZB abweichend von Satz 1 spätestens vier Wochen vor dem jährlichen Fahrplanwechsel im Dezember ein Angebot zum Abschluss eines SNV.

Sollte eine Annahme des Angebots der DB InfraGO AG zum Abschluss eines SNV über das Stationsportal aufgrund eines technischen Ausfalls nicht möglich sein, können der ZB und die DB InfraGO AG in Abweichung von Ziffer 7.3.2.1.6.1 den Vertrag auch per E-Mail oder auf schriftlichem Wege abschließen. Als ein technischer Ausfall gilt nicht eine Störung im Bereich der technischen Ausstattung des ZB.

7.3.2.1.6.3. Inhalt des SNV

Mit dem SNV gewährt die DB InfraGO AG den ZB die Nutzung der Personenbahnhöfe. Diese Nutzung umfasst:

a) Nutzung durch Kunden und Mitarbeitende des ZB; diese haben die Möglichkeit, sich auf dem öffentlich zugänglichen Bahnhofsgelände aufzuhalten, das jeweils bestehende Serviceangebot in Anspruch zu nehmen und alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu betreten.

b) Nutzung durch Dritte, derer sich der ZB bei der Erbringung von Eisenbahnverkehrsdienstleistungen bedient; diese dürfen sich im Rahmen der Durchführung ihrer Leistung für den ZB

auf dem Bahnhofsgelände aufhalten. Darüber hinausgehende Nutzungen sind gesondert zu vereinbaren.

Die Nutzung der Personenbahnhöfe ist nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig. Eine Nutzung, die über das betriebsübliche Maß hinausgeht, muss grundsätzlich gesondert vereinbart werden. Beabsichtigt der ZB, hiervon –auch kurzfristig – abzuweichen, ist vorher die Zustimmung der im SNV genannten Ansprechpartner einzuholen.

Die DB InfraGO AG hat die Personenbahnhöfe verschiedenen Kategorien zugeordnet. Sie bietet den ZB an Stationen einer Kategorie mindestens die in Anlage 5.7.6 genannten kategoriespezifischen Basisleistungen an. Die Ausstattung der Stationen ergibt sich aus Ziffer 7.3.2.1.2.

Abweichungen von den mit dem SNV gewährten Halten aus Gründen, die außerhalb des Leistungsbereiches der DB InfraGO AG liegen, gehören zum allgemeinen Betriebsrisiko. Sie gehen jeweils zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners und berechtigen diesen nicht zur Verweigerung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten.

Vertraglich vereinbarte Leistungsmengen (gewährte Zughalte) sind immer entgeltpflichtig, es sei denn, die Abweichungen resultieren aus Gründen, die im Leistungsbereich der DB InfraGO AG liegen. Die Befreiung des Vertragspartners von seiner Pflicht zur Gegenleistung richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften.

7.3.2.1.6.4. Kündigung

Bei Kündigung des Trassenvertrags, in dem die Halte an zum jeweiligen Personenbahnhof gehörenden Personenbahnsteig enthalten sind, wird die DB InfraGO AG den SNV zu dem Termin kündigen, zu dem die Kündigung des Trassenvertrags wirksam wird.

7.3.2.2 Personenbahnhofsnutzung (Personenbahnhöfe der RNI)

7.3.2.2.1. Allgemeine Informationen zu den durch RNI betriebenen Personenbahnhöfen

Im nachfolgenden Kapitel werden die Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen den ZB und der RNI, regional organisiert durch die Erzgebirgsbahn (EGB), Kurhessenbahn (KHB), Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (OBS), Südostbayernbahn (SOB) und Westfrankenbahn (WFB) geregelt hinsichtlich der Nutzung der von der RNI im Geltungsbereich des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) betriebenen Personenbahnhöfe.

7.3.2.2.2. Leistungen

Mit dem Stationsnutzungsvertrag (SNV-RNI) gewährt die RNI dem ZB den Zugang zur Nutzung der Infrastruktur der von ihr betriebenen Personenbahnhöfe, Haltestellen und Haltepunkten für das Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen nach Maßgabe der Ziffer 7.3.2.2.

Mit dem SNV gewährt die RNI den ZB die Nutzung der Personenbahnhöfe. Diese Nutzung umfasst:

a) Nutzung durch Kunden und Mitarbeitende des ZB; diese haben die Möglichkeit, sich auf dem öffentlich zugänglichen Bahnhofs-gelände aufzuhalten, das jeweils bestehende Serviceangebot in Anspruch zu nehmen und alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu betreten.

b) Nutzung durch Dritte, derer sich der ZB bei der Erbringung von Eisenbahnverkehrsdienstleistungen bedient; diese dürfen sich im Rahmen der Durchführung ihrer Leistung für den ZB auf dem Bahnhofsgelände aufhalten. Darüber hinausgehende Nutzungen sind gesondert zu vereinbaren.

Die Nutzung der Stationen ist nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig. Eine Nutzung, die über das betriebsübliche Maß hinausgeht, muss grundsätzlich gesondert vereinbart werden. Beabsichtigt der ZB, hiervon – auch kurzfristig – abzuweichen, ist vorher die Zustimmung der im SNV-RNI genannten Ansprechpartner einzuholen.

Die RNI bietet an jeder von ihr betriebenen Station folgende Basisleistungen als Bestandteil des SNV-RNI an:

Bahnhofsnamensschild

Auf jeder Station befinden sich Bahnhofsnamensschilder in angemessener Zahl, die den Namen der Station in deutscher Sprache zeigen.

Wegeleitsystem, Beschilderung

Zur Orientierung der Reisenden bringt die RNI an den Stationen ein dem Reisendenaufkommen angepasstes Wegeleitsystem an. Die Anzahl der Beschilderung, Farbgebung und Designausprägungen bleiben der RNI vorbehalten.

Fahrplanaushang

Die RNI bringt an allen Stationen, die planmäßig von EVU/ZB bedient werden, einen Fahrplanaushang an. Dieser stellt die Abfahrts- oder Ankunftszeiten der EVU/ZB diskriminierungsfrei dar. Das EVU/der ZB stellt der RNI die notwendigen Informationen gemäß in Ziffer 3.3.5.5.2 beschriebenem Umfang und Terminstellung zur Verfügung. Fahrplanabweichungen, zusätzliche Züge und Sonderzüge werden – bei rechtzeitiger Mitteilung durch das EVU/den ZB (mindestens jedoch drei Werktage vor dem Verkehrstag) – durch Sonderaushänge bekannt gegeben. Die RNI aktualisiert die Fahrplanaushänge beim Wechsel des Netzfahrplans oder einer Anpassung des Netzfahrplans nach den Wintermonaten (Anhang 7 Ziffer 2 Delegierter Beschluss 2017/2075 der Kommission vom 04.09.2017). Die sich im Zusammenhang mit einer in der Fahrplanperiode auf Grund von Änderungen der Trassenbestellung und der Stationsnutzung ergebenden Gesamtaufwendungen für die Anpassung der Fahrplanaushänge werden durch das verursachende E-VU/den ZB getragen. Wünscht ein EVU/ZB eine über diese Neuausfertigung hinausgehende zusätzliche Aktualisierung, so ist diese Leistung gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Dies gilt analog, falls das EVU/der ZB die Daten zur Erstellung des Fahrplanaushanges verspätet der RNI zur Verfügung stellt, jedoch nicht in den Fällen verspäteter Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr.

Informationsflächen für das EVU/ZB

Die RNI stellt dem EVU/ZB Informationsflächen an den Stationen zur Verfügung, die das EVU/ZB in Absprache mit der RNI belegt. Das EVU/ZB darf diese Informationsflächen ausschließlich für verkehrliche und tarifliche Informationen verwenden. Die Nutzung der Informationsflächen für Werbezwecke ist ausgeschlossen. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Mitarbeiter der RNI sind berechtigt, nicht mehr gültige Aushänge zu entfernen.

Flächen für Fahrausweisautomaten und Entwerter

Die RNI stellt dem EVU/ZB ausschließlich zum Zweck des Fahrausweisvertriebs Flächen für Fahrausweisautomaten, Entwerter und Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb in der Station (Bahnsteige und Zuwegungen) kostenfrei zur Verfügung. Die Anzahl der Stellflächen für Fahrausweisautomaten und Entwerter eines E-VU/ZB ist auf zwei Automaten und zwei Entwerter bzw. Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb je im Regelverkehr genutzten Bahnsteig beschränkt. Hierüber wird zwischen dem EVU/ZB und dem örtlich zuständigen Regio-Netz eine Flächenvereinbarung geschlossen. Das EVU/der ZB ist berechtigt, die vereinbarten Flächen einem von ihm beauftragten Unternehmen zu Zwecken des Fahrausweisvertriebs zu überlassen. Die RNI ist vor Abschluss eines Überlassungsvertrages hierüber zu unterrichten. Alle Kosten für Aufstellung, einschließlich Stromanschluss, Standortänderungen, Betrieb, anfallende Energiekosten und Abbau bei Vertragsende, sowie aller weiteren Kosten, die mit der Überlassung von Flächen zum Zwecke des Fahrausweisvertriebs in Zusammenhang stehen, trägt das EVU/der ZB.

Reinigung

Die Reinigung erfolgt abhängig vom Reisendenaufkommen und der Größe der Station. Das E-VU/der ZB unterstützt die RNI und meldet besondere Verunreinigungen an die regional zuständige Stelle (vgl. 3.3.5.1.3).

Abfallbehälter

Abfallbehälter werden im Zuge der Reinigung in regelmäßigen Abständen geleert. Das EVU/der ZB unterstützt die RNI und meldet besondere Verunreinigungen an die regional zuständige Stelle (vgl. 3.3.5.1.3).

Zeitanzeige

Die RNI bietet dem EVU/ZB je nach Reisendenaufkommen an Stationen eine Bahnhofsuhr oder dynamische Zeitanzeige an.

Die RNI stellt an ausgewählten Stationen im Rahmen des SNV-RNI weitere Leistungen zur Verfügung, die sich am Reisendenaufkommen, den örtlichen Verhältnissen der Station und des jeweiligen Bahnsteigs orientieren. Eine rechtliche Gewähr bzw. ein rechtlicher Anspruch auf das Vorhandensein der Leistungen besteht für das EVU/den ZB nicht.

Weitere Leistungen sind z.B.:

1. Ausstattungen
   - Wetterschutz
   - Sitzgelegenheiten
   - Fahrradabstellanlagen und Parkplätze für Kfz, deren Nutzung ggf. mit einem Entgelt für die Reisenden versehen sein kann;
   - Gepäckschließfächer, deren Nutzung für den Reisenden ggf. kostenpflichtig sein kann;
   - Toiletten, deren Benutzung für den Reisenden ggf. kostenpflichtig sein kann.

2. Service
   - Fahrplanbezogene Auskünfte;
   - Hilfestellung bei Fundsachen.

7.3.2.2.3. Beschreibung der durch die RNI betriebenen Personenbahnhöfe

7.3.2.2.3.1. Informationen zu den Stationen

Die RNI informiert die ZB im Internet unter www.dbinfrago.com/bahnsteige über die spezifischen Leistungen und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen Personenbahnhöfe (u.a. Wetterschutz). Ebenfalls im Internet wird über die Zugangsregelungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität informiert unter www.bahn.de/fahrgastrechte-zugangsregeln.

7.3.2.2.4. Stationsnutzungsvertrag RNI (SNV-RNI)

7.3.2.2.4.1. Zustandekommen des Vertrags über die Nutzung eines durch die RNI betriebenen Personenbahnhofs

Ein Vertrag über die Nutzung eines durch die RNI betriebenen Personenbahnhofs (SNV-RNI) kommt zu Stande durch die Annahme eines Trassennutzungsvertrags mit den dort aufgeführten Personenhalten. Ein SNV-RNI kommt spätestens durch die Nutzung eines zum jeweiligen Personenbahnhofs gehören-den Personenbahnsteig bei einem Personenhalt zu Stande.

Die Regelungen des zwischen dem ZB und der RNI, vertreten durch die DB InfraGO AG, bestehenden G-INV gelten auch für den Vertrag über die Nutzung von Personenbahnhöfen.

7.3.2.2.4.2. Inhalt des SNV-RNI

Mit Abschluss des SNV-RNI verpflichtet sich die RNI, die Benutzung der von ihr betriebenen Personenbahnhöfe nach Maßgabe des SNV-RNI sowie dieser INB zu gewähren. Der ZB ist verpflichtet, das nach Maßgabe des SNV-RNI und der INB vereinbarte Entgelt für die Nutzung von Personenbahnhöfen der RNI zu entrichten. Die Entgelte sind der Liste der Entgelte für die Nutzung von Personenbahnhöfen der RNI zu entnehmen, siehe Anlage 5.3c).

RNI und ZB benennen einander im SNV-RNI eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt sind, binnen kürzester Zeit für sie verbindliche, betriebliche Entscheidungen zu treffen.

Der ZB und das einbezogene EVU sind für die Sicherheit seines Betriebs verantwortlich. Dies beinhaltet u.a. folgendes:

Der ZB und das einbezogene EVU sind verpflichtet, den für die Benutzung der von der RNI betriebenen Personenbahnhöfe geltenden Stand der Technik zu beachten. Der Stand der Technik ergibt sich u.a. aus dem betrieblich-technischen Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung. Das betrieblich-technische Regelwerk wird kostenfrei im Internet unter www.dbinfrago.com/regelwerke zur Verfügung gestellt.

Gedruckte Exemplare des betrieblich-technischen Regelwerks sind erhältlich bei:

DB Kommunikationstechnik GmbH,
Medien- und Kommunikationstechnik – Logistikcenter – Kundenservice
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe
Telefon: +49 (0) 721 938 5965, Fax: +49 (0) 721 938 5509,
E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Informationen über aktuelle Bezugspreise gedruckter Exemplare sind bei der DB Kommunikationstechnik GmbH erhältlich.

Die Stationen, deren Nutzung gewährt wird, sowie die Anzahl der Zughalte, auf die sich die Nutzungsgewährung bezieht, ergeben sich aus dem SNV-RNI. Mit dem SNV-RNI wird für die Nutzung der Personenbahnhöfe im Zusammenhang mit Fahrten im Netzfahrplan die Nutzungsgewährung für ein Fahrplanjahr vereinbart, für den Gelegenheitsverkehr die Nutzungsgewährung für die jeweiligen Verkehrstage.

Abweichungen von den mit dem SNV-RNI gewährten Halten aus Gründen, die außerhalb des Leistungsbereichs der RNI liegen, gehören zum allgemeinen Betriebsrisiko. Sie gehen jeweils zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners und berechtigen diesen nicht zur Verweigerung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten. Vertraglich vereinbarte Leistungsmengen (gewährte Zughalte) sind immer entgeltpflichtig, es sei denn, die Abweichungen resultieren aus Gründen, die im Leistungsbereich der RNI liegen. Die Befreiung des Vertragspartners von seiner Pflicht zur Gegenleistung richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften.

Die Parteien benennen mit Abschluss des ersten SNV-RNI die Kontaktdaten für die Belange

- der Vertragsdurchführung
- der Durchführung der Stationsnutzung
- des Notfallmanagements

den Eisenbahnbetriebsleiter sowie Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen der RNI bzw. des EVU zu treffen. Danach sind beide Parteien verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren, wenn sich einer der Ansprechpartner ändert.

7.3.2.2.4.3. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

Vorbehaltlich § 22 EregG darf der ZB seine Rechte und Pflichten aus dem SNV-RNI nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der RNI auf einen Dritten übertragen. Im Falle des § 22 ERegG (Eintritt eines Drittunternehmens) hat das EVU, das den Eintritt eines Drittunternehmens verlangt, der RNI nachzuweisen, dass das Drittunternehmen den gesetzlichen Anforderungen des § 22 EregG, insbesondere den Sicherheitsanforderungen genügt.

Die RNI darf ihre Rechte und Pflichten aus dem SNV-RNI auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. AktG, das ebenfalls Eisenbahninfrastruktur betreibt, ohne Zustimmung des ZB übertragen.

7.3.2.2.4.4. Kündigung

Die Laufzeit des SNV-RNI ergibt sich aus dem SNV-RNI in Verbindung mit den INB. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Für die RNI liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

a) nicht mehr alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nachweisbar vorliegen,

b) die Haftpflichtversicherung nicht mehr nachweisbar vorliegt,

c) der ZB dem schriftlichen Verlangen auf Sicherheitsleistung in den Fällen der Ziffer 7.3.2.2.5.3 Absatz 1 – unbeschadet der in Ziffer 7.3.2.2.5.3 geregelten Rechtsfolgen – nicht innerhalb von 20 Werktagen nachkommt oder die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwendet oder wenn

d) der ZB eine seiner sich aus Absatz 1 der vorliegenden Ziffer ergebenden Verpflichtungen trotz zweimaliger, in angemessenem Abstand erklärter schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt hat.

e) Wird das Recht aus einem SNV-RNI nach § 20 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 EregG innerhalb eines Monats nach Beginn einer Netzfahrplanperiode oder dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der ZB zu vertreten hat, und liegt eine Anmeldung eines dritten ZB vor, kann die RNI insoweit die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen. Der ZB, dem nach Satz 1 gekündigt wurde, bleibt zum Er-satz des durch die Beendigung des Vertrags entstehenden Schadens verpflichtet. Er hat insbesondere der RNI das entgangene Entgelt für die Nutzung des Personenbahnhofs zu zahlen.

ZB, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Änderungen der INB Vertragspartner eines laufenden SNV-RNI sind, haben das Recht, diesen SNV-RNI vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der INB an mit einer Frist von einem Monat und mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.

Bei Kündigung des Trassennutzungsvertrags, der gemäß Ziffer 7.3.2.2.4.1 zum Abschluss eines Stationsnutzungsvertrags geführt hat, hat die RNI das Recht zur Kündigung dieses Vertrags zu dem Termin, zu dem die Kündigung des Trassennutzungsvertrags wirksam wird.

7.3.2.2.4.5. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit Ziffer 7.3.2.2 der INB keine abweichenden Regelungen enthalten. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

7.3.2.2.4.6. Datenspeicherung, Datenverarbeitung

Die RNI ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den im Rahmen des Vertragsschlusses oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

Sie ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal weiterzugeben, soweit dies zur Nutzung der der Personenbahnhöfe notwendig ist.

Zudem ist sie berechtigt, Daten über die Nutzung der vom ZB genutzten Personenbahnhöfe an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit dies für die Abrechnung von Infrastrukturleistungen erforderlich ist.

7.3.2.2.5. Stationsentgelte

Für die vereinbarte Nutzungsgewährung ist vom ZB ein Entgelt zu entrichten. Geht der Leistungsumfang der tatsächlichen Nutzung über den Leistungsumfang der vereinbarten Nutzung hinaus, ist zusätzlich ein Entgelt für diese darüber hinausgehende tatsächliche Nutzung zu entrichten. Grundsätzlich hat der ZB mindestens das aus der Anmeldung resultierende, vertraglich geschuldete Entgeltvolumen zu entrichten.

7.3.2.2.5.1. Berechnung der Stationsentgelte

Die Stationsentgelte für Verkehrsleistungen i.S.d. § 36 Abs. 2 Nr. 2 EregG für die Nutzung der Stationen der RNI werden nach einem Regionalpreismodell gebildet. Die Stationen der RNI sind jeweils einem Regio-Netz zugeordnet. Die Zuordnung ist der Stationspreisliste zu entnehmen. Die Stationspreisliste wird einmal im Jahr zum Beginn des Kalenderjahrs veröffentlicht unter www.deutschbahn.com/regionetz.

Stationsentgelte für die Nutzung der Verkehrsstationen durch Schienenpersonennahverkehrsdienste und sonstige Personenverkehrsdienste im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 ERegG) werden wie folgt berechnet:

Die Stationsentgelte, die in der Netzfahrplanperiode 2016/2017 für die jeweilige Verkehrsstation ab dem 11.12.2016 gültig waren, werden jährlich gemäß § 37 Abs. 2 ERegG in Höhe der Änderung des Gesamtbetrages der den Ländern zustehenden Regionalisierungsmittel (die Änderungsrate gemäß Regionalisierungsgesetz beträgt derzeit jährlich 1,8 &) angepasst. Aus dieser Anpassung ergibt sich das für die Nutzung der jeweiligen Verkehrsstation zu entrichtende Stationsentgelt. Die erste Erhöhung erfolgt zum 01.09.2018; die nächsten erfolgen dann jährlich zum jeweiligen 01.01. des neuen Geschäftsjahres (Stationsentgelt 01.09.2018 + Änderungsrate Regionalisierungsmittel = Stationsentgelt 2019, Stationsentgelt 2019 + Änderungsrate Regionalisierungsmittel = Stationsentgelt 2020 usw.). Eine Nachberechnung von bereits vor der ersten Entgelterhöhung abgerechneten Stationshalten erfolgt nicht.

Die nach obigen Grundsätzen errechneten Entgelte werden auch im Falle der Nutzung der Verkehrsstationen durch Schienenpersonenfernverkehrsdienste erhoben.

Die jeweils gültigen Stationspreise werden in der Liste der Entgelte veröffentlicht.

Das vom ZB zu entrichtende Stationsentgelt ergibt sich aus der Multiplikation des in der Stationspreisliste veröffentlichten Stationspreises für das jeweilige Regio-Netz x Anzahl der Zughalte. Bei Abweichungen zwischen dem Leistungsumfang der tatsächlichen Nutzung und dem Leistungsumfang der vereinbarten Nutzung gilt Ziffer 7.3.2.2.5. Die veröffentlichte Stationspreisliste ist zu finden unter www.deutschebahn.com/regionetz.

Das Entgelt bezieht sich auf die Nutzungsgewährung für jeden abfahrenden Zug, der einen Verkehrshalt (Zwischen- und/oder Endhalt) hat. Ein Verkehrshalt dient dem Ein- und/oder Aussteigen von Reisenden unabhängig davon, ob ein Ein- und/oder Ausstieg stattfindet. Der Zug wird über die Zugnummer definiert.

Nutzt das EVU Stationen, ohne dass zuvor ein Vertrag über deren Nutzung zustande gekommen ist und liegen die Gründe für den nicht erfolgten Vertragsschluss außerhalb des Einflussbereichs der RNI (Schwarznutzung), wird gegenüber dem nutzenden EVU neben dem zu entrichtenden Nutzungsentgelt eine zusätzliche Aufwandspauschale in Höhe von 100,00 EUR für jede Nutzung eines Personenbahnhofs, über die ein Vertrag hätte geschlossen werden müssen, in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht bei Halten, für die es dem EVU objektiv unmöglich oder nicht zumutbar ist, eine rechtzeitige Anmeldung vorzunehmen.

7.3.2.2.5.2. Zahlung der Stationsentgelte

Vom ZB nach Maßgabe der Bestimmungen des SNV-RNI und der Ziffer 7.3.2.2 der INB zu leistende Stationsentgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Zahlungen sind auf ein von der RNI zu bestimmendes Konto auf Kosten des ZB zu überweisen. Im Verwendungszweck ist – sofern vorhanden – neben der jeweiligen Rechnungsnummer die dem ZB bei Abschluss des SNV-RNI mitgeteilte Debitorennummer anzugeben.

Forderungen der RNI werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Nachhinein. Für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem in vorstehendem Absatz genannten Konto maßgeblich.

Einwendung des ZB gegen die in Rechnung gestellten Entgelte sind binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der RNI schriftlich anzuzeigen. Werden Einwendungen nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt. Die RNI wird darauf in der Rechnung besonders hinweisen.

7.3.2.2.5.3. Sicherheitsleistungen

ZB – mit Ausnahme der in § 1 Abs. 12 Nr. 2a) und c) EregG genannten – haben der RNI eine angemessene Sicherheitsleistung zu stellen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen:

a) wenn ein ZB einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,

b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts,

c) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft (keine ausreichende Kreditwürdigkeit im Verhältnis zum Umsatz), die höchstens zwei Jahre alt ist, einer Bonitätsbewertungsagentur oder einer anderen professionellen Bewertungs- oder Kreditscoring-Einrichtung,

d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ZB oder

e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität des ZB nahelegen, wie Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der RNI bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von einem Monatsentgelt. Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus dem für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelt. Für Halte im Gelegenheitsverkehr ist eine Sicherheit in Höhe des Stationsentgelts für die angemeldeten Halte zu leisten.

Die Sicherheit kann gestellt werden durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts mit einer Bilanzsumme von mindestens 1 Milliarde EUR. Die Sicherheit kann auch gestellt werden durch eine Konzernbürgschaft nach Maßgabe des ersten Satzes, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Konzerns bestehen.

Kommt der ZB einem nach dem ersten Absatz dieser Ziffer berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die RNI ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist. Abweichend davon hat der ZB für Halte im Gelegenheitsverkehr die Sicherheit innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung zu leisten. Im Falle einer Nutzung vor Ablauf der fünf Bankarbeitstage ist die Sicherheit spätestens zum Zeitpunkt der Nutzung zu leisten.

Der ZB kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Vorauszahlungen werden immer in Höhe des voraussichtlichen Entgeltes in einem Monat geleistet. Für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat gilt der Absatz 2 dieser Ziffer

entsprechend. Für Halte im Gelegenheitsverkehr ist die Vorauszahlung in Höhe des Stationsentgelts für die angemeldeten Halte zu leisten. Vorauszahlungen sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Im Falle, dass zwischen der Anmeldung zum Gelegenheitsverkehr und der Fälligkeit der Gegenleistung weniger als fünf Bankarbeitstage liegen, muss die Vorauszahlung spätestens bei Fälligkeit der Gegenleistung erbracht werden. Die Vorauszahlung ist auf Verlangen der RNI mit einem Überweisungsbeleg nachzuweisen.

Bei nicht fristgerecht gestellter Sicherheit oder nicht fristgerecht geleisteter Vorauszahlung ist die RNI ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheit oder die Vorauszahlung geleistet ist.

Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

Befindet sich der ZB nach Zahlung der Sicherheitsleistung im Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die RNI – ohne diesbezügliche weitere Ankündigung – aus der Sicherheit (Absatz 3 dieser Ziffer) befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung gemäß Absatz 1 dieser Ziffer geltend machen. Ansonsten ist die RNI berechtigt, Vorauszahlungen gemäß Absatz 5 dieser Ziffer zu verlangen, sofern die Forderungen der Höhe und dem Grunde nach unbestritten sind.

7.3.2.2.5.4. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug hat der ZB Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz sowie eine Pauschale je Entgeltforderung in Höhe von 40 Euro zu zahlen.

7.3.2.2.5.5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der ZB ist nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, es sei denn, über diese ist bereits rechtskräftig entschieden, sie sind unbestritten oder zugunsten des ZB entscheidungsreif.

Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich der ZB nur berufen, wenn und soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7.3.2.2.6. Zugangsbedingungen für die Nutzung der Personenbahnhöfe der RNI

Der ZB hat folgenden Pflichten nachzukommen:

a) In den Fällen des §1 Abs. 12 Nr. 1 2. Alternative und Nr. 2a) und c) EregG zeigt der ZB der RNI an, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang EVU einbezogen werden.

b) Zum Zeitpunkt der Anmeldung der Trassen und dem damit verbundenen Abschluss des Stationsnutzungsvertrags (siehe Ziffer 7.3.2.2.4.1) muss der ZB über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen für die Aufnahme und die Durchführung des regelspurigen öffentlichen Eisenbahnbetriebs in Deutschland auf der Eisenbahninfrastruktur verfügen, auf die sich die Anmeldung der Trassen und die Nutzung der Personenbahnhöfe bezieht. Auf Verlangen der RNI hat der ZB bzw. das benannte EVU diese Genehmigungen und Bescheinigungen vorzulegen. Im Falle des § 22 EregG (Eintritt eines Drittunternehmens) hat das Eisenbahnverkehrsunternehme, das den Eintritt eines Drittunternehmens verlangt, der RNI nachzuweisen, dass das Drittunternehmen den gesetzlichen Anforderungen des § 22 EregG, insbesondere den Sicherheitsanforderungen genügt.

c) Vorstehende lit. b) gilt in Bezug auf ZB nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 EregG zum Zeitpunkt der Benennung des einbezogenen EVU; bei einbezogenen EVU nach § 22 EregG zum Zeitpunkt der Erklärung des Verlangens.

d) Sofern sich bei dem ZB, dem einbezogenen EVU nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 EregG Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nach vorstehender lit. B) ergeben, ist er verpflichtet, dies der RNI unverzüglich mitzuteilen.

e) Alle Erklärungen des ZB in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des SNV-RNI müssen in deutscher Sprache erfolgen.

f) Der ZB bzw. das einbezogene EVU muss vor erstmaliger Aufnahme des Verkehrs gegenüber der RNI nachweisen, dass er eine – den Anforderungen der §§ 14 bis 14d AEG in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende – Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – ergeben können. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der RNI unverzüglich an.

g) Der ZB steht dafür ein, dass die von ihm eingesetzten Personen (einschließlich Mitarbeiter Dritter und des ggf. Einbezogenen EVU) über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse (einschließlich ggf. Erforderlicher Orts- und Streckenkenntnisse) verfügen und dass diese Qualifikationen und Kenntnisse – auch im Rahmen von Fortbildungen – während der Dauer des SNV-RNI aufrechterhalten werden. Soweit es sich bei den eingesetzten Personen um Betriebsbeamte im Sinne des § 47 EBO handelt, müssen diese die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Für die Nutzung der Personenbahnhöfe der RNI im Zusammenhang mit Zughalten, die im Netzfahrplan stattfinden, hat der ZB der RNI spätestens bis zum 15. Oktober folgende Pflichtdaten zu übermitteln:

- Haltebahnhof mit Anzahl der Zughalte (abfahrende Züge) je Fahrplanjahr
- Zugnummer
- Verkehrszeitraum (Beginn und Ende)

Bis zum 15. Oktober jedes Kalenderjahres müssen darüber hinaus weitere fahrplanrelevante Daten vorliegen:

- Zeiten: Abfahrtszeit, Ankunftszeit, Wartezeiten je Haltebahnhof
- Linieninformationen: Abfahrtsbahnhof, Zielbahnhof, Zwischenziele,
- Zuginformationen: Zuggattung, Zugnummer (betriebliche Abweichungen von den verkehrlichen Zugnummern), Reihefolge bei Flügelzügen und Verkehrstage,
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den ZB rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegen zu nehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Werden nach den Wintermonaten Anpassungen des Netzfahrplans erforderlich, sind der RNI die Pflichtdaten und weitere fahrplanrelevante Daten spätestens bis zum 15. April jedes Kalenderjahres zu übergeben.

Darüber hinaus hat der ZB die Möglichkeit, folgende Kann-Daten zu liefern:

- Zuginformationen: Linie/Kurs, Zugname, Verbundinformationen
- Zugservices: Fahrradabteil,
- Zugbildung: Wagenreihung

Fehlende Pflichtangaben fordert die RNI beim ZB unverzüglich nach. Der ZB ist verpflichtet, die Daten innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermittelt der ZB innerhalb dieser Frist die Daten nicht, behandelt die RNI den SNV-RNI als nicht geschlossen.

Anmeldungen von Zugtrassen, die zu Bedarfshalten führen, führen gleichermaßen zum Abschluss eines SNV-RNI und gehen in die Mengenkomponente zur Entgeltkalkulation und -berechnung gemäß Ziffer 7.3.2.2.5 ein.

Zur Gewährleistung der Reisendeninformationen stellt der ZB sicher, dass die RNI rechtzeitig vor der Abfahrt des Zuges zumindest über folgende, über die Datenübergabeschnittstelle übermittelte, Informationen verfügt:

- Bei Abweichungen zu fahrplanrelevanten Daten: An- und Abfahrtzeiten je Haltebahnhof und Laufweg des Zuges mit sämtlichen Halten des Zuges mit seiner Länge;
- Zu Besonderheiten: z.B. außergewöhnlich hohes Reisendenaufkommen, Reisende mit besonderem Betreuungsbedarf.

7.3.3 Terminals und Laderampen für den Güterverkehr

Die DB InfraGO AG betreibt keine Güterverkehrsterminals. Für die Nutzung von Laderampen der DB InfraGO AG siehe die Ausführungen unter Ziffer 7.3.1 bis Ziffer 7.3.1.6.3.4.

7.3.4 Rangierbahnhöfe und Zugbildungseinrichtungen einschließlich Rangiereinrichtungen

Für die von der DB InfraGO AG betriebenen Rangierbahnhöfe und Zugbildungseinrichtungen gilt Ziffer 7.3.1 bis Ziffer 7.3.1.6.3.4.

7.3.5 Abstellgleise

Für die Nutzung von Abstellgleisen der DB InfraGO AG siehe die Ausführungen unter Ziffer 7.3.1 bis Ziffer 7.3.1.6.3.4.

7.3.6 Wartungseinrichtungen

Für die Nutzung von Leistungen in Wartungseinrichtungen der DB InfraGO AG gelten nachfolgenden Bestimmungen. Soweit dafür in dieser Ziffer keine Regelungen enthalten sind, gelten die übrigen INB entsprechend.

7.3.6.1 Beschreibung der Wartungseinrichtungen

7.3.6.1.1. Werkstattstandorte

Zu den Wartungseinrichtungen der DB InfraGO AG zählen folgende Einrichtungen, in denen die DB InfraGO AG Leistung für Gleisbaumaschinen und Wartungsfahrzeuge erbringt:

- DB InfraGO AG, Werk Grunewald (Werkstättenweg 1, 14055 Berlin)
- DB InfraGO AG, Werk Hannover (Eichsfelder Str. 25, 30149 Hannover)
- DB InfraGO AG, Werk Duisburg (Masurenallee 247, 47279 Duisburg
- DB InfraGO AG, Werk Karlsruhe (Durlacher Allee 110, 76137 Karlsruhe)
- DB InfraGO AG, Werk Nürnberg (Katzwanger Str. 175, 90461 Nürnberg)

7.3.6.1.2. Leistungen und Fahrzeugtypen

Die DB InfraGO AG erbringt in ihren Wartungseinrichtungen folgende Leistungen, insbesondere:

- Instandhaltungs-, Wartungs-, Verbesserungs- und In-standsetzungsarbeiten
- Beseitigung von Verschleiß- und Gewaltschäden
- Durchführung von Inspektionsarbeiten
- Störungsbeseitigung vor Ort
- Überwachung von Revisionsfristen
- Überwachung und Durchführung von Inspektionen

Diese Leistungen werden an folgenden Fahrzeugen erbracht:

Fahrzeugtyp	**Bauart/Baureihe**
Schnellumbauzüge (SUM)	UH 2000, SUZ
Kräne	SK 15t, SK 20t, SK 32t, SK 125t

Messfahrzeuge	EM-SAT
Oberleitungsfahrzeuge	BR 701, 702, 703.0, 703.1, 708.3, 709, 711.0, 711.1
Gleisarbeitsfahrzeuge	SKL 26, GAF 100, GAF 200, BAMOWAG, H26/27, OB 100
Dienstgüterwagen	K, Y, G, Res, BA 269
Kleinmaschinen	Kettensägen, Trenner, Stromerzeuger, Schraubgeräte usw.
Baumaschinen	Zweiwegebagger, Planiermaschinen, Walzen

Leistungen an anderen als den vorstehend genannten Fahrzeugen werden in den Wartungseinrichtungen der DB InfraGO AG nicht erbracht.

7.3.6.2 Grundsätze des Vertragsschlusses/der Vertragsübertragung

Die DB InfraGO AG erbringt Instandhaltungsleistungen im Rahmen des jeweiligen Profils ihrer jeweiligen Wartungseinrichtungen und im vertraglich vereinbarten Umfang nach Maßgabe dieser Bedingungen.

7.3.6.2.1. Antrag

Ein Vertrag für Wartungsleistungen setzt einen Antrag voraus, der mindestens enthalten muss:

- Angabe von Baureihen / Bauarten, für die die Leistungen erbracht werden sollen,
- Angaben darüber, welche Leistungen in welchem Umfang erbracht werden sollen,
- Angabe des Leistungsortes,
- Angabe der Leistungszeit bzw. des Leistungszeitpunktes,
- Angaben zum Fahrzeugzustand,
- soweit von DB InfraGO AG dies verlangt wird, die für die Leistung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben (insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsweisungen) sowie den Nachweis, dass der ZB die für seine Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzt. Er teilt der DB InfraGO AG unverzüglich jede beauftragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung mit.

Die Anfragen sind an die 24h-Leitstelle telefonisch oder per E-Mail, mit der Beschreibung der benötigten Aufstelllängen und dem benötigten Zeitbedarf zu richten. Die Leitstelle wird dann die verfügbaren Kapazitäten prüfen und eine entsprechende Rückmeldung geben.

Zu adressieren sind die Anfragen an:

maschinenpool-leitstelle@deutschebahn.com

+49 30 297 53030

Nach Erhalt aller notwendigen Informationen prüft die DB InfraGO AG die technische Kompatibilität der im Antrag benannten Fahrzeuge bzw. des Leistungsantrages mit der beantragten Einrichtung und unterrichtet den ZB über das Ergebnis. Fehlt es an der Kompatibilität, empfiehlt sie dem ZB, wenn möglich, einen anderen Leistungsort oder eine andere Leistungszeit. Besteht Kompatibilität oder bleibt der ZB trotz Inkompatibilität bei seinem Antrag, so erhält der ZB unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen Rückmeldung zu seinem Antrag. Ist die Bearbeitung des Antrages besonders aufwändig, beträgt die Frist einen Monat. In einfachen Fällen werden die genannten Schritte so weit wie möglich zusammengefasst.

7.3.6.2.2. Zustandekommen des Vertrages

Kann die beantragte Leistung antragsgemäß erbracht werden, so gibt die DB InfraGO AG ein Angebot auf Erbringung der Wartungsleistungen ab. Das Angebot sowie die Annahme sind in Textform abzugeben. Das Angebot gilt für fünf Arbeitstage.

7.3.6.2.3. Übertragung des Vertrages

Die Vertragspartner können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für Wartungsleistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen.

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der DB InfraGO AG an ein mit ihr nach §15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des Vertragspartners zulässig.

7.3.6.3 Eigenerbringung

Die Eigenerbringung von Leistungen durch den ZB oder von ihm beauftragte Dritte ist ausgeschlossen.

7.3.6.4 Anforderungen an das Personal des ZB

a) Aufenthalt des Personals des AG in den Wartungseinrichtungen der DB InfraGO AG (etwa bei Anlieferung und Abholung der Fahrzeuge) ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der DB InfraGO AG gestattet.

b) Soweit erforderlich, weist die DB InfraGO AG das Personal des ZB hinsichtlich der in der Wartungseinrichtung vorherrschenden örtlichen Verhältnisse ein. Den Anweisungen des Personals der DB InfraGO AG sowie den Maßgaben, die sich aus Informations- und Warnschildern ergeben, ist Folge zu leisten.

c) Der ZB stellt sicher, dass sein Personal die erforderlichen Kenntnisse der Richtlinien und Unterlagen der DB InfraGO AG besitzt. Vom AG eingesetztes Personal Dritter gilt als Personal des ZB.

7.3.6.5 Anforderungen an Fahrzeuge des ZB, Vermutung der Betriebssicherheit

a) Wenn und soweit sich nichts Gegenteiliges aus dem Vertrag für Wartungsleistungen ergibt, müssen die angelieferten Fahrzeuge des ZB nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der EBO in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisen entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Ziffer 3.4.1 gilt entsprechend.

b) Liefert der ZB Fahrzeuge an, die den Anforderungen gemäß Ziffer 3.2.1 nicht entsprechen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden, es sei denn, der Vertrag für Wartungsleistungen beinhaltet gerade, dass das Fahrzeug zur Erfüllung dieser Anforderungen repariert bzw. instandgesetzt werden soll.

c) Sofern sich nicht aus dem Vertrag für Wartungsleistungen oder konkret anderen Informationen des ZB etwas anderes ergibt, sind die verantwortlichen Personen oder Stellen der DB InfraGO AG berechtigt, die Betriebssicherheit der angelieferten Fahrzeuge und die Einhaltung der sonstigen Anforderungen des Fahrzeugs gem. obiger Bestimmungen zu unterstellen.

7.3.6.6 Prüfungsrechte und Weisungsbefugnis der DB InfraGO AG

Die DB InfraGO AG kann sich auf dem Gelände ihres Werkstattstandortes jederzeit davon überzeugen, ob der ZB die Sicherheitsanforderungen nach Ziffer 7.3.6.4 und 7.3.6.5 einhält. Ziffer 3.3.4.1.1 bleibt unberührt.

7.3.6.7 Infrastruktur in den Werkstätten

a) Das Befahren der Infrastruktur in den Werkstätten ist nur auf Basis der für die jeweilige Anlage geltenden Angaben zum Streckenbuch und der Festlegungen im Vertrag für Wartungsleistungen gestattet. Angaben zum Streckenbuch werden dem ZB auf Anfrage durch den jeweiligen Werkstattstandort bei der Angebotslegung zur Verfügung gestellt.

b) Soweit sich aus dem jeweiligen Profil des Werkstattstandortes nichts anderes angegeben ist, sind die Anforderungen der EBO im Hinblick auf Spurweite, Gleisbogen, Gleisneigung und Lichtraum erfüllt.

c) Das Befahren der Infrastruktur durch den ZB ist grundsätzlich erst nach örtlicher Einweisung erlaubt. Die Einweisung wird durch die DB Netz vor Ort durchgeführt, protokolliert und dem ZB übergeben.

7.3.6.8 Informationen über Entgelte

Der Antragsteller ist zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die sich aus dem für den jeweiligen Werkstattstandort geltenden Entgelt je Arbeitsstunde und/oder Maschinenstunde oder vereinbartem produktbezogenem Festpreis ergibt. Weitere Leistungen wie z.B. zur Verfügung gestelltes Material werden, wenn sie nicht im Entgelt je Arbeitsstunde oder im Festpreis enthalten sind, gesondert in Rechnung gestellt.

7.3.7 Andere technische Einrichtungen

Für die Nutzung von Innenreinigungsanagen vgl. Ziffer 7.3.1.2.4.8.

7.3.8 See- und Binnenhäfen

Die DB InfraGO AG betreibt keine See- und Binnenhäfen.

7.3.9 Hilfseinrichtungen

Für die Nutzung von Hilfseinrichtungen der DB InfraGO AG siehe die Ausführungen unter Ziffer 7.3.1 bis Ziffer 7.3.1.6.3.4.

7.3.10 Tankanlagen

Die DB InfraGO AG betreibt keine Tankanlagen.

7.3.11 Autoreisezug-Terminals

7.3.11.1 Allgemeine Informationen und Beschreibung der Autoreisezug-Terminals

Die DB InfraGO AG bietet den EVU/ZB an ausgewählten Standorten die Nutzung von Terminals zur Verladung (zur Be- und Entladung sowie zur Be- oder Entladung) von Fahrzeugen (PKW/Motorräder) auf Autoreisezüge an. Dazu stellt die DB InfraGO AG die Autoreisezug-Terminals zur Nutzung durch den ZB zur Verfügung.

Die Standorte der Autoreisezug-Terminals einschließlich deren Ausstattungsmerkmale sowie ggf. örtliche Besonderheiten finden Sie im Internet unter www.dbinfrago.com/autoreisezug-terminal.

Für die Nutzung der Autoreisezugterminals gelten die Regelungen der INB entsprechend, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt. Soweit die folgenden Bestimmungen Regelungen zu den Nutzungsentgelten enthalten, gelten diese abschließend.

7.3.11.2 Leistungen

Denjenigen EVU/ZB, die an einer Nutzung der Autoreisezug-Terminals interessiert sind, bietet die DB InfraGO AG auf Nachfrage an, die Örtlichkeiten der Autoreisezug-Terminals gemeinsam zu besichtigen und dabei technische Fragen zu klären. EVU/ZB können sich hierzu an den Vertrieb Zentrale unter Vertrieb.Mobility@deutschebahn.com der DB InfraGO AG wenden.

Für die Nutzung eines Autoreisezug-Terminals zur Beladung von Fahrzeugen auf Autoreisezüge ist es erforderlich, dass der ZB die Nutzung nach den Bestimmungen der Ziffer 7.3.11.4 anmeldet.

Die DB InfraGO AG bietet keine Leistungen zur Organisation und Durchführung der Verladetätigkeiten an. Diese obliegen den EVU/ZB, die diese Tätigkeiten in eigener Verantwortung durchführen.

7.3.11.3 Entgelte

Für die Nutzung der Autoreisezug-Terminals erhebt die DB InfraGO AG ein kostenorientiertes pauschales Entgelt, das in der Preisliste unter dem Link www.dbinfrago.com/autoreisezug-terminal veröffentlicht ist.

Grundlage des veröffentlichten Nutzungsentgelts sind die Kosten der DB InfraGO AG für die Vorhaltung und Errichtung des jeweiligen Autoreisezug-Terminals zuzüglich eines angemessenen Gewinns.

Es wird ein einheitlicher Preis für die Nutzung der Autoreisezugterminals gebildet. Die Preisbildung erfolgt jährlich. Sie beruht auf einer Durchschnittskalkulation der Kosten der Autoreisezugterminals aus den drei letzten, der Preisbildung vorangegangenen und abgeschlossenen Geschäftsjahren, dividiert durch die durchschnittliche Nutzungsmenge abzüglich eines Abschlages von 1 % der drei vorangegangenen Jahre. Zum Zeitpunkt der Preisbildung bereits bekannte signifikante Kostenveränderungen im für die Preisbildung maßgebenden Jahr werden ebenfalls berücksichtigt.

Die DB InfraGO AG behält sich vor, im Falle der Änderung eisenbahnregulierungsrechtlicher Vorschriften oder im Falle von regulierungsbehördlichen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Kosten an den Autoreisezug-Terminals haben, die Entgelte für die jeweiligen Autoreisezug-Terminals unterjährig anzupassen. Bei unterjährigen Preisbildungen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

Das vom EVU/ZB zu entrichtende Nutzungsentgelt ergibt sich aus der Multiplikation zum Zeitpunkt der jeweiligen Nutzung gültigen Preises für die Nutzung des jeweiligen Autoreisezug-Terminals x Anzahl der Nutzungen zur Beladung oder Entladung. Das EVU/ZB hat mindestens das aus der Anmeldung resultierende, vertraglich geschuldete Entgeltvolumen zu entrichten. Geht der Leistungsumfang der tatsächlichen Nutzung über den Leistungsumfang der vereinbarten Nutzung hinaus, ist zusätzlich ein Entgelt für diese darüber hinausgehende tatsächliche Nutzung zu entrichten.

Zum reibungslosen Ablauf der Verladung in den Autoreisezug-Terminals ist es erforderlich, dass die EVU/ZB ihre jeweils vereinbarten Nutzungszeiten einhalten, um eine Verzögerung der Verladung und damit einhergehende nachteilige Auswirkungen auf andere EVU/ZB zu vermeiden. Bei einer Überschreitung der angemeldeten Verladezeit, die Auswirkungen auf die pünktliche Verladung durch andere EVU/ZB hat, hat das EVU/ZB für die vereinbarte Nutzung das doppelte Nutzungsentgelt an die DB InfraGO AG zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung des doppelten Nutzungsentgelts entfällt, wenn die Ursache für die Überschreitung der angemeldeten Verladezeit im Verantwortungsbereich der DB InfraGO AG liegt.

7.3.11.4 Kapazitätszuweisung/Anmeldung der Nutzung

Neben dem Abschluss eines ENV, der einen Halt an dem Autoreisezug-Terminal vorsieht, sowie ggf. dem Abschluss eines SNV zur Nutzung des Personenbahnhofs, ist eine Nutzung der Autoreisezug-Terminals durch das EVU/ZB per E-Mail in Textform (Vertrieb.Mobility@deutschebahn.com) anzumelden. Hierfür ist das unter www.dbinfrago.com/autoreisezug-terminal zur Verfügung stehenden Anmeldedokument zu verwenden.

Eine Anmeldung für eine Nutzung der Autoreisezug-Terminals soll der DB InfraGO AG analog der in der Ziffer 7.3.2.1.1 genannten Fristen (differenziert nach Netzfahrplan und Gelegenheitsverkehr) vorliegen. Eine Anmeldung muss neben den in Ziffer 7.3.2.1.1 benannten Daten auch die folgenden Angaben enthalten:

- Standort,
- Nutzungstage und
- Nutzungszeitfenster an diesen Tagen
- Nutzungsart (Be- und Entladung, nur Entladung oder nur Beladung).

Eine Beladung oder Entladung wird dabei jeweils als gesonderte entgeltpflichtige Nutzung angesehen. Bei der Be- und Entladung handelt es sich somit um zwei Nutzungsvorgänge, die jeweils gesondert bepreist werden.

Wird neben der Nutzung eines Autoreisezug-Terminals die Nutzung einer weiteren (sich ggf. an das Autoreisezug-Terminal anschließenden) Serviceeinrichtung angestrebt, so hat das EVU/ZB einen gesonderten Vertrag über die Nutzung der dieser Serviceeinrichtung mit deren jeweiligen Betreiber zu schließen.

Anlage 5.3 zu den Infrastrukturnutzungsbedingungen der DB InfraGO AG 2025

Liste der Entgelte der DB InfraGO AG und der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH

Anlage 5.3a: Liste der Entgelte der DB InfraGO AG

Anlage 5.3b: Liste der Entgelte der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH

Anlage 5.3c: Liste der Entgelte für die Nutzung von Personenbahnhöfen der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH

DB InfraGO AG
Zentrale
I.IBN

Anlage 5.3a: Liste der Entgelte der DB InfraGO AG

Entgelte Schienengüterverkehr

Segment	Entgelt	Fahrplan-kosten	Stornierungsentgelt					Entgelt für Nichtstornierung
			≥ 31 Tage	30 - 5 Tage	4 Tage - 24 h	< 24h	+ 20h	
	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]
Standard	3,73	0,04	0,37	0,50	0,99	1,74	2,98	4,96
Sehr schwer	5,36	0,04	0,42	0,56	1,11	1,95	3,34	6,70
Gefahrgutganzzug	4,66	0,04	0,51	0,68	1,36	2,39	4,09	6,82
Güternahverkehr	2,12	0,04	0,23	0,30	0,61	1,06	1,82	3,03
Lokfahrt	2,12	0,04	0,23	0,31	0,62	1,08	1,85	3,09
Standard Z-Flex	3,53	0,04	0,34	0,46	0,91	1,60	2,74	4,56
Sehr schwer Z-Flex	5,16	0,04	0,39	0,52	1,03	1,81	3,10	6,45
Gefahrgutganzzug Z-Flex	4,46	0,04	0,48	0,64	1,28	2,25	3,85	6,42
Güternahverkehr Z-Flex	1,92	0,04	0,20	0,26	0,53	0,92	1,58	2,63
Standard R-Flex	3,53	0,04	0,34	0,46	0,91	1,60	2,74	4,56
Sehr schwer R-Flex	5,16	0,04	0,39	0,52	1,03	1,81	3,10	6,45
Gefahrgutganzzug R-Flex	4,46	0,04	0,48	0,64	1,28	2,25	3,85	6,42
Güternahverkehr R-Flex	1,92	0,04	0,20	0,26	0,53	0,92	1,58	2,63
Standard Express	5,93	0,04	0,70	0,94	1,87	3,28	5,62	9,36
Gefahrgutganzzug Express	6,86	0,04	0,84	1,12	2,24	3,93	6,73	11,22
Güternahverkehr Express	4,32	0,04	0,56	0,74	1,49	2,60	4,46	7,43
Standard Schnell	4,33	0,04	0,46	0,62	1,23	2,16	3,70	6,16
Gefahrgutganzzug Schnell	5,26	0,04	0,60	0,80	1,60	2,81	4,81	8,02
Güternahverkehr Schnell	2,72	0,04	0,32	0,42	0,85	1,48	2,54	4,23
Standard Z-Flex Express	5,73	0,04	0,67	0,90	1,79	3,14	5,38	8,96
Gefahrgutganzzug Z-Flex Express	6,66	0,04	0,81	1,08	2,16	3,79	6,49	10,82
Güternahverkehr Z-Flex Express	4,12	0,04	0,53	0,70	1,41	2,46	4,22	7,03
Standard Z-Flex Schnell	4,13	0,04	0,43	0,58	1,15	2,02	3,46	5,76

Anlage 5.3 zu den Infrastrukturnutzungsbedingungen der DB InfraGO AG 2025
- Liste der Entgelte der DB InfraGO AG und der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH - Gültig ab 15.12.2024

Segment	Entgelt	Fahrplan-kosten	Stornierungsentgelt					Entgelt für Nichtstornierung
			≥ 31 Tage	30 - 5 Tage	4 Tage - 24 h	< 24h	+ 20h	
	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]
Gefahrgutganzzug Z-Flex Schnell	5,06	0,04	0,57	0,76	1,52	2,67	4,57	7,62
Güternahverkehr Z-Flex Schnell	2,52	0,04	0,29	0,38	0,77	1,34	2,30	3,83
Standard R-Flex Express	5,73	0,04	0,67	0,90	1,79	3,14	5,38	8,96
Gefahrgutganzzug R-Flex Express	6,66	0,04	0,81	1,08	2,16	3,79	6,49	10,82
Güternahverkehr R-Flex Express	4,12	0,04	0,53	0,70	1,41	2,46	4,22	7,03
Standard R-Flex Schnell	4,13	0,04	0,43	0,58	1,15	2,02	3,46	5,76
Gefahrgutganzzug R-Flex Schnell	5,06	0,04	0,57	0,76	1,52	2,67	4,57	7,62
Güternahverkehr R-Flex Schnell	2,52	0,04	0,29	0,38	0,77	1,34	2,30	3,83

Entgelte Schienenpersonennahverkehr

Segment	Entgelt	Fahrplan-kosten	Stornierungsentgelt					Entgelt für Nichtstornierung
			≥ 31 Tage	30 - 5 Tage	4 Tage - 24 h	< 24h	+ 20h	
	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]
Lastfahrt Baden-Württemberg	6,143	0,04	0,11	1,11	2,21	3,87	5,53	8,29
Lastfahrt Bayern	5,952	0,04	0,11	1,07	2,13	3,73	5,33	8,00
Lastfahrt Berlin	6,866	0,04	0,12	1,25	2,50	4,37	6,25	9,37
Lastfahrt Brandenburg	6,613	0,04	0,12	1,20	2,40	4,20	6,00	8,99
Lastfahrt Bremen	6,610	0,04	0,12	1,20	2,40	4,19	5,99	8,99
Lastfahrt Hamburg	6,078	0,04	0,11	1,09	2,18	3,82	5,46	8,19
Lastfahrt Hessen	5,920	0,04	0,11	1,06	2,12	3,71	5,30	7,95
Lastfahrt Mecklenburg-Vorpommern	6,539	0,04	0,12	1,18	2,37	4,15	5,92	8,88
Lastfahrt Niedersachsen	6,160	0,04	0,11	1,11	2,22	3,88	5,54	8,31
Lastfahrt Nordrhein-Westfalen	5,972	0,04	0,11	1,07	2,14	3,75	5,35	8,03
Lastfahrt Rheinland-Pfalz	6,125	0,04	0,11	1,10	2,20	3,86	5,51	8,26
Lastfahrt Saarland	6,268	0,04	0,11	1,13	2,26	3,96	5,65	8,48
Lastfahrt Sachsen	6,324	0,04	0,11	1,14	2,28	3,99	5,71	8,56
Lastfahrt Sachsen-Anhalt	6,159	0,04	0,11	1,11	2,22	3,88	5,54	8,31
Lastfahrt Schleswig-Holstein	6,245	0,04	0,11	1,13	2,25	3,94	5,63	8,44
Lastfahrt Thüringen	6,232	0,04	0,11	1,12	2,25	3,93	5,61	8,42
Leerfahrt Baden-Württemberg	3,352	0,04	0,06	0,55	1,11	1,94	2,77	4,16
Leerfahrt Bayern	3,351	0,04	0,06	0,55	1,11	1,94	2,77	4,16
Leerfahrt Berlin	3,459	0,04	0,06	0,58	1,15	2,02	2,88	4,32
Leerfahrt Brandenburg	3,647	0,04	0,06	0,61	1,23	2,15	3,07	4,60
Leerfahrt Bremen	3,596	0,04	0,06	0,60	1,21	2,11	3,02	4,53
Leerfahrt Hamburg	3,311	0,04	0,05	0,55	1,09	1,91	2,73	4,10
Leerfahrt Hessen	3,392	0,04	0,06	0,56	1,13	1,97	2,81	4,22
Leerfahrt Mecklenburg-	3,504	0,04	0,06	0,59	1,17	2,05	2,93	4,39

Segment	Entgelt	Fahrplan-kosten	Stornierungsentgelt					Entgelt für Nichtstornierung
			≥ 31 Tage	30 - 5 Tage	4 Tage - 24 h	< 24h	+ 20h	
	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]
Vorpommern								
Leerfahrt Niedersachsen	3,655	0,04	0,06	0,62	1,23	2,15	3,08	4,62
Leerfahrt Nordrhein-Westfalen	3,359	0,04	0,06	0,56	1,11	1,95	2,78	4,17
Leerfahrt Rheinland-Pfalz	3,330	0,04	0,06	0,55	1,10	1,93	2,75	4,13
Leerfahrt Saarland	2,843	0,04	0,05	0,45	0,91	1,59	2,27	3,40
Leerfahrt Sachsen	3,379	0,04	0,06	0,56	1,12	1,96	2,80	4,20
Leerfahrt Sachsen-Anhalt	3,443	0,04	0,06	0,57	1,15	2,01	2,87	4,30
Leerfahrt Schleswig-Holstein	3,403	0,04	0,06	0,57	1,13	1,98	2,83	4,24
Leerfahrt Thüringen	3,449	0,04	0,06	0,57	1,15	2,01	2,87	4,31

Entgelte Schienenpersonenfernverkehr

Segment	Entgelt	Fahrplan-kosten	Stornierungsentgelt					Entgelt für Nichtstornierung
			≥ 31 Tage	30 - 5 Tage	4 Tage - 24 h	< 24h	+ 20h	
	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]
Basic	6,32	0,03	0,11	1,08	2,16	3,77	5,39	8,08
Basic Express	8,52	0,03	0,15	1,52	3,04	5,31	7,59	11,38
Nacht	3,28	0,03	0,05	0,47	0,94	1,65	2,35	3,53
Nacht Express	5,48	0,03	0,09	0,91	1,82	3,19	4,55	6,83
Charter/Nostalgie	3,38	0,04	0,06	0,55	1,11	1,94	2,77	4,15
Punkt-zu-Punkt	4,73	0,03	0,08	0,76	1,52	2,66	3,80	5,71
Leer-/Lokfahrt	3,28	0,03	0,05	0,47	0,94	1,65	2,35	3,53
Leer-/Lokfahrt Express	5,48	0,03	0,09	0,91	1,82	3,19	4,55	6,83
Metro Tag Min (bis inkl. 100 km/h)	7,18	0,03	0,12	1,25	2,50	4,37	6,25	9,37
Metro Tag Mittel (101 km/h)	7,34	0,03	0,13	1,28	2,57	4,49	6,41	9,62
Metro Tag Mittel (102 km/h)	7,51	0,03	0,13	1,32	2,63	4,61	6,58	9,87
Metro Tag Mittel (103 km/h)	7,67	0,03	0,13	1,35	2,70	4,72	6,74	10,12
Metro Tag Mittel (104 km/h)	7,84	0,03	0,14	1,38	2,76	4,84	6,91	10,36
Metro Tag Mittel (105 km/h)	8,00	0,03	0,14	1,41	2,83	4,95	7,07	10,61
Metro Tag Mittel (106 km/h)	8,17	0,03	0,14	1,45	2,90	5,07	7,24	10,86
Metro Tag Mittel (107 km/h)	8,33	0,03	0,15	1,48	2,96	5,18	7,40	11,11
Metro Tag Mittel (108 km/h)	8,50	0,03	0,15	1,51	3,03	5,30	7,57	11,35
Metro Tag Mittel (109 km/h)	8,66	0,03	0,15	1,55	3,09	5,41	7,73	11,60
Metro Tag Mittel (110 km/h)	8,82	0,03	0,16	1,58	3,16	5,53	7,90	11,85
Metro Tag Mittel (111 km/h)	8,99	0,03	0,16	1,61	3,23	5,64	8,06	12,09
Metro Tag Mittel (112 km/h)	9,15	0,03	0,16	1,65	3,29	5,76	8,23	12,34
Metro Tag Mittel (113 km/h)	9,32	0,03	0,17	1,68	3,36	5,87	8,39	12,59
Metro Tag Mittel (114 km/h)	9,48	0,03	0,17	1,71	3,42	5,99	8,56	12,84
Metro Tag Mittel (115 km/h)	9,65	0,03	0,17	1,74	3,49	6,11	8,72	13,08
Metro Tag Mittel (116 km/h)	9,81	0,03	0,18	1,78	3,56	6,22	8,89	13,33

Segment	Entgelt	Fahrplan-kosten	Stornierungsentgelt					Entgelt für Nichtstornierung
			≥ 31 Tage	30 - 5 Tage	4 Tage - 24 h	< 24h	+ 20h	
	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]
Metro Tag Mittel (117 km/h)	9,98	0,03	0,18	1,81	3,62	6,34	9,05	13,58
Metro Tag Mittel (118 km/h)	10,14	0,03	0,18	1,84	3,69	6,45	9,22	13,83
Metro Tag Mittel (119 km/h)	10,31	0,03	0,19	1,88	3,75	6,57	9,38	14,07
Metro Tag Mittel (120 km/h)	10,47	0,03	0,19	1,91	3,82	6,68	9,55	14,32
Metro Tag Mittel (121 km/h)	10,64	0,03	0,19	1,94	3,88	6,80	9,71	14,57
Metro Tag Mittel (122 km/h)	10,80	0,03	0,20	1,98	3,95	6,91	9,88	14,82
Metro Tag Mittel (123 km/h)	10,97	0,03	0,20	2,01	4,02	7,03	10,04	15,06
Metro Tag Mittel (124 km/h)	11,13	0,03	0,20	2,04	4,08	7,14	10,21	15,31
Metro Tag Mittel (125 km/h)	11,30	0,03	0,21	2,07	4,15	7,26	10,37	15,56
Metro Tag Mittel (126 km/h)	11,46	0,03	0,21	2,11	4,21	7,38	10,54	15,81
Metro Tag Mittel (127 km/h)	11,63	0,03	0,21	2,14	4,28	7,49	10,70	16,05
Metro Tag Mittel (128 km/h)	11,79	0,03	0,22	2,17	4,35	7,61	10,87	16,30
Metro Tag Mittel (129 km/h)	11,96	0,03	0,22	2,21	4,41	7,72	11,03	16,55
Metro Tag Mittel (130 km/h)	12,12	0,03	0,22	2,24	4,48	7,84	11,20	16,79
Metro Tag Mittel (131 km/h)	12,29	0,03	0,23	2,27	4,54	7,95	11,36	17,04
Metro Tag Mittel (132 km/h)	12,45	0,03	0,23	2,31	4,61	8,07	11,53	17,29
Metro Tag Mittel (133 km/h)	12,62	0,03	0,23	2,34	4,68	8,18	11,69	17,54
Metro Tag Mittel (134 km/h)	12,78	0,03	0,24	2,37	4,74	8,30	11,86	17,78
Metro Tag Mittel (135 km/h)	12,95	0,03	0,24	2,40	4,81	8,41	12,02	18,03
Metro Tag Mittel (136 km/h)	13,11	0,03	0,24	2,44	4,87	8,53	12,19	18,28
Metro Tag Mittel (137 km/h)	13,28	0,03	0,25	2,47	4,94	8,65	12,35	18,53
Metro Tag Mittel (138 km/h)	13,44	0,03	0,25	2,50	5,01	8,76	12,52	18,77
Metro Tag Mittel (139 km/h)	13,61	0,03	0,25	2,54	5,07	8,88	12,68	19,02
Metro Tag Mittel (140 km/h)	13,77	0,03	0,26	2,57	5,14	8,99	12,85	19,27
Metro Tag Mittel (141 km/h)	13,94	0,03	0,26	2,60	5,20	9,11	13,01	19,52
Metro Tag Mittel (142 km/h)	14,10	0,03	0,26	2,64	5,27	9,22	13,18	19,76
Metro Tag Mittel (143 km/h)	14,27	0,03	0,27	2,67	5,34	9,34	13,34	20,01
Metro Tag Mittel (144 km/h)	14,43	0,03	0,27	2,70	5,40	9,45	13,51	20,26

Segment	Entgelt	Fahrplan-kosten	Stornierungsentgelt					Entgelt für Nichtstornierung
			≥ 31 Tage	30 - 5 Tage	4 Tage - 24 h	< 24h	+ 20h	
	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]
Metro Tag Mittel (145 km/h)	14,60	0,03	0,27	2,73	5,47	9,57	13,67	20,51
Metro Tag Mittel (146 km/h)	14,76	0,03	0,28	2,77	5,53	9,68	13,83	20,75
Metro Tag Mittel (147 km/h)	14,93	0,03	0,28	2,80	5,60	9,80	14,00	21,00
Metro Tag Mittel (148 km/h)	15,09	0,03	0,28	2,83	5,67	9,92	14,16	21,25
Metro Tag Mittel (149 km/h)	15,26	0,03	0,29	2,87	5,73	10,03	14,33	21,49
Metro Tag Mittel (150 km/h)	15,42	0,03	0,29	2,90	5,80	10,15	14,49	21,74
Metro Tag Mittel (151 km/h)	15,59	0,03	0,29	2,93	5,86	10,26	14,66	21,99
Metro Tag Mittel (152 km/h)	15,75	0,03	0,30	2,96	5,93	10,38	14,82	22,24
Metro Tag Mittel (153 km/h)	15,92	0,03	0,30	3,00	6,00	10,49	14,99	22,48
Metro Tag Mittel (154 km/h)	16,08	0,03	0,30	3,03	6,06	10,61	15,15	22,73
Metro Tag Mittel (155 km/h)	16,25	0,03	0,31	3,06	6,13	10,72	15,32	22,98
Metro Tag Mittel (156 km/h)	16,41	0,03	0,31	3,10	6,19	10,84	15,48	23,23
Metro Tag Mittel (157 km/h)	16,58	0,03	0,31	3,13	6,26	10,95	15,65	23,47
Metro Tag Mittel (158 km/h)	16,74	0,03	0,32	3,16	6,33	11,07	15,81	23,72
Metro Tag Mittel (159 km/h)	16,91	0,03	0,32	3,20	6,39	11,19	15,98	23,97
Metro Tag Max (ab 160 km/h)	17,07	0,03	0,32	3,23	6,46	11,30	16,14	24,22
Metro Tag Min Express (bis 100 km/h)	9,38	0,03	0,17	1,69	3,38	5,91	8,45	12,67
Metro Tag Mittel Express (101 km/h)	9,54	0,03	0,17	1,72	3,45	6,03	8,61	12,92
Metro Tag Mittel Express (102 km/h)	9,71	0,03	0,18	1,76	3,51	6,15	8,78	13,17
Metro Tag Mittel Express (103 km/h)	9,87	0,03	0,18	1,79	3,58	6,26	8,94	13,42
Metro Tag Mittel Express (104 km/h)	10,04	0,03	0,18	1,82	3,64	6,38	9,11	13,66
Metro Tag Mittel Express (105 km/h)	10,20	0,03	0,19	1,85	3,71	6,49	9,27	13,91
Metro Tag Mittel Express (106 km/h)	10,37	0,03	0,19	1,89	3,78	6,61	9,44	14,16
Metro Tag Mittel Express (107 km/h)	10,53	0,03	0,19	1,92	3,84	6,72	9,60	14,41
Metro Tag Mittel Express (108 km/h)	10,70	0,03	0,20	1,95	3,91	6,84	9,77	14,65
Metro Tag Mittel Express (109 km/h)	10,86	0,03	0,20	1,99	3,97	6,95	9,93	14,90
Metro Tag Mittel Express (110 km/h)	11,02	0,03	0,20	2,02	4,04	7,07	10,10	15,15
Metro Tag Mittel Express (111 km/h)	11,19	0,03	0,21	2,05	4,11	7,18	10,26	15,39

Segment	Entgelt	Fahrplan-kosten	Stornierungsentgelt					Entgelt für Nichtstornierung
			≥ 31 Tage	30 - 5 Tage	4 Tage - 24 h	< 24h	+ 20h	
	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]
Metro Tag Mittel Express (112 km/h)	11,35	0,03	0,21	2,09	4,17	7,30	10,43	15,64
Metro Tag Mittel Express (113 km/h)	11,52	0,03	0,21	2,12	4,24	7,41	10,59	15,89
Metro Tag Mittel Express (114 km/h)	11,68	0,03	0,22	2,15	4,30	7,53	10,76	16,14
Metro Tag Mittel Express (115 km/h)	11,85	0,03	0,22	2,18	4,37	7,65	10,92	16,38
Metro Tag Mittel Express (116 km/h)	12,01	0,03	0,22	2,22	4,44	7,76	11,09	16,63
Metro Tag Mittel Express (117 km/h)	12,18	0,03	0,23	2,25	4,50	7,88	11,25	16,88
Metro Tag Mittel Express (118 km/h)	12,34	0,03	0,23	2,28	4,57	7,99	11,42	17,13
Metro Tag Mittel Express (119 km/h)	12,51	0,03	0,23	2,32	4,63	8,11	11,58	17,37
Metro Tag Mittel Express (120 km/h)	12,67	0,03	0,23	2,35	4,70	8,22	11,75	17,62
Metro Tag Mittel Express (121 km/h)	12,84	0,03	0,24	2,38	4,76	8,34	11,91	17,87
Metro Tag Mittel Express (122 km/h)	13,00	0,03	0,24	2,42	4,83	8,45	12,08	18,12
Metro Tag Mittel Express (123 km/h)	13,17	0,03	0,24	2,45	4,90	8,57	12,24	18,36
Metro Tag Mittel Express (124 km/h)	13,33	0,03	0,25	2,48	4,96	8,68	12,41	18,61
Metro Tag Mittel Express (125 km/h)	13,50	0,03	0,25	2,51	5,03	8,80	12,57	18,86
Metro Tag Mittel Express (126 km/h)	13,66	0,03	0,25	2,55	5,09	8,92	12,74	19,11
Metro Tag Mittel Express (127 km/h)	13,83	0,03	0,26	2,58	5,16	9,03	12,90	19,35
Metro Tag Mittel Express (128 km/h)	13,99	0,03	0,26	2,61	5,23	9,15	13,07	19,60
Metro Tag Mittel Express (129 km/h)	14,16	0,03	0,26	2,65	5,29	9,26	13,23	19,85
Metro Tag Mittel Express (130 km/h)	14,32	0,03	0,27	2,68	5,36	9,38	13,40	20,09
Metro Tag Mittel Express (131 km/h)	14,49	0,03	0,27	2,71	5,42	9,49	13,56	20,34
Metro Tag Mittel Express (132 km/h)	14,65	0,03	0,27	2,75	5,49	9,61	13,73	20,59
Metro Tag Mittel Express (133 km/h)	14,82	0,03	0,28	2,78	5,56	9,72	13,89	20,84
Metro Tag Mittel Express (134 km/h)	14,98	0,03	0,28	2,81	5,62	9,84	14,06	21,08
Metro Tag Mittel Express (135 km/h)	15,15	0,03	0,28	2,84	5,69	9,95	14,22	21,33
Metro Tag Mittel Express (136 km/h)	15,31	0,03	0,29	2,88	5,75	10,07	14,39	21,58
Metro Tag Mittel Express (137 km/h)	15,48	0,03	0,29	2,91	5,82	10,19	14,55	21,83
Metro Tag Mittel Express (138 km/h)	15,64	0,03	0,29	2,94	5,89	10,30	14,72	22,07
Metro Tag Mittel Express (139 km/h)	15,81	0,03	0,30	2,98	5,95	10,42	14,88	22,32

Segment	Entgelt	Fahrplan-kosten	Stornierungsentgelt					Entgelt für Nichtstornierung
			≥ 31 Tage	30 - 5 Tage	4 Tage - 24 h	< 24h	+ 20h	
	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]
Metro Tag Mittel Express (140 km/h)	15,97	0,03	0,30	3,01	6,02	10,53	15,05	22,57
Metro Tag Mittel Express (141 km/h)	16,14	0,03	0,30	3,04	6,08	10,65	15,21	22,82
Metro Tag Mittel Express (142 km/h)	16,30	0,03	0,31	3,08	6,15	10,76	15,38	23,06
Metro Tag Mittel Express (143 km/h)	16,47	0,03	0,31	3,11	6,22	10,88	15,54	23,31
Metro Tag Mittel Express (144 km/h)	16,63	0,03	0,31	3,14	6,28	10,99	15,71	23,56
Metro Tag Mittel Express (145 km/h)	16,80	0,03	0,32	3,17	6,35	11,11	15,87	23,81
Metro Tag Mittel Express (146 km/h)	16,96	0,03	0,32	3,21	6,41	11,22	16,03	24,05
Metro Tag Mittel Express (147 km/h)	17,13	0,03	0,32	3,24	6,48	11,34	16,20	24,30
Metro Tag Mittel Express (148 km/h)	17,29	0,03	0,33	3,27	6,55	11,46	16,36	24,55
Metro Tag Mittel Express (149 km/h)	17,46	0,03	0,33	3,31	6,61	11,57	16,53	24,79
Metro Tag Mittel Express (150 km/h)	17,62	0,03	0,33	3,34	6,68	11,69	16,69	25,04
Metro Tag Mittel Express (151 km/h)	17,79	0,03	0,34	3,37	6,74	11,80	16,86	25,29
Metro Tag Mittel Express (152 km/h)	17,95	0,03	0,34	3,40	6,81	11,92	17,02	25,54
Metro Tag Mittel Express (153 km/h)	18,12	0,03	0,34	3,44	6,88	12,03	17,19	25,78
Metro Tag Mittel Express (154 km/h)	18,28	0,03	0,35	3,47	6,94	12,15	17,35	26,03
Metro Tag Mittel Express (155 km/h)	18,45	0,03	0,35	3,50	7,01	12,26	17,52	26,28
Metro Tag Mittel Express (156 km/h)	18,61	0,03	0,35	3,54	7,07	12,38	17,68	26,53
Metro Tag Mittel Express (157 km/h)	18,78	0,03	0,36	3,57	7,14	12,49	17,85	26,77
Metro Tag Mittel Express (158 km/h)	18,94	0,03	0,36	3,60	7,21	12,61	18,01	27,02
Metro Tag Mittel Express (159 km/h)	19,11	0,03	0,36	3,64	7,27	12,73	18,18	27,27
Metro Tag Max Express (ab 160 km/h)	19,27	0,03	0,37	3,67	7,34	12,84	18,34	27,52

Anlage 5.3b: Liste der Entgelte der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH

Entgelte Schienengüterverkehr

Segment	Entgelt	Fahrplan-kosten	Stornierungsentgelt					Entgelt für Nichtstornierung
			≥ 31 Tage	30 - 5 Tage	4 Tage - 24 h	< 24h	+ 20h	
	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]
Standard	3,73	0,04	0,37	0,50	0,99	1,74	2,98	4,96
Sehr schwer	5,36	0,04	0,42	0,56	1,11	1,95	3,34	6,70
Gefahrgutganzzug	4,66	0,04	0,51	0,68	1,36	2,39	4,09	6,82
Güternahverkehr	2,12	0,04	0,23	0,30	0,61	1,06	1,82	3,03
Lokfahrt	2,12	0,04	0,23	0,31	0,62	1,08	1,85	3,09
Standard Z-Flex	3,53	0,04	0,34	0,46	0,91	1,60	2,74	4,56
Sehr schwer Z-Flex	5,16	0,04	0,39	0,52	1,03	1,81	3,10	6,45
Gefahrgutganzzug Z-Flex	4,46	0,04	0,48	0,64	1,28	2,25	3,85	6,42
Güternahverkehr Z-Flex	1,92	0,04	0,20	0,26	0,53	0,92	1,58	2,63
Standard R-Flex	3,53	0,04	0,34	0,46	0,91	1,60	2,74	4,56
Sehr schwer R-Flex	5,16	0,04	0,39	0,52	1,03	1,81	3,10	6,45
Gefahrgutganzzug R-Flex	4,46	0,04	0,48	0,64	1,28	2,25	3,85	6,42
Güternahverkehr R-Flex	1,92	0,04	0,20	0,26	0,53	0,92	1,58	2,63
Standard Express	5,93	0,04	0,70	0,94	1,87	3,28	5,62	9,36
Gefahrgutganzzug Express	6,86	0,04	0,84	1,12	2,24	3,93	6,73	11,22
Güternahverkehr Express	4,32	0,04	0,56	0,74	1,49	2,60	4,46	7,43
Standard Schnell	4,33	0,04	0,46	0,62	1,23	2,16	3,70	6,16
Gefahrgutganzzug Schnell	5,26	0,04	0,60	0,80	1,60	2,81	4,81	8,02
Güternahverkehr Schnell	2,72	0,04	0,32	0,42	0,85	1,48	2,54	4,23
Standard Z-Flex Express	5,73	0,04	0,67	0,90	1,79	3,14	5,38	8,96
Gefahrgutganzzug Z-Flex Express	6,66	0,04	0,81	1,08	2,16	3,79	6,49	10,82
Güternahverkehr Z-Flex Express	4,12	0,04	0,53	0,70	1,41	2,46	4,22	7,03
Standard Z-Flex Schnell	4,13	0,04	0,43	0,58	1,15	2,02	3,46	5,76

Segment	Entgelt	Fahrplan-kosten	Stornierungsentgelt					Entgelt für Nichtstornierung
			≥ 31 Tage	30 - 5 Tage	4 Tage - 24 h	< 24h	+ 20h	
	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]
Gefahrgutganzzug Z-Flex Schnell	5,06	0,04	0,57	0,76	1,52	2,67	4,57	7,62
Güternahverkehr Z-Flex Schnell	2,52	0,04	0,29	0,38	0,77	1,34	2,30	3,83
Standard R-Flex Express	5,73	0,04	0,67	0,90	1,79	3,14	5,38	8,96
Gefahrgutganzzug R-Flex Express	6,66	0,04	0,81	1,08	2,16	3,79	6,49	10,82
Güternahverkehr R-Flex Express	4,12	0,04	0,53	0,70	1,41	2,46	4,22	7,03
Standard R-Flex Schnell	4,13	0,04	0,43	0,58	1,15	2,02	3,46	5,76
Gefahrgutganzzug R-Flex Schnell	5,06	0,04	0,57	0,76	1,52	2,67	4,57	7,62
Güternahverkehr R-Flex Schnell	2,52	0,04	0,29	0,38	0,77	1,34	2,30	3,83

Entgelte Schienenpersonennahverkehr

Segment	Entgelt	Fahrplan-kosten	Stornierungsentgelt					Entgelt für Nichtstornierung
			≥ 31 Tage	30 - 5 Tage	4 Tage - 24 h	< 24h	+ 20h	
	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]
Lastfahrt Baden-Württemberg	5,956	0,04	0,11	1,07	2,14	3,74	5,34	8,01
Lastfahrt Bayern	5,820	0,04	0,10	1,04	2,08	3,64	5,20	7,80
Lastfahrt Hessen	5,687	0,04	0,10	1,01	2,03	3,55	5,07	7,60
Lastfahrt Nordrhein-Westfalen	5,797	0,04	0,10	1,04	2,07	3,63	5,18	7,77
Lastfahrt Sachsen	6,125	0,04	0,11	1,10	2,20	3,86	5,51	8,26
Lastfahrt Thüringen	6,088	0,04	0,11	1,09	2,19	3,83	5,47	8,21
Leerfahrt Baden-Württemberg	3,352	0,04	0,06	0,55	1,11	1,94	2,77	4,16
Leerfahrt Bayern	3,351	0,04	0,06	0,55	1,11	1,94	2,77	4,16
Leerfahrt Hessen	3,392	0,04	0,06	0,56	1,13	1,97	2,81	4,22
Leerfahrt Nordrhein-Westfalen	3,359	0,04	0,06	0,56	1,11	1,95	2,78	4,17
Leerfahrt Sachsen	3,379	0,04	0,06	0,56	1,12	1,96	2,80	4,20
Leerfahrt Thüringen	3,449	0,04	0,06	0,57	1,15	2,01	2,87	4,31

Entgelte Schienenpersonenfernverkehr

Segment	Entgelt	Fahrplan-kosten	Stornierungsentgelt					Entgelt für Nichtstornierung
			≥ 31 Tage	30 - 5 Tage	4 Tage - 24 h	< 24h	+ 20h	
	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]
Basic	6,32	0,03	0,11	1,08	2,16	3,77	5,39	8,08
Basic Express	8,52	0,03	0,15	1,52	3,04	5,31	7,59	11,38
Nacht	3,28	0,03	0,05	0,47	0,94	1,65	2,35	3,53
Nacht Express	5,48	0,03	0,09	0,91	1,82	3,19	4,55	6,83
Charter/Nostalgie	3,38	0,04	0,06	0,55	1,11	1,94	2,77	4,15
Punkt-zu-Punkt	4,73	0,03	0,08	0,76	1,52	2,66	3,80	5,71
Leer-/Lokfahrt	3,28	0,03	0,05	0,47	0,94	1,65	2,35	3,53
Leer-/Lokfahrt Express	5,48	0,03	0,09	0,91	1,82	3,19	4,55	6,83
Metro Tag Min (bis inkl. 100 km/h)	7,18	0,03	0,12	1,25	2,50	4,37	6,25	9,37
Metro Tag Mittel (101 km/h)	7,34	0,03	0,13	1,28	2,57	4,49	6,41	9,62
Metro Tag Mittel (102 km/h)	7,51	0,03	0,13	1,32	2,63	4,61	6,58	9,87
Metro Tag Mittel (103 km/h)	7,67	0,03	0,13	1,35	2,70	4,72	6,74	10,12
Metro Tag Mittel (104 km/h)	7,84	0,03	0,14	1,38	2,76	4,84	6,91	10,36
Metro Tag Mittel (105 km/h)	8,00	0,03	0,14	1,41	2,83	4,95	7,07	10,61
Metro Tag Mittel (106 km/h)	8,17	0,03	0,14	1,45	2,90	5,07	7,24	10,86
Metro Tag Mittel (107 km/h)	8,33	0,03	0,15	1,48	2,96	5,18	7,40	11,11
Metro Tag Mittel (108 km/h)	8,50	0,03	0,15	1,51	3,03	5,30	7,57	11,35
Metro Tag Mittel (109 km/h)	8,66	0,03	0,15	1,55	3,09	5,41	7,73	11,60
Metro Tag Mittel (110 km/h)	8,82	0,03	0,16	1,58	3,16	5,53	7,90	11,85
Metro Tag Mittel (111 km/h)	8,99	0,03	0,16	1,61	3,23	5,64	8,06	12,09
Metro Tag Mittel (112 km/h)	9,15	0,03	0,16	1,65	3,29	5,76	8,23	12,34
Metro Tag Mittel (113 km/h)	9,32	0,03	0,17	1,68	3,36	5,87	8,39	12,59
Metro Tag Mittel (114 km/h)	9,48	0,03	0,17	1,71	3,42	5,99	8,56	12,84
Metro Tag Mittel (115 km/h)	9,65	0,03	0,17	1,74	3,49	6,11	8,72	13,08
Metro Tag Mittel (116 km/h)	9,81	0,03	0,18	1,78	3,56	6,22	8,89	13,33

Segment	Entgelt	Fahrplan-kosten	Stornierungsentgelt					Entgelt für Nichtstornierung
			≥ 31 Tage	30 - 5 Tage	4 Tage - 24 h	< 24h	+ 20h	
	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]
Metro Tag Mittel (117 km/h)	9,98	0,03	0,18	1,81	3,62	6,34	9,05	13,58
Metro Tag Mittel (118 km/h)	10,14	0,03	0,18	1,84	3,69	6,45	9,22	13,83
Metro Tag Mittel (119 km/h)	10,31	0,03	0,19	1,88	3,75	6,57	9,38	14,07
Metro Tag Mittel (120 km/h)	10,47	0,03	0,19	1,91	3,82	6,68	9,55	14,32
Metro Tag Mittel (121 km/h)	10,64	0,03	0,19	1,94	3,88	6,80	9,71	14,57
Metro Tag Mittel (122 km/h)	10,80	0,03	0,20	1,98	3,95	6,91	9,88	14,82
Metro Tag Mittel (123 km/h)	10,97	0,03	0,20	2,01	4,02	7,03	10,04	15,06
Metro Tag Mittel (124 km/h)	11,13	0,03	0,20	2,04	4,08	7,14	10,21	15,31
Metro Tag Mittel (125 km/h)	11,30	0,03	0,21	2,07	4,15	7,26	10,37	15,56
Metro Tag Mittel (126 km/h)	11,46	0,03	0,21	2,11	4,21	7,38	10,54	15,81
Metro Tag Mittel (127 km/h)	11,63	0,03	0,21	2,14	4,28	7,49	10,70	16,05
Metro Tag Mittel (128 km/h)	11,79	0,03	0,22	2,17	4,35	7,61	10,87	16,30
Metro Tag Mittel (129 km/h)	11,96	0,03	0,22	2,21	4,41	7,72	11,03	16,55
Metro Tag Mittel (130 km/h)	12,12	0,03	0,22	2,24	4,48	7,84	11,20	16,79
Metro Tag Mittel (131 km/h)	12,29	0,03	0,23	2,27	4,54	7,95	11,36	17,04
Metro Tag Mittel (132 km/h)	12,45	0,03	0,23	2,31	4,61	8,07	11,53	17,29
Metro Tag Mittel (133 km/h)	12,62	0,03	0,23	2,34	4,68	8,18	11,69	17,54
Metro Tag Mittel (134 km/h)	12,78	0,03	0,24	2,37	4,74	8,30	11,86	17,78
Metro Tag Mittel (135 km/h)	12,95	0,03	0,24	2,40	4,81	8,41	12,02	18,03
Metro Tag Mittel (136 km/h)	13,11	0,03	0,24	2,44	4,87	8,53	12,19	18,28
Metro Tag Mittel (137 km/h)	13,28	0,03	0,25	2,47	4,94	8,65	12,35	18,53
Metro Tag Mittel (138 km/h)	13,44	0,03	0,25	2,50	5,01	8,76	12,52	18,77
Metro Tag Mittel (139 km/h)	13,61	0,03	0,25	2,54	5,07	8,88	12,68	19,02
Metro Tag Mittel (140 km/h)	13,77	0,03	0,26	2,57	5,14	8,99	12,85	19,27
Metro Tag Mittel (141 km/h)	13,94	0,03	0,26	2,60	5,20	9,11	13,01	19,52
Metro Tag Mittel (142 km/h)	14,10	0,03	0,26	2,64	5,27	9,22	13,18	19,76
Metro Tag Mittel (143 km/h)	14,27	0,03	0,27	2,67	5,34	9,34	13,34	20,01
Metro Tag Mittel (144 km/h)	14,43	0,03	0,27	2,70	5,40	9,45	13,51	20,26

Segment	Entgelt	Fahrplan-kosten	Stornierungsentgelt					Entgelt für Nichtstornierung
			≥ 31 Tage	30 - 5 Tage	4 Tage - 24 h	< 24h	+ 20h	
	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]
Metro Tag Mittel (145 km/h)	14,60	0,03	0,27	2,73	5,47	9,57	13,67	20,51
Metro Tag Mittel (146 km/h)	14,76	0,03	0,28	2,77	5,53	9,68	13,83	20,75
Metro Tag Mittel (147 km/h)	14,93	0,03	0,28	2,80	5,60	9,80	14,00	21,00
Metro Tag Mittel (148 km/h)	15,09	0,03	0,28	2,83	5,67	9,92	14,16	21,25
Metro Tag Mittel (149 km/h)	15,26	0,03	0,29	2,87	5,73	10,03	14,33	21,49
Metro Tag Mittel (150 km/h)	15,42	0,03	0,29	2,90	5,80	10,15	14,49	21,74
Metro Tag Mittel (151 km/h)	15,59	0,03	0,29	2,93	5,86	10,26	14,66	21,99
Metro Tag Mittel (152 km/h)	15,75	0,03	0,30	2,96	5,93	10,38	14,82	22,24
Metro Tag Mittel (153 km/h)	15,92	0,03	0,30	3,00	6,00	10,49	14,99	22,48
Metro Tag Mittel (154 km/h)	16,08	0,03	0,30	3,03	6,06	10,61	15,15	22,73
Metro Tag Mittel (155 km/h)	16,25	0,03	0,31	3,06	6,13	10,72	15,32	22,98
Metro Tag Mittel (156 km/h)	16,41	0,03	0,31	3,10	6,19	10,84	15,48	23,23
Metro Tag Mittel (157 km/h)	16,58	0,03	0,31	3,13	6,26	10,95	15,65	23,47
Metro Tag Mittel (158 km/h)	16,74	0,03	0,32	3,16	6,33	11,07	15,81	23,72
Metro Tag Mittel (159 km/h)	16,91	0,03	0,32	3,20	6,39	11,19	15,98	23,97
Metro Tag Max (ab 160 km/h)	17,07	0,03	0,32	3,23	6,46	11,30	16,14	24,22
Metro Tag Min Express (bis 100 km/h)	9,38	0,03	0,17	1,69	3,38	5,91	8,45	12,67
Metro Tag Mittel Express (101 km/h)	9,54	0,03	0,17	1,72	3,45	6,03	8,61	12,92
Metro Tag Mittel Express (102 km/h)	9,71	0,03	0,18	1,76	3,51	6,15	8,78	13,17
Metro Tag Mittel Express (103 km/h)	9,87	0,03	0,18	1,79	3,58	6,26	8,94	13,42
Metro Tag Mittel Express (104 km/h)	10,04	0,03	0,18	1,82	3,64	6,38	9,11	13,66
Metro Tag Mittel Express (105 km/h)	10,20	0,03	0,19	1,85	3,71	6,49	9,27	13,91
Metro Tag Mittel Express (106 km/h)	10,37	0,03	0,19	1,89	3,78	6,61	9,44	14,16
Metro Tag Mittel Express (107 km/h)	10,53	0,03	0,19	1,92	3,84	6,72	9,60	14,41
Metro Tag Mittel Express (108 km/h)	10,70	0,03	0,20	1,95	3,91	6,84	9,77	14,65
Metro Tag Mittel Express (109 km/h)	10,86	0,03	0,20	1,99	3,97	6,95	9,93	14,90
Metro Tag Mittel Express (110 km/h)	11,02	0,03	0,20	2,02	4,04	7,07	10,10	15,15
Metro Tag Mittel Express (111 km/h)	11,19	0,03	0,21	2,05	4,11	7,18	10,26	15,39

Segment	Entgelt	Fahrplan-kosten	Stornierungsentgelt					Entgelt für Nichtstornierung
			≥ 31 Tage	30 - 5 Tage	4 Tage - 24 h	< 24h	+ 20h	
	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]
Metro Tag Mittel Express (112 km/h)	11,35	0,03	0,21	2,09	4,17	7,30	10,43	15,64
Metro Tag Mittel Express (113 km/h)	11,52	0,03	0,21	2,12	4,24	7,41	10,59	15,89
Metro Tag Mittel Express (114 km/h)	11,68	0,03	0,22	2,15	4,30	7,53	10,76	16,14
Metro Tag Mittel Express (115 km/h)	11,85	0,03	0,22	2,18	4,37	7,65	10,92	16,38
Metro Tag Mittel Express (116 km/h)	12,01	0,03	0,22	2,22	4,44	7,76	11,09	16,63
Metro Tag Mittel Express (117 km/h)	12,18	0,03	0,23	2,25	4,50	7,88	11,25	16,88
Metro Tag Mittel Express (118 km/h)	12,34	0,03	0,23	2,28	4,57	7,99	11,42	17,13
Metro Tag Mittel Express (119 km/h)	12,51	0,03	0,23	2,32	4,63	8,11	11,58	17,37
Metro Tag Mittel Express (120 km/h)	12,67	0,03	0,23	2,35	4,70	8,22	11,75	17,62
Metro Tag Mittel Express (121 km/h)	12,84	0,03	0,24	2,38	4,76	8,34	11,91	17,87
Metro Tag Mittel Express (122 km/h)	13,00	0,03	0,24	2,42	4,83	8,45	12,08	18,12
Metro Tag Mittel Express (123 km/h)	13,17	0,03	0,24	2,45	4,90	8,57	12,24	18,36
Metro Tag Mittel Express (124 km/h)	13,33	0,03	0,25	2,48	4,96	8,68	12,41	18,61
Metro Tag Mittel Express (125 km/h)	13,50	0,03	0,25	2,51	5,03	8,80	12,57	18,86
Metro Tag Mittel Express (126 km/h)	13,66	0,03	0,25	2,55	5,09	8,92	12,74	19,11
Metro Tag Mittel Express (127 km/h)	13,83	0,03	0,26	2,58	5,16	9,03	12,90	19,35
Metro Tag Mittel Express (128 km/h)	13,99	0,03	0,26	2,61	5,23	9,15	13,07	19,60
Metro Tag Mittel Express (129 km/h)	14,16	0,03	0,26	2,65	5,29	9,26	13,23	19,85
Metro Tag Mittel Express (130 km/h)	14,32	0,03	0,27	2,68	5,36	9,38	13,40	20,09
Metro Tag Mittel Express (131 km/h)	14,49	0,03	0,27	2,71	5,42	9,49	13,56	20,34
Metro Tag Mittel Express (132 km/h)	14,65	0,03	0,27	2,75	5,49	9,61	13,73	20,59
Metro Tag Mittel Express (133 km/h)	14,82	0,03	0,28	2,78	5,56	9,72	13,89	20,84
Metro Tag Mittel Express (134 km/h)	14,98	0,03	0,28	2,81	5,62	9,84	14,06	21,08
Metro Tag Mittel Express (135 km/h)	15,15	0,03	0,28	2,84	5,69	9,95	14,22	21,33
Metro Tag Mittel Express (136 km/h)	15,31	0,03	0,29	2,88	5,75	10,07	14,39	21,58
Metro Tag Mittel Express (137 km/h)	15,48	0,03	0,29	2,91	5,82	10,19	14,55	21,83
Metro Tag Mittel Express (138 km/h)	15,64	0,03	0,29	2,94	5,89	10,30	14,72	22,07
Metro Tag Mittel Express (139 km/h)	15,81	0,03	0,30	2,98	5,95	10,42	14,88	22,32

Segment	Entgelt	Fahrplan-kosten	Stornierungsentgelt					Entgelt für Nichtstornierung
			≥ 31 Tage	30 - 5 Tage	4 Tage - 24 h	< 24h	+ 20h	
	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]	[EUR/Trkm]
Metro Tag Mittel Express (140 km/h)	15,97	0,03	0,30	3,01	6,02	10,53	15,05	22,57
Metro Tag Mittel Express (141 km/h)	16,14	0,03	0,30	3,04	6,08	10,65	15,21	22,82
Metro Tag Mittel Express (142 km/h)	16,30	0,03	0,31	3,08	6,15	10,76	15,38	23,06
Metro Tag Mittel Express (143 km/h)	16,47	0,03	0,31	3,11	6,22	10,88	15,54	23,31
Metro Tag Mittel Express (144 km/h)	16,63	0,03	0,31	3,14	6,28	10,99	15,71	23,56
Metro Tag Mittel Express (145 km/h)	16,80	0,03	0,32	3,17	6,35	11,11	15,87	23,81
Metro Tag Mittel Express (146 km/h)	16,96	0,03	0,32	3,21	6,41	11,22	16,03	24,05
Metro Tag Mittel Express (147 km/h)	17,13	0,03	0,32	3,24	6,48	11,34	16,20	24,30
Metro Tag Mittel Express (148 km/h)	17,29	0,03	0,33	3,27	6,55	11,46	16,36	24,55
Metro Tag Mittel Express (149 km/h)	17,46	0,03	0,33	3,31	6,61	11,57	16,53	24,79
Metro Tag Mittel Express (150 km/h)	17,62	0,03	0,33	3,34	6,68	11,69	16,69	25,04
Metro Tag Mittel Express (151 km/h)	17,79	0,03	0,34	3,37	6,74	11,80	16,86	25,29
Metro Tag Mittel Express (152 km/h)	17,95	0,03	0,34	3,40	6,81	11,92	17,02	25,54
Metro Tag Mittel Express (153 km/h)	18,12	0,03	0,34	3,44	6,88	12,03	17,19	25,78
Metro Tag Mittel Express (154 km/h)	18,28	0,03	0,35	3,47	6,94	12,15	17,35	26,03
Metro Tag Mittel Express (155 km/h)	18,45	0,03	0,35	3,50	7,01	12,26	17,52	26,28
Metro Tag Mittel Express (156 km/h)	18,61	0,03	0,35	3,54	7,07	12,38	17,68	26,53
Metro Tag Mittel Express (157 km/h)	18,78	0,03	0,36	3,57	7,14	12,49	17,85	26,77
Metro Tag Mittel Express (158 km/h)	18,94	0,03	0,36	3,60	7,21	12,61	18,01	27,02
Metro Tag Mittel Express (159 km/h)	19,11	0,03	0,36	3,64	7,27	12,73	18,18	27,27
Metro Tag Max Express (ab 160 km/h)	19,27	0,03	0,37	3,67	7,34	12,84	18,34	27,52

Anlage 5.3c: Liste der Entgelte für die Nutzung von Personenbahnhöfen der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH

Verkehrsstation (Vst)	Bundesland	Regio-Netz	Kategorie	Preis ab 01.01.23	EP x 1,018	Preis ab 01.01.24
Ahnatal-Casselbreite	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Ahnatal-Heckershausen	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Ahnatal-Weimar	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Aich (Niederbay)	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Altenhasungen	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Altenmarkt (Alz)	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Altötting	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Amorbach	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Annaberg-Buchholz Mitte	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Annaberg-Buchholz Süd	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Annaberg-Buchholz unt Bahnhof	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Antonsthal	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Anzenkirchen	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Aschaffenburg-Obernau	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Aue (Sachs)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Aue (Sachs) Erzgebirgsstadion	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Bad Arolsen	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Bad Birnbach	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Bad Höhenstadt	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Bad Laasphe	Nordrhein-Westfalen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 3	2,02 €	2,0572 €	**2,06 €**
Bad Laasphe-Niederlaasphe	Nordrhein-Westfalen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 3	2,02 €	2,0572 €	**2,06 €**
Bad Mergentheim	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Bad Schlema	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Bad Wildungen	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Bärenstein (Kr Annaberg)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**

Verkehrsstation (Vst)	Bundesland	Regio-Netz	Kategorie	Preis ab 01.01.23	EP x 1,018	Preis ab 01.01.24
Bayerbach	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Bechstedt-Trippstein	Thüringen	Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn	OBS	1,12 €	1,1394 €	**1,14 €**
Bibelöd	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Biedenkopf	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Biedenkopf Schulzentrum	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Biedenkopf-Wallau	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Birkenbringhausen	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Blaufelden	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Blumenau	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Bödigheim	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Breitenbrunn (Erzgeb)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Buchen im Odenwald	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Buchen Ost	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Buchenau (Lahn)	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Burghausen	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Burgkirchen	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Burkhardtsdorf	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Burkhardtsdorf Mitte	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Cainsdorf	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Caldern	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Chemnitz-Erfenschlag Mitte	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Chemnitz-Erfenschlag Ost	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Chemnitz-Reichenhain	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Collenberg	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Cursdorf	Thüringen	Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn	OBS	1,12 €	1,1394 €	**1,14 €**
Distelhausen	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Dittersdorf	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Dittigheim	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Dorfchemnitz (b Zwönitz)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**

Verkehrsstation (Vst)	Bundesland	Regio-Netz	Kategorie	Preis ab 01.01.23	EP x 1,018	Preis ab 01.01.24
Dorfprozelten	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Edelfingen	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Edling	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Eggenfelden	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Eggenfelden Mitte	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Egglkofen	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Ehringen	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Einsiedel	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Einsiedel August-Bebel-Platz	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Einsiedel Brauerei	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Einsiedel Gymnasium	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Eisenärzt	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Elpersheim	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Engertsham	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Erdmannsdorf-Augustusburg	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Erla	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Erlabrunn (Erzgeb)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Erlenbach am Main	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Ernsthausen (Kr Frankenberg)	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Fährbrücke	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Falkenau (Sachs)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Faulbach (Main)	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Feudingen	Nordrhein-Westfalen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 3	2,02 €	2,0572 €	**2,06 €**
Flöha-Plaue	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Floßmühle	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Forsting	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Frankenberg (Eder)	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Frankenberg (Eder) Goßberg	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Frankenberg (Eder) Viermünden	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**

Verkehrsstation (Vst)	Bundesland	Regio-Netz	Kategorie	Preis ab 01.01.23	EP x 1,018	Preis ab 01.01.24
Freudenberg-Kirschfurt	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Fridolfing	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Friedensdorf (Lahn)	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Fritzlar	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Fürstenwald	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Fürstenzell	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Gamburg	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Garching (Alz)	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Gars (Inn)	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Geisenhausen	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Gendorf	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Glanzstoffwerke	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Goßfelden	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Grünhainichen-Borstendorf	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Grünstädtel	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Hainstadt (Baden)	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Hartenstein	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Hasloch am Main	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Hebertsfelden	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Heiligenstatt	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Hennersdorf (Sachs)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Hetzdorf (Flöhatal)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Hochhausen	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Hohenfichte	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Höpfling	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Hörpolding	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Hufschlag	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Igersheim	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Jettenbach	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**

Verkehrsstation (Vst)	Bundesland	Regio-Netz	Kategorie	Preis ab 01.01.23	EP x 1,018	Preis ab 01.01.24
Johanngeorgenstadt	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Julbach	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Karpfham	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Kastl (Oberbay)	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Katzhütte	Thüringen	Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn	OBS	1,12 €	1,1394 €	**1,14 €**
Kemtau	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Kirchanschöring	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Kirchweidach	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Kleinheubach	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Kleinwallstadt	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Klingenberg am Main	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Kloster Bronnbach	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Korbach	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Korbach Süd	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Külte-Wetterburg	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Lahntal-Sarnau	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Landshut (Bay) Süd	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Laudenbach (Württ)	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Laudenbach am Main	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Laufen (Oberbay)	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Lauter (Sachs)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Leimstruth	Nordrhein-Westfalen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 3	2,02 €	2,0572 €	**2,06 €**
Lengefeld-Rauenstein	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Leubsdorf (Sachs)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Lichtenhain a d Bergbahn	Thüringen	Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn	OBS	1,12 €	1,1394 €	**1,14 €**
Lößnitz ob Bf	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Lößnitz unt Bf	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Mandern	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Marienberg (Sachs)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**

Verkehrsstation (Vst)	Bundesland	Regio-Netz	Kategorie	Preis ab 01.01.23	EP x 1,018	Preis ab 01.01.24
Markelsheim	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Markersbach (Erzgeb)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Marktl	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Massing	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Matzing	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Meinersdorf (Erzgeb)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Mellenbach-Glasbach	Thüringen	Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn	OBS	1,12 €	1,1394 €	**1,14 €**
Mengeringhausen	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Meuselbach-Schwarzmühle	Thüringen	Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn	OBS	1,12 €	1,1394 €	**1,14 €**
Miltenberg	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Miltenberg-Breitendiel	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Mühldorf (Oberbay)	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Münchhausen	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Nennigmühle	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Neuhausen (Erzgeb)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Neukirchen (Inn)	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Neumarkt-St Veit	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Neuötting	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Neustift (b Passau)	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Niederstetten	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Niederzwönitz	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Niklashausen	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Oberelsungen	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Obernburg-Elsenfeld	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Oberndorf (Kr Wittgenstein)	Nordrhein-Westfalen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 3	2,02 €	2,0572 €	**2,06 €**
Oberweißbach-Deesbach	Thüringen	Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn	OBS	1,12 €	1,1394 €	**1,14 €**
Obstfelderschmiede	Thüringen	Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn	OBS	1,12 €	1,1394 €	**1,14 €**
Olbernhau	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Olbernhau West	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**

Verkehrsstation (Vst)	Bundesland	Regio-Netz	Kategorie	Preis ab 01.01.23	EP x 1,018	Preis ab 01.01.24
Olbernhau-Grünthal	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Otting	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Pfarrkirchen	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Pockau Strobelmühle	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Pockau-Lengefeld	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Pocking	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Ramerberg	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Raschau (b Schwarzenberg)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Reicholzheim	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Reifland-Wünschendorf	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Rippberg	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Rohrbach (Oberbay)	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Rosenheim Hochschule	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Rot am See	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Rott (Inn)	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Ruhpolding	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Ruhstorf	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Satteldorf	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Schalchen	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Schameder	Nordrhein-Westfalen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 3	2,02 €	2,0572 €	**2,06 €**
Scharfenstein	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Schechen	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Scheibenberg	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Schlettau (Erzgeb)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Schneeberg im Odenwald	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Schrozberg	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Schwarzburg	Thüringen	Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn	OBS	1,12 €	1,1394 €	**1,14 €**
Schwarzenberg (Erzgeb)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Schwarzenberg (Erzgeb) Hp	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**

Verkehrsstation (Vst)	Bundesland	Regio-Netz	Kategorie	Preis ab 01.01.23	EP x 1,018	Preis ab 01.01.24
Schwarzenberg-Neuwelt	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Sehma	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Seiboldsdorf	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Siegsdorf	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Silberstraße	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Simbach (Inn)	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Simtshausen	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Sitzendorf-Unterweißbach	Thüringen	Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn	OBS	1,12 €	1,1394 €	**1,14 €**
Soyen	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Stadtprozelten	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Stein a d Traun	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Steinhöring	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Sterzhausen	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Sulzbach (Inn)	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Sulzbach am Main	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Tacherting	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Tauberbischofsheim	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Thalheim (Erzgeb)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Thalheim (Erzgeb) Mitte	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Thermalbad Wiesenbad	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Tittmoning-Wiesmühl	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Töging (Inn)	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Traundorf	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Traunreut	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Traunstein Klinikum	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Trostberg	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Tulling	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Tüßling	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Twiste	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**

Verkehrsstation (Vst)	Bundesland	Regio-Netz	Kategorie	Preis ab 01.01.23	EP x 1,018	Preis ab 01.01.24
Ungedanken	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Unteraschau	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Usseln	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Vilsbiburg	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Vöhl Ederbringhausen	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Vöhl Herzhausen	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Vöhl Schmittlotheim	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Vöhl Thalitter	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Volkmarsen	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Waging	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Waldkirchen (Erzgeb)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Waldkraiburg-Kraiburg	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Walldürn	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Wallhausen (Württ)	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Walthersdorf (Erzgeb)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Warmbad	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Wasserburg (Inn) Bahnhof	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Wega	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Weibhausen	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Weikersheim	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Weilbach in Unterfranken	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Wertheim	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Wertheim-Bestenheid	Baden-Württemberg	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 1	1,93 €	1,9623 €	**1,96 €**
Wetter (Hess-Nass)	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Wiesa (Erzgeb)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Wiesenburg (Sachs)	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Wiesenfeld	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Wiesmühl (Alz)	Bayern	Südostbayernbahn (SOB)	SOB	2,41 €	2,4581 €	**2,46 €**
Wilhelmshütte (Lahn)	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**

Verkehrsstation (Vst)	Bundesland	Regio-Netz	Kategorie	Preis ab 01.01.23	EP x 1,018	Preis ab 01.01.24
Wilischthal	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Wilkau-Haßlau	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Willingen	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Willingen-Stryck	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Witzschdorf	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Wolfhagen	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Wolkenstein	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Wörth am Main	Bayern	Westfrankenbahn (WFB)	WFB 2	1,65 €	1,6774 €	**1,68 €**
Zennern	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Zierenberg	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Zierenberg-Rosental	Hessen	Kurhessenbahn (KHB)	KHB 1	1,73 €	1,7618 €	**1,76 €**
Zöblitz-Pobershau	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Zschopau	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Zschopau Ost	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Zwickau-Schedewitz	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**
Zwönitz	Sachsen	Erzgebirgsbahn (EGB)	EGB	1,63 €	1,6563 €	**1,66 €**

Entgelte für die Nutzung von Personenbahnhöfen 2025 - SPNV							
Aufgaben-träger	Preisklasse						
	1	2	3	4	5	6	7
BEG	21,04 €	13,72 €	4,75 €	3,19 €	2,72 €	2,89 €	2,13 €
BWVI	12,16 €	6,43 €	2,76 €	2,79 €	3,94 €	2,31 €	0,00 €
LNVG	0,00 €	22,77 €	9,17 €	4,96 €	4,79 €	4,23 €	2,85 €
NAH.SH	0,00 €	26,39 €	9,48 €	4,78 €	3,75 €	3,53 €	2,21 €
NASA	0,00 €	23,08 €	6,59 €	5,24 €	3,29 €	3,34 €	2,77 €
NVBW	24,27 €	15,35 €	5,29 €	3,92 €	2,91 €	2,35 €	1,90 €
go.R	17,74 €	17,01 €	5,27 €	2,69 €	2,69 €	3,77 €	3,48 €
TLBV	0,00 €	28,08 €	9,93 €	5,03 €	3,74 €	3,43 €	2,70 €
NVV	0,00 €	23,66 €	16,00 €	4,80 €	1,98 €	2,73 €	2,53 €
NWL	0,00 €	13,97 €	7,97 €	5,03 €	3,91 €	3,85 €	2,48 €
RH	23,97 €	0,00 €	5,51 €	4,42 €	4,35 €	4,47 €	0,00 €
RMV	27,30 €	12,33 €	4,14 €	2,78 €	2,40 €	2,48 €	1,88 €
SUBV	0,00 €	30,06 €	10,17 €	3,07 €	1,56 €	1,84 €	0,00 €
VBB	0,00 €	36,93 €	7,57 €	5,17 €	3,44 €	3,98 €	3,21 €
VBB Berlin	18,88 €	9,69 €	3,81 €	2,00 €	1,96 €	2,00 €	0,00 €
ZPS	0,00 €	30,37 €	4,69 €	3,19 €	1,58 €	1,54 €	2,20 €
VMS	0,00 €	24,86 €	15,88 €	4,68 €	3,34 €	3,63 €	2,75 €
VMV	0,00 €	24,54 €	27,07 €	5,10 €	3,75 €	4,20 €	3,47 €
VRN	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3,47 €	4,94 €	2,31 €	1,33 €
VRR	15,28 €	9,80 €	4,71 €	2,49 €	2,32 €	2,76 €	2,87 €
VRStutt	0,00 €	0,00 €	2,90 €	2,90 €	2,09 €	1,98 €	4,39 €
VVO	34,68 €	10,69 €	11,80 €	2,53 €	2,08 €	2,85 €	2,46 €
RVB	0,00 €	18,37 €	3,91 €	9,96 €	4,19 €	4,87 €	2,54 €
ZÖPNV Süd	0,00 €	16,50 €	3,96 €	2,84 €	2,95 €	1,99 €	1,49 €
ZVNL	29,94 €	0,00 €	3,00 €	2,95 €	3,24 €	2,56 €	2,79 €
ZVON	0,00 €	0,00 €	32,20 €	8,22 €	4,22 €	3,28 €	3,35 €
ZVRP Nord	0,00 €	18,55 €	4,59 €	4,57 €	2,59 €	2,27 €	2,00 €
ZVV	0,00 €	0,00 €	15,18 €	9,89 €	7,39 €	3,51 €	3,28 €

Entgelte für die Nutzung von Personenbahnhöfen 2025 - SPFV							
Aufgaben-träger	Preisklasse						
	1	2	3	4	5	6	7
BEG	56,14 €	36,53 €	12,53 €	7,89 €	7,01 €	7,59 €	5,65 €
BWVI	32,47 €	17,18 €	7,25 €	6,93 €	7,00 €	5,89 €	0,00 €
LNVG	0,00 €	59,22 €	24,07 €	13,09 €	12,40 €	10,34 €	7,60 €
NAH.SH	0,00 €	70,43 €	25,32 €	12,76 €	9,91 €	9,43 €	5,91 €
NASA	0,00 €	61,58 €	17,26 €	13,97 €	8,62 €	8,90 €	7,39 €
NVBW	64,77 €	40,77 €	13,61 €	10,18 €	7,35 €	6,18 €	5,07 €
go.R	47,34 €	44,74 €	13,91 €	6,76 €	7,09 €	8,76 €	5,28 €
TLBV	0,00 €	74,95 €	26,53 €	13,40 €	9,97 €	9,13 €	7,22 €
NVV	0,00 €	63,16 €	42,71 €	10,93 €	5,13 €	7,26 €	6,77 €
NWL	0,00 €	35,99 €	17,74 €	11,82 €	9,89 €	9,87 €	6,41 €
RH	63,99 €	0,00 €	14,71 €	11,76 €	11,59 €	11,92 €	0,00 €
RMV	72,84 €	32,56 €	10,93 €	6,42 €	6,30 €	6,52 €	4,96 €
SUBV	0,00 €	80,22 €	27,14 €	8,18 €	4,04 €	4,87 €	0,00 €
VBB	0,00 €	96,78 €	20,21 €	13,68 €	9,13 €	10,22 €	8,56 €
VBB Berlin	50,37 €	25,85 €	10,19 €	5,33 €	5,19 €	5,32 €	0,00 €
ZPS	0,00 €	81,05 €	10,93 €	6,65 €	4,00 €	4,04 €	5,86 €
VMS	0,00 €	66,34 €	42,39 €	12,48 €	8,91 €	9,66 €	7,32 €
VMV	0,00 €	65,11 €	69,66 €	12,82 €	9,97 €	11,06 €	9,27 €
VRN	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8,57 €	13,18 €	6,13 €	3,50 €
VRR	40,78 €	26,07 €	11,77 €	6,29 €	5,93 €	7,00 €	7,64 €
VRStutt	0,00 €	0,00 €	7,67 €	7,74 €	5,58 €	5,26 €	11,71 €
VVO	92,56 €	28,55 €	31,49 €	6,78 €	5,53 €	7,61 €	6,58 €
RVB	0,00 €	51,76 €	10,43 €	26,55 €	10,40 €	10,77 €	6,37 €
ZÖPNV Süd	0,00 €	44,03 €	10,57 €	7,40 €	7,78 €	5,22 €	4,01 €
ZVNL	79,92 €	0,00 €	8,00 €	7,87 €	8,61 €	6,83 €	7,45 €
ZVON	0,00 €	0,00 €	85,92 €	21,92 €	11,22 €	8,70 €	8,94 €
ZVRP Nord	0,00 €	48,01 €	11,17 €	11,36 €	5,24 €	5,85 €	4,62 €
ZVV	0,00 €	0,00 €	40,45 €	26,40 €	19,71 €	9,38 €	8,76 €

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
1	go.R	Aachen Hbf	2	Nordrhein-Westfalen	17,01 €	44,74 €	
7205	go.R	Aachen Schanz	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
3	go.R	Aachen West	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
2	go.R	Aachen-Rothe Erde	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
4	VM BW	Aalen Hbf	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
5	BEG	Abensberg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6	VM BW	Achern	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
7	LNVG	Achim	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
8	LNVG	Achmer	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
7225	NAH.SH	Achterwehr	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
11	LNVG	Adelebsen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
12	BEG	Adelschlag	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
13	BEG	Adelsdorf (Mittelfr)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
14	VM BW	Adelsheim Nord	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
15	VM BW	Adelsheim Ost	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
17	ZVV	Adorf (Vogtl)	5	Sachsen	7,39 €	19,71 €	
18	VM BW	Affaltrach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
19	BEG	Agatharied	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
20	LNVG	Agathenburg	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
8168	VM BW	Aglasterhausen	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
21	VM BW	Aha	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
22	NWL	Ahaus	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
23	NWL	Ahlen (Westf)	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
24	LNVG	Ahlhorn	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
25	RH	Ahlten (Han)	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
908	ZVRP Nord	Ahrbrück	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
27	NAH.SH	Ahrensburg	4	Schleswig-Holstein	4,78 €	12,76 €	
8169	NAH.SH	Ahrensburg-Gartenholz	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
28	VBB Berlin	Ahrensfelde	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
29	VBB	Ahrensfelde Friedhof	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
30	VBB	Ahrensfelde Nord	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
31	ZVRP Nord	Ahrweiler	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
32	ZVRP Nord	Ahrweiler Markt	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
34	BEG	Aichach	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
35	VM BW	Aichstetten	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
36	BEG	Ainring	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
40	VM BW	Albbruck	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
41	NAH.SH	Albersdorf	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
42	ZÖPNV Süd	Albersweiler (Pfalz)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
44	ZÖPNV Süd	Albig	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
45	VBB Berlin	Albrechtshof	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
46	RMV	Albshausen	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
7201	ZÖPNV Süd	Albsheim (Eis)	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
7891	VM BW	Albstadt Ebingen West	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
47	VM BW	Albstadt-Ebingen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
49	VM BW	Albstadt-Laufen Ort	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
50	VM BW	Albstadt-Lautlingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
51	VRR	Aldekerk	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
7960	VM BW	Aldingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
52	BEG	Aletshausen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
53	VBB Berlin	Alexanderplatz	3	Berlin	3,81 €	10,19 €	
54	LNVG	Alfeld (Leine)	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
2392	go.R	Alfter-Impekoven	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
6828	go.R	Alfter-Witterschlick	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
56	LNVG	Algermissen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2664	NVV	Alheim-Heinebach	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
57	RH	Aligse	6	Niedersachsen	4,47 €	11,92 €	
6091	ZVNL	Allee-Center Leipzig	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
59	RMV	Allendorf (Dillkr)	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
60	VM BW	Allensbach	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
7979	BWVI	Allermöhe	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
99	BEG	Allersberg (Rothsee)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
61	VM BW	Allmendingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
62	VRR	Alpen	7	Nordrhein-Westfalen	2,87 €	7,64 €	
63	VM BW	Alpirsbach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
64	ZÖPNV Süd	Alsenz	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
65	RMV	Alsfeld (Oberhess)	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
66	ZÖPNV Süd	Alsheim	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
67	VBB	Alt Hüttendorf	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
71	VBB	Alt Rosenthal	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
73	VRStutt	Altbach	3	Baden-Württemberg	2,90 €	7,67 €	
74	VBB	Altdöbern	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
75	BEG	Altdorf (b Nürnberg)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
76	BEG	Altdorf West	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
77	BEG	Alte Veste	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
78	BWVI	Alte Wöhr	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
79	VMV	Altefähr	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
80	NWL	Altena (Westf)	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
81	ZVRP Nord	Altenahr	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
82	BEG	Altenau (Bay)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
83	ZVNL	Altenbach	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
84	ZÖPNV Süd	Altenbamberg	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
85	NWL	Altenbeken	3	Nordrhein-Westfalen	7,97 €	17,74 €	
87	NWL	Altenberge	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
89	TLBV	Altenburg	5	Thüringen	3,74 €	9,97 €	
94	BEG	Altenerding	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
95	RMV	Altenfeld (Rhön)	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
96	ZÖPNV Süd	Altenglan	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
97	NAH.SH	Altengörs	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
105	ZVRP Nord	Altenkirchen (Westerw)	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
108	NWL	Altenseelbach	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
109	RMV	Altenstadt (Hess)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
110	BEG	Altenstadt (Iller)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
8152	BEG	Altenstadt (Waldnaab)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
2806	RMV	Altenstadt-Höchst	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
3735	RMV	Altenstadt-Lindheim	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
111	VMV	Altentreptow	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
113	VMV	Altenwillershagen	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
114	TLBV	Altersbach	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
3072	VBB	Altes Lager	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
115	VM BW	Altglashütten-Falkau	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
116	VBB Berlin	Altglienicke	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
117	BEG	Althegnenberg	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
119	RMV	Altheim (Hess)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
121	VMV	Althof	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
124	VMS	Altmittweida	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
126	BEG	Altomünster	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
128	VBB	Altranft	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
7719	VBB Berlin	Alt-Reinickendorf	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
130	VM BW	Altshausen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
131	BEG	Altstädten (Allgäu)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
132	VM BW	Alttann	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
133	ZÖPNV Süd	Alzey	3	Rheinland-Pfalz	3,96 €	10,57 €	
7531	ZÖPNV Süd	Alzey Süd	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
134	BEG	Amberg	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
263	TLBV	Ammern	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
139	BEG	Ampfing	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
140	NASA	Amsdorf	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
141	VM BW	Amstetten (Württ)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
142	VVO	Amtshainersdorf	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
144	ZVRP Nord	Andernach	3	Rheinland-Pfalz	4,59 €	11,17 €	
145	RH	Anderten-Misburg	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
147	VRR	Angermund	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
148	VBB	Angermünde	3	Brandenburg	7,57 €	20,21 €	
149	NASA	Angern-Rogätz	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
150	RMV	Angersbach	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
151	NASA	Angersdorf	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
152	VMV	Anklam	5	Mecklenburg-Vorpommern	3,75 €	9,97 €	
156	NASA	Annaburg	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
158	ZÖPNV Süd	Annweiler am Trifels	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
8242	ZÖPNV Süd	Annweiler-Sarnstall	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
160	VRR	Anrath	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
161	BEG	Ansbach	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
163	BEG	Anwanden	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
164	RMV	Anzefahr	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
166	TLBV	Apolda	4	Thüringen	5,03 €	13,40 €	
168	VM BW	Appenweier	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
169	NWL	Ardey	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
171	NASA	Arensdorf (b Köthen)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
172	TLBV	Arenshausen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
173	RMV	Arfurt (Lahn)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
175	ZÖPNV Süd	Armsheim	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
176	BEG	Arnbach	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
177	NWL	Arnsberg (Westf)	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
4329	NWL	Arnsberg-Neheim-Hüsten	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
178	BEG	Arnschwang	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
179	VVO	Arnsdorf (b Dresden)	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
180	TLBV	Arnstadt Hbf	4	Thüringen	5,03 €	13,40 €	
181	TLBV	Arnstadt Süd	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
184	go.R	Arsbeck	7	Nordrhein-Westfalen	3,48 €	5,28 €	
185	TLBV	Artern	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
186	BEG	Arzberg (Oberfr)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
187	BEG	Aschaffenburg Hbf	2	Bayern	13,72 €	36,53 €	
8142	BEG	Aschaffenburg Hochschule	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
188	BEG	Aschaffenburg Süd	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
190	BEG	Aschau (Chiemgau)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
191	NAH.SH	Ascheberg (Holst)	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
192	NWL	Ascheberg (Westf)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
193	LNVG	Aschendorf	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
194	NASA	Aschersleben Pbf	4	Sachsen-Anhalt	5,24 €	13,97 €	
195	LNVG	Ashausen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
196	VRStutt	Asperg	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
197	ZÖPNV Süd	Asselheim	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
198	RMV	Assenheim (Oberhess)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
199	RMV	Aßlar	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
200	BEG	Aßling (Oberbay)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
201	RMV	Assmannshausen	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
202	NWL	Attendorn	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
7966	NWL	Attendorn Hohen-Hagen	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
203	VBB Berlin	Attilastraße	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
204	go.R	Au (Sieg)	3	Nordrhein-Westfalen	5,27 €	13,91 €	
208	TLBV	Auehütte	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
209	VM BW	Auerbach (b Mosbach)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
210	ZVV	Auerbach (Vogtl) Hp	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
211	ZVV	Auerbach (Vogtl) ob Bf	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
212	ZVV	Auerbach (Vogtl) unt Bf	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
213	ZPS	Auersmacher	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
214	TLBV	Auerstedt	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
207	NWL	Aue-Wingeshausen	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
216	BEG	Aufhausen (b Erding)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
217	VM BW	Aufhausen (Württ)	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
218	VM BW	Auggen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
219	BEG	Augsburg Haunstetterstraße	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
220	BEG	Augsburg Hbf	2	Bayern	13,72 €	36,53 €	
7996	BEG	Augsburg Messe	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
222	BEG	Augsburg Morellstraße	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
223	BEG	Augsburg-Hochzoll	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
224	BEG	Augsburg-Oberhausen	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
225	LNVG	Augustfehn	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
2996	NAH.SH	Aukrug	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
226	VM BW	Aulendorf	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
228	RMV	Aumenau	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
229	NAH.SH	Aumühle	4	Schleswig-Holstein	4,78 €	12,76 €	
230	RMV	Auringen-Medenbach	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
231	BEG	Außenried	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
232	ZVRP Nord	Auw an der Kyll	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
233	BEG	Aying	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
236	NASA	Baalberge	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
8284	BEG	Baar-Ebenhausen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
237	VBB	Babelsberg	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
238	RMV	Babenhausen (Hess)	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
3564	RMV	Babenhausen Langstadt	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
239	VM BW	Babstadt	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
240	ZÖPNV Süd	Bacharach	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
241	BEG	Bachern	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
242	TLBV	Bachfeld	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
243	VM BW	Bachheim	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
244	VM BW	Backnang	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
245	BEG	Bad Abbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
246	BEG	Bad Aibling	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
630	BEG	Bad Aibling Kurpark	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
247	VM BW	Bad Bellingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
478	VBB	Bad Belzig	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
248	LNVG	Bad Bentheim	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
7184	ZÖPNV Süd	Bad Bergzabern	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
249	TLBV	Bad Berka	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
7999	TLBV	Bad Berka Zeughausplatz	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
251	NWL	Bad Berleburg	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
253	LNVG	Bad Bevensen	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
256	TLBV	Bad Blankenburg (Thüringerw)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
257	ZVRP Nord	Bad Bodendorf	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
742	LNVG	Bad Bodenteich	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
258	ZVV	Bad Brambach	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
259	ZVRP Nord	Bad Breisig	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
261	RMV	Bad Camberg	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
262	VMV	Bad Doberan	5	Mecklenburg-Vorpommern	3,75 €	9,97 €	
264	NWL	Bad Driburg (Westf)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
266	ZÖPNV Süd	Bad Dürkheim	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
267	ZÖPNV Süd	Bad Dürkheim-Trift	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
268	NASA	Bad Dürrenberg	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
269	ZVV	Bad Elster	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
271	ZVRP Nord	Bad Ems	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
272	ZVRP Nord	Bad Ems West	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
274	BEG	Bad Endorf (Oberbay)	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
1760	LNVG	Bad Fallingbostel	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
276	VBB	Bad Freienwalde (Oder)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
277	VM BW	Bad Friedrichshall Hbf	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
278	VM BW	Bad Friedrichshall-Kochendorf	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
279	LNVG	Bad Gandersheim	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
280	VM BW	Bad Griesbach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2289	BEG	Bad Grönenbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
281	RVB	Bad Harzburg	3	Niedersachsen	3,91 €	10,43 €	
282	NVV	Bad Hersfeld	3	Hessen	16,00 €	42,71 €	
2886	NWL	Bad Holzhausen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
284	RMV	Bad Homburg	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
285	go.R	Bad Honnef (Rhein)	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
286	ZVRP Nord	Bad Hönningen	4	Rheinland-Pfalz	4,57 €	11,36 €	
287	NVV	Bad Karlshafen	7	Hessen	2,53 €	6,77 €	
288	BEG	Bad Kissingen	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
289	VMV	Bad Kleinen	4	Mecklenburg-Vorpommern	5,10 €	12,82 €	
290	BEG	Bad Kohlgrub	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
291	BEG	Bad Kohlgrub Kurhaus	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
292	RMV	Bad König	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6989	RMV	Bad König-Zell	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
294	NASA	Bad Kösen	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
295	TLBV	Bad Köstritz	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
3390	BEG	Bad Kötzting	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
296	ZÖPNV Süd	Bad Kreuznach	3	Rheinland-Pfalz	3,96 €	10,57 €	
297	VM BW	Bad Krozingen	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
298	TLBV	Bad Langensalza	4	Thüringen	5,03 €	13,40 €	
301	ZVNL	Bad Lausick	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
8081	LNVG	Bad Lauterberg im Harz Barbis	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
303	VBB	Bad Liebenwerda	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
304	VM BW	Bad Liebenzell	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3753	TLBV	Bad Lobenstein	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	Name alt: Lobenstein (Thür)
3913	NAH.SH	Bad Malente-Gremsmühlen	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
306	LNVG	Bad Münder (Deister)	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
307	ZÖPNV Süd	Bad Münster am Stein	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
308	go.R	Bad Münstereifel	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
174	go.R	Bad Münstereifel Arloff	7	Nordrhein-Westfalen	3,48 €	5,28 €	
3018	go.R	Bad Münstereifel-Iversheim	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
310	RMV	Bad Nauheim	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
311	LNVG	Bad Nenndorf	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
312	ZVRP Nord	Bad Neuenahr	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
313	BEG	Bad Neustadt (Saale)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
314	VM BW	Bad Niedernau	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
315	NWL	Bad Oeynhausen	3	Nordrhein-Westfalen	7,97 €	17,74 €	
316	NWL	Bad Oeynhausen Süd	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
317	NAH.SH	Bad Oldesloe	2	Schleswig-Holstein	26,39 €	70,43 €	
318	VM BW	Bad Peterstal	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
319	LNVG	Bad Pyrmont	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
320	VM BW	Bad Rappenau	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
8274	VM BW	Bad Rappenau Kurpark	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
321	BEG	Bad Reichenhall	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
322	BEG	Bad Reichenhall-Kirchberg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5302	BEG	Bad Rodach (b Coburg)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
324	VBB	Bad Saarow	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
326	LNVG	Bad Sachsa	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
327	VM BW	Bad Säckingen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
328	LNVG	Bad Salzdetfurth	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
8064	LNVG	Bad Salzdetfurth-Solebad	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
329	RMV	Bad Salzhausen	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
331	RMV	Bad Salzschlirf	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
332	NWL	Bad Salzuflen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
6129	NWL	Bad Salzuflen-Sylbach	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	Name alt: Sylbach
333	TLBV	Bad Salzungen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
334	NWL	Bad Sassendorf	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
5520	VM BW	Bad Saulgau	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
335	VVO	Bad Schandau	4	Sachsen	2,53 €	6,78 €	
341	VM BW	Bad Schönborn Kronau	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
340	VM BW	Bad Schönborn Süd	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
342	VM BW	Bad Schussenried	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
343	NAH.SH	Bad Schwartau	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
344	VM BW	Bad Sebastiansweiler-Belsen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
345	NAH.SH	Bad Segeberg	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
5875	ZÖPNV Süd	Bad Sobernheim	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
346	RMV	Bad Soden (Taunus)	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
347	RMV	Bad Soden-Salmünster	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
348	NVV	Bad Sooden-Allendorf	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
349	NAH.SH	Bad St Peter Süd	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
350	NAH.SH	Bad St Peter-Ording	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
5963	BEG	Bad Staffelstein	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
351	BEG	Bad Steben	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
353	TLBV	Bad Sulza	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
354	TLBV	Bad Sulza Nord	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
355	VM BW	Bad Teinach-Neubulach	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
357	BEG	Bad Tölz	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
358	RMV	Bad Vilbel	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
359	RMV	Bad Vilbel Süd	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
2287	RMV	Bad Vilbel-Gronau	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
360	VM BW	Bad Waldsee	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
363	VBB	Bad Wilsnack	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
364	VM BW	Bad Wimpfen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
8273	VM BW	Bad Wimpfen im Tal	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
365	VM BW	Bad Wimpfen-Hohenstadt	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
366	BEG	Bad Windsheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
367	BEG	Bad Wörishofen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
368	LNVG	Bad Zwischenahn	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
369	RVB	Baddeckenstedt	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
370	LNVG	Baden (Kr Verden)	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
371	VM BW	Baden-Baden	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
7159	VM BW	Baden-Baden Haueneberstein	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6236	VM BW	Baden-Baden Rebland	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
373	VBB	Bagenz	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
374	VBB	Bahnsdorf	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
376	BWVI	Bahrenfeld	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
377	BEG	Baierbrunn	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
379	BEG	Baiersdorf	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
380	VBB	Baitz	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
381	BEG	Balbersdorf	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
382	BEG	Baldham	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
383	ZVRP Nord	Balduinstein	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
8032	VM BW	Balgheim	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
384	NASA	Balgstädt	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
385	VM BW	Balingen (Württ)	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
386	VM BW	Balingen Süd	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
390	TLBV	Ballstädt (Kr Gotha)	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
391	ZPS	Baltersweiler	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
392	NWL	Balve	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
393	BEG	Bamberg	2	Bayern	13,72 €	36,53 €	
394	VM BW	Bammental	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
398	LNVG	Banteln	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
400	RH	Bantorf	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
7185	ZÖPNV Süd	Barbelroth	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
402	LNVG	Bardowick	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
403	VVO	Bärenhecke-Johnsbach	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
405	VBB	Bärenklau	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
406	VVO	Bärenstein (b Glashütte/Sachs)	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
408	NAH.SH	Bargteheide	4	Schleswig-Holstein	4,78 €	12,76 €	
410	NASA	Barleben	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
411	NASA	Barleber See	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
412	BWVI	Barmbek	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
414	LNVG	Barnstorf (Han)	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
415	LNVG	Barnten	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
416	LNVG	Barrien	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
418	RH	Barsinghausen	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
420	ZVV	Barthmühle	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
421	VBB	Baruth (Mark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
425	LNVG	Bassum	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
426	VM BW	Batzenhäusle	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
427	BEG	Batzhausen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
429	BEG	Bäumenheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
430	VBB Berlin	Baumschulenweg	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
431	BEG	Baunach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2420	NVV	Baunatal-Guntershausen	5	Hessen	1,98 €	5,13 €	
5224	NVV	Baunatal-Rengershausen	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
432	ZVON	Bautzen	4	Sachsen	8,22 €	21,92 €	
433	LNVG	Bavendorf	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
435	BEG	Bayerisch Eisenstein	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
436	BEG	Bayerisch Gmain	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
439	BEG	Bayreuth Hbf	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
441	BEG	Bayrischzell	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
442	NASA	Bebitz	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
443	NVV	Bebra	3	Hessen	16,00 €	42,71 €	
446	ZPS	Beckingen (Saar)	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
4361	NWL	Beckum-Neubeckum	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	Name alt: Neubeckum
447	go.R	Bedburg (Erft)	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
448	VRR	Bedburg-Hau	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
450	NWL	Beelen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
451	VBB	Beelitz Stadt	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
452	VBB	Beelitz-Heilstätten	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2753	RMV	Beerfelden-Hetzbach	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
456	VBB	Beeskow	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
458	VBB	Beetz-Sommerfeld	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
463	BEG	Behringersdorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
464	RMV	Beienheim	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
467	ZVNL	Beilrode	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
468	VM BW	Beimerstetten	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
470	NAH.SH	Beldorf	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
472	ZVNL	Belgershain	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
473	NASA	Belleben	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
474	BEG	Bellenberg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
475	VBB Berlin	Bellevue	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
476	ZÖPNV Süd	Bellheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
8201	ZÖPNV Süd	Bellheim Am Mühlbuckel	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
479	VM BW	Bempflingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
480	BEG	Benediktbeuern	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
481	ZVRP Nord	Bengel	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
482	RH	Bennemühlen	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
6951	ZVNL	Bennewitz	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
483	RH	Bennigsen	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
484	VRStutt	Benningen (Neckar)	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
486	NASA	Bennungen	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
487	TLBV	Benshausen	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
488	VRN	Bensheim	4	Hessen	3,47 €	8,57 €	
489	VRN	Bensheim-Auerbach	5	Hessen	4,94 €	13,18 €	
490	VMV	Bentwisch	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
491	BEG	Beratzhausen	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
495	BEG	Berchtesgaden Hbf	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6353	ZÖPNV Süd	Berg (Pfalz)	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
496	TLBV	Berga (Elster)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
497	NASA	Berga-Kelbra	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
498	BEG	Bergen (Oberbay)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
499	VMV	Bergen auf Rügen	3	Mecklenburg-Vorpommern	27,07 €	69,66 €	
500	VM BW	Bergenweiler	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
503	VBB	Bergfelde (b Berlin)	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
504	NWL	Berghausen	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
506	ZÖPNV Süd	Berghausen (Pfalz)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
507	go.R	Bergheim (Erft)	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
512	go.R	Bergisch Gladbach	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
515	VBB	Bergsdorf	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
516	BEG	Bergtheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
517	NASA	Bergwitz	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
520	NWL	Beringhausen	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
521	NAH.SH	Beringstedt	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
524	VBB	Berkenbrück	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
525	VBB Berlin	Berlin Anhalter Bahnhof	3	Berlin	3,81 €	10,19 €	
6340	VBB Berlin	Berlin Brandenburger Tor	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
526	VBB Berlin	Berlin Frankfurter Allee	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
528	VBB Berlin	Berlin Gesundbrunnen	1	Berlin	18,88 €	50,37 €	Name alt: Berlin-Gesundbrunnen
1071	VBB Berlin	Berlin Hauptbahnhof	1	Berlin	18,88 €	50,37 €	
530	VBB Berlin	Berlin Ostbahnhof	1	Berlin	18,88 €	50,37 €	
4809	VBB Berlin	Berlin Ostkreuz	3	Berlin	3,81 €	10,19 €	
5016	VBB Berlin	Berlin Potsdamer Platz	2	Berlin	9,69 €	25,85 €	
4859	VBB Berlin	Berlin Südkreuz	1	Berlin	18,88 €	50,37 €	
533	VBB Berlin	Berlin Zoologischer Garten	2	Berlin	9,69 €	25,85 €	
534	VBB Berlin	Berlin-Adlershof	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
535	VBB Berlin	Berlin-Blankenburg	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
536	VBB Berlin	Berlin-Buch	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
537	VBB Berlin	Berlin-Charlottenburg	3	Berlin	3,81 €	10,19 €	
569	BWVI	Berliner Tor	3	Hamburg	2,76 €	7,25 €	
538	VBB Berlin	Berlin-Friedrichshagen	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
527	VBB Berlin	Berlin-Friedrichstraße	2	Berlin	9,69 €	25,85 €	
539	VBB Berlin	Berlin-Frohnau	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
540	VBB Berlin	Berlin-Grünau	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
541	VBB Berlin	Berlin-Grunewald	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
542	VBB Berlin	Berlin-Halensee	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
543	VBB Berlin	Berlin-Hermsdorf	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
544	VBB Berlin	Berlin-Hohenschönhausen	3	Berlin	3,81 €	10,19 €	
545	VBB Berlin	Berlin-Karlshorst	3	Berlin	3,81 €	10,19 €	
546	VBB Berlin	Berlin-Karow	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
547	VBB Berlin	Berlin-Kaulsdorf	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
548	VBB Berlin	Berlin-Köpenick	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
549	VBB Berlin	Berlin-Lichtenberg	2	Berlin	9,69 €	25,85 €	
7720	VBB Berlin	Berlin-Lichterfelde Ost	3	Berlin	3,81 €	10,19 €	
550	VBB Berlin	Berlin-Lichterfelde West	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
551	VBB Berlin	Berlin-Mahlsdorf	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
552	VBB Berlin	Berlin-Marienfelde	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
553	VBB Berlin	Berlin-Marzahn	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
554	VBB Berlin	Berlin-Neukölln	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
532	VBB Berlin	Berlin-Nordbahnhof	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
555	VBB Berlin	Berlin-Pankow	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
556	VBB Berlin	Berlin-Rummelsburg	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
557	VBB Berlin	Berlin-Schlachtensee	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
559	VBB Berlin	Berlin-Schöneweide Pbf	3	Berlin	3,81 €	10,19 €	
560	VBB Berlin	Berlin-Schönholz	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
561	VBB Berlin	Berlin-Spandau	2	Berlin	9,69 €	25,85 €	
563	VBB Berlin	Berlin-Spindlersfeld	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
564	VBB Berlin	Berlin-Staaken	6	Berlin	2,00 €	5,32 €	
7721	VBB Berlin	Berlin-Tegel	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
565	VBB Berlin	Berlin-Tempelhof	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
566	VBB Berlin	Berlin-Wannsee	2	Berlin	9,69 €	25,85 €	
6723	VBB Berlin	Berlin-Westkreuz	3	Berlin	3,81 €	10,19 €	
567	VBB Berlin	Berlin-Wilhelmsruh	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
568	VBB Berlin	Berlin-Zehlendorf	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
570	VM BW	Bermatingen-Ahausen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
571	VBB	Bernau (b Berlin)	3	Brandenburg	7,57 €	20,21 €	
572	BEG	Bernau a. Chiemsee	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
7910	VBB	Bernau-Friedenstal	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
573	NASA	Bernburg Hbf	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
8233	NASA	Bernburg-Roschwitz	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
575	NASA	Bernburg-Strenzfeld	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
576	NASA	Bernburg-Waldau Hp	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
577	LNVG	Berne	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
578	BEG	Bernried	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
580	TLBV	Bernterode	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
581	LNVG	Bersenbrück	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
583	VMS	Berthelsdorf (Erzgeb)	7	Sachsen	2,75 €	7,32 €	
585	ZVRP Nord	Berzhahn	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
587	ZPS	Besch	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
588	VM BW	Besigheim	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
589	ZPS	Besseringen	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
590	VBB	Bestensee	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
591	NWL	Bestwig	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
592	VBB Berlin	Betriebsbahnhof Berlin-Rummelsburg	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
596	BEG	Bettmannsäge	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
597	ZVRP Nord	Betzdorf (Sieg)	3	Rheinland-Pfalz	4,59 €	11,17 €	
599	ZVNL	Beucha	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
602	VM BW	Beuggen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
603	NASA	Beuna (Geiseltal)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
604	TLBV	Beuren	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
605	VM BW	Beuron	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
7726	VBB Berlin	Beusselstraße	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
606	VRStutt	Beutelsbach	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
607	VBB	Beutersitz	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
7958	NWL	Beverungen-Wehrden	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
609	ZPS	Bexbach	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
610	NASA	Beyendorf	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
612	VM BW	Biberach (Baden)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
613	VM BW	Biberach (Riß)	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
6918	VM BW	Biberach Süd	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
614	VRN	Biblis	4	Hessen	3,47 €	8,57 €	
615	TLBV	Bibra	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
616	BEG	Bichl	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
618	RMV	Bickenbach (Bergstr)	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
619	RMV	Biebesheim	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
621	NASA	Biederitz	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
622	NWL	Bielefeld Hbf	2	Nordrhein-Westfalen	13,97 €	35,99 €	
623	NWL	Bielefeld Ost	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
811	NWL	Bielefeld-Brackwede	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	Name alt: Brackwede
8281	NWL	Bielefeld-Senne	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
5825	NWL	Bielefeld-Sennestadt	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	Name alt: Sennestadt
6792	NWL	Bielefeld-Windelsbleiche	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	Name alt: Windelsbleiche
624	NASA	Biendorf	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
625	LNVG	Bienenbüttel	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
626	VMS	Bienenmühle	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
627	ZPS	Bierbach	7	Saarland	2,20 €	5,86 €	
628	NWL	Bieren-Rödinghausen	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
629	VM BW	Bieringen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
631	VBB Berlin	Biesdorf	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
632	NASA	Biesenrode	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
633	VBB	Biesenthal	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
634	BEG	Biessenhofen	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
635	VM BW	Bietigheim (Baden)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
636	VM BW	Bietigheim-Bissingen	2	Baden-Württemberg	15,35 €	40,77 €	
637	VM BW	Bietingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
639	NWL	Bigge	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
640	ZPS	Bildstock	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
642	BEG	Billenhausen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
643	NWL	Billerbeck	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
644	BWVI	Billwerder-Moorfleet	5	Hamburg	3,94 €	7,00 €	
645	VM BW	Binau	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
647	NASA	Bindfelde	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
648	BEG	Bindlach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
649	ZÖPNV Süd	Bingen (Rhein) Hbf	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
650	ZÖPNV Süd	Bingen (Rhein) Stadt	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
651	ZÖPNV Süd	Bingen-Gaulsheim	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
652	NWL	Binolen	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
655	NWL	Birkelbach	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
656	VRN	Birkenau	6	Hessen	2,31 €	6,13 €	
659	VBB	Birkengrund	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
660	VBB	Birkenstein	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
661	VBB	Birkenwerder (b Berlin)	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
662	TLBV	Birkungen	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
663	ZVRP Nord	Birresborn	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
665	VVO	Bischheim-Gersdorf	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
671	ZVON	Bischofswerda	5	Sachsen	4,22 €	11,22 €	
672	BEG	Bischofswiesen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
674	VM BW	Bisingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
676	RH	Bissendorf	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
678	ZVRP Nord	Bitburg-Erdorf	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
679	VM BW	Bittelbronn	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
680	NASA	Bitterfeld	3	Sachsen-Anhalt	6,59 €	17,26 €	
7434	VM BW	Bitzfeld	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
681	BEG	Blaibach (Oberpf)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
682	BEG	Blaichach (Allgäu)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
683	VMV	Blankenberg (Meckl)	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
684	go.R	Blankenberg (Sieg)	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
686	NASA	Blankenburg (Harz)	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
687	BWVI	Blankenese	3	Hamburg	2,76 €	7,25 €	
688	VBB	Blankenfelde (Kr Teltow-Fläming)	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
689	NASA	Blankenheim (Kr Sangerhausen)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
690	go.R	Blankenheim (Wald)	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
692	VM BW	Blankenloch	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
693	VMV	Blankensee (Meckl)	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
694	TLBV	Blankenstein (Saale)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
695	VM BW	Blaubeuren	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
698	VM BW	Blaustein	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
699	TLBV	Blechhammer (Thür)	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
700	VM BW	Bleibach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
701	RMV	Bleichenbach (Oberhess)	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
702	TLBV	Bleicherode Ost	5	Thüringen	3,74 €	9,97 €	
707	ZPS	Blieskastel-Lautzkirchen	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
708	BEG	Blindheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
709	VBB	Blönsdorf	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
710	VBB	Blumberg (b Berlin)	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
8243	VBB	Blumberg-Rehhahn	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
713	VMV	Blumenhagen	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
716	ZÖPNV Süd	Bobenheim	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
717	BEG	Bobingen	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
718	VM BW	Böbingen (Rems)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
719	VMV	Bobitz	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
720	VM BW	Böblingen	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
721	VRN	Bobstadt	6	Hessen	2,31 €	6,13 €	
723	NWL	Bocholt	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
724	VRR	Bochum Hbf	2	Nordrhein-Westfalen	9,80 €	26,07 €	
726	VRR	Bochum West	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
727	VRR	Bochum-Dahlhausen	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
728	VRR	Bochum-Ehrenfeld	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
729	VRR	Bochum-Hamme	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
730	VRR	Bochum-Langendreer	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
731	VRR	Bochum-Langendreer West	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
725	VRR	Bochum-Riemke	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
7202	ZÖPNV Süd	Bockenheim-Kindenheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
734	BEG	Bodelsberg	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
735	VM BW	Bodelshausen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
736	LNVG	Bodenburg	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
738	LNVG	Bodenfelde	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
739	ZÖPNV Süd	Bodenheim	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
740	BEG	Bodenmais	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
741	TLBV	Bodenrode	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
743	BEG	Bodenwöhr Nord	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
746	BEG	Bogen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
749	ZVNL	Böhlen (b Leipzig)	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
750	ZVNL	Böhlen Werke	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
747	ZÖPNV Süd	Böhl-Iggelheim	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
752	BEG	Böhmhof	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
753	LNVG	Bohmte	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
756	VM BW	Böhringen-Rickelshausen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
757	VRR	Boisheim	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
758	VMV	Boizenburg (Elbe)	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
762	VM BW	Bondorf (b Herrenberg)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
763	NWL	Bönen	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
4568	NWL	Bönen-Nordbögge	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
767	go.R	Bonn Hbf	2	Nordrhein-Westfalen	17,01 €	44,74 €	
3176	go.R	Bonn Helmholtzstraße	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
8213	go.R	Bonn UN Campus	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
768	go.R	Bonn-Bad Godesberg	3	Nordrhein-Westfalen	5,27 €	13,91 €	
769	go.R	Bonn-Beuel	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
770	go.R	Bonn-Duisdorf	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
2013	go.R	Bonn-Endenich Nord	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
771	go.R	Bonn-Mehlem	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
772	go.R	Bonn-Oberkassel	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
773	LNVG	Bookholzberg	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
775	VM BW	Bopfingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
776	ZVRP Nord	Boppard Hbf	4	Rheinland-Pfalz	4,57 €	11,36 €	
7981	ZVRP Nord	Boppard Süd	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
330	ZVRP Nord	Boppard-Bad Salzig	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
940	ZVRP Nord	Boppard-Buchholz	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
1807	ZVRP Nord	Boppard-Fleckertshöhe	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
2794	ZVRP Nord	Boppard-Hirzenach	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
778	NAH.SH	Bordesholm	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
779	NWL	Borgeln	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
780	NWL	Borgholzhausen	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
782	VBB	Borgsdorf	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
783	NWL	Bork (Westf)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
784	NVV	Borken (Hess)	5	Hessen	1,98 €	5,13 €	
785	NWL	Borken (Westf)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
786	VBB	Borkheide	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
788	ZVNL	Borna (b Leipzig)	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
790	NASA	Börnecke (Harz)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
5773	go.R	Bornheim-Sechtem	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
791	VBB Berlin	Bornholmer Straße	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
796	RMV	Borsdorf (Hess)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
797	ZVNL	Borsdorf (Sachs)	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
798	RVB	Börßum	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
799	NASA	Bösdorf (Sachs-Anh)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
801	NWL	Bösperde	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
803	VBB Berlin	Botanischer Garten	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
804	VRR	Bottrop Hbf	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
805	VRR	Bottrop-Boy	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
806	VRR	Bottrop-Vonderort	7	Nordrhein-Westfalen	2,87 €	7,64 €	
807	ZPS	Bous (Saar)	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
7994	VM BW	Boxberg-Wölchingen	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
809	ZVRP Nord	Brachbach	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
810	go.R	Brachelen	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
813	VMV	Brahlstorf	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
814	NWL	Brake (b Bielefeld)	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
815	LNVG	Brake (Unterweser)	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
816	NWL	Brakel (Kr Höxter)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
818	LNVG	Bramsche	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
819	LNVG	Bramstedt (b Syke)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
820	VBB	Brand Tropical Islands	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
823	VBB	Brandenburg Hbf	3	Brandenburg	7,57 €	20,21 €	
825	VBB	Brandenburg-Altstadt	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
828	BEG	Brannenburg	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
829	ZVRP Nord	Braubach	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
833	NASA	Braunsbedra	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
834	NASA	Braunsbedra Pfännerhall	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	Name alt: Braunsbedra Ost
835	RVB	Braunschweig Hbf	2	Niedersachsen	18,37 €	51,76 €	
836	RVB	Braunschweig-Gliesmarode	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
837	VMS	Braunsdorf-Lichtenwalde	7	Sachsen	2,75 €	7,32 €	
838	ZPS	Brebach	5	Saarland	1,58 €	4,00 €	
839	VBB	Breddin	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
840	NWL	Bredelar	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
8295	NAH.SH	Bredenbek	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
842	NAH.SH	Bredstedt	4	Schleswig-Holstein	4,78 €	12,76 €	
844	NASA	Brehna	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
845	VM BW	Breisach	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
849	BEG	Breitenbrunn (Schwab)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
851	ZVON	Breitendorf	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
852	BEG	Breitengüßbach	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
853	ZVRP Nord	Breitscheidt (Kr Altenkirchen)	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
854	TLBV	Breitungen (Werra)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
855	SUBV	Bremen Hbf	2	Bremen	30,06 €	80,22 €	
856	SUBV	Bremen Neustadt	5	Bremen	1,56 €	4,04 €	
857	SUBV	Bremen-Burg	4	Bremen	3,07 €	8,18 €	
858	SUBV	Bremen-Hemelingen	6	Bremen	1,84 €	4,87 €	
859	SUBV	Bremen-Lesum	5	Bremen	1,56 €	4,04 €	
860	SUBV	Bremen-Mahndorf	4	Bremen	3,07 €	8,18 €	
861	SUBV	Bremen-Oberneuland	6	Bremen	1,84 €	4,87 €	
862	SUBV	Bremen-Oslebshausen	5	Bremen	1,56 €	4,04 €	
863	SUBV	Bremen-Schönebeck	5	Bremen	1,56 €	4,04 €	
864	SUBV	Bremen-Sebaldsbrück	5	Bremen	1,56 €	4,04 €	
865	SUBV	Bremen-St Magnus	5	Bremen	1,56 €	4,04 €	
866	SUBV	Bremen-Vegesack	5	Bremen	1,56 €	4,04 €	
867	SUBV	Bremen-Walle	4	Bremen	3,07 €	8,18 €	
868	SUBV	Bremerhaven Hbf	3	Bremen	10,17 €	27,14 €	
870	SUBV	Bremerhaven-Lehe Pbf	5	Bremen	1,56 €	4,04 €	
871	SUBV	Bremerhaven-Wulsdorf	6	Bremen	1,84 €	4,87 €	
873	TLBV	Breternitz	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
874	TLBV	Bretleben	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
875	VM BW	Bretten	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
8001	VM BW	Bretten-Rechberg	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
5428	VM BW	Bretten-Ruit	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
880	LNVG	Brettorf	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
881	ZÖPNV Süd	Bretzenheim (Nahe)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
882	VM BW	Bretzfeld	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
885	VBB	Brieselang	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
886	VBB	Briesen (Mark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6839	VM BW	Brigachtal Kirchdorf	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6863	VM BW	Brigachtal Klengen	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
8251	NWL	Brilon Stadt	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
888	NWL	Brilon Wald	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
889	VBB	Britz	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
891	LNVG	Brockhöfe	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
892	VMV	Broderstorf	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
893	ZVRP Nord	Brohl	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
895	NAH.SH	Brokstedt	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
899	RMV	Bruchenbrücken	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
900	VM BW	Bruchhausen (b Ettlingen)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
901	RMV	Bruchköbel	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
902	ZÖPNV Süd	Bruchmühlbach-Miesau	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
903	LNVG	Bruchmühlen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
904	VM BW	Bruchsal	2	Baden-Württemberg	15,35 €	40,77 €	
7735	VM BW	Bruchsal am Mantel	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
7751	VM BW	Bruchsal Sportzentrum	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
909	VBB	Brück (Mark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
910	BEG	Bruckberg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
911	VRStutt	Brucken	7	Baden-Württemberg	4,39 €	11,71 €	
912	BEG	Bruckmühl	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
917	go.R	Brühl	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
919	NASA	Brunau-Packebusch	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
8257	BEG	Brunnen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
923	ZPS	Bubach	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
924	BEG	Bubenreuth	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
926	ZPS	Bübingen	5	Saarland	1,58 €	4,00 €	
927	BEG	Buchbrunn-Mainstockheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
929	NAH.SH	Büchen	3	Schleswig-Holstein	9,48 €	25,32 €	
933	BEG	Buchenau (Oberbay)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
934	BEG	Büchenbach	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
935	BEG	Buchenhain	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
936	VMV	Buchenhorst	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
937	RMV	Büches-Düdelsheim	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
939	VM BW	Buchholz (Baden)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
941	LNVG	Buchholz (Nordheide)	3	Niedersachsen	9,17 €	24,07 €	
942	VBB	Buchholz (Zauche)	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
944	BEG	Buchloe	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
948	LNVG	Bückeburg	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
949	VBB	Buckow (b Beeskow)	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
951	VBB Berlin	Buckower Chaussee	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
954	ZÖPNV Süd	Budenheim	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
957	RMV	Büdingen (Oberhess)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
956	ZVRP Nord	Büdingen (Westerwald)	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	Name alt: Büdingen
958	TLBV	Bufleben	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
959	VM BW	Buggingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
960	VM BW	Bühl (Baden)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
962	go.R	Buir	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
963	NWL	Buldern	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
964	ZVRP Nord	Bullay DB	3	Rheinland-Pfalz	4,59 €	11,17 €	
966	NASA	Bülzig	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
8364	LNVG	Bunde	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	Inbetriebnahme 06/2025
968	NWL	Bünde (Westf)	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
970	VBB Berlin	Bundesplatz	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
972	NWL	Burbach (Kr Siegen)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
8279	ZPS	Burbach Mitte	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
973	NASA	Burg (b Magdeburg)	4	Sachsen-Anhalt	5,24 €	13,97 €	
975	RMV	Burg (Dillkr) Nord	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
976	NAH.SH	Burg (Dithm)	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
977	VMV	Burg Stargard (Meckl)	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
979	BEG	Burgau (Schwab)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
980	BEG	Burgbernheim	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
981	BEG	Burgbernheim-Wildbad	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
982	RH	Burgdorf (Han)	4	Niedersachsen	4,42 €	11,76 €	
983	RMV	Bürgeln	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
984	RMV	Burghaun (Kr Hünfeld)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
986	BEG	Burgheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
987	RMV	Burgholzhausen v d Höhe	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
989	NASA	Burgkemnitz	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
991	BEG	Burgkunstadt	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
992	BEG	Burglauer	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
994	BEG	Burgsinn	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
995	VMS	Burgstädt	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
996	VRStutt	Burgstall (Murr)	6	Baden-Württemberg	1,98 €	5,26 €	
998	BEG	Burgthann	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
978	RMV	Burg-und Nieder Gemünden	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
454	LNVG	Burhafe	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
1000	VVO	Burkhardswalde-Maxen	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
1002	VRN	Bürstadt	6	Hessen	2,31 €	6,13 €	
7177	VRN	Bürstadt (Ried)	5	Hessen	4,94 €	13,18 €	
1005	VBB	Buschow	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
1006	LNVG	Büsenbachtal	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
1008	NAH.SH	Büsum	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
1009	BEG	Buttenheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1011	VRR	Büttgen	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1012	TLBV	Buttstädt	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
1013	RMV	Butzbach	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
1014	VMV	Bützow	4	Mecklenburg-Vorpommern	5,10 €	12,82 €	
1015	LNVG	Buxtehude	3	Niedersachsen	9,17 €	24,07 €	
1016	LNVG	Cadenberge	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1017	BEG	Cadolzburg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1019	VBB	Calau (Niederlausitz)	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
1020	NASA	Calbe (Saale) Ost	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
8234	NASA	Calbe (Saale) Stadt	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
1021	NASA	Calbe (Saale) West	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
1022	RVB	Calberlah	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
1025	VM BW	Calw	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1026	TLBV	Camburg (Saale)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
1027	VMV	Cammin (Meckl)	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
1028	NWL	Capelle (Westf)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
1029	VBB	Caputh-Geltow	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
5767	VBB	Caputh-Schwielowsee	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
1032	VBB	Casekow	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
1033	VRR	Castrop-Rauxel Hbf	3	Nordrhein-Westfalen	4,71 €	11,77 €	
1034	VRR	Castrop-Rauxel Süd	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1035	VRR	Castrop-Rauxel-Merklinde	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1036	LNVG	Celle Pbf	3	Niedersachsen	9,17 €	24,07 €	
1037	BEG	Cham (Oberpf)	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
1038	BEG	Chamerau	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1040	VMS	Chemnitz Hbf	2	Sachsen	24,86 €	66,34 €	
1041	VMS	Chemnitz Kinderwaldstätte	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
1042	VMS	Chemnitz Mitte	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
1044	VMS	Chemnitz Süd	5	Sachsen	3,34 €	8,91 €	
1046	VMS	Chemnitz-Borna Hp	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
1050	VMS	Chemnitz-Hilbersdorf Hp	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
8298	VMS	Chemnitz-Küchwald	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
1052	VMS	Chemnitz-Schönau	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
1053	VMS	Chemnitz-Siegmar	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
1055	VBB	Chorin	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
1056	NWL	Clarholz	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
1057	VMS	Clausnitz	7	Sachsen	2,75 €	7,32 €	
1058	LNVG	Cloppenburg	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1059	BEG	Coburg	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
8057	BEG	Coburg Nord	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
8337	BEG	Coburg-Beiersdorf	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1060	BEG	Coburg-Neuses	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1061	ZVRP Nord	Cochem (Mosel)	4	Rheinland-Pfalz	4,57 €	11,36 €	
1062	NWL	Coesfeld (Westf)	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
8248	NWL	Coesfeld Schulzentrum	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
1063	RMV	Cölbe	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1068	ZÖPNV Süd	Contwig	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
1069	LNVG	Coppenbrügge	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
1072	VBB	Coschen	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
1073	VVO	Cossebaude	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
1075	NASA	Coswig (Anh)	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
1076	VVO	Coswig (Bz Dresden)	4	Sachsen	2,53 €	6,78 €	
1077	VBB	Cottbus Hbf	2	Brandenburg	36,93 €	96,78 €	
4074	VBB	Cottbus-Merzdorf	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5503	VBB	Cottbus-Sandow	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6781	VBB	Cottbus-Willmersdorf Nord	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
1079	VM BW	Crailsheim	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
1082	BEG	Creidlitz	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1083	BEG	Creußen (Oberfr)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1084	VMS	Crimmitschau	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
1086	VMV	Crivitz	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
3432	TLBV	Crossen a. d. Elster	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
7998	TLBV	Crossen Ort	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
1095	LNVG	Cuxhaven	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
1098	VBB	Dabendorf	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
1099	BEG	Dachau Bahnhof	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
1100	BEG	Dachau Stadt	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1101	TLBV	Dachrieden	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
1102	TLBV	Dachwig	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
1103	VRR	Dahl	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1104	NWL	Dahlbruch	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
1105	go.R	Dahlem (Eifel)	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
1106	ZVNL	Dahlen (Sachs)	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
1107	LNVG	Dahlenburg	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1108	NWL	Dahlerbrück	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
1109	VBB	Dahlewitz	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
1114	go.R	Dalheim	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
1115	VM BW	Dallau	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1116	VBB	Dallgow-Döberitz	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
1121	LNVG	Dannenberg Ost	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
1122	VBB	Dannenwalde (Gransee)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	Name alt: Dannenwalde (Kr Gransee)
1123	BEG	Darching	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1125	NASA	Darlingerode	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
1126	RMV	Darmstadt Hbf	2	Hessen	12,33 €	32,56 €	
1127	RMV	Darmstadt Nord	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1128	RMV	Darmstadt Ost	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1129	RMV	Darmstadt Süd	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1130	RMV	Darmstadt-Arheilgen	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1131	RMV	Darmstadt-Eberstadt	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
1132	RMV	Darmstadt-Kranichstein	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
7161	RMV	Darmstadt-Lichtwiese	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6843	RMV	Darmstadt-Wixhausen	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1134	BEG	Dasing	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1135	go.R	Dattenfeld (Sieg)	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
1136	NAH.SH	Dauenhof	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
1138	ZVRP Nord	Daufenbach	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
1140	ZVRP Nord	Dausenau	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
1141	NWL	Davensberg	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
1144	RH	Dedenhausen	6	Niedersachsen	4,47 €	11,92 €	
1145	RH	Dedensen / Gümmer	4	Niedersachsen	4,42 €	11,76 €	
1146	NWL	Dedinghausen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
1149	BEG	Deggendorf Hbf	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1151	ZÖPNV Süd	Deidesheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
1152	BEG	Deining (Oberpf)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1153	BEG	Deisenhofen	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
8060	VM BW	Deißlingen Mitte	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
1155	ZVNL	Delitzsch ob Bf	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
1156	ZVNL	Delitzsch unt Bf	4	Sachsen	2,95 €	7,87 €	
1157	ZÖPNV Süd	Dellfeld	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
1158	ZÖPNV Süd	Dellfeld Ort	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
1159	LNVG	Delmenhorst	3	Niedersachsen	9,17 €	24,07 €	
1160	ZVON	Demitz-Thumitz	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
1161	NASA	Demker	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1162	VMV	Demmin	5	Mecklenburg-Vorpommern	3,75 €	9,97 €	
1164	ZVRP Nord	Densborn	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
1165	VM BW	Denzlingen	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
1170	ZVRP Nord	Dernau	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
1171	ZVRP Nord	Dernbach (Westerw)	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
1172	LNVG	Derneburg (Han)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1173	NASA	Dessau Hbf	3	Sachsen-Anhalt	6,59 €	17,26 €	
1174	NASA	Dessau Süd	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1176	NASA	Dessau-Alten	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1178	NASA	Dessauer Brücke	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1177	NASA	Dessau-Mosigkau	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1180	NWL	Detmold	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
1181	BEG	Dettelbach Bahnhof	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
1182	BEG	Dettingen (Main)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1183	VRStutt	Dettingen (Teck)	7	Baden-Württemberg	4,39 €	11,71 €	
1184	RVB	Dettum	7	Niedersachsen	2,54 €	6,37 €	
1185	NASA	Deuben (b Zeitz)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1186	BEG	Deuerling	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1187	VRR	Deuten	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1190	ZVNL	Deutzen	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
1192	BEG	Diebach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1193	BWVI	Diebsteich	5	Hamburg	3,94 €	7,00 €	
1194	RMV	Dieburg	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
1196	BEG	Diedorf (Schwab)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
8252	ZÖPNV Süd	Dienheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
1200	LNVG	Diepholz	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
1202	go.R	Dieringhausen	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
1204	NASA	Dieskau	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1205	BEG	Dießen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1206	BEG	Dietersheim	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1209	BEG	Dietmannsried	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
7166	RMV	Dietzenbach Bahnhof	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
7213	RMV	Dietzenbach-Mitte	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
7216	RMV	Dietzenbach-Steinberg	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1210	TLBV	Dietzhausen	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
1211	ZVRP Nord	Diez	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
1212	ZVRP Nord	Diez Ost	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
1213	RMV	Dillbrecht	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1214	RMV	Dillenburg	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
1215	BEG	Dillingen (Donau)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1216	ZPS	Dillingen (Saar)	4	Saarland	3,19 €	6,65 €	
1220	BEG	Dingolfing	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1222	BEG	Dinkelscherben	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1223	VRR	Dinslaken	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1226	ZPS	Dirmingen	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
1227	LNVG	Dissen-Bad Rothenfelde	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1229	NASA	Ditfurt	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1231	VMS	Dittersbach (b Frankenberg/Sachs)	7	Sachsen	2,75 €	7,32 €	
1234	VRStutt	Ditzingen	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
1236	VMS	Döbeln Hbf	5	Sachsen	3,34 €	8,91 €	
1239	VBB	Döberitz	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
1240	VBB	Doberlug-Kirchhain	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
1242	ZVNL	Doberschütz	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
1245	NASA	Dodendorf	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1246	VM BW	Dogern	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1247	VM BW	Döggingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1250	VVO	Dohna (Sachs)	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
1254	RH	Dollbergen	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
1255	LNVG	Dollern	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1256	BEG	Dollnstein	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1257	TLBV	Döllstädt	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
1259	BEG	Dombühl	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1262	NASA	Domnitz (SaalKr)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
1263	VMV	Domsühl	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
1264	VM BW	Donaueschingen	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
7081	VM BW	Donaueschingen Allmendshofen	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6919	VM BW	Donaueschingen Aufen	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6927	VM BW	Donaueschingen Grüningen	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
7028	VM BW	Donaueschingen Mitte/Siedlung	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1265	BEG	Donauwörth	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4019	VMV	Dorf Mecklenburg	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
1268	BEG	Dorfen Bahnhof	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1270	BEG	Dörfles-Esbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1271	LNVG	Dorfmark	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1273	RMV	Dorheim (Wetterau)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1274	VRR	Dormagen	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1275	VRR	Dormagen Chempark	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1276	TLBV	Dornburg (Saale)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
1280	VM BW	Dornstetten	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
7433	VM BW	Dornstetten-Aach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1281	LNVG	Dörpen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1282	TLBV	Dörrberg	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
1284	VRR	Dorsten	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1285	RMV	Dortelweil	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1289	VRR	Dortmund Hbf	1	Nordrhein-Westfalen	15,28 €	40,78 €	
1297	VRR	Dortmund Signal-Iduna-Park	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1298	VRR	Dortmund-Aplerbeck	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1299	VRR	Dortmund-Aplerbeck Süd	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1287	VRR	Dortmund-Asseln Mitte	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1300	VRR	Dortmund-Barop	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1301	VRR	Dortmund-Bövinghausen	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1302	VRR	Dortmund-Brackel	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1303	VRR	Dortmund-Derne	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1304	VRR	Dortmund-Dorstfeld	3	Nordrhein-Westfalen	4,71 €	11,77 €	
1305	VRR	Dortmund-Dorstfeld Süd	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1288	VRR	Dortmund-Germania	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1306	VRR	Dortmund-Hörde	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1307	VRR	Dortmund-Huckarde	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1308	VRR	Dortmund-Huckarde Nord	7	Nordrhein-Westfalen	2,87 €	7,64 €	
1309	VRR	Dortmund-Kirchderne	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1310	VRR	Dortmund-Kirchhörde	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1311	VRR	Dortmund-Kley	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1290	VRR	Dortmund-Knappschaftskrankenhaus	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1312	VRR	Dortmund-Körne	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1313	VRR	Dortmund-Körne West	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1314	VRR	Dortmund-Kruckel	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1315	VRR	Dortmund-Kurl	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
1316	VRR	Dortmund-Löttringhausen	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1235	VRR	Dortmund-Lütgendortmund	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1317	VRR	Dortmund-Lütgendortmund Nord	7	Nordrhein-Westfalen	2,87 €	7,64 €	
1318	VRR	Dortmund-Marten	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1319	VRR	Dortmund-Marten Süd	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1320	VRR	Dortmund-Mengede	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1291	VRR	Dortmund-Möllerbrücke	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1321	VRR	Dortmund-Nette/Oestrich	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1322	VRR	Dortmund-Oespel	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1323	VRR	Dortmund-Rahm	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1324	VRR	Dortmund-Scharnhorst	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1325	VRR	Dortmund-Sölde	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
396	VRR	Dortmund-Somborn	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1292	VRR	Dortmund-Stadthaus	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1294	VRR	Dortmund-Tierpark	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1295	VRR	Dortmund-Universität	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1296	VRR	Dortmund-West	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1326	VRR	Dortmund-Westerfilde	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1327	VRR	Dortmund-Wickede	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1328	VRR	Dortmund-Wickede West	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1329	VRR	Dortmund-Wischlingen	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1330	LNVG	Dorum (Kr Cuxhaven)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
7626	LNVG	Dörverden	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1331	VBB	Dossow (Prign)	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
1332	BEG	Dottenheim	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1333	VBB	Drahnsdorf	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
1337	VBB	Drebkau	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
945	RMV	Dreieich-Buchschlag	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
1338	RMV	Dreieich-Dreieichenhain	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2221	RMV	Dreieich-Götzenhain	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4747	RMV	Dreieich-Offenthal	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5931	RMV	Dreieich-Sprendlingen	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
7957	RMV	Dreieich-Weibelfeld	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4647	ZVRP Nord	Dreikirchen	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
1339	NASA	Dreileben-Drackenstedt	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1341	NWL	Drensteinfurt	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
8092	VVO	Dresden Bischofsplatz	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
8016	VVO	Dresden Flughafen	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
8091	VVO	Dresden Freiberger Straße	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
1342	VVO	Dresden Grenzstraße	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
1343	VVO	Dresden Hbf	1	Sachsen	34,68 €	92,56 €	
1344	VVO	Dresden Industriegelände	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
1345	VVO	Dresden Mitte	4	Sachsen	2,53 €	6,78 €	
1346	VVO	Dresden-Cotta	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
1347	VVO	Dresden-Dobritz	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
1348	VVO	Dresden-Friedrichstadt	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
1350	VVO	Dresden-Kemnitz	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
1351	VVO	Dresden-Klotzsche	4	Sachsen	2,53 €	6,78 €	
1352	VVO	Dresden-Neustadt	2	Sachsen	10,69 €	28,55 €	
1353	VVO	Dresden-Niedersedlitz Hp	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
1354	VVO	Dresden-Pieschen	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
1355	VVO	Dresden-Plauen	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
1356	VVO	Dresden-Reick	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
1357	VVO	Dresden-Stetzsch	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
1358	VVO	Dresden-Strehlen	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
1359	VVO	Dresden-Trachau	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
1360	VVO	Dresden-Zschachwitz	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
1362	LNVG	Dreye	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1364	NASA	Drohndorf-Mehringen	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
1370	VMV	Ducherow	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
1371	go.R	Duckterath	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
1373	ZPS	Dudweiler	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
1374	VRR	Duisburg Hbf	1	Nordrhein-Westfalen	15,28 €	40,78 €	
1375	VRR	Duisburg Schlenk	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1376	VRR	Duisburg-Bissingheim	7	Nordrhein-Westfalen	2,87 €	7,64 €	
1377	VRR	Duisburg-Buchholz	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1388	VRR	Duisburg-Entenfang	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1379	VRR	Duisburg-Großenbaum	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1380	VRR	Duisburg-Hochfeld Süd	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1381	VRR	Duisburg-Meiderich Ost	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1382	VRR	Duisburg-Meiderich Süd	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1383	VRR	Duisburg-Obermeiderich	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1384	VRR	Duisburg-Rahm	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1386	VRR	Duisburg-Ruhrort	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1387	VRR	Duisburg-Wedau	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1390	NWL	Dülmen	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
1391	BEG	Durach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1392	go.R	Düren	3	Nordrhein-Westfalen	5,27 €	13,91 €	
1393	VM BW	Durmersheim	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
8004	VM BW	Durmersheim Nord	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1396	BEG	Dürrnhaar	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1397	VVO	Dürrröhrsdorf	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
1400	VRR	Düsseldorf Flughafen	2	Nordrhein-Westfalen	9,80 €	26,07 €	
8459	VRR	Düsseldorf Flughafen Terminal	2	Nordrhein-Westfalen	9,80 €	26,07 €	
1401	VRR	Düsseldorf Hbf	1	Nordrhein-Westfalen	15,28 €	40,78 €	
1421	VRR	Düsseldorf Völklinger Straße	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1402	VRR	Düsseldorf Volksgarten	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1403	VRR	Düsseldorf Wehrhahn	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1404	VRR	Düsseldorf Zoo	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1399	VRR	Düsseldorf-Benrath	3	Nordrhein-Westfalen	4,71 €	11,77 €	
1405	VRR	Düsseldorf-Bilk	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1406	VRR	Düsseldorf-Derendorf	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1407	VRR	Düsseldorf-Eller	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1408	VRR	Düsseldorf-Eller Mitte	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
1409	VRR	Düsseldorf-Eller Süd	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1410	VRR	Düsseldorf-Flingern	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1411	VRR	Düsseldorf-Friedrichstadt	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1412	VRR	Düsseldorf-Garath	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1413	VRR	Düsseldorf-Gerresheim	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1414	VRR	Düsseldorf-Hamm	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1415	VRR	Düsseldorf-Hellerhof	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1416	VRR	Düsseldorf-Oberbilk	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1417	VRR	Düsseldorf-Rath	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1418	VRR	Düsseldorf-Rath Mitte	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1419	VRR	Düsseldorf-Reisholz	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1420	VRR	Düsseldorf-Unterrath	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1422	VM BW	Dußlingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1424	RMV	Dutenhofen (Kr Wetzlar)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1425	VMV	Dütschow	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
1427	BEG	Ebelsbach-Eltmann	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1428	BEG	Ebenhausen (Unterfr)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1429	BEG	Ebenhausen-Schäftlarn	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1430	BEG	Ebenhofen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1431	BEG	Ebensfeld	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1432	VM BW	Eberbach	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
1433	BEG	Ebermannstadt	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1434	BEG	Ebermergen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1435	BEG	Ebern	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1438	VM BW	Ebersbach (Fils)	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
1439	ZVON	Ebersbach (Sachs)	5	Sachsen	4,22 €	11,22 €	
1440	BEG	Ebersberg (Oberbay)	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
1441	VMS	Ebersbrunn	7	Sachsen	2,75 €	7,32 €	
1442	BEG	Ebersdorf (b Coburg)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1444	VBB	Eberswalde Hbf	3	Brandenburg	7,57 €	20,21 €	
1445	ZÖPNV Süd	Ebertsheim	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
1446	BEG	Ebing	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1447	VM BW	Ebringen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1448	LNVG	Ebstorf (Kr Uelzen)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1449	LNVG	Echem	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1450	BEG	Eching	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1451	VRStutt	Echterdingen	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
1452	RMV	Echzell	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1453	TLBV	Eckardtsleben	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
1455	TLBV	Eckartsberga (Thür)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
1456	VM BW	Eckartshausen-Ilshofen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1457	NAH.SH	Eckernförde	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
1458	BEG	Eckersmühlen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1459	RMV	Eddersheim	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1461	ZÖPNV Süd	Edenkoben	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2274	NVV	Edermünde-Grifte	5	Hessen	1,98 €	5,13 €	
1462	ZÖPNV Süd	Edesheim (Pfalz)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
1463	ZVRP Nord	Ediger-Eller	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
1464	RMV	Edingen (Kr Wetzlar)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1465	VVO	Edle Krone	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
1467	TLBV	Effelder (Thür)	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
1468	RMV	Effolderbach	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
1469	VM BW	Efringen-Kirchen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
1471	RMV	Egelsbach	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1472	BEG	Egersdorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1473	RH	Egestorf (Deister)	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
1475	NASA	Eggersdorf	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
1476	VMV	Eggesin	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
1478	BEG	Eggmühl	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1479	BEG	Eggolsheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1481	BEG	Eglharting	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
1482	BEG	Egling	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1483	VM BW	Ehingen (Donau)	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
1484	NWL	Ehlenbruch	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
1485	RH	Ehlershausen	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
1486	VRStutt	Ehningen (b Böblingen)	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
1487	ZVRP Nord	Ehr	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
1488	ZVRP Nord	Ehrang	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
1514	ZVRP Nord	Ehrang Ort	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
1491	NWL	Ehringhausen (Kr Lippstadt)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
1492	RMV	Ehringshausen (Kr Wetzlar)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1493	RMV	Ehringshausen (Oberhess)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1494	ZVON	Eibau	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
7722	VBB Berlin	Eichborndamm	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
1498	BEG	Eichenau (Oberbay)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1499	NVV	Eichenberg	4	Hessen	4,80 €	10,93 €	
1500	RMV	Eichenzell	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1501	NWL	Eichhagen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
1502	VM BW	Eicholzheim	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1504	BEG	Eichstätt Bahnhof	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
1505	BEG	Eichstätt Stadt	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1506	NASA	Eichstedt (Altm)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1507	VBB	Eichwalde	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
1509	NASA	Eickendorf	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1511	BWVI	Eidelstedt	3	Hamburg	2,76 €	7,25 €	
1512	ZVNL	Eilenburg	4	Sachsen	2,95 €	7,87 €	
1513	ZVNL	Eilenburg Ost	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
1515	go.R	Eilendorf	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
1517	NASA	Eilsleben (b Magdeburg)	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
1518	RH	Eilvese	6	Niedersachsen	4,47 €	11,92 €	
1519	VM BW	Eimeldingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1520	LNVG	Einbeck-Salzderhelden	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
1521	NAH.SH	Einfeld	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
1522	ZPS	Einöd (Saar)	7	Saarland	2,20 €	5,86 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
1525	ZÖPNV Süd	Einsiedlerhof	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
1528	TLBV	Eisenach Hbf	3	Thüringen	9,93 €	26,53 €	Name alt: Eisenach
1529	TLBV	Eisenach Opelwerk	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
1530	TLBV	Eisenach West	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
1533	ZÖPNV Süd	Eisenberg (Pfalz)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
1536	VBB	Eisenhüttenstadt	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
1537	NWL	Eiserfeld (Sieg)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
1538	TLBV	Eisfeld	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
1539	VM BW	Eislingen (Fils)	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
234	ZÖPNV Süd	Eiswoog	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
1540	BEG	Eitensheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1541	go.R	Eitorf	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
8314	BWVI	Elbbrücken	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
1542	BWVI	Elbgaustraße	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
1546	BEG	Elfershausen-Trimberg	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1547	TLBV	Elgersburg	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
1548	ZVV	Ellefeld	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
3334	VM BW	Ellental	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
1550	VM BW	Ellhofen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1551	BEG	Ellingen (Bay)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1553	TLBV	Ellrich	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
1554	VM BW	Ellwangen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
1555	BEG	Ellzee	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1557	VMV	Elmenhorst	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
1558	NAH.SH	Elmshorn	3	Schleswig-Holstein	9,48 €	25,32 €	
1561	LNVG	Elsfleth	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1562	VBB	Elsholz	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
1564	NASA	Elsnigk (Anh)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6958	VBB	Elstal	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
1566	NASA	Elster (Elbe)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1567	ZVV	Elsterberg	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
1568	ZVV	Elsterberg Kunstseidenwerk	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
1569	VBB	Elsterwerda	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
1570	VBB	Elsterwerda-Biehla	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
1571	BEG	Eltersdorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1572	RMV	Eltville	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1573	TLBV	Elxleben	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
1574	RMV	Elz (Kr Limburg/Lahn)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1575	RMV	Elz (Kr Limburg/Lahn) Süd	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
1576	VM BW	Elzach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1577	LNVG	Elze (Han)	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
1580	LNVG	Emden Hbf	3	Niedersachsen	9,17 €	24,07 €	
1583	ZVRP Nord	Emmelshausen	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
1584	VM BW	Emmendingen	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
1585	VRR	Emmerich	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
8326	VRR	Emmerich-Elten	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1586	LNVG	Emmerke	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1587	LNVG	Emmerthal	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
1589	RH	Empelde	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
1588	VRR	Empel-Rees	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1590	NWL	Emsdetten	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
1591	BEG	Emskirchen	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1592	VRStutt	Endersbach	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
1597	go.R	Engelskirchen	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
1598	VM BW	Engen	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
1599	ZVRP Nord	Engers	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
1601	VM BW	Engstlatt	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
1602	ZÖPNV Süd	Enkenbach	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
1603	VRR	Ennepetal (Gevelsberg)	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1604	ZPS	Ensdorf (Saar)	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
1606	ZVRP Nord	Enspel	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
1608	VM BW	Enzberg	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
1609	BEG	Enzisweiler	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1610	NWL	Epe (Westf)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
1612	ZPS	Eppelborn	5	Saarland	1,58 €	4,00 €	
1613	ZÖPNV Süd	Eppelsheim (Rheinhess)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
1614	RMV	Eppertshausen	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1616	RMV	Eppstein	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
3341	RMV	Eppstein-Bremthal	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1617	RMV	Erbach (Odenw)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1618	RMV	Erbach (Odenw) Nord	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1619	RMV	Erbach (Rheingau)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1621	VM BW	Erbach (Württ)	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
1624	NASA	Erdeborn	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1626	BEG	Erding	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1628	VRStutt	Erdmannhausen	6	Baden-Württemberg	1,98 €	5,26 €	
1630	BEG	Erdweg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1631	go.R	Erftstadt	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
1634	TLBV	Erfurt Hbf	2	Thüringen	28,08 €	74,95 €	
1635	TLBV	Erfurt Nord	5	Thüringen	3,74 €	9,97 €	
1636	TLBV	Erfurt Ost	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
1637	TLBV	Erfurt-Bischleben	5	Thüringen	3,74 €	9,97 €	
1638	TLBV	Erfurt-Gispersleben	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
1639	VM BW	Ergenzingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1640	BEG	Ergoldsbach	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1642	VM BW	Eriskirch	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1643	go.R	Erkelenz	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
1644	BEG	Erkersreuth	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1645	VBB	Erkner	3	Brandenburg	7,57 €	20,21 €	
1646	VRR	Erkrath	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1650	BEG	Erlangen	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
7027	BEG	Erlangen Paul-Gossen-Straße	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1651	BEG	Erlangen-Bruck	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1653	VMS	Erlau (Sachs)	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
1659	NWL	Erndtebrück	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
1660	BEG	Ernsgaden	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1663	TLBV	Ernstthal am Rennsteig	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
1664	ZVRP Nord	Erpel (Rhein)	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
1665	ZÖPNV Süd	Erpolzheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
1668	RMV	Erzhausen	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
1669	VM BW	Erzingen (Baden)	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
1671	RMV	Eschborn	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1672	RMV	Eschborn Süd	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1673	LNVG	Eschede	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
8163	VM BW	Eschelbronn	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
1674	VM BW	Eschenau (b Heilbronn)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1675	BEG	Eschenau (Mittelfr)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1676	BEG	Eschenbach (b Markt Erlbach)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1677	BEG	Eschenlohe	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1678	RMV	Eschhofen	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1680	go.R	Eschweiler Hbf	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
1681	LNVG	Esens (Ostfriesl)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1683	NWL	Espelkamp	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4161	NVV	Espenau-Mönchehof	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
1689	LNVG	Essen (Oldb)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1690	VRR	Essen Hbf	1	Nordrhein-Westfalen	15,28 €	40,78 €	
1691	VRR	Essen Stadtwald	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1692	VRR	Essen Süd	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1693	VRR	Essen West	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1694	VRR	Essen-Altenessen	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1695	VRR	Essen-Bergeborbeck	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1696	VRR	Essen-Borbeck	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1697	VRR	Essen-Borbeck Süd	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1698	VRR	Essen-Dellwig	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1699	VRR	Essen-Dellwig Ost	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1700	VRR	Essen-Eiberg	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1701	VRR	Essen-Frohnhausen	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1702	VRR	Essen-Gerschede	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1703	VRR	Essen-Holthausen	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1704	VRR	Essen-Horst	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1705	VRR	Essen-Hügel	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1707	VRR	Essen-Kray Nord	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1708	VRR	Essen-Kray Süd	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1709	VRR	Essen-Kupferdreh	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1710	VRR	Essen-Steele	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1711	VRR	Essen-Steele Ost	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
1712	VRR	Essen-Überruhr	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1713	VRR	Essen-Werden	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1706	VRR	Essen-Zollverein Nord	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1715	BEG	Eßleben	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1716	VM BW	Esslingen (Neckar)	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
1717	VRStutt	Esslingen-Mettingen	3	Baden-Württemberg	2,90 €	7,67 €	
1718	VRStutt	Esslingen-Zell	3	Baden-Württemberg	2,90 €	7,67 €	
1720	BEG	Esting	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
1721	LNVG	Etelsen	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
1723	TLBV	Ettenhausen	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
1724	BEG	Etterzhausen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1725	VM BW	Ettlingen West	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
1726	ZVRP Nord	Etzbach	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
1727	BEG	Etzelwang	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1729	TLBV	Etzleben	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
1730	VM BW	Eubigheim	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
1731	BEG	Euerdorf	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1734	go.R	Euskirchen	3	Nordrhein-Westfalen	5,27 €	13,91 €	
3421	go.R	Euskirchen-Kreuzweingarten	7	Nordrhein-Westfalen	3,48 €	5,28 €	
3446	go.R	Euskirchen-Kuchenheim	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
6048	go.R	Euskirchen-Stotzheim	7	Nordrhein-Westfalen	3,48 €	5,28 €	
1736	NAH.SH	Eutin	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
1737	VM BW	Eutingen (Baden)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
1738	VM BW	Eutingen im Gäu	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
8388	VM BW	Eutingen Nord	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1742	VM BW	Eyach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1743	LNVG	Eystrup	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
1744	ZVRP Nord	Fachingen (Lahn)	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
1747	NAH.SH	Fahrenkrug	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
1749	VM BW	Fahrnau	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1751	VMS	Falkenau (Sachs) Süd	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
1752	VBB	Falkenberg (Elster)	3	Brandenburg	7,57 €	20,21 €	
1754	VBB	Falkenberg (Mark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
1757	VBB	Falkensee	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
1758	ZVV	Falkenstein (Vogtl)	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
1759	RVB	Fallersleben	5	Niedersachsen	4,19 €	10,40 €	
1762	VBB	Fangschleuse	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
1764	BEG	Farchant	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1765	BEG	Fasanenpark	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1767	VM BW	Faurndau	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1768	VRStutt	Favoritepark	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
1769	BEG	Feilitzsch	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1770	BEG	Feldafing	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1772	VM BW	Feldberg-Bärental	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
8009	NAH.SH	Felde	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
1773	VRR	Feldhausen	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1774	BEG	Feldkirchen (b München)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5827	BEG	Feldolling	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1775	VRStutt	Fellbach	3	Baden-Württemberg	2,90 €	7,67 €	
88	NVV	Felsberg-Altenbrunslar	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
2065	NVV	Felsberg-Gensungen	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
6853	NVV	Felsberg-Wolfershausen	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
1777	VBB	Ferch-Lienewitz	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
1779	VMV	Ferdinandshof	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
1780	VBB	Fermerswalde	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
1782	NWL	Ferndorf (Kr Siegen)	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
1783	BEG	Feucht	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
8140	BEG	Feucht Ost	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1784	BEG	Feucht-Moosbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1787	VBB Berlin	Feuerbachstraße	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
1788	VM BW	Fichtenberg	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3022	VRStutt	Filderstadt	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
1790	ZVRP Nord	Filsen	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
1791	VBB	Finkenheerd	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
1792	VBB	Finkenkrug	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
1793	NWL	Finnentrop	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
1794	BEG	Finningerstraße	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1795	VBB	Finsterwalde (Niederlausitz)	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
1797	BEG	Fischbach (b Nürnberg)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1801	BEG	Fischbachau	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1799	ZPS	Fischbach-Camphausen	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
1800	ZÖPNV Süd	Fischbach-Weierbach	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
8112	BWVI	Fischbek	6	Hamburg	2,31 €	5,89 €	
1803	BEG	Fischen	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1804	BEG	Fischhausen-Neuhaus	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1806	NASA	Flechtingen	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1808	NASA	Fleetmark	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
1810	NAH.SH	Flensburg	3	Schleswig-Holstein	9,48 €	25,32 €	
1812	RMV	Flieden	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1813	NAH.SH	Flintbek	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
1814	BEG	Flintsbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1816	VMS	Flöha	4	Sachsen	4,68 €	12,48 €	
1817	ZÖPNV Süd	Flomersheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
1818	RMV	Flörsheim (Main)	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
8192	VBB	Flughafen BER	2	Brandenburg	36,93 €	96,78 €	Name alt: Flughafen BER - Terminal 1-2
8015	ZVNL	Flughafen Leipzig/Halle	4	Sachsen	2,95 €	7,87 €	
1822	BEG	Flughafen München	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
1823	BEG	Flughafen München Besucherpark	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
1825	VBB	Fohrde	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
1826	ZVRP Nord	Föhren	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
1828	BEG	Förbau	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1829	VM BW	Forchheim (b Karlsruhe)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1830	BEG	Forchheim (Oberfr)	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
6996	BEG	Forchheim Nord	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1831	NASA	Förderstedt	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
1833	VM BW	Fornsbach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1834	VBB	Forst (Lausitz)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
1836	VRR	Forsthaus	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1838	BEG	Forth	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1839	TLBV	Förtha (Kr Eisenach)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
1840	BEG	Förtschendorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1842	VMS	Frankenberg (Sachs)	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
1843	VMS	Frankenberg (Sachs) Süd	7	Sachsen	2,75 €	7,32 €	
1846	ZÖPNV Süd	Frankenstein (Pfalz)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
1847	VMS	Frankenstein (Sachs)	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
1848	ZÖPNV Süd	Frankenthal Hbf	3	Rheinland-Pfalz	3,96 €	10,57 €	
8210	ZÖPNV Süd	Frankenthal Süd	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
1849	RMV	Frankfurt (Main) Flughafen Regionalbahnhof	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
1863	RMV	Frankfurt (Main) Galluswarte	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
1864	RMV	Frankfurt (Main) Hauptwache	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
1866	RMV	Frankfurt (Main) Hbf	1	Hessen	27,30 €	72,84 €	
1865	RMV	Frankfurt (Main) Konstablerwache	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
1850	RMV	Frankfurt (Main) Lokalbahnhof	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
1851	RMV	Frankfurt (Main) Mühlberg	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
1876	RMV	Frankfurt (Main) Niederrad	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
1852	RMV	Frankfurt (Main) Ost	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1853	RMV	Frankfurt (Main) Ostendstraße	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
1855	RMV	Frankfurt (Main) Stresemannallee	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
1856	RMV	Frankfurt (Main) Süd	2	Hessen	12,33 €	32,56 €	
1857	RMV	Frankfurt (Main) Taunusanlage	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
1858	RMV	Frankfurt (Main) West	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
1859	VBB	Frankfurt (Oder)	2	Brandenburg	36,93 €	96,78 €	
7748	VBB	Frankfurt (Oder)-Neuberesinchen	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
1862	VBB	Frankfurt (Oder)-Rosengarten	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
7982	RMV	Frankfurt am Main Flughafen Fernbahnhof	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
8268	RMV	Frankfurt am Main Gateway Gardens	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
7980	RMV	Frankfurt am Main Messe	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
1854	RMV	Frankfurt am Main Stadion	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
8320	RMV	Frankfurt am Main-Ginnheim	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
1867	RMV	Frankfurt-Berkersheim	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1868	RMV	Frankfurt-Eschersheim	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1869	RMV	Frankfurt-Frankfurter Berg	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
1871	RMV	Frankfurt-Griesheim	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
1872	RMV	Frankfurt-Höchst	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
1763	RMV	Frankfurt-Höchst Farbwerke	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1873	RMV	Frankfurt-Louisa	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
1874	RMV	Frankfurt-Mainkur	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1875	RMV	Frankfurt-Nied	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1877	RMV	Frankfurt-Rödelheim	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
1878	RMV	Frankfurt-Sindlingen	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1879	RMV	Frankfurt-Sossenheim	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
8058	RMV	Frankfurt-Zeilsheim	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1880	NASA	Frankleben	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1881	BEG	Frauenau	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1884	VVO	Frauenhain	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
2306	go.R	Frechen-Königsdorf	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
1885	NASA	Freckleben	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
1886	LNVG	Freden (Leine)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1889	VBB	Fredersdorf (b Berlin)	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
1890	VRStutt	Freiberg (Neckar)	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
1891	VMS	Freiberg (Sachs)	4	Sachsen	4,68 €	12,48 €	
1893	VM BW	Freiburg (Breisgau) Hbf	2	Baden-Württemberg	15,35 €	40,77 €	
7992	VM BW	Freiburg Messe/Universität	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1896	VM BW	Freiburg-Herdern	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
1894	VM BW	Freiburg-Klinikum	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1895	VM BW	Freiburg-Landwasser	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	Name alt: Freiburg West
1897	VM BW	Freiburg-Littenweiler	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1898	VM BW	Freiburg-St Georgen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1899	VM BW	Freiburg-Wiehre	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
1900	VM BW	Freiburg-Zähringen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1902	TLBV	Freienorla	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
1903	BEG	Freihalden	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1904	BEG	Freihöls	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1905	BEG	Freihung	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1906	BEG	Freilassing	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
8245	BEG	Freilassing-Hofham	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1907	ZÖPNV Süd	Freinsheim	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
1908	BEG	Freising	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
1911	VVO	Freital-Deuben	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
1912	VVO	Freital-Hainsberg	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
1913	VVO	Freital-Hainsberg West	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
1914	VVO	Freital-Potschappel	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
1915	RVB	Frellstedt	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
1916	ZPS	Fremersdorf	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
1917	NASA	Frenz	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1918	NAH.SH	Fresenburg	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
1919	VBB	Fretzdorf	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
1921	VM BW	Freudenstadt Hbf	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
1923	ZVRP Nord	Freusburg Siedlung	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
1924	NASA	Freyburg (Unstrut)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
1926	RMV	Frickhofen	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1927	VM BW	Fridingen (b Tuttlingen)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1929	BEG	Friedberg (b Augsburg)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1930	RMV	Friedberg (Hess)	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
1870	RMV	Friedberg Süd	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
1931	RMV	Friedelhausen	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1932	VBB Berlin	Friedenau	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
1934	VBB	Friedersdorf (b Königs Wusterhausen)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
1937	LNVG	Friedland (Han)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
1939	go.R	Friedrich Wilhelmshütte	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
1940	TLBV	Friedrichroda	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
1941	BWVI	Friedrichsberg	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
1942	RMV	Friedrichsdorf (Taunus)	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
1943	VRR	Friedrichsfeld (Niederrhein)	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
1944	VBB Berlin	Friedrichsfelde Ost	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
5987	VM BW	Friedrichshafen Flughafen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
1945	VM BW	Friedrichshafen Hafen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
2718	VM BW	Friedrichshafen Landratsamt	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6456	VM BW	Friedrichshafen Manzell	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1946	VM BW	Friedrichshafen Ost	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1947	VM BW	Friedrichshafen Stadt	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
7435	VM BW	Friedrichshafen-Fischbach	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
7430	VM BW	Friedrichshafen-Kluftern	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
1951	VMV	Friedrichsruhe (Meckl)	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
1952	ZVRP Nord	Friedrichssegen	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
1953	NAH.SH	Friedrichstadt	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
1954	VM BW	Friedrichstal (Baden)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1956	ZPS	Friedrichsthal (Saar)	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
7157	ZPS	Friedrichsthal Mitte	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
1959	VBB	Friesack (Mark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
1960	NASA	Friesdorf	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
1961	NASA	Friesdorf Ost	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
1962	VM BW	Friesenheim (Baden)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1963	VRR	Frimmersdorf	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1965	ZVNL	Frohburg	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
1968	VM BW	Frommern	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
1969	NWL	Fröndenberg	3	Nordrhein-Westfalen	7,97 €	17,74 €	
1967	NWL	Fröndenberg-Frömern	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	Name alt: Frömern
1970	RMV	Fronhausen (Lahn)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1971	NASA	Frose	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
1972	TLBV	Fröttstädt	5	Thüringen	3,74 €	9,97 €	
1973	RMV	Fulda	2	Hessen	12,33 €	32,56 €	
2970	NVV	Fuldatal-Ihringshausen	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
1974	RMV	Fürfurt	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1975	VBB	Fürstenberg (Havel)	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
1977	BEG	Fürstenfeldbruck	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
1980	VBB	Fürstenwalde (Spree)	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
1981	VBB	Fürstenwalde (Spree) Süd	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
1983	BEG	Furth (b Deisenhofen)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1984	BEG	Fürth (Bay) Hbf	2	Bayern	13,72 €	36,53 €	
1985	VRN	Fürth (Odenw)	6	Hessen	2,31 €	6,13 €	
1986	BEG	Furth im Wald	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1987	BEG	Fürth Westvorstadt	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1988	BEG	Fürth-Burgfarrnbach	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1989	BEG	Fürth-Dambach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1990	BEG	Fürth-Klinikum	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	Name alt: Fürth-Unterfarrnbach
1991	BEG	Fürth-Unterfürberg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1992	BEG	Füssen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1993	BEG	Gablingen	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
1994	VMV	Gadebusch	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
1998	VM BW	Gaildorf West	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2000	BEG	Gaimersheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2001	BEG	Gaißach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
7862	ZÖPNV Süd	Galgenschanze	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2005	LNVG	Ganderkesee	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2006	TLBV	Gangloffsömmern	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
2008	NWL	Garbeck	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
2009	RMV	Garbenteich	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2011	NASA	Gardelegen	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2012	NAH.SH	Garding	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
2014	BEG	Garmisch-Partenkirchen	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
2016	VRStutt	Gärtringen	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
2018	NASA	Gatersleben	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
2019	ZÖPNV Süd	Gau Algesheim	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
2020	ZÖPNV Süd	Gau Bickelheim	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
2021	VM BW	Gaubüttelbrunn	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2023	VM BW	Gäufelden	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
2024	BEG	Gauting	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
2027	TLBV	Gebra (Hainleite)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2028	LNVG	Geeste	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2029	NASA	Geestgottberg	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
2030	TLBV	Gehlberg	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2035	VBB Berlin	Gehrenseestraße	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
2036	BEG	Geigant	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2037	go.R	Geilenkirchen	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
2038	go.R	Geilhausen	7	Nordrhein-Westfalen	3,48 €	5,28 €	
2039	BEG	Geiselhöring	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2040	BEG	Geisenbrunn	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2042	RMV	Geisenheim	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
2043	VVO	Geising	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
2044	VM BW	Geisingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2045	VM BW	Geislingen (Steige)	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
2046	VM BW	Geislingen West	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2047	BEG	Geitau	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2048	ZVNL	Geithain	4	Sachsen	2,95 €	7,87 €	
2049	VMV	Gelbensande	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
2050	VRR	Geldern	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
2051	RMV	Gelnhausen	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
2052	VRR	Gelsenkirchen Hbf	2	Nordrhein-Westfalen	9,80 €	26,07 €	
2053	VRR	Gelsenkirchen Zoo	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2054	VRR	Gelsenkirchen-Buer Nord	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2055	VRR	Gelsenkirchen-Buer Süd	7	Nordrhein-Westfalen	2,87 €	7,64 €	
2056	VRR	Gelsenkirchen-Hassel	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2057	VRR	Gelsenkirchen-Rotthausen	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2058	BEG	Geltendorf	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
2060	BEG	Gemünden (Main)	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
2061	BEG	Genderkingen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2062	VM BW	Gengenbach	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
7158	ZPS	Gennweiler	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
2064	ZÖPNV Süd	Gensingen-Horrweiler	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
2066	NASA	Genthin	4	Sachsen-Anhalt	5,24 €	13,97 €	
2071	BEG	Georgensgmünd	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
2073	TLBV	Gera Hbf	3	Thüringen	9,93 €	26,53 €	
2075	TLBV	Gera Süd	5	Thüringen	3,74 €	9,97 €	
2082	TLBV	Geraberg	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2083	VRStutt	Geradstetten	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
2077	TLBV	Gera-Langenberg	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
2081	TLBV	Gera-Zwötzen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2085	VM BW	Gerhausen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2086	ZVNL	Gerichshain	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
2088	VM BW	Gerlachsheim	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2089	BEG	Gerlenhofen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2091	BEG	Germering-Unterpfaffenhofen	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
2092	ZÖPNV Süd	Germersheim	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
8244	ZÖPNV Süd	Germersheim Mitte/Rhein	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
8206	ZÖPNV Süd	Germersheim Süd/Nolte	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2094	BEG	Gernlinden	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4515	TLBV	Gernrode-Niederorschel	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2097	RMV	Gernsheim	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
2098	BEG	Geroldshausen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2099	ZVRP Nord	Gerolstein	4	Rheinland-Pfalz	4,57 €	11,36 €	
2101	ZVON	Gersdorf (b Görlitz)	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
2102	RMV	Gersfeld (Rhön)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2104	BEG	Gersthofen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2105	TLBV	Gerstungen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2107	NVV	Gertenbach	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
2108	NASA	Gerwisch	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2109	NWL	Geseke	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
2110	BEG	Gessertshausen	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2111	RMV	Gettenau-Bingenheim	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2112	NAH.SH	Gettorf	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
2113	VRR	Gevelsberg Hbf	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2114	VRR	Gevelsberg West	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2115	VRR	Gevelsberg-Kipp	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2116	VRR	Gevelsberg-Knapp	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2118	VM BW	Giengen (Brenz)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
2119	NASA	Giersleben	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2120	RMV	Gießen	2	Hessen	12,33 €	32,56 €	
1627	RMV	Gießen Erdkauter Weg	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2121	RMV	Gießen Licher Straße	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
7968	RMV	Gießen Oswaldsgarten	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
2122	RVB	Gifhorn	4	Niedersachsen	9,96 €	26,55 €	
2123	RVB	Gifhorn-Stadt	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
2124	BEG	Gilching-Argelsried	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
2126	VM BW	Gingen (Fils)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2128	ZVRP Nord	Girod	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
2129	LNVG	Gittelde	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
2132	VRR	Gladbeck Ost	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2133	VRR	Gladbeck West	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
2134	VRR	Gladbeck-Zweckel	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2136	ZÖPNV Süd	Glan-Münchweiler	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2139	VVO	Glashütte (Sachs)	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
2141	VVO	Glaubitz (b Riesa)	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
2140	RMV	Glauburg-Glauberg	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6033	RMV	Glauburg-Stockheim	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
2142	VMS	Glauchau (Sachs)	3	Sachsen	15,88 €	42,39 €	
2143	VMS	Glauchau-Schönbörnchen	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
2145	go.R	Glesch	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
2148	VBB	Glöwen	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2149	TLBV	Glückauf	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
2151	NAH.SH	Glückstadt	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
2152	NASA	Gnadau	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2153	VMV	Gnevkow	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
2158	RMV	Göbelnrod	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
2159	VRR	Goch	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2163	ZÖPNV Süd	Godramstein	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2164	LNVG	Göhrde	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
2168	NAH.SH	Gokels	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
2170	NASA	Goldbeck (Kr Osterburg)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2171	VRStutt	Goldberg	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
2173	LNVG	Goldenstedt (Oldb)	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
2174	ZVRP Nord	Goldhausen	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
2175	VM BW	Goldshöfe	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2177	VBB	Gollmitz (Niederlausitz)	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
2178	VBB	Golm	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2180	VBB	Golßen (Niederlausitz)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2182	VBB	Golzow (b Eberswalde)	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
2185	VBB	Golzow (Oderbruch)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2186	NASA	Gommern	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2189	VM BW	Göppingen	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
2191	VBB	Görden	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
2192	VBB	Gorgast	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2194	ZVON	Görlitz	3	Sachsen	32,20 €	85,92 €	
8019	ZVON	Görlitz-Rauschwalde	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
2195	ZVON	Görlitz-Weinhübel	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
2196	TLBV	Görsbach	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2200	BEG	Gosberg	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2202	RVB	Goslar	3	Niedersachsen	3,91 €	10,43 €	
2203	VVO	Goßdorf-Kohlmühle	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
2206	BEG	Goßmannsdorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2207	TLBV	Gößnitz	4	Thüringen	5,03 €	13,40 €	
2209	TLBV	Gotha	3	Thüringen	9,93 €	26,53 €	
2210	TLBV	Gotha Ost	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2214	VM BW	Gottenheim	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
2215	BEG	Gotteszell	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2218	LNVG	Göttingen	2	Niedersachsen	22,77 €	59,22 €	
2219	VM BW	Gottmadingen	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
2220	VBB	Götz	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4812	VMV	Graal-Müritz	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
8141	VMV	Graal-Müritz-Koppelweg	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
8278	BEG	Graben (Lechfeld) Gewerbepark	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2223	VM BW	Graben-Neudorf	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
2224	VM BW	Graben-Neudorf Nord	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2225	VMV	Grabow (Meckl)	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
2227	BEG	Gräfelfing	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
2228	BEG	Grafenaschau	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2229	BEG	Grafenau	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2230	BEG	Gräfenberg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2231	BEG	Gräfendorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2232	NASA	Gräfenhainichen	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2233	TLBV	Gräfenroda	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2235	NASA	Gräfenstuhl-Klippmühle	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
2237	TLBV	Gräfentonna	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
2240	BEG	Grafing Bahnhof	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
2241	BEG	Grafing Stadt	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
8253	BEG	Grafling-Arzting	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2243	BEG	Grafrath	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2244	VMV	Grambow	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
2246	VBB	Gransee	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
2249	RMV	Gräveneck	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2250	NVV	Grebenstein	5	Hessen	1,98 €	5,13 €	
2252	VMV	Greifswald	4	Mecklenburg-Vorpommern	5,10 €	12,82 €	
2253	VMV	Greifswald Süd	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
529	VBB Berlin	Greifswalder Straße	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
2254	TLBV	Greiz	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2256	TLBV	Greiz-Dölau	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2257	VM BW	Grenzach	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
2259	NASA	Greppin	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2261	TLBV	Greußen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2262	NWL	Greven	3	Nordrhein-Westfalen	7,97 €	17,74 €	
2263	VRR	Grevenbroich	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
2265	VMV	Grevesmühlen	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
2267	VMV	Grieben (Meckl)	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
2269	NASA	Griebo	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2270	TLBV	Griefstedt	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
2271	BEG	Griesen (Oberbay)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2272	VM BW	Grießen (Baden)	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
2275	ZVNL	Grimma ob Bf	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
2277	VMV	Grimmen	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
2278	TLBV	Grimmenthal	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2280	ZVV	Grobau	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
2281	BEG	Gröbenzell	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
2282	NASA	Gröbers	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
2284	VVO	Gröditz (b Riesa)	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
2286	VM BW	Grombach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2288	NWL	Gronau (Westf)	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
2290	BEG	Gronsdorf	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
2291	NASA	Groß Ammensleben	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2295	VMV	Groß Brütz	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
2334	LNVG	Groß Düngen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	Name alt: Großdüngen
2299	RMV	Groß Gerau	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
2300	RMV	Groß Gerau-Dornberg	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
1278	RMV	Groß Gerau-Dornheim	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2303	RMV	Groß Karben	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
2304	VMV	Groß Kiesow	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
6180	VBB	Groß Köris	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2307	VBB	Groß Kreutz	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2308	VMV	Groß Laasch	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
2311	VMV	Groß Lüsewitz	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
2312	VBB	Groß Pankow	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2316	VRN	Groß Rohrheim	5	Hessen	4,94 €	13,18 €	
2318	VMV	Groß Schwaß	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
2320	RMV	Groß Umstadt Mitte	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
3237	RMV	Groß Umstadt-Klein Umstadt	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6734	RMV	Groß Umstadt-Wiebelsbach	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
2323	BEG	Großarmschlag	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2324	RMV	Großauheim (Kr Hanau)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2325	VBB	Großbeeren	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2327	ZVNL	Großbothen	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
2329	go.R	Großbüllesheim	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
2330	RH	Großburgwedel	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
2333	ZVNL	Großdeuben	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
2336	RMV	Großen Buseck	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2337	RMV	Großen Linden	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
2338	TLBV	Großengottern	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2340	VVO	Großenhain Cottb Bf	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
2341	LNVG	Großenkneten	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2342	RMV	Großenlüder	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2343	TLBV	Großfurra	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2344	BEG	Großgeschaidt	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2345	ZVON	Großharthau	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
2346	BEG	Großhelfendorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2347	TLBV	Großheringen	5	Thüringen	3,74 €	9,97 €	
2349	BEG	Großhesselohe Isartalbahnhof	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2350	BEG	Großkarolinenfeld	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2351	NASA	Großkorbetha	4	Sachsen-Anhalt	5,24 €	13,97 €	
2352	RMV	Großkrotzenburg	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
2353	NASA	Großkugel	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2355	ZVNL	Großlehna	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
2356	TLBV	Großneuhausen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2357	ZVNL	Großpösna	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
2359	VBB	Großräschen	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2360	VVO	Großröhrsdorf	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
2361	TLBV	Großrudestedt	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2364	ZVON	Großschönau (Sachs)	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
2365	TLBV	Großschwabhausen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2367	ZVNL	Großsteinberg	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
2371	BEG	Großwalbur	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2372	VBB	Großwudicke	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
2376	BEG	Grub (Oberbay)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2377	BEG	Grub (Oberpf)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2378	BEG	Grub am Forst	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2383	VMS	Grüna (Sachs)	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
2387	VRStutt	Grunbach	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
2388	ZVV	Grünbach	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
2389	RMV	Grünberg (Oberhess)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2391	VBB Berlin	Grünbergallee	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
2393	ZVRP Nord	Grünebach Ort	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
2394	ZVRP Nord	Grünebacher Hütte	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
2395	VBB	Grüneberg	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2400	VBB	Grunow (Niederlausitz)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2401	VM BW	Grünsfeld	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2402	ZÖPNV Süd	Grünstadt	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
2403	ZÖPNV Süd	Grünstadt Nord	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
8030	VM BW	Grüntal/Wittlensweiler	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
2405	VBB	Guben	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
2407	ZPS	Güdingen	5	Saarland	1,58 €	4,00 €	
2410	go.R	Gummersbach	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
2412	VM BW	Gundelfingen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
2413	BEG	Gundelfingen (Bay)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2414	BEG	Gundelsdorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2415	BEG	Gundelshausen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2416	VM BW	Gundelsheim (Neckar)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2417	ZÖPNV Süd	Gundersheim (Rheinhess)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2418	BEG	Gündlkofen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2419	ZÖPNV Süd	Guntersblum	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
2421	BEG	Günzach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2422	BEG	Günzburg	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
2424	BEG	Gunzenhausen	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
2425	NASA	Güsen (Kr Genthin)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2428	NASA	Güsten	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
2431	VRR	Gustorf	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
2432	VMV	Güstrow	3	Mecklenburg-Vorpommern	27,07 €	69,66 €	
2433	VM BW	Gutach (Breisgau)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
7113	VM BW	Gutach Freilichtmuseum	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2435	ZVV	Gutenfürst	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
2437	NASA	Güterglück	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2438	NWL	Gütersloh Hbf	3	Nordrhein-Westfalen	7,97 €	17,74 €	
2439	TLBV	Guthmannshausen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2440	NVV	Guxhagen	5	Hessen	1,98 €	5,13 €	
2442	VRR	Haan	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
2381	VRR	Haan-Gruiten	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
2443	BEG	Haar	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
2444	TLBV	Haarhausen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2446	ZVRP Nord	Hachenburg	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
2447	VBB Berlin	Hackescher Markt	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
2448	RMV	Hadamar	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2449	NAH.SH	Hademarschen	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
2451	NASA	Hadmersleben	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
2453	NAH.SH	Haffkrug	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
2454	VMV	Hagebök	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
2455	BEG	Hagelstadt	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2456	RH	Hagen (Han)	6	Niedersachsen	4,47 €	11,92 €	
2457	VRR	Hagen Hbf	2	Nordrhein-Westfalen	9,80 €	26,07 €	
7956	ZÖPNV Süd	Hagenbach	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2466	BEG	Hagenbüchach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2460	VRR	Hagen-Heubing	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2462	VRR	Hagen-Oberhagen	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2468	VMV	Hagenow Land	5	Mecklenburg-Vorpommern	3,75 €	9,97 €	
2463	VRR	Hagen-Vorhalle	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2464	VRR	Hagen-Wehringhausen	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2469	ZVON	Hagenwerder	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
2465	VRR	Hagen-Westerbauer	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2470	ZVON	Hähnichen	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
2471	RMV	Hähnlein-Alsbach	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
2474	BEG	Haidenaab-Göppmannsbühl	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2475	RMV	Haiger	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
2476	RMV	Haiger Obertor	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
2477	RMV	Hailer-Meerholz	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
2482	RMV	Hainburg Hainstadt	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2478	ZVON	Hainewalde	7	Sachsen	3,35 €	8,94 €	
2480	VMS	Hainichen	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
2483	RMV	Haitz-Höchst	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2486	VBB	Halbe	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2490	NASA	Halberstadt Hbf	3	Sachsen-Anhalt	6,59 €	17,26 €	Name alt: Halberstadt
2489	NASA	Halberstadt Oststraße	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
2491	NASA	Halberstadt-Spiegelsberge	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
2492	VM BW	Halbmeil	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
2493	NASA	Haldensleben	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
2495	VRR	Haldern (Rheinl)	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2496	NWL	Halen	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
2497	BEG	Hallbergmoos	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2498	NASA	Halle (Saale) Hbf	2	Sachsen-Anhalt	23,08 €	61,58 €	
2500	NWL	Halle (Westf)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
7772	NWL	Halle (Westf.) OWL-Arena	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	Name alt: Halle (Westf)-Gerry-Weber-Stadion
93	NASA	Halle MESSE	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
5856	NASA	Halle Silberhöhe	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	Name alt: Silberhöhe
6097	NASA	Halle Südstadt	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	Name alt: Südstadt
2501	NASA	Halle-Ammendorf	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2503	NASA	Halle-Neustadt	4	Sachsen-Anhalt	5,24 €	13,97 €	
2504	NASA	Halle-Nietleben	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2505	NASA	Halle-Trotha	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2506	BEG	Hallstadt (b Bamberg)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2509	NAH.SH	Halstenbek	4	Schleswig-Holstein	4,78 €	12,76 €	
2510	VRR	Haltern am See	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
2511	VM BW	Haltingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
7790	NWL	Halver-Oberbrügge	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
2458	BWVI	Hamburg Airport (Flughafen)	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
2513	BWVI	Hamburg Dammtor	2	Hamburg	6,43 €	17,18 €	
2514	BWVI	Hamburg Hbf	1	Hamburg	12,16 €	32,47 €	
2517	BWVI	Hamburg-Altona	1	Hamburg	12,16 €	32,47 €	
2518	BWVI	Hamburg-Bergedorf	3	Hamburg	2,76 €	7,25 €	
2519	BWVI	Hamburg-Harburg	2	Hamburg	6,43 €	17,18 €	
2520	BWVI	Hamburg-Neugraben	3	Hamburg	2,76 €	7,25 €	
2521	BWVI	Hamburg-Rahlstedt	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
6529	BWVI	Hamburg-Tonndorf	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
2522	BWVI	Hamburg-Wandsbek	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
2524	RH	Hämelerwald	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
2525	LNVG	Hameln	3	Niedersachsen	9,17 €	24,07 €	
2526	NASA	Hämerten	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
2528	NWL	Hamm (Westf) Hbf	2	Nordrhein-Westfalen	13,97 €	35,99 €	
2529	LNVG	Hammah	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
733	NWL	Hamm-Bockum-Hövel	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
2530	BEG	Hammelburg	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6478	BEG	Hammelburg Ost	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2531	VBB	Hammelspring	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
2532	BEG	Hammerau	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2533	BWVI	Hammerbrook	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
2621	NWL	Hamm-Heessen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
2536	VRR	Hamminkeln	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
1217	VRR	Hamminkeln-Dingden	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	Name alt: Dingden
8301	NWL	Hamm-Westtünnen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
2537	RMV	Hanau Hbf	2	Hessen	12,33 €	32,56 €	
3226	RMV	Hanau Klein Auheim	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2538	RMV	Hanau Nord	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
2539	RMV	Hanau West	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
2540	RMV	Hanau-Wilhelmsbad	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
2541	LNVG	Handeloh	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2542	VBB	Hangelsberg	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2543	LNVG	Hann Münden	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
7183	RH	Hannover - Ledeburg	4	Niedersachsen	4,42 €	11,76 €	
6424	RH	Hannover - Vinnhorst	4	Niedersachsen	4,42 €	11,76 €	
2544	RH	Hannover Bismarckstraße	4	Niedersachsen	4,42 €	11,76 €	
2545	RH	Hannover Hbf	1	Niedersachsen	23,97 €	63,99 €	
7181	RH	Hannover Karl-Wiechert-Allee	4	Niedersachsen	4,42 €	11,76 €	
2546	RH	Hannover-Bornum	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
7180	RH	Hannover-Flughafen	4	Niedersachsen	4,42 €	11,76 €	
2549	RH	Hannover-Kleefeld	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
2550	RH	Hannover-Leinhausen	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
2551	RH	Hannover-Linden/Fischerhof	4	Niedersachsen	4,42 €	11,76 €	
3488	RH	Hannover-Messe / Laatzen	4	Niedersachsen	4,42 €	11,76 €	
7899	RH	Hannover-Nordstadt	4	Niedersachsen	4,42 €	11,76 €	
2553	ZPS	Hanweiler-Bad Rilchingen	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
8194	BEG	Happurg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2554	NAH.SH	Harblek	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
2555	BEG	Harburg (Schwab)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2556	BWVI	Harburg Rathaus	3	Hamburg	2,76 €	7,25 €	
2557	LNVG	Hardegsen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2558	BEG	Hardhof	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2559	LNVG	Haren (Ems)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2561	TLBV	Harra	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
2562	TLBV	Harra Nord	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
2563	TLBV	Harras (Thür)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2564	BEG	Harsdorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2565	LNVG	Harsum	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2568	BEG	Hartershofen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2570	BEG	Harthaus	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2571	VVO	Hartmannmühle	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
2574	BEG	Hartmannshof	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2576	LNVG	Hasbergen (Kr Osnabrück)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2577	VM BW	Haslach	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
2579	BEG	Haspelmoor	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2580	ZPS	Hassel (Saar)	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
2581	BWVI	Hasselbrook	3	Hamburg	2,76 €	7,25 €	
2582	BEG	Haßfurt	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
2585	ZÖPNV Süd	Haßloch (Pfalz)	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
2586	VM BW	Haßmersheim	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
2587	LNVG	Haste (Han)	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
2588	RMV	Hattenheim	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2589	RMV	Hattersheim (Main)	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
2590	ZVRP Nord	Hattert	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
2592	VRR	Hattingen (Ruhr)	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
2593	VRR	Hattingen (Ruhr) Mitte	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2594	LNVG	Hattorf	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2595	ZVRP Nord	Hatzenport	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
2597	ZÖPNV Süd	Hauenstein (Pfalz)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
8200	ZÖPNV Süd	Hauenstein Mitte	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
4408	NVV	Haunetal-Neukirchen	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
2599	BEG	Haupeltshofen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2600	ZÖPNV Süd	Hauptstuhl	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
2601	VM BW	Hausach	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
2603	TLBV	Hausen	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
2604	BEG	Hausen (Schwab)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2605	VM BW	Hausen i Tal	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2606	VM BW	Hausen-Raitbach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2607	RMV	Häuserhof	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2608	BEG	Hausham	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2610	NWL	Havixbeck	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
8050	VM BW	HD-Weststadt/Südstadt	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
6515	BEG	Hebertshausen	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2614	VM BW	Hechingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2615	LNVG	Hechthausen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2362	VM BW	Heddesheim/Hirschberg	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
2618	LNVG	Hedemünden	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
2619	BEG	Hedersdorf	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2620	NASA	Hedersleben-Wedderstedt	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
7728	VBB Berlin	Heerstraße	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
2622	VBB	Hegermühle	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2623	NWL	Heggen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
2624	VM BW	Hegne	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2625	NAH.SH	Heide (Holst)	3	Schleswig-Holstein	9,48 €	25,32 €	
2628	VM BW	Heidelberg Hbf	2	Baden-Württemberg	15,35 €	40,77 €	
2629	VM BW	Heidelberg-Altstadt	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
2632	VBB Berlin	Heidelberger Platz	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
2630	VM BW	Heidelberg-Kirchheim/Rohrbach	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
8051	VM BW	Heidelberg-Orthopädie	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2631	VM BW	Heidelberg-Pfaffengrund/Wieblingen	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
5596	VM BW	Heidelberg-Schlierbach-Ziegelhausen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2636	VVO	Heidenau	4	Sachsen	2,53 €	6,78 €	
2637	VVO	Heidenau Süd	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
2638	VVO	Heidenau-Großsedlitz	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
2639	VM BW	Heidenheim	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
2640	VM BW	Heidenheim Voithwerk	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
2641	VM BW	Heidenheim-Mergelstetten	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2642	VM BW	Heidenheim-Schnaitheim	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2644	ZÖPNV Süd	Heidesheim (Rheinhess)	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
2645	LNVG	Heidkrug	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2647	BEG	Heigenbrücken	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2654	TLBV	Heilbad Heiligenstadt	4	Thüringen	5,03 €	13,40 €	
2648	VM BW	Heilbronn Hbf	2	Baden-Württemberg	15,35 €	40,77 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
2650	VM BW	Heilbronn Sülmertor	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
7623	VM BW	Heilbronn Trappensee	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2653	VBB	Heiligengrabe	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
7729	VBB Berlin	Heiligensee	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
2655	ZÖPNV Süd	Heiligenstein (Pfalz)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2657	BEG	Heilsbronn	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2658	ZÖPNV Süd	Heimbach (Nahe)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2659	BEG	Heimenkirch	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
8498	ZVRP Nord	Heimersheim / Lohrsdorf	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
2662	BWVI	Heimfeld	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
2663	BEG	Heimstetten	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2667	ZÖPNV Süd	Heinzenhausen	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
2669	VM BW	Heitersheim	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
2671	TLBV	Heldrungen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2672	VBB	Helenesee	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
2674	BEG	Helmbrechts	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2675	VVO	Helmsdorf (b Pirna)	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
8167	VM BW	Helmstadt (Baden)	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
2677	RVB	Helmstedt	4	Niedersachsen	9,96 €	26,55 €	
2678	NWL	Helpup	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
2681	NWL	Hemmerde	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
2682	ZPS	Hemmersdorf (Saar)	7	Saarland	2,20 €	5,86 €	
2683	LNVG	Hemmoor	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2684	VM BW	Hemsbach	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
2686	BEG	Henfenfeld	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2688	go.R	Hennef (Sieg)	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
2166	go.R	Hennef Im Siegbogen	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
2689	NWL	Hennen	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
2691	VBB	Hennigsdorf (b Berlin)	3	Brandenburg	7,57 €	20,21 €	
2693	VRN	Heppenheim (Bergstr)	5	Hessen	4,94 €	13,18 €	
2695	VM BW	Herbertingen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
2696	VM BW	Herbertingen Ort	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
2697	BEG	Herbertshofen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2699	VM BW	Herbolzheim (Breisgau)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
2700	VM BW	Herbolzheim (Jagst)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2701	RMV	Herborn (Dillkr)	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
2703	VM BW	Herbrechtingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2705	go.R	Herchen	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
2706	VRR	Herdecke	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2707	ZVRP Nord	Herdorf	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
2708	NWL	Herford	2	Nordrhein-Westfalen	13,97 €	35,99 €	
2709	BEG	Hergatz	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2710	RMV	Hergershausen	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2712	TLBV	Heringen (Helme)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2714	ZVV	Herlasgrün	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
2715	NVV	Herleshausen	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
2716	VBB Berlin	Hermannstraße	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
2717	VM BW	Hermaringen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2720	VVO	Hermsdorf (b Dresden)	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
2721	TLBV	Hermsdorf-Klosterlausnitz	5	Thüringen	3,74 €	9,97 €	
2722	VRR	Herne	3	Nordrhein-Westfalen	4,71 €	11,77 €	
2723	VRR	Herne-Börnig	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2724	BEG	Heroldsberg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
7995	BEG	Heroldsberg Nord	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2725	VRR	Herrath	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2726	VM BW	Herrenberg	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
2727	VBB	Herrensee	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2728	VM BW	Herrlingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2730	VMV	Herrnburg	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
2732	BEG	Herrsching	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2733	BEG	Hersbruck (links Pegnitz)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2734	BEG	Hersbruck (rechts Pegnitz)	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
2735	VM BW	Herten (Baden)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
8363	VRR	Herten (Westf)	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
8365	VRR	Herten-Westerholt	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	Inbetriebnahme 30.06.2025
2736	VRR	Hervest-Dorsten	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2737	ZÖPNV Süd	Herxheim am Berg	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2739	VBB	Herzberg (Elster)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2740	LNVG	Herzberg (Harz)	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
2742	LNVG	Herzberg Schloß	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
2743	NWL	Herzebrock	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
7248	NAH.SH	Herzhorn	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
2744	go.R	Herzogenrath	3	Nordrhein-Westfalen	5,27 €	13,91 €	
2746	LNVG	Hesepe	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
2747	NWL	Hesseln	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
3081	RMV	Hesseneck-Kailbach	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5632	RMV	Hesseneck-Schöllenbach	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2748	LNVG	Hessisch Oldendorf	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2750	TLBV	Hetschburg	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
2751	RMV	Hettenhausen	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
2752	NASA	Hettstedt	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2755	ZVRP Nord	Hetzerath	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
2756	NASA	Heudeber-Danstedt	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
2757	BEG	Heufeld	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2758	BEG	Heufeldmühle	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
7167	RMV	Heusenstamm	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
5817	NWL	Hiddenhausen-Schweicheln	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
2760	NWL	Hilchenbach	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
2761	BEG	Hildbrandsgrün	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2762	TLBV	Hildburghausen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2763	VRR	Hilden	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
2764	VRR	Hilden Süd	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
2765	LNVG	Hildesheim Hbf	2	Niedersachsen	22,77 €	59,22 €	
2766	LNVG	Hildesheim Ost	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
2767	NWL	Hillnhütten	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
2769	BEG	Hilpoltstein	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2773	LNVG	Himmelpforten	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2774	VM BW	Himmelreich	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
2776	BEG	Himmelstadt	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
918	BEG	Hinrichssegen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2779	ZÖPNV Süd	Hinterweidenthal	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2780	ZÖPNV Süd	Hinterweidenthal Ost	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2782	VM BW	Hinterzarten	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
2783	VM BW	Hirsau	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
2784	BEG	Hirschaid	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2788	ZVON	Hirschfelde	7	Sachsen	3,35 €	8,94 €	
2789	BEG	Hirschfelden	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2790	VBB Berlin	Hirschgarten	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
2791	VRN	Hirschhorn (Neckar)	4	Hessen	3,47 €	8,57 €	
2792	ZÖPNV Süd	Hirschhorn (Pfalz)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2795	LNVG	Hittfeld	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2796	LNVG	Hitzacker	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
2798	VRR	Hochdahl	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
2799	VRR	Hochdahl-Millrath	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
2800	VM BW	Hochdorf (b Horb)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2802	RMV	Hochheim (Main)	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
2803	BWVI	Hochkamp	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
2804	VRR	Hochneukirch	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2805	ZÖPNV Süd	Hochspeyer	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
2807	RMV	Höchst (Odenw)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4226	RMV	Höchst Mümling-Grumbach	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2808	BEG	Höchstädt (Donau)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2810	BEG	Hochstadt-Marktzeuln	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2811	ZÖPNV Süd	Hochstätten (Pfalz)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2812	ZÖPNV Süd	Hochstetten (Nahe)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2749	RMV	Höchst-Hetschbach	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
2813	BEG	Hochwang	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2814	VM BW	Hockenheim	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
2815	TLBV	Hockeroda	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
2816	LNVG	Hodenhagen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2818	BEG	Hof Hbf	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
2820	ZPS	Hofeld	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
2821	VM BW	Hofen (b Aalen)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2823	VM BW	Hoffenheim	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2824	go.R	Hoffnungsthal	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
2825	NVV	Hofgeismar	4	Hessen	4,80 €	10,93 €	
2945	NVV	Hofgeismar-Hümme	5	Hessen	1,98 €	5,13 €	
2826	VRN	Hofheim (Ried)	6	Hessen	2,31 €	6,13 €	
2827	RMV	Hofheim (Taunus)	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
2829	VRStutt	Höfingen	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
2819	BEG	Hof-Neuhof	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2830	ZVRP Nord	Hohegrete	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
2832	VBB	Hohen Neuendorf (b Berlin)	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
2833	VBB	Hohen Neuendorf West	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2835	BEG	Hohenbrunn	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2840	TLBV	Hohenebra Ort	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
8215	ZÖPNV Süd	Hohenecken	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
2841	LNVG	Hoheneggelsen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2843	BWVI	Hoheneichen	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
2847	BEG	Höhenkirchen-Siegertsbrunn	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2849	VBB	Hohenleipisch	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2850	TLBV	Hohenleuben	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2851	VRR	Hohenlimburg	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
2856	BEG	Hohenpeißenberg	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2857	ZVNL	Hohenroda	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
2858	BEG	Hohenschäftlarn	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2861	BEG	Hohenstadt (Mittelfr)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2862	VMS	Hohenstein-Ernstthal	5	Sachsen	3,34 €	8,91 €	
7715	ZÖPNV Süd	Hohensülzen	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
2863	NASA	Hohenthurm	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2864	NAH.SH	Hohenwestedt	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
2865	NASA	Hohenwulsch	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2866	VBB Berlin	Hohenzollerndamm	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
2868	ZÖPNV Süd	Höhmühlbach	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
2869	VMV	Holdorf (Meckl)	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
2870	LNVG	Holdorf (Oldb)	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
2872	BEG	Höllenthal	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2873	BEG	Höllriegelskreuth	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2875	LNVG	Holm-Seppensen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2515	BWVI	Holstenstraße	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
2876	RH	Holtensen / Linderte	6	Niedersachsen	4,47 €	11,92 €	Name alt: Holtensen (b Weetzen)
2877	VMV	Holthusen	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
2880	TLBV	Holzdorf (b Weimar)	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
2881	NASA	Holzdorf (Elster)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
2883	VMS	Holzhau	7	Sachsen	2,75 €	7,32 €	
2884	NWL	Holzhausen (Kr Siegen)	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
2887	VRR	Holzheim (b Neuss)	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
2888	BEG	Holzkirchen	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
2889	LNVG	Holzminden	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
2890	NWL	Holzwickede	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
2892	ZPS	Homburg (Saar) Hbf	3	Saarland	4,69 €	10,93 €	
2895	go.R	Honrath	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
2897	TLBV	Hopfgarten (Kr Weimar)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2898	ZVNL	Hopfgarten (Sachs)	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
2900	NWL	Hoppecke	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
2901	VBB	Hoppegarten (Mark)	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
2904	BEG	Hoppingen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
2905	ZÖPNV Süd	Hoppstädten (Nahe)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
2906	VM BW	Horb	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
7712	VM BW	Horb-Heiligenfeld	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
2910	ZVON	Horka Pbf	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
2911	BEG	Hörlkofen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2912	NWL	Horn-Bad Meinberg	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
2913	VM BW	Hornberg	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
2915	LNVG	Horneburg	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
2917	VMV	Hornstorf	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
2919	go.R	Horrem	3	Nordrhein-Westfalen	5,27 €	13,91 €	
2920	TLBV	Hörschel	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
7962	TLBV	Hörselgau	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
7249	NAH.SH	Horst (Holst)	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
2923	NWL	Hörstel	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
2924	NWL	Hörstmar (Lippe)	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
2925	BEG	Hösbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2926	VRR	Hösel	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
2834	VBB	Hosena	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
2927	NWL	Hövelhof	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
2928	NWL	Hövelriege	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
2930	NWL	Höxter Rathaus	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
2162	NWL	Höxter-Godelheim	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
3821	NWL	Höxter-Lüchtringen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4820	NWL	Höxter-Ottbergen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
2931	VVO	Hoyerswerda	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
2932	VVO	Hoyerswerda-Neustadt	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
2933	LNVG	Hoykenkamp	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
2934	VM BW	Hubacker	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
2935	VBB	Hubertushöhe	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
235	go.R	Hückelhoven-Baal	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
2937	VMV	Huckstorf	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
2938	LNVG	Hude	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
8059	VM BW	Hüfingen Mitte	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2941	BEG	Huglfing	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2942	VM BW	Hugstetten	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2943	VRStutt	Hulb	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
2944	VBB Berlin	Humboldthain	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
2948	ZVV	Hundsgrün	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
2949	RMV	Hünfeld	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
2950	RMV	Hungen	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
2951	LNVG	Huntlosen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3089	go.R	Hürth-Kalscheuren	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
7250	NAH.SH	Husby	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
2953	NAH.SH	Husum	3	Schleswig-Holstein	9,48 €	25,32 €	
2954	TLBV	Hüttengrund	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
2955	VM BW	Huttenheim	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2958	ZVRP Nord	Hüttingen	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
2960	VM BW	Ibach	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
2961	NWL	Ibbenbüren	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
1670	NWL	Ibbenbüren-Esch	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3493	NWL	Ibbenbüren-Laggenbeck	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
2962	BEG	Ichenhausen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2963	BEG	Icking	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2964	ZÖPNV Süd	Idar-Oberstein	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
2965	RMV	Idstein (Taunus)	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
5965	BEG	Iffeldorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2966	ZVRP Nord	Igel	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
2967	BEG	Igensdorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
8379	LNVG	Ihrhove	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	Inbetriebnahme 15.06.2025
2969	VM BW	Ihringen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2971	NASA	Ilberstedt	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2972	BEG	Illertissen	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2973	BEG	Illesheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2974	ZPS	Illingen (Saar)	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
2975	VM BW	Illingen (Württ)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
2976	TLBV	Ilmenau	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2978	TLBV	Ilmenau-Pörlitzer Höhe	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
2979	TLBV	Ilmenau-Roda	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
2980	NASA	Ilsenburg	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2981	TLBV	Immelborn	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
2982	VM BW	Immendingen	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
8033	VM BW	Immendingen Mitte	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
8034	VM BW	Immendingen Zimmern	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
2983	NVV	Immenhausen (Hess)	5	Hessen	1,98 €	5,13 €	
2984	BEG	Immenreuth	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2985	RH	Immensen-Arpke	6	Niedersachsen	4,47 €	11,92 €	
2986	BEG	Immenstadt	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
2987	ZÖPNV Süd	Imsweiler	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2988	BEG	Indersdorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2991	ZVRP Nord	Ingelbach	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
2992	ZÖPNV Süd	Ingelheim	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
8325	BEG	Ingolstadt Audi	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2993	BEG	Ingolstadt Hbf	2	Bayern	13,72 €	36,53 €	
2994	BEG	Ingolstadt Nord	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
2997	BEG	Inningen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2998	VBB Berlin	Innsbrucker Platz	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
2999	ZÖPNV Süd	Insheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3001	BEG	Iphofen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3002	BEG	Ipsheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3003	ZVV	Irfersgrün	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
3004	BEG	Irrenlohe	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3005	BWVI	Iserbrook	6	Hamburg	2,31 €	5,89 €	
3006	NWL	Iserlohn	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3008	NWL	Iserlohnerheide	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3670	NWL	Iserlohn-Letmathe	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
3009	RH	Isernhagen	6	Niedersachsen	4,47 €	11,92 €	
3010	BEG	Ismaning	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
3012	NWL	Isselhorst-Avenwedde	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3013	VM BW	Istein	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3014	BEG	Ittling	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3015	VM BW	Ittlingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3016	NAH.SH	Itzehoe	3	Schleswig-Holstein	9,48 €	25,32 €	
8008	VM BW	Itzelberg	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
3020	VBB	Jacobsdorf (Mark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
8353	LNVG	Jaderberg	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
3024	ZPS	Jägersfreude	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
3026	VM BW	Jagstzell	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3032	VBB Berlin	Jannowitzbrücke	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
3033	VBB	Jänschwalde	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3034	VBB	Jänschwalde Ost	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3036	NAH.SH	Jarrenwisch	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
3037	VMV	Jasnitz	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
3038	VMV	Jatznick	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
3039	NASA	Jävenitz	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3040	NASA	Jeber-Bergfrieden	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3041	VMV	Jeeser	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
3043	TLBV	Jena Paradies	3	Thüringen	9,93 €	26,53 €	
3044	TLBV	Jena Saalbf	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
3045	TLBV	Jena West	3	Thüringen	9,93 €	26,53 €	
2201	TLBV	Jena-Göschwitz	3	Thüringen	9,93 €	26,53 €	
3046	TLBV	Jena-Zwätzen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
3049	ZVNL	Jesewitz (b Leipzig)	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
3050	NASA	Jessen (Elster)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3051	NASA	Jeßnitz (Anh)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3053	BEG	Jettingen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3054	LNVG	Jever	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
3055	VBB	Joachimsthal	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6676	VBB	Joachimsthal Kaiserbahnhof	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
3056	ZVV	Jocketa	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
3057	ZÖPNV Süd	Jockgrim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
595	VBB Berlin	Johannisthal	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	Name alt: Betriebsbahnhof Berlin-Schöneweide
3062	RMV	Jossa	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
3063	ZVV	Jößnitz	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
3064	NAH.SH	Jübek	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
3065	VRR	Jüchen	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
7759	VBB Berlin	Julius-Leber-Brücke	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
3067	VBB Berlin	Jungfernheide	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
3068	BWVI	Jungfernstieg	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
3069	ZVRP Nord	Jünkerath	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
3071	VBB	Jüterbog	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
3076	VBB	Kablow	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
3078	BEG	Kahl (Main)	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
3080	TLBV	Kahla (Thür)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
7527	BEG	Kainzenbad	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4225	ZVRP Nord	Kaisersesch	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3082	ZÖPNV Süd	Kaiserslautern Hbf	2	Rheinland-Pfalz	16,50 €	44,03 €	
3083	ZÖPNV Süd	Kaiserslautern Pfaffwerk	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
3084	ZÖPNV Süd	Kaiserslautern West	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3086	BEG	Kalchreuth	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3087	VRR	Kaldenkirchen	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
3088	go.R	Kall	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
7985	VMV	Kalsow	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
3094	NWL	Kalthof (Kr Iserlohn)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3095	NWL	Kamen	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
3096	NWL	Kamen-Methler	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
3097	VVO	Kamenz (Sachs)	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
3098	ZVNL	Kämmereiforst	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
3099	ZVRP Nord	Kamp-Bornhofen	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3100	ZÖPNV Süd	Kandel	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
3101	ZVRP Nord	Kanzem	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
7187	ZÖPNV Süd	Kapellen-Drusweiler	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
3102	VRR	Kapellen-Wevelinghoven	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
7196	ZÖPNV Süd	Kapsweyer	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
7723	VBB Berlin	Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik	6	Berlin	2,00 €	5,32 €	
3105	VM BW	Karlsdorf	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3107	VM BW	Karlsruhe Hbf	1	Baden-Württemberg	24,27 €	64,77 €	
3108	VM BW	Karlsruhe West	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3109	VM BW	Karlsruhe-Durlach	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
3110	VM BW	Karlsruhe-Hagsfeld	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
3111	VM BW	Karlsruhe-Knielingen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
3112	VM BW	Karlsruhe-Mühlburg	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3114	BEG	Karlstadt (Main)	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
3117	NASA	Karsdorf	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
3118	VBB	Karstädt	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3119	ZVRP Nord	Karthaus	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
3124	NVV	Kassel Hbf	2	Hessen	23,66 €	63,16 €	
3125	NVV	Kassel-Harleshausen	5	Hessen	1,98 €	5,13 €	
8136	NVV	Kassel-Jungfernkopf	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
8135	NVV	Kassel-Kirchditmold	5	Hessen	1,98 €	5,13 €	
3126	NVV	Kassel-Oberzwehren	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
3127	NVV	Kassel-Wilhelmshöhe	2	Hessen	23,66 €	63,16 €	
3130	NAH.SH	Katharinenheerd	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
3131	NAH.SH	Kating	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
3132	LNVG	Katlenburg	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3134	ZVRP Nord	Kattenes	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3135	NWL	Kattenvenne	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3136	RMV	Katzenfurt	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
3138	BEG	Katzwang	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3139	ZÖPNV Süd	Katzweiler	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
3140	ZVRP Nord	Kaub	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
3141	BEG	Kaufbeuren	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
3142	BEG	Kaufering	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
3144	TLBV	Kaulsdorf (Saale)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
3146	VMV	Kavelstorf	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
3148	VM BW	Kehl	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
3149	VM BW	Kehlen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3150	NAH.SH	Keitum	4	Schleswig-Holstein	4,78 €	12,76 €	
3151	BEG	Kellmünz	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
3152	RMV	Kelsterbach	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
3153	BEG	Kemnath-Neustadt	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3154	VRR	Kempen (Niederrhein)	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
3155	BEG	Kempten (Allgäu) Hbf	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
3156	BEG	Kempten (Allgäu) Ost	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3158	ZÖPNV Süd	Kennelgarten	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3160	VM BW	Kenzingen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
3161	RMV	Kerkerbach	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
3162	VBB	Kerkwitz	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3163	BEG	Kersbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3165	ZVRP Nord	Kestert	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3166	VRR	Kettwig	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
3167	VRR	Kettwig Stausee	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
3169	VRR	Kevelaer	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
3170	VM BW	Kiebingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3171	TLBV	Kiebitzhöhe	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
3172	BEG	Kiefersfelden	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
3174	NAH.SH	Kiel Hbf	2	Schleswig-Holstein	26,39 €	70,43 €	
7252	NAH.SH	Kiel-Elmschenhagen	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
8156	NAH.SH	Kiel-Hassee CITTI-PARK	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
7277	NAH.SH	Kiel-Russee	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
3175	go.R	Kierberg	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
7789	NWL	Kierspe	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4245	BEG	Kinding (Altmühltal)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3179	ZÖPNV Süd	Kindsbach	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3180	RMV	Kirch Göns	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
3181	VMV	Kirch Jesar	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
3183	VRStutt	Kirchberg (Murr)	6	Baden-Württemberg	1,98 €	5,26 €	
3184	RH	Kirchdorf (Deister)	6	Niedersachsen	4,47 €	11,92 €	
3185	BEG	Kirchehrenbach	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3186	ZVRP Nord	Kirchen	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
3187	BEG	Kirchenlaibach	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
3188	BEG	Kirchenlamitz Ost	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3190	VM BW	Kirchentellinsfurt	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
3191	RMV	Kirchhain (Bz Kassel)	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
8074	LNVG	Kirchhammelwarden	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3193	VM BW	Kirchheim (Neckar)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
3194	VRStutt	Kirchheim (Teck)	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
3195	VRStutt	Kirchheim (Teck) Süd	6	Baden-Württemberg	1,98 €	5,26 €	
3196	VRStutt	Kirchheim (Teck)-Ötlingen	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
3197	BEG	Kirchheim (Unterfr)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3198	ZÖPNV Süd	Kirchheim (Weinstr)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3199	LNVG	Kirchhorsten	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3200	NWL	Kirchhundem	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
6660	NWL	Kirchhundem-Welschen Ennest	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3201	NWL	Kirchlengern	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
3202	VBB	Kirchmöser	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3203	NASA	Kirchscheidungen	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
3204	BEG	Kirchseeon	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
3205	LNVG	Kirchweyhe	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
3206	VM BW	Kirchzarten	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
3207	ZPS	Kirkel	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
3208	ZÖPNV Süd	Kirn	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
3209	ZÖPNV Süd	Kirnsulzbach	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3210	BEG	Kissing	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
3211	VM BW	Kißlegg	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
3212	BEG	Kitzingen	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
3215	NASA	Kläden (Kr Stendal)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
3216	BEG	Klais	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3218	NAH.SH	Klanxbüll	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
3220	VBB	Klasdorf Glashütte	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3224	LNVG	Klecken	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3228	VMV	Klein Bünzow	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
3229	BWVI	Klein Flottbek	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
3230	RMV	Klein Gerau	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
3240	ZÖPNV Süd	Klein Winternheim-Ober Olm	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3242	BEG	Kleinberghofen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3243	ZPS	Kleinblittersdorf	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
3247	VRR	Kleinenbroich	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
3248	LNVG	Kleinensiel	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3249	TLBV	Kleinfurra	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
8212	BEG	Kleingemünden	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3251	NASA	Kleinjena	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
3252	VM BW	Kleinkems	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3253	BEG	Kleinkötz	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3235	BEG	Kleinostheim	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
3256	VVO	Kleinröhrsdorf	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
3257	VMS	Kleinschirma	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
3265	VRR	Kleve	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
3266	NASA	Klieken	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3269	VBB	Klinge	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3271	VVO	Klingenberg-Colmnitz	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
3272	BEG	Klingenbrunn	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3273	ZVV	Klingenthal	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
3275	ZVNL	Klitschmar	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
3276	ZVON	Klitten	7	Sachsen	3,35 €	8,94 €	
3280	ZVRP Nord	Kloster Marienthal	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
3281	VMS	Klosterbuch	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
3284	BEG	Klosterlechfeld	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3285	NASA	Klostermansfeld	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
8021	NASA	Klostermansfeld Randsiedlung	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
3287	ZVRP Nord	Klotten	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3295	RVB	Knesebeck	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
6370	VM BW	Knittlingen-Kleinvillars	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
3296	ZÖPNV Süd	Knöringen-Essingen	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3297	ZVRP Nord	Kobern-Gondorf	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
3299	ZVRP Nord	Koblenz Hbf	2	Rheinland-Pfalz	18,55 €	48,01 €	
8258	ZVRP Nord	Koblenz Stadtmitte	4	Rheinland-Pfalz	4,57 €	11,36 €	
3300	ZVRP Nord	Koblenz-Ehrenbreitstein	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
2408	ZVRP Nord	Koblenz-Güls	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3301	ZVRP Nord	Koblenz-Lützel	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
3302	ZVRP Nord	Koblenz-Moselweiß	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3304	BEG	Kochel	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3305	ZVON	Kodersdorf	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
3306	BEG	Köditz	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3308	BEG	Köfering	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3309	go.R	Kohlscheid	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
3312	BEG	Kolbermoor	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3313	VBB	Kolkwitz	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3314	VBB	Kolkwitz Süd	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3315	TLBV	Kölleda	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
3316	VM BW	Kollmarsreute	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3317	VM BW	Kollnau	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3318	VBB Berlin	Köllnische Heide	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
2070	go.R	Köln Airport-Businesspark	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
5343	go.R	Köln Frankfurter Straße	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
3319	go.R	Köln Geldernstr/Parkgürtel	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
3331	go.R	Köln Hansaring	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
3320	go.R	Köln Hbf	1	Nordrhein-Westfalen	17,74 €	47,34 €	
3329	go.R	Köln Messe/Deutz	1	Nordrhein-Westfalen	17,74 €	47,34 €	
2090	go.R	Köln Steinstraße	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
3321	go.R	Köln Süd	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
3322	go.R	Köln Trimbornstrasse	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
3323	go.R	Köln Volkhovener Weg	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
3324	go.R	Köln West	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
4762	go.R	Köln/Bonn Flughafen	3	Nordrhein-Westfalen	5,27 €	13,91 €	
7651	go.R	Köln-Blumenberg	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
3325	go.R	Köln-Buchforst	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
3326	go.R	Köln-Chorweiler	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
3327	go.R	Köln-Chorweiler Nord	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
3328	go.R	Köln-Dellbrück	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
3330	go.R	Köln-Ehrenfeld	3	Nordrhein-Westfalen	5,27 €	13,91 €	
3332	go.R	Köln-Holweide	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
3335	go.R	Köln-Longerich	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
3336	go.R	Köln-Mülheim	3	Nordrhein-Westfalen	5,27 €	13,91 €	
5335	go.R	Köln-Müngersdorf Technologiepark	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
3337	go.R	Köln-Nippes	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
3338	go.R	Köln-Stammheim	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
8131	go.R	Köln-Weiden West	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
3339	go.R	Köln-Worringen	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
3342	VM BW	Köndringen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3343	VBB	Königs Wusterhausen	3	Brandenburg	7,57 €	20,21 €	
3346	NASA	Königsborn	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3347	VM BW	Königsbronn	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3348	VVO	Königsbrück	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
3352	VM BW	Königshofen (Baden)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3354	RVB	Königslutter	4	Niedersachsen	9,96 €	26,55 €	
3355	ZVRP Nord	Königsstollen	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
3356	VVO	Königstein (Sächs Schweiz)	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
3357	BWVI	Königstraße	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
3360	go.R	Königswinter	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
3361	TLBV	Könitz (Thür)	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
3362	NASA	Könnern	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
3363	VM BW	Konstanz	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
8047	VM BW	Konstanz Fürstenberg	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3364	VM BW	Konstanz-Petershausen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
3365	VM BW	Konstanz-Wollmatingen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
3367	ZVRP Nord	Konz	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
1096	ZVRP Nord	Konz Mitte	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3373	ZVRP Nord	Kordel	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3374	VM BW	Kork	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3375	NVV	Körle	5	Hessen	1,98 €	5,13 €	
3377	VRStutt	Korntal	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
3378	BWVI	Kornweg (Klein Borstel)	6	Hamburg	2,31 €	5,89 €	
3379	VRStutt	Kornwestheim Pbf	3	Baden-Württemberg	2,90 €	7,67 €	
3380	VRR	Korschenbroich	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
3382	NASA	Köthen	3	Sachsen-Anhalt	6,59 €	17,26 €	
3383	BEG	Kothmaißling	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3386	ZVRP Nord	Kottenheim	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3387	VVO	Köttewitz	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
3389	NASA	Kötzschau	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3391	ZVRP Nord	Kövenig	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
3392	TLBV	Kraftsdorf	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
3393	VBB	Kraftwerk Finkenheerd	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3394	NWL	Kraghammer	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3397	TLBV	Kranichfeld	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
3399	VMV	Kratzeburg	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
3402	NWL	Kredenbach	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
3403	VRR	Krefeld Hbf	3	Nordrhein-Westfalen	4,71 €	11,77 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
2837	VRR	Krefeld-Hohenbudberg Chempark	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
3404	VRR	Krefeld-Linn	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
3405	VRR	Krefeld-Oppum	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
3406	VRR	Krefeld-Uerdingen	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
3407	LNVG	Kreiensen	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
3408	ZÖPNV Süd	Kreimbach-Kaulbach	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
3409	VBB	Kremmen	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3410	NAH.SH	Krempe	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
7255	NAH.SH	Kremperheide	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
3411	ZVNL	Krensitz	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
3412	VM BW	Kressbronn	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
3415	ZVRP Nord	Kreuz Konz	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3416	ZVRP Nord	Kreuzberg (Ahr)	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3419	BEG	Kreuzstraße	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3420	NWL	Kreuztal	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
1496	NWL	Kreuztal-Eichen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3750	NWL	Kreuztal-Littfeld	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3423	RMV	Kriftel	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
3424	VVO	Krippen	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
3426	TLBV	Krölpa-Ranis	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
3427	BEG	Kronach	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
3428	RMV	Kronberg (Taunus)	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
7986	RMV	Kronberg (Taunus) Süd	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
7257	NAH.SH	Kronshagen	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
3429	VMV	Kronskamp	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
3430	ZÖPNV Süd	Kronweiler	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3431	VMV	Kröpelin	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
3435	ZVRP Nord	Kruft	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3437	BEG	Krumbach (Schwab)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3438	BEG	Krumbach (Schwab) Schule	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3439	VVO	Krumhermsdorf	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
3442	NASA	Krumpa	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3443	NAH.SH	Krupunder	4	Schleswig-Holstein	4,78 €	12,76 €	
3444	ZVON	Kubschütz	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
3445	VM BW	Kuchen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3454	TLBV	Kühnhausen	5	Thüringen	3,74 €	9,97 €	
3455	ZVNL	Kühren	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
3458	BEG	Kulmbach	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
3459	VMV	Kummerow (b Stralsund)	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
3460	VBB	Kummersdorf (b Storkow)	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
4861	VBB	Kunersdorf	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3463	NWL	Künsebeck	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3464	NWL	Küntrop	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
3465	NAH.SH	Kupfermühle	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
3467	BEG	Küps	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3468	ZVV	Kürbitz	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
86	VVO	Kurort Altenberg (Erzgeb)	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
3475	VVO	Kurort Rathen (Kr Pirna)	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
3476	ZÖPNV Süd	Kusel	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3478	VBB	Küstrin-Kietz	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3479	BEG	Kutzenhausen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3481	ZVNL	Kyhna	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
3482	ZVRP Nord	Kyllburg	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3484	BEG	Laaber	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3485	VMV	Laage (Meckl)	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
3489	BEG	Laberweinting	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3490	VM BW	Ladenburg	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
3491	NWL	Lage (Lippe)	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
3492	BEG	Lagerlechfeld	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3494	VM BW	Lahr (Schwarzw)	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
3496	VMV	Lalendorf	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
3497	ZÖPNV Süd	Lambrecht (Pfalz)	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
3498	ZÖPNV Süd	Lambsheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3500	VRN	Lampertheim	4	Hessen	3,47 €	8,57 €	
3501	ZÖPNV Süd	Lampertsmühle-Otterbach	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3502	VVO	Lampertswalde	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
3503	VMV	Lancken	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
3504	BEG	Landau (Isar)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
3505	ZÖPNV Süd	Landau (Pfalz) Hbf	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
8283	ZÖPNV Süd	Landau (Pfalz) Süd	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3506	ZÖPNV Süd	Landau (Pfalz) West	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3507	NASA	Landsberg (b Halle/Saale)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3508	NASA	Landsberg (b Halle/Saale) Süd	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3509	BEG	Landsberg (Lech)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3510	BEG	Landsberg (Lech) Schule	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3511	VBB Berlin	Landsberger Allee	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
3513	BEG	Landshut (Bay) Hbf	2	Bayern	13,72 €	36,53 €	
3515	ZÖPNV Süd	Landstuhl	3	Rheinland-Pfalz	3,96 €	10,57 €	
3516	ZPS	Landsweiler-Reden	5	Saarland	1,58 €	4,00 €	
3517	BWVI	Landungsbrücken	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
3518	BWVI	Landwehr	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
3519	RMV	Lang Göns	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
3520	BEG	Langdorf	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3521	VVO	Langebrück (Sachs)	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
3523	RVB	Langelsheim	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
3524	RMV	Langen (Hess)	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
3525	VM BW	Langenargen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3527	VM BW	Langenau (Württ)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
3528	BEG	Langenbach (Oberbay)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3533	NASA	Langendorf	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
3534	NASA	Langeneichstädt	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
3535	VRR	Langenfeld (Rheinl)	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
3536	VRR	Langenfeld (Rheinl)-Berghausen	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
3537	BWVI	Langenfelde	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
8023	RMV	Langen-Flugsicherung	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
3093	RH	Langenhagen - Kaltenweide	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
3539	RH	Langenhagen Pferdemarkt	4	Niedersachsen	4,42 €	11,76 €	
7179	RH	Langenhagen-Mitte	3	Niedersachsen	5,51 €	14,71 €	
3540	ZVRP Nord	Langenhahn	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3542	NAH.SH	Langenhorn (Schlesw)	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
3545	ZÖPNV Süd	Langenlonsheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3547	TLBV	Langenorla Ost	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
3548	TLBV	Langenorla West	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
3549	BEG	Langenprozelten	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3550	RMV	Langenselbold	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
3551	NASA	Langenstein	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3552	BEG	Langenwang (Schwab)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3553	NASA	Langenweddingen	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3554	VVO	Langenwolmsdorf	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
3555	VVO	Langenwolmsdorf Mitte	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
3556	BEG	Langenzenn	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3557	go.R	Langerwehe	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
3559	VMV	Langhagen	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
3560	BEG	Langlau	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3563	RMV	Langsdorf (Oberhess)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
3565	LNVG	Langwedel	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
3566	BEG	Langweid (Lech)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
7144	VBB Berlin	Lankwitz	6	Berlin	2,00 €	5,32 €	
3568	LNVG	Lathen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3569	BEG	Laubendorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3570	ZÖPNV Süd	Laubenheim (Nahe)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3571	NASA	Laucha (Unstrut)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
3573	VBB	Lauchhammer	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3574	VM BW	Lauchheim	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3575	VM BW	Lauchringen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
8048	VM BW	Lauchringen West	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3576	VM BW	Lauda	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
3578	VM BW	Laudenbach (Bergstr)	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
3580	LNVG	Lauenbrück	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
3581	NAH.SH	Lauenburg (Elbe)	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
3582	LNVG	Lauenförde-Beverungen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3583	VVO	Lauenstein (Sachs)	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
3584	BEG	Lauf (links Pegnitz)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
3585	BEG	Lauf (rechts Pegnitz)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
3586	BEG	Lauf West	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3587	BEG	Laufach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3589	VM BW	Laufenburg (Baden)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3590	VM BW	Laufenburg (Baden) Ost	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3591	VM BW	Lauffen (Neckar)	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
3592	BEG	Lauingen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
7892	VM BW	Laupheim Stadt	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3593	VM BW	Laupheim West	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
3594	ZVRP Nord	Laurenburg (Lahn)	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3595	TLBV	Lauscha (Thür)	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
3598	VVO	Laußnitz	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
3599	VVO	Lauta (Niederlausitz)	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
3600	VM BW	Lautenbach (Baden)	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
3602	RMV	Lauterbach (Hess) Nord	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
3604	ZVNL	Lauterbach-Steinbach	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
3605	ZÖPNV Süd	Lauterecken-Grumbach	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3606	ZPS	Lebach	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
7964	ZPS	Lebach-Jabach	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
3609	LNVG	Leer (Ostfriesl)	3	Niedersachsen	9,17 €	24,07 €	
3610	LNVG	Leese-Stolzenau	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3611	NWL	Legden	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
3612	TLBV	Legefeld	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
3613	VM BW	Legelshurst	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3614	ZVRP Nord	Lehmen	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3615	TLBV	Lehndorf (Kr Altenburg)	5	Thüringen	3,74 €	9,97 €	
3616	RMV	Lehnheim	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
3617	VBB	Lehnitz	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
3620	RH	Lehrte	3	Niedersachsen	5,51 €	14,71 €	
3621	go.R	Leichlingen	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
3622	RVB	Leiferde (b Gifhorn)	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
3625	TLBV	Leinefelde	3	Thüringen	9,93 €	26,53 €	
3626	VRStutt	Leinfelden	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
3629	BEG	Leipheim	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
146	ZVNL	Leipzig Anger-Crottendorf	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
8099	ZVNL	Leipzig Bayerischer Bahnhof	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
1070	ZVNL	Leipzig Coppiplatz	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
8312	ZVNL	Leipzig Essener Straße	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
2386	ZVNL	Leipzig Grünauer Allee	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
3631	ZVNL	Leipzig Hbf	1	Sachsen	29,94 €	79,92 €	
3113	ZVNL	Leipzig Karlsruher Straße	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
8097	ZVNL	Leipzig Markt	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
8100	ZVNL	Leipzig MDR	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
7848	ZVNL	Leipzig Messe	3	Sachsen	3,00 €	8,00 €	
4112	ZVNL	Leipzig Miltitz	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
4114	ZVNL	Leipzig Miltitzer Allee	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
8276	ZVNL	Leipzig Mockauer Straße	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
8275	ZVNL	Leipzig Nord	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
1596	ZVNL	Leipzig Werkstättenstraße	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
8098	ZVNL	Leipzig Wilhelm-Leuschner-Platz	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
3636	ZVNL	Leipzig-Connewitz	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
8018	ZVNL	Leipzig-Engelsdorf	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
3637	ZVNL	Leipzig-Gohlis	4	Sachsen	2,95 €	7,87 €	
3639	ZVNL	Leipzig-Heiterblick	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
2885	ZVNL	Leipzig-Holzhausen	7	Sachsen	2,79 €	7,45 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
3641	ZVNL	Leipzig-Knauthain	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
3642	ZVNL	Leipzig-Leutzsch	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
3711	ZVNL	Leipzig-Liebertwolkwitz	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
3731	ZVNL	Leipzig-Lindenau	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
3877	ZVNL	Leipzig-Lützschena	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
3643	ZVNL	Leipzig-Möckern	4	Sachsen	2,95 €	7,87 €	
4157	ZVNL	Leipzig-Mölkau	7	Sachsen	2,79 €	7,45 €	
8094	ZVNL	Leipzig-Olbrichtstraße	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
3644	ZVNL	Leipzig-Paunsdorf	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
3645	ZVNL	Leipzig-Plagwitz	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
5412	ZVNL	Leipzig-Rückmarsdorf	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
5816	ZVNL	Leipzig-Sellerhausen	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
8096	ZVNL	Leipzig-Slevogtstraße	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
3646	ZVNL	Leipzig-Stötteritz	4	Sachsen	2,95 €	7,87 €	
3647	ZVNL	Leipzig-Thekla	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
3632	ZVNL	Leipzig-Völkerschlachtdenkmal	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
3649	ZVNL	Leipzig-Wahren	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
3650	VMS	Leisnig	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
3651	NASA	Leißling	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3652	LNVG	Leitstade	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
3654	VRR	Lembeck	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
3655	LNVG	Lemförde	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
3657	RH	Lemmie	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
3658	NWL	Lendringsen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
894	RVB	Lengede-Broistedt	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
3660	ZVV	Lengenfeld (Vogtl)	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
3661	BEG	Lengenwang	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3662	NWL	Lengerich (Westf)	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
3664	BEG	Lenggries	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
8085	LNVG	Lenglern	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
104	NWL	Lennestadt-Altenhundem	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
2264	NWL	Lennestadt-Grevenbrück	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
4024	NWL	Lennestadt-Meggen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3666	NAH.SH	Lensahn	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
3667	VRStutt	Leonberg	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
3668	NWL	Leopoldstal	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
3669	LNVG	Leschede	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3671	NWL	Letmathe-Dechenhöhle	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
3672	VBB	Letschin	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3673	NWL	Lette (Kr Coesfeld)	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
3674	RH	Letter	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
3676	TLBV	Leubingen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
3677	ZVRP Nord	Leubsdorf (Rhein)	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
831	RMV	Leun/Braunfels	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
3681	NASA	Leuna Werke Nord	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3682	NASA	Leuna Werke Süd	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3683	TLBV	Leutenberg	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
3684	BEG	Leuterschach	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3686	BEG	Leutershausen-Wiedersbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3687	ZVRP Nord	Leutesdorf (Rhein)	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
3688	VBB	Leuthen (b Cottbus)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3689	VM BW	Leutkirch	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
437	go.R	Leverkusen Chempark	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
3691	go.R	Leverkusen Mitte	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
3692	go.R	Leverkusen-Küppersteg	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
3694	go.R	Leverkusen-Manfort	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	Name alt: Leverkusen-Schlebusch
3693	go.R	Leverkusen-Rheindorf	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
3696	RMV	Lich (Oberhess)	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
3699	VMS	Lichtenberg (Erzgeb)	7	Sachsen	2,75 €	7,32 €	
3700	BEG	Lichtenfels	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
3703	VBB Berlin	Lichtenrade	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
3704	VMS	Lichtenstein (Sachs)	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
3705	VMS	Lichtentanne (Sachs)	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
3706	TLBV	Lichtentanne (Thür)	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
3707	BEG	Lichtenthal	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
7730	VBB Berlin	Lichterfelde Süd	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
3709	VBB	Liebenthal (Prign)	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
3712	RMV	Lieblos	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
3716	VMV	Lietzow (Rügen)	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
3717	ZPS	Limbach (b Homburg,Saar)	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
3719	ZVV	Limbach (Vogtl)	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
3720	RMV	Limburg (Lahn)	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
3723	RMV	Limburg Süd	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
3721	ZÖPNV Süd	Limburgerhof	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
3722	VMS	Limmritz (Sachs)	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
3724	NASA	Linda (Elster)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
3725	VM BW	Lindach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3728	BEG	Lindau-Aeschach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3727	BEG	Lindau-Insel	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	Name alt: Lindau Hbf
7263	NAH.SH	Lindaunis	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
3729	BEG	Lindau-Reutin	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
3732	VBB	Lindenberg (Mark)	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
3733	RMV	Lindenholzhausen	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
3734	go.R	Lindern	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
3736	LNVG	Lindhorst (Schaumb-Lippe)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3740	LNVG	Lindwedel	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3741	LNVG	Lingen (Ems)	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
3742	ZÖPNV Süd	Lingenfeld	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3743	LNVG	Linsburg	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3744	ZVRP Nord	Linz (Rhein)	4	Rheinland-Pfalz	4,57 €	11,36 €	
3746	NWL	Lippstadt	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
3748	ZVRP Nord	Lissendorf	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3749	NWL	Listerscheid	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3751	ZVON	Löbau (Sachs)	4	Sachsen	8,22 €	21,92 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
3754	ZVNL	Lobstädt	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
3756	VM BW	Löcherberg	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
3757	BEG	Lochham	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
3758	VMV	Löcknitz	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
3760	LNVG	Lödingsen	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
3761	ZVRP Nord	Löf	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
3762	VM BW	Löffingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3763	BEG	Lohgarten-Roth	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3764	BEG	Lohhof	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
3765	VVO	Lohmen	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
3766	RMV	Löhnberg	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
3767	LNVG	Lohne (Oldb)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3768	NWL	Löhne (Westf)	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
3769	ZÖPNV Süd	Lohnweiler	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3770	BEG	Lohr Bahnhof	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
3773	VVO	Lohsa	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
3775	TLBV	Loitsch-Hohenleuben	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
3776	RMV	Lollar	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
3778	VM BW	Lonsee	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3779	BEG	Loppenhausen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3780	RMV	Lorch (Rhein)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
3781	VM BW	Lorch (Württ)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
3782	RMV	Lorchhausen	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
8043	VM BW	Lörrach Dammstraße	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
3783	VM BW	Lörrach Hbf	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
8044	VM BW	Lörrach Museum/Burghof	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
8045	VM BW	Lörrach Schwarzwaldstraße	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
896	VM BW	Lörrach-Brombach/Hauingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2441	VM BW	Lörrach-Haagen/Messe	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3784	VM BW	Lörrach-Stetten	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3785	RMV	Lorsbach	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
3786	VRN	Lorsch	6	Hessen	2,31 €	6,13 €	
3787	VRN	Lörzenbach-Fahrenbach	7	Hessen	1,33 €	3,50 €	
3790	VM BW	Loßburg-Rodt	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
3795	go.R	Lövenich	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
3796	VBB	Löwenberg (Mark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3798	VM BW	Löwental	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3799	LNVG	Loxstedt	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3801	NWL	Lübbecke (Westf)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3802	VBB	Lübben (Spreewald)	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
3805	VBB	Lübbenau (Spreewald)	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
3806	LNVG	Lübberstedt	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3808	NAH.SH	Lübeck Flughafen	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
3807	NAH.SH	Lübeck Hbf	2	Schleswig-Holstein	26,39 €	70,43 €	
8266	NAH.SH	Lübeck Hochschulstadtteil	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
8300	NAH.SH	Lübeck-Dänischburg IKEA	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
3810	NAH.SH	Lübeck-Kücknitz	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
8378	NAH.SH	Lübeck-Moisling	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
2596	NAH.SH	Lübeck-St.Jürgen	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
3812	NAH.SH	Lübeck-Travemünde Hafen	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
3813	NAH.SH	Lübeck-Travemünde Skandinavienkai	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
3814	NAH.SH	Lübeck-Travemünde Strand	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
3815	VMV	Lüblow (Meckl)	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
3817	VBB	Lubolz	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3818	NASA	Lübs (b Magdeburg)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3819	VMV	Lübstorf	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5634	VBB	Luckaitztal	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6305	VBB	Luckau-Uckro	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3825	NASA	Luckenau	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3827	VBB	Luckenwalde	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
3828	NWL	Lüdenscheid	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
915	NWL	Lüdenscheid Brügge (Westf)	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
3830	VMV	Lüdersdorf (Meckl)	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
3831	BEG	Ludersheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3832	NWL	Lüdinghausen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
1938	NVV	Ludwigsau-Friedlos	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
3833	VM BW	Ludwigsburg	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
3834	BEG	Ludwigschorgast	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3835	VBB	Ludwigsfelde	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
8240	VBB	Ludwigsfelde-Struveshof	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
3836	VM BW	Ludwigshafen (Bodensee)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3837	ZÖPNV Süd	Ludwigshafen (Rhein) Hbf	2	Rheinland-Pfalz	16,50 €	44,03 €	
7385	ZÖPNV Süd	Ludwigshafen (Rhein) Mitte	3	Rheinland-Pfalz	3,96 €	10,57 €	
3838	ZÖPNV Süd	Ludwigshafen-Mundenheim	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
3839	ZÖPNV Süd	Ludwigshafen-Oggersheim	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
3840	ZÖPNV Süd	Ludwigshafen-Rheingönheim	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
3841	BEG	Ludwigshöhe	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3843	VMV	Ludwigslust	4	Mecklenburg-Vorpommern	5,10 €	12,82 €	
3844	BEG	Ludwigsstadt	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3845	BEG	Ludwigsthal	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3847	NWL	Lügde	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3848	BEG	Luhe	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3849	BEG	Luhe-Wildenau	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3850	ZPS	Luisenthal (Saar)	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
3854	NAH.SH	Lunden	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
3855	LNVG	Lüneburg	2	Niedersachsen	22,77 €	59,22 €	
3856	NWL	Lünen Hbf	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
5032	NWL	Lünen Preußen	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	Name alt: Preußen
3857	NWL	Lünern	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3858	LNVG	Lunestedt	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3861	VMV	Lüssow (Meckl)	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
3862	NASA	Lutherstadt Eisleben	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
3864	NASA	Lutherstadt Wittenberg Altstadt	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3863	NASA	Lutherstadt Wittenberg Hauptbahnhof	3	Sachsen-Anhalt	6,59 €	17,26 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
6667	NASA	Lutherstadt Wittenberg-Labetz	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3866	NASA	Lutherstadt Wittenberg-Piesteritz	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
8024	LNVG	Lutten	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
3870	RMV	Lütter	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
3871	NWL	Lutum	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3872	NWL	Lützel	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
3876	VMV	Lützow	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
3880	ZVNL	Machern (Sachs)	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
3881	NASA	Magdeburg Hbf	2	Sachsen-Anhalt	23,08 €	61,58 €	
3883	NASA	Magdeburg SKET Industriepark	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
3882	NASA	Magdeburg Südost	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
3884	NASA	Magdeburg-Buckau	4	Sachsen-Anhalt	5,24 €	13,97 €	
3885	NASA	Magdeburg-Eichenweiler	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
3886	NASA	Magdeburg-Hasselbachplatz	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
7971	NASA	Magdeburg-Herrenkrug	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3887	NASA	Magdeburg-Neustadt	4	Sachsen-Anhalt	5,24 €	13,97 €	
3888	NASA	Magdeburg-Rothensee	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3889	NASA	Magdeburg-Salbke	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
3890	NASA	Magdeburg-Sudenburg	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
7562	VRStutt	Magstadt	6	Baden-Württemberg	1,98 €	5,26 €	
3891	VBB	Mahlow	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
3892	NASA	Mahlwinkel	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
8110	VRStutt	Maichingen	6	Baden-Württemberg	1,98 €	5,26 €	
8109	VRStutt	Maichingen Nord	6	Baden-Württemberg	1,98 €	5,26 €	
3893	ZÖPNV Süd	Maikammer-Kirrweiler	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3894	BEG	Mainaschaff	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6995	RMV	Mainhausen Zellhausen	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
3896	BEG	Mainleus	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3897	BEG	Mainroth	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
2809	RMV	Maintal Ost	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
669	RMV	Maintal West	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
3898	ZÖPNV Süd	Mainz Hbf	2	Rheinland-Pfalz	16,50 €	44,03 €	
3899	ZÖPNV Süd	Mainz Nord	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
3900	ZÖPNV Süd	Mainz Römisches Theater	3	Rheinland-Pfalz	3,96 €	10,57 €	
3901	RMV	Mainz-Bischofsheim	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
3902	ZÖPNV Süd	Mainz-Gonsenheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3903	RMV	Mainz-Gustavsburg	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
3904	RMV	Mainz-Kastel	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
3905	ZÖPNV Süd	Mainz-Laubenheim	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
3906	ZÖPNV Süd	Mainz-Marienborn	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3907	ZÖPNV Süd	Mainz-Mombach	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
3909	BEG	Maisach	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
3910	VMV	Malchin	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
3911	BEG	Malching (Oberbay)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3914	BEG	Mallersdorf	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3916	VRStutt	Malmsheim	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
3917	VM BW	Malsch	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
8025	VM BW	Malsch Süd	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3918	NVV	Malsfeld	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
469	NVV	Malsfeld-Beiseförth	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
4299	BEG	Mammendorf	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
3924	BEG	Manndorf	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
8155	VM BW	Mannheim ARENA / Maimarkt	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
3929	VM BW	Mannheim Handelshafen/Jungbusch	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	Name alt: Mannheim-Handelshafen
3925	VM BW	Mannheim Hbf	2	Baden-Württemberg	15,35 €	40,77 €	
3928	VM BW	Mannheim-Friedrichsfeld Süd	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
3930	VM BW	Mannheim-Käfertal	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3931	VM BW	Mannheim-Luzenberg	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
3932	VM BW	Mannheim-Neckarau	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
3933	VM BW	Mannheim-Neckarstadt	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3934	VM BW	Mannheim-Rheinau	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
3935	VM BW	Mannheim-Seckenheim	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
3936	VM BW	Mannheim-Waldhof	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
3938	NASA	Mansfeld (Südharz)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
3941	VRStutt	Marbach (Neckar)	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
7148	VM BW	Marbach Ost Villingen-Schwenningen	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
7147	VM BW	Marbach West Villingen-Schwenningen	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
3942	NWL	Marbeck-Heiden	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3943	RMV	Marburg (Lahn)	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
3944	RMV	Marburg Süd	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
3946	BEG	Maria Rain	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
8494	LNVG	Marienau (Coppenbrügge)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
3951	NASA	Marienborn	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3953	LNVG	Marienhafe	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
6768	go.R	Marienheide	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
3955	VM BW	Markdorf (Baden)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
3956	NASA	Marke	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
3957	VM BW	Markelfingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3961	ZVNL	Markkleeberg	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
3962	ZVNL	Markkleeberg Mitte	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
8297	ZVNL	Markkleeberg Nord	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
2017	ZVNL	Markkleeberg-Gaschwitz	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
3964	ZVNL	Markkleeberg-Großstädteln	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
3965	ZVNL	Markranstädt	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
3966	TLBV	Marksuhl	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
3968	BEG	Markt Bibart	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3970	BEG	Markt Erlbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3971	BEG	Markt Schwaben	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
3973	BEG	Marktbreit	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3976	BEG	Marktleuthen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3977	BEG	Marktoberdorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3978	BEG	Marktoberdorf Schule	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3979	BEG	Marktredwitz	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
3980	BEG	Marktschorgast	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
3981	VRR	Marl Mitte	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
3983	VRR	Marl-Hamm	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
3985	TLBV	Marlishausen	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
3984	VRR	Marl-Sinsen	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
3986	VBB	Marquardt	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
3987	NWL	Marsberg	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3988	VM BW	Marstetten-Aitrach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
3989	VMV	Martensdorf	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
3990	BEG	Martinlamitz	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3991	TLBV	Martinroda	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
3992	ZÖPNV Süd	Martinstein	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
3993	BEG	Martinszell (Allgäu)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3994	BEG	Marxgrün	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
3995	BEG	Marzling	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
3996	LNVG	Maschen	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
3997	NWL	Massen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
1532	ZÖPNV Süd	Matzenbach	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
4001	VRStutt	Maubach	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
4002	VM BW	Mauer (b Heidelberg)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4003	VM BW	Maulbronn West	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
4004	VM BW	Maulburg	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4005	BEG	Mausheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4006	BEG	Maxhütte-Haidhof	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6226	ZÖPNV Süd	Maximiliansau im Rüsten	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
4008	ZVRP Nord	Mayen Ost	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4009	ZVRP Nord	Mayen West	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4010	ZVRP Nord	Mayschoß	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4012	go.R	Mechernich	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
4013	TLBV	Mechterstädt	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
4014	LNVG	Meckelfeld	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
4015	VM BW	Meckenbeuren	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
4016	go.R	Meckenheim	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
7769	go.R	Meckenheim Industriepark	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
3385	go.R	Meckenheim Kottenforst	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
4017	VM BW	Meckesheim	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
4020	VBB	Medewitz (Mark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4021	BEG	Meeder	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4022	VMS	Meerane	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
4023	VRR	Meerbusch-Osterath	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
4025	ZVV	Mehltheuer	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
4026	VRR	Mehrhoog	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
4027	VBB Berlin	Mehrower Allee	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
4028	RVB	Meine	7	Niedersachsen	2,54 €	6,37 €	
4031	RVB	Meinersen	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
4032	NWL	Meinerzhagen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4033	TLBV	Meiningen	4	Thüringen	5,03 €	13,40 €	
4034	NASA	Meinsdorf	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4036	VVO	Meißen	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
8277	VVO	Meißen Altstadt	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
4037	VVO	Meißen Triebischtal	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
4038	BEG	Meitingen	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4039	NASA	Meitzendorf	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4040	RMV	Melbach	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4041	VBB	Melchow	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4042	NAH.SH	Meldorf	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
4044	LNVG	Melle	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
4046	RH	Mellendorf	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
4048	TLBV	Mellingen (Thür)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
4049	BEG	Mellrichstadt Bahnhof	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
7267	NAH.SH	Melsdorf	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
4050	NVV	Melsungen	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
8133	NVV	Melsungen-Bartenwetzerbrücke	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
5322	NVV	Melsungen-Röhrenfurth	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
8322	NVV	Melsungen-Schwarzenberg	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
4051	BEG	Memmingen	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
4052	go.R	Menden (Rheinl)	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
4053	NWL	Menden (Sauerland)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4054	NWL	Menden (Sauerland) Süd	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
4509	ZVRP Nord	Mendig	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4055	VM BW	Mengen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
4056	TLBV	Mengersgereuth-Hämmern	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
4057	TLBV	Mengersgereuth-Hämmern Ost	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
4061	LNVG	Meppen	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
4062	BEG	Merching	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4063	ZPS	Merchweiler	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
4064	BEG	Mering	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
5616	BEG	Mering-St Afra	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
8350	VM BW	Merklingen - Schwäbische Alb	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
4066	NWL	Mersch (Westf)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4068	NASA	Merseburg Bergmannsring	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4067	NASA	Merseburg Hbf	4	Sachsen-Anhalt	5,24 €	13,97 €	
4070	go.R	Merten (Sieg)	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
4072	ZÖPNV Süd	Mertesheim	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
4073	BEG	Mertingen Bahnhof	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5485	go.R	Merzenich	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
4075	ZPS	Merzig (Saar)	3	Saarland	4,69 €	10,93 €	
4182	ZPS	Merzig Stadtmitte	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
7908	NWL	Mesch Neue Mühle	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	Name alt: Neue Mühle
4076	NWL	Meschede	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
1901	NWL	Meschede-Freienohl	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
6840	VBB Berlin	Messe Nord / ICC (Witzleben)	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
7727	VBB Berlin	Messe Süd (Eichkamp)	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
4078	RMV	Messel	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4079	NWL	Messinghausen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
4081	NWL	Metelen Land	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4082	ZÖPNV Süd	Mettenheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
4083	ZPS	Mettlach	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
4087	VM BW	Metzingen	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
4092	VBB Berlin	Mexikoplatz	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
4095	BEG	Michelau (Oberfr)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4097	BEG	Michelaubrück	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4098	RMV	Michelstadt	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4099	VBB	Michendorf	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
4102	BEG	Miesbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
8130	ZÖPNV Süd	Miesenbach	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
4103	ZVRP Nord	Miesenheim	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4104	NASA	Mieste	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4105	NASA	Miesterhorst	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
4106	VRR	Millingen	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
4107	VRR	Millingen (Kr Rees)	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
4109	BEG	Miltach	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4111	NASA	Miltern	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
4115	VMV	Miltzow	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
4117	BEG	Mimberg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4118	BEG	Mindelaltheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4119	BEG	Mindelheim	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4120	NWL	Minden (Westf)	3	Nordrhein-Westfalen	7,97 €	17,74 €	
4124	VMV	Mistorf	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
4125	RMV	Mittel Gründau	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4128	ZVON	Mittelherwigsdorf (Sachs)	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
4132	TLBV	Mittelschmalkalden	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
4133	BEG	Mittelsinn	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4134	BEG	Mittenwald	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4139	BWVI	Mittlerer Landweg	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
4140	VMS	Mittweida	5	Sachsen	3,34 €	8,91 €	
4142	VBB	Mixdorf	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
4143	VM BW	Mochenwangen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4145	VM BW	Möckmühl	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
4146	ZVNL	Mockrehna	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
4148	VRR	Moers	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
4149	VBB	Mögelin	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
4150	VM BW	Mögglingen (b Gmünd)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
8035	VM BW	Möhringen Bahnhof	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
8036	VM BW	Möhringen Rathaus	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
4155	VMV	Moidentin	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
4159	NAH.SH	Mölln (Lauenb)	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	Name alt: Mölln (Lauenburg)
4160	VMV	Mölln (Meckl)	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
7763	VM BW	Monbach-Neuhausen	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
4162	VRR	Mönchengladbach Hbf	2	Nordrhein-Westfalen	9,80 €	26,07 €	
4164	VRR	Mönchengladbach-Genhausen	7	Nordrhein-Westfalen	2,87 €	7,64 €	
4163	VRR	Mönchengladbach-Lürrip	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
4165	VRR	Mönchengladbach-Rheindahlen	7	Nordrhein-Westfalen	2,87 €	7,64 €	
4166	VMV	Mönchhagen	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
4167	BEG	Mönchröden	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
654	ZVRP Nord	Monreal	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
4168	ZÖPNV Süd	Monsheim	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
4169	ZVRP Nord	Montabaur	4	Rheinland-Pfalz	4,57 €	11,36 €	
4170	ZÖPNV Süd	Monzingen	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
4172	BEG	Moosburg	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4174	RMV	Mörfelden	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
4175	NASA	Möringen (Altm)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
4177	VRN	Mörlenbach	6	Hessen	2,31 €	6,13 €	
4178	BEG	Morlesau	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
125	NVV	Morschen-Altmorschen	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
4181	NAH.SH	Morsum (Sylt)	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
4183	VM BW	Mosbach (Baden)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
8052	VM BW	Mosbach West	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
4316	VM BW	Mosbach-Neckarelz	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
4185	VMS	Mosel	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
4186	ZVRP Nord	Moselkern	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4187	NASA	Möser	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4189	VM BW	Mössingen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
4190	BEG	Möttingen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4191	NASA	Mücheln (Geiseltal)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
2651	NASA	Mücheln (Geiseltal) - Stadt	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
4192	ZVON	Mücka	7	Sachsen	3,35 €	8,94 €	
4193	RMV	Mücke (Hessen)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4194	ZVRP Nord	Müden (Mosel)	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4195	ZVRP Nord	Mudersbach	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4196	VM BW	Muggensturm	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
8026	VM BW	Muggensturm-Badesee	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4197	VM BW	Mühlacker	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
6237	VM BW	Mühlacker Rößlesweg	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4198	NASA	Mühlanger	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4199	VVO	Mühlbach (b Pirna)	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
4202	VM BW	Mühlen (b Horb)	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
4203	LNVG	Mühlen (Oldb)	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
4204	VBB	Mühlenbeck-Mönchmühle	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4206	VM BW	Mühlhausen (b Engen)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4207	TLBV	Mühlhausen (Thür)	4	Thüringen	5,03 €	13,40 €	
4209	VM BW	Mühlheim (b Tuttlingen)	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
4210	RMV	Mühlheim (Main)	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
7168	RMV	Mühlheim-Dietesheim	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
4211	BEG	Mühlstetten	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4477	RMV	Mühltal	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4214	BEG	Muhr am See	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4215	VMS	Mulda (Sachs)	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
4528	ZVV	Muldenberg Floßplatz	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
4217	VMS	Muldenhütten	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
4218	NASA	Muldenstein	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4219	VRR	Mülheim (Ruhr) Hbf	3	Nordrhein-Westfalen	4,71 €	11,77 €	
4220	VRR	Mülheim (Ruhr) West	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
4221	VRR	Mülheim (Ruhr)-Styrum	3	Nordrhein-Westfalen	4,71 €	11,77 €	
6374	ZVRP Nord	Mülheim-Kärlich	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	Name alt: Urmitz
4223	VM BW	Müllheim im Markgräflerland	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	Name alt: Müllheim (Baden)
4224	VBB	Müllrose	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4227	BEG	Münchberg	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4228	VBB	Müncheberg (Mark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4229	RVB	Münchehof (Harz)	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
4230	TLBV	München (b Bad Berka)	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
4231	BEG	München Donnersbergerbrücke	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
4233	BEG	München Harras	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4234	BEG	München Hbf	1	Bayern	21,04 €	56,14 €	
4235	BEG	München Heimeranplatz	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4236	BEG	München Isartor	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4237	BEG	München Karlsplatz	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
4238	BEG	München Leienfelsstraße	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4239	BEG	München Leuchtenbergring	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4240	BEG	München Marienplatz	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
4241	BEG	München Ost	1	Bayern	21,04 €	56,14 €	
4242	BEG	München Rosenheimer Platz	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
4244	BEG	München Siemenswerke	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4243	BEG	München St Martin Straße	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4246	BEG	München-Allach	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4247	BEG	München-Aubing	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4248	BEG	München-Berg am Laim	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4249	BEG	München-Daglfing	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4250	BEG	München-Englschalking	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4251	BEG	München-Fasanerie	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4252	BEG	München-Fasangarten	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4253	BEG	München-Feldmoching	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4254	BEG	München-Freiham	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4255	BEG	München-Giesing	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
4232	BEG	München-Hackerbrücke	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
8154	BEG	München-Hirschgarten	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
4256	BEG	München-Johanneskirchen	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4257	BEG	München-Karlsfeld	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4258	BEG	München-Laim Pbf	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
4259	BEG	München-Langwied	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4260	BEG	München-Lochhausen	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4261	BEG	München-Mittersendling	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4262	BEG	München-Moosach	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4263	BEG	München-Neuaubing	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4264	BEG	München-Neuperlach Süd	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4265	BEG	München-Obermenzing	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4266	BEG	München-Pasing	2	Bayern	13,72 €	36,53 €	
4267	BEG	München-Perlach	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4268	BEG	München-Riem Pbf	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4269	BEG	München-Solln	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4270	BEG	München-Trudering	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2512	BEG	München-Untermenzing	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4271	BEG	München-Westkreuz	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4273	BEG	Münchsmünster	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
7963	ZÖPNV Süd	Münchweiler (Alsenz)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
4274	ZÖPNV Süd	Münchweiler (Rodalb)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
4275	VM BW	Munderkingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4277	BEG	Münnerstadt	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4278	RMV	Münster (b Dieburg)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4279	LNVG	Munster (Örtze)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
4280	NWL	Münster (Westf) Hbf	2	Nordrhein-Westfalen	13,97 €	35,99 €	
7655	NWL	Münster Zentrum Nord	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
39	NWL	Münster-Albachten	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
135	NWL	Münster-Amelsbüren	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4546	NWL	Münster-Häger	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
2771	NWL	Münster-Hiltrup	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
7813	NWL	Münster-Mecklenbeck	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
8247	NWL	Münster-Roxel	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
4281	ZÖPNV Süd	Münster-Sarmsheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
5928	NWL	Münster-Sprakel	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
4282	VM BW	Murg (Baden)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4283	ZVRP Nord	Mürlenbach	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4284	BEG	Murnau	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4285	BEG	Murnau Ort	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4287	VM BW	Murrhardt	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
4288	ZÖPNV Süd	Mußbach	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
4289	NAH.SH	Müssen	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
4290	BEG	Nabburg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4292	NASA	Nachterstedt-Hoym	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
4293	ZÖPNV Süd	Nackenheim	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
4295	VM BW	Nagold	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
8027	VM BW	Nagold Stadtmitte	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
7947	VM BW	Nagold-Iselshausen	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
8157	VM BW	Nagold-Steinberg	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
4296	BEG	Naila	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4297	ZPS	Namborn	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
4298	ZVRP Nord	Namedy	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4300	ZVNL	Narsdorf	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
4301	VMS	Nassau (Erzgeb)	7	Sachsen	2,75 €	7,32 €	
4302	ZVRP Nord	Nassau (Lahn)	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4303	BEG	Nassenbeuren	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4304	VBB	Nassenheide	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4305	LNVG	Natrup-Hagen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
4306	VBB	Nauen	3	Brandenburg	7,57 €	20,21 €	
4307	NASA	Nauendorf (Saalkr)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
4308	RMV	Nauheim (b Groß Gerau)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4309	NASA	Naumburg (Saale) Hbf	3	Sachsen-Anhalt	6,59 €	17,26 €	
4311	ZVNL	Naunhof	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
4313	NASA	Nebra	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4314	VBB	Nechlin	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
8166	VM BW	Neckarbischofsheim Nord	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
4315	VM BW	Neckarburken	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4317	VM BW	Neckargemünd	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
8053	VM BW	Neckargemünd Altstadt	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
4318	VM BW	Neckargerach	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
4319	VRN	Neckarhausen bei Neckarsteinach	6	Hessen	2,31 €	6,13 €	
4321	VRN	Neckarsteinach	4	Hessen	3,47 €	8,57 €	
4322	VM BW	Neckarsulm	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
8271	VM BW	Neckarsulm Mitte	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
8270	VM BW	Neckarsulm Nord	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
4323	VM BW	Neckarzimmern	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4326	ZVRP Nord	Neef	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
8396	LNVG	Neermoor	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	Inbetriebnahme 25.07.2025
4327	LNVG	Neetzendorf	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
4328	VMV	Neetzka	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
4330	VM BW	Nehren	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
7875	ZÖPNV Süd	Neidenfels	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
8164	VM BW	Neidenstein	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
4333	NASA	Neinstedt	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
4334	VRStutt	Nellmersbach	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
4335	NASA	Nemsdorf-Göhrendorf	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
4336	VM BW	Nendingen (b Tuttlingen)	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
4337	VBB	Nennhausen	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4338	ZPS	Nennig	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
4341	BEG	Nersingen	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4344	BEG	Nesselwang	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4345	BWVI	Nettelnburg	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
4346	go.R	Nettersheim	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
883	VRR	Nettetal-Breyell	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
4348	VBB	Netzeband	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
4349	ZVV	Netzschkau	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
4351	RMV	Neu Isenburg	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
4358	VMV	Neu Wokern	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
4359	LNVG	Neu Wulmstorf	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
4360	BEG	Neubäu	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4362	BEG	Neubiberg	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4363	VMV	Neubrandenburg	3	Mecklenburg-Vorpommern	27,07 €	69,66 €	
4364	ZÖPNV Süd	Neubrücke (Nahe)	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
4365	VMV	Neubukow	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
4366	BEG	Neuburg (Donau)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4367	BEG	Neuburg (Kammel)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
7189	ZÖPNV Süd	Neuburg (Rhein)	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
4370	VM BW	Neudenau	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4372	TLBV	Neudietendorf	4	Thüringen	5,03 €	13,40 €	
4374	RVB	Neudorf-Platendorf	7	Niedersachsen	2,54 €	6,37 €	Ausserbetriebnahme 21.02.2025
4375	TLBV	Neue Schenke	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
3927	VM BW	Neu-Edingen/Friedrichsfeld	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
7156	VM BW	Neuenburg (Baden)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4378	BEG	Neuendettelsau	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4382	VBB	Neuenhagen (b Berlin)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4383	LNVG	Neuenkirchen (Oldb)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
4384	BEG	Neuenmarkt-Wirsberg	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4385	NWL	Neuenrade	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
4387	VM BW	Neuenstein	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4389	BEG	Neufahrn (b Freising)	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4390	BEG	Neufahrn (Niederbay)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4394	ZVON	Neugersdorf	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
4395	BEG	Neugilching	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4396	BEG	Neuhaus (Pegnitz)	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4397	VBB	Neuhausen (b Cottbus)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
7160	TLBV	Neuhaus-Igelshieb	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
4401	VBB	Neuhof (b Zossen)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4400	RMV	Neuhof (Kr Fulda)	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
4403	ZVNL	Neukieritzsch	4	Sachsen	2,95 €	7,87 €	
4404	ZVON	Neukirch (Lausitz) Ost	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
4405	ZVON	Neukirch (Lausitz) West	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
4406	BEG	Neukirchen (b Sulzbach-Rosenberg)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4410	ZVNL	Neukirchen-Wyhra	7	Sachsen	2,79 €	7,45 €	
4411	LNVG	Neukloster (Kr Stade)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
4414	VM BW	Neulußheim	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
4415	ZVV	Neumark (Sachs)	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
4416	BEG	Neumarkt (Oberpf)	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
4418	TLBV	Neumühle (Elster)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
4420	NAH.SH	Neumünster	2	Schleswig-Holstein	26,39 €	70,43 €	
8063	NAH.SH	Neumünster Stadtwald	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
4422	NASA	Neundorf (Anh)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
4423	TLBV	Neunhofen	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
4425	NWL	Neunkirchen (Kr Siegen)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4426	ZPS	Neunkirchen (Saar) Hbf	3	Saarland	4,69 €	10,93 €	
4427	ZPS	Neunkirchen (Saar)-Wellesweiler	5	Saarland	1,58 €	4,00 €	
4428	BEG	Neunkirchen a Sand	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4431	VBB	Neupetershain	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4433	VBB	Neuruppin Rheinsberger Tor	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
8013	VBB	Neuruppin West	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4434	ZVON	Neusalza-Spremberg	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
4435	BEG	Neusäß	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4436	BEG	Neuses (b Kronach)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
4437	BEG	Neusorg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4438	VVO	Neusörnewitz	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
7656	VRR	Neuss Allerheiligen	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
4439	VRR	Neuss Am Kaiser	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
4440	VRR	Neuss Hbf	2	Nordrhein-Westfalen	9,80 €	26,07 €	
4441	VRR	Neuss Rheinpark-Center	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
4442	VRR	Neuss Süd	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
4443	BEG	Neustadt (Aisch) Bahnhof	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
8195	BEG	Neustadt (Aisch) Mitte	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4444	BEG	Neustadt (b Coburg)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4445	BEG	Neustadt (Donau)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4446	VBB	Neustadt (Dosse)	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
4447	NAH.SH	Neustadt (Holst)	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
4448	RMV	Neustadt (Kr Marburg)	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
4449	TLBV	Neustadt (Orla)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
4450	VVO	Neustadt (Sachs)	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
4451	VM BW	Neustadt (Schwarzw)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
4452	BEG	Neustadt (Waldnaab)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4453	ZÖPNV Süd	Neustadt (Weinstr) Böbig	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
4454	ZÖPNV Süd	Neustadt (Weinstr) Hbf	2	Rheinland-Pfalz	16,50 €	44,03 €	
4455	RH	Neustadt a Rübenberge	4	Niedersachsen	4,42 €	11,76 €	
8199	ZÖPNV Süd	Neustadt Süd	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
4457	VMV	Neustadt-Glewe	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
4458	VRStutt	Neustadt-Hohenacker	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
4460	VMV	Neustrelitz Hbf	4	Mecklenburg-Vorpommern	5,10 €	12,82 €	
4462	VBB	Neutrebbin	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4357	BEG	Neu-Ulm	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	Name alt: Neu Ulm
4464	ZVRP Nord	Neuwied	3	Rheinland-Pfalz	4,59 €	11,17 €	
4465	BWVI	Neuwiedenthal	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
4467	VRStutt	Neuwirtshaus (Porscheplatz)	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
4468	VBB	Neuzelle	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
4471	RMV	Nidda	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
2670	RMV	Nidderau	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
1497	RMV	Nidderau-Eichen	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6791	RMV	Nidderau-Windecken	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4472	NAH.SH	Niebüll	3	Schleswig-Holstein	9,48 €	25,32 €	
4473	ZPS	Niedaltdorf	7	Saarland	2,20 €	5,86 €	
4474	ZÖPNV Süd	Nieder Flörsheim-Dalsheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
4475	RMV	Nieder Ohmen	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4476	ZÖPNV Süd	Nieder Olm	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
4479	RMV	Nieder Wöllstadt	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
4482	VVO	Niederau	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
4483	VM BW	Niederbiegen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4484	VMS	Niederbobritzsch	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
4485	RMV	Niederbrechen	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
4488	go.R	Niederdollendorf	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
4490	RMV	Niederdorfelden	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4492	NWL	Niederdresselndorf	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
4493	ZVRP Nord	Niedererbach	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
4494	VBB	Niederfinow	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4496	VBB	Niedergörsdorf	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4497	RMV	Niederhadamar	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
4499	ZÖPNV Süd	Niederheimbach	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
4500	RMV	Niederhöchstadt	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
4501	ZVRP Nord	Niederhövels	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4502	RMV	Niederjosbach	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
4503	ZVRP Nord	Niederlahnstein	4	Rheinland-Pfalz	4,57 €	11,36 €	
4506	VBB	Niederlehme	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
4507	BEG	Niederlindhart	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4508	ZPS	Niederlinxweiler	5	Saarland	1,58 €	4,00 €	
4510	RMV	Niedermittlau	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
4511	ZÖPNV Süd	Niedermohr	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
4512	NASA	Niederndodeleben	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4513	RMV	Niedernhausen (Taunus)	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
4514	ZVON	Niederoderwitz	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
4516	TLBV	Niederpöllnitz	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
4517	BEG	Niederraunau	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4518	BEG	Niederroth	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4519	TLBV	Niedersachswerfen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
4520	RMV	Niederscheld (Dillkr) Süd	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4521	ZVRP Nord	Niederschelden	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
4522	NWL	Niederschelden Nord Hp	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
4524	VVO	Niederschlottwitz	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
4525	TLBV	Niederschmalkalden	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
4527	RMV	Niederselters	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4529	TLBV	Niederspier	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
4531	VM BW	Niederstotzingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4533	TLBV	Niedertrebra	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
4535	RMV	Niederwalgern	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
4536	RMV	Niederwalluf	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
4537	VVO	Niederwartha	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
4538	RMV	Niederweimar	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4539	VMS	Niederwiesa	5	Sachsen	3,34 €	8,91 €	
4540	TLBV	Niederwillingen	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
4541	VM BW	Niederwinden	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4542	VMS	Niederwürschnitz	7	Sachsen	2,75 €	7,32 €	
4543	RMV	Niederzeuzheim	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4544	VM BW	Niefern	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
4545	NASA	Niemberg	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4547	NASA	Nienburg (Saale)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
4548	LNVG	Nienburg (Weser)	3	Niedersachsen	9,17 €	24,07 €	
4549	NASA	Nienhagen (b Halberstadt)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
4551	ZÖPNV Süd	Nierstein	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
4552	ZVON	Niesky	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
4553	VRR	Nieukerk	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
4554	VRR	Nievenheim	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
4555	ZVRP Nord	Nievern	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4557	VBB Berlin	Nikolassee	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
1620	ZVRP Nord	Nistertal-Bad Marienberg	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4559	ZVRP Nord	Nittel	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4561	TLBV	Nöbdenitz	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
4563	ZÖPNV Süd	Nohen	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
7872	ZPS	Nohfelden	7	Saarland	2,20 €	5,86 €	
4564	TLBV	Nohra (b Weimar)	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
4565	TLBV	Nohra (Wipper)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
4566	VBB Berlin	Nöldnerplatz	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
4567	BEG	Nonnenhorn	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4569	LNVG	Norddeich	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
4570	LNVG	Norddeich Mole	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
4571	LNVG	Norden	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
4572	BEG	Nordendorf	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4573	LNVG	Nordenham	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
4575	NAH.SH	Nordhastedt	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
4576	TLBV	Nordhausen	3	Thüringen	9,93 €	26,53 €	
4577	TLBV	Nordhausen-Salza	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
4578	VM BW	Nordheim (Württ)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4579	LNVG	Nordholz	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
4580	BEG	Nördlingen	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4581	LNVG	Nordstemmen	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
4582	NWL	Nordwalde	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4583	VRR	Norf	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
4584	ZÖPNV Süd	Norheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
4585	VM BW	Norsingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4586	LNVG	Nörten-Hardenberg	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
4587	LNVG	Northeim (Han)	3	Niedersachsen	9,17 €	24,07 €	
4588	NAH.SH	Nortorf	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
167	NWL	Nottuln-Appelhülsen	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
4592	VRStutt	Nufringen	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
6014	VVO	Nünchritz	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
4593	BEG	Nürnberg Hbf	1	Bayern	21,04 €	56,14 €	
4594	BEG	Nürnberg Nordost	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4595	BEG	Nürnberg Ost	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4596	BEG	Nürnberg Rothenburger Straße	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4597	BEG	Nürnberg-Dürrenhof	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4598	BEG	Nürnberg-Dutzendteich	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4599	BEG	Nürnberg-Eibach	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4600	BEG	Nürnberg-Erlenstegen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4601	BEG	Nürnberg-Frankenstadion	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4602	BEG	Nürnberg-Gleißhammer	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4603	BEG	Nürnberg-Laufamholz	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4604	BEG	Nürnberg-Mögeldorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4606	BEG	Nürnberg-Ostring	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4607	BEG	Nürnberg-Rehhof	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4608	BEG	Nürnberg-Reichelsdorf	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4609	BEG	Nürnberg-Sandreuth	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4610	BEG	Nürnberg-Schweinau	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4611	BEG	Nürnberg-Stein	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
2473	BEG	Nürnberg-Steinbühl	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4612	VM BW	Nürtingen	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
4614	RMV	Ober Ramstadt	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4617	VRStutt	Oberaichen	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
4618	BEG	Oberammergau	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4619	BEG	Oberasbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4620	BEG	Oberau	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4621	BEG	Oberaudorf	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4623	ZVRP Nord	Oberbettingen-Hillesheim	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4624	ZVRP Nord	Oberbillig	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4625	RMV	Oberbimbach	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4626	VM BW	Oberboihingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4627	RMV	Oberbrechen	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4632	BEG	Oberdachstetten	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4635	BEG	Oberelchingen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4637	ZVRP Nord	Obererbach	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
4638	VRStutt	Oberesslingen	3	Baden-Württemberg	2,90 €	7,67 €	
4639	BEG	Oberferrieden	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4642	BEG	Obergries	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4643	BEG	Obergriesbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4644	TLBV	Obergrunstedt	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
4645	BEG	Oberhaid	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4648	VRR	Oberhausen Hbf	2	Nordrhein-Westfalen	9,80 €	26,07 €	
4649	VRR	Oberhausen-Holten	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
4650	VRR	Oberhausen-Osterfeld Süd	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
4651	VRR	Oberhausen-Sterkrade	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
4653	ZVNL	Oberholz	7	Sachsen	2,79 €	7,45 €	
4654	VM BW	Oberkirch	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
4655	VM BW	Oberkirch-Koehlersiedlung	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
4657	VM BW	Oberkochen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4658	BEG	Oberkotzau	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4659	ZVRP Nord	Oberlahnstein	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
4660	TLBV	Oberlauscha	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
4661	VRStutt	Oberlenningen	6	Baden-Württemberg	1,98 €	5,26 €	
4662	VMS	Oberlichtenau	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
4663	BEG	Oberlindhart	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4664	ZPS	Oberlinxweiler	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
4665	ZÖPNV Süd	Obermohr	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
4670	VM BW	Oberndorf (Neckar)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4673	ZVRP Nord	Obernhof (Lahn)	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4675	ZVON	Oberoderwitz	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
4676	ZVON	Oberoderwitz Oberdorf	7	Sachsen	3,35 €	8,94 €	
4679	BEG	Oberottmarshausen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4683	NASA	Oberröblingen (Helme)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4685	TLBV	Oberrohn	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
4686	VMS	Oberrothenbach	7	Sachsen	2,75 €	7,32 €	
4687	VM BW	Oberschefflenz	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4688	BEG	Oberschleißheim	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4689	VVO	Oberschlottwitz	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
4690	VBB	Obersdorf	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
4691	BEG	Obersinn	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4692	VBB Berlin	Oberspree	6	Berlin	2,00 €	5,32 €	
4693	BEG	Oberstaufen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4694	BEG	Oberstdorf	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
4699	BEG	Obertraubling	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4700	RMV	Obertshausen (Kr Offenbach)	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
4702	RMV	Oberursel (Taunus)	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
7969	RMV	Oberursel-Stierstadt	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
6641	RMV	Oberursel-Weißkirchen/Steinbach	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
4705	VVO	Obervogelgesang (Kr Pirna)	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
4706	TLBV	Oberweimar	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
4709	BEG	Oberwerrn	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4711	ZVRP Nord	Oberwesel	4	Rheinland-Pfalz	4,57 €	11,36 €	
4616	RMV	Ober-Widdersheim	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	Name alt: Ober Widdersheim
4712	VM BW	Oberwinden	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4713	ZVRP Nord	Oberwinter	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
4714	VM BW	Oberzell	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4718	BEG	Ochenbruck	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4720	BEG	Ochsenfurt	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4721	NASA	Ochtmersleben	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4722	NWL	Ochtrup	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
7871	ZÖPNV Süd	Ockenheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
4726	VBB	Oderin	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4727	NASA	Oebisfelde	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
4728	VMS	Oederan	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
4729	VBB	Oegeln	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
4730	VBB	Oehna	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4731	NWL	Oelde	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
4732	VMS	Oelsnitz (Erzgeb)	7	Sachsen	2,75 €	7,32 €	
4733	ZVV	Oelsnitz (Vogtl)	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
4734	BEG	Oerlenbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4735	NWL	Oerlinghausen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4736	VMV	Oertzenhof	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
4738	RMV	Oestrich-Winkel	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4739	NWL	Oeventrop	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4740	VM BW	Offenau	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4742	RMV	Offenbach (Main) Hbf	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
4743	RMV	Offenbach (Main) Ost	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
7170	RMV	Offenbach Ledermuseum	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
7171	RMV	Offenbach Marktplatz	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
4744	RMV	Offenbach-Bieber	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
7169	RMV	Offenbach-Kaiserlei	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
4831	RMV	Offenbach-Waldhof	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
4745	VM BW	Offenburg	2	Baden-Württemberg	15,35 €	40,77 €	
8000	VM BW	Offenburg Kreisschulzentrum	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4746	LNVG	Offensen (Kr Northeim)	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
4748	BEG	Offingen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4749	VM BW	Oftersheim	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
4751	BWVI	Ohlsdorf	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
4752	BEG	Ohlstadt	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
8128	VM BW	Öhringen Cappel	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4754	VM BW	Öhringen Hbf	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
7558	VM BW	Öhringen West	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4755	RMV	Okarben	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
4756	RVB	Oker	5	Niedersachsen	4,19 €	10,40 €	
7764	VM BW	Ölbronn-Dürrn	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
4763	BEG	Olching	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4764	NAH.SH	Oldenburg (Holst)	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
4765	LNVG	Oldenburg (Oldb) Hbf	2	Niedersachsen	22,77 €	59,22 €	
8265	LNVG	Oldenburg-Wechloy	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
4766	LNVG	Oldenbüttel	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
7774	NWL	Oldentrup	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
4767	NWL	Olpe	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4768	NWL	Olsberg	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
4769	ZÖPNV Süd	Olsbrücken	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
7731	VBB Berlin	Olympiastadion	3	Berlin	3,81 €	10,19 €	
4770	go.R	Opladen	3	Nordrhein-Westfalen	5,27 €	13,91 €	
4771	VM BW	Oppenau	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4772	ZÖPNV Süd	Oppenheim	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
4773	VM BW	Oppenweiler (Württ)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4775	TLBV	Oppurg	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
4777	VBB	Oranienburg	3	Brandenburg	7,57 €	20,21 €	
4778	VBB Berlin	Oranienburger Straße	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
4779	TLBV	Orlamünde	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
4780	VM BW	Orschweier	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
4781	VBB	Ortrand	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4783	ZVNL	Oschatz	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
4784	NASA	Oschersleben (Bode)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
7762	VBB Berlin	Osdorferstraße	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
4786	LNVG	Osnabrück Altstadt	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
4787	LNVG	Osnabrück Hbf	2	Niedersachsen	22,77 €	59,22 €	
4788	TLBV	Oßmannstedt	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
890	NWL	Ostbevern	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4789	NASA	Osterburg	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4790	VM BW	Osterburken	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
4793	BEG	Osterhofen (Niederbay)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4794	BEG	Osterhofen (Oberbay)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4795	LNVG	Osterholz-Scharmbeck	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
4796	BEG	Ostermünchen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4797	NASA	Osternienburg	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
8087	LNVG	Osterode am Harz Leege	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
8086	LNVG	Osterode am Harz Mitte	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
4800	ZVRP Nord	Osterspai	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4801	NAH.SH	Osterstedt	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
4802	LNVG	Osterwald	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
4803	NASA	Osterweddingen	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4806	RMV	Ostheim (b Butzbach)	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
4807	RMV	Ostheim (Kr Hanau)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4808	ZÖPNV Süd	Osthofen	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
4811	VMS	Ostrau	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
653	VMV	Ostseebad Binz	3	Mecklenburg-Vorpommern	27,07 €	69,66 €	
4817	BWVI	Othmarschen	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
4818	VM BW	Ötigheim	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
4819	VM BW	Ötisheim	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4821	VMS	Ottendorf (b Mittweida)	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
4822	VVO	Ottendorf-Okrilla Hp	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
4823	VVO	Ottendorf-Okrilla Nord	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
4824	VVO	Ottendorf-Okrilla Süd	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
4825	BEG	Ottenhofen (Oberbay)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4826	BEG	Ottenhofen-Bergel	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4931	BWVI	Ottensen	5	Hamburg	3,94 €	7,00 €	
4827	BEG	Ottensoos	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4828	BEG	Otterfing	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4829	LNVG	Otterndorf	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
4830	LNVG	Ottersberg (Han)	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
4832	ZVNL	Otterwisch	7	Sachsen	2,79 €	7,45 €	
4834	BEG	Otting-Weilheim	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4836	BEG	Ottobrunn	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4837	ZPS	Ottweiler (Saar)	5	Saarland	1,58 €	4,00 €	
3663	RMV	Otzberg-Lengfeld	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4838	RH	Otze	6	Niedersachsen	4,47 €	11,92 €	
4840	NASA	Ovelgünne	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4841	go.R	Overath	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
4842	VRStutt	Owen (Teck)	7	Baden-Württemberg	4,39 €	11,71 €	
4843	NAH.SH	Owschlag	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
4844	BEG	Oy-Mittelberg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4846	NWL	Paderborn Hbf	2	Nordrhein-Westfalen	13,97 €	35,99 €	
4847	NWL	Paderborn Kasseler Tor	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4848	NWL	Paderborn Nord	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4880	NWL	Paderborn-Schloß-Neuhaus	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
5824	NWL	Paderborn-Sennelager	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	Name alt: Sennelager
4850	go.R	Paffendorf	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
4851	BEG	Paindorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4852	ZVRP Nord	Palzem	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4853	BEG	Pankofen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4854	VBB Berlin	Pankow-Heinersdorf	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
4855	NAH.SH	Pansdorf	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
4857	LNVG	Papenburg (Ems)	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
4858	VMV	Papendorf	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
4860	TLBV	Papiermühle (Kr Stadtroda)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
4863	BEG	Pappenheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4864	VMV	Parchim	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
4866	VMV	Parkentin	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
4868	BEG	Parsberg	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4869	BEG	Partenstein	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4870	VMV	Pasewalk	4	Mecklenburg-Vorpommern	5,10 €	12,82 €	
4871	VMV	Pasewalk Ost	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
4872	BEG	Passau Hbf	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
4874	VBB	Passow (Uckermark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4876	VBB	Paulinenaue	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4877	TLBV	Paulinzella	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
4879	BEG	Pechbrunn	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4881	ZVNL	Pegau	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
4883	BEG	Pegnitz	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4885	RVB	Peine	5	Niedersachsen	4,19 €	10,40 €	
4886	BEG	Peiß	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4887	NASA	Peißen	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4888	BEG	Peißenberg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4889	BEG	Peißenberg Nord	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4890	BEG	Peiting Nord	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4891	BEG	Peiting Ost	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4893	VBB	Peitz Ost	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4896	BEG	Penzberg Pbf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4897	BEG	Perkam	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4898	ZPS	Perl	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
4899	VBB	Perleberg	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4900	ZVNL	Petergrube	7	Sachsen	2,79 €	7,45 €	
4901	BEG	Petersaurach	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
8193	BEG	Petersaurach Nord	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4904	VBB	Petershagen (Uckermark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4905	VBB	Petershagen Nord	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
7662	NWL	Petershagen-Lahde	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4906	ZVON	Petershain	7	Sachsen	3,35 €	8,94 €	
4907	BEG	Petershausen (Oberbay)	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
4908	NASA	Petersroda	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4912	BEG	Pfaffenhausen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4913	BEG	Pfaffenhofen (Ilm)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4916	ZVRP Nord	Pfalzel	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
4918	ZÖPNV Süd	Pfeddersheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
4920	VM BW	Pflaumloch	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
4922	VM BW	Pforzheim Hbf	2	Baden-Württemberg	15,35 €	40,77 €	
7889	VM BW	Pforzheim-Weißenstein	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
4925	BEG	Pfreimd	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4927	BEG	Pfronten-Ried	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4928	BEG	Pfronten-Steinach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4929	BEG	Pfronten-Weißbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
8264	RMV	Pfungstadt	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4930	VM BW	Philippsburg (Baden)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
4932	ZVRP Nord	Philippsheim	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
7732	VBB Berlin	Pichelsberg	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
4933	BEG	Piding	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4934	VBB	Pillgram	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4935	NAH.SH	Pinneberg	3	Schleswig-Holstein	9,48 €	25,32 €	
4936	VBB	Pinnow (Uckermark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4938	BEG	Pinzberg	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
4940	ZVV	Pirk	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
4941	ZÖPNV Süd	Pirmasens Hbf	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
4942	ZÖPNV Süd	Pirmasens Nord	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
4943	VVO	Pirna	4	Sachsen	2,53 €	6,78 €	
4944	VVO	Pirna-Copitz	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
8020	VVO	Pirna-Copitz Nord	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
4947	VMV	Plaaz	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
4948	ZVRP Nord	Plaidt	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4949	BEG	Planegg (Krailling)	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4950	VBB Berlin	Plänterwald	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
4951	VMV	Plate (Meckl)	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
4952	BEG	Plattling	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
4954	TLBV	Plaue (Thür)	5	Thüringen	3,74 €	9,97 €	
8292	ZVV	Plauen (Vogtl) Mitte	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
4955	ZVV	Plauen (Vogtl) ob Bf	3	Sachsen	15,18 €	40,45 €	
4957	ZVV	Plauen (Vogtl) West	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
8113	ZVV	Plauen (Vogtl)-Straßberg	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
4960	BEG	Pleinfeld	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4963	VBB	Plessa	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
4965	NWL	Plettenberg	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
4967	VM BW	Plochingen	2	Baden-Württemberg	15,35 €	40,77 €	
4968	NAH.SH	Plön	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
4969	VM BW	Plüderhausen	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
4970	VMV	Plüschow	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
4976	VBB Berlin	Poelchaustraße	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
4979	RH	Poggenhagen	6	Niedersachsen	4,47 €	11,92 €	
4980	BEG	Poikam	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4981	BEG	Poing	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4982	VMV	Pölchow	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
4984	BEG	Pölling	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4986	BEG	Pommelsbrunn	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4987	ZVRP Nord	Pommern (Mosel)	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
4988	ZVON	Pommritz	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
4990	TLBV	Ponitz	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
4991	ZVNL	Pönitz (b Leipzig)	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
4992	NAH.SH	Pönitz (Holst)	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
4993	BWVI	Poppenbüttel	5	Hamburg	3,94 €	7,00 €	
4994	BEG	Poppenhausen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4995	VVO	Porschdorf (Kr Pirna)	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
4997	TLBV	Porstendorf	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
4998	NWL	Porta Westfalica	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
4999	go.R	Porz (Rhein)	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
5002	go.R	Porz-Wahn	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
5005	BEG	Pösing	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5006	BEG	Possenhofen	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
5007	TLBV	Pößneck ob Bf	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5008	TLBV	Pößneck unt Bf	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
5009	BEG	Postbauer-Heng	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5010	VBB	Potsdam Charlottenhof	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
2268	VBB	Potsdam Griebnitzsee	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
5012	VBB	Potsdam Hbf	2	Brandenburg	36,93 €	96,78 €	
5013	VBB	Potsdam Medienstadt Babelsberg	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
5015	VBB	Potsdam Park Sanssouci	3	Brandenburg	7,57 €	20,21 €	
5011	VBB	Potsdam Pirschheide	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5014	VBB	Potsdam-Rehbrücke	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5017	VRR	Praest	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
5018	NASA	Pratau	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
5020	NAH.SH	Preetz	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
5021	VBB	Premnitz Nord	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
5022	VBB	Premnitz Zentrum	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5023	VBB	Prenzlau	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
5026	VBB Berlin	Prenzlauer Allee	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
5027	BEG	Pressath	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5028	BEG	Pressig-Rothenkirchen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5029	BEG	Pretzfeld	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5030	NASA	Pretzier (Altm)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
5034	VMV	Priemerburg	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5035	BEG	Prien am Chiemsee	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
5036	VBB Berlin	Priesterweg	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
5037	VVO	Priestewitz	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
5038	VBB	Priort	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5039	NAH.SH	Prisdorf	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
5041	NASA	Prittitz	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
5042	VBB	Pritzerbe	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5043	VMV	Pritzier	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5044	VBB	Pritzwalk	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5045	TLBV	Probstzella	5	Thüringen	3,74 €	9,97 €	
5046	NASA	Prödel	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
5047	NASA	Profen	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
5048	VMV	Prora	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5049	VMV	Prora Ost	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
5050	VBB	Prösen	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5052	VBB	Prösen Ost	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5051	VBB	Prösen West	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5054	BEG	Puchheim	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
5056	go.R	Pulheim	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
5057	BEG	Pullach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5058	BEG	Pulling (b Freising)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5059	VVO	Pulsnitz	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
8294	VVO	Pulsnitz Süd	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
5060	BEG	Puschendorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5063	NAH.SH	Puttgarden	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
5064	ZVON	Putzkau	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
5065	go.R	Quadrath-Ichendorf	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
5066	LNVG	Quakenbrück	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
5068	NASA	Quedlinburg	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
5070	NWL	Quelle	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
4914	NWL	Quelle Kupferheide	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
5071	NASA	Querfurt	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
5073	ZPS	Quierschied	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
5074	ZVRP Nord	Quint	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
5080	ZVNL	Rackwitz (B Leipzig)	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
5081	LNVG	Radbruch	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
5082	VBB	Raddusch	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5083	VVO	Radeberg	4	Sachsen	2,53 €	6,78 €	
5084	VVO	Radebeul Ost	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
5085	VVO	Radebeul-Kötzschenbroda	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
5086	VVO	Radebeul-Naundorf	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
5087	VVO	Radebeul-Weintraube	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
5088	VVO	Radebeul-Zitzschewig	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
5091	BEG	Radersdorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5093	NASA	Radis	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
5094	BEG	Radldorf (Niederbay)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5095	VM BW	Radolfzell	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
7890	VM BW	Radolfzell Haselbrunn	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5098	NASA	Raguhn	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
5099	NWL	Rahden	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
5100	VBB Berlin	Rahnsdorf	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
5101	BEG	Rain	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5102	BEG	Raindorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5103	NAH.SH	Raisdorf	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
5104	BEG	Raisting	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5105	BEG	Raitersaich	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5107	VMV	Rakow	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5108	VMV	Rambin (Rügen)	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5110	ZÖPNV Süd	Rammelsbach	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
5111	VM BW	Rammingen	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
5653	BEG	Rammingen (Bay)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5112	VM BW	Ramsbach Birkhof	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
5113	VM BW	Ramsbach Höfle	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
5114	BEG	Ramsberg	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
7203	ZÖPNV Süd	Ramsen	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
5115	BEG	Ramsenthal	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5116	ZÖPNV Süd	Ramstein	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
5118	VBB	Rangsdorf	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
5121	RMV	Ranstadt	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5122	VBB Berlin	Raoul-Wallenberg-Straße	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
5125	VM BW	Rastatt	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
5126	LNVG	Rastede	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
5127	VMV	Rastow	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5129	VBB Berlin	Rathaus Steglitz	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
5131	VBB	Rathenow	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
5134	VVO	Rathmannsdorf (Kr Pirna)	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
5136	VRR	Ratingen Ost	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
5139	NAH.SH	Ratzeburg	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
5140	NASA	Rätzlingen	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
5142	BEG	Raubling	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5144	TLBV	Rauenstein (Thür)	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
5145	NWL	Raumland-Markhausen	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
5146	ZVV	Raun	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
5147	RMV	Raunheim	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
5150	VM BW	Ravensburg	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
5151	BEG	Rebdorf-Hofmühle	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5153	ZVRP Nord	Rech	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
5154	VMS	Rechenberg	7	Sachsen	2,75 €	7,32 €	
5156	LNVG	Rechterfeld	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
5158	BEG	Reckendorf	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5159	NWL	Reckenfeld	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
5160	VRR	Recklinghausen Hbf	3	Nordrhein-Westfalen	4,71 €	11,77 €	
5161	VRR	Recklinghausen Süd	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
5162	ZÖPNV Süd	Reckweilerhof	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
5163	VMV	Reddelich	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
5165	BEG	Rednitzhembach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5166	BEG	Redwitz (Rodach)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5167	BWVI	Reeperbahn	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
5168	BEG	Regen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5169	BEG	Regensburg Hbf	2	Bayern	13,72 €	36,53 €	
999	BEG	Regensburg-Burgweinting	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5170	BEG	Regensburg-Prüfening	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5173	BEG	Regenstauf	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5174	ZVNL	Regis-Breitingen	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
5176	BEG	Rehau	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
5177	VBB	Rehfeld (b Falkenberg/Elster)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5178	VBB	Rehfelde	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5180	VMV	Rehna	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
5181	ZÖPNV Süd	Rehweiler	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
5182	BEG	Reichelsdorfer Keller	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5183	RMV	Reichelsheim (Wetterau)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5184	VM BW	Reichenau (Baden)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5185	VM BW	Reichenbach (Fils)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
5186	ZVON	Reichenbach (Oberlausitz)	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
5187	ZVV	Reichenbach (Vogtl) ob Bf	4	Sachsen	9,89 €	26,40 €	
8147	BEG	Reichenberg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5189	BEG	Reichenschwand	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5191	BEG	Reichersbeuern	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5192	BEG	Reichertshausen (Ilm)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5197	VM BW	Reihen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5198	ZVRP Nord	Reil DB	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
5199	VM BW	Reilsheim	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5200	NAH.SH	Reinbek	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
5201	NAH.SH	Reinfeld (Holst)	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
5202	TLBV	Reinhardsbrunn-Friedrichroda	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5203	RMV	Reinheim (Odenw)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5205	NAH.SH	Reinsbüttel	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
5206	TLBV	Reinsdorf (b Artern)	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
8285	NASA	Reinsdorf (b Nebra)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
5208	VRN	Reisen (Hess)	6	Hessen	2,31 €	6,13 €	
5209	RMV	Reiskirchen (Kr Gießen)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5213	NWL	Reken	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
8288	NWL	Reken-Klein Reken	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	Name alt: Klein-Reken
3947	NWL	Reken-Maria Veen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	Name alt: Maria Veen
5214	ZVRP Nord	Remagen	3	Rheinland-Pfalz	4,59 €	11,17 €	
5217	VRR	Remscheid Hbf	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
5218	VRR	Remscheid-Güldenwerth	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
5219	VRR	Remscheid-Lennep	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
5220	VRR	Remscheid-Lüttringhausen	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
5222	VM BW	Renchen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5223	NAH.SH	Rendsburg	3	Schleswig-Holstein	9,48 €	25,32 €	
5226	VRStutt	Renningen	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
8111	VRStutt	Renningen Süd	6	Baden-Württemberg	1,98 €	5,26 €	
5228	ZPS	Rentrisch	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
5229	BEG	Rentweinsdorf	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5230	TLBV	Rentwertshausen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5231	ZVV	Rentzschmühle	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
5234	RH	Rethen (Leine)	6	Niedersachsen	4,47 €	11,92 €	
5235	BEG	Retzbach-Zellingen	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5237	TLBV	Reurieth	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5238	NASA	Reußen	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
5239	VMV	Reuterstadt Stavenhagen	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5240	BEG	Reuth (b Erbendorf)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5241	ZVV	Reuth (b Plauen/Vogtl)	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
5242	VM BW	Reutlingen Hbf	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
5243	VM BW	Reutlingen West	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5244	VM BW	Reutlingen-Betzingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5245	VM BW	Reutlingen-Sondelfingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5246	VRR	Rhade	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
5247	NWL	Rheda-Wiedenbrück	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
5248	go.R	Rheinbach	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
8250	go.R	Rheinbach Römerkanal	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
5249	VRR	Rheinberg (Rheinl)	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
5250	ZVRP Nord	Rheinbrohl	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
5251	NWL	Rheine	2	Nordrhein-Westfalen	13,97 €	35,99 €	
4080	NWL	Rheine-Mesum	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
5252	VM BW	Rheinfelden (Baden)	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
5253	VRR	Rheinhausen	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
5254	VRR	Rheinhausen Ost	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
5256	VM BW	Rheinsheim	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5257	VM BW	Rheinweiler	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5258	ZÖPNV Süd	Rheinzabern	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
8204	ZÖPNV Süd	Rheinzabern Alte Römerstraße	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
8203	ZÖPNV Süd	Rheinzabern Rappengasse	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
5259	ZVRP Nord	Rhens	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
5260	VRR	Rheydt Hbf	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
5261	VRR	Rheydt-Odenkirchen	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
5263	go.R	Rhöndorf	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
5264	VMV	Ribnitz-Damgarten Ost	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5265	VMV	Ribnitz-Damgarten West	4	Mecklenburg-Vorpommern	5,10 €	12,82 €	
5266	VM BW	Richen (b Eppingen)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4815	NAH.SH	Rickling	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
5268	RMV	Ried	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5270	BEG	Riederau	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5271	VM BW	Riedlingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5272	VRN	Riedrode	6	Hessen	2,31 €	6,13 €	
2161	RMV	Riedstadt-Goddelau	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
3608	RMV	Riedstadt-Wolfskehlen	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5273	VM BW	Riegel-Malterdingen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
5275	BEG	Rieneck	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5276	VVO	Riesa	3	Sachsen	11,80 €	31,49 €	
5277	ZÖPNV Süd	Rieschweiler	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
5278	NAH.SH	Rieseby	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
5279	LNVG	Rieste	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
5280	NASA	Riestedt	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
8055	VM BW	Rietheim	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5282	ZVON	Rietschen	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
5283	VRN	Rimbach	6	Hessen	2,31 €	6,13 €	
8458	VRN	Rimbach Schulzentrum	6	Hessen	2,31 €	6,13 €	Inbetriebnahme 16.08.2025

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
5285	TLBV	Ringleben-Gebesee	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5286	VM BW	Ringsheim/Europa-Park	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	Name alt: Ringsheim
5287	NWL	Rinkerode	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
5288	ZÖPNV Süd	Rinnthal	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
5289	LNVG	Rinteln	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
5291	BWVI	Rissen	5	Hamburg	3,94 €	7,00 €	
5292	TLBV	Ritschenhausen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5293	LNVG	Ritterhude	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
5296	NASA	Röblingen am See	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
5301	ZÖPNV Süd	Rockenhausen	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
5303	ZÖPNV Süd	Rodalben	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
5304	RMV	Rodenbach (Dillkr)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5305	RMV	Rodenbach bei Hanau	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
5306	LNVG	Rodenkirchen (Oldb)	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
5307	BEG	Rödental	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
8056	BEG	Rödental Mitte	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
4615	RMV	Rödermark-Ober Roden	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
6372	RMV	Rödermark-Urberach	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5309	ZVV	Rodewisch	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
1372	RMV	Rodgau-Dudenhofen	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
2479	RMV	Rodgau-Hainhausen	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
3066	RMV	Rodgau-Jügesheim	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
4478	RMV	Rodgau-Nieder Roden	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
5330	RMV	Rodgau-Rollwald	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6628	RMV	Rodgau-Weiskirchen	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
5311	RMV	Rodheim v d Höhe	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
5312	BEG	Roding	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5313	NASA	Rodleben	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
5314	VMS	Rödlitz-Hohndorf	7	Sachsen	2,75 €	7,32 €	
5315	VMV	Roggentin	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
5317	TLBV	Rohr (Thür)	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6874	BEG	Rohrbach (Ilm)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5320	ZÖPNV Süd	Rohrbach (Pfalz)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
5319	ZPS	Rohrbach (Saar)	5	Saarland	1,58 €	4,00 €	
5321	BEG	Rohrenfeld	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5323	BEG	Röhrmoos	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5325	VM BW	Roigheim	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5326	go.R	Roisdorf	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
5327	NASA	Roitzsch (Kr Bitterfeld)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
5328	ZVRP Nord	Rolandseck	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
5329	BEG	Rollhofen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5333	VRStutt	Rommelshausen	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
5334	VRR	Rommerskirchen	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
5336	TLBV	Ronneburg (Thür)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5337	RH	Ronnenberg (Han)	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
5338	NVV	Ronshausen	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
5339	RMV	Rönshausen	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
5340	VBB	Röntgental	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
5341	go.R	Rosbach (Sieg)	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
5342	RMV	Rosbach v d Höhe	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5344	BEG	Rosenau (b Grafenau)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
7766	VM BW	Rosenberg (Baden)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
2879	NWL	Rosendahl-Holtwick	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
5346	NASA	Rosengarten	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
5348	BEG	Rosenheim	2	Bayern	13,72 €	36,53 €	
8256	BEG	Rosenheim Aicherpark	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5352	BEG	Röslau	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5353	go.R	Rösrath	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
5354	go.R	Rösrath-Stümpen	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
8236	NASA	Roßbach	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
5355	ZÖPNV Süd	Roßbach (Pfalz)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
5357	NASA	Roßla	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
5358	NASA	Roßlau (Elbe)	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
5362	BEG	Roßtal	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5363	BEG	Roßtal-Wegbrücke	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
1741	VMV	Rostock Evershagen	4	Mecklenburg-Vorpommern	5,10 €	12,82 €	
5365	VMV	Rostock Hbf	2	Mecklenburg-Vorpommern	24,54 €	65,11 €	
5367	VMV	Rostock Holbeinplatz	4	Mecklenburg-Vorpommern	5,10 €	12,82 €	
5368	VMV	Rostock Kassebohm	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
3701	VMV	Rostock Lichtenhagen	4	Mecklenburg-Vorpommern	5,10 €	12,82 €	
3869	VMV	Rostock Lütten Klein	5	Mecklenburg-Vorpommern	3,75 €	9,97 €	
5369	VMV	Rostock Parkstraße	4	Mecklenburg-Vorpommern	5,10 €	12,82 €	
7984	VMV	Rostock Thierfelder Straße	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
4813	VMV	Rostock Torfbrücke	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
5371	VMV	Rostock-Bramow	5	Mecklenburg-Vorpommern	3,75 €	9,97 €	
5373	VMV	Rostock-Marienehe	4	Mecklenburg-Vorpommern	5,10 €	12,82 €	
5378	VM BW	Rötenbach (Baden)	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
5380	LNVG	Rotenburg (Wümme)	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
5379	NVV	Rotenburg an der Fulda	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
3747	NVV	Rotenburg an der Fulda-Lispenhausen	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
5381	ZVRP Nord	Rotenhain	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
5384	RVB	Rötgesbüttel	7	Niedersachsen	2,54 €	6,37 €	
5385	BEG	Roth	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
5387	BEG	Röthenbach (Allgäu)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5388	BEG	Röthenbach (Oberpf)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5389	BEG	Röthenbach (Pegnitz)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5390	BEG	Röthenbach-Seespitze	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5391	BEG	Röthenbach-Steinberg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5392	BEG	Rothenbürg	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5393	BEG	Rothenburg ob der Tauber	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5394	BWVI	Rothenburgsort	5	Hamburg	3,94 €	7,00 €	
5395	TLBV	Rothenstein (Saale)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5377	VM BW	Rot-Malsch	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
5397	VM BW	Rottenacker	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
5398	TLBV	Rottenbach	5	Thüringen	3,74 €	9,97 €	
5399	VM BW	Rottenburg (Neckar)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
5400	BEG	Rottendorf	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
5401	BEG	Rottershausen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5405	VM BW	Rottweil	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
7150	VM BW	Rottweil Göllsdorf	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
7152	VM BW	Rottweil Neufra	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
7151	VM BW	Rottweil Saline	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
5406	VMV	Rövershagen	5	Mecklenburg-Vorpommern	3,75 €	9,97 €	
8375	VMV	Rövershagen Karls Erlebnisdorf (Purkshof)	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
5408	BWVI	Rübenkamp	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
5409	BEG	Rückersbacher Schlucht	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5411	VBB	Rückersdorf	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
5410	BEG	Rückersdorf (Mittelfr)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5416	RMV	Rüdesheim (Rhein)	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
5417	VBB	Rüdnitz	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5418	TLBV	Rudolstadt (Thür)	4	Thüringen	5,03 €	13,40 €	
5419	TLBV	Rudolstadt-Schwarza	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5422	VBB	Ruhland	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
5429	ZÖPNV Süd	Rülzheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
8202	ZÖPNV Süd	Rülzheim Freizeitzentrum	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
5430	VRR	Rumeln	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
5431	VRR	Rummenohl	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
5432	go.R	Ründeroth	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
5434	RMV	Runkel	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5437	ZVV	Ruppertsgrün	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
5438	BEG	Rupprechtstegen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5439	BEG	Rüsselbach	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5440	RMV	Rüsselsheim	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
5441	RMV	Rüsselsheim Opelwerk	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
5443	VRStutt	Rutesheim	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
5444	VMV	Ruthenbeck	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
5447	BEG	Saal (Donau)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5450	TLBV	Saalfeld (Saale)	3	Thüringen	9,93 €	26,53 €	
5451	ZPS	Saarbrücken Hbf	2	Saarland	30,37 €	81,05 €	
5453	ZPS	Saarbrücken Ost	5	Saarland	1,58 €	4,00 €	
5454	ZPS	Saarbrücken-Burbach	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
5456	ZVRP Nord	Saarburg (Bz Trier)	4	Rheinland-Pfalz	4,57 €	11,36 €	
5457	ZPS	Saarhölzbach	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
5458	ZPS	Saarlouis Hbf	3	Saarland	4,69 €	10,93 €	
5459	VBB	Saarmund	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5460	RMV	Saasen	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
5464	BEG	Sachsen (b Ansbach)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5465	NASA	Sachsendorf (b Calbe)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
5466	VBB	Sachsenhausen (Nordb)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5468	VM BW	Sachsenheim	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
5469	VMV	Sagard	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
5470	LNVG	Sagehorn	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
5471	VM BW	Salach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5472	VM BW	Salem	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5473	BEG	Sallach	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
1293	ZVRP Nord	Salmtal	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
5476	LNVG	Salzbergen	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
5478	RVB	Salzgitter Bad	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
5479	RVB	Salzgitter-Immendorf	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
5480	RVB	Salzgitter-Lebenstedt	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
5481	RVB	Salzgitter-Ringelheim	5	Niedersachsen	4,19 €	10,40 €	
5482	RVB	Salzgitter-Thiede	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
5483	RVB	Salzgitter-Watenstedt	7	Niedersachsen	2,54 €	6,37 €	
5484	NWL	Salzkotten	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
5487	NASA	Salzwedel	4	Sachsen-Anhalt	5,24 €	13,97 €	
5490	VMV	Samtens	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5491	BEG	Sand (Niederbay)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5495	LNVG	Sande	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
5499	NASA	Sandersleben (Anh)	4	Sachsen-Anhalt	5,24 €	13,97 €	
5500	VMV	Sandförde	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5501	VMV	Sandhagen (b Bad Doberan)	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
5502	LNVG	Sandkrug	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
5504	NAH.SH	Sandwehle	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
5505	NASA	Sangerhausen	4	Sachsen-Anhalt	5,24 €	13,97 €	
5506	VMV	Sanitz (b Rostock)	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5507	NWL	Sanssouci	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
5510	LNVG	Sarstedt	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
5511	ZVRP Nord	Sassenroth	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
5513	VMV	Sassnitz	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5516	TLBV	Sättelstädt	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5518	go.R	Satzvey	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
5519	BEG	Sauerlach	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5521	BEG	Saulgrub	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5522	ZÖPNV Süd	Saulheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
5523	VBB Berlin	Savignyplatz	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
5529	ZPS	Schafbrücke	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
5532	BEG	Schaftlach	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
7200	ZÖPNV Süd	Schaidt (Pf)	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
5536	TLBV	Schalkau	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
8054	TLBV	Schalkau-Mitte	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
5537	NWL	Schalksmühle	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
5538	VM BW	Schallstadt	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
5540	RVB	Schandelah	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
5541	NAH.SH	Scharbeutz	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
5545	NWL	Scharmede	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
5547	VMV	Scharstorf	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
5552	LNVG	Scheeßel	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
5554	ZPS	Scheidt (Saar)	5	Saarland	1,58 €	4,00 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
5556	VM BW	Schelklingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5557	VM BW	Schemmerberg	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5558	VM BW	Schenkenzell	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
7436	VM BW	Scheppach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5559	NWL	Scherfede	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
5561	ZVRP Nord	Scheuerfeld (Sieg)	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
5562	go.R	Scheven	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
5563	VBB Berlin	Schichauweg	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
5564	NWL	Schieder	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
5565	LNVG	Schierbrok	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
5566	NASA	Schierstedt	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
5567	ZÖPNV Süd	Schifferstadt	3	Rheinland-Pfalz	3,96 €	10,57 €	
5568	ZÖPNV Süd	Schifferstadt Süd	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
5569	ZPS	Schiffweiler	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
5570	VM BW	Schiltach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5571	VM BW	Schiltach Mitte	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
5572	ZVON	Schirgiswalde-Kirschau	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
5573	BEG	Schirnding	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5574	ZVNL	Schkeuditz	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
8095	ZVNL	Schkeuditz West	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
5576	NASA	Schkopau	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
5579	RVB	Schladen (Harz)	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
5580	go.R	Schladern (Sieg)	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
5583	ZVON	Schleife	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
5588	NAH.SH	Schleswig	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
5594	VM BW	Schliengen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5595	NVV	Schlierbach (Kr Schwalm-Eder)	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
5597	BEG	Schliersee	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5598	NWL	Schloß Holte	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
5600	VM BW	Schluchsee	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5601	RMV	Schlüchtern	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
5603	TLBV	Schmalkalden	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5605	TLBV	Schmalkalden Fachhochschule	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5606	RMV	Schmalnau	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
5607	go.R	Schmidtheim	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
5608	VM BW	Schmiechen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5609	BEG	Schmiechen (Schwab)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5614	VVO	Schmilka-Hirschmühle	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
5617	ZVON	Schmölln (Oberlausitz)	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
5618	TLBV	Schmölln (Thür)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5622	BEG	Schnabelwaid	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5623	BEG	Schnaittach Markt	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5626	VBB	Schneeberg (Mark)	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
8010	LNVG	Schnega	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
5628	BEG	Schnelldorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5629	LNVG	Schneverdingen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
5630	BEG	Schney	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5631	ZVRP Nord	Schoden-Ockfen	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
5635	VVO	Schöna	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
5636	TLBV	Schönau (Hörsel)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5639	VMV	Schönberg (Meckl)	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5640	ZVV	Schönberg (Vogtl)	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
5641	VBB	Schönborn (b Doberlug)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5644	BEG	Schondorf (Bay)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5645	NASA	Schönebeck (Elbe)	3	Sachsen-Anhalt	6,59 €	17,26 €	
5646	NASA	Schönebeck (Elbe) Süd	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
5649	NASA	Schönebeck-Bad Salzelmen	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
5647	NASA	Schönebeck-Felgeleben	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
5648	NASA	Schönebeck-Frohse	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
558	VBB Berlin	Schöneberg	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
5651	ZVV	Schöneck (Vogtl)	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
8017	ZVV	Schöneck (Vogtl) Ferienpark	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
955	RMV	Schöneck-Büdesheim	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
3178	RMV	Schöneck-Kilianstädten	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
4633	RMV	Schöneck-Oberdorfelden	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
1821	VBB	Schönefeld (bei Berlin)	3	Brandenburg	7,57 €	20,21 €	Name alt: Flughafen BER - Terminal 5 (Schönefeld)
5656	RVB	Schönewörde	7	Niedersachsen	2,54 €	6,37 €	
5659	VBB	Schönfließ	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5660	VBB	Schönfließ Dorf	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5661	BEG	Schongau	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5662	BEG	Schöngeising	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5663	NASA	Schönhausen (Elbe)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
5665	VBB Berlin	Schönhauser Allee	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
5670	VBB	Schönow (Uckermark)	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	Name alt: Schönow (Kr Uckermark)
5671	TLBV	Schönstedt	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5672	BEG	Schonungen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5673	BEG	Schönwald (Oberfr)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5675	VBB	Schönwalde (Spreewald)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5677	VM BW	Schopfheim	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
8046	VM BW	Schopfheim West	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
8311	VM BW	Schopfheim-Schlattholz	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5678	VM BW	Schopfloch (b Freudenstadt)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5680	ZÖPNV Süd	Schopp	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
5681	RVB	Schöppenstedt	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
5682	VM BW	Schorndorf	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
2646	LNVG	Schortens-Heidmühle (Oldb)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
5684	NWL	Schötmar	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
5686	VM BW	Schrezheim	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
5687	BEG	Schrobenhausen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
7282	NAH.SH	Schülldorf	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
7734	VBB Berlin	Schulzendorf (b Tegel)	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
5692	TLBV	Schüptitz	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
5693	LNVG	Schüttorf	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
5695	VMV	Schwaan	5	Mecklenburg-Vorpommern	3,75 €	9,97 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
5696	BEG	Schwabach	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
5697	BEG	Schwabach-Limbach	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5698	BEG	Schwabhausen (b Dachau)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5699	VM BW	Schwäbisch Gmünd	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
5700	VM BW	Schwäbisch Hall	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5701	VM BW	Schwäbisch Hall-Hessental	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
5702	BEG	Schwabmünchen	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5703	VM BW	Schwabsberg	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
5704	BEG	Schwaig	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5707	VRStutt	Schwaikheim	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
5708	RMV	Schwalbach a Ts (Limes)	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
8197	RMV	Schwalbach Nord	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5709	TLBV	Schwallungen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6740	NVV	Schwalmstadt-Wiera	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
5710	BEG	Schwandorf	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
5714	VMV	Schwanheide	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5715	VBB	Schwante	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
5716	LNVG	Schwarmstedt	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
5723	BEG	Schwarzenbach (b Pressath)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5724	BEG	Schwarzenbach (Saale)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5726	NAH.SH	Schwarzenbek	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
5731	BEG	Schwarzenfeld (Oberpf)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5733	VBB	Schwarzheide Ost	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5735	VVO	Schwarzkollm	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
5736	VBB	Schwedt (Oder)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
7740	VBB	Schwedt (Oder) Mitte	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5739	ZVRP Nord	Schweich DB	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
7854	ZÖPNV Süd	Schweighofen	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
5741	VMS	Schweikershain	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
5742	BEG	Schweinfurt Hbf	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
5743	BEG	Schweinfurt Stadt	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
4926	BEG	Schweinfurt-Mitte	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5745	VMS	Schweinsburg-Culten	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
5746	BEG	Schweinsdorf	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5749	VRR	Schwelm	3	Nordrhein-Westfalen	4,71 €	11,77 €	
5750	VRR	Schwelm West	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
5751	BEG	Schwenningen (Bay)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5752	VM BW	Schwenningen (Neckar)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5758	VMV	Schwerin Görries	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5755	VMV	Schwerin Hbf	3	Mecklenburg-Vorpommern	27,07 €	69,66 €	
8372	VMV	Schwerin Industriepark	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
5025	VMV	Schwerin Mitte	5	Mecklenburg-Vorpommern	3,75 €	9,97 €	
5756	VMV	Schwerin Süd	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5760	VMV	Schwerin-Lankow	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
5761	VMV	Schwerin-Margaretenhof	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
5759	VMV	Schwerin-Warnitz	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
6961	VMV	Schwerin-Wüstmark	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
5763	NWL	Schwerte (Ruhr)	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
1641	NWL	Schwerte-Ergste	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	Name alt: Ergste
5766	VM BW	Schwetzingen	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
8260	VM BW	Schwetzingen-Hirschacker	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
8261	VM BW	Schwetzingen-Nordstadt	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5768	BEG	Schwindegg	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5770	VM BW	Schwörstadt	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5771	VVO	Sebnitz (Sachs)	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
5772	RMV	Sechshelden	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5774	VM BW	Seckach	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
5775	VBB	Seddin	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
5776	VBB	Sedlitz Ost	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5777	TLBV	Seebach (Kr Mühlhausen)	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
5781	TLBV	Seebergen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5782	VM BW	Seebrugg	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5783	VBB	Seefeld (Mark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5784	BEG	Seefeld-Hechendorf	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5785	BEG	Seeg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
7743	VBB	Seegefeld	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
5786	NASA	Seehausen (Altm)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
5788	VBB	Seehausen (Uckermark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5789	BEG	Seeleiten-Berggeist	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5793	VBB	Seelow (Mark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2427	VBB	Seelow-Gusow	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5795	RH	Seelze Pbf	4	Niedersachsen	4,42 €	11,76 €	
5796	VVO	Seerhausen	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
5797	RVB	Seesen	5	Niedersachsen	4,19 €	10,40 €	
5798	BEG	Seeshaupt	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5800	ZVRP Nord	Sehlem (Kr Wittlich)	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
5802	RH	Sehnde	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
5809	ZVON	Seitschen	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
5810	BEG	Selb Nord	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5811	BEG	Selb Stadt	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5813	BEG	Selbitz	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5812	BEG	Selb-Plößberg	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5814	BEG	Seligenstadt (b Würzburg)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5815	RMV	Seligenstadt (Hess)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5818	NWL	Selm	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	Name alt: Selm (Kr Lüdinghausen)
5819	NWL	Selm-Beifang	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
5820	TLBV	Seltendorf	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
5822	BEG	Senden	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
800	NWL	Senden-Bösensell	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	Name alt: Bösensell
5823	VBB	Senftenberg	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
5826	VM BW	Sennfeld	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5829	ZVRP Nord	Serrig	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
5830	VM BW	Sersheim	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
5831	BEG	Seubersdorf	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
5832	RMV	Seulberg	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
5833	BEG	Seulbitz	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5835	BEG	Seybothenreuth	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5836	ZÖPNV Süd	Siebeldingen-Birkweiler	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
5839	NWL	Siedlinghausen	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
5840	go.R	Siegburg/Bonn	3	Nordrhein-Westfalen	5,27 €	13,91 €	
5841	BEG	Siegelsdorf	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
5842	NWL	Siegen Hbf	3	Nordrhein-Westfalen	7,97 €	17,74 €	
2957	NWL	Siegen-Geisweid	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
5844	NWL	Siegen-Weidenau	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
5846	NAH.SH	Sierksdorf	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
5847	ZPS	Siersburg	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
5848	ZVRP Nord	Siershahn	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
5852	VM BW	Siglingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5853	VM BW	Sigmaringen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
8007	VM BW	Sigmaringendorf	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
5854	NWL	Silbach	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
5855	TLBV	Silberhausen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5860	BEG	Simmelsdorf-Hüttenbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5863	VRStutt	Sindelfingen	6	Baden-Württemberg	1,98 €	5,26 €	
5864	go.R	Sindorf	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
5865	VM BW	Singen (Hohentwiel)	2	Baden-Württemberg	15,35 €	40,77 €	
5866	TLBV	Singen (Thür)	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
7974	VM BW	Singen-Industriegebiet	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
8005	VM BW	Singen-Landesgartenschau	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5867	NVV	Singlis	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
5869	RMV	Sinn	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5870	VM BW	Sinsheim (Elsenz) Hbf	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
7178	VM BW	Sinsheim Museum/Arena	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
7162	VM BW	Sinzheim	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5794	VM BW	Sinzheim Nord	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5871	ZVRP Nord	Sinzig (Rhein)	4	Rheinland-Pfalz	4,57 €	11,36 €	
5872	BEG	Sinzing (b Regensburg)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5873	VM BW	Sipplingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5876	NWL	Soest	3	Nordrhein-Westfalen	7,97 €	17,74 €	
5877	ZVV	Sohl	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
5878	ZVON	Sohland	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
5882	VRR	Solingen Hbf	2	Nordrhein-Westfalen	9,80 €	26,07 €	
5881	VRR	Solingen Vogelpark	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
5778	VRR	Solingen-Grünewald	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
5414	VRR	Solingen-Mitte	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
5883	VRR	Solingen-Schaberg	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
5888	TLBV	Sollstedt	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5889	RMV	Solms	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5890	BEG	Solnhofen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5891	NASA	Solpke	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
5892	LNVG	Soltau (Han)	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
5893	LNVG	Soltau (Han) Nord	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
8011	LNVG	Soltendieck	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
5895	TLBV	Sömmerda	4	Thüringen	5,03 €	13,40 €	
5896	NWL	Sondern	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
5897	ZÖPNV Süd	Sondernheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
5898	TLBV	Sondershausen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5904	TLBV	Sonneberg (Thür) Hbf	4	Thüringen	5,03 €	13,40 €	
5901	TLBV	Sonneberg (Thür) Nord	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
5902	TLBV	Sonneberg (Thür) Ost	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
5903	TLBV	Sonneberg (Thür) West	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
7736	VBB Berlin	Sonnenallee	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
5905	BEG	Sontheim (Schwab)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5906	VM BW	Sontheim-Brenz	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5907	BEG	Sonthofen	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
5908	NVV	Sontra	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
5912	NAH.SH	Sörup	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
5913	LNVG	Sottrum	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
5916	VM BW	Spaichingen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
8037	VM BW	Spaichingen Mitte	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
5917	ZVRP Nord	Spay	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
5920	ZVRP Nord	Speicher	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
5921	BEG	Speikern	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5923	ZÖPNV Süd	Speyer Hbf	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
1607	ZÖPNV Süd	Speyer Nord-West	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
5924	go.R	Spich	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
5925	BEG	Spiegelau	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5926	VMV	Sponholz	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
5927	VMV	Spornitz	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
5930	VBB	Spremberg	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5932	ZÖPNV Süd	Sprendlingen (Rheinhess)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
5933	RH	Springe	4	Niedersachsen	4,42 €	11,76 €	
5934	VBB Berlin	Springpfuhl	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
5935	LNVG	Sprötze	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
5936	VMS	St Egidien	5	Sachsen	3,34 €	8,91 €	
8123	BEG	St. Alban	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5938	VM BW	St. Georgen (Schwarzw)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
5939	ZVRP Nord	St. Goar	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
5940	ZVRP Nord	St. Goarshausen	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
5941	VM BW	St. Ilgen/Sandhausen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
5942	ZPS	St. Ingbert	3	Saarland	4,69 €	10,93 €	
5944	BEG	St. Koloman	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5945	BEG	St. Mang	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5949	NAH.SH	St. Michaelisdonn	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
5946	BEG	St. Ottilien	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5947	ZVRP Nord	St. Thomas	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
5948	ZPS	St. Wendel	4	Saarland	3,19 €	6,65 €	
5950	LNVG	Stade	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
5952	VVO	Stadt Wehlen (Sachs)	5	Sachsen	2,08 €	5,53 €	
5953	RMV	Stadtallendorf	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
5954	LNVG	Stadthagen	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
5955	BWVI	Stadthausbrücke	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
5956	TLBV	Stadtilm	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5958	LNVG	Stadtoldendorf	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
5960	TLBV	Stadtroda	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5962	RMV	Staffel	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
5964	VM BW	Stahringen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
8198	ZÖPNV Süd	Stambach	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
5966	BEG	Stammbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5967	NASA	Stapelburg	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
5970	BEG	Starnberg	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
4750	BEG	Starnberg-Nord	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
5971	NASA	Staßfurt	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
5972	VVO	Stauchitz	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
5973	ZÖPNV Süd	Staudernheim	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
5919	NVV	Staufenberg-Speele	6	Niedersachsen	2,73 €	7,26 €	
5975	LNVG	Stederdorf (Kr Uelzen)	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
5977	BEG	Stegenwaldhaus	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
5980	VMS	Steina	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
5981	BEG	Steinach (b Rothenburg o.d. Tauber)	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
5982	VM BW	Steinach (Baden)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5983	TLBV	Steinach (Thür)	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6867	TLBV	Steinach Süd	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
5984	ZÖPNV Süd	Steinalben	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
5986	RMV	Steinau (Straße)	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
5989	BEG	Steinbach a Wald	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
5990	TLBV	Steinbach-Hallenberg	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
5991	BEG	Steinebach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
5992	ZVRP Nord	Steinefrenz	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
5993	VM BW	Steinen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
5994	NASA	Steinfeld (b Stendal)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
5995	LNVG	Steinfeld (Oldb)	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
7461	ZÖPNV Süd	Steinfeld (Pfalz)	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
781	NWL	Steinfurt-Borghorst	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
997	NWL	Steinfurt-Burgsteinfurt	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3369	NWL	Steinfurt-Grottenkamp	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
5996	NWL	Steinhagen (Westf)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
3030	NWL	Steinhagen (Westf) Bielefelder Straße	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
5997	VMV	Steinhausen-Neuburg	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
5999	NWL	Steinheim (Westf)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
5998	RMV	Steinheim/Main	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
5496	NWL	Steinheim-Sandebeck	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	Name alt: Sandebeck
6004	VMS	Steinpleis	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
6005	VM BW	Steinsfurt	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6006	NASA	Steintorbrücke	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
4342	ZÖPNV Süd	Steinweiler	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
6007	ZÖPNV Süd	Steinwenden	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
6008	LNVG	Stelle	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
2797	BWVI	Stellingen	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
6010	NASA	Stendal Hbf	3	Sachsen-Anhalt	6,59 €	17,26 €	
8238	NASA	Stendal Hochschule	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6012	NASA	Stendal Vorbf	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
6013	NASA	Stendal-Stadtsee	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
6015	VMS	Stenn	7	Sachsen	2,75 €	7,32 €	
6017	RMV	Sterbfritz	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6021	VMV	Sternfeld	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
2516	BWVI	Sternschanze	3	Hamburg	2,76 €	7,25 €	
6023	VM BW	Stetten (Donau)	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6024	BEG	Stetten (Schwab)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6026	VRStutt	Stetten-Beinstein	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
8262	VM BW	Stettfeld-Weiher	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
6028	NWL	Stift Keppel-Allenbach	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
6029	BEG	Stockau	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6030	BEG	Stockdorf	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6031	RMV	Stockhausen (Lahn)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6032	BEG	Stockheim (Oberfr)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6034	BEG	Stockstadt (Main)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6035	RMV	Stockstadt (Rhein)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6037	go.R	Stolberg (Rheinl) Hbf	4	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	6,76 €	
6038	VMS	Stollberg (Sachs)	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
6039	VVO	Stolpen	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
6040	go.R	Stommeln	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
6041	VBB	Storkow (Mark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6042	VBB Berlin	Storkower Straße	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
6045	VM BW	Storzingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6047	TLBV	Stotternheim	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6049	VMV	Stralsund Hbf	3	Mecklenburg-Vorpommern	27,07 €	69,66 €	
6050	VMV	Stralsund Rügendamm	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
8014	VMV	Stralsund-Grünhufe	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
6051	VMV	Strasburg (Uckerm)	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
6053	VM BW	Straßberg-Winterlingen	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6055	BEG	Straßkirchen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6052	BEG	Straß-Moos	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6056	BEG	Straubing	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
8338	BEG	Straubing Hafen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6057	BEG	Straubing Ost	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6058	VBB	Strausberg	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
6059	VBB	Strausberg Nord	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6060	VBB	Strausberg Stadt	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6061	TLBV	Straußfurt	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
7761	VBB Berlin	Stresow	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
6064	VMV	Strohkirchen	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
6065	BEG	Strullendorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6066	NWL	Struthütten	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
6067	LNVG	Stubben	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
6069	NASA	Stumsdorf	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6070	VRStutt	Stuttgart Ebitzweg	7	Baden-Württemberg	4,39 €	11,71 €	
6079	VRStutt	Stuttgart Feuersee	3	Baden-Württemberg	2,90 €	7,67 €	
1824	VRStutt	Stuttgart Flughafen/Messe	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
6071	VM BW	Stuttgart Hbf	1	Baden-Württemberg	24,27 €	64,77 €	
6072	VRStutt	Stuttgart Neckarpark	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
6073	VRStutt	Stuttgart Nord	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
6074	VRStutt	Stuttgart Nürnberger Straße	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
6075	VRStutt	Stuttgart Österfeld	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
6083	VRStutt	Stuttgart Schwabstraße	3	Baden-Württemberg	2,90 €	7,67 €	
6085	VRStutt	Stuttgart Stadtmitte	3	Baden-Württemberg	2,90 €	7,67 €	
6076	VRStutt	Stuttgart Universität	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
6077	VM BW	Stuttgart-Bad Cannstatt	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
6078	VRStutt	Stuttgart-Feuerbach	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
6080	VRStutt	Stuttgart-Münster	7	Baden-Württemberg	4,39 €	11,71 €	
6081	VRStutt	Stuttgart-Obertürkheim	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
6082	VRStutt	Stuttgart-Rohr	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
6084	VRStutt	Stuttgart-Sommerrain	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
6086	VRStutt	Stuttgart-Untertürkheim Pbf	3	Baden-Württemberg	2,90 €	7,67 €	
6087	VRStutt	Stuttgart-Vaihingen	3	Baden-Württemberg	2,90 €	7,67 €	
6088	VRStutt	Stuttgart-Weilimdorf	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
6089	VRStutt	Stuttgart-Zazenhausen	7	Baden-Württemberg	4,39 €	11,71 €	
6090	VRStutt	Stuttgart-Zuffenhausen	3	Baden-Württemberg	2,90 €	7,67 €	
6093	VMV	Subzin-Liessow	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
7289	NAH.SH	Suchsdorf	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
7146	VBB Berlin	Südende	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
6094	NAH.SH	Süderbrarup	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
6095	LNVG	Suderburg	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
6096	NAH.SH	Süderdeich	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
6098	LNVG	Suerhop	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
6099	TLBV	Suhl	5	Thüringen	3,74 €	9,97 €	
6101	TLBV	Suhl-Heinrichs	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6103	VMV	Sukow (b Schwerin)	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
6105	BWVI	Sülldorf	5	Hamburg	3,94 €	7,00 €	
6106	VMV	Sülstorf	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
6107	VM BW	Sulz (Neckar)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
6108	VM BW	Sülzbach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6111	VM BW	Sulzbach (Murr)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
6112	ZPS	Sulzbach (Saar)	5	Saarland	1,58 €	4,00 €	
6113	ZPS	Sulzbach (Saar) Altenwald	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
6114	RMV	Sulzbach (Taunus)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6115	RMV	Sulzbach (Taunus) Nord	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
7459	VM BW	Sülzbach Schule	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6116	BEG	Sulzbach-Rosenberg	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6117	BEG	Sulzbach-Rosenberg Hütte	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6367	ZÖPNV Süd	Sulzbachtal	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
6118	BEG	Sulzberg	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6120	TLBV	Sülzenbrücken	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6122	BEG	Sünching	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6123	VBB Berlin	Sundgauer Straße	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
6127	VM BW	Süßen	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
4723	go.R	Swisttal-Odendorf	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
6128	LNVG	Syke	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
6130	ZVV	Syrau	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
6131	VRR	Sythen	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
6132	ZVRP Nord	Taben	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
6137	VRStutt	Tamm (Württ)	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
6138	NASA	Tangerhütte	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6139	NASA	Tangermünde	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
7973	NASA	Tangermünde West	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
6142	ZVNL	Tanndorf	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
6144	VM BW	Tannheim (Württ)	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6145	TLBV	Tannroda	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6146	VBB	Tantow	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6147	BEG	Tapfheim	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6148	NAH.SH	Tarp	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
6150	NAH.SH	Tating	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
6151	ZVON	Taubenheim (Spree)	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
6153	BEG	Tauberfeld	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6154	ZVNL	Taucha (b Leipzig)	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
6157	BEG	Taufkirchen	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
6158	ZVNL	Tautenhain	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
6160	NASA	Teicha	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
4379	VBB	Teichland	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6162	BEG	Teisendorf	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6164	NWL	Telgte	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
6165	VBB	Teltow	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
2871	VBB	Teltow Stadt	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
6166	ZVRP Nord	Temmels	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
6167	VBB	Templin	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
6168	VBB	Templin Stadt	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6170	VM BW	Teningen-Mundingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6172	VMV	Teschenhagen	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
6173	VMV	Teschow	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
6174	VMV	Tessin	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
7983	VMV	Tessin West	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
6175	VMV	Teterow	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
6178	NASA	Teuchern	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6181	NASA	Teutschenthal	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6182	NASA	Teutschenthal Ost	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6184	NASA	Thale Hbf	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
2459	NASA	Thale Musestieg	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
6185	ZÖPNV Süd	Thaleischweiler-Fröschen	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
6186	BEG	Thalfingen (b Ulm)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6189	BEG	Thann-Matzbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6190	BEG	Thansüß	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6191	VVO	Tharandt	4	Sachsen	2,53 €	6,78 €	
6193	ZÖPNV Süd	Theisbergstegen	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
6194	NASA	Theißen	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6195	TLBV	Themar	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6197	NAH.SH	Thesdorf	4	Schleswig-Holstein	4,78 €	12,76 €	
6203	BEG	Thüngersheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6204	ZVRP Nord	Thür	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
6208	VBB	Thyrow	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6209	NAH.SH	Tiebensee	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
6210	VVO	Tiefenau	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
6215	BWVI	Tiefstack	5	Hamburg	3,94 €	7,00 €	
6216	VM BW	Tiengen (Hochrhein)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
6217	VBB Berlin	Tiergarten	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
6218	NAH.SH	Timmendorferstrand	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
6220	VM BW	Titisee	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
6225	NAH.SH	Tönning	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
6227	TLBV	Töppeln	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6228	ZVNL	Torgau	5	Sachsen	3,24 €	8,61 €	
6229	VMV	Torgelow	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
6230	NAH.SH	Tornesch	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
6231	LNVG	Tostedt	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
6232	ZVRP Nord	Traben-Trarbach DB	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
6233	BEG	Trabitz	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6234	RMV	Trais-Horloff	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
6240	BEG	Traunstein	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
6242	VBB	Trebbin	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
6243	TLBV	Treben-Lehma	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6244	BEG	Trebgast	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6245	NASA	Trebitz (b Könnern)	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
6247	VBB	Trebnitz (Mark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6249	ZÖPNV Süd	Trechtingshausen	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
6250	ZVRP Nord	Treis-Karden	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
6251	VBB Berlin	Treptower Park	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
6252	BEG	Treuchtlingen	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
6253	ZVV	Treuen	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
6254	VBB	Treuenbrietzen	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
6255	VBB	Treuenbrietzen Süd	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
6256	NVV	Treysa	4	Hessen	4,80 €	10,93 €	
6257	RVB	Triangel	7	Niedersachsen	2,54 €	6,37 €	
6258	VM BW	Triberg	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
6262	TLBV	Triebes	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6263	BEG	Triefenried	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
8299	ZVRP Nord	Trier Hafenstraße	4	Rheinland-Pfalz	4,57 €	11,36 €	Inbetriebnahme 03.03.2025
6264	ZVRP Nord	Trier Hbf	2	Rheinland-Pfalz	18,55 €	48,01 €	
6265	ZVRP Nord	Trier Süd	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
6266	ZVRP Nord	Trier West	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	Inbetriebnahme 03.03.2025
1733	ZVRP Nord	Trier-Euren	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	Inbetriebnahme 03.03.2025
8307	ZVRP Nord	Trier-Pallien	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	Inbetriebnahme 03.03.2025
7012	ZVRP Nord	Trier-Zewen	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	Inbetriebnahme 03.03.2025
6268	BEG	Triesdorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6269	TLBV	Triptis	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6271	VM BW	Trochtelfingen (b Bopfingen)	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6273	go.R	Troisdorf	3	Nordrhein-Westfalen	5,27 €	13,91 €	
6274	VRR	Trompet	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
6275	NASA	Tromsdorf	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
6276	VM BW	Trossingen Bahnhof	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6279	VM BW	Tübingen Hbf	2	Baden-Württemberg	15,35 €	40,77 €	
6281	VM BW	Tübingen-Derendingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6282	VM BW	Tübingen-Lustnau	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6286	BEG	Türkenfeld	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6287	BEG	Türkheim (Bay) Bahnhof	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
6288	ZPS	Türkismühle	4	Saarland	3,19 €	6,65 €	
6292	VM BW	Tuttlingen	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
8039	VM BW	Tuttlingen Gänsäcker	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
7993	VM BW	Tuttlingen Nord	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
8038	VM BW	Tuttlingen Schulen	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6293	VM BW	Tuttlingen Zentrum	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6294	BEG	Tutzing	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
6295	LNVG	Twistringen	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
6297	go.R	Übach-Palenberg	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
6298	NWL	Ubbedissen	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
8002	VM BW	Überlingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
4915	VM BW	Überlingen-Nußdorf	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6299	VM BW	Überlingen-Therme	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6301	BEG	Übersee	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6302	VM BW	Ubstadt-Weiher	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6303	NASA	Uchtspringe	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
6306	TLBV	Uder	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6308	VBB	Uebigau	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6309	VMV	Ueckermünde	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
8162	VMV	Ueckermünde Stadthafen	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
6310	LNVG	Uelzen	2	Niedersachsen	22,77 €	59,22 €	
6311	BEG	Uffenheim	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6312	BEG	Uffing am Staffelsee	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6314	VM BW	Uhingen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
6315	VM BW	Uhldingen-Mühlhofen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6316	ZÖPNV Süd	Uhlerborn	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
6317	TLBV	Uhlstädt	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6318	ZVON	Uhsmannsdorf	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
6319	ZVON	Uhyst	7	Sachsen	3,35 €	8,94 €	
6321	VVO	Ulbersdorf	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	
6323	VM BW	Ulm Hbf	2	Baden-Württemberg	15,35 €	40,77 €	
6324	VM BW	Ulm Ost	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5734	VM BW	Ulm-Donautal	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6325	VM BW	Ulm-Söflingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6328	BEG	Umrathshausen Ort	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6329	VM BW	Unadingen	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6330	BEG	Undorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6331	BEG	Unfriedsdorf	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6334	ZVRP Nord	Unkel	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
6335	NWL	Unna	3	Nordrhein-Westfalen	7,97 €	17,74 €	
6337	NWL	Unna-Königsborn	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
6338	ZVRP Nord	Unnau-Korb	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
6336	NWL	Unna-West	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
6341	BEG	Unterammergau	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6342	BEG	Unterasbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6344	BEG	Unterelchingen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6346	BEG	Unterföhring	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
6347	BEG	Untergrainau	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6348	VM BW	Untergriesheim	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6350	BEG	Unterhaching	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6351	BEG	Unterhausen (Bay)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6352	BEG	Unterheckenhofen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6354	VM BW	Unterkochen	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6356	TLBV	Unterlemnitz	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6357	VRStutt	Unterlenningen	7	Baden-Württemberg	4,39 €	11,71 €	
6358	TLBV	Unterloquitz	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6359	LNVG	Unterlüß	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
6360	TLBV	Untermaßfeld	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6362	VM BW	Unterreichenbach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6363	BEG	Unterschleißheim	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6366	BEG	Untersteinach (b Stadtsteinach)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6368	TLBV	Unterwellenborn	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6371	VM BW	Urbach (b Schorndorf)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
6373	go.R	Urft	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
5137	ZVRP Nord	Urmersbach	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
8137	ZVRP Nord	Urmitz Rheinbrücke	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
6375	BEG	Urschalling	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6376	VM BW	Urspring	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6378	ZVRP Nord	Ürzig DB	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
6379	ZVRP Nord	Usch-Zendscheid	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
6380	LNVG	Uslar	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
6382	BEG	Utting	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6383	VMV	Utzedel	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
6385	BEG	Vach	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6387	TLBV	Vachdorf	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6388	BEG	Vachendorf	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6389	NASA	Vahldorf	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
6390	VM BW	Vaihingen (Enz)	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
6392	ZVRP Nord	Vallendar	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
6393	LNVG	Varel (Oldb)	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
6394	LNVG	Vastorf	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
6395	BEG	Vaterstetten	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6396	NASA	Vatterode	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
7965	NASA	Vatteröder Teich	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
6397	RVB	Vechelde	5	Niedersachsen	4,19 €	10,40 €	
6398	LNVG	Vechta	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
7901	LNVG	Vechta Stoppelmarkt	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
6399	BWVI	Veddel	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
6401	VBB	Vehlefanz	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
6402	TLBV	Veilsdorf	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6403	BEG	Veitshöchheim	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
3529	VRR	Velbert-Langenberg	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
4469	VRR	Velbert-Neviges	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
4550	VRR	Velbert-Nierenhof	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
5560	VRR	Velbert-Rosenhügel	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
6404	BEG	Velden (b Hersbruck)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6405	VMV	Velgast	5	Mecklenburg-Vorpommern	3,75 €	9,97 €	
4534	NVV	Vellmar-Niedervellmar	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
4703	NVV	Vellmar-Obervellmar	4	Hessen	4,80 €	10,93 €	
8134	NVV	Vellmar-Osterberg/EKZ	5	Hessen	1,98 €	5,13 €	
6406	VBB	Velten (Mark)	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
6407	VMV	Ventschow	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
6408	LNVG	Verden (Aller)	3	Niedersachsen	9,17 €	24,07 €	
6409	NVV	Vernawahlshausen	7	Hessen	2,53 €	6,77 €	
6411	VBB	Vetschau	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6412	RVB	Vienenburg	5	Niedersachsen	4,19 €	10,40 €	
1719	BEG	Vierkirchen-Esterhofen	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6414	TLBV	Viernau	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6415	VRR	Viersen	3	Nordrhein-Westfalen	4,71 €	11,77 €	
1389	VRR	Viersen-Dülken	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
6416	TLBV	Vieselbach	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6418	VM BW	Villingen (Schwarzw)	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
7153	VM BW	Villingen-Schwenningen Eisstadion	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
7154	VM BW	Villingen-Schwenningen Hammerstatt	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6419	RMV	Villmar	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6421	BEG	Vilseck	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6423	BEG	Vilshofen (Niederbay)	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
6425	NASA	Vinzelberg	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6426	LNVG	Visselhövede	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
6428	NWL	Vlotho	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
6429	VRR	Voerde (Niederrhein)	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
6433	VBB	Vogelsang (Kr Oberhavel)	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	Name alt: Vogelsang (Kr Gransee)

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
6435	ZÖPNV Süd	Vogelweh	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
6436	BEG	Vohburg-Rockolding	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	Name alt: Vohburg
6439	BEG	Vöhringen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6440	RVB	Vöhrum	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
6442	VMS	Voigtsgrün	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
6443	TLBV	Voigtstedt	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6444	LNVG	Voldagsen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
6445	ZPS	Völklingen	3	Saarland	4,69 €	10,93 €	
6447	NWL	Volkringhausen	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
1544	RH	Völksen-Eldagsen	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
6450	LNVG	Volpriehausen	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
6452	RVB	Vorhop	7	Niedersachsen	2,54 €	6,37 €	
6453	NWL	Vormwald	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
6454	NWL	Vormwald Dorf	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
6455	BEG	Vorra (Pegnitz)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6457	NVV	Wabern (Bz Kassel)	4	Hessen	4,80 €	10,93 €	
6458	ZÖPNV Süd	Wachenheim (Pfalz)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
6459	BEG	Wächterhof	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6460	RMV	Wächtersbach	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
8003	VM BW	Wackershofen-Freilandmuseum	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6462	BEG	Waffenbrunn	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6463	ZÖPNV Süd	Waggonfabrik	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
6464	VM BW	Waghäusel	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
6466	NWL	Wahlbach (Kr Siegen)	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
6467	NASA	Wahlitz	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6490	NAH.SH	Wahlstedt	6	Schleswig-Holstein	3,53 €	9,43 €	
6470	RVB	Wahrenholz	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
6471	VM BW	Waiblingen	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
8165	VM BW	Waibstadt	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6472	VBB Berlin	Waidmannslust	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
6473	BEG	Waigolshausen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6474	NAH.SH	Wakendorf	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
6479	VBB	Walddrehna	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
6482	VM BW	Waldenburg (Württ)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6483	BEG	Waldershof	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6484	ZÖPNV Süd	Waldfischbach	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
6485	VM BW	Waldhausen (b Schorndorf)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
6486	VMS	Waldheim	5	Sachsen	3,34 €	8,91 €	
6487	VM BW	Waldkirch	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
6491	BEG	Waldmünchen	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6494	VM BW	Waldshut	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
6497	ZPS	Walhausen (Saar)	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
6498	VM BW	Walheim (Württ)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6499	LNVG	Walkenried	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
6503	RMV	Walldorf (Hess)	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
6504	TLBV	Walldorf (Werra)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6508	BEG	Wallersdorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6509	ZÖPNV Süd	Wallertheim	7	Rheinland-Pfalz	1,49 €	4,01 €	
6510	BEG	Walleshausen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6511	NASA	Wallhausen (Helme)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6514	NASA	Wallwitz (Saalkr)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6516	BEG	Walpertskirchen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6517	ZVRP Nord	Walporzheim	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
6518	TLBV	Walschleben	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6519	VBB	Walsleben	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
6520	LNVG	Walsrode	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
6522	TLBV	Waltershausen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6523	TLBV	Waltershausen-Schnepfenthal	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6526	TLBV	Wandersleben	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6530	BWVI	Wandsbeker Chaussee	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
6531	VM BW	Wangen (Allgäu)	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
6533	VRR	Wanne-Eickel Hbf	3	Nordrhein-Westfalen	4,71 €	11,77 €	
6534	VM BW	Wannweil	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
6535	NASA	Wansleben am See	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6537	NWL	Warburg (Westf)	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
6538	VMV	Waren (Müritz)	3	Mecklenburg-Vorpommern	27,07 €	69,66 €	
6539	NWL	Warendorf	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
8249	NWL	Warendorf-Einen-Müssingen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
6545	VMV	Warnemünde	3	Mecklenburg-Vorpommern	27,07 €	69,66 €	
6546	VMV	Warnemünde Werft	5	Mecklenburg-Vorpommern	3,75 €	9,97 €	
6547	BEG	Warngau	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6548	VBB	Warnitz (Uckermark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6550	VBB Berlin	Warschauer Straße	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
6551	VBB Berlin	Wartenberg	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
8006	VM BW	Warthausen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6554	NAH.SH	Wasbek	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
6555	VM BW	Wasenweiler	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6556	VM BW	Wasseralfingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6557	BEG	Wasserburg (Bodensee)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6558	BEG	Wasserburg (Günz)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6562	ZVRP Nord	Wasserliesch	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
6563	TLBV	Wasserthaleben	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6565	BEG	Wasserzell (b Eichstätt)	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
8214	VBB	Waßmannsdorf	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
6566	TLBV	Wasungen	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6568	VRR	Wattenscheid	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
6569	VRR	Wattenscheid-Höntrop	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
6570	RMV	Watzenborn-Steinberg	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6573	RMV	Weckesheim	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
6574	RVB	Weddel (Braunschw)	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
7756	VBB Berlin	Wedding	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
6575	NAH.SH	Wedel (Holst)	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
6576	LNVG	Weener	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
6577	VVO	Weesenstein	7	Sachsen	2,46 €	6,58 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
6578	RH	Weetzen	4	Niedersachsen	4,42 €	11,76 €	
6579	VRR	Weeze	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
6580	NASA	Wefensleben	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6584	go.R	Wegberg	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
6585	NASA	Wegeleben	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6586	NASA	Wegenstedt	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
6587	ZVRP Nord	Wehr (Mosel)	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
6588	VM BW	Wehr-Brennet	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
5188	NVV	Wehretal-Reichensachsen	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
6591	BEG	Weichering	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6593	ZVON	Weickersdorf (Sachs)	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
6594	BEG	Weickersgrüben	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6595	TLBV	Weida	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6596	TLBV	Weida Altstadt	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6304	TLBV	Weida Mitte	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6597	BEG	Weiden (Oberpf)	3	Bayern	4,75 €	12,53 €	
6598	BEG	Weidenbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
7083	ZÖPNV Süd	Weidenthal	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
6602	BEG	Weiding	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6603	BEG	Weiherhammer	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6604	BEG	Weiherhof	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6606	VM BW	Weil am Rhein	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
7988	VM BW	Weil am Rhein Gartenstadt	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6607	VM BW	Weil am Rhein Ost	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
7987	VM BW	Weil am Rhein Pfädlistraße	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6608	VRStutt	Weil der Stadt	4	Baden-Württemberg	2,90 €	7,74 €	
6610	BEG	Weilbach	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6612	RMV	Weilburg	5	Hessen	2,40 €	6,30 €	
6613	VRStutt	Weiler (Rems)	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
6614	go.R	Weilerswist	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
1168	go.R	Weilerswist-Derkum	6	Nordrhein-Westfalen	3,77 €	8,76 €	
8040	VM BW	Weilheim	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6616	BEG	Weilheim (Oberbay)	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
6617	TLBV	Weimar	3	Thüringen	9,93 €	26,53 €	
6619	TLBV	Weimar Berkaer Bf	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
7110	TLBV	Weimar West	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
8114	VVO	Weinböhla Hp	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
7977	VM BW	Weingarten Berg	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	Name alt: Weingarten (Berg)
6622	VM BW	Weinheim (Bergstr) Hbf	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	Name alt: Weinheim (Bergstr)
3873	VM BW	Weinheim-Lützelsachsen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
8290	VM BW	Weinheim-Sulzbach	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
6623	VM BW	Weinsberg	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
7638	VM BW	Weinsberg West	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
7713	VM BW	Weinsberg/Ellhofen Gewerbegebiet	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6624	ZVV	Weischlitz	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	
6625	VBB	Weisen	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6627	ZÖPNV Süd	Weisenheim (Sand)	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
6629	NASA	Weißandt-Gölzau	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6631	VM BW	Weißenau	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6632	BEG	Weißenburg (Bay)	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
6633	NASA	Weißenfels	3	Sachsen-Anhalt	6,59 €	17,26 €	
6634	NASA	Weißenfels West	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6635	BEG	Weißenohe	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6638	ZVRP Nord	Weißenthurm	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
6643	ZVON	Weißwasser (Oberlausitz)	5	Sachsen	4,22 €	11,22 €	
6647	RMV	Weiterstadt	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6648	VVO	Weixdorf	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
6649	VVO	Weixdorf Bad	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
6650	BEG	Weizern-Hopferau	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6652	ZÖPNV Süd	Welgesheim-Zotzenheim	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
6653	RMV	Welkers	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
6654	NASA	Wellen (b Magdeburg)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6655	ZVRP Nord	Wellen (Mosel)	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
6657	BWVI	Wellingsbüttel	5	Hamburg	3,94 €	7,00 €	
6658	VBB	Wellmitz	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6661	VM BW	Welschingen-Neuhausen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6664	NWL	Welver	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
6666	ZPS	Wemmetsweiler Rathaus	7	Saarland	2,20 €	5,86 €	
6668	LNVG	Wendisch Evern	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
5546	VBB	Wendisch-Rietz	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6671	VM BW	Wendlingen (Neckar)	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
6674	RH	Wennigsen (Deister)	5	Niedersachsen	4,35 €	11,59 €	
6677	VBB	Werbig	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6678	VMS	Werdau	4	Sachsen	4,68 €	12,48 €	
6679	VMS	Werdau Nord	7	Sachsen	2,75 €	7,32 €	
6681	VBB	Werder (Havel)	4	Brandenburg	5,17 €	13,68 €	
6683	NWL	Werdohl	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
6684	RMV	Werdorf	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6686	NWL	Werl	4	Nordrhein-Westfalen	5,03 €	11,82 €	
6687	VM BW	Wernau (Neckar)	4	Baden-Württemberg	3,92 €	10,18 €	
6688	BEG	Wernberg	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6689	NWL	Werne (a d Lippe)	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
6690	VBB	Werneuchen	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6691	BEG	Wernfeld	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6693	NASA	Wernigerode Elmowerk	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
6692	NASA	Wernigerode Hbf	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
6696	TLBV	Wernshausen	5	Thüringen	3,74 €	9,97 €	
6697	BEG	Wertach-Haslach	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6700	TLBV	Werther	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6701	VRR	Wesel	3	Nordrhein-Westfalen	4,71 €	11,77 €	
714	VRR	Wesel-Blumenkamp	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	Name alt: Blumenkamp
6702	VRR	Wesel-Feldmark	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
6704	NAH.SH	Wesselburen	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
8065	LNVG	Wesseln	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
6705	BEG	Weßling (Oberbay)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6706	NWL	Westbarthausen	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
6707	NWL	Westbevern	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
6708	VBB Berlin	Westend	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
6709	BEG	Westendorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6710	ZVRP Nord	Westerburg	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
6712	BEG	Westerham	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6713	LNVG	Westerhausen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
6714	NAH.SH	Westerland (Sylt)	3	Schleswig-Holstein	9,48 €	25,32 €	
4719	LNVG	Westerstede-Ocholt	5	Niedersachsen	4,79 €	12,40 €	
6716	VM BW	Westerstetten	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6717	VMS	Westewitz-Hochweitzschen	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
7760	VBB Berlin	Westhafen	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
6718	VM BW	Westhausen	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6719	BEG	Westheim (Schwab)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6720	NWL	Westheim (Westf)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
6721	BEG	Westheim-Langendorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6724	NWL	Westönnen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
6728	VRR	Wetter (Ruhr)	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
6729	NASA	Wetterzeube	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6730	RMV	Wetzlar	3	Hessen	4,14 €	10,93 €	
6731	NWL	Wickede (Ruhr)	5	Nordrhein-Westfalen	3,91 €	9,89 €	
6732	BEG	Wicklesgreuth	4	Bayern	3,19 €	7,89 €	
6733	VRR	Wickrath	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
6735	ZPS	Wiebelskirchen	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
6741	LNVG	Wieren	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
6743	BEG	Wiesau (Oberpf)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6744	RMV	Wiesbaden Hbf	2	Hessen	12,33 €	32,56 €	
6745	RMV	Wiesbaden Ost	4	Hessen	2,78 €	6,42 €	
6746	RMV	Wiesbaden-Biebrich	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6747	RMV	Wiesbaden-Erbenheim	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6748	RMV	Wiesbaden-Igstadt	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6749	RMV	Wiesbaden-Schierstein	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6751	VBB	Wiesenau	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6752	VBB	Wiesenburg (Mark)	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
6755	BEG	Wiesenfeld (b Coburg)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6756	VM BW	Wiesental	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
6757	BEG	Wiesenthau	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
7481	VM BW	Wieslensdorf	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6759	VM BW	Wiesloch-Walldorf	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
6761	BEG	Wiesthal	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6763	VBB	Wildau	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
6765	VM BW	Wildberg (Württ)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
802	NVV	Wildeck-Bosserode	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
2893	NVV	Wildeck-Hönebach	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
4697	NVV	Wildeck-Obersuhl	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
6766	LNVG	Wildeshausen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
6769	VM BW	Wilferdingen-Singen	5	Baden-Württemberg	2,91 €	7,35 €	
6770	ZÖPNV Süd	Wilgartswiesen	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2523	BWVI	Wilhelmsburg	4	Hamburg	2,79 €	6,93 €	
6771	VBB Berlin	Wilhelmshagen	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
6772	LNVG	Wilhelmshaven	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
6773	VBB	Wilhelmshorst	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
6775	BEG	Wilhermsdorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
7961	BEG	Wilhermsdorf Mitte	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
7590	NWL	Willebadessen	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
6779	ZVRP Nord	Willmenrod	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
6780	BEG	Willmering	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6782	VM BW	Willsbach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6783	VBB	Wilmersdorf (b Angermünde)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
5415	NWL	Wilnsdorf-Rudersdorf	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
6785	RMV	Wilsenroth	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6786	NAH.SH	Wilster	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
6787	ZVON	Wilthen	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
6788	ZVRP Nord	Wiltingen (Saar)	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
6790	ZVRP Nord	Wincheringen	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
6793	ZÖPNV Süd	Winden (Pfalz)	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
6794	BEG	Windischeschenbach	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6795	BEG	Windsbach	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6797	TLBV	Wingerode	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6798	LNVG	Wingst	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
6799	BEG	Winkelhaid	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6801	VM BW	Winnenden	3	Baden-Württemberg	5,29 €	13,61 €	
6802	ZVRP Nord	Winningen (Mosel)	6	Rheinland-Pfalz	2,27 €	5,85 €	
6803	RH	Winninghausen	6	Niedersachsen	4,47 €	11,92 €	
6804	ZÖPNV Süd	Winnweiler	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
6805	LNVG	Winsen (Luhe)	4	Niedersachsen	4,96 €	13,09 €	
6806	VRStutt	Winterbach (b Schorndorf)	5	Baden-Württemberg	2,09 €	5,58 €	
6807	NWL	Winterberg (Westf)	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
6808	BEG	Winterhausen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6809	LNVG	Wintermoor	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
6812	TLBV	Wipperdorf	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6815	NASA	Wippra	7	Sachsen-Anhalt	2,77 €	7,39 €	
6816	ZVRP Nord	Wirges	7	Rheinland-Pfalz	2,00 €	4,62 €	
6817	RMV	Wirtheim	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6818	VMV	Wismar	5	Mecklenburg-Vorpommern	3,75 €	9,97 €	
6819	ZVRP Nord	Wissen (Sieg)	5	Rheinland-Pfalz	2,59 €	5,24 €	
6820	LNVG	Wissingen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
6821	VRR	Wittbräucke	7	Nordrhein-Westfalen	2,87 €	7,64 €	
6822	VRR	Witten Hbf	3	Nordrhein-Westfalen	4,71 €	11,77 €	
6823	VRR	Witten-Annen Nord	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
6824	VBB Berlin	Wittenau (Wilhelmsruher Damm)	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
6825	VBB	Wittenberge	3	Brandenburg	7,57 €	20,21 €	
6827	VMV	Wittenhagen	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
6829	VMS	Wittgensdorf Mitte	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
6830	VMS	Wittgensdorf ob Bf	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
6832	VM BW	Wittighausen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6833	RVB	Wittingen	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
6834	ZVRP Nord	Wittlich Hbf	4	Rheinland-Pfalz	4,57 €	11,36 €	
6836	LNVG	Wittmund	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
6837	VBB	Wittstock (Dosse)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6838	NVV	Witzenhausen Nord	5	Hessen	1,98 €	5,13 €	
6842	NAH.SH	Witzwort	7	Schleswig-Holstein	2,21 €	5,91 €	
6844	TLBV	Woffleben	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6845	NAH.SH	Wohltorf	5	Schleswig-Holstein	3,75 €	9,91 €	
6846	NASA	Wohnstadt Nord	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6847	VM BW	Wolfach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6848	VM BW	Wolfegg	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6849	NASA	Wolfen (Bitterfeld)	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	Name alt: Wolfen (Kr Bitterfeld)
6850	RVB	Wolfenbüttel	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
6851	NASA	Wolferode	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6854	TLBV	Wölfershausen	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6855	RMV	Wölfersheim-Södel	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6856	RMV	Wolfgang (Kr Hanau)	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6858	BEG	Wolfratshausen	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6859	RVB	Wolfsburg Hbf	2	Niedersachsen	18,37 €	51,76 €	
7997	TLBV	Wolfsgefärth	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6862	BEG	Wolfsmünster	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6864	ZÖPNV Süd	Wolfstein	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
6870	TLBV	Wolkramshausen	5	Thüringen	3,74 €	9,97 €	
6871	VBB Berlin	Wollankstraße	4	Berlin	2,00 €	5,33 €	
6873	NASA	Wolmirstedt	5	Sachsen-Anhalt	3,29 €	8,62 €	
6876	LNVG	Wolterdingen (Han)	7	Niedersachsen	2,85 €	7,60 €	
6877	VBB	Woltersdorf (Nuthe-Urstromtal)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6879	RVB	Woltwiesche	6	Niedersachsen	4,87 €	10,77 €	
6887	ZÖPNV Süd	Worms Hbf	2	Rheinland-Pfalz	16,50 €	44,03 €	
6888	BEG	Wörnitzstein	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6889	ZÖPNV Süd	Wörrstadt	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
6890	RMV	Wörsdorf	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
6891	BEG	Wörth (Isar)	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6893	ZÖPNV Süd	Wörth (Rhein)	4	Rheinland-Pfalz	2,84 €	7,40 €	
8171	ZÖPNV Süd	Wörth (Rhein)-Mozartstraße	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
8205	ZÖPNV Süd	Wörth Zügelstraße	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
6895	LNVG	Wremen	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
6896	VBB	Wriezen	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6897	NAH.SH	Wrist	4	Schleswig-Holstein	4,78 €	12,76 €	
6899	VBB Berlin	Wuhlheide	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
6901	NASA	Wulfen (Anh)	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6902	VRR	Wulfen (Westf)	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
5004	VRR	Wülfrath-Aprath	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
6904	LNVG	Wulften	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
6906	VVO	Wülknitz	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
6908	TLBV	Wünschendorf (Elster)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6909	TLBV	Wünschendorf (Elster) Nord	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6910	VBB	Wünsdorf Waldstadt	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
6912	BEG	Wunsiedel-Holenbrunn	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6913	RH	Wunstorf	3	Niedersachsen	5,51 €	14,71 €	
6914	VRR	Wuppertal Hbf	2	Nordrhein-Westfalen	9,80 €	26,07 €	
6915	VRR	Wuppertal Zoologischer Garten	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
6916	VRR	Wuppertal-Barmen	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
6923	VRR	Wuppertal-Langerfeld	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
6928	VRR	Wuppertal-Oberbarmen	3	Nordrhein-Westfalen	4,71 €	11,77 €	
6932	VRR	Wuppertal-Ronsdorf	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
6934	VRR	Wuppertal-Sonnborn	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
6935	VRR	Wuppertal-Steinbeck	5	Nordrhein-Westfalen	2,32 €	5,93 €	
6936	VRR	Wuppertal-Unterbarmen	4	Nordrhein-Westfalen	2,49 €	6,29 €	
6937	VRR	Wuppertal-Vohwinkel	3	Nordrhein-Westfalen	4,71 €	11,77 €	
6939	NWL	Würgendorf	6	Nordrhein-Westfalen	3,85 €	9,87 €	
6940	NWL	Würgendorf Ort	7	Nordrhein-Westfalen	2,48 €	6,41 €	
6941	BEG	Wurlitz	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
8041	VM BW	Wurmlingen Mitte	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
8042	VM BW	Wurmlingen Nord	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
6943	ZPS	Würzbach (Saar)	6	Saarland	1,54 €	4,04 €	
6944	TLBV	Wurzbach (Thür)	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6945	BEG	Würzburg Hbf	2	Bayern	13,72 €	36,53 €	
6946	BEG	Würzburg Süd	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6947	BEG	Würzburg-Heidingsfeld Ost	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
6949	BEG	Würzburg-Zell	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6950	ZVNL	Wurzen	4	Sachsen	2,95 €	7,87 €	
6952	VMS	Wüstenbrand	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
6954	VMV	Wüstenfelde	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
6955	BEG	Wüstenselbitz	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
6957	VBB	Wustermark	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
6960	VBB	Wusterwitz	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
7884	LNVG	Wüsting	6	Niedersachsen	4,23 €	10,34 €	
5090	VBB	Wustrau-Radensleben	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
6962	ZPS	Wustweiler	7	Saarland	2,20 €	5,86 €	
6963	TLBV	Wutha	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
6965	VM BW	Wyhlen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6966	VRR	Xanten	6	Nordrhein-Westfalen	2,76 €	7,00 €	
6967	VBB Berlin	Yorckstraße	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
7755	VBB Berlin	Yorckstraße (Großgörschenstraße)	5	Berlin	1,96 €	5,19 €	
6968	VVO	Zabeltitz	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
6970	VMV	Zachun	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
6971	NASA	Zahna	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
6974	BEG	Zapfendorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6976	VMV	Zarrendorf	6	Mecklenburg-Vorpommern	4,20 €	11,06 €	
6979	VBB	Zeesen	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	

Stationspreisliste 2025
(gültig ab 01.01.2025)

Bf-Nr	Aufgabenträger	Bahnhof	Preis-klasse	Bundesland	Stationspreis SPNV - Anteil Serviceeinrichtung	Stationspreis SPFV - Anteil Serviceeinrichtung	Bemerkung
6980	VBB	Zehdenick (Mark)	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
6981	VBB	Zehdenick-Neuhof	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
6983	BEG	Zeil	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
6985	VVO	Zeithain	6	Sachsen	2,85 €	7,61 €	
6987	NASA	Zeitz	4	Sachsen-Anhalt	5,24 €	13,97 €	
6988	VM BW	Zell (Wiesental)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
6992	TLBV	Zella-Mehlis	5	Thüringen	3,74 €	9,97 €	
6993	TLBV	Zella-Mehlis West	7	Thüringen	2,70 €	7,22 €	
6994	VBB	Zellendorf	7	Brandenburg	3,21 €	8,56 €	
6990	RMV	Zell-Romrod	7	Hessen	1,88 €	4,96 €	
6998	VBB	Zepernick (b Bernau)	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
6999	RMV	Zeppelinheim	6	Hessen	2,48 €	6,52 €	
7002	NASA	Zerbst/Anhalt	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
7005	VBB	Zernsdorf	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
7006	VMV	Zerrenthin	7	Mecklenburg-Vorpommern	3,47 €	9,27 €	
7009	TLBV	Zeulenroda unt Bf	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
7010	VBB	Zeuthen	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
7011	TLBV	Zeutsch	6	Thüringen	3,43 €	9,13 €	
7016	NASA	Zielitz	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
7978	NASA	Zielitz Ort	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
7021	go.R	Zieverich	5	Nordrhein-Westfalen	2,69 €	7,09 €	
7022	BEG	Zillendorf	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
7023	VBB	Ziltendorf	6	Brandenburg	3,98 €	10,22 €	
7024	VM BW	Zimmern (Main-Tauber)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	Name alt: Zimmern
7025	VM BW	Zimmern bei Seckach	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
7026	NVV	Zimmersrode	6	Hessen	2,73 €	7,26 €	
7030	BEG	Zirndorf	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
7851	BEG	Zirndorf Kneippallee	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
7032	ZVON	Zittau	4	Sachsen	8,22 €	21,92 €	
7036	NASA	Zöberitz	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
7037	ZVON	Zoblitz	6	Sachsen	3,28 €	8,70 €	
7155	VM BW	Zollhaus Villingen-Schwenningen	7	Baden-Württemberg	1,90 €	5,07 €	
7040	BEG	Zollhaus-Petersthal	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
7042	NASA	Zoo	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
7045	BEG	Zorneding	5	Bayern	2,72 €	7,01 €	
7046	NASA	Zörnigall	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
7048	VBB	Zossen	5	Brandenburg	3,44 €	9,13 €	
7049	VRN	Zotzenbach	6	Hessen	2,31 €	6,13 €	
7051	VMS	Zschaitz	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
7053	NASA	Zscherben	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
7054	NASA	Zscherbener Straße	6	Sachsen-Anhalt	3,34 €	8,90 €	
7056	ZVNL	Zschortau	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
7062	VM BW	Zusenhofen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
7063	VMV	Züssow	5	Mecklenburg-Vorpommern	3,75 €	9,97 €	
7064	VM BW	Züttlingen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
7065	VM BW	Zuzenhausen	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
7066	ZÖPNV Süd	Zweibrücken Hbf	5	Rheinland-Pfalz	2,95 €	7,78 €	
8211	ZÖPNV Süd	Zweibrücken Rosengarten	6	Rheinland-Pfalz	1,99 €	5,22 €	
2297	ZVNL	Zwenkau-Großdalzig	6	Sachsen	2,56 €	6,83 €	
7068	VMS	Zwickau (Sachs) Hbf	3	Sachsen	15,88 €	42,39 €	
7070	VMS	Zwickau-Pölbitz	6	Sachsen	3,63 €	9,66 €	
7072	BEG	Zwiesel (Bay)	6	Bayern	2,89 €	7,59 €	
7073	BEG	Zwieselau	7	Bayern	2,13 €	5,65 €	
7074	VM BW	Zwingenberg (Baden)	6	Baden-Württemberg	2,35 €	6,18 €	
7075	VRN	Zwingenberg (Bergstr)	6	Hessen	2,31 €	6,13 €	
7077	ZVV	Zwota	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
7078	ZVV	Zwota-Zechenbach	7	Sachsen	3,28 €	8,76 €	
7079	ZVV	Zwotental	6	Sachsen	3,51 €	9,38 €	

Entgelt für die Nutzung von Fahrausweisautomatenaufstellflächen in Stationen der DB InfraGO AG

(findet nur Anwendung bei Vorlage eines gültigen Stationsnutzungsvertrages zu den im Regelverkehr angefahrenen Bahnhöfen)

Auszug aus den Infrastrukturnutzungsbedingungen der DB InfraGO AG (INB 2025), Anlage 5.7.6, Kategoriespezifische Basisleistungen und weitere Leistungen der INB (Bereich Personenbahnhöfe) – Flächen für Fahrausweisautomaten und Entwerter:

> Die DB InfraGO AG stellt dem EVU/ZB ausschließlich zum Zweck des Fahrausweisvertriebs, Flächen für Fahrausweisautomaten und Entwerter und Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb in der Station (Bahnsteige und Zuwegungen) kostenfrei zur Verfügung. [...] Die Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb müssen in ihrer funktionellen Ausprägung denen eines Fahrausweisautomaten oder Entwerters entsprechen. Die Anzahl der kostenfreien Stellflächen für Fahrausweisautomaten, Entwerter oder Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb eines EVU/ZB ist auf zwei Automaten bzw. Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb und zwei Entwerter bzw. Einrichtungen zum elektronischen Entwerten je im Regelverkehr genutzten Bahnsteig beschränkt. Somit stehen insgesamt vier kostenfreie Stellflächen je im Regelverkehr genutzten Bahnsteig zur Verfügung. [...]
>
> Weitere Flächen für Fahrausweisautomaten und Entwerter auf Bahnsteigen und Zuwegungen sowie Fahrausweisautomaten- und Entwerteraufstellflächen in den Bahnhofsempfangsgebäuden werden je nach Verfügbarkeit den EVU/ZB, die im Regelverkehr diese Station nutzen, gegen Entgelt zur Verfügung gestellt (Abschluss einer o.a. Flächenvereinbarung erforderlich). [...]

Die jeweils aktuelle Entgeltaufstellung sowie die Zuordnung der einzelnen Stationen zu den Preisklassen kann im Internet unter www.dbinfrago.com/stationspreise eingesehen werden.

Die nachstehend aufgeführten Preise gelten ab dem 01.01.2021 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Preisklasse	Entgelt je Automat in €, p.m.	Entgelt je Automat in €, p.a.
1	282,00 €	3.384,00 €
2	153,00 €	1.836,00 €
3	76,00 €	912,00 €
4-7	47,00 €	564,00 €

DB InfraGO AG
Europaplatz 1
10557 Berlin

Unterjährige Fahrplanänderungen

Die DB InfraGO AG ist nach § 12a Abs. 3 AEG zum Aushang gültiger gemeinsamer Fahrpläne verpflichtet. Dieser Verpflichtung wird durch das Erstellen von Aushangfahrplänen zum kleinen und großen Fahrplanwechsel nachgekommen. Die Leistung ist für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)/Zugangsberechtigten (ZB), die die Station im Regelverkehr anfahren, im Stationsentgelt enthalten.

Werden Änderungen der Fahrplanaushänge aufgrund verspäteter Übermittlung der fahrplanrelevanten Daten erforderlich, so wird für die Neuerstellung und der Aushang dem EVU/ZB eine Rechnung gestellt. Details zu Regelungen und weitere Anwendungsfälle finden Sie in der Anlage 5.7.6 zu den Nutzungsbedingungen der DB InfraGO AG 2025 („I. Kategoriespezifische Basisleistungen an allen Stationen“ unter „Fahrplanaushang“).

Es gelten die nachfolgend genannten Preise (gültig ab 01.02.2015) pro Station, getrennt nach Preisklasse:

Preisklasse	Preis pro Station
1	3.534 €
2	3.013 €
3	1.431 €
4	900 €
5	386 €
6	145 €
7	100 €

Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und enthalten u. a. folgende Kosten:

- Herstellkosten der Druckstücke für Abfahrts- und Ankunftspläne; dabei variiert die Anzahl nach Preisklasse
- Die Zeiten, die ein Mitarbeiter für die Bearbeitung, Bestellung sowie die Fahrt zum Bahnhof und den Aushang vor Ort benötigt
- Ggf. Fahrzeugkosten
- Gemeinkosten

DB InfraGO AG
Europaplatz 1
10557 Berlin